



>> Der HGV im Internet

Liebe Benutzerinnen und Benutzer,

der Hansische Geschichtsverein e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, schrittweise hansische Literatur im Internet der Forschung zur Verfügung zu stellen. Dieses Buch wurde mit Mitteln des Vereins digitalisiert.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Der Hansische Geschichtsverein e.V. dankt Autor und Verlag für die Möglichkeit, ein Digitalisat im Netz bereitstellen zu dürfen. Bitte beachten Sie die Grenzen des Urheberrechtes und eine wissenschaftlich korrekte Zitierweise.

Mit freundlichen Grüßen,

der Vorstand

STUART JENKS

ENGLAND
DIE HANSE UND PREUßEN
HANDEL UND DIPLOMATIE
1377-1474

TEIL II: DIPLOMATIE



1992

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

V G 1741, III 646/92b

QUELLEN UND DARSTELLUNGEN ZUR HANSISCHEN GESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN
VOM
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN

NEUE FOLGE / BAND XXXVIII TEILE 1-3



1992

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

STUART JENKS

ENGLAND

DIE HANSE UND PREUßEN

HANDEL UND DIPLOMATIE

1377-1474

TEIL II: DIPLOMATIE



1992

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

HM 05/Q7 300 753-2

Als Habilitationsschrift auf Empfehlung des
Fachbereichs Geschichtswissenschaften der Freien Universität Berlin
gedruckt mit Unterstützung der
Deutschen Forschungsgemeinschaft

ENGLAND
DIE HANSE UND PREUßEN
HANDEL UND DIPLOMATIE
1377-1474

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Jenks, Stuart:

England, die Hanse und Preußen : Handel und Diplomatie ; 1377 - 1474 /
Stuart Jenks. - Köln ; Wien : Böhlau.

(Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte ; N.F., Bd. 38)

ISBN 3-412-00990-3

NE: GT

Teil 1. Handel. - 1992

Teil 2. Diplomatie. - 1992

Teil 3. Anhänge. - 1992

Copyright © 1992 by Böhlau Verlag GmbH & Cie, Köln
In Kommission

Alle Rechte vorbehalten

Ohne schriftliche Genehmigung des Verlags ist es nicht gestattet, das Werk unter Verwendung mechanischer, elektronischer und anderer Systeme in irgendeiner Weise zu verarbeiten und zu verbreiten. Insbesondere vorbehalten sind die Rechte der Vervielfältigung - auch von Teilen des Werkes - auf photomechanischem oder ähnlichem Wege, der tontechnischen Wiedergabe, des Vortrags, der Funk- und Fernsehendung, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, der Übersetzung und der literarischen oder anderweitigen Bearbeitung.

Satz: Samisdat

Gesamtherstellung: Weihert-Druck, 6100 Darmstadt

Printed in Germany

ISBN 3-412-00990-3



INHALT

TEIL II: DIPLOMATIE

Inhalt	V
V Die diplomatischen Beziehungen zwischen der Hanse und England	
1368-1474	473
1 Das anglo-hansische diplomatische Verhältnis bis 1377	474
2 Die diplomatischen Beziehungen (1377-99).....	484
1 Der Privilegienstreit (1377-1380).....	486
2 Die Schadenersatzforderungen (1380-88).....	493
3 Der Zollstreit (1382-88).....	498
4 Die Folgen des Vertrags von Marienburg (21.8.1388)	500
5 Der Subsidienstreit bis 1399	508
6 Schaden und Schadenersatz (1391-98).....	517
3 Die Wende (1399-1409)	521
1 Die preußische Englandfeindlichkeit (1399-1404).....	523
2 Lübeck spielt die burgundische Karte (1404-7)	529
3 Die Einigung (1407-9).....	539
4 Die Debatten über den Vertrag von London (1410-34)	549
1 Die Forderungen des Englischen Kaufmanns (1410-31)	550
2 Der Poundage-Streit (1410-31)	571
3 Der Poundage-Streit und die anglo-hansische Krise (1431-4).....	575
5 Die anglo-hansischen Verhandlungen und der Vertrag von London (1434-8).....	588
1 Die anglo-hansischen Verhandlungen (1434-7).....	589
2 Der Vertrag von London (22.3.1437)	600
3 Nachwehen (1437-8)	618
6 Die Auseinandersetzungen über den Vertrag von London (1438-47)	623
1 Die innerpreußischen Debatten (1438-9).....	623
2 Englischer Kaufmann, König und Kronrat (1440-1).....	631
3 Englischer Kaufmann und Parlament (1442-7).....	639
7 Die Zeit der Verhandlungen (1447-56)	655
1 Die anglo-preußischen Verhandlungen (1447-9)	660
2 Die Kaperung der Baienflotte (1449-50)	668
3 Der Lübecker Alleinkrieg gegen England (1450-3)	678
4 Denouement (1454-6).....	694
8 Die letzten Jahre bis zum Frieden von Utrecht (1456-74)	697
1 Der Privilegienstreit (1461-7).....	700
2 Die Krise von 1468 und der Kölner Sonderweg	710

3 Seekrieg und Verhandlungen zu Utrecht (1469-74).....	719
VI Ergebnisse und abschließende Betrachtungen.....	737
Bibliographie.....	746
Ungedruckte Quellen.....	746
Gedruckte Quellen.....	752
Literatur.....	777
Personenverzeichnis.....	809
Ortsverzeichnis.....	821
Sachverzeichnis.....	828

TEIL II. DIPLOMATIE

1 Die Privationen (1561-7).....	719
2 Die Jahre 1568 bis zum Frieden von Utrecht (1469-74).....	737
3 Der Document (1564-6).....	752
4 Die Forderung England gegen England (1550-5).....	758
5 Die Regierung der Baiernseite (1550-5).....	768
6 Die Zeit der Verhandlungen (1447-50).....	777
7 Die Privationen und Frieden (1469-74).....	787
8 Die Verhandlungen über den Vertrag von London (1410-11).....	797
9 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	807
10 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	817
11 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	827
12 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	837
13 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	847
14 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	857
15 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	867
16 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	877
17 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	887
18 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	897
19 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	907
20 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	917
21 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	927
22 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	937
23 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	947
24 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	957
25 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	967
26 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	977
27 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	987
28 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	997
29 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1007
30 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1017
31 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1027
32 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1037
33 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1047
34 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1057
35 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1067
36 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1077
37 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1087
38 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1097
39 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1107
40 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1117
41 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1127
42 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1137
43 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1147
44 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1157
45 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1167
46 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1177
47 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1187
48 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1197
49 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1207
50 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1217
51 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1227
52 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1237
53 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1247
54 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1257
55 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1267
56 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1277
57 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1287
58 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1297
59 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1307
60 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1317
61 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1327
62 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1337
63 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1347
64 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1357
65 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1367
66 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1377
67 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1387
68 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1397
69 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1407
70 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1417
71 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1427
72 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1437
73 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1447
74 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1457
75 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1467
76 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1477
77 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1487
78 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1497
79 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1507
80 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1517
81 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1527
82 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1537
83 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1547
84 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1557
85 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1567
86 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1577
87 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1587
88 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1597
89 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1607
90 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1617
91 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1627
92 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1637
93 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1647
94 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1657
95 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1667
96 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1677
97 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1687
98 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1697
99 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1707
100 Die Forderung der Engländer (1410-11).....	1717

KAPITEL V DIE DIPLOMATISCHEN BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DER HANSE UND ENGLAND 1368-1474

Die anglo-hansischen diplomatischen Beziehungen, insbesondere in der Zeit von 1368 bis 1474, sind ein viel erörtertes Thema der hansischen Geschichte.¹ Freilich sind mehr als 70 Jahre vergangen, seit Friedrich Schulz die letzte Gesamtdarstellung vorlegte. Da zudem die ältere Literatur ihre Kenntnisse ausschließlich aus den veröffentlichten Quellen gewinnt² und sich auf die Ereignisse beschränkt,³ ist es geboten, dieses konfliktreiche Jahrhundert noch einmal abzuhandeln, zumal hier auch mit ungedruckten Quellen gearbeitet und die herkömmliche Fragestellung umgekehrt wird. Fragte man bislang, welche Bedeutung der hansische Englandhandel für die Engländer hatte und welchen Wert die englische Regierung auf friedliche, handelsfördernde Beziehungen legte, möchte ich hingegen fragen: Welche Bedeutung hatte der Englandhandel für die Hanse? Hierbei muß man be-

¹ Allgemeine Darstellungen der anglo-hansischen Beziehungen sind (neben DOLLINGER, PAGEL, DAENELL etc.): Walther STEIN, Die Hanse und England beim Ausgang des hundertjährigen Krieges, in: HGBll 46, 1920/1, S. 27-126; Friedrich KEUTGEN, Die Beziehungen der Hanse zu England im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts, Gießen 1890; M. Michael POSTAN, England and the Hanse, in: POWER und POSTAN, Hgg., Studies in English Trade, S. 91-153; Hyman PALAIS, England's First Attempt to Break the Monopoly of the Hanseatic League, 1377-80, in: AHR 64, 1959, S. 852-65 (Palais' Doktorarbeit war mir leider nicht zugänglich); FERGUSON, English Diplomacy, bes. S. 85-107; und SCHULZ. Nicht berücksichtigt werden konnten zwei bei Redaktionsschluß noch nicht erschienene Untersuchungen: Die unter der Leitung von Prof. K.A. Fowler (Edinburgh) angefertigte Dissertation von John FUDGE, The German Hanse and England: Commercial and Political Interaction at the Close of the Middle Ages, phil. Diss. masch. Edinburgh 1989, der die anglo-hansischen Beziehungen zwischen 1450 und 1509 erörtert, und die Arbeit von T.H. LLOYD (Universität Swansea), die das ganze Mittelalter bis 1604 abdeckt.

² Eine Ausnahme ist FERGUSON, English Diplomacy. Seine Liste der Diplomaten und Nachweise über deren Tätigkeit ist jedoch weder vollständig noch zuverlässig. Sie wird hier für den Bereich der anglo-hansischen Beziehungen berichtigt und vervollständigt.

³ Ausnahmen: POSTAN, England and the Hanse; FERGUSON, English Diplomacy.

rücksichtigen, daß die verschiedenen großen Hansestädte (Köln, Lübeck, Hamburg, Danzig) und die einzelnen Regionen Englands (Sandwich, Ipswich, London; Boston; Yarmouth; Hull und Lynn) keineswegs 'hansische' oder 'nationale' Interessen vertraten. Ebensowenig, wie es einen 'hansischen' Englandhandel gab, kann man von einem 'englischen' Handel mit der Hanse sprechen. Regionale Handelsinteressen spielten bei der Formulierung und Verfolgung der 'englischen' wie der 'hansischen' außenpolitischen Ziele eine überaus wichtige Rolle. Daher muß man bei der Darstellung der diplomatischen Beziehungen zwischen 'England' und 'der Hanse' stets bestrebt sein, den örtlichen Interessengruppen auf die Spur zu kommen, die hinter der jeweiligen Politik standen. Folglich kann es heutzutage nicht genügen, die Diplomatie für sich allein zu betrachten. Man muß vielmehr versuchen, die konkreten personen-, sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Hintergründe einzubeziehen.

Allerdings erschwert die Verschleierung interner Kämpfe und Interessengegensätze im diplomatischen Schriftverkehr die Identifizierung der Gruppen, die ihre regionalen Anliegen durchsetzten, zumal sich die diplomatischen Vertreter beider Seiten, der Deutsche Kaufmann in London und nicht zuletzt die englischen Bittsteller im Parlament gern als Sprecher 'aller' hansischen bzw. englischen Kaufleute ausgaben. Freilich schlugen sich die stark ausgeprägten und daher leicht erkennbaren partikularistischen Handelsinteressen überall nieder: in Petitionen an das englische Parlament, in den Beratungen der Hansetage, in Denkschriften der Stadträte und in den Beobachtungen der Diplomaten. Man kann oft erkennen, daß Wünsche, die im Namen 'aller' englischen Kaufleute z.B. in einer parlamentarischen Petition geäußert werden, in der Tat nur die einer bestimmten Region sind. Gleiches gilt für die hansischen Gebiete.

V.1: DAS ANGLO-HANSISCHE DIPLOMATISCHE VERHÄLTNIS BIS 1377

Während der hier untersuchten Zeit kreisten sämtliche Konflikte zwischen England und der Hanse um die rechtliche Position des Deutschen Kaufmanns in England. Man stritt darüber, ob seine Rechte durch neue Maßnahmen der Krone geschmälert worden seien und ob sie en bloc auf die englischen Preußenfahrer übertragen werden und in den Gebieten des Deutschen Ordens gelten sollten. Beide Seiten hatten dabei einen festen Bestand an Rechten und Freiheiten im Sinn.

Eine Besonderheit des englischen Rechts versetzt uns in die Lage, genau bestimmen zu können, was die Hansekaufleute meinten, wenn sie pauschal von 'den Privilegien des Deutschen Kaufmanns' sprachen.

chen. Die Engländer ließen sich nämlich seit dem frühen 12. Jahrhundert Besitz und Rechte urkundlich bestätigen. Vor dieser Zeit lagen die bestehenden Immunitäten⁴ in ihrem kontinuierlichen Gebrauch seit 'undenkbaren' Zeiten (*a tempore quo non extat memoria*) begründet. So wurde z.B. ein Rechtsstreit durch die Versicherung des Besitzers beigelegt, daß seine Vorgänger das Land bzw. Recht seit dem Beginn der *memoria legis*⁵ innehatten. Allerdings kam es immer wieder, besonders nach unsicheren Zeiten, zu Konflikten.⁶ Daher griff man zu der Urkunde als Mittel der Absicherung. In der ersten überlieferten Pipe Roll (1130/1) sind Zahlungen von *finis* an die Krone verzeichnet, um den Besitz von Grundstücken durch eine königliche Bestätigungsurkunde abzusichern.⁷ Insbesondere wählte sich kein Kloster im sicheren Besitz von geschenkten Ländereien und Rechten, bis die Schenkung nicht durch den König und alle zwischen dem Monarchen und dem Schenker liegenden Feudalherren bestätigt worden war.⁸ Beim Tod des Königs stellte sich jedesmal die Frage, ob der Thronnachfolger die Schenkung honorieren oder vor Gericht anfechten würde. Somit war es besser, alte Rechte vom neuen König gegen Zahlung einer *fine* verbriefen zu lassen. Hierzu wurde die alte Urkunde einschließlich der Bestätigungsformel, des Datums, der Änderungen und Zusätze wortwörtlich abgeschrieben. Nach etlichen Thronwechseln sah die Bestätigungsurkunde aus wie ein Satz russischer Puppen: Am Anfang standen die Einleitungs- und Bestätigungsformeln aller Vorgänger, dann folgte das ursprüngliche Privileg und schließlich wurden die Daten der verschiedenen Bestätigungen nacheinander angeführt. Somit kann man heute anhand einer einzigen Bestätigung der hansischen Privilegien feststellen, wann das Privileg ur-

⁴ *Libertates, franchises*: z.B. Regalia, Privatjurisdiktionen sowie Markt-, Zollerhebungs-, Forst- und Jagdrechte usw.

⁵ POLLOCK und MAITLAND, Bd. 2, S. 81. Bis 1237 lag die Grenze beim 1.12.1135; zwischen 1237 und 1275 beim 19.12.1154; seit 1275 beim 3.9.1189.

⁶ Hieraus entstanden die Possessory Assizes, auf die ich hier nicht näher eingehen will. Vgl. dazu POLLOCK und MAITLAND, BAKER, MILSON und die dort zitierte Literatur.

⁷ POLLOCK und MAITLAND, Bd. 1, S. 341. Der Grund für diese Aufzeichnungen lag wohl darin, daß Rechtsstreitigkeiten vor dem Kronrat und später – nach Einführung der Possessory Assizes – vor den königlichen Richtern ausgefochten wurden.

⁸ Das Folgende ist eine Zusammenfassung von Theodore F.T. PLUCKNETT, *Legislation of Edward I* = *The Ford Lectures 1947*, Oxford 1949, S. 35-48. Vgl. auch Donald W. SUTHERLAND, *Quo warrant Proceedings in the Reign of Edward I, 1278-1294*, London und New York 1963.

sprünglich ausgestellt wurde, welchen Inhalt es hatte und zu welchem Zeitpunkt Zusätze hinzugekommen waren.

Bevor wir uns den hansischen Privilegien zuwenden, ist es angebracht, kurz auf das einzugehen, was allen Inhabern von Sonderrechten trotz der entstehenden Kosten das Einholen von Bestätigungen ihrer Vorrechte durch jeden König als sinnvoll erscheinen ließ. Nach den Wirren der Baronenkriege wurden die Justices in Eyre i.J. 1274/5 aufgefordert, durch Befragungen in den Grafschaften festzustellen,⁹ aufgrund welcher Rechtstitel (*quo jure, quo warranto*) bestimmte Sonderrechte und Immunitäten existierten. Diese Untersuchung, die aus rein verwaltungsmäßigen Gründen durchgeführt wurde, mündete in das Statut von Gloucester (1278), das sowohl die Krone als auch private Kläger ermächtigte, von der Kanzlei die Ausstellung eines Writs *Quo warranto* zu verlangen, wodurch der Inhaber einer Immunität zum Nachweis seines Rechtstitels vor den königlichen Richtern gezwungen wurde. Die Folge war eine Flut von Prozessen, bei denen den Richtern zahllose alte Urkunden und Freibriefe vorgelegt wurden. Bald aber ergab sich ein Problem. Das englische 13. Jahrhundert war ein außerordentlich rechtsschöpferisches Zeitalter, das vielen vagen Rechtsbegriffen eine präzise und in der Regel sehr viel engere juristische Bedeutung gab. Die Rechtsberater der Krone neigten allerdings keineswegs dazu, die alten Begriffe historisch zu verstehen, um den Intentionen des Schenkers zu genügen, sondern legten sie im zeitgenössischen Sinn aus. Diese Tendenz wurde durch das Erscheinen von kleinen Rechtswörterbüchern verstärkt, die den Richtern bei der Bestimmung der Bedeutung der längst überholten und fast vergessenen Termini *technici* behilflich sein sollten. Auf keinen Fall aber konnte sich der Inhaber von Privilegien auf seine alten Urkunden allein verlassen, um seine althergebrachten und sogar verbrieften Rechte gegen ein Writ *Quo warranto* zu verteidigen. Aus diesem Grunde empfahl sich die Bestätigung alter Freibriefe und Schenkungen durch den jeweiligen Monarchen, denn hierbei konnte die alte Rechtssprache den neuen Normen angepaßt werden. Änderungen am Urkundentext waren zwar kostspielig, aber immerhin erträglicher als der Verlust der Sonderrechte.

Mit der Verabschiedung des Statuts *Quo warranto* (1290) wurde die Rechtsschöpfung auf diesem Gebiet abgeschlossen. Hinfort gab es nur noch zwei Möglichkeiten, den Besitz von Sonderrechten und Immuni-

⁹ Vgl. PLUCKNETT, Legislation, S. 41f. Neuere Literatur: J.R. MADDICOTT, Magna Carta and the Local Community 1215-1259, in: P & P Nr. 102, 1984, S. 25-65.

täten gegen ein Writ *Quo warranto* zu verteidigen: durch den Nachweis der kontinuierlichen Nutznießung (*seisin*) seit dem 3.9.1189 oder durch ein königliches Patent. Auch wenn dieses Statut einen Kompromiß zwischen der Krone und den Inhabern von Franchises darstellte, ist es dennoch offensichtlich, daß die stets vorhandene Gefahr eines Prozesses aufgrund eines Writs *Quo warranto* einen gewaltigen Anreiz für die Besitzer von Sonderrechten darstellte, ihre Privilegien von jedem neuen König bestätigen zu lassen.¹⁰

Wenden wir uns nun der Frage der Privilegien zu, die sich die hansischen Englandfahrer von jedem neuen Monarchen bestätigen ließen. Die Reihe der Freibriefe begann nicht mit den Privilegien Heinrichs II. für die Kölner Kaufleute (ca. 1170),¹¹ sondern mit dem Schutz- und Geleitbrief Heinrichs III. vom 15.6.1260. Hierin wurden den Hansen alle bisher verbrieften Rechte und freie Gewohnheiten bestätigt.¹² Was damit gemeint war, geht aus einem Prozeß i.J. 1321 hervor, der mit der Ausstellung eines Writs *Quo warranto* im Namen König Edwards II. gegen den Deutschen Kaufmann eröffnet wurde.¹³ Die Hansekaufleute führten das Privileg Heinrichs III., die Bestätigungen durch Edward I. und Edward II. und schließlich die Erweiterung der Rechte am 7.12.1317 an.¹⁴ Der King's Attorney Geoffrey le Scrope verwies aber auf das Prinzip, daß der Genuß von Privilegien nur dann gestattet war, wenn diese *expressis verbis* in der Verleihungsurkunde erwähnt worden waren. Er drohte mit einer Geschworenenbefragung, wenn die Hansekaufleute ihre Gewohnheitsrechte nicht darlegten. Daraufhin stellten die Hansen fest,

quod ipsi libertates predictas contentas in carta domini H. Regis [Heinrich III.] per verba generalia clamant per eandem cartam et cartam confirmationis domini Regis nunc [Edward II.]. Et ad declarationem libertatum illarum dicunt quod ipsi clamant eligere de societate sua sibi Aldremannum et ipsum sic electum pre-

¹⁰ PLUCKNETT, Legislation, S. 46-8.

¹¹ HUB 1.13-4, S. 8.

¹² Regest: HUB 1.552, S. 193f., mit Hinweisen auf Editionen.

¹³ Helen M. CAM, Hg., The Eyre of London, 14 Edward II, A.D. 1321 = SS 85-6 = Year Books of Edward II 26, 2 Bde., London 1968-9, Bd. 2, S. 180-5.

¹⁴ HUB 1.890, S. 305 (18.11.1281); HUB 2.194, S. 81 (7.6.1311). Diese Bestätigung kostete eine *fine* von £100. Die hansischen Privilegien wurden am 7.12.1317 um die Freiheit von Haftung für Schulden, bei denen der betreffende Hansekaufmann weder Hauptschuldner noch Bürge war, sowie die Befreiung von neuen Abgaben erweitert: HUB 2.313, S. 131.

*sentare Maiori et Aldremannis London', qui coram ipsis Maiore et Aldremannis London' sacramentum faciet ad faciendum rectum et iusticiam uniuersis et singulis hominibus de bansa societatis predictorum mercatorum de Alemannia. Qui quidem Aldremannus dicte societatis Curiam suam tenebit in domo, que vocatur Gilda Aula Alemannorum in Ciuitate predicta de omnibus placitis conuencionum, debitorum et contractuum, que moueri contigerit inter mercatores de Hansa predicta. Et si quis de eadem Hansa per aliquem implacitetur coram Maiore seu Vicecomitibus London' de aliquo placito conuencionis, debiti seu contractus personalis, quod idem Aldremannus de societate predicta petet inde curiam suam et eam optinebit et inde faciet iusticiam in Aula Alemannorum predicta. Et quod quocienscunque aliquis de Hansa predicta aliqua bona vel mercimonia de regno Alemannie per aquam vel per terram in Ciuitatem predictam duxerit seu deportauerit, quietus esse debet de custuma danda pro eisdem bonis in prima eueccione, deportacione et adduccionem huiusmodi rerum et catallorum in Ciuitatem predictam. Et cum vendiciones de rebus suis huiusmodi fecerint seu res alias aut mercimonia in Ciuitate predicta ab aliis emerint et debitas custumas inde soluerint, liceat res illas et huiusmodi mercimonia ducere, quo voluerint, dum tamen ea non ducant inimicis domini Regis nec ea huiusmodi inimicis domini Regis vendicioni exponant. Et dicunt, quod ipsi et alii quondam mercatores de societate predicta eisdem libertatibus temporibus predictorum dominorum H. Regis aui [Heinrich III.] et E. Regis patris domini Regis nunc [Edward I.], et eciam temporibus domini Regis nunc et progenitorum suorum, quondam Regum Anglie, usi sunt a tempore cuius memoria non existit. Et eo waranto clamant ipsi libertates predictas etc.*¹⁵

Der hansische Anspruch auf die Wahl eines Ältermannes, der bei Vertrags- und Schuldklagen zwischen Hansekaufleuten Recht sprechen sollte, auf die Freiheit von städtischen Zöllen und die freie Ausfuhr von erworbenen Gütern fußte auf dem kontinuierlichen Gebrauch dieser Sonderrechte seit Anfang der *memoria legis*. Daß die Hansen diese Privilegien seit der Krönung Richards I. am 3.9.1189 genossen hatten, wurde, wie der hansische Rechtsanwalt John de Treuaygnon feststellte, durch die Urkunde Heinrichs III. belegt: *Nous dioums, qe seisi du tens etc. [dunt il niad mesmoire], e le Roy par sa chartre*

¹⁵ PRO, JUST1/546 m 89 zit. nach CAM, Eyre of London, S. 184.

*cele usage conferme, e demandoums jugement, si ceo ne suffit.*¹⁶ Der *Quo warranto*-Prozeß gegen die Hansekaufleute wurde von Quartal zu Quartal bis zur Absetzung Edwards II. Anfang 1327 vertagt. Sein Nachfolger Edward III. bestätigte am 14.3.1327 die Urkunde vom 7.12.1317, in der die bisherigen Privilegien der hansischen Englandfahrer bestätigt und um die Befreiung von Haftung für Fremdschuld und von neuen Abgaben erweitert worden waren. Da der neue König gerade die Urkunde bestätigte, deren Rechtskraft im Prozeß v.J. 1321 zur Debatte stand, sicherte er die Gewohnheitsrechte und die verbrieften Freiheiten der Hansekaufleute in England gegen weitere Angriffe, insbesondere aufgrund der *Quo warranto*-Prozedur, formalrechtlich ab.

Die Rechtsposition der Hansen in England basierte auch in erheblichem Maße auf der *Carta mercatoria*, die Edward I. zugunsten aller ausländischen Kaufleute am 1.2.1303 ausgestellt hatte.¹⁷ Auch dieses Privileg ließ sich der Deutsche Kaufmann bei jedem Regierungswechsel bestätigen.¹⁸ Allein aufgrund ihrer Bedeutung für die rechtliche Stellung der ausländischen Englandfahrer hätte die *Carta mercatoria* unsere Aufmerksamkeit verdient. Wenn man zudem bedenkt, daß die Hansen die einzigen ausländischen Kaufleute waren, denen es gelang, die verschiedenen Könige Englands an ihre Versprechungen zu binden, dann wird deutlich, daß dieser Freibrief eine besondere Signifikanz für die Geschichte der Hanse in England besitzt.¹⁹

Die *Carta mercatoria* ist ein Vertrag zwischen der englischen Krone und den ausländischen Kaufleuten, die gewisse neue Zölle hinnahmen, um eine Verbesserung ihrer rechtlichen Stellung zu erreichen.²⁰ Die Krone garantierte den ausländischen Kaufleuten das Geleit inner-

¹⁶ Ebenda, S. 182.

¹⁷ HUB 2.31, S. 14-8. Auch ediert von GRAS, *Early English Customs System*, S. 257-64, aufgrund der Überlieferung in der *Fine Roll*: CFR 1307-10, S. 67f.

¹⁸ Vgl. HUB 2.313, S. 131 (7.12.1317); HUB 4.603, S. 245-7 (14.3.1327 und 6.11.1377) usw.

¹⁹ Hierüber s. Stuart JENKS, *Die Carta Mercatoria*. Ein "hansisches" Privileg, in: HGBll 108, 1990, S. 45-86.

²⁰ Die vereinbarten Zölle (§ 10) waren: 1) für Wein innerhalb von 40 Tagen nach Einfuhr: 2s/Tonne; 2) für Wolle 40d zusätzlich zur *antiqua custuma* von 6s 8d, also insgesamt 10s/Sack; 3) für Leder zusätzlich zur *antiqua custuma* 6s 8d/Last; 4) für Schaffelle zusätzlich zur *antiqua custuma* 40d/300 Stück; 5) für Scharlachtuch (*pannus curtis cum grano*) 2s/Tuch; 6) für *pannus curtis de dimidio grano* 18d/Tuch; 7) für Normtuch (*pannus curtis sine grano*) 12d/Tuch; 8) für Wachs 12d/*quintall* (= 100 lb oder 45,36 kg); 9) für sonstige Waren 3d/£.

halb ihrer Hoheitsgebiete sowie die Freiheit vom Mauer-, Brücken- und Straßengeld (*muragium*, *pontagium* und *pavagium*). Ihnen wurde das Recht zum Kauf und Verkauf en gros²¹ mit allen einheimischen und ausländischen Kaufleuten zuerkannt (§ 1), und sie durften Wohnungen und Lagerräume mieten (§ 2). Der König verfügte ferner (§ 3), daß nach der Zahlung des Gottespfennigs Verträge für sämtliche Vertragsparteien verbindlich seien²² und daß eventuell entstehende Rechtsstreitigkeiten durch Zweikampf (*probatio*) oder Geschworenenprozeß (*inquisitio*) ausgetragen werden sollten, je nachdem, was im Gewohnheitsrecht (*secundum usus et consuetudines*) derjenigen Ortschaft vorgesehen war, in der der Vertrag geschlossen worden war. Der Monarch versprach außerdem (§ 4), daß in Fällen, in denen die Krone von ihrem Recht Gebrauch machte, die Waren der Kaufleute für den eigenen Verbrauch zu beschlagnahmen (*prisa*), den Kaufmann unverzüglich und angemessen, d.h. nach Maßgabe des Marktwertes, zu entschädigen.²³ Die Beamten der Städte und Marktflecken (*ballivi et ministri feriarum, civitatum* usw.) wurden angewiesen (§ 5), für eine schnelle Abwicklung von Rechtsstreitigkeiten, die aus Klagen der ausländischen Kaufleute entstanden waren, zu sorgen.²⁴ Diese Prozesse sollten nach Kaufmannsrecht (*secundum legem mercatoriam*) entschieden werden. Bei berechtigten Beschwerden der Kaufleute über eine Prozeßverzögerung durch die städtischen Behörden war nicht nur privatrechtlicher Schadenersatz, sondern auch eine öffentliche Bestrafung der Schuldigen vorgesehen, *prout delictum exigit*. Für alle Verfahren, an denen ausländische Kaufleute beteiligt waren, wurde festgelegt (§ 6), daß der Geschworenenausschuß paritätisch aus Einheimischen und ausländischen Kaufleuten zusammengesetzt werden sollte. Allerdings galt dies nur für Klagen, bei denen die To-

²¹ GRAS, *Early English Customs System*, S. 259 Anm. 1, insistiert jedoch auf dem Unterschied zwischen Großhandel ("wholesale") und dem Handel in großen Mengen ("in large quantities"), weil den ausländischen Kaufleuten nicht nur der Verkauf an Einzelhändler, sondern auch an private Großverbraucher (z.B. den Adel) erlaubt war. Über Geleit vgl. *Magna Carta* § 41: J.C. HOLT, *Magna Carta*, Cambridge 1965, S. 326-8.

²² Zum Gottespfennig s. POLLOCK und MAITLAND, Bd. 2, S. 208f.

²³ Hier wird *Magna Carta* § 28 (HOLT, *Magna Carta*, S. 324) angewandt.

²⁴ Das Verschleppen von Prozessen zwischen Einheimischen und Auswärtigen etwa bei Schuldklagen war die *bête noire* des mittelalterlichen Kaufmanns. Da seine Anwesenheit bei jeder Sitzung des Gerichts erforderlich war, um einen Abbruch des Prozesses und den Freispruch für den Angeklagten zu vermeiden, mußte er u.U. monatelang in einer Stadt bleiben.

desstrafe nicht verhängt werden konnte.²⁵ Der König versprach weiter, für eine Standardisierung des Pfundgewichts²⁶ sowie für eine Überprüfung der öffentlichen Waagen in allen Städten und Marktflecken zu sorgen (§ 7). In London sollte ein rechtsfähiger und umsichtiger Mann (*homo fidelis et discretus*) zum Richter für die ausländischen Kaufleute ernannt werden, vor dem diese die ihnen zustehenden Schulden nach Kaufmannsrecht rasch einklagen konnten, falls die Gerichte des Bürgermeisters oder der Sheriffs (insgesamt drei Gerichte) zu langsam arbeiteten (§ 8). Der Monarch versprach den Kaufleuten ferner, daß weder er noch seine Nachfolger sie jemals zum Verzicht auf die in der *Carta mercatoria* verbrieften Rechte als Gegenleistung für andere, neue Sonderrechte auffordern würde (§ 9). Nachdem die in § 10 vereinbarten Zölle entrichtet waren, hatten die Zöllner eine Zollquittung (*warrantum*) auszustellen, die den ausländischen Kaufmann vor einer erneuten Verzollung derselben Güter schützte, auch wenn er die Waren wieder ausführen wollte. Allerdings machte Edward I. eine Einschränkung: Wein durfte ohne königliche Erlaubnis nicht wieder exportiert werden (§ 11). Schließlich versprach der Monarch, daß in Zukunft weder er noch seine Nachfolger die ausländischen Kaufleute oder ihre Handelswaren mit neuen Abgaben (*exactio, prisa vel prestatio aut aliquod aliud onus*) belasten würden (§ 12).

Mit der Bestätigung der *Carta mercatoria* zugunsten des Deutschen Kaufmanns und des Privilegs Edwards II. vom 7.12.1317 durch Edward III. am 14.3.1327 war die erste Phase der Entwicklung der Rechtsposition der hansischen Englandfahrer abgeschlossen. Bis zum Beginn der 1370er Jahre berichten die Quellen von keinen größeren Konflikten zwischen der Hanse und England.²⁷ Die Kämpfe begannen erst wieder mit dem Frieden von Stralsund. Schon am 25.7.1368 hatte König Albrecht von Schweden den Mitgliedern der Kölner Konföderation Sonderrechte auf Schonen verbrieft,²⁸ die aber erst nach dem Sieg über König Waldemar in Kraft treten sollten. Erst nach der Besiegelung des Friedens von Stralsund am 24.5.1370²⁹ und der Verpfändung der Schlösser Skanör, Falsterbö, Malmö und Helsingborg für

²⁵ So z.B. bei Straftaten, die keine Felonies waren. Über den Unterschied zwischen Felony und Trespass bzw. Misdemeanor (Vergehen) s. BAKER, S. 413f.

²⁶ Vgl. *Magna Carta* § 35: HOLT, *Magna Carta*, S. 326.

²⁷ Vgl. SCHULZ; POSTAN, *England and the Hanse*; und PETERS, *Hansekaufleute als Gläubiger*.

²⁸ KUSKE 1.129, S. 44; HR 1.1.453, S. 410-3; HUB 4.263, S. 109; LUB 3.663, S. 718-22.

²⁹ LUB 3.717, S. 787-90.

15 Jahre an die Konföderationsmitglieder konnten die Privilegien gegenüber nichthansischen Kaufleuten in Anschlag gebracht werden. Kurz darauf wurde die erste Beschwerde über die Bedrückung der Engländer, die die größte Gruppe der nichthansischen Schonenfahrer waren,³⁰ beim englischen Parlament eingelegt.³¹ Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Hansen fest entschlossen waren, durch Güterarreste, Gewalt und Inhaftierungen ein Handelsmonopol auf Schonen auszubilden. Ähnliche Bestrebungen lassen sich nach 1372 im Falle von Bergen (Norwegen) erkennen,³² wo sich die englischen Kaufleute während des Krieges zwischen der Kölner Konföderation und König Waldemar IV. etabliert hatten. Sobald die Hansen nach dem Frieden von Stralsund nach Bergen zurückgekehrt waren, versuchten sie, sich der englischen Konkurrenz zu entledigen.

Der dritte anglo-hansische Konflikt während dieser frühen Jahre wurde im Dezember 1372 durch die parlamentarische Bewilligung von Tunnage und Poundage aufgelöst.³³ Am 20.11.1373 wurde diese zunächst nur auf ein Jahr beschränkte Bewilligung um zwei weitere Jahre verlängert.³⁴ Mittlerweile aber hatte der Deutsche Kaufmann beim Kronrat gegen die Erhebung dieser Subsidie, die gegen die hansischen Privilegien verstieß, protestiert. Der Kronrat entschied jedoch, daß die Hansen Tunnage- und Poundage-pflichtig waren, weil die Abgaben zur Befriedung der Meere verwendet wurden. Daraufhin schickte das Londoner Kontor Abschriften der hansischen Freibriefe nach Lübeck und drängte darauf, Edward III. zu bitten, *vor den ghemeynen copman van Almanien van der dusschen bense, also dat bey*

³⁰ Nach der Pfundzollabrechnung für 1371 (HR 1.3.50, S. 45f.) entrichteten die englischen Schonenfahrer 256 LüMk 7s, was 78,87% aller von ausländischen Schonenfahrern entrichteten Zöllen entsprach.

³¹ RP 2, S. 306; HUB 4.378, S. 160f. Am 25.2.1370 hatte der Hansetag den englischen, schottischen und walisischen Schonenfahrern verboten, Heringe auf Schonen einzusalzen oder zu diesem Zweck auf Schonen zu verweilen: HR 1.1.522 § 7, S. 483. Vgl. auch den Brief Edwards III. vom 6.5.1371 an Rostock (HUB 4.387, S. 164) und den Beschluß des Hansetags am 21.10.1369: HR 1.1.510 § 11 (11), S. 470.

³² HUB 4.412, S. 171 (12.2.1372) und HR 1.2.41 § 4, S. 51 (8.9.1372).

³³ RP 2, S. 310. Sätze: 2s/Tonne Wein; 6d/£. Vorausgegangen war eine Ermächtigung zur Erhebung von Tunnage und Poundage zu denselben Sätzen vom 1.11.1371 bis zum 1.11.1372, doch wurde dies zwischen dem König und den Kaufleuten im erweiterten Kronrat ausgehandelt: PRO, E122/70/21A, f.2^r. Ob man die Hansen zur Entrichtung dieser Subsidie anhielt, ist unbekannt.

³⁴ RP 2, S. 317.

by alden rechte vnde by alder gbewoonte mochte blyuen.³⁵ Da Lübecks Verwendungsbrief fruchtlos blieb, beschloß ein Stralsunder Hansetag am 24.6.1375, die schon zu Verhandlungen in Brügge weilenden Sendeboten Simon Swerting aus Lübeck und Hartwig Beteke aus Elbing nach England zu schicken, um dort Verhandlungen mit Edward III. aufzunehmen.³⁶ Anfang Oktober trafen die Diplomaten in London ein und einigten sich rasch mit den königlichen Unterhändlern, weil die neue, privilegienwidrige Subsidie – schließlich das Hauptanliegen der Diplomaten – am 20.11.1375 auslief und nicht verlängert werden konnte.³⁷ Drei Tage später bestätigte Edward III. die hansischen Privilegien erneut, allerdings nur für ein Jahr. Anfang Dezember antwortete er auf die hansischen Beschwerden, die größtenteils gegenstandslos geworden waren, und schickte einige Reliquien des Hl. Thomas von Canterbury nach Lübeck.³⁸ Bei dieser Gelegenheit bat der König um freundliche Behandlung der englischen Kaufleute in den hansischen Gebieten und versprach, mit den hansischen Englandfahrern entsprechend zu verfahren. Der Lübecker Rat bedankte sich für die zuvorkommende Aufnahme der hansischen Diplomaten und für die Reliquien.³⁹

Der Ausgang dieser anglo-hansischen Verhandlungen zeugt zwar vom gegenseitigen Friedenswillen, doch die Gespräche lösten kein einziges Problem. Auf die englischen Beschwerden über Bedrückun-

³⁵ LUB 4.230, S. 241f.; Regest: HUB 4.469, S. 193.

³⁶ Entscheidung vom 24.6.1375: HR 1.2.86 § 17, S. 101f. Vgl. HR 1.3.87, S. 73-5. Die Anregung war vom Deutschen Kaufmann in London am 24.4.1375 gekommen: HR 1.2.100, S. 113f. Am 5.9.1375 willigten Swerting und Beteke in eine Fortsetzung ihrer Reise nach England ein: HR 1.2.101, S. 114f. Sie hatten Beglaubigungsbriefe von den Hansestädten und vom Hochmeister dabei und wollten in der ersten Oktoberwoche in London eintreffen. Geleitbrief für die hansischen Diplomaten: Foedera (O) 7, S. 90; HR 1.2.102, S. 115 (24.9.1375).

³⁷ Vgl. die hansischen Beschwerden (HR 1.3.317, S. 299-311): § 1-4: Über Tunnage und Poundage, Tuchzoll, Wollsubsidie und Calaiser Pfennig; § 5: Öffnen der Warenverpackung durch die Zöllner; § 6: Gebühren (6d) für die Ausstellung von Zollquittungen; § 7: Mißachtung der hansischen Privilegien; § 14: Verbot des Weinzapfens. Ansonsten beschwerten sich die Hanser über Piratenüberfälle. Die Bewilligung von Tunnage und Poundage am 20.11.1373 schloß die Möglichkeit einer Verlängerung ausdrücklich aus: RP 2, S. 317.

³⁸ Privilegienbestätigung am 23.11.1375: HR 1.2.103, S. 115 und HUB 4.516, S. 213. Vgl. HUB 4.520, S. 213f., die Antwort darauf (HR 1.3.317, S. 299-311) und die englischen Beschwerden (HR 1.3.318, S. 311-4). Übersendung der Reliquien: LUB 4.275-6, S. 295-8 und HR 1.2, S. 112.

³⁹ HUB 4.526, S. 215.

gen in Bergen, über die Mißachtung des Strandrechts in hansischen Gebieten, über die Verweigerung des Schiffstransports durch hansische Schiffer und über Gewalttaten in Hansestädten erwiderten die hansischen Gesandten, daß der Deutsche Kaufmann in England mit solchen Ausschreitungen nichts zu tun habe. Die geschädigten Engländer könnten allerdings ihre Beschwerden auf dem nächsten Hansestag vorbringen.⁴⁰ Weil Edward III. der Hanse wohlgesonnen war, gelang es Swerting und Beteke, eine Erörterung dieser Fragen zu verschieben. Jedoch blieb der englische Anspruch auf ungehinderte Handelsexpansion bis hinein in die hansischen Hochburgen unverändert bestehen und wuchs sogar: Wollten die Engländer 1375 Handelsrechte nur auf Schonen und in Bergen, so verlangten sie bald danach Gleiches auch in Preußen und in den anderen Gebieten der Hanse. Der Interessengegensatz zwischen dem hansischen Anspruch auf ein Handelsmonopol in Schonen und Bergen einerseits und der englischen Forderung nach freiem Zugang zu diesen Märkten andererseits wurde lediglich kurzfristig durch den Friedenswillen beider Seiten aufgehoben, aber die Konflikte zwischen Engländern und Hansen schwelten weiter. Zudem war abzusehen, daß die hansischen Privilegien erneut zur Debatte stehen würden, sobald das englische Parlament wieder die Erhebung von Tunnage und Poundage bewilligte, und daß die zu erwartenden Konflikte viel härter sein würden, wenn der offenkundige Friedenswille aller erlahmte.

V.2: DIE DIPLOMATISCHEN BEZIEHUNGEN (1377-99)

Das Vordringen der englischen Kaufleute in die hansischen Ostseestädte verschärfte diese Probleme. Da die Engländer rasch feststellen mußten, daß in den wendischen Städten nur geringe Gewinne zu erzielen waren,⁴¹ konzentrierten sie sich bald auf Preußen. Dies veranlaßte die Preußen zu einer verschärften Abwehrhaltung, die wiederum die Bereitschaft der englischen Regierung, die Wünsche der hansischen Englandfahrer zu erfüllen, spürbar minderte. So lehnten beide Regierungen die Forderungen der jeweils anderen Seite hartnäckig ab, wohingegen Lübeck und die anderen, weniger tangierten Hansestädte eher zur Nachgiebigkeit neigten. Auf englischer Seite läßt sich bereits

⁴⁰ Vgl. HR 1.3.318, S. 311-4, bes. § 5.

⁴¹ Vgl. die Mitteilung Heinrich Hetvelts aus Stralsund an Thorn am 5.4.1387: *Ouch vornem ich hir wol, das dii Engilschen bi nicht vil schaffens en haben mit irem vromen, zo das ich mich wol vormute, das zii gerne wider in Prusen weren*: HR 1.8.920, S. 599f. und HUB 4.888, S. 374f.

1378 eine Konkretisierung der alten Forderung nach freiem Zugang zu den hansischen Märkten erkennen, und zwar im Anspruch auf die sog. Reziprozität, d.h. die rechtliche Gleichstellung der englischen Kaufleute in Preußen mit den hansischen Kaufleuten in England. Auch der gerade erst in Preußen etablierte Englische Kaufmann⁴² verlangte 1385 eine bessere Behandlung, und die englischen Kaperungen und Ausschreitungen, die allgemein mit einer Verschiebung der Handelsgrenzen einherzugehen pflegten, beschäftigten die Diplomaten im späten 14. Jahrhundert. Darüber hinaus lieferte der Erfolg der englischen Kaufleute im Preußenhandel zusätzlichen Konfliktstoff, denn spätestens 1396 wurde den preußischen Städten klar, daß die Engländer mit ihren aus England importierten Textilien den preußischen Markt beherrschten. Schließlich bestand der Streit über die Verpflichtung der hansischen Englandfahrer zur Entrichtung von Tunnage und Poundage ununterbrochen fort. Der Vertrag von Marienburg (21.8.1388) löste keines dieser Probleme. Die mangelnde Nachgiebigkeit beider Seiten führte 1398 zur Aufkündigung dieses Abkommens und zum Abbruch der Handelsbeziehungen. Erst die Absetzung Richards II. auf dem Michaelis-Parlament 1399 und die Krönung seines preußenfreundlichen Nachfolgers Heinrich IV. am 30.9.1399 ermöglichte eine Verbesserung der anglo-preußischen Beziehungen.⁴³

Die Ereignisse bis zur Jahrhundertwende werden im folgenden zunächst chronologisch (V.2.1) und dann problemorientiert (V.2.2-4) dargestellt und analysiert.

⁴² In Anlehnung an den 'Deutschen Kaufmann', also den korporativ verfaßten Verband der Hansekaufleute in England, bezeichne ich den nach 1390 auch korporativ verfaßten Verband der englischen Kaufleute in Danzig als den 'Englischen Kaufmann'.

⁴³ Heinrich IV. war als Herzog von Derby auf Kreuzzug in Preußen: F.R.H. DUBOULAY, Henry of Derby's Expeditions to Prussia, 1390-91 and 1392, in: ders. und Caroline M. BARRON, Hgg., The Reign of Richard II: Essays in Honour of May McKisack, London 1971, S. 153-72; Lucy Toulmin SMITH, Hg., Expeditions to Prussia and the Holy Land made by Henry, Earl of Derby (afterwards King Henry IV) in the years 1390-91 and 1392-93, being the Accounts kept by his Treasurer = Camden Society NS 52, London 1894; H.G. PRUTZ, Hg., Rechnungen über Heinrich von Derbys Preußenfahrten, Leipzig 1893. Allgemein zu den Preußenfahrten: Werner PARAVICINI, Die Preußenreisen: Eine Studie zu den Lebensformen des europäischen Adels im 14. Jahrhundert, 2 Bde., Habilitationsschrift masch. Universität Mannheim 1982. Der erste von drei vorgesehenen Teilen ist erschienen: Werner PARAVICINI, Die Preußenreisen des europäischen Adels, Teil 1 = Beihefte der Francia 17, Sigmaringen 1989.

V.2.1: DER PRIVILEGIENSTREIT (1377-80)

Auf dem ersten Parlament Richards II. reichten die 'Kaufleute des Königreichs' eine Petition ein, die den Privilegienstreit auslöste. Sie baten den neuen König, die hansischen Privilegien nicht zu bestätigen, bevor die Hansen nicht eine befriedigende Antwort auf eine beigelegte Beschwerdeliste⁴⁴ gegeben hätten. Abgesehen von Protesten über verschiedene unlautere Geschäftspraktiken der Hansen, führte diese *billa* im wesentlichen drei Punkte auf: die hansischen Monopolansprüche auf Produkte aus der Ostseeregion und Norwegen (wie Hering, Stockfisch und Stör); das für Engländer geltende Verbot des Einsalzens von Heringen auf Schonen;⁴⁵ und die schikanöse Behandlung der englischen Schonenfahrer.⁴⁶ Dadurch, so die Petition, hätten die Hansen ihren Anspruch auf die ihnen von den englischen Herrschern verliehenen Privilegien verwirkt. Trotz dieser Bittschrift bestätigte der König am 6.11.1377 die hansischen Privilegien,⁴⁷ aber der Kronrat suspendierte auf Betreiben der Londoner und nach Vorlage der Beschwerden der englischen Kaufleute die hansischen Privilegien vor dem 21.2.1378.⁴⁸ Dies hatte zunächst zur Folge, daß die Hansekaufleute rechtlich auf den Status der anderen ausländischen Kaufleute zurückgestuft wurden und 2s 9d pro Normtuch anstatt wie bisher 12d zu entrichten hatten. Diese Zollsätze galten rückwirkend vom Tag der Thronbesteigung (22.6.1377) an. Außerdem beklagte sich der Deutsche Kaufmann über eine Reihe von Handelserschwernissen durch die Londoner Stadtbehörden.⁴⁹ Dem Kontor gelang es schließlich, seine Ansicht, daß der höhere Satz nur für nichthansische Aus-

⁴⁴ Richard II. regierte seit dem 22.6.1377. Das Parlament tagte vom 13.10. bis zum 28.11.1377 in Westminster: HBC, S. 564. Vom 13. bis zum 16.10.1377 durften Petitionen eingereicht werden. Bittschrift der englischen Kaufleute: HUB 4.600, S. 244. Die englische Beschwerdeliste wurde sicherlich zu dieser Zeit eingereicht, doch wird sie in HR 1.3.102, S. 88-90 "1378 vor Febr. 21." datiert.

⁴⁵ Der Lübecker Hansetag erließ das Einsalzungsverbot am 24.6.1377 (HR 1.2.150 § 10, S. 161) wohl auf Betreiben der Preußen: HR 1.2.147 § 10, S. 156.

⁴⁶ Man boykottierte englische Schiffe und weigerte sich, Briefe der englischen Kaufleute zu befördern oder Lebensmittel an sie zu verkaufen. Ferner behauptete man fälschlicherweise, daß keine Waren mehr zu kaufen waren, und verbot den Laken-schnitt: HR 1.3.102, S. 88-90.

⁴⁷ CPR 1377-81, S. 57f.; HUB 4.603, S. 245-7. Regest: HR 1.2.155, S. 166. Für die Bestätigung der *Carta mercatoria* und des Privilegs vom 7.12.1317 mußte eine *fine* von £10 entrichtet werden.

⁴⁸ Vgl. den Brief des Deutschen Kaufmanns an Lübeck: HR 1.3.103, S. 90-2.

⁴⁹ HUB 4.619, S. 254.

länder gelte und daher privilegienwidrig sei, soweit beim Kronrat durchzusetzen, daß dieser dem Deutschen Kaufmann am 20.5.1378 erlaubte, Bürgen für die zusätzlichen 21d zu benennen, die seit der Suspendierung ihrer Privilegien zu entrichten waren. Dies sollte allerdings nur solange gelten, bis der Kronrat in der Angelegenheit endgültig entschieden hatte.⁵⁰

Der Stralsunder Hansetag vom 30.5.1378 beschäftigte sich mit der Lage des Deutschen Kaufmanns in England, und die Beratungen zeugen von den Rissen, die sich in der 'hansischen' Englandpolitik aufgetan hatten. Obwohl der Hansetag beschloß, Richard II., den Kronrat und London um die Wiederherstellung der hansischen Privilegien sowie um die Beendigung der Londoner Schikanen zu bitten, wollten die preußischen Ratssendeboten dies nicht gutheißen, weil der Hochmeister sofort zur Beschlagnahme der Waren der englischen Kaufleute in Preußen schreiten wollte. Schließlich erreichten die gemäßigeren wendischen Städte, daß die preußischen Repräsentanten den Hochmeister veranlassen sollten, mindestens bis Martini (11.11.1378) zu warten. Doch selbst die Englandpolitik dieser Städte war janusköpfig: Obwohl sie wußten, daß die hansischen Monopolbestrebungen im Hinblick auf Schonen dem Privilegienstreit zugrundelagen, verschärfte sie die Bestimmungen für den Schonenhandel, indem sie den hansischen Vögten die Aufnahme von Engländern und Walisern untersagten.⁵¹ Einerseits baten die Hansestädte die englische Krone um die Wiederherstellung ihrer Privilegien; andererseits lieferten sie dieser einen zusätzlichen Grund, dies zu verweigern, was London in der Antwort auf die verschiedenen Verwendungsschreiben unter direktem Hinweis auf die Bedrückung der englischen Schonenfahrer bald tat.⁵² Nach diesem Briefwechsel ruhte vorerst der Privile-

⁵⁰ PRO, E371/137 m 22; CCR 1377-81, S. 66; HUB 4.626, S. 257.

⁵¹ HR 1.2.156 § 1, S. 166 und § 14, S. 172. Die englischen Beschwerden lagen dem Stralsunder Hansetag vor, denn Lübeck hatte sie den preußischen Städten am 18.5.1378 mit der Bitte um Erörterung auf dem Stralsunder Hansetag geschickt: HR 1.3.104, S. 92. Bestimmungen für die Vögte auf Schonen: HR 1.2.156 § 10, S. 172.

⁵² Anforderung des Verwendungsschreibens: HR 1.2.156 § 1, S. 166 und HUB 4.631, S. 258f. Der Hansetag verwandte sich beim König (unter Androhung einer Handelsperre: HUB 4.628, S. 258) und beim Londoner Rat: HR 1.2.160, S. 173f. Verwendung des Hochmeisters: HUB 4.633, S. 257; Letter Book H, S. 101. Der Londoner Rat antwortete, daß die Aufhebung der hansischen Privilegien *ob violencias et injurias multiformes genti sue apud Scone* erfolgt sei: HUB 4.637, 638 u. 640, S. 260f.

gienstreit, da der Kronrat eine Entscheidung bis zum nächsten Parlament verschob.⁵³

Auf dem Parlament in Gloucester bat der Deutsche Kaufmann erneut um die Rückgabe seiner Privilegien.⁵⁴ Seinem Antrag wurde unter der Bedingung stattgegeben, daß das Londoner Kontor bis zum 29.9.1379 besiegelte Briefe von den Hansestädten und vom Hochmeister vorlegte, worin diese fest versprachen, die englischen Kaufleute in den hansischen Gebieten künftig weder in der Bewegungs- noch in der Handelsfreiheit zu behindern und darüber hinaus den englischen Kaufleuten in allen Ländern (Preußen, Dänemark und Norwegen wurden einzeln aufgeführt) beizustehen. Der Fortbestand der hansischen Privilegien wurde vom rechtzeitigen Eintreffen dieser Briefe abhängig gemacht.⁵⁵ Wie wenig ihm an einer gütlichen Einigung mit der Hanse lag, zeigte das Parlament durch die Ermächtigung zur Erhebung von Poundage für ein knappes Jahr,⁵⁶ zu dessen Zahlung die Hansekaufleute verpflichtet waren, auch wenn sie nicht explizit genannt wurden.⁵⁷ Somit verlangte das Parlament beträchtliche Konzessionen von

⁵³ Brief des Deutschen Kaufmanns vom 5.9.1378 an den Hansetag: HR 1.2.164, S. 177 und HUB 4.640, S. 261. Es ist darauf hinzuweisen, daß das Parlament am 3.9.1378, also zwei Tage vor dem Brief des Deutschen Kaufmanns, einberufen wurde und am 20.10.1378 zusammenkam: HBC, S. 564. Am 14.9.1378 befahl Richard II. den für Petty Customs zuständigen Zöllnern, den Hansekaufleuten bis zur Zusammenkunft des Parlaments zu erlauben, Bürgen für die fälligen Zölle zu stellen, die bei einer für die Hanse ungünstigen Entscheidung des Kronrats zu zahlen waren: CCR 1377-81, S. 212; HUB 4.643, S. 262.

⁵⁴ 21./27.10.1378: PRO, SC8/18/899; Druck: RP 3, S. 52; HUB 4.645 und 647, S. 263f.

⁵⁵ Ebenda: die *poair* [pouvoir] *de venir, aler, marchander et demourer salvement et surement et auxi franchement sanz destourbance ou empeschement qeunge* entsprach den in Handelsabkommen üblichen Vergünstigungsklauseln. Das Parlament bestätigte auch das Statut 25 Edw. III, St. 3, c. 2 (SR 1, S. 314f.), das wiederum § 1 und § 5 der *Carta mercatoria* bestätigte und präziserte. Die Auslegung in HUB 4, S. 264 Anm. 3 ist falsch: Detailkauf war nicht allgemein "mit wenigen Ausnahmen" zugelassen, sondern nur im Hinblick auf *mercerie* (*Carta mercatoria* § 1). Das Statut präziserte die Haftung der städtischen Behörden bei Prozeßverzögerungen. Lag eine *franchesia* vor, so ging sie bei Prozeßverschleppung verloren, und der Kläger bekam eine zweifache Entschädigung gemessen am Streitwert. Wo keine *franchesia* vorlag, wurde die Verschleppung von Prozessen durch eine einjährige Gefängnisstrafe und eine *fine* gehandelt: RP 3, S. 47 und SR 2, S. 6-8.

⁵⁶ RP 3, S. 38.

⁵⁷ Der Grund war, daß gemäß der Petition beider Häuser (RP 3, S. 38) die Handels-subsidie für die Verteidigung des Königreichs zu verwenden war. Hierzu vgl. die Entscheidung des Kronrats ca. 1373/4: LUB 4.230, S. 241f.

der Hanse als Gegenleistung für die Wiederherstellung der Privilegien, doch es bekundete auch seinen Willen, die hansischen Vorrechte durch die Aufkrotroyierung einer Subsidie, die die Hanse als privilegienwidrig ablehnte, aufs gröbste zu mißachten.

In den ersten Monaten d.J. 1379 zeigte sich Preußen in der englischen Frage unnachgiebig. Der Hochmeister ließ sich jedoch von den gemäßigten wendischen Städten dazu überreden, bis zum nächsten Hansetag von einem Abbruch der Handelsbeziehungen abzusehen.⁵⁸ Die Beschlüsse des Lübecker Hansetags vom 24.6.1379 zeugen von der Zwiespältigkeit, die die hansische Englandpolitik seit 1377 gekennzeichnet hatte. Man ordnete erneut die Entsendung von Verwendungsbriefen⁵⁹ bezüglich der Wiederherstellung der hansischen Privilegien und der Befreiung des Deutschen Kaufmanns von den kürzlich verabschiedeten Subsidien an. Gleichzeitig wurde aber den englischen Kaufleuten der Aufenthalt in Schonen verboten.⁶⁰ Für den Fall, daß die englische Regierung kein Entgegenkommen zeigte, beschloß der Hansetag den stufenweisen Abbau der Handelsbeziehungen sowie die Abberufung des Deutschen Kaufmanns bis Ostern (25.3.1380).⁶¹

Die Verwendungsbriefe erreichten den englischen Kanzler Erzbischof Simon Sudbury am 8.10.1379. Seine tags darauf erteilte Antwort zeugt von einer signifikanten Wende in der königlichen Politik. Obwohl die Krone den Hansen mit dem endgültigen Verlust ihrer Privilegien gedroht hatte, wenn die englischen Forderungen nicht bis zum 29.9.1379 erfüllt waren, stellte der Kanzler nun aber lediglich fest, daß der Termin verstrichen und die Bestätigung daher verschoben sei. Er betonte ferner die friedliche Gesinnung seiner Regierung⁶² und bat die Hansestädte anstatt der bislang geforderten Reziprozität nur noch um

⁵⁸ HR 1.2.174 § 6-7, S. 190. Der preußische Städtetag beschloß, auf dem Hansetag vom 24.6.1379 für einen Handelsboykott Englands zu arbeiten, falls die Beschwerden des Deutschen Kaufmanns bis dahin nicht abgestellt worden waren. Allerdings war man nicht bereit, ein Eingehen auf die englischen Forderungen in Betracht zu ziehen. Vgl. auch HR 1.3.116, S. 101 und HUB 4.649, S. 265.

⁵⁹ HR 1.2.190 § 12, S. 210f.

⁶⁰ HR 1.2.190 § 7 (Schonen) und § 12 (Verwendungsbriefe), S. 210f.

⁶¹ HR 1.2.190 § 12, S. 210f. Ab 17.2.1380 sollte kein Kaufschlagen mit Engländern in den Ostseeregionen erlaubt werden. Nach Ostern (25.3.1380) sollte der Handelsboykott allenthalben gelten. Hiervon war allerdings Brügge ausgenommen, wo der Verkauf an die Engländer weiterhin gestattet werden sollte. Zu Ostern war auch der Deutsche Kaufmann aus England abzuberofen.

⁶² HR 1.2.211, S. 250f.

eine gütige Behandlung der englischen Kaufleute gemäß dem althergebrachten Gewohnheitsrecht. Dieses Schreiben schien dem Londoner Kontor, dem es zur Weiterbeförderung ausgehändigt wurde, derart wichtig zu sein, daß es den Brief sofort nach Brügge bringen ließ, wo sich die hansischen Sendeboten Jakob Pleskow und Johann Cordelitz bereits zu Verhandlungen mit der gräflichen Regierung aufhielten.⁶³ Pleskow und Cordelitz stimmten mit dem Kontor darin überein, daß der freundliche Ton des Briefes eine Wende in der englischen Politik deutlich machte, und sie beschlossen auf Anraten des Brügger Kontors, nach England weiterzureisen und der englischen Regierung persönlich zu antworten.

Am 21.11.1379 nahmen die hansischen Diplomaten die Verhandlungen mit dem Kronrat und mit dem Londoner Stadtrat auf.⁶⁴ Die Bedeutung dieser Gespräche liegt darin, daß hier zum ersten Mal die englische Forderung nach Reziprozität klar zum Ausdruck gebracht wurde.⁶⁵ Die hansischen Gesandten versprachen aber nur, die Forderungen der englischen Regierung dem nächsten Hansestag vorzulegen und für eine Antwort zu sorgen. Dann formulierten Pleskow und Cordelitz nach Beratung mit dem Londoner Kontor die hansische Stellungnahme zur englischen Forderung nach Reziprozität, die lange für die hansische Position in dieser Frage maßgeblich bleiben sollte. Die Gesandten antworteten, *dat ere coplude vrigere unde myn beswaret weren in unseme lande sunder privilegien ofte ane besegbelde breve, wen unse coplude in Engbelant myt privilegien besegbelt.*⁶⁶ Mit anderen Worten: Man war bemüht, die englische Forderung als gegenstandslos hinzustellen. Nachdem der Kronrat schließlich eine endgültige Entscheidung über die hansischen Privilegien bis auf das nächste

⁶³ Etwa in der dritten Oktoberwoche überreichte der Bote der Londoner Niederlassung den Brief an Pleskow und Cordelitz: HR 1.2.210 § 1, S. 239. Sobald das Londoner Kontor wußte, daß die beiden nach England kommen würden, ließ es am 30.10.1379 Geleitbriefe für sie ausstellen: PRO, C76/64 m 19.

⁶⁴ Vgl. HR 1.2.210, S. 238-50.

⁶⁵ Ich klammere hier die englischen Beschwerden aus, die am 28.11.1379 vorgelegt wurden: HR 1.2.210 § 8, S. 243-5. Wichtig sind die vier englischen Forderungen: 1) Reziprozität in den Hansestädten; 2) Reziprozität auch auf Schonen und Abschaffung des Einsalzungsverbots für Hering; 3) Abschaffung der Haftung englischer Kaufleute für Fremdschulden (d.h. Reziprozität im Hinblick auf das hansische Privileg vom 7.12.1317) sowie die Anerkennung von Urteilen englischer Gerichte in den Hansestädten; 4) eine Liste der Hansestädte: HR 1.2.212, S. 251-3.

⁶⁶ Die Botschafter erschienen vor dem Kronrat am 26.11.1379: HR 1.2.210 § 5, S. 242.

Parlament (16.1.1380) verschoben hatte, kehrten Pleskow und Cordelitz nach Hause zurück.⁶⁷

Auf dem Parlament vertraten beide Seiten die bekannten Positionen. Der Deutsche Kaufmann bat um die Wiederherstellung seiner Privilegien sowie um die Anerkennung der Poundage-Freiheit und lehnte die englische Forderung nach Reziprozität ab.⁶⁸ Die englischen Kaufleute bestanden aber weiterhin darauf, und zwar als Gegenleistung für die Aushändigung der hansischen Privilegien.⁶⁹ Trotzdem verlängerte der König die Erlaubnis, für die höheren Zölle zu bürgen. Die preußischen Städte drohten zwar noch mit der Durchführung des schon am 24.6.1379 erörterten Abbruchs der Handelsbeziehungen mit England, ließen sich aber überreden, vorerst keine konkreten Schritte zu unternehmen.⁷⁰ Schließlich händigte Simon Sudbury am 23.9.1380 die hansischen Privilegien aus,

sub condicione, quod mercatores anglici in partibus ipsorum mercatorum Alemannie cum illuc venerint cum mercandisis suis adeo amicabilem et honeste ibidem tractentur et consimilis condicionis existant et pretextu libertatum in dicta carta conten-

⁶⁷ Verschiebung der Entscheidung: HR 1.2.210 § 11, S. 247. Das Datum der Zusammenkunft des Parlaments stand schon am 3.9.1379 fest, also lange vor Ankunft der hansischen Sendeboten: HBC, S. 564.

⁶⁸ Die Frist für das Einreichen von Petitionen: 16.-22.1.1380. Hansische Petition bezüglich der Wiederherstellung der Privilegien: PRO, SC8/116/5764; Druck: HUB 4.671, S. 273f. Beschwerden gegen Poundage und über die englischen Kapereien: HUB 4.672, S. 274f. Hansische Bitte um Antwort auf die Klageartikel: SC8/160/7982. Ablehnung der englischen Forderung durch das Londoner Kontor: SC8/116/5774; Druck: HUB 4.673, S. 275f. Hierbei benutzte der Deutsche Kaufmann die Argumente von Pleskow und Cordelitz.

⁶⁹ HUB 4.674, S. 276. Diese Forderung legte der Kronrat den hansischen Botschaftern am 1.12.1379 vor: HR 1.2.210 § 12, S. 248.

⁷⁰ Befehle des Königs an die Zöllner, Bürgen für die höheren Tuchzölle der Hansen (33d/Tuch gemäß dem Ausländersatz, statt 12d/Tuch) zu akzeptieren: 1) am 20.5.1378 (bis Michaelis) an die Yarmouth Zöllner: PRO, E371/137 m 22; Regest: CCR 1377-81, S. 66; HUB 4.626, S. 257; 2) am 1.7.1378 an die Bostoner Zöllner: PRO, E122/7/14; 3) am 14.9.1378 (bis zum nächsten Parlament) an die Zöllner in London, Yarmouth, Hull und Boston: E371/138 m 34; 4) am 24.10.1378 an die Yarmouth Zöllner: CCR 1377-81, S. 214; 5) am 16.8.1379 (bis zum 14.10.1379) an die Yarmouth Zöllner: ebenda, S. 266; 6) am 30.10.1379 (bis zum 2.2.1380) an die Zöllner in London, Yarmouth, Hull und Boston: ebenda, S. 270; 7) am 12.2.1380 (bis zum 24.6.1380) an die Zöllner in London und Boston: ebenda, S. 291. Stellungnahme der preußischen Städte: HUB 4.678, S. 278 (HR 1.3.125, S. 109) und HR 1.3.134, S. 115f. Vgl. auch HUB 4.685-7, S. 280f.

*tarum suas libertates exercent mercandisas. Et si contrarium dictis mercatoribus Anglie in dictis partibus Alemannie aliquo qualiter factum fuerit, dominus Rex vult et intendit de avisamento consilij, dictam cartam in omnibus suis articulis, libertatibus, privilegijs et quietancijs penitus et perpetuo revocare et adnullare.*⁷¹

Daraufhin schickte Richard II. am 28.9.1380 *Supersedeas*-Writs an die für Petty Customs zuständigen Zöllner von London, Yarmouth, Lynn, Boston und Hull, um den Befehl zu widerrufen, Zölle nach den für nichthansische Ausländer geltenden Sätzen von den hansischen Englandfahrern zu erheben.⁷² Am 12.2.1381 transsumierte Richard II. einen Erlaß Edwards III. vom 8.2.1361, wodurch dieser die Hansen aufgrund der ihnen in der *Carta mercatoria* verbrieften Rechte vom Tuchzoll befreit hatte.⁷³ Dies war notwendig geworden, weil die Londoner Zöllner trotz des *Supersedeas*-Writs weiterhin die höheren Tuchzölle von den Hansen gefordert hatten.⁷⁴ Damit war der Privilegienstreit beendet.

Man muß sich fragen, warum er ein Ende fand, obwohl keine Seite ihre Forderungen durchsetzen konnte und keines der bestehenden Probleme gelöst worden war. Die Engländer besaßen zwar eine Waffe, mit der sie die Hanse zu Zugeständnissen in der Frage der Reziprozität zwingen konnten, aber der endgültige Verlust der hansischen Privilegien hätte viel zu weitreichende Folgen gehabt, um jemals eingesetzt werden zu können: Welche Mißstände würden je den endgültigen Abbruch der anglo-hansischen Handelsbeziehungen rechtfertigen können? Dennoch zeigte die Drohung Wirkung. In England rüttelte sie diejenigen Kräfte wach, die vom Ende der Handelsbeziehungen geschädigt worden wären, und in Preußen rief sie die trotzigste Reaktion hervor, daß man viel eher auf den Englandhandel und das englische Tuch verzichten könne als die Engländer auf die preußischen Einfuhren. So gesehen, entpuppt sich der Ausgang des Privilegienstreits als ein Pyrrhussieg für die englischen Preußenfahrer: Sie hatten soviel verlangt, daß sich unweigerlich eine Opposition herausbildete, die den Willen der königlichen Regierung im kritischen Augenblick schwächen mußte. Warum aber akzeptierte der Deutsche Kaufmann die Bedingungen des Kanzlers? Selbst wenn das Kontor damit rechnen

⁷¹ BL, Cotton, Nero B.IX, f.33^v. Vgl. HUB 4.696, S. 284f. und HR 1.2.225, S. 270.

⁷² CCR 1377-81, S. 401; HUB 4.697, S. 285f.

⁷³ HUB 4.711, S. 291 und HR 1.2.224, S. 269f. Vgl. den früheren Erlaß: HUB 4.2, S. 1-3; CCR 1360-64, S. 151f.

⁷⁴ Vgl. CCR 1377-81, S. 427f.

konnte, seine Privilegien niemals endgültig zu verlieren, hatte man dennoch jetzt den englischen Anspruch auf Reziprozität grundsätzlich anerkannt. Die hansische Bereitschaft, selbst diesen Preis zu zahlen, beruhte auf der Bedeutung des hansischen Englandhandels: Man konnte nicht lange darauf verzichten.⁷⁵

Ich möchte jetzt auf die Reibungspunkte eingehen, die das anglo-hansische Verhältnis im Vorfeld des Vertrags von Marienburg (21.8.1388) bestimmt haben.

V.2.2: DIE SCHADENERSATZFORDERUNGEN (1380-88)

Die beträchtlichen Summen, die schon während dieser Zeit beim anglo-hansischen Handel im Spiel waren, erklären den großen Ernst, mit dem die Hansestädte die englischen Kaperungen und Ausschreitungen betrachteten. Schon vor der Wiederherstellung der hansischen Privilegien hatten sich die Hansen beim Kronrat über die Kaper beschwert.⁷⁶ Sobald die Rechtslage des Deutschen Kaufmanns gesichert war, wurde die Bereitschaft der englischen Regierung, über den hansischen Schaden zu verhandeln und Schadenersatz zu leisten, zum wichtigsten Thema des diplomatischen Schriftverkehrs.⁷⁷ Am 24.5.1382 erreichte die Besorgnis über die englischen Ausschreitungen ein solches Ausmaß, daß ein Lübecker Hansestag auf Drängen Heinrich Warendorps⁷⁸ beschloß, *dat se* [Heinrich Waren-

⁷⁵ Eine bruchstückhaft überlieferte Zollabrechnung aus Boston verzeichnet ca. £1750 an hansischen Einfuhren zwischen dem 26.8.1377 und dem 30.6.1378: PRO, E122/7/13. Der hansische Hullhandel belief sich zwischen dem 29.9.1378 und dem 29.9.1379 auf über £750 (E122/59/1), und der Londonhandel kam auf £8530 15s vom 21.5. bis zum 15.11.1382 (I.6). Allein der hansische Londonhandel über knapp sechs Monate betrug fast 6% des im Lübecker Pfundzollbuch für das gesamte Jahr 1368/9 verzeichneten Handels: LECHNER, Die hansischen Pfundzollisten, S. 48.

⁷⁶ So am 16./22.1.1380: HUB 4.672 § 3-6, S. 274f.

⁷⁷ Die wendischen Städte wollten am 21.10.1380 Gesandte nach England zu Verhandlungen über ihre Verluste schicken: HR 1.2.220 § 26, S. 267f. Der Deutsche Kaufmann teilte dem Hochmeister mit, daß die englische Regierung bereit sei, Schadenersatz zu leisten, und bat ihn, den Handelsverkehr mit England freizugeben: HR 1.2.236, S. 286 und HUB 4.723, S. 294. Der Hochmeister und Danzig dankten Richard II. für die Wiederherstellung der hansischen Privilegien, beschwerten sich jedoch über die Beraubung der Preußen: HUB 4.707-8, S. 290 und HR 1.3.142-3, S. 122-4.

⁷⁸ Heinrich Warendorp war wohl Mitglied der gleichnamigen Lübecker Ratssippe. Er selbst saß nie im Rat, gehörte allerdings der Zirkelkompanie an: W. BREHMER, Verzeichniß der Mitglieder der Zirkelkompanie, nebst Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse, 1429-1805, in: ZVLGA 5, 1888, S. 401. Eine Beteiligung Warendorps am

dorp und andere Kaufleute] *de Engelschen umme den schaden, den se in Engeland hebben genomen, bindern mochten ... Ist alzo, dat se ankomen der handadigen [Totschläger], de mogen se bindern [greifen]; men den unschuldigen schullen se umme des schuldigen willen nicht bindern.* Diese Regelung wurde während der nächsten Jahre wiederholt verabschiedet.⁷⁹ Die verhältnismäßig ausgewogene Politik, die zwischen englischen Piraten und unschuldigen Kaufleuten zu differenzieren versuchte, wurde durch den Überfall der Engländer auf eine hansische Flotte in der Swinmündung am 12.5.1385⁸⁰ zu Fall gebracht. Da dieser Angriff in der englischen Historiographie als Piratenüberfall und in der hansischen als Angriff durch 'eine englische Flotte' dargestellt wird,⁸¹ muß man betonen, daß dieses Geschwader dem Befehl der Admirale beider englischen Flotten unterstand, daß die Heuer aus öffentlichen Geldern stammte und daß die Schiffe den königlichen Auftrag hatten, für die Befriedung der Meere zu sorgen.⁸² Daher ist es überraschend, daß sie eine friedliche Handelsflotte in der Swinmündung angriffen. Der Überfall erklärt sich wohl aus dem Umstand, daß 27 (61%) der englischen Schiffe aus den Städten der englischen Ostküste stammten, in denen die Rivalität mit den hansischen, und besonders mit den preußischen Kaufleuten am stärksten ausgeprägt war.⁸³

Englandhandel war nicht nachzuweisen. Über ihn s. LUB 4.125, S. 120f.; 636, S. 721-3; 689, S. 783; und LUB 5.40, S. 42.

⁷⁹ Am 24.6.1382 (HR 1.2.248 § 3, S. 299); bestätigt am 5.4.1382 (HR 1.2.258 § 9, S. 314); am 4.10.1383 (HR 1.2.266 § 14, S. 324); am 24.4.1384 (HR 1.2.276 § 2, S. 333). Wardendorps englandfeindliche Einstellung: HR 1.2.220 § 12, S. 265 (21.10.1380).

⁸⁰ HR 1.3.204 § 3, S. 197; HR 1.3.205, S. 198-200.

⁸¹ Vgl. May McKisack, *The Fourteenth Century, 1307-1399* = *Oxford History of England* 5, Oxford 1959, S. 359; POSTAN, *England and the Hanse*, in: *POWER and POSTAN*, Hgg., *Studies in English Trade*, S. 107; und SCHULZ, S. 41. Nur Ernst R. DAENELL, *Geschichte der deutschen Hanse in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts*, Leipzig 1897, S. 42, weist auf die Verbindung mit dem Admiral Thomas Percy hin.

⁸² Richard II. gab ca. 1386 die Verantwortung des Admirals zu: HR 1.3.205, S. 198-200. Vgl. auch PRO, E159/168 RP m 6; E159/178 RH m 4; E159/179 RM m 9d; E159/184 RM m 18d. Thomas Percy war Admiral der nördlichen Flotte und John Raddington, Prior der Johanniter in England, Admiral der westlichen Flotte nach dem 29.1.1385: HBC, S. 139. Für die Zahlungen für den Zeitraum vom 13.4. bis zum 29.7.1385: PRO, E101/40/9.

⁸³ Von 44 Schiffen (PRO, E101/40/9) stammten fünf aus Hull, jeweils vier aus Hook/Humberside, Lynn, London und Bristol; jeweils drei aus Plymouth und Ipswich; jeweils zwei aus Dartmouth, Yarmouth und Colchester; und je eins aus Otter-

Die Kaperung von sechs ihrer Schiffe bewog den preußischen Städtetag, am 18.7.1385 die Beschlagnahme der Handelswaren der englischen Preußenfahrer in Höhe des erlittenen Schadens anzuordnen. Gleichzeitig wurde der Elbinger Bürgermeister Hartwig Beteke beauftragt, zusammen mit einem vom Hochmeister zu ernennenden Ordensbruder nach England zu reisen, um dort Schadenersatz für sämtliche preußischen Verluste der letzten zehn Jahre zu fordern. Schließlich empfahl man den preußischen Schiffen eindringlich, nicht ohne Geleitbrief nach England zu segeln.⁸⁴ Die beiden Gesandten konnten aber ihren Auftrag nicht ausführen: Sie erkrankten, bevor sie England erreichten.⁸⁵ Am 4.3.1386 ordnete der Städtetag die Entsendung einer anderen Gesandtschaft an, die aus dem Grafen Rudolf von Kiburg, Gerhard von Vischenik und dem Thorner Bürger Heinrich Hetfelt bestand.⁸⁶ Mittlerweile hatte sich jedoch die Situation geändert. Auf dem Parlament in Westminster (20.10.-6.12.1385) baten die englischen Preußenfahrer um die Beschlagnahme der Handelswaren der preußischen Englandfahrer bis zum Gegenwert (£20.000) der englischen Waren, die seit Juli in Preußen unter Arrest waren.⁸⁷ Am 24.11.1385 stimmte Richard II. dieser Petition zu und ordnete die Beschlagnahme

mouth/Devon, Salisbury/Wiltshire, Newcastle, York, Boston, Fowey und Poole. Vier Schiffe konnten nicht lokalisiert werden.

⁸⁴ Beschluß: HR 1.2.309, S. 367. Die englischen Geleitbriefe wurden am 17.10.1385 ausgestellt und waren bis zum 24.6.1386 gültig. Sie nannten Heinrich von Alen, Komtur von Danzig und Großschäffer von Marienburg, als den zweiten preußischen Gesandten: PRO, C76/70, m 38 und KUNZE, Nr. 224, S. 156. Über Heinrich von Alen s. Carl SATTLER, Hg., Handelsrechnungen des Deutschen Ordens, Leipzig 1887, S. XI.

⁸⁵ Heinrich von Alen starb in Holland, und Hartwig Beteke war so lange krank, daß die Gesandtschaft abgebrochen werden mußte. Vgl. den Beschluß des preußischen Städtetags am 6.2.1386 (HR 1.2.313 § 5, S. 373) und die Feststellungen der zweiten preußischen Botschaft ca. Juni 1386: HR 1.3.204 § 3, S. 197.

⁸⁶ HUB 4.863, S. 364 und HR 1.3.197, S. 175. Vgl. auch den Geleitbrief für diese Botschafter vom 6.6.1386 zum Verlassen des Königreichs (gültig bis zum 6.9.1386): Foedera (H) 3/3, S. 204.

⁸⁷ Über das Parlament s. HBC, S. 565. Petition: PRO, SC8/125/6213; Druck: HUB 4.849, S. 357. In der Petition heißt es ausdrücklich, daß sich die Bittsteller durch eine *witbernam*-Klage schadlos halten wollten. Über *witbernam*, eine auf angelsächsische Wurzeln zurückgehende Prozedur zur gerichtlichen Regelung von Repressalien, s. POLLOCK und MAITLAND, Bd. 2, S. 577; A.H. THOMAS, Hg., Calendar of Early Mayor's Court Rolls, A.D. 1298-1307, Cambridge 1924, S. 115 mit Anm. 1; SMITH, Hg., The Maire of Bristowe is Kalendar, S. 104; und Erwin F. MEYER, Some Aspects of *Witbernam* or the English Mediaeval System of Vicarious Liability, in: Speculum 8, 1933, S. 235-40.

von preußischen Waren in den Zollbezirken der Ostküste an.⁸⁸ Tags darauf schrieb der König dem Hochmeister, um die Freigabe der in Preußen beschlagnahmten Güter zu erreichen. Er bot eine angemessene Entschädigung an, wenn ihm der Hochmeister ein beglaubigtes Verzeichnis der preußischen Verluste zukommen ließ.⁸⁹ Dieses Schreiben bewog wohl den preußischen Städtetag zur Entsendung der zweiten Gesandtschaft. Der Konflikt lief zusehends auf einen anglo-preußischen Streit hinaus: Dortmund teilte Lübeck am 19.1.1386 mit, daß nur noch die Waren der preußischen Englandfahrer in England festgehalten wurden.⁹⁰ Zudem ließ die englische Regierung die Verhandlungen mit den preußischen Gesandten Kiburg, Vischenik und Hetfelt, die am 10.4.1386 in London eingetroffen waren, bereits nach zwei Monaten bewußt scheitern.⁹¹ Die englischen Unterhändler erklärten nämlich, daß die Preußen selbst am Swin-Überfall Schuld seien. Außerdem wollten sie nicht nur über die preußischen, sondern auch über die englischen Verluste sprechen, wozu die preußischen Gesandten allerdings nicht bevollmächtigt waren.⁹² Da, wie von Richard II. gefordert, ein Schadensverzeichnis angefertigt worden war, kann man dies nur dahingehend interpretieren, daß die englische Regierung die Verhandlungen vorsätzlich zu Fall brachte. Schaut man sich den Bericht der preußischen Gesandten an, so werden die Gründe hierfür deutlich. Kaum hatten sie ihre Werbung vorgetragen, als die Engländer zum Angriff übergingen und behaupteten, *das zii [die Preußen] vil me an yn [die Engländer] gebrochen betten, wenne zii an uns und das ire kouflute gros clagiten, das yn ire gut in Prusen were genomen ane ire schult.*⁹³ Auf diese beiden Argumente versteiften sich die englischen Unterhändler während der Verhandlungen am 8. und 16.5.1386. Als erkennbar wurde, daß die Preußen nicht zum Einlenken bereit waren, forderte der Kronrat am 19.5.1386 Verhandlungen über den gegenseitigen Schaden als Voraussetzung für die Erörterung der preußischen Verluste. Doch hierzu waren, wie die

⁸⁸ CPR 1385-89, S. 61 und HUB 4.850, S. 357f.

⁸⁹ HUB 4.851, S. 358f.

⁹⁰ HR 1.2.314, S. 373f.

⁹¹ Vgl. den Bericht: HR 1.3.198 § 1, S. 176f.

⁹² Vgl. die Eingabe der preußischen Botschafter: HR 1.3.204, S. 196-8. Für die angeforderten Schadensverzeichnisse s. HR 1.3.199-203, S. 184-95. Brief Richards II. an den Hochmeister: HR 1.3.205, S. 198-200. Vgl. auch den Bericht der preußischen Gesandten: HR 1.3.198, S. 176-84.

⁹³ HR 1.3.198 § 7-8, S. 178.

Engländer sehr wohl wußten, die preußischen Unterhändler nicht bevollmächtigt.⁹⁴ Das Verhalten der Engländer ist wahrscheinlich auf den Druck der englischen Preußenfahrer zurückzuführen. Richard II. jedenfalls schlug dem Hochmeister am 6.6.1386 vor, die Güterarreste auf beiden Seiten aufzuheben und weitere Verhandlungen aufzunehmen, für die er sogleich Botschafter nach Preußen entsenden wollte.⁹⁵ Gleichzeitig ordnete er die Aufstellung von Schadensverzeichnissen an und legte den Finanzierungsmodus für die Gesandtschaft fest, wodurch ihre Abreise allerdings erheblich verzögert wurde.⁹⁶ Die Regierung beging nämlich den Fehler, den geschädigten Engländern die Kosten der Gesandtschaft aufzubürden, und zwar nach Höhe des persönlichen Schadens. Auch wenn dies für die Krone naheliegend war – sie verhandelte schließlich im privaten Interesse der Geschädigten –, haben sich die englischen Preußenfahrer aus verständlichen Gründen geweigert, die erbetenen Schadensverzeichnisse einzureichen, bis die Regierung am 8.2.1387 den Finanzierungsmodus änderte und sich bereit erklärte, die Kosten für einen Botschafter zu übernehmen und die übrigen Auslagen für die Gesandtschaft aus dem Erlös der in England beschlagnahmten preußischen Güter zu begleichen.⁹⁷

Das Verhandlungsangebot Richards vom 6.6.1386 beschwichtigte die Preußen allerdings nicht. Anfang August ordnete der Hochmeister ab 29.9.1386 einen Handelsboykott an: Die Einfuhr englischer Waren sowie die Ausfuhr von Asche, Pech, Teer, Masten und diversen Holzsorten wurde bei Strafe des Exils sowie des Verlustes aller Besitztümer untersagt.⁹⁸ Heinrich Hetvelt, der an den Unterredungen 1386 teilgenommen hatte, riet im Frühjahr 1387 wiederholt zur Standfestigkeit bei den kommenden Verhandlungen.⁹⁹ Am 26.2.1388 bat ein preußischer Städtetag den Hochmeister, die bevorstehenden Gespräche mit den englischen Gesandten nicht durch die Ritter und Knechte

⁹⁴ Preußische Standfestigkeit am 8.5.: HR 1.3.198 § 13, S. 180. Forderungen des Kronrats: HR 1.3.198 § 16-7, S. 181f.

⁹⁵ HR 1.3.205, S. 198-200. Datum: HUB 4.871, S. 366.

⁹⁶ Für die Anmeldung von Verlusten an die preußischen Auslieger s. CCR 1385-89, S. 67f.; KUNZE, Nr. 229, S. 159f.; und Appendix E to Rymer's Foedera, S. 65. Am 1.8.1386 wurde der Termin auf Michaelis verschoben und die Finanzierung der Botschaft durch die Geschädigten festgelegt: CCR 1385-89, S. 163. Am 30.11.1386 wurde der Termin auf den 20.1.1387 verlegt: CCR 1385-89, S. 194f.

⁹⁷ CCR 1385-89, S. 204f.

⁹⁸ HUB 4.876, S. 368 und HR 1.2.329, S. 389.

⁹⁹ Am 5.4.1387: HR 1.8.920, S. 599f. und HUB 4.888, S. 374f.; am 4.5.1387: HR 1.3.212, S. 208; am 15.5.1387; HUB 4.895, S. 377 und HR 1.3.213, S. 208f.

des Ordens führen zu lassen, *umme das sie von der handelunge der koufenschatz nicht en wissen*.¹⁰⁰ Aber die englische Regierung blieb hart. Anfang Februar 1388 protestierte das Londoner Kontor in einer parlamentarischen Petition gegen die Erhebung der Subsidiën¹⁰¹ von Hansekaufleuten, gegen ihre Inhaftierung und die Beschlagnahme ihrer Handelswaren infolge der preußischen Güterarreste, für die der Deutsche Kaufmann nicht verantwortlich war. In seiner Antwort kam Richard II. dem Kontor nur insofern entgegen, als er zwischen preußischen und nichtpreußischen Gütern unterschied: Lediglich die preußischen Waren sollten weiterhin unter Arrest bleiben. Allerdings durften Verderbliches sowie Güter, die sowohl Preußen als auch Nichtpreußen gehörten, gegen Gestellungsbürgen freigegeben werden.¹⁰² Keine Seite wollte ein Druckmittel aus der Hand geben,¹⁰³ bevor nicht die Gespräche zu einem günstigen Ergebnis gekommen waren. Für die Dauer der Verhandlungen ordnete Richard II. am 10.6.1388 eine vollständige Handels- und Verkehrssperre Preußens an, die am 3.8.1388 auf Schonen und sämtliche Ostseestädte ausgeweitet wurde.¹⁰⁴

V.2.3: DER ZOLLSTREIT (1382-88)

Bei den Verhandlungen 1375 hatten die hansischen Unterhändler die Beschwerde bezüglich der Erhebung von Tunnage und Poundage fallengelassen, denn die parlamentarische Bewilligung lief bald aus. Weil jedoch der Kronrat entschieden hatte, daß auch die Hansen zur Entrichtung der Subsidie verpflichtet waren, da sie zur Befriedung der Meere verwendet wurde,¹⁰⁵ mußte der Privilegienstreit wieder ausbrechen, sobald das Parlament erneut die Erhebung von Tunnage und Poundage bewilligte. Weil Edward I. bereits in der *Carta mercatoria*

¹⁰⁰ HR 1.3.375 § 1, S. 378.

¹⁰¹ Gemeint waren hiermit sowohl Tunnage und Poundage als auch die sog. parlamentarischen Subsidiën (Tenths und Fifteenths).

¹⁰² PRO, SC8/21/1009, Druck: RP 3, S. 253f. und HUB 4.910-912, S. 386f.

¹⁰³ Zur Vorbereitung der Botschaft wurden die Schadensverzeichnisse bis zum 13.4.1388 angefordert: CCR 1385-89, S. 481 (23.3.1388). Am 16.5.1388 wurde bestimmt, daß der Erlös der in Lynn beschlagnahmten Handelswaren der Preußen an die Botschafter auszuhändigen war: Foedera (O) 7, S. 581 und HUB 4.926, S. 393. Am 9.6.1388 wurde hierüber eine Quittung ausgestellt: CCR 1385-89, S. 488. Zwei Tage später erging der Befehl, Schiffe in Lynn und Hull für die Überfahrt der Botschafter zu arrestieren: CPR 1385-89, S. 416.

¹⁰⁴ CCR 1385-89, S. 498. Vgl. auch CPR 1385-89, S. 453 (12.6.1388). Ausweitung: CCR 1385-89, S. 606f.

¹⁰⁵ Vgl. LUB 4.230, S. 241f.; Regest: HUB 4.469, S. 193.

(1303) auch im Namen seiner Nachfolger den ausländischen Kaufleuten versprochen hatte, *quod nulla exactio, prisae vel prestatio aut aliquod aliud onus super personas mercatorum predictorum, mercandisas seu bona eorundem aliquatenus imponatur contra formam expressam superius et concessam*,¹⁰⁶ und Tunnage und Poundage erstmalig 1347 erhoben worden waren, betrachtete der Deutsche Kaufmann diese Abgabe als eine eindeutige Verletzung seiner verbrieften Rechte. Allerdings erwähnte die *Carta mercatoria* die Subsidien nicht ausdrücklich. Wie bereits in der Diskussion der *Quo warranto*-Prozedur gezeigt (V.1), waren die Anwälte der Krone nicht bereit, Sonderrechte anzuerkennen, wenn diese nicht explizit in Verleihungs- oder Bestätigungsurkunden aufgeführt waren. Daher fühlte sich die Krone nie bemüßigt, auf die hansischen Argumente einzugehen. Der Subsidienstreit flammte immer wieder auf und wurde von beiden Seiten stets mit den gleichen Argumenten geführt.

Auf dem Parlament in Westminster (16.1.-3.3.1380) legte der Deutsche Kaufmann Protest gegen die zwischen dem 16.11.1378 und dem 14.10.1379 erhobene Poundage-Subsidie ein, weil sie *graundement encountre les privileges et fraunchises de lour chartre a eux grauntee et ensealee* war, und bat um Rückgabe der eingezogenen Gelder. Eine *responsio* der Krone ist zwar nicht bekannt, aber eine Rückzahlung erfolgte nicht.¹⁰⁷ Nach der nächsten Bewilligung für den Zeitraum vom 21.5.1382 bis zum 29.9.1384 legte das Kontor erneut Einspruch ein, woraufhin der König am 6.8.1382 die zuständigen Zöllner anwies, die von den Hansen eingeforderten Abgaben sicher zu verwahren, bis der Kronrat entschieden hatte, ob die Hansen die Befreiung von der Subsidie aufgrund ihrer Privilegien beanspruchen konnten.¹⁰⁸ Doch der Kronrat entschied gegen die Hanse, und Heinrich Scuthorp, Heinrich van Heith und Heinrich Vynthorp, die für die Zahlung gegenüber den Zöllnern gebürgt hatten, wurden zum 24.11.1382 vor den Exchequer zitiert und zur Begleichung der mittlerweile fälligen £213 5s 4½d

¹⁰⁶ Vgl. *Carta mercatoria* § 12: HUB 2.31 § 12, S. 18.

¹⁰⁷ Bewilligung: RP 3, S. 38. Für die Petition, die zwischen dem 16. und dem 22.1.1380 eingereicht wurde, s. HUB 4.672 § 1, S. 274f. Eine Rückzahlung hätte nur nach Verhandlungen vor dem Exchequer erfolgen können, wie im Falle des Tuchzolls, der von den Hansen zum Ausländersatz angefordert wurde. Verhandlungen über die Rückzahlung von Tuchzöllen sind überliefert (PRO, E368/151 VSM m 3d und m 8d), doch nicht über hansische Tunnage- und Poundage-Zahlungen.

¹⁰⁸ CCR 1381-85, S. 153 und HUB 4.753, S. 309 an London, Lynn, Boston, Hull, Yarmouth und Southampton. Das Geld sollte nicht zur Bezahlung von königlichen Zahlungsanweisungen (Tallies) und Annuitäten verwendet werden.

aufgefordert. Da sie das Geld nicht bei sich hatten, wurden sie inhaftiert, bis die Zöllner am 15.12.1382 den Eingang der Summe beim Exchequer anzeigten.¹⁰⁹ Der Deutsche Kaufmann informierte die preußischen Städte am 12.2.1383 über seine mühseligen Verhandlungen mit dem Kronrat sowie über den ungünstigen Ausgang der Gespräche und bat um Unterstützung. Zwar wurde der Protest hinsichtlich der Subsidienerhebung 1387 in die Beschwerdeliste des Kontors aufgenommen, aber auch dies blieb ohne Erfolg.¹¹⁰ Die Hansen hatten keine Wahl: Sie mußten die Abgaben zahlen oder auf den Englandhandel verzichten.

V.2.4: FOLGEN DES VERTRAGS VON MARIENBURG (21.8.1388)

Nach den langen Verzögerungen, die durch die Frage der Finanzierung der englischen Gesandtschaft entstanden waren, bevollmächtigte Richard II. am 11.6.1388 *magister* Nicholas Stocket, Thomas Gra aus York und Walter Sybill aus London zu Verhandlungen mit den preußischen Unterhändlern über die Wiedergutmachung des gegenseitigen Schadens sowie über ein Handelsabkommen. Am 26.8.1388 erfolgte eine weitere Vollmacht für entsprechende Verhandlungen mit den wendischen Städten.¹¹¹ Nachdem die Engländer am 28.7.1388 in Marienburg ihre Beglaubigungsbriefe vorgelegt hatten, baten sie den Hochmeister um die Freigabe der in Preußen arrestierten Güter, um die Abschaffung des Elbinger Stapels und die Verleihung der Rechte an die englischen Preußenfahrer, die die preußischen Englandfahrer

¹⁰⁹ Über die Bürgschaft vgl. die Verhandlungen am 24.11.1382: HUB 4.762, S. 315f. Die Befehle an die für Tunnage und Poundage zuständigen Zöllner (CCR 1381-5, S. 174 und S. 191f. (15.11.1382)) lassen die Gründe für die Entscheidung des Kronrats erkennen: Die Einkünfte aus der Erhebung von Tunnage und Poundage waren an die Admirale abzuführen, die das Geld zur Befriedung der Meere zu verwenden hatten. Vgl. CCR 1381-5, S. 231 für die Poundage-Pflicht aller Ausländer (17.11.1382). Mitteilung der Entscheidung des Kronrats am 18.11.1382: HUB 4.761, S. 315 und CCR 1381-5, S. 192f. Der Kronrat griff seine frühere Argumentation wieder auf, daß die Erhebung von Tunnage und Poundage von den Hansen legitim war, weil das Geld zur Befriedung der Meere verwendet wurde.

¹¹⁰ Protest gegenüber den preußischen Städten: HR 1.8.909, S. 588-90. Beschwerde d.J. 1387: HR 1.8.921 § 3, S. 601.

¹¹¹ **Vollmacht:** PRO, C76/72 m 3; Druck: Foedera (H) 3/4, S. 26. Der entsprechende Patentbrief wurde am 12.6.1388 ausgestellt: CPR 1385-89, S. 453. Vollmacht zu Verhandlungen mit der Hanse: Foedera (H) 3/4, S. 31 und HUB 4.942, S. 403. Undatierter Beglaubigungsbrief an Lübeck: PERROY, Nr. 113, S. 75f. **Zahlungen:** £40 an Nicholas Stocket am 20.6.1391: PRO, E403/533 m 10; £20 an Thomas Gra am 9.11.1391, E403/536 m 5.

genossen. Insbesondere ging es ihnen um die Erlaubnis, einen *gubernator* wählen zu dürfen, *qui valeat et debeat ligeos mercatores dicti regni Anglie regere et justificare*, was in etwa der Funktion des hansischen Aldermans in London entsprach. Als Gegenleistung boten sie eine angemessene Entschädigung für die Verluste der Preußen beim Swin-Überfall an.¹¹² Außerdem legten sie die Schadensverzeichnisse vor, die die Krone in den letzten Jahren verschiedentlich angefordert hatte.¹¹³ Diese bestanden aus einer Aufstellung der Werte der Waren, die 1385 in Elbing beschlagnahmt worden waren, einer zweiten Liste der sonstigen englischen Verluste sowie einer Zusammenstellung der Beschwerden der englischen Preußenfahrer. Hierzu gehörten die Waffen- und Lebensmittellieferungen der Preußen an die Feinde Englands, die preußische Handelssperre gegen England, den Elbinger Stapel, preußische Schikanen hinsichtlich der Vorschriften für die Länge englischer Laken und schließlich das Einsalzungsverbot in Schonen.

Der am 21.8.1388 besiegelte Vertrag von Marienburg stellte im wesentlichen den Status quo ante wieder her.¹¹⁴ Alle Güterarreste wurden mit sofortiger Wirkung aufgehoben (§ 1), und man einigte sich auf eine recht umständliche Prozedur für die Überprüfung von Schadenersatzforderungen für Seeraub, Güterbeschlagnahmen und Fälle von Totschlag und Verwundung (§ 2-3).¹¹⁵ Die ersten drei Absätze des Vertrags veränderten also keineswegs die Rechtslage der Fernkaufleute im Gastland. Lediglich die letzten zwei tangierten ihre juristische Position. Den englischen Preußenfahrern wurde die Freiheit verbrieft (§ 4), *se applicandi cum navibus, bonis et mercandizis quibuscumque ad quemcumque portum terre Prussie, necnon bujusmodi bona et mercandisas ulterius ad quemcumque locum in dicta terra Prussie transferendi, ibique cum quacumque persona libere contrahere et mercari, sicut antiquitus et ab antiquo extitit usitatum*. Gleiches

¹¹² HR 1.3.403, S. 402-4.

¹¹³ GStA HA XX Urkk. Schbl. 83,1; Druck: HR 1.3.404, S. 404-16.

¹¹⁴ HR 1.3.406, S. 416-9.

¹¹⁵ Der Schaden mußte zunächst von der jeweiligen Heimatstadt sowie vom Herrscher bescheinigt werden. Diese Bescheinigungen waren dann den Botschaftern in London (für englische Ausschreitungen) oder Danzig (für preußische) zu bestimmten Terminen (25.4.-2.5.1389; 13.-20.6.1389; 1.-8.7.1389; 29.9.-6.10.1389) vorzulegen. Geschädigte, die persönlich vorsprechen wollten, sollten Geleitbriefe erhalten. Allerdings verfiel der Anspruch auf Entschädigung für Personenschäden nach dem 6.10.1389. Falls es zu keiner gütlichen Einigung kommen sollte, hatte sich der jeweilige Landesherr einzuschalten.

wurde den Preußen in England garantiert. Für den Fall erneuter Spannungen wurde die schriftliche Bekanntgabe der Aufkündigung des Vertrags vorgesehen. Danach war den Kaufleuten eine einjährige Frist einzuräumen, während deren sie das Gastland mit ihren Gütern und Handelswaren ungehindert verlassen konnten.

Es mag den Anschein haben, daß diese beiden Absätze hauptsächlich den englischen Preußenfahrern zugute kamen, indem sie dem Elbinger Stapel den Todesstoß gaben und zukünftige Beschlagnahmen in Preußen ausschlossen. Doch dieser Eindruck trügt, denn der Stapel war auch für die preußischen Kaufleute ein Ärgernis und wurde wenig später aufgehoben.¹¹⁶ Auch die Bewegungs- und Handelsfreiheit, die den preußischen Englandfahrern garantiert wurde, kam einer Beschwerde des Deutschen Kaufmanns entgegen. Obwohl in der *Carta mercatoria* den ausländischen Kaufleuten vergleichbare Rechte (§ 1) verliehen worden waren, ließen sich diese nicht immer gegen die englischen Städte durchsetzen, die es nicht gern sahen, daß die Ausländer mit Nichteinwohnern (*forinsecis*) Handel trieben. Dieser Mißstand bewog den Deutschen Kaufmann 1387 zu der Beschwerde, daß die englischen Städte *impediunt et constringunt alios, qui sunt extranei, forinceci et alieni, quod non possunt neque audent mercandisare cum mercatoribus predictis de bansa, ad eorum dampnum vebemens et contra cartam*.¹¹⁷ Der Vertrag von Marienburg unterband Versuche, ein Außenhandelsmonopol für die Städter gegen die lästige ländliche Konkurrenz durchzusetzen. Die Jahresfrist für den Abzug der Kaufleute aus Feindesland (§ 5) kam jedem Betroffenen zugute.

Bei aller Würdigung der Fortschritte, die dieser Vertrag für beide Seiten brachte, darf man nicht übersehen, daß niemand seine Forderungen vollständig durchsetzen konnte. Die Frage der Subsidien blieb ebenso offen wie die einer englischen Handelsniederlassung. Zwar wurde der *informer* der englischen Gesandtschaft, der Londoner John Beveys, wenige Monate nach Ratifizierung des Marienburger Vertrags von Richard II. im Amt bestätigt, doch die preußische Regierung ließ sich nicht dazu bewegen, die Anerkennung des Englischen Kaufmanns oder die Stellung seines Gouverneurs vertraglich zu konzede-

¹¹⁶ Stellungnahme der preußischen Städte: SCHULZ, S. 46f.; HUB 4.936 § 3, S. 398. Nur Elbing und Braunsberg waren dagegen, wohl weil sie von den sechs preußischen Hansestädten die einzigen waren, die am Frischen Haff lagen und somit bei einer Aufhebung des Stapels Verluste hinzunehmen hätten.

¹¹⁷ HR 1.8.921 § 1, S. 600.

ren,¹¹⁸ obwohl man die Vertretung der englischen Preußenfahrer durch ihren Gouverneur lange duldete und ihn sogar Recht sprechen ließ. Dies konnte aber jederzeit zurückgenommen werden, ohne den Vertrag zu verletzen, was die preußische Obrigkeit zu nutzen verstand. Dadurch waren weitere Konflikte vorprogrammiert.

Als die Nachricht vom Abschluß des Vertrags von Marienburg in England eintraf, ordnete Richard II. am 18.9.1388 die sofortige Freigabe der Schifffahrt nach Schonen und den Ostseestädten an. Zudem erstattete die Krone den preußischen Englandfahrern den Wert ihrer beschlagnahmten Güter und forderte die Kosten der Gesandtschaft – wie im ursprünglichen Finanzierungsplan vorgesehen – von den geschädigten Engländern je nach Höhe ihrer Verluste ein.¹¹⁹

Da die Preußen sehr bald feststellen mußten, daß die persönliche Forderung nach Schadenersatz vor den englischen Botschaftern in London wenig praktikabel war, beschloß ein preußischer Städtetag am 1.1.1389, eine Gesandtschaft nach London zu entsenden. Die preußischen Diplomaten sollten als Prokuratoren der betroffenen Preußen im Sinne von § 2-3 des Vertrags von Marienburg fungieren.¹²⁰ Am

¹¹⁸ Bestätigung des Vertrags durch den Hochmeister am 21.8.1388: HUB 4.940, S. 401; durch Richard II. am 22.10.1389: HUB 4.988, S. 433f. Bestätigung von John Beveys als Gouverneur am 20.12.1390 (PRO, C76/75 m 7) bzw. 17.1.1391 (C76/75 m 6): Foedera (O) 7, S. 693 und HUB 4.1042, S. 462f.

¹¹⁹ Freigabe der Schifffahrt: KUNZE, Nr. 250, S. 168; Freigabe der Güter: CCR 1385-9, S. 529 und HUB 4.950, S. 407f. (19.10.1388). Vgl. PRO, E403/521 m 14 für die Zahlung von £143 13s 10d am 14.12.1388 an Gert Ekenbroke und Johann Wytte aus Danzig. Mahnungen der Krone am 29.4.1389 (an Beverley und Hull) und am 5.2.1389 (an York, Norwich, Beverley, Colchester, Salisbury und Suffolk): CCR 1385-9, S. 578. Die Anforderungen entsprachen genau den verzeichneten Schäden: HR 1.3.404A, S. 405f. Jeder geschädigte Engländer mußte 1/12 (1d/1s) des Gesamtwertes seiner Verluste zur Finanzierung der Gesandtschaftskosten beitragen. Hierzu vgl. auch CCR 1385-9, S. 529 und HUB 4.950, S. 407f.

¹²⁰ Beschluß des preußischen Städtetags: HR 1.3.410 § 1-2, S. 421f. Die Gesandtschaft bestand aus dem Deutschordeus Dietrich Roder und dem Elbinger Ratsmann Johann Stolte, denen am 22. bzw. 26.10.1389 die zollfreie Ausfuhr bei der Rückreise gewährt wurde: CCR 1389-92, S. 21; HUB 4.989-90, S. 434; Foedera (O) 7, S. 647. Vgl. auch Danzigs Entwürfe für die Vollmachten der Geschädigten: HR 1.3.419, S. 431-3. Die dort veröffentlichte Vollmacht sieht die Absendung von Schadensverzeichnissen vor, die die Sendeboten der königlichen Regierung auch vorlegten. Dazu vgl. das Schreiben des Hochmeisters an Richard II.: HUB 4.1054, S. 466f. und HR 1.4.6, S. 7 (5.4.1391). Diese Schadensverzeichnisse scheinen die in HR 1.3.199-203, S. 184-95 abgedruckten Beschwerdelisten zu sein, die z.T. bereits bei den Verhandlungen d.J. 1386 erörtert wurden.

7.3.1389 forderte man im Rahmen der letzten Vorbereitungen die Geschädigten auf, sich ihre Verluste vom jeweiligen Stadtrat bescheinigen und vom Hochmeister und der Heimatstadt je einen Beglaubigungsbrief ausstellen zu lassen, falls sie persönlich in London vortreten wollten, oder die Gesandten bzw. einen anderen zu bevollmächtigen.¹²¹ Obwohl die preußischen Unterhändler zu allen in § 3 des Marienburger Vertrags vorgesehenen Terminen anwesend waren,¹²² konnten sie nur erreichen, daß Richard II. den Vertrag bestätigte. In seinem Begleitschreiben zur Ratifizierungsurkunde hob der König die fleißige Arbeit des Kronrats bei der Prüfung der preußischen Schadenersatzansprüche hervor und unterstrich den festen Willen seiner Regierung, das Verhandlungsergebnis nicht durch mangelnde Entscheidungsbereitschaft zu gefährden. Dennoch müsse er den Hochmeister um Geduld bitten:

*Nec miremini, quesumus, quod in certis articulis pro voto non sit vobis provisum de iudicio indilato, cum absque manifesta partium adversarum [sic] iniuria, que iustificacionibus rationabilibus innituntur, illud fieri non valeat, sicut vestre discrecionis maturitas bene novit ... Nec displiceat vobis, petimus, eorumdem ambassiatorum vestrorum diutiva mora, quam fecerant apud nos, quoniam aliunde regni nostri negociorum arduitate causante, quominus circa vestra et vestrorum negocia pro voto continue valebamus intendere, ipsos ultra terminum per vos eis limitatum de vestra ratibacione confisi fecimus expectare, rogantes quatinus ipsos nostri consideratione velitis suscipere favorabiliter excusatos.*¹²³

Nun waren die Entschuldigungen des Königs keine leeren Floskeln. Seit dem Merciless Parliament (3.2.-4.6.1388) unterstand er der Kontrolle der fünf Appellants, die seine engsten Berater des Hochverrats bezichtigt hatten. Nach der Hinrichtung dieser Ratgeber ernannte das Parlament eine Reihe von Kronräten, die allesamt den Appellants nahestanden und deren Anwesenheit im Kronrat die effektive Kontrolle

¹²¹ HR 1.3.418 § 1-2, S. 431 über die Finanzierung der Botschaft.

¹²² Zu den Schadenersatzverhandlungen vgl. auch CCR 1389-92, S. 78; PRO, C49/47/23; E159/166 BDH m 3d; CPR 1388-92, S. 196, 372 (Regest: HUB 4.1043, S. 463) und 374. Die Rückreise der preußischen Diplomaten erfolgte gegen Ende Oktober 1389. Hierzu vgl. CCR 1389-92, S. 21 (26.10.1389) und die Entschuldigung Richards II. am 22.10.1389, daß er die preußischen Diplomaten so lange im Lande hatte verweilen lassen: PERROY, Nr. 101-2, S. 66-8 und HUB 4.988, S. 433f.

¹²³ PERROY, Nr. 102, S. 67f.

der Regierung in die Hände der Appellants legte. Dem König gelang es erst am 3.5.1389, diese Bevormundung abzuschütteln.¹²⁴ Davon abgesehen, wäre die Verhandlung in der veranschlagten Zeit kaum durchführbar gewesen. Die englischen Botschafter wollten sich wohl bei der Überprüfung der preußischen Forderungen an die Praxis der englischen Gerichte anlehnen. Man mußte die Beschuldigten selbst hören, um die in § 2-3 des Vertrags vorgesehene gütliche Einigung zu erzielen. Allerdings konnte dies Jahre dauern. Selbst wenn es gelang, einen Beklagten vor Gericht zu zitieren, konnte dieser behaupten, nicht ausreichend informiert zu sein, um zu den Anklagepunkten Stellung zu nehmen, woraufhin man ihn gehen lassen mußte. Falls er dann beim nächsten Termin nicht erschien, begann u.U. alles noch einmal von vorn. Die Zeit zwischen dem 25.4. und dem 6.10.1389, die der Vertrag von Marienburg für die Bearbeitung aller preußischen Schadenersatzforderungen vorgesehen hatte, war geradezu illusorisch. Daher mußten die Londoner Verhandlungen ergebnislos verlaufen.

Die preußische Regierung hatte hierfür jedoch wenig Verständnis. Sie sah die Verzögerungen der Schadenersatzleistungen als Vertragsbruch an, wie aus der Reaktion gegenüber der englischen Gesandtschaft zu erkennen ist, die Ende 1390 wegen des englischen Schadens verhandeln wollte.¹²⁵ Sobald diese nämlich am 12.3.1391 ihre Beglaubigungsbriefe vorgelegt und am 20.3. ihre Werbung vorgetragen hatte,¹²⁶ wurde sie von einem ehemaligen preußischen Botschafter in England, dem Elbinger Ratsherrn Johann Stolte, angegriffen. Stolte las

¹²⁴ Vgl. McKISACK, *Fourteenth Century*, S. 447-64; Anthony STEEL, *Richard II*, Cambridge 1941, S. 141-77 und die dort zitierte Literatur.

¹²⁵ **Diplomaten:** Walter Sybille, John Bevys aus London (Gouverneur des Englischen Kaufmanns) und der Klerk John Pykeryng. **Vollmacht** für Verhandlungen mit den Hansestädten vom 20.12.1390: PRO, C76/75 m 7 und HUB 4.1040, S. 461f. Eine Vollmacht für die Verhandlungen mit Preußen scheint nicht überliefert zu sein, doch zeigen die Zahlungsvermerke, daß die Schadenersatzverhandlungen mit Preußen die Hauptaufgabe der Gesandtschaft waren. **Abrechnungen** sind nicht überliefert. **Zahlungen** an Walter Sybille: £66 13s 4d am 10.12.1390 (PRO, E403/532 m 9); £40 am 16.1.1391 (E403/552 m 13); £20 am 17.7.1391 (E403/533 m 13); £40 am 24.2.1392 (E403/536 m 20).

¹²⁶ Vgl. den Bericht der englischen Gesandten: PRO, E30/1643. Nach der Ankunft in Danzig (9.3.) trugen die englischen Diplomaten am 15.3. ihre Werbung auf Deutsch vor, jedoch verstanden der Hochmeister und seine Berater den Dialekt (*ydiamata*) nicht. Daraufhin übersetzten John Bevys und ein Klerk des Englischen Kaufmanns die Werbung.

den Gesandten die Zusammenfassung eines Briefes des jüngst verstorbenen Hochmeisters Konrad Zöllner von Rothenstein vor, in dem dieser der englischen Regierung vorwarf, die hochmeisterliche Bescheinigung der preußischen Verluste verdreht und die Verhandlungen verzögert zu haben. Aus diesem Grunde drohte er mit einschneidenden Maßnahmen.¹²⁷ Auf die Bitte der englischen Gesandten, der neue Hochmeister möge den Gouverneur des Englischen Kaufmanns anerkennen und der Niederlassung erlauben, ein Gemeinschaftshaus als Sitz zu erwerben, antwortete Konrad von Wallenrod, daß er diesen Teil der Werbung erst nach Ostern erörtern wolle. Daraufhin reiste die englische Gesandtschaft am 29.3.1391 nach Marienburg, um die Antwort des Hochmeisters auf ihre Werbung zu hören. Dort wurden sie jedoch mit vielen Preußen, darunter auch Johann Stolte, konfrontiert, die die bislang unvergüteten preußischen Verluste lautstark (*cum magno clamore et vociferacione querulose*) beim Hochmeister beklagten. In Anwesenheit der aufgebrachten Menge wollte dieser jedoch keine Entscheidung verkünden und teilte deshalb den Gesandten mit, daß er erst nach Beratung mit dem preußischen Städtetag (4.4.1391) Stellung nehmen würde. Nach weiteren Verzögerungen, die durch die parallel laufenden Verhandlungen zwischen dem Orden und Polen verursacht wurden, legte der Hochmeister den 13.4.1391 als neuen Termin fest. Als die Gesandten an diesem Tag in Stuhm eintrafen, sahen sie sich erneut feindlich gesinnten Preußen gegenüber. Der Pfarrer von Wehlau, der die preußischen Botschafter Dietrich Roder und Johann Stolte 1389 nach England begleitet hatte, las aus der Vorlage für den Bericht dieser Diplomaten vor¹²⁸ und be-

¹²⁷ Zöllners Brief konnte Stolte nicht finden. Aufgrund der Eintragungen in einem Papirokodex, der die Beratungen (*diurnos actos*) des Hochmeisters und seines Rats enthielt, faßte er ihn zusammen: 1) *per dictum predecessorem suum prefato excellentissimo principi transmissi indebite et infideliter existerunt informati sicut evidenter per responsiones inde datas in scriptis ac per ipsum Walterum oretenus prolatis poterit apparere*; 2) *qualiter negocia subditorum suorum, que in Anglia remanent indussa forent per certos commissarios ad hoc per dictum excellentissimum principem deputatos determinanda*; 3) *ad sciendum si dictus venerabilis magister generalis predictos articulos in sui predecessoris litteris contentes pro intimacione tenere proponebat* (PRO, E30/1643).

¹²⁸ Walter Sybille bezeichnete den Vorlesenden lediglich als 'Kaplan' (PRO, E30/1643). Der Hochmeister nannte ihn jedoch in einem Brief an Richard II. (HR 1.4.11, S. 8f.) *plebanus de Welow, pie memorie predecessoris nostri ambassiator et nuncius*. Walter Sybille zählte keine anderen Vorwürfe gegen England auf, sondern berichtete nur, daß dieser 'Kaplan', *satagens dissencionis sintillam inter concordie zelatores*, aus einem

hauptete u.a., daß der englische Gesandte Walter Sybille ihm gesagt habe, die *articuli* des Hochmeisters seien *in parte falsi transmissi*. Was mit dieser Formulierung gemeint war, geht aus einem Brief des Hochmeisters an Richard II. hervor, in dem es bezüglich dieses Vorfalls heißt,

*quod plebanus de Welow ... in ipsius Waltheri Sibillis presencia querulabatur et dixit, quomodo ipse Waltherus ... gravibus verbis et delatoris litteras antecessoris nostri pie memorie multum inboneste reprehendit et inbonestavit, publiceque in ipsius plebani ac mercatorum aliorum presencia dixit, quod littere predecessoris nostri mendaciose essent ac false et non vere.*¹²⁹

Bei den *articuli* kann es sich daher nur um die Beschwerden Konrad Zöllners über die Verdrehung der Schadensverzeichnisse und Verschleppung der Verhandlungen gehandelt haben. Obwohl Sybille versuchte, die preußische Regierung von der Grundlosigkeit dieser Klagen zu überzeugen, weigerte sich der Hochmeister, auf die Werbung der englischen Gesandten zu antworten oder die Bestätigung des Marienburger Vertrags nach England zu schicken, bis die preußischen Schadenersatzforderungen erfüllt waren. Dies bedeutete das Scheitern der Verhandlungen.

In seinem Schreiben an Richard II. vom 5.4.1391 erinnerte der Hochmeister an die Bestimmungen des Vertrags von Marienburg und an die mühseligen Schadenersatzverhandlungen, die zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt hätten, da die preußischen Verluste nur teilweise ersetzt worden seien. Ferner stellte der Hochmeister fest, daß er dem Vorschlag Walter Sybilles, eine preußische Gesandtschaft zu weiteren Verhandlungen nach England zu entsenden, nicht nachkommen könne, da die Preußen mittlerweile infolge ihrer Auslagen in dieser Angelegenheit verarmt seien. Deshalb bat er den König, bis zum 15.8.1391 aufgrund der in London hinterlegten Schadensverzeichnisse eine Entschädigung zu leisten. Bis zu diesem Punkt entsprach der Brief des Hochmeisters dem, was man unter den gegebenen Umständen erwartet hätte: Verhandelt sei nun lange genug – die Engländer sollten endlich ihre Versprechen einlösen. Der Schluß des Briefes verrät jedoch eine signifikante Verschiebung des preußischen Standpunktes, die für die weitere Entwicklung der diplomatischen Beziehungen von entscheidender Bedeutung sein sollte. Der Hochmeister stellte

Buch vorlas, das er aus England mitgebracht hatte. Dieses Buch war wohl die Vorlage für den – leider nicht überlieferten – Bericht von Roder und Stolte.

¹²⁹ HR 1.4.11, S. 9.

fest, daß der Vertrag von Marienburg von den Engländern in zwei Punkten gebrochen worden sei, nämlich durch die Erhebung von Tunnage und Poundage sowie die Weigerung, Schadenersatz zu leisten. Daher könne er die Ratifizierungsurkunde nicht nach England schicken. Abschriften dieses Briefes gingen an Königin Anna, John of Gaunt, den Kronrat und die Städte London und York. In allen Begleitschreiben bat der Hochmeister um Einhaltung des Marienburger Abkommens.¹³⁰ In einem weiteren Schreiben an Richard II. vom 21.4.1391 entschuldigte er sich für etwaige Mißverständnisse während der Verhandlungen und forderte zugleich die Durchführung des Kronratsbeschlusses, £1000 Schadenersatz für den Swin-Überfall (1385) zu zahlen. Schließlich stellte er fest, daß die harten Worte Walter Sybilles nichts am Willen der preußischen Regierung geändert hätten, das Marienburger Abkommen einzuhalten.¹³¹ Die geforderten £1000 waren aber bereits am 23.2.1391 gezahlt worden, wovon der Hochmeister offensichtlich nichts wußte.¹³²

Bevor wir auf die einzelnen Streitpunkte näher eingehen, ist zu betonen, daß die preußische Regierung nie von dem Standpunkt abwich, daß die Erhebung der Subsidien und die Verweigerung der Entschädigung Vertragsbrüche darstellten. Bis zur Aufkündigung des Marienburger Abkommens am 22.2.1398 blieb es ihr oberstes Ziel, die Engländer zur Vertragseinhaltung zu bewegen.

In den folgenden Abschnitten werde ich zunächst den Subsidienstreit in all seinen Verästelungen verfolgen und mich dann der Diskussion über den Schadenersatz zuwenden.

V.2.5: DER SUBSIDIENSTREIT BIS 1399

Schon im Vorfeld der Marienburger Verhandlungen hatte sich der Deutsche Kaufmann darüber beschwert, daß die hansischen Englandfahrer Subsidien entrichten mußten.¹³³ Gemeint waren nicht allein

¹³⁰ An Richard II. am 5.4.1391: HR 1.4.6, S. 7 und HUB 4.1054, S. 466f.; an Königin Anna am 10.4.1391: HR 1.4.9, S. 8 und HUB 4.1055, S. 467; an den Königsonkel John of Gaunt am 10.4.1391: HR 1.4.8, S. 8 und HUB 4.1056, S. 467; an London und York am 10.4.1391: HR 1.4.10, S. 8; und an den Kronrat am 10.4.1391: HR 1.4.7, S. 7f.

¹³¹ HR 1.4.11, S. 8f. und Foedera (O) 7, S. 579 (dort falsch datiert).

¹³² Die Zahlung an *cuidam militi de ordine milicie fratrum de Pruys nuper venienti ... in persolucionem £1000, quas dominus Rex de avisamento consilij sui liberare mandavit eidem pro reparacione et restitutione quarundam mesprisionum factarum per quosdam ligeos ipsius domini Regis certis personis de partibus illis supra mare* erfolgte am 23.2.1391 in bar: PRO, E403/532 m 21.

¹³³ IJ. 1387: HR 1.8.921 § 3, S. 601.

Tunnage und Poundage, sondern auch die Lay Subsidies, die das Parlament fast jährlich bewilligte und durch die alle weltlichen Personen verpflichtet waren, 10% bzw. 15% (Tenths und Fifteenths¹³⁴) des Wertes ihrer Mobilien abzugeben. Der Stalhof und die englische Krone vertraten in der Subsidienfrage unterschiedliche Ansichten (V.2.3). Dieser Meinungsgegensatz bestand trotz des Vertrags von Marienburg fort und flammte folglich erneut auf, nachdem die Hansen wieder begonnen hatten, England zu besuchen. Sie mußten feststellen, daß die englischen Zöllner ihre Kerseys und Narrowcloths¹³⁵ nicht mehr nur wertmäßig (à 3d/£), sondern nun zudem auch wie Teile von Normtüchern (à 12d/Normtuch) verzollten, was die Gesamtzollbelastung beträchtlich steigerte.¹³⁶ Gegen diese privilegienwidrige Praxis legten die Hansen auf dem Westminster-Parlament im Januar 1390 erfolgreich Protest ein.¹³⁷ Allerdings wurden die Mißstände durch die Anordnung des Königs nicht auf Dauer beseitigt. Schon am 3.8.1391 erwog ein preußischer Städtetag, angeregt durch den Deutschen Kaufmann in London, ein Einfuhrverbot für englische Kerseys und Narrowcloths.¹³⁸ In den folgenden Monaten debattierte man diesen Vorschlag des öfteren und entwarf verschiedene Vorlagen für die Hansetage.¹³⁹ Am 11.11.1391 entschieden die Hansestädte in Hamburg jedoch, vorerst kein Einfuhrverbot zu erlassen, sondern zunächst den Hochmeister zu bitten, König, Kronrat und den englischen Städten zu schreiben.¹⁴⁰

1392 weitete sich der Konflikt aus, da zusätzlich zur umstrittenen Verzollungspraxis von Kerseys und Narrowcloths nun auch die Erhebung von Tunnage und Poundage Anlaß zu Beschwerden gab. Wann dieser zweite Streitpunkt hinzukam, läßt sich nicht genau feststellen,

¹³⁴ Vgl. Charles JOHNSON, The Collectors of Lay Taxes, in: MORRIS und STRAYER, Hgg., The English Government at Work, S. 201-26, und JEWELL, English Local Administration, S. 87-122, mit der dort zitierten Literatur.

¹³⁵ Die Tuchsorte Kersey wurde ursprünglich nur in Kersey/Suffolk hergestellt. Narrowcloths waren schmaler als Normtücher.

¹³⁶ Drei Kerseys kosteten 12s: HUB 4.998, S. 439. Die alte Zollbelastung à 3d/£ war 1,8d. Die neue betrug 12d, da drei Kerseys gleich einem Normtuch waren. Zu den hansischen Protesten vgl. auch CCR 1360-4, S. 151f. und CPR 1377-81, S. 281. Auch die Einheimischen haben sich über diese Verzollungspraxis beschwert: RP 3, S. 272 und HUB 4, S. 438 Anm. 1.

¹³⁷ HUB 4.998, S. 438f.

¹³⁸ HR 1.4.18, S. 13.

¹³⁹ Der preußische Städtetag fertigte zwei Vorlagen – am 26.9.1391 (HR 1.4.26 § 4, S. 19) und am 18.10.1391 (HR 1.4.28 § 4, S. 21) – für den Hansetag in Hamburg an.

¹⁴⁰ HR 1.4.38 § 21, S. 35.

da die Sprache der Beschlüsse der preußischen Städtetage keinen direkten Aufschluß gibt. Nach dem Marienburger Städtetag am 1.9.1392 sprach man in Preußen nur noch von den *unrechten kostuome, dy man in Engeland nynt von dem koufmann*.¹⁴¹ *Kostuome* war offensichtlich vom Begriff *custuma* abgeleitet worden. In der englischen Verwaltung wurden damit jedoch nur diejenigen Abgaben bezeichnet, die der Krone ohne parlamentarische Bewilligung und zeitliche Begrenzung rechtmäßig zustanden. Wenn die preußischen Städtetage diese Begriffsbestimmung übernommen haben, können sich ihre Beschwerden nur auf die Verzollungspraxis hinsichtlich der Kerseys und Narrowcloths beziehen. Allerdings hatte Richard II. diesen Mißstand längst abgeschafft, bevor der erste Protest auf dem Marienburger Städtetag geäußert wurde.¹⁴² Daher müssen die Preußen sämtliche Abgaben in England gemeint haben. Somit will es den Anschein haben, daß die Subsidien der eigentliche Grund für den Protest gewesen sind.

Aus der begrenzten Auseinandersetzung über die Tuchverzollungspraxis war also ein allgemeiner Streit über die Tragweite der hansischen Privilegien geworden. Daß eine solche Grundsatzdebatte gerade zu diesem Zeitpunkt aufgenommen wurde, wird verständlich, wenn man bedenkt, daß das englische Parlament bislang stets die Ermächtigungen zur Erhebung von Tunnage und Poundage hatte auslaufen lassen. Vom 1.3.1390 bis zum Ende der Regierungszeit Richards II. folgten die Bewilligungen aber nahtlos aufeinander.¹⁴³ Aus einer zeitweiligen war also eine permanente Belastung für den hansischen Englandhandel geworden. Freilich begnügten sich die preußischen Städtetage vorerst mit der Erörterung der Angelegenheit in den einzelnen Stadträten und mit Bitten an den Hochmeister, sich bei Richard II. für die Einhaltung der hansischen Privilegien einzusetzen.¹⁴⁴ Erst der Lübecker Hansetag unternahm am 17.3.1394 einen entscheidenden Schritt und schickte Briefe an die englischen Städte, den König und den Kronrat, um ein Ende der Erhebung von Tunnage

¹⁴¹ HR 1.4.97 § 4, S. 86.

¹⁴² HUB 5.21, S. 24 zum 30.5.1392.

¹⁴³ RP 3, S. 262, 279, 301 und 340. Tunnage und Poundage wurden durch ein Writ vom 15.9.1399 abgeschafft: CCR 1396-99, S. 513.

¹⁴⁴ Am 1.9.1392 nahmen die preußischen Ratssendeboten die Zollangelegenheit *ad referendum*: HR 1.4.97 § 4, S. 86. Am 24.11.1392 ließen sie den Hochmeister an Richard II., den Kronrat sowie die englischen Städte und Danzig an die wendischen Städte schreiben: HR 1.4.124 § 2, S. 98. Am 27.3.1393 bat der Hochmeister den König um die Aufrechterhaltung der hansischen Privilegien: HUB 5.90, S. 53f.

und Poundage zu fordern. Andernfalls drohte der Hansetag mit einer entsprechenden Erhöhung der hansischen Zollsätze für die Engländer.¹⁴⁵ Der Kronrat verweigerte eine Antwort.¹⁴⁶ Allmählich wuchs in Preußen die Überzeugung, daß die Erhebung dieser Abgaben nicht nur eine gravierende privilegienwidrige Entrechtung der hansischen Englandfahrer darstellte,¹⁴⁷ sondern auch zu einem spürbaren Vorteil der Engländer im anglo-preußischen Handel geführt hatte. Am 21.4.1396 schlug der preußische Städtetag daher vor, beim nächsten Treffen am 14.5.1396 die Frage zu erörtern, warum die Engländer so viele Rechte in Preußen hätten *und wir czu in keynes haben*.¹⁴⁸ Ein Städtetag stellte dann Mitte Mai 1396 fest, daß die Engländer *alzo vry sien bir in dem lande czu grossem vorterpnisse dis landes und sie uns in Engeland so groslich beschedigen mit unrechter kastuome*.¹⁴⁹ Am 15.6.1396, präzisierten die Preußen ihre Sorge über den ungleichen Wettbewerb. Auf dem Marienburger Städtetag hieß es, daß die Engländer *dem kouffmanne syn recht und privilegie czumole abegebrochen haben und sy mit erer koufenschatz dise land vorterbten, und sunderlich mit erem gewande*.¹⁵⁰ Diese Feststellung ermöglicht es, zum Kern dieser Sorge vorzustoßen. Nach preußischer Ansicht litt das Ordensland unter einem katastrophalen Handelsdefizit, das darauf zurückzuführen war, daß die Engländer den preußischen Englandhandel mit hohen Zöllen belasteten, während ihnen großzügige Rechte in Preußen gewährt wurden.

Bevor wir uns den preußischen Überlegungen über Abhilfe zuwenden, ist es angebracht, einen Blick auf die wirtschaftliche Realität zu werfen. Anhand der englischen Zollstatistiken kann man nämlich die künftige Entwicklung sowohl der preußischen als auch der wendischen Englandpolitik erklären.

¹⁴⁵ HUB 4.153, S. 87 und HR 1.4.196, S. 176f. Vgl. den Beschluß am 3.3.1394: HR 1.4.192 § 3, S. 166.

¹⁴⁶ Vgl. das Schreiben des Londoner Kontors an den Lübecker Hansetag am 3.7.1394: HUB 5.169, S. 91 und HR 1.4.202, S. 181.

¹⁴⁷ Am 23.4.1394 wurde unter Hinweis auf die Briefe, die u.a. an Richard II. (HR 1.4.124 § 2, S. 98) geschickt wurden, vom preußischen Städtetag beschlossen: *Item so sal man mit den Englißschen reden von den briffen, dy gesant wuorden an den koning und an dy stete in Engeland, als von der costuome, und en das zagen, das uns von en nach unsir privilegie keyn recht wirt gebalden in irem lande*: HR 1.4.204 § 4, S. 183.

¹⁴⁸ HR 1.4.344 § 5, S. 330f.

¹⁴⁹ HR 1.4.345 § 2, S. 332.

¹⁵⁰ HR 1.4.350 § 2, S. 339.

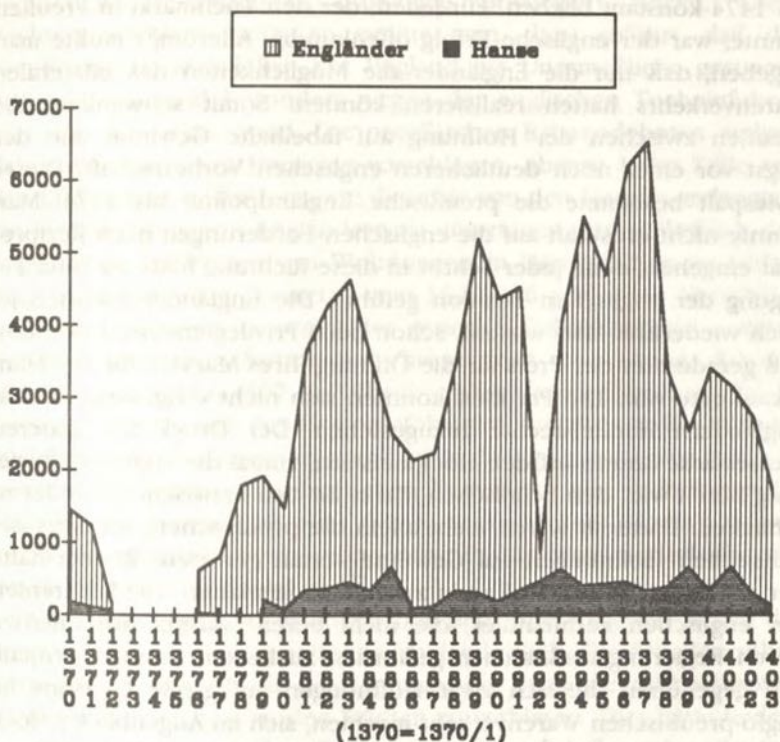
Der englische Preußenhandel und der preußische Englandhandel ähnelten sich bereits zu dieser Zeit. In Kapitel IV wurde gezeigt, daß sich die preußischen Englandfahrer auf den Handel mit Hull und Lynn spezialisierten. Die Angaben der englischen Diplomaten bei den Verhandlungen in Marienburg 1388 über die Schädigung der Engländer durch die Preußen seit 1370¹⁵¹ zeigen, daß der englische Preußenhandel größtenteils über die Zollbezirke Hull und Lynn lief. Die höchsten Verluste verzeichneten die Lynner, gefolgt von den Kaufleuten aus York und Beverley, die ihren Handel über Hull abwickelten. An dritter Stelle kam London, danach Norwich, Southampton, Boston und Salisbury. Will man prüfen, ob die preußische Klage stimmte, so muß man die Tuchiausfuhrstatistiken für die Zollbezirke Hull, Lynn, Yarmouth (Ausfuhrt Hafen für Tuch aus Norwich) und London darauf untersuchen, ob die Hansen oder die Engländer dominierten. Allerdings ist eine solche Analyse nur für Hull möglich.¹⁵² Graphik 32 zeigt deutlich, wann die Engländer mit dem Export von Tuch nach Preußen begannen. Die Ausfuhren stiegen in schwindelnde Höhen, bis die Etablierung des Elbinger Stapels und die Beschlagnahmen (1385: 7/8 Richard II.) zu einem Einbruch führten. Mit dem Vertrag von Marienburg, der kurz vor Beginn d.J. 12 Richard II. in Kraft trat, sprangen die englischen Tuchiausfuhren nach Preußen wieder auf über 4000 Tücher pro Jahr und blieben auf diesem Niveau. Der Einbruch d.J. 1392/3 (16 Richard II.) ist auf die Aktivitäten der Vitalienbrüder zurückzuführen, die die preußische Regierung zur ersten Segelatio- und Konvoifahrtsbestimmung bewogen. Die hansische Kurve läßt die Gründe für die preußischen Sorgen hinsichtlich ihres Handelsdefizits deutlich werden. Wo die englischen Preußenfahrer im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts ihre Tuchexporte erheblich steigern konnten, gelang es den preußischen Englandfahrern nur, einen bescheidenden Anteil an der Versorgung des eigenen Hinterlandes mit englischem Tuch zu gewinnen. Die preußischen Sorgen waren also durchaus be-

¹⁵¹ HR 1.3.404, S. 404-16.

¹⁵² Die Berechtigung zur Erhebung von Petty Customs in Lynn und Yarmouth war zwischen 1370/1 und 1399/1400 bis auf wenige Jahre verpachtet. Daher enthalten die Enrolled Customs Accounts keine Angaben über den Tuchexport über diese Zollbezirke. In London wurden Petty Customs zwar nicht verpachtet, aber die Zöllner gaben lediglich eine Pauschale für die Gesamteinnahmen aus der Erhebung des Tuchzolls von allen Nichthansen an. Sie differenzierten also nicht zwischen einheimischen und nichthansisch-ausländischen Tuchexporteuren, die jedoch unterschiedliche Zollsätze entrichten mußten (14d bzw. 33d/Tuch). Daher läßt sich der Pauschalbetrag nicht aufteilen.

rechtigt. Es bestand tatsächlich die Gefahr, zu einer wirtschaftlichen Kolonie Englands und insbesondere Hulls und Lynns zu werden.

Graphik 32: Lynn und Hull: Einheimische und hansische Tuchexporte, 1370/1–1403/4



Hieraus lassen sich zwei wichtige Schlüsse ziehen. Zum einen kann man die Ansicht widerlegen,¹⁵³ der Vertrag von Marienburg sei nur den Engländern zugute gekommen, indem er ihnen die massive Expansion ihres Preußenhandels ermöglichte. Auch wenn die späteren Beschwerden der preußischen Städtetage diese Auffassung scheinbar unterstützen, zeigt Graphik 32 eindeutig, daß die englische Dominanz schon Jahre vor Unterzeichnung dieses Vertrags bestand, nämlich seit

¹⁵³ DAENELL, Geschichte der deutschen Hanse, S. 44; SCHULZ, S. 45f.

dem ersten Vorstoß der Engländer nach Preußen. Das Marienburger Abkommen hat lediglich den Status quo ante wiederhergestellt. Die einzige Abhilfe gegen die englische Vorherrschaft wäre die Unterbindung des englischen Preußenhandels gewesen. Zum anderen wird augenfällig, daß die wirtschaftlichen Beweggründe der preußischen Englandpolitik bereits Anfang der 1380er Jahre vorhanden waren und bis 1474 konstant blieben. Für jeden, der den Tuchmarkt in Preußen kannte, war der englische Erfolg offenkundig. Allerdings mußte man zugeben, daß nur die Engländer die Möglichkeiten des bilateralen Warenverkehrs hatten realisieren können. Somit schwankten die Preußen zwischen der Hoffnung auf fabelhafte Gewinne und der Angst vor einer noch deutlicheren englischen Vorherrschaft. Dieser Zwiespalt bestimmte die preußische Englandpolitik bis 1474. Man konnte nicht ernsthaft auf die englischen Forderungen nach Reziprozität eingehen, denn jeder Schritt in diese Richtung hätte zu einer Festigung der englischen Position geführt. Die Engländer machten jedoch wiederholt klar, wie z.B. schon beim Privilegienstreit (1377-80), daß gerade dies der Preis für die Öffnung ihres Marktes für alle Hansekaufleute war. Die Preußen konnten sich nicht ewig weigern, den Engländern Handelsrechte zuzugestehen. Der Druck der anderen Hansestädte lastete auf den Hochmeistern, zumal die englische Regierung bereit war, den heimischen Markt für den hansischen Handel zu schließen. Dadurch wären nicht allein die preußischen, sondern alle hansischen Hoffnungen auf Gewinne vertan gewesen. Zudem hatte der englische Erfolg Preußen in zwei Lager gespalten. Die Lieferanten der englischen Fernhändler, die nicht bereit waren, ihre Umsätze durch Regierungsmaßnahmen gefährden zu lassen, standen denjenigen gegenüber, die sich zwar Hoffnungen auf große Gewinne im anglo-preußischen Warenverkehr machten, sich im Augenblick jedoch durch den englischen Erfolg geschädigt fühlten. Dieser Personenkreis wollte die Engländer in Preußen nicht dulden. So stand die preußische Regierung vor einem unlösbaren Problem: Was immer sie auch tat, sie mußte mit lebhafter Opposition rechnen. Daher hieß das Gebot der Stunde, Zeit zu gewinnen.

Lenkt man nun den Blick auf den Tuchhandel im Zollbezirk Boston, wo sich die wirtschaftlichen Aktivitäten der lübeckischen und wendischen Englandfahrer konzentrierten, so werden die Gründe für die gemäßigte Englandpolitik dieser Städte deutlich. Graphik 33 zeigt, daß die Lübecker Bergenfahrer und ihre wendischen Kollegen nichts von den Engländern zu befürchten hatten. Trotz des anglo-preußischen Streits stiegen ihre Lakenexporte durchschnittlich von ca. 1500 auf ca.

2500 Stück. Aus diesem Grunde ist es verständlich, daß die wendischen Städte, allen voran Lübeck, vor radikalen Schritten in der Englandpolitik zurückschreckten.

Wenden wir uns nun den preußischen Lösungsvorschlägen zu. Bis zum Städtetag vom 14.5.1396 hatte sich die Überzeugung gefestigt, daß die preußischen Englandfahrer entrechtet wurden, während die englischen Preußenfahrer großzügig privilegiert waren. Diese Rechtsungleichheit hatte, so meinte man, dazu geführt, daß das preußische Handelsdefizit mit England ins Unermeßliche gestiegen war und das Land besonders wegen der englischen Tucheinfuhren kurz vor dem Ruin stand. Die preußischen Ratssendeboten wollten daher dem nächsten Hansetag vorschlagen, ebenso hohe Zölle von den Engländern zu fordern, wie diese sie von den Hansen verlangten, die Einbürgerung von Engländern zu untersagen und schließlich den Engländern das Mieten von Wohnungen in Hansestädten zu verbieten.¹⁵⁴ Der Lübecker Hansetag vom 15.8.1396 griff diese Vorschläge auf, ohne allerdings – wegen der geringen Teilnehmerzahl – einen Beschluß zu fassen. Stattdessen entwarf man eine Vorlage für den nächsten, zum 10.6.1397 in Lübeck einberufenen Hansetag, die jedoch nur die von den Preußen empfohlenen Vergeltungszölle enthielt. Anstelle der beiden anderen preußischen Anregungen schlug man vor, entweder den Ankauf des englischen Tuches nur den Vollbürgern der Hansestädte zu erlauben oder den Hansekaufleuten gänzlich zu verbieten, englisches Tuch von den Engländern außerhalb des Inselkönigreichs zu erwerben.¹⁵⁵

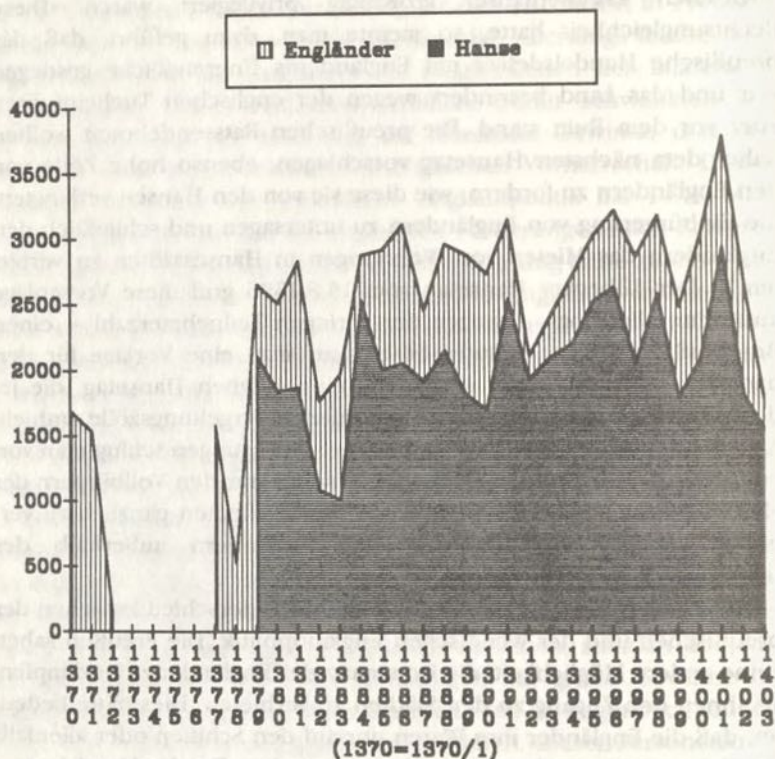
Diese Änderungen veranschaulichen den Unterschied zwischen der preußischen und der wendischen Englandpolitik. Die Preußen sahen keine andere Möglichkeit, die Dominanz der Engländer zu bekämpfen, als ihnen den Zugang zu den Städten zu verbieten. Dies hätte bedeutet, daß die Engländer ihre Waren nur auf den Schiffen oder allenfalls am Kai umschlagen konnten. Ohne Lagerplatz für die Handelsgüter und handelsrechtlich voll einsatzfähige, vertrauenswürdige Faktoren (d.h. in der Regel Verwandte) wäre der Absatz der Produkte nicht möglich gewesen. Soweit allerdings wollten die wendischen Städte nicht gehen. Ihre Vorstellungen beschränkten sich auf die Sicherung des Vertriebs der Waren der Engländer im eigenen Hinterland. Selbst dies muß man als Zugeständnis an die Preußen werten, denn die

¹⁵⁴ HR 1.4.345 § 2, S. 332.

¹⁵⁵ HR 1.4.360 § 4, S. 347f.

wendischen Städte hatten die englische Konkurrenz nicht zu befürchten (Graphik 33).

Graphik 33: Boston: Einheimische und hansische Tuchexporte, 1370/1-1403/4



Obwohl die Preußen diese Angelegenheit immer wieder debattieren ließen, konnten sich die anderen Hansestädte nie zu einer Entscheidung durchringen und leiteten die preußischen Vorschläge folglich stets an die Stadträte *ad referendum* weiter.¹⁵⁶ Dem Zögern der Hanse setzte die zunehmende Radikalität der preußischen Städtetage gegenüber. Hier spitzten sich die Vorstellungen auf die Frage zu, *wy*

¹⁵⁶ Am 8.9.1397: HR 1.4.413 § 7, S. 396; am 25.7.1399: HR 1.4.541 § 23, S. 499.

*das man des Englisschen gewandis usme lande quyt werde.*¹⁵⁷ Gleichzeitig scheute man sich jedoch, entscheidende Schritte ohne Einvernehmen mit den übrigen Hansestädten einzuleiten, da ein Ausbruch aus der hansischen Solidarität von vornherein zum Scheitern verurteilt war. In dieser Lage blieb den Preußen nichts anderes übrig, als die Angelegenheit immer wieder auf den Hansetagen zur Sprache zu bringen¹⁵⁸ und Verwendungsbriefe an die Engländer zu schicken.¹⁵⁹ So schwelte der Streit bis zum Ende der Regierungszeit Richards II. (1399), ohne daß die englische Regierung in wichtigen Punkten einlenkte¹⁶⁰ oder die Hansetage entscheidende Schritte wagten.

Bei der Betrachtung der preußischen Englandpolitik ist es wichtig, eine Tatsache nicht aus dem Auge zu verlieren. Trotz aller Konzentration auf die Frage des englischen Tuchs war der ursprüngliche Anlaß der Auseinandersetzungen nie ganz verschwunden. Vielmehr blieben der Vertrag von Marienburg, die vertragswidrige Entrechtung der Preußen in England, die in jenem Abkommen verbrieften und auch in vollem Umfang zugestandenem Rechte der Engländer in Preußen und ihre daraus resultierende Vorherrschaft im anglo-preußischen Handel aufs engste miteinander verknüpft.¹⁶¹ So konnten die Beschlüsse der preußischen Städtetage von einem Punkt zum anderen springen, ohne Verwirrung zu stiften.

¹⁵⁷ HR 1.4.503 § 11, S. 465 (31.10.1398).

¹⁵⁸ Am 31.10.1398: HR 1.4.505, S. 466f. (vgl. die Antwort am 27.11.1398: HR 1.4.507, S. 468f.); am 16.3.1399: HR 1.4.520 § 2, S. 480; am 23.6.1399: HR 1.4.539 § 6, S. 494.

¹⁵⁹ Am 2.12.1396: HR 1.4.384 § 4, S. 365; am 21.3.1397: HR 1.4.397 § 19, S. 378; am 31.5.1397: HUB 5.262, S. 138 und HR 1.4.401, S. 385; am 2.7.1397: HR 1.4.409 § 2, S. 391f.

¹⁶⁰ Nur in einem Punkt machte die englische Regierung Zugeständnisse. Nachdem der Hochmeister den Vertrag von Marienburg gekündigt hatte, befreite Richard II. am 22.10.1398 die Hansekaufleute von Tenths und Fifteenths: CCR 1396-9, S. 344f. und HUB 5.348, S. 176f. Damit hing gewiß die Zitierung von William Sturmy und Laurence Dru an den königlichen Hof am 18.10.1398 zusammen: DEVON, Issues of the Exchequer, S. 268. Die preußische Kündigung des Vertrags am 22.2.1398 (HUB 5.309, S. 161) traf vor dem 24.7.1398 in Westminster ein: PERROY, Nr. 242, S. 174f.

¹⁶¹ Am 21.3.1397 beschloß z.B. ein Marienburger Städtetag, im Hinblick auf die *composicion* (d.h. den Vertrag von Marienburg) den Vorschlag des Hochmeisters anzunehmen, einen Boten mit Verwendungsbriefen nach England zu schicken, um Beschwerde gegen die englischen Vertragsbrüche einzulegen. Im selben Absatz des Rezesses überließen die Städte dem Hochmeister die Entscheidung, ob man den Engländern den Zutritt zu Preußen ganz verbieten oder ihnen nur die Einfuhr von Tuch untersagen sollte: HR 1.4.397 § 19, S. 378.

Als die unvermeidlich scheinende Kündigung des Marienburger Abkommens näher rückte, trugen die preußischen Städte ihren Repräsentanten auf dem Lübecker Hansetag am 8.9.1397 auf, die übrigen Städte zu einem Kaufverbot englischer Laken außerhalb Englands zu bewegen und die preußischen Städte gleichzeitig wegen einer möglichen Aufkündigung des Marienburger Abkommens in Schutz zu nehmen.¹⁶² Der Subsidiestreit war allerdings nicht der einzige Grund für die preußische Entscheidung, den Vertrag von Marienburg am 22.2.1398 zu kündigen. Hierzu trugen auch die Schadenersatzforderungen in starkem Maße bei.

V.2.6: SCHADEN UND SCHADENERSATZ (1391-98)

Die preußische Forderung, den im Vertrag von Marienburg vereinbarten Schadenersatz zu leisten, verhallte nie. In den Briefen, mit denen der Hochmeister das Scheitern der englischen Gesandtschaft 1391 bei Richard II. meldete, bat er den König um die Zahlung von 3000 Nobeln (£1000) für den Swin-Überfall sowie um die Entschädigungsgelder gemäß den in London hinterlegten preußischen Schadensverzeichnissen.¹⁶³ Gleichzeitig entschuldigte er sich wegen des Schreibens seines Vorgängers Konrad Zöllner. Dieser hatte den Engländern vorgeworfen, die preußischen Schadensverzeichnisse falsch gedeutet und die Verhandlungen verzögert zu haben. Zöllners Brief, so stellte Konrad von Wallenrod fest, sei aufgrund der Angaben der preußischen Unterhändler Dietrich Roder und Johann Stolte verfaßt worden: Falls die Anschuldigungen nicht zuträfen, läge die Schuld bei den Diplomaten und nicht beim verstorbenen Hochmeister.¹⁶⁴ Richard II. zeigte sich in seiner Antwort am 15.10.1391 über die erhobenen Vorwürfe erstaunt, versprach aber, eine strenge Untersuchung aller englischen Vertragsverletzungen durchführen zu lassen.¹⁶⁵ Zur gleichen Zeit antwortete der Kronrat, der den hochmeisterlichen Brief vom 5.4.1391 in Abschrift erhalten hatte,¹⁶⁶ daß die erhobenen Vorwürfe grundlos seien, da die zwei für den Swin-Überfall verantwortlichen Admirale bereits zur Zahlung der geforderten 3000 Nobel verur-

¹⁶² HR 1.4.409 § 2, S. 391f.

¹⁶³ Am 5.4.1391: HUB 4.1054, S. 466f. und HR 1.4.6, S. 7; am 21.4.1391: HR 1.4.11, S. 8f. und Foedera (O) 7, S. 579.

¹⁶⁴ HR 1.4.11, S. 8f. (21.4.1391).

¹⁶⁵ PERROY, Nr. 134, S. 90f.

¹⁶⁶ HR 1.4.7, S. 7f.

teilt worden seien.¹⁶⁷ Hinsichtlich der anderen finanziellen Forderungen sei die Beweisführung äußerst problematisch geworden, seit die preußischen Gesandten England verlassen hätten.

*Porro vestre discrecionis maturitas nosce debet, nostrates contra huiusmodi pretensa gravamina iustificacionibus rationabilibus se tueri velle, contendunt absque claris et evidentibus probacionibus ad parcium gravatarum instanciam faciendis, ad ipsorum condempnacionem sine manifesta iuris et eorum iniuria procedere non valemus.*¹⁶⁸

Es ist leicht zu erkennen, daß die englische Regierung die preußischen Wünsche nach Zahlung des geforderten Schadenersatzes aufgrund der in London hinterlegten Verzeichnisse nicht erfüllen konnte, weil dies gegen die in § 38 und § 39 der *Magna Carta* verbrieften Grundrechte aller freien Engländer verstoßen hätte.¹⁶⁹

Zunächst aber ruhte die Auseinandersetzung der beiden Regierungen über die im Marienburger Vertrag vereinbarte Entschädigung. Die Krone hielt eine neue preußische Gesandtschaft für unerlässlich, wollte man die Schuldigen überführen. Hierzu sahen sich die Preußen aber angesichts der hohen Kosten nicht imstande. Am 27.3.1393 führte der Hochmeister den Wunsch des preußischen Städtetags aus¹⁷⁰ und schrieb dem König, um ihn an die Bestimmungen des Marienburger Abkommens, und insbesondere an die vereinbarte Zahlung eines angemessenen Schadenersatzes zu erinnern.¹⁷¹ Sein Ton verrät, wie tief die Erwartungen der Preußen gesunken waren: Der Hochmeister begnügte sich mit der Feststellung, er habe den Vertrag genau beachtet und hoffe, der König würde das Abkommen nun ebenfalls honorieren.

In den folgenden Jahren wurde die Sachlage zusätzlich durch die Überfälle der Vitalienbrüder kompliziert, die nicht nur die hansische, sondern auch die englische Schifffahrt gefährdeten und dadurch das

¹⁶⁷ Zahlung: PRO, E403/532 m 21.

¹⁶⁸ PERROY, S. 227f.

¹⁶⁹ HOLT, *Magna Carta*, S. 326. In der *Carta* von 1225: ebenda, S. 355 § 28-9.

¹⁷⁰ Vgl. die Beschlüsse vom 1.1.1393: HR 1.4.137 § 2, S. 111f. und vom 9.3.1393: HR 1.4.140 § 1, S. 113.

¹⁷¹ HUB 5.90, S. 53f. und *Foedera* (H) 3/4, S. 85. Dieser Brief kam wohl am 24.5.1393 an, als einige Falken, ein Geschenk des Hochmeisters an den König, überreicht wurden. Hierzu vgl. die Zahlung von £2 an *cuidam nuncio venienti in Angliam de partibus Prucie ad deferendum et presentandum certos ffalcones ex parte et de mandato magistri Prucie domino nostro Regi Anglie*: PRO, E403/543 m 10. Eine Antwort des Königs ist nicht überliefert.

anglo-hansische diplomatische Klima verschlechterten. Am 25.11.1394 bevollmächtigte die Krone den Klerk John Huntyngdon und den Kaufmann John de Wesenham zu Verhandlungen mit den wendischen Städten *pro quibusdam negociis ipsum dominum Regem et incolas regni nostri Anglie tangentibus*.¹⁷² Am 18.3.1395 schrieb Dortmund besorgte Briefe, um Lübeck, Stralsund und Hamburg in Anbetracht des eigenen Englandhandels zu mahnen, den englischen Gesandten entgegenzukommen und so eine Schädigung der Englandfahrer zu vermeiden, zumal die englischen Ostseefahrer schon Verluste durch Wismar und seine Verbündeten zu beklagen hätten.¹⁷³ Am 29.9.1395 zeigte sich ein Lübecker Hansetag äußerst beunruhigt über die möglichen Auswirkungen der Angriffe der Vitalienbrüder auf englische Schiffe. Es seien u.a. Briefe vom König und der Stadt London eingetroffen, die in diesem Zusammenhang mit Repressalien drohten, die nicht nur für die Einwohner von Rostock und Wismar, sondern auch für alle Hansekaufleute Konsequenzen haben könnten, *wente de ... engelsche ... kopman eren schaden menen tho vorbalende uppe de ghemenen stede und kopman van der hense, se weren van wat steden, dat se weren*.¹⁷⁴ Obwohl der Lübecker Tag die Entsendung von Rostocker und Wismarer Sendeboten verlangte, um eine Antwort auf diese Briefe zu entwerfen, erreichte man offensichtlich nichts, denn am 15.8.1396 mußte ein weiterer Lübecker Hansetag an Richard II. und Lynn schreiben, um gegen die Ausstellung von Kaperbriefen (Letters of Marque) an die Lynner Geschädigten zu protestieren.¹⁷⁵

Hinsichtlich der Vitalienbrüder befanden sich die Hansestädte in einer Zwickmühle. Sie hatten den Kaperkrieg nicht ausgerufen¹⁷⁶ und unternahmen größte Anstrengungen zur Bekämpfung der Piraten, was allerdings erst nach der Jahrhundertwende gelang. Da sich jedoch die Hansetage und Auslandskontore gern als Repräsentanten einer vereinten deutschen Hanse ausgaben, mußte bei den ausländischen Regie-

¹⁷² PRO, C76/79 m 5 und HUB 5.182, S. 95.

¹⁷³ HUB 5.189, S. 98; HR 1.4.255, S. 243f.; DortUB 2.901, S. 634. Vgl. den Brief Richards II. an den Grafen von Schwerin: PERROY, Nr. 159, S. 109f. (10.10.1392).

¹⁷⁴ HR 1.4.308 § 1, S. 303. *Vorbalen* bedeutet 'sich schadlos halten'. Vgl. den Brief an den Deutschen Kaufmann in Brügge vom 20.10.1395: HR 1.4.316, S. 310f.

¹⁷⁵ HUB 5.235, S. 126 und HR 1.4.364, S. 350f. Daß der Brief an Lynn ging, zeigt HR 1.4.360 § 6, S. 348.

¹⁷⁶ S. DOLLINGER, S. 111-4 und DAENELL, PAGEL und SCHÄFER über die Vitalienbrüder. Neuere Literatur: Friedrich BENNINGHOVEN, Die Vitalienbrüder als Forschungsproblem, in: Kultur und Politik im Ostseeraum und im Norden, 1350-1450 = Acta Visbyensia 4, 1971 [veröff. 1973], S. 41-52.

rungen der Eindruck entstehen, daß in den Gebieten der Hanse nichts ohne Zustimmung aller Hansestädte geschah. Der Mythos der hansischen Einheit, von den Hansetagen und hansischen Diplomaten kräftig genährt, wurde nun zum Verhängnis. Die englische Regierung postulierte eine Gesamtverantwortung aller Mitgliedsstädte für Ausschreitungen, für die in Wirklichkeit nur Rostock und Wismar verantwortlich waren. Die Unschuldsbeteuerungen der in Lübeck versammelten Hansestädte verhalten daher ungehört.

Am 31.5.1397 unternahm der Hochmeister einen letzten Versuch, den Vertrag von Marienburg zu retten. Er beklagte gegenüber Richard II. die Entrechtung und Schädigung der preußischen Kaufleute in England und erbat die Beachtung der hansischen Privilegien sowie des Vertrags, besonders bezüglich der Entschädigung. Das Schreiben schloß mit der Drohung, andernfalls Maßnahmen zu ergreifen.¹⁷⁷ Dieser letzte Appell brachte aber nicht den gewünschten Erfolg, und am 23.1.1398 beschloß ein preußischer Städtetag, den Vertrag von Marienburg aufzukündigen und die englischen Preußenfahrer anzuweisen, gemäß § 5 des Vertrages Preußen innerhalb eines Jahres zu räumen.¹⁷⁸ Einen Monat später, am 22.2.1398, sagte der Hochmeister den Vertrag mit ausdrücklichem Hinweis auf die Verweigerung der Entschädigungszahlung formell auf.¹⁷⁹ Am 24.7.1398 bestätigte Richard II. den Eingang des Kündigungsschreibens, bestritt allerdings energisch, daß seine Regierung die Zahlung verweigert hätte.¹⁸⁰

Der Tiefpunkt der anglo-preußischen Beziehungen war erreicht. Bald sollte sich jedoch eine neue Chance für Verhandlungen bieten, denn der englische König wurde noch während der Kündigungsfrist abgesetzt. Mit dem unter seinem Nachfolger Heinrich IV. eintretenden Wandel der englischen Preußenpolitik wollen wir uns nun befassen.

V.3: DIE WENDE (1399-1409)

Die Absetzung Richards II. am 30.9.1399 veränderte die englische Preußenpolitik. Mit Heinrich von Derby bestieg ein ausgesprochen

¹⁷⁷ HUB 5.262, S. 138 und HR 1.4.401, S. 385.

¹⁷⁸ HR 1.4.424 § 3, S. 404. Die Anweisung an die Engländer erfolgte am 22.2.1398: HR 1.4.434 § 4, S. 411-3.

¹⁷⁹ HUB 5.309, S. 161; HR 1.4.433, S. 410f.; Johannes VOIGT, Hg., *Codex diplomaticus prussicus*, 6 Bde., Königsberg/OPr. 1836-61, Bd. 6, Nr. 104, S. 138f.

¹⁸⁰ PERROY, Nr. 242, S. 174f. Vgl. auch HR 1.4.503 § 12, S. 465 (31.10.1398).

preußenfreundlicher Monarch den englischen Thron;¹ dennoch blieben die alten Reibungsflächen im anglo-hansischen Verhältnis bestehen: Nach wie vor bestritten die Hansen, zur Entrichtung von Tunnage und Poundage verpflichtet zu sein, und der Englische Kaufmann war immer noch unzufrieden mit seiner rechtlichen Stellung in Preußen. Zudem wurden die Beziehungen durch die englischen Kapereien und den daraus resultierenden Forderungen nach Entschädigung überschattet. Heinrich IV. verzichtete zwar zunächst auf die Erhebung von Tunnage und Poundage, aber seit dem 3.4.1401 wurden die Subsidien bis zum Ende der hier untersuchten Zeit nahtlos erhoben (Tabelle 1). Wegen der angespannten Finanzlage konnte er die hansische Forderung nach Subsidienfreiheit nicht erfüllen.² Im zweiten Problembereich setzte sich Heinrich IV. für die Belange des Englischen Kaufmanns ein, doch war er stets bestrebt, das gegenseitige Verhältnis nicht zusätzlich zu belasten. Beim dritten Streitpunkt kam Heinrich IV. den Hansen allerdings entgegen. In den Verhandlungen verwarfen die königlichen Diplomaten die umständlichen Prozeduren, die unter Richard II. dazu geführt hatten, daß die Hansen ohne Entschädigung nach Hause zurückkehren mußten. Sie legten eine pauschale Entschädigungssumme fest, und Heinrich IV. stellte Schuldscheine aus, die an den Hochmeister zu zahlen waren. Zudem ging er mit den schnellsten und durchschlagendsten Mitteln des Common Law gegen die englischen Seeräuber vor, die eine der Hauptsorgen der Hanse waren. Dies führte zwar zu einer langsamen Besserung der Beziehungen, aber die Wende in der englischen Politik fand keine Entsprechung in der hansischen. Bis 1404 blieben die Preußen englandfeindlich, obwohl die wendischen Städte stets zur Mäßigung rieten. Danach näherten sich die Preußen der englischen Regierung jedoch an. Nun aber zeigten sich die Lübecker angesichts der spürbaren Zunahme der englischen Kapereien äußerst englandfeindlich und versuchten bis ca. 1407, eine gegen England gerichtete Allianz mit Bur-

¹ Er hatte in den dunkelsten Tagen des Deutschen Ordens i.J. 1410 auf die Bitte des Hochmeisters um Entsendung von Rittern geantwortet, daß er selbst gern nach Preußen reiten würde, *wen ich bin eyn kint der von Pruosen*. Als ein polnischer Herold um Hilfe für Polen bat, berichtete der preußische Gesandte, daß Heinrich IV. *lachte des gar sere unde ber sprach widder mych: 'Wy kan ich das gbelassen, wenne ich bin uommer en kint van Pruscen'*; also, *gnediger bere, das ich nicht anders kan derkennen in allen dingen, de ich vor sinen gnaden tzuo schaffen babbe, das ber uwer unde juowes gantsen ordens grosse vruont is unde wil sin*: HR 1.5.639, S. 492-4.

² John L. KIRBY, *Henry IV of England*, London und Hamden/Connecticut 1971, S. 91-3, 96f., 112-4, 127, 148f., 164-8, 175, 197f., 204 *et passim*.

gund ins Leben zu rufen. I.J. 1409 kam es aber zu einer Einigung zwischen Preußen, Lübeck und England, die die Beziehungen auf eine solide Basis stellte.

V.3.1: DIE PREUBISCHE ENGLANDFEINDLICHKEIT (1399-1404)

Die ersten Wochen der Regierungszeit Heinrichs IV. brachten recht günstige Entwicklungen für die hansischen Englandfahrer. Bereits am 15.9.1399 hatte er die Erhebung von Tunnage und Poundage einstellen lassen.³ Auf seinem ersten Parlament wurden die Privilegien des Deutschen Kaufmanns bestätigt (24.10.1399)⁴ und eine Entscheidung hinsichtlich der Bitte der englischen Kaufleute auf Erneuerung der mit dem Regierungswechsel verfallenen Kaperbriefe gegen Lübeck, Wismar, Stralsund und Rostock vertagt. Eine Kommission wurde mit der Überprüfung dieser Angelegenheit bis zum 2.5.1400 beauftragt.⁵ Zudem erhob Heinrich IV. einen Beschluß des Parlaments zum Statut, wodurch ein Mißstand in der Verzollungspraxis abgeschafft wurde, der sowohl der Hanse als auch den Engländern seit 1390 ein Dorn im Auge war.⁶ Kerseys und andere Schmaltücher wurden nun vom Tuchzoll befreit.⁷

Trotz dieser für die Hansen günstigen Maßnahmen kann man nicht behaupten, Heinrich IV. hätte die Interessen seiner Kaufleute vernachlässigt. Dies geht aus den Bedingungen hervor, an die die Bestäti-

³ CCR 1396-99, S. 513. Die Abschaffung erfolgte zwar im Namen Richards II., doch 'mit Rat und Zustimmung von Heinrich, Duke of Lancaster'. Heinrich von Derby war mit dem Tode John of Gaunts am 3.2.1399 Duke of Lancaster geworden. Seit dem 11.8.1399 war Richard II. der Gefangene Heinrichs, der die Herrschaft am 30.9.1399 übernahm. Hierzu s. McKISACK, *Fourteenth Century*, S. 493 und die dort zitierte Literatur.

⁴ Für die Petition des Deutschen Kaufmanns s. HUB 5.386, S. 197. Die Bestätigung der Privilegien erfolgte am 24.10.1399: HUB 5.387, S. 197f.; CPR 1399-1401, S. 57; und HUB 5.391, S. 200f.

⁵ HUB 5.384, S. 195 und RP 3, S. 448. Diese Maßnahmen zielten offensichtlich auf die Ausschreitungen der Vitalienbrüder.

⁶ Hansen: HUB 4.998, S. 438f. Engländer: RP 3, S. 272 und HUB 4, S. 438 Anm. 1.

⁷ SR 2, S. 119 (1 Hen. IV, St. 1, c. 19). Das Statut bezog sich auf Kerseys, Kendal Cloth (aus Kendal/Cumbria), Friese (rauhes, billiges Tuch) aus Coventry/Warwickshire, *cogware* und sonstige Schmaltuchsorten bzw. Teile von englischen und walisischen Laken, deren Wert 13s 4d pro Dutzend yards (à 0,914m) nicht überstieg. Ein halbes Normtuch kostete 13s 4d. Es war offensichtlich die Absicht des Gesetzgebers, die billigen Tuchsorten vom Tuchzoll zu befreien. Was jedoch wertmäßig mit den Normtöchern zu vergleichen war, sollte auch so verzollt werden. Das Statut galt für drei Jahre.

gung der hansischen Privilegien geknüpft war. Der König forderte die gleichen Rechte für die englischen Ostseefahrer, die die Hansen in England genossen, die Entsendung einer preußisch-hansischen Gesandtschaft zu Verhandlungen über den englischen Schaden und angemessene Garantien gegen die Inanspruchnahme hansischer Zollprivilegien durch Unbefugte.⁸ Allerdings kam es zu keinen Repressalien, als es die Hansestädte versäumten, zum vorgesehenen Termin (vor dem 24.6.1400) eine Gesandtschaft zu entsenden.

Die preußischen Städte hielten an ihrer englandfeindlichen Politik fest und bemühten sich zunächst um ein generelles Einfuhrverbot für englisches Tuch.⁹ Die wendischen Städte setzten aber auf dem Lübecker Hansestag vom 14.5.1402 ihren gemäßigten Kurs durch und nahmen die preußischen Vorlagen lediglich *ad referendum*.¹⁰ In den Wochen und Monaten danach wandelte sich sowohl die preußische als auch die Lübecker Englandpolitik. Die preußische Englandfeindlichkeit blieb zwar, doch die Angst vor dem Erfolg der englischen Preußenfahrer, besonders auf dem Tuchsektor, wurde durch die Sorge über die englischen Kapereien verdeckt. Es wurde offensichtlich, daß der Hochmeister den immer radikaleren Vorlagen der preußischen Städte ablehnend gegenüberstand. Schließlich gab Lübeck den Versuch auf, mäßigend auf die Preußen einzuwirken, und stellte sich auf ihre Seite.

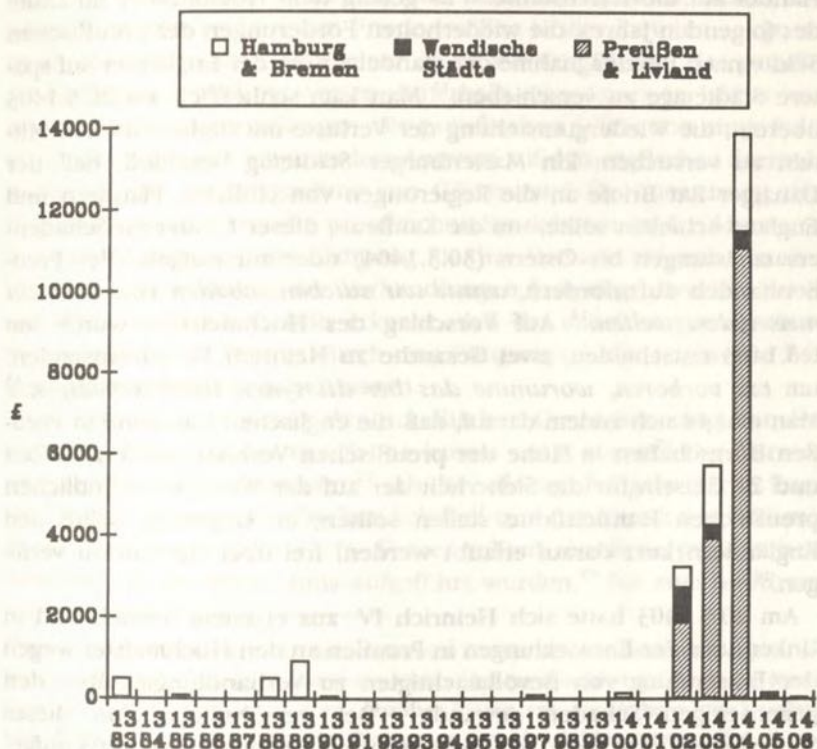
Was war der Grund für diesen Wandel der Englandpolitik zwischen 1402 und 1404? Graphik 34 zeigt die hansischen Schadenersatzforderungen, die bei den Haager Verhandlungen über den gegenseitigen Schaden seit dem Vertrag von Marienburg geltend gemacht wurden. Die englische Kaperei war, wie man sieht, um 1402 zu einem großen Problem geworden.

⁸ CPR 1399-1401, S. 57.

⁹ Am 7.11.1399 wurde die Angelegenheit *ad referendum* genommen: HR 1.4.559 § 11, S. 514f. Am 23.9.1401 forderten die Preußen in einer Vorlage für den Lübecker Hansestag am 14.5.1402 (HR 1.5.36 § 6, S. 26), daß Hansekaufleute nur innerhalb Englands englisches Tuch von Engländern erwerben sollten. Am 8.3.1402 debattierten die preußischen Ratssendeboten darüber, 'wie man das englische Tuch los werde', und nahmen die Frage *ad referendum*, damit die Stadträte Vorlagen für den kommenden Hansestag ausarbeiten konnten (HR 1.5.71 § 11, S. 49-51). Am 2.4.1402 formulierten die preußischen Städte ihre Vorlage für den Hansestag: Der Erwerb des englischen Tuchs durch Hansekaufleute sollte bei Verlust der Laken untersagt sein: HR 1.5.74 § 2, S. 53.

¹⁰ HR 1.5.83, S. 58-60.

Graphik 34: Hansische Verluste an englische Ausleger, 1383-1408



Der Wandel der Englandpolitik ist also darauf zurückzuführen, daß die Preußen, Lübecker und der Hochmeister verschiedene Ansichten über eine wirkungsvolle Abhilfe vertraten. Dies wurde zum ersten Mal auf dem preußischen Städtetag in Marienburg am 7.7.1402 deutlich. Man beschloß, die von Danzig als Vergeltung vorgenommenen Güterbeschlagnahmen rückgängig zu machen und Briefe an Heinrich IV. und die englischen Städte zu schicken. Außerdem blockierte der Hochmeister das Begehren der Städte, den Engländern den Zutritt zu den binnenländischen Städten Preußens zu verbieten. Hierüber sollte

der nächste Städtetag beschließen.¹¹ Am 21.7.1402 verfügte dieser dann die Ausweisung der Engländer, die sich mit ihren Familien in Preußen niedergelassen hatten, und beschränkte den englischen Handel auf die Hafenzentren.¹² Es gelang dem Hochmeister im Laufe des folgenden Jahres, die wiederholten Forderungen der preußischen Städte nach Beschlagnahme der Handelswaren der Engländer auf spätere Städtetage zu verschieben.¹³ Man kam schließlich am 20.5.1403 überein, die Wiedergutmachung der Verluste mit diplomatischen Mitteln zu versuchen: Ein Marienburger Städtetag beschloß, daß der Danziger Rat Briefe an die Regierungen von Holland, Flandern und England schicken sollte, um die Kaufleute dieser Länder zu Schadenersatzleistungen bis Ostern (30.3.1404) oder zur Aufgabe des Preußenhandels aufzufordern, *wante wir sulchen schaden von en nicht mee lyden wellen*.¹⁴ Auf Vorschlag des Hochmeisters wurde am 6.6.1403 entschieden, zwei Gesandte zu Heinrich IV. zu entsenden, um *tzu vorboren, worumme das ber dii synen list beschedigen*.¹⁵ Man einigte sich zudem darauf, daß die englischen Kaufleute in Preußen Bürgschaften in Höhe der preußischen Verluste der letzten Zeit und 20 Geiseln für die Sicherheit der auf der Weichsel befindlichen preußischen Handelsflotte stellen sollten; im Gegenzug sollte den Engländern kurz darauf erlaubt werden, frei über ihr Gut zu verfügen.¹⁶

Am 20.5.1403 hatte sich Heinrich IV. aus eigenem Antrieb und in Unkenntnis der Entwicklungen in Preußen an den Hochmeister wegen der Entsendung von Bevollmächtigten zu Verhandlungen über den gegenseitigen Schaden gewandt.¹⁷ Der versöhnliche Ton dieses Schreibens führte dazu, daß die Beschlagnahmen am 15.6.1403 aufgehoben und die Ziele der Gesandtschaft geändert wurden. Ursprünglich sollte sie eine Erklärung vom König verlangen, warum er die englischen Piratenüberfälle duldete. Nun aber wurde sie beauftragt,

¹¹ HR 1.5.100 § 1 und 4, S. 68.

¹² HR 1.5.101 § 2-3, S. 69f.

¹³ Am 3.3.1403: HR 1.5.118 § 4, S. 79-81; am 20.3.1403: HR 1.5.119 § 5, S. 82.

¹⁴ HR 1.5.129 § 7, S. 89.

¹⁵ HR 1.5.131 § 2, S. 91. Der Englische Kaufmann sollte ebenfalls seine Repräsentanten nach London schicken.

¹⁶ HR 1.5.131 § 1, S. 91.

¹⁷ HUB 5.578, S. 290 und HR 1.5.130, S. 90. Anlaß war der Angriff auf ein Danziger Schiff durch englische Auslieger, die ihren Stützpunkt in Calais hatten.

Schadenersatz für alte und neue Verluste zu fordern.¹⁸ Am 16.6.1403 kündigte der Hochmeister Heinrich IV. die Entsendung der Unterhändler an.¹⁹

Bevor wir uns dem Vorvertrag von London zuwenden, dessen rasches Zustandekommen vom Friedenswillen beider Parteien zeugt, ist es angebracht, noch einmal einen Blick auf den Wandel der preußischen Englandpolitik zu werfen. Innerhalb eines knappen Jahres war es dem Hochmeister gelungen, die preußischen Städte von einer Politik abzubringen, die keine andere Antwort auf den englischen Seeraub wußte als die Beschlagnahme von Gütern und die Ausweisung der Engländer. Auch wenn die preußischen Sendeboten in den kommenden Jahren zäh um Entschädigung für ihre Verluste rangen, war seit Juni 1403 die Richtung der Verhandlungen festgelegt. Der Hochmeister hatte wohl schon früh erkannt, daß die massiven preußischen Verluste (Graphik 34) nur durch eine Einigung mit der englischen Regierung wiedergutzumachen waren.

Die Gespräche zwischen den preußischen Gesandten, dem Kanzler und dem Schatzmeister der Krone kamen rasch voran.²⁰ Der Vorvertrag, am 29.9.1403 paraphiert,²¹ sah die sofortige Freigabe der in England festgehaltenen preußischen Schiffe²² und den Ersatz der Verluste (Taufe oder Fracht) vor (§ 1). Ferner sollten sämtliche preußischen Schäden, die im Verzeichnis aufgeführt wurden,²³ bis zum *terminus*

¹⁸ HR 1.5.132 § 1 und 3, S. 92. Sollte Heinrich IV. den Schadenersatz verweigern, so hatten die preußischen Diplomaten ein Verbot der Preußenfahrt für englische Kaufleute und Schiffer bekanntzugeben. Darüber hinaus war der Verkehr von Preußen nach England bis zur Rückkehr der Diplomaten (am 15.6.1403) untersagt (§ 4, S. 92; vgl. auch PRO, C76/87 m 13 (4.10.1403). Die Botschafter waren der Danziger Ratsherr Johann Godeke und der Elbinger Bürgermeister Heinrich Moneke.

¹⁹ Foedera (H) 4/1, S. 46.

²⁰ Der Kronrat berichtete, daß der König die Gesandten persönlich begrüßt habe, jedoch mittlerweile in Wales sei: HUB 5.592, S. 300-2. Das Treffen kann kaum vor dem 26.8. stattgefunden haben: Foedera (O) 8, S. 324f. Am 8.9.1403 war Heinrich IV. schon in Herefordshire, von wo aus er den Feldzug gegen die aufständischen Waliser leitete: ebenda, S. 328.

²¹ HUB 5.590, S. 299f.

²² Wie ein Randvermerk auf dem Brief des Kronrats vom 5.10.1403 zeigt, lagen diese Schiffe in Calais und Ipswich: HUB 5.592, S. 301 und Anm. 2. Die schwer lesbare Randbemerkung *..rwelle et 3epysuyk* in BL, Nero B.II, f. 25^v, ist unzweifelhaft als [*apud O]rwelle et 3epysuyk* (in Orwell und Ipswich) zu lesen.

²³ Druck: KUNZE, Nr. 317, S. 223-5 und HR 1.5.440 § 1-19, S. 337-9 (in den HR zusammen mit den Antworten der englischen Unterhändler in Den Haag). Der Kronrat stellte fest, daß ein Eingehen auf die preußischen Schäden im Moment unmöglich sei,

deputatus wiedergutmacht werden (§ 2). Verhandlungen über Personenschäden wurden vertagt, bis sich der König und der Hochmeister darüber einigen konnten (§ 3). Der bilaterale Handel wurde bis zu einem *terminus deputatus* untersagt (§ 4), der in einem zweiten Abkommen am 3.10.1403 auf Ostern (30.3.1404) festgelegt wurde. Dieser Zusatzvertrag räumte allen Kaufleuten das Recht ein, ungehindert ins Gastland zu reisen, dort zu verweilen und mit Schiffen und Handelswaren wieder auszureisen, solange sie keinen Handel trieben.²⁴ Dieses Verbot galt allerdings nur bis zur Vereinbarung eines endgültigen Abkommens. Verhandlungen kamen trotz des guten Willens beider Seiten lange nicht zustande.

In den folgenden Tagen und Wochen führten die englische und die preußische Regierung die Bestimmungen des Londoner Vorvertrags aus. Am 12.10.1403 gab Heinrich IV. den Verkehr, nicht aber den Handel mit Preußen frei.²⁵ Die preußischen Gesandten legten dem preußischen Städtetag am 20.11.1403 ihren Bericht vor, woraufhin entsprechende Bestimmungen erlassen wurden.²⁶ Noch während der Frist verabschiedeten das englische Parlament und der preußische Städtetag Beschlüsse, die deutlich zeigen, wie gespannt die Lage trotz der beachtlichen diplomatischen Erfolge war. Am 20.3.1404 veranordnete das englische Parlament die Forderung nach Reziprozität in einem Statut,²⁷ und in Preußen setzte sich die Agitation gegen das englische Tuch fort.²⁸ Der Vorvertrag von London war also wirklich nur vorläufig: Es war den Unterhändlern lediglich gelungen, der gegenseitigen Schädigung für eine kurze Zeit Einhalt zu gebieten. Bis Ostern 1404 konnte man aufgrund des Abkommens hoffen, daß sich das Verhandlungsklima nicht durch neue Ausschreitungen verschlechtern würde, aber die weiteren Entwicklungen machten deutlich, daß es bald zu einer dauerhaften Lösung kommen mußte, wollte man neue Feindseligkeiten vermeiden.

weil sich Heinrich IV. in Wales aufhalte. Die Übeltäter, die die preußischen Schadensverzeichnisse nannten, würden dennoch zur Herausgabe der geraubten Güter durch *mandata regia ... sub penis gravibus* aufgefordert werden: HUB 5.592, S. 300-2.

²⁴ HUB 5.591, S. 300.

²⁵ CCR 1402-5, S. 288f.

²⁶ HR 1.5.150, S. 103f.

²⁷ RP 3, S. 542; 5 Hen. IV, St. 1, c. 7: SR 2, S. 145.

²⁸ Vgl. die Vorlagen für den Lübecker Hansetag am 8.4.1404: Am 16.1.1404: HR 1.5.170 § 4, S. 114; am 2.3.1404: HR 1.5.181 § 9, S. 120.

Seit die in Lübeck versammelten Ratssendeboten die preußische Anregung eines Einfuhrverbots für englisches Tuch am 14.5.1402²⁹ *ad referendum* genommen hatten, schwiegen die übrigen Hansestädte zu den Entwicklungen im anglo-preußischen Verhältnis. Als sich jedoch die preußischen Repräsentanten auf dem Lübecker Hansetag am 8.4.1404 erneut für ein Tucheinfuhrverbot aussprachen, verknüpften die anwesenden Ratssendeboten die wiederholte Vertagung eines entsprechenden Beschlusses mit einer signifikanten Bitte. Der Danziger Ratsherr Kurt Lescow wurde ersucht, *to wervende to dem bern homeistere, van em begerende, dat be nenen ende ga mit den Engelschen, eer de stede echt wor wedder tosamende to dagen komen*.³⁰ Wie die Ereignisse bald zeigten, stellt diese Bitte das erste Symptom einer Wende in der Lübecker Englandpolitik dar. Die zunehmenden Verluste der Schiffer und Kaufleute aus den wendischen Städten (Graphik 34) hatten den Lübecker Rat zu einem Kurswechsel bewegt, der seine Politik bis 1407 bestimmen sollte.

V.3.2: LÜBECK SPIELT DIE BURGUNDISCHE KARTE (1404-7)

Das Einvernehmen zwischen dem Hochmeister und den preußischen Städten bezüglich der Englandpolitik überstand den Ablauf der im Londoner Vorvertrag festgelegten Frist (30.3.1404). Obwohl der *terminus deputatus* für die Regelung der Schadenersatzforderungen verstrichen war, erfüllte der Hochmeister den Vorvertrag weiterhin. In Erwartung der baldigen Ankunft von englischen Unterhändlern verlängerte der preußische Städtetag die Englandhandelsperre nur noch kurzfristig.³¹ Die preußischen Städte wirkten aber unverändert stark auf die hochmeisterliche Regierung ein, bald angemessene Entschädigungsleistungen mit den Engländern zu vereinbaren. Auf den Vorschlag des Königs, den Handel bis zum 19.4.1405 freizugeben und in der Zwischenzeit zu verhandeln,³² erwiderte der Hochmeister, daß dies erst möglich sei, wenn die englische Seite die preußischen Verluste wiedergutmacht habe. Die innenpolitische Opposition in Preußen war ein unüberwindliches Hindernis bei der Erfüllung der Wün-

²⁹ HR 1.5.83, S. 58f.

³⁰ HR 1.5.185 § 15, S. 125f.

³¹ Am 21.4.1404 (HR 1.5.186 § 1 und 4, S. 126f.) und am 31.5.1404: HR 1.5.198 § 3 und 5, S. 133-5. Vgl. auch TOEPPEN, Bd. 1, S. 103 (15.6.1404).

³² Im Brief vom 5.6.1404: HUB 5.614, S. 314-6. Vgl. auch die Lizenz vom 6.6.1404, die den Englischen Kaufmann ermächtigte, einen Gouverneur zu wählen: HUB 5.616, S. 317; CPR 1401-5, S. 394 und Foedera (H) 4/1, S. 67.

sche Heinrichs IV. Der Hochmeister hatte Mühe, die Hitzköpfe in den städtischen Reihen zu bändigen.³³ Seit dieser Zeit war die preußische Englandpolitik janusköpfig. Der Druck auf die Engländer wuchs: Am 25.7.1404 wurden die nichteingebürgerten Engländer des Landes verwiesen und die schon bestehenden Tucheinfuhrverbote verschärft. Gleichzeitig ordnete man aber auch die Anlegung von Schadensverzeichnissen an, was eine grundsätzliche Verhandlungsbereitschaft und sogar die Erwartung baldiger Unterredungen erkennen läßt.³⁴ Heinrich IV. wies seine Kaufleute darauf hin, daß sie fortan auf eigenes Risiko nach Preußen fahren oder Waren dorthin schicken könnten, bis 'gewisse Auseinandersetzungen' (d.h. die Schadenersatzforderungen) mit den Preußen ausgeräumt seien.³⁵

Die Beschlüsse des Hansetages vom 16.10.1404, der in Marienburg unter Beteiligung der preußischen und wendischen Städte stattfand, verdeutlichen die Angst vor einem anglo-preußischen Sonderfrieden. Man setzte sich mit dem Problem auseinander, *wo und wor mede men de Engelschen beste dwingen moge*,³⁶ und berief zu diesem Zweck einen allgemeinen Tag zum 2.2.1405 nach Lübeck ein, wozu nicht nur die hansischen, sondern auch die flämischen, brabantischen, holländischen und seeländischen Städte sowie eine Reihe niederländischer Adliger eingeladen wurden. Die Diskussionsvorlagen, die der Marienburger Hansetag durch den Lübecker Stadtschreiber Heinrich Vredeland ausarbeiten und an die niederländischen Städte schicken ließ, zeigen deutlich, daß die englischen Kapereien ein unerträgliches Ausmaß angenommen hatten und daß die Hansestädte daher eine Kontinentalsperre errichten wollten. Schaut man sich jetzt erneut Graphik 34 an, so werden die Gründe klar, die die wendischen Städte zu einer englandfeindlichen Politik bewogen und die Preußen davon überzeugt haben, daß es Zeit war, ihre Schadenersatzforderungen gegenüber den Holländern fallenzulassen, um das dringendere Problem der englischen Kapereien zu lösen.³⁷ Wichtigste Aufgabe

³³ BL, Cotton, Nero B.II, f. 41^v. Regest: HUB 5.629, S. 325 und HR 1.5.202, S. 137.

³⁴ HR 1.5.203 § 5, 6 und 9, S. 138f.

³⁵ CCR 1402-5, S. 381f.

³⁶ HR 1.5.209, S. 142-6, hier § 3, S. 143.

³⁷ Vgl. HR 1.5.209 § 6, S. 144. Die von Vredeland auf dem Hansetag vom 2.2.1405 zur Diskussion gestellten Maßnahmen waren: 1) in Flandern: Verbot des Erwerbs von Tuch und Wolle von Engländern (§ 4) sowie der Ausfuhr nach England (§ 3); 2) in Brabant: Verbot des Erwerbs von englischem Tuch (§ 10-1); 3) in Holland und Seeland: Tuchverbot (§ 15-6) und Verweigerung des Unterschlupfs für englische Auslieger

war es, Mittel und Wege zu finden, *dar mede men de Engbelschen drengen und dar to brengen mochte, dat se beteringe deden vor den schaden, den se dem copmanne gedaen und totogen bebben an lyve und an gude.*³⁸

Die preußischen Städte führten die Beschlüsse des Marienburger Hansetags aus. Am 11.1.1405 instruierten sie ihre Sendeboten für den Lübecker Hansetag, sich um ein allgemeines Einfuhrverbot für englisches Tuch und eine Ausfuhrsperr für alle für die Engländer nützlichen Produkte zu bemühen.³⁹ Als Johann von Thorun und Johann von dem Merche in Lübeck eintrafen, mußten sie allerdings feststellen, daß nur wenige dem Aufruf zur Teilnahme am Hansetag gefolgt waren. Dies lag vermutlich an den in Flandern kursierenden Gerüchten, daß Heinrich IV. bald Bevollmächtigte nach Preußen schicken würde.⁴⁰ Eine englische Gesandtschaft war bereits in Flandern zu Verhandlungen mit den Niederländern eingetroffen, was die abwartende Haltung Herzog Wilhelms von Holland erklärt.⁴¹ Dieser hatte zwar die Teilnahme am Lübecker Tag abgelehnt, sich jedoch grundsätzlich bereit erklärt, einen späteren Tag zu besenden. Offensichtlich wollte er erst das Ergebnis der Unterredungen mit den englischen Botschaftern abwarten, ohne das Druckmittel der Zusammenarbeit mit der Hanse – nicht zuletzt im Hinblick auf die Verhandlungen mit England – aus

(§ 18): HR 1.8.1018, S. 660f. Vgl. auch die Briefe an Livland (HR 1.5.211, S. 146f.) und an die niederländischen Städte und Adligen (HR 1.5.212, S. 147), die auf den Hansetag am 2.2.1405 eingeladen wurden.

³⁸ Vredelands Formulierung (HR 1.8.1018 § 1-2, S. 660) macht deutlich, daß nicht nur an die hansischen Verluste gedacht wurde. In der Tat nahmen die Engländer gleichzeitig Verhandlungen mit Flandern und Burgund auf. Für die diesbezügliche **Vollmacht** s. Foedera (O) 8, S. 374 und 376. Für die Instruktionen vom 12. und 13.11.1404 s. SCOTT und GILLIODTS-VAN SEVEREN, Cotton Galba B.1, S. 191-5. Für weitere Vollmachten s. Foedera (O) 8, S. 391 (12.3.1405) und S. 443 (3.7.1406). S. auch den Brief der Botschafter vom 29.4.1405: PPC 1, S. 257-9 und die weiteren Instruktionen vom 3.7.1406: PPC 1, S. 292-4. Der Vertrag mit Flandern wurde am 10.1.1407 abgeschlossen (GILLIODTS-VAN SEVEREN, Inventaire des chartes de Bruges 3, S. 528). Der Vorvertrag mit Burgund stand am 10.3.1407 (PRO, C47/Bundle 28/7/6), der endgültige Vertrag am 20.4.1407 (BL, Additional Charter 58.420).

³⁹ HR 1.5.221 § 1, S. 151. Die preußischen Repräsentanten sollten die Verluste an die englischen und die holländischen Auslieger zur Sprache bringen: HR 1.5.221 § 10, S. 152.

⁴⁰ HR 1.8.1024, S. 664f. (26.2.1405). Gerüchte: HR 1.5.232, S. 164f. (7.3.1405). Vgl. auch HR 1.8.1026, S. 666 (8.3.1405).

⁴¹ Die Diplomaten waren seit dem 2.12.1404 unterwegs: PRO, E101/321/3-4. Über die Haltung des Herzogs s. HR 1.8.1024, S. 664f.

der Hand zu geben. Die schwache Teilnahme am Hansetag ist vermutlich auf ähnliche Überlegungen anderer Städte und Regierungen zurückzuführen.⁴² Trotzdem beschloß man am 12.3.1405, alle Hansestädte auf einen Katalog von Maßnahmen gegen die Engländer zu verpflichten und die Niederländer um Befolgung dieses Beschlusses zu ersuchen.⁴³ Die Ratsendeboten untersagten allen Hansekaufleuten, nach dem 12.3.1405 mit englischem Tuch zu handeln oder eine Reihe anderer Handelswaren⁴⁴ nach England zu exportieren. Den hansischen Schiffen wurde jeder Warentransport nach dem Königreich verboten, egal, wem die Güter gehörten.⁴⁵ Kurzum: der Hansetag versuchte, die Engländer mit einem umfassenden Handelsboykott zum Schadensersatz zu bewegen.

Kaum hatte diese Nachricht England erreicht, da nahm die Krone Verhandlungen auf. Heinrich IV. hatte bereits am 16.3.1405 die Aufstellung von Schadensverzeichnissen angeordnet, die unverzüglich beim Kronrat einzureichen waren, weil eine Gesandtschaft nach Preußen geschickt werden sollte.⁴⁶ Am 2.4.1405 bestellte der König die hierfür vorgesehenen Diplomaten zu Konsultationen nach St. Albans.⁴⁷ Die Instruktionen vom 13.5.1405 zeigen deutlich, wie ernst die

⁴² Vgl. HR 1.5.229, S. 162.

⁴³ Beschlüsse: HR 1.5.225, S. 154-9, bes. § 3-5 und 15-6. Briefe: HR 1.5.226-7, S. 159-61.

⁴⁴ Pech, Teer, Asche, Nutzholz, Eisen, Flachs, Leinwand, Zwirn und Garn. Die Strafe bestand im Verlust der Waren sowie einem Bußgeld von 50 LüMk: HR 1.5.225 § 4, S. 155. Bestimmungen des Tuchverbots: § 3, S. 155.

⁴⁵ HR 1.5.225 § 5, S. 156 und § 15, S. 157. Die Ausnahme, die Fisch aus Bergen/Norwegen gemacht wurde, war wohl im Interesse der Lübecker Bergenfahrer.

⁴⁶ CCR 1402-5, S. 501.

⁴⁷ **Botschafter:** William Esturmy/Sturmy, *miles*; John Kyngton, Klerk; William Brampton, Bürger von London; John Pallays, *armiger*. **Vollmachten und Instruktionen:** Vollmacht vom 11./13.5.1405 zu Verhandlungen mit dem Hochmeister und den Hansestädten: PRO, C76/88 m 2-3 und Foedera (H) 4/1, S. 80f. Am 2.4.1405 wurden Sturmy, Kyngton und Brampton für den nächsten Tag nach St. Albans bestellt: PRO, E28/20/1 und J.L. KIRBY, Bearb., *Calendar of Signet Letters of Henry IV and Henry V (1399-1422)*, London 1978, Nr. 260. Geleitbrief für Sturmy vom 6.4.1405: C76/88 m 7. Rechtsvertretung für John Kyngton vom 8.5.1405 (C76/88 m 4) und für William Sturmy vom 24.5.1405 (C76/88 m 1 und m 7). Rechtsvertretung für William und James Brampton vom 27. und 29.5.1405: C76/88 m 7. Anordnung der Ausstellung von Geleitbriefen für William und James Brampton vom 8.5.1405: PRO, PSO1/3/109 und KIRBY, *Signet Letters*, Nr. 342. Schutzbriefe für William und James Brampton vom 14.5.: C76/88 m 4. Anordnung vom 9.5.1405 an den Admiral und den Kapitän von Calais, für den Transport der Botschafter nach Seeland zu sorgen: E28/21/11 und KIRBY, *Signet Letters*, Nr.

Krone die Lage beurteilte. Im Vordergrund standen die Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen und die Entschädigung der preußischen und hansischen Opfer der englischen Auslieger. Die Schadenersatzfrage hätte die Krone am liebsten ausgeklammert, aber es war klar, daß die Freigabe des Handels ohne Konzessionen in dieser Frage nicht zu erreichen war. Allerdings sollten die Diplomaten nicht sofort auf alle hansischen Forderungen eingehen,⁴⁸ sondern zunächst vorschlagen, den Handel für ein bis drei Jahre freizugeben und in der Zwischenzeit über den gegenseitigen Schaden zu verhandeln. Sollte die Gegenseite diesen Vorschlag ablehnen, war der geforderte Schadenersatz zu konzedieren. Jedoch sollte das Geld nach und nach durch Zollnachsüsse gezahlt werden. Oberste Aufgabe der Gesandtschaft aber war, eine Einigung mit den Hansestädten herbeizuführen.

Die Engländer kamen am 8.8.1405 in Preußen an.⁴⁹ Die preußischen Städte versuchten mehrfach auf besonderen Wunsch Hamburgs, die

346A. Anmeldung der bevorstehenden Botschaft an Lübeck und den Hochmeister am 26. und 30.5.1405: E28/21/33 und E28/21/36. Zahlungsanweisung zugunsten von zwei Kapitänen (Johann P..., *magister navis Rode Coke* [Rote Kogge] von Middelburg (240 Tonnen) und James Skynard, *magister navis Peter van Dordrecht* (220 Tonnen)) für den Transport der Botschafter von London nach Preußen: E28/21/37. John Pallays wurde am 27.4.1405 als vierter Botschafter ernannt, weil er gut Deutsch konnte: PSO1/2/83 und KIRBY, Signet Letters, Nr. 310. **Abrechnungen und Zahlungen:** William *Sturmy* (31.5.1405-17.2.1406 unterwegs); Abrechnungsermächtigung am 29.4.1406 (PRO, E159/182 BDP m 2d); Abrechnung (PRO, E364/39 m E); Spesenvorauszahlung am 11.5.1405 (E101/43/38/3/42) und Quittung vom 24.5.1405 (E101/43/38/3/41); Zahlungsanweisung vom 5.7.1406 über £119 (E404/21/277). William *Brampton* (31.5.1405-20.3.1406 unterwegs): Abrechnungsermächtigung vom 29.4.1406 (E159/182 BDP m 3); Abrechnung (E364/39 m E); Anweisung zur Spesenvorauszahlung am 11.5.1405 (E101/43/38/3/42) und Quittung vom 30.5.1405 (E101/43/38/3/40); Zahlungsanweisung vom 5.7.1406 über £167 10s (E404/21/274). John *Kyngton* (31.5.1405-17.2.1406 unterwegs): Abrechnungsermächtigung vom 29.4.1406 (E159/182 BDP m 7d); Abrechnung (E364/39 m E); Anweisung zur Spesenvorauszahlung am 11.5.1405 (E101/43/38/3/42) und Quittung vom 26.5.1405 (E101/43/38/3/39); Zahlungsanweisung vom 5.7.1406 über £79 16s 6d (E404/21/276). John *Pallays*: Anweisung zur Ausstellung einer Anweisung zur Spesenvorauszahlung am 27.4.1405 (PSO1/2/83 und KIRBY, Signet Letters, Nr. 310); Zahlungsanweisung zur Spesenvorauszahlung vom 6.5.1405 (E404/20/217); Quittung vom 24.5.1405 (E101/43/38/3/20). "Ein *Herold*": Anweisung zur Spesenvorauszahlung am 11.5.1405 (E101/43/38/3/42); Quittung vom 24.5.1405 (E101/43/38/3/19).

⁴⁸ **Instruktionen:** HR 1.5.266, S. 192f. **Vollmachten** für die Verhandlungen mit Preußen am 11.5.1405: HUB 5.663, S. 343; und mit den Hansestädten: HUB 5.664, S. 343.

⁴⁹ HR 1.5.261, S. 189f. Vollmacht an die preußischen Unterhändler am 20.8.1405: GStA, HA XX Urkk. Schbl. 83,8. Regest: JOACHIM-HUBATSCH II, Nr. 1546.

Verhandlungen bis zum Eintreffen von Bevollmächtigten anderer Hansestädte zu verzögern.⁵⁰ Dies erwies sich als überflüssig, denn die Engländer hatten Instruktionen, mit Preußen und den übrigen Hansestädten getrennt zu verhandeln. Sie verkündeten am 28.8.1405 in einem Brief an den Stralsunder Rat, mit den anderen Städten am 18.11. in Dordrecht konferieren zu wollen. Diesen Vorschlag akzeptierten die wendischen Städte gegen Ende September,⁵¹ und so konnte eine Einigung mit den Preußen rasch erzielt werden. Der zweite Vertrag von Marienburg wurde am 8.10.1405 unterzeichnet. Das anglo-hansische Abkommen vom 15.12.1405 ist bis auf die Preußen betreffenden Absätze identisch.⁵² Der zweite Vertrag von Marienburg wird ausdrücklich als Vorvertrag bezeichnet, der bis zu einer endgültigen Regelung der Differenzen zwischen Preußen und England Bestand haben sollte.⁵³ Einige der wichtigsten Anliegen beider Seiten konnten allerdings schon jetzt verwirklicht werden. Der Handel wurde bis zum 1.5.1407 freigegeben, ohne daß die Engländer größere Zugeständnisse in der Entschädigungsfrage machen mußten, als in Schadenersatzverhandlungen in Dordrecht am 1.5.1406 einzuwilligen.⁵⁴ Den Preußen gelang es, eine Regelung bezüglich der Piratenüberfälle zu erreichen: Sollten preußische Handelsgüter durch englische Seeräuber gestohlen werden, hatten die lokalen und königlichen Beamten derjenigen Städte, in die die Beute gebracht wurde, diese zu beschlagnahmen *ex sola fama et suspicione probabili, si alie defuerint probaciones*, und den rechtmäßigen Eigentümern bzw. deren Bevollmächtigten auf Antrag auszuhändigen. Wurde dies verweigert, so hafteten die Beamten persönlich für den Schaden. In solchen Fällen waren die Geschädig-

⁵⁰ Vgl. die Beschlüsse des preußischen Städtetags vom 10.8.1405: HR 1.5.260 § 8, S. 188f.; und dessen Brief an Lübeck: HR 1.5.261, S. 189f.; sowie das Schreiben des Hochmeisters an den livländischen Ordensmeister am 12.8.1405: HR 1.5.268, S. 193f. Vgl. auch den Beschluß des preußischen Städtetags am den 29.9.1405: HR 1.5.276 § 1, S. 199.

⁵¹ Angebot von Sonderverhandlungen mit den nichtpreußischen Hansestädten: HINGESTON 2.188, S. 80-2. Aufnahme dieser Verhandlungen durch die Hansestädte: HR 1.5.276 § 1, S. 199.

⁵² Marienburger Vertrag: HUB 5.687, S. 352-6. Im Vertrag von Dordrecht vom 15.12.1405 (HUB 5.697, S. 360f.) fehlen § 4 und 5 des Marienburger Vertrags.

⁵³ *ut subscripta eo felicius ad finem perducantur optatum*: HUB 5.687 § 1, S. 353.

⁵⁴ HUB 5.687 § 1-3, 6, S. 353-6. § 1. (Freigabe des gegenseitigen Handels) wiederholt mit geringfügigen Änderungen § 4 des Marienburger Vertrags von 1388. Sollte keine Einigung über Schadenersatz bis zum 1.5.1407 erzielt werden können, hatten die Kaufleute das jeweilige Gastland bis zum 1.8.1407 zu räumen (§ 6).

ten zur Erhebung einer Beschwerde beim König berechtigt, der innerhalb von drei Monaten für angemessenen Schadenersatz zu sorgen hatte. Verstrich diese Frist, so konnte sich der Hochmeister an den Gütern der englischen Preußenfahrer schadlos halten, ganz gleich, ob sie am Überfall schuld waren oder nicht.⁵⁵ Weitere englische Konzessionen betrafen die nach Preußen eingeführten Laken⁵⁶ und die Einschränkung der vom Englischen Kaufmann beanspruchten Sonderrechte.⁵⁷

Man darf allerdings nicht übersehen, daß das Abkommen kein einziges Problem der anglo-preußischen Beziehungen löste. Den Diplomaten war es lediglich gelungen, Zeit für die Regelung der Entschädigungsfrage zu gewinnen und eine zusätzliche, durch neue Piratenüberfälle hervorgerufene Belastung zu vermeiden. Zentrale Streitpunkte wie Tunnage und Poundage wurden gar nicht erwähnt. Die Entwicklung der Beziehungen hing weitgehend vom Verhalten der englischen Regierung ab. Zeigte sie sich zu Kompromissen in der Schadenersatzfrage bereit und ging sie energisch gegen das Seeräubertum vor, konnte der Vorvertrag von Marienburg sich als ein ausbaufähiges Fundament für bessere Beziehungen erweisen.

Die Ereignisse der folgenden Jahre zeigen, daß die englische Regierung den Ernst der Lage erkannt hatte. Nach der allgemeinen Freigabe des Handels⁵⁸ wurden zwar die Dordrechter Schadenersatzverhandlungen mehrfach verschoben,⁵⁹ aber die englische Regierung griff hart

⁵⁵ Die Beamten waren die *gubernatores* [= Bürgermeister, Bailiffs usw.] *et custodes portuum et locorum*: HUB 5.687 § 7, S. 356. Entsprechendes wurde auch für preußische Angriffe auf englische Schiffe vereinbart.

⁵⁶ Normtücher und Narrowcloths (*sive integri panni sint sive medii*) mußten mit Selbstenden (*ambos suos fines*) in Preußen verkauft werden. Diese alte Forderung der preußischen Regierung war auf die Interessen der preußischen Gewandschneider zurückzuführen: HUB 5.687 § 5, S. 355.

⁵⁷ Nämlich die Befreiung von Schifffahrtssperren und vielleicht auch vom Pfundzoll: HUB 5.687 § 4, S. 355.

⁵⁸ England am 23.12.1405: CCR 1402-5, S. 481; Preußen am 5.2.1406: HR 1.5.296 § 7, S. 216.

⁵⁹ Am 17.2.1406 waren Sturmy und Kyngton von den Dordrechter Verhandlungen zurückgekehrt: BL, Cotton Nero B.II, f 43^v. Am 7.3.1406 ordnete der preußische Stadte tag die Besendung der Dordrechter Verhandlungen mit zwei Sendeboten an, die Verzeichnisse über die 'neuen' Schäden mitnehmen sollten: HR 1.5.304 § 1 und 3, S. 223f. Am 8.3.1406 forderte Heinrich IV. die Anlegung von englischen Schadensverzeichnissen, die bis zum 26.4.1406 einzureichen waren: CCR 1405-9, S. 32. Am 10.3.1406 bat den englischen Botschafter den Lübecker Rat, die Verhandlungen vom 1.5. auf den 1.8.1406 zu verschieben: HR 1.5.312, S. 234f. Am 29.4.1406 fragte Lübeck bei den

gegen die Piraten durch. Gleich nach der Rückkehr Sturmys und Kyngtons von den Verhandlungen mit den wendischen Städten in Dordrecht am 17.2.1406 befahl der König den Sheriffs, die Personen gefangenzunehmen und dem Kronrat am 25.4.1406 vorzuführen, die in den hansischen Schadensverzeichnissen genannt wurden. Vielfach wußten die Hansen allerdings nur, aus welcher Stadt die Piraten kamen oder wo sich die geraubte Ware befand. In diesen Fällen wurden die Sheriffs beauftragt, durch Befragung von ortsansässigen Geschworenen festzustellen, in wessen Hände die Beute gelangt war. Die Genannten hatten dann die Güter auszuhändigen oder persönlich am 25.4.1406

preußischen Städten an, ob ihnen dies recht sei: HR 1.5.315, S. 236f. Am 20.6.1406 bat die englischen Botschafter erneut um Verschiebung der Verhandlungen auf den 1.3.1407: HINGESTON 2.196, S. 110-3 (vgl. hierzu auch Nr. 197, S. 113f.). Am 17.8.1406 schrieben die mittlerweile in Amsterdam eingetroffenen hansischen Diplomaten an die englischen Botschafter, daß man von der englischen Bitte um Verschiebung der Verhandlungen am 12.8.1406 Kenntnis genommen habe. Sie stellten jedoch fest, daß sie auf die Ankunft der englischen Diplomaten bis Ende August hofften: HINGESTON 2.199, S. 116-9. Am 2.11.1406 schrieb Heinrich IV. an die hansischen Unterhändler in Amsterdam, um auf ihren Vorschlag vom 21.9.1406 zu antworten, daß die Verhandlungen am 1.11.1406 aufgenommen werden sollten. Er bat, bis Weihnachten zu warten: HR 1.5.343, S. 257-9 (Konzept: PRO, E28/28/65). Am 14.11.1406 bevollmächtigte der König William Sturmy, andere Termine mit den hansischen Botschaftern zu vereinbaren: HR 1.5.350-1, S. 263. Am 21.11.1406 kehrten die hansischen Gesandten zur Berichterstattung nach Hause zurück: HR 1.5.339 § 16-7, S. 251-4. Am 14.11.1406 bevollmächtigte Heinrich IV. seinen Gesandten zu Verhandlungen mit dem Hochmeister und den Hansestädten über den gegenseitigen Schaden: Foedera (H) 4/1, S. 104f. Erneute Erteilung dieser Vollmacht am 16.2.1407: Foedera (H) 4/1, S. 108f. Am 14.2.1407 informierte Heinrich IV. den Hochmeister, daß Sturmy und Kyngton nach Dordrecht unterwegs waren: HINGESTON 2.208, S. 150-2. Am 24.2.1407 bat der König das Brügger Kontor, burgundische Geleitbriefe für die englischen Unterhändler zu besorgen: HINGESTON 2.209, S. 152f. Am 20.4.1407 stellte der Hochmeister die Vollmachten für seine Diplomaten (den Danziger Bürgermeister Arnold Heket und den Danziger Protonotar Johann Crolow) aus: HR 1.5.382, S. 282. Am 28.6.1407 waren die englischen Botschafter in Calais (Kyngton) bzw. Middelburg (Sturmy) angekommen. Bald danach kamen die hansischen Diplomaten mit Sturmy in Rotterdam zusammen, und man einigte sich auf die Aufnahme von Verhandlungen in Den Haag: HR 1.5.449 § 47, S. 362. Sturmy war am 6.7.1407 nach London zurückgekehrt: PRO, E403/599 m 9. Am 20. bzw. 22.7.1407 wurden neue Vollmachten für Sturmy und Kyngton ausgestellt: HUB 5.803-4, S. 419. Am 27.7.1407 reiste Sturmy zu den Haager Verhandlungen. Am 3.8.1407 folgte Kyngton: PRO, E364/41 m D. Am 4.8.1407 wurde berichtet, daß sich Sturmy am 30.7. in Middelburg befand und Kyngton von Calais aus unterwegs war. Am 7.8. trafen sich die beiden mit den preußischen Sendeboten in Delft: HR 1.5.459, S. 373.

vor dem Kronrat zu erscheinen.⁶⁰ Noch konsequenter wurde seit dem 4.6.1406 gegen englische Seeräuber vorgegangen, als Heinrich IV. eine *oyer-et-terminer*-Kommission mit weitreichenden richterlichen Kompetenzen ernannte, die aufgrund der vorgelegten hansischen Aufstellungen und der Ergebnisse der im März durchgeführten Befragungen die hansischen Schadenersatzforderungen zu untersuchen und die Schuldigen zu verurteilen hatte.⁶¹ Der Höhepunkt wurde am 26.7.1406 erreicht, als der Kronrat Haftbefehle gegen zahlreiche Piraten erließ: Die Sheriffs wurden aufgefordert, die genannten Personen festzunehmen oder ihre Besitztümer in der jeweiligen Grafschaft zu beschlagnahmen, um ihr Erscheinen vor den königlichen Kommissaren am 18.10.1406 zu gewährleisten. Sollten die Genannten unauffindbar sein oder in der betreffenden Grafschaft nichts besitzen, hatte der Sheriff öffentlich zu verkünden, wann sie vor Gericht zu erscheinen hätten und daß sie bei Nichterscheinen schuldig gesprochen werden würden.⁶² Die Maßnahmen der Krone scheinen den gewünschten Erfolg gehabt zu haben.⁶³

Das energische Vorgehen der englischen Regierung gegen die Piraten muß die hansische Englandpolitik positiv beeinflußt haben, denn

⁶⁰ Entscheidung: BL, Cotton, Nero B.II, f. 43^r. Writs: CCR 1405-9, S. 32. In der Tat lassen sich manche dieser Haftbefehle mit spezifischen Beschwerden der geschädigten Hansen in Verbindung bringen: Die Haftbefehle gegen William Lye, Thomas Goldsmith, William Dover, Thomas Sende und John Jewet rührten von den preußischen Beschwerden d.J. 1403 her: KUNZE, Nr. 317 § 15, S. 224. Die *inquisitiones* aufgrund der preußischen Beschwerden (BL, Cotton Nero B.II, f. 26^v-27^r, § 5; KUNZE, Nr. 321, S. 227-9 ist fehlerhaft) gegen die *gentes de Scardeburghe, Blakeney et Craumer, quorum capitaneus fuit Jon' Joly de Blakeney* (ebenda, f. 32^v) führten zu Befehlen an die Bailiffs von Scarborough, durch Befragungen festzustellen, wer im Besitz der Fracht war. John Joly wurde aufgefordert, entweder die geraubten Waren auszuhändigen oder am 25.4. vor dem Kronrat zu erscheinen: CCR 1405-9, S. 34. Für die Namen der Piraten s. CPR 1405-8, S. 303f.

⁶¹ RP 3, S. 574 und CPR 1405-8, S. 153. Über *oyer et terminer* s. BAKER, S. 19; MILSOM, S. 362; Richard W. KAEUPER, Law and Order in Fourteenth-Century England: The Evidence of Special Commissions of Oyer and Terminer, in: *Speculum* 54, 1979, S. 734-84. Ernennung zusätzlicher Richter zur Prüfung der hansischen Beschwerden: CPR 1405-8, S. 302 (12.2.1407).

⁶² CCR 1405-9, S. 62. Eine Verurteilung hatte zur Folge, daß die Beschuldigten die geforderte Entschädigung und eine recht hohe *fine* an die Krone zu zahlen hatten: vgl. CPR 1405-8, S. 317. S. dazu auch die Hamburger Beschwerden: KUNZE, Nr. 337 § 5, S. 282f.

⁶³ CCR 1405-9, S. 225 und S. 60 sowie CPR 1405-8, S. 302. Vgl. die preußischen Beschwerden: KUNZE, Nr. 317 § 10, S. 224.

sobald Sturmy und Kyngton in Brügge eingetroffen waren, verloren die Hansestädte das Interesse an einer Zusammenarbeit mit dem Herzog von Burgund. Das Brügger Kontor, dem die im November zu Konsultationen nach Hause zurückgekehrten hansischen Gesandten⁶⁴ den Empfang der englischen Diplomaten anvertraut hatten, schrieb am 19.3.1407, daß Johann ohne Furcht seit dem 11.3.1407 auf eine Zusammenarbeit mit der Hanse gegen die Engländer dränge.⁶⁵ Es ist auffallend, daß er genau einen Tag nach der Paraphierung des angloburgundischen Handelsabkommens⁶⁶ damit begann. Der Herzog verlangte allerdings, daß das Kontor über seine Demarche Schweigen bewahre und daß der Hansetag seine Bitte um ein gegen England gerichtetes Abkommen annehme, bevor er damit an die Öffentlichkeit trete.⁶⁷ Vaughan macht Johanns bekannte Neigung zum Ränkeschmieden hierfür verantwortlich.⁶⁸ Diese Interpretation läßt sich jedoch kaum mit dem nachweisbaren Bestreben des Herzogs vereinbaren, die Interessen der flämischen Handelsstädte zu vertreten.⁶⁹ Ich halte den burgundischen Vorschlag vielmehr für einen Versuch, Druck auf die Engländer auszuüben, um sie endlich zur Unterzeichnung eines Friedensvertrags zu bewegen. Wie dem auch sei: die Reaktion des Brügger Kontors ist von höchstem Interesse, zumal es die Lübecker waren, die bereits am 16.10.1404 die Möglichkeit eines gemeinsamen Vorgehens gegen England zur Debatte stellten.⁷⁰ Das Zögern der Brügger Niederlassung⁷¹ war in der Tat nur der erste Schritt auf dem Weg zu einer grundlegenden Wandlung der hansischen Englandpolitik, die auf dem Lübecker Hansetag am 15.5.1407 vollzogen wurde. Ein gemeinsames Vorgehen mit Burgund hatte in dem Maße an Reiz verloren, wie die Hansen glaubten, mit den Engländern zu einer Übereinkunft zu kommen. Die Bekämpfung der Piraterie und die Entsendung der englischen Botschafter nach Dordrecht hatte die Englandfeindlichkeit der

⁶⁴ HR 1.5.339 § 16-7, S. 251-4.

⁶⁵ HR 1.5.390, S. 288-90.

⁶⁶ PRO, C47/Bundle 28/7/6. Vgl. Anm. 37 und Richard VAUGHAN, *John the Fearless: The Growth of Burgundian Power*, London 1966, ND London 1979, S. 19-48.

⁶⁷ HR 1.5.390, S. 288-90.

⁶⁸ VAUGHAN, *John the Fearless*, S. 24.

⁶⁹ Ebenda, S. 20.

⁷⁰ HR 1.8.1018, S. 660f.

⁷¹ Der Deutsche Kaufmann in Brügge verwies den Herzog auf den Hansetag am 15.5.1407, anstatt ihm die geforderten Zusicherungen zu geben: HR 1.5.390, S. 288-90.

Hansestädte schlagartig beendet. Die Ankunft des königlichen Schreibens in Preußen bewirkte, daß die Sendeboten der preußischen Städte am 10.4.1407 instruiert wurden, auf dem kommenden Lübecker Hansetag den burgundischen Vorschlag allenfalls als Druckmittel gegen die Engländer zu verwenden, ohne allerdings ein Bündnis mit Johann ohne Furcht tatsächlich in Betracht zu ziehen.⁷² Auf dem gut besuchten Lübecker Hansetag am 15.5.1407⁷³ zeigte sich der Wandel der hansischen Englandpolitik in aller Deutlichkeit. Die Ratssendeboten entschieden sich für die Annahme der für den 1.8.1407 angesetzten Verhandlungen in Dordrecht und versprachen den burgundischen Repräsentanten lediglich eine Antwort auf ihr Begehren durch eine hansische Gesandtschaft.⁷⁴ Man spielte also in sicherer Erwartung einer Einigung mit England auf Zeit. Nie wieder zogen die Hansestädte ein gemeinsames militärisches Vorgehen mit Burgund gegen England in Betracht. Die burgundische Karte hatten sie ein für alle Mal aus der Hand gelegt.

V.3.3: DIE EINIGUNG (1407-9)

Nach Überwindung der Hindernisse, die die Aufnahme von Verhandlungen zwischen England, Preußen und den Hansestädten bis zum 28.8.1407 verzögert hatten,⁷⁵ konnte ein Interessenausgleich er-

⁷² HR 1.5.374 § 4, S. 278. Vgl. den Brief an William Sturmy vom 11.4.1407 (HR 1.5.380, S. 281) und die Vollmachten vom 17. und 20.4.1407: HR 1.5.381-2, S. 281f.

⁷³ HR 1.5.392, S. 290-6.

⁷⁴ HR 1.5.392 § 5 und 7, S. 292f.

⁷⁵ Annahme der Verhandlungen durch den Lübecker Hansetag am 15.5.1407: HR 1.5.392 § 5 und 7, S. 292f. Sturmy war zwischen dem 24.2. und dem 6.7.1407 unterwegs: PRO, E404/22/560; E159/183 BDT m 11; E364/41 m D. Allerdings teilte der Hansetag erst am 3.6.1407 dem König seine Zusage mit: HR 1.5.397, S. 300-2. Noch am 10.5.1407 wußte der Deutsche Kaufmann in Brügge nicht, ob das Verhandlungsangebot überhaupt akzeptiert werden würde: HINGESTON 2.215, S. 166; HR 1.5.402, S. 305f. (13.5.1407) und 404, S. 308-10 (4.6.1407). Die hansischen Gesandten traten anscheinend erst nach dem 14.6.1407 ihre Reise in die Niederlande an: HR 1.5.406, S. 312. Gegen Ende Juni erfuhren die hansischen Diplomaten, daß die englischen Gesandten nach Holland unterwegs waren. Man traf sich in Rotterdam und einigte sich auf eine Verlegung der Unterredungen nach Den Haag (vgl. HR 1.5.449 § 47, S. 362 vom 28.6.1407). Danach kehrten die englischen Diplomaten nach Hause zurück, weil ihre Vollmachten und Beglaubigungsbriefe vom 16.2.1407 mit dem Tod des Hochmeisters Konrad von Jungingen ungültig wurden (vgl. hierzu die Beglaubigungsbriefe und Vollmachten vom 20. und 22.7.1407: Foedera (O) 8, S. 492-4 und HINGESTON 2.221, S. 183-6). Als die englischen Gesandten im Begriff waren, nach London zurückzukehren, schickten die hansischen Diplomaten Abschriften der hansischen Schadensverzeich-

zielt werden. Dabei sind zwei Etappen zu erkennen: die Entschädigungsverträge vom 16.9.1407 und das Handelsabkommen vom 4.12.1409. In den Haager Verträgen⁷⁶ stellten die Diplomaten lediglich den jeweiligen Gesamtschaden fest. Von den 25.934½ Nobeln, die die Preußen als Schadenersatz forderten, erkannten die englischen Gesandten 8.957 Nobel an. Im Falle der Livländer, die 24.802 Nobel 12s 8d verlangten, wurde die Entschädigung auf 22.816 Nobel 6¼d festgelegt. Bei den anderen Hansestädten einigte man sich auf 1.372 Nobel von den geforderten 32.106 Nobeln. Die englischen Schadener-

nisse an William Sturmy zur Vorlage bei Heinrich IV. Am 1.7.1407 erhielt Sturmy, der von Middelburg nach England segeln wollte, diesen Brief nebst Anlagen von den hansischen Sendeboten in Amsterdam: HINGESTON 2.220, S. 181-3. Nachdem die englischen Diplomaten in London neue Vollmachten (HUB 5.803-4, S. 419: 20. und 22.7.1407) und Instruktionen (BL, Cotton Nero B.II, f. 64^v-65^r) von Heinrich IV. erhalten hatten, konnten die Verhandlungen beginnen. Der 28.8.1407 muß der erste Verhandlungstag gewesen sein und nicht, wie HUB 5.830, S. 430 und HR 1.5.526, S. 422 behaupten, der Tag des Vertragsabschlusses. Arnold Heket meldete am 31.8.1407, daß die Gespräche kürzlich aufgenommen worden seien: HR 1.5.460, S. 373f. Die *relatio summaria* der englischen Gesandten macht deutlich, *quod post prorogationes prescriptas convenerunt simul ambassiatores Anglie ac Prucie nuncii et commissarii in villa de Haga in Hollandia 28. die Augusti, AD 1407*: HINGESTON 2, Appendix, S. 357. **Abrechnungen und Zahlungen**: William Sturmy (unterwegs: 27.7.-14.11.1407; Reise von London nach Rotterdam und von Middelburg nach London): Abrechnungsermächtigung vom 17.11.1407: PRO, E404/23/141 und E159/184 BDM m 1. *Particule compoti* der Abrechnung: PRO, E101/321/5. Abrechnung: PRO, E364/41 m D. Anweisung zur Vorauszahlung von Spesen vom 15.7.1406 (£50): E404/22/565. Zahlung von £50 am 15.7.1407: PRO, E403/591 m 11. Zahlung von £65 7s 1d am 5.7.1408: E403/595 m 11. John Kyngton (unterwegs: 3.8.-13.11.1407): Abrechnungsermächtigung vom 17.11.1407: E404/23/142 und E159/184 BDM m 2. Abrechnung: E364/41 m D. Anweisung zur Spesenvorauszahlung vom 15.7.1407 (£50): E404/22/562. Zahlung von £50 am 15.7.1407: E403/591 m 11.

⁷⁶ Der Haager Vertrag zwischen England und Preußen wurde wohl am 16.9.1407 vereinbart: HINGESTON 2, Appendix, S. 357. Arnold Heket meldete die Besiegelung dieses Vertrags am 10.10.1407: HR 1.8.1061, S. 686. Die Briefe des Königs zur Terminierung der Zahlung waren vor dem 16.3.1408 an das Brügger Kontor abzuschicken. Es ist anzunehmen, daß dieser Termin sechs Monate nach Vertragsabschluß lag. Die Verhandlungen mit den übrigen Hansestädten verzögerten sich, weil Rostock und Wismar die erforderlichen Schadensverzeichnisse verspätet einreichten (HR 1.8.1061, S. 686), konnten wohl aber kurz nach dem 16.9.1407 zum Abschluß geführt werden. Obwohl keiner der beiden Haager Verträge überliefert ist, kennen wir sie recht genau, zumal Heinrich IV. in seinen Briefen an das Brügger Kontor sowie an die Stadträte von Lübeck und Hamburg (HINGESTON 2, Appendix, S. 357) die Haager Abmachungen inhaltlich zusammenfaßte: HUB 5.830-1, S. 430-3.

satzansprüche wurden von 4535 auf 766 Nobel heruntergesetzt.⁷⁷ Da man sich auf die preußischen Verluste nicht einigen konnte, sollte dem englischen Kanzler in London zwischen dem 15.10.1407 und dem 7.4.1409 Beweismaterial vorgelegt werden, aufgrund dessen das Ausmaß der Schäden festzustellen war. Die Terminierung der Zahlung überließen die Diplomaten Heinrich IV., der vor dem 16.3.1408 dem Brügger Kontor (im Falle der preußischen Entschädigungsgelder) bzw. den Stadträten von Hamburg und Lübeck (im Falle der übrigen Hansestädte) die Einzelheiten mitzuteilen hatte.⁷⁸ In Schreiben an den Hochmeister, Lübeck und Hamburg verpflichtete sich der König am 26.3.1408, die Entschädigungsgelder in drei Raten – jeweils zum Osterfest der Jahre 1408 bis 1410 – zu zahlen.⁷⁹ Nachdem Preußen und die anderen Hansestädte im Laufe des Jahres 1408 den Haager Verträgen zugestimmt hatten, wurde der Handel freigegeben.⁸⁰

Die Ratifizierung dieser Verträge stellte einen beachtlichen Fortschritt im anglo-hansischen Verhältnis dar, denn mit der Schadenersatzfrage war das größte Problem auf Dauer gelöst. Doch die Zahlung der versprochenen Gelder bereitete jahrelang Schwierigkeiten. Dies darf allerdings nicht dahingehend gewertet werden, daß die Engländer

⁷⁷ Ebenda. 1 Nobel = £0,33 oder 6s 8d.

⁷⁸ HINGESTON 2, Appendix, S. 357.

⁷⁹ HUB 5.830-1, S. 430-3.

⁸⁰ Am 5.7.1408 teilten die preußischen Städte Lübeck mit, daß sie den Vertrag annehmen wollten: HUB 5.840, S. 435. Zwei Tage später schrieb der Hochmeister Heinrich IV., daß im Moment keine Bestätigung möglich sei, weil die Anzahl der von den Engländern getöteten Livländer noch nicht bekannt sei: HUB 5.841, S. 435f. Am 29.8.1408 erbat die preußischen Städte von den Livländern schriftliche Auskunft hierüber: HR 1.5.534 § 6, S. 428f. Am 22.9.1408 bestätigte der Hochmeister den Vertrag und bestimmte, daß der Zahlungsmodus für die Entrichtung der preußischen Entschädigungsgelder an die Engländer dem englischen Zahlungsmodus angeglichen werden sollte: HUB 5.852, S. 441. Am 6.10.1408 bestätigte Hamburg den Vertrag und bat um die Zahlung der Entschädigungsgelder gemäß der zeitlichen Einteilung der englischen Zahlungen an Preußen: HUB 5.854, S. 442. Am 9.6.1409 stellte der preußische Städte-tag fest, daß 28 Preußen und Livländer von den Engländern getötet worden seien. Pro Toten sollten 150 Nobel für die Einrichtung von Seelgeräten gezahlt werden: HR 1.5.581 § 8, S. 462. Am 4.4.1408 gab der preußische Städtetag die Englandfahrt frei: HR 1.5.487 § 7, S. 397. Am 7.3.1409 teilte Heinrich IV. den Empfang der hochmeisterlichen Ratifizierung und die Freigabe der Preußenfahrt mit: HUB 5.865, S. 447f. Am 18.8.1409 hob der Kronrat die Beschlagnahme der Waren der preußischen Englandfahrer auf: PPC 1, S. 319f. und HUB 5, S. 473 Anm. 4.

der nicht bereit waren, ihren Verpflichtungen nachzukommen.⁸¹ Aus einem regierungsinernen Schreiben Heinrichs IV. geht deutlich hervor, daß er gewillt war, die vereinbarten Termine einhalten: *Volons et vous [die Kronräte] prions trescherement, que vous facez ordenner, que la bonne promesse, que fait avons en celle partie devant ces beures et ferons de babundante par autres noz lettres de nostre dicte response, que se fera a present, puisse estre accompliz sanz faillir de nostre part, en sauvacione de nostre bonneur et pour le bien commun de nostre Roiaulme.*⁸² Allerdings bestand man auf der Entsendung von preußischen Unterhändlern, um die Zahlungen zu regeln. Diese trafen am 15.8.1409 ein,⁸³ und man einigte sich auf folgende

⁸¹ Wie SCHULZ, S. 65f., dies tut. Er führt mit einer Ausnahme nur Belege an, die sich auf die Gesandtschaft von Arnold von Dassel beziehen, der jedoch nie zur Entgegennahme einer englischen Schadenersatzzahlung beauftragt worden war. Vielmehr sollte er sich nach Abschluß der Haager Verträge nach England begeben, um die Termine der Zahlungen vom König zu erfahren: HR 1.5.449 § 58, S. 363f. Von Dassel versuchte auch während seines Londonaufenthalts mit John Kyngton über die in Den Haag nicht abschließend verhandelten Verluste der Livländer ins Gespräch zu kommen, wobei vermutlich die Tötung der Livländer an erster Stelle stand: HR 1.5.484, S. 394. Dieser Versuch blieb jedoch erfolglos: HR 1.5.492, S. 401f.; 495, S. 403f.; 503, S. 406f.; und 534 § 6, S. 428f. Anfang 1409 versuchte von Dassel erneut, Verhandlungen mit Kyngton über die seit Abschluß des Haager Vertrags entstandenen Verluste aufzunehmen, doch hierzu hatte dieser keine Vollmacht: HR 1.5.547, S. 439-41. Während seines Engländeraufenthalts erhielt von Dassel m.W. nie eine Verhandlungsvollmacht. Er selbst berichtete, daß die Engländer erst dann die vereinbarten Entschädigungsgelder entrichten würden, wenn der Hochmeister seine Bevollmächtigten hinschickte (dies wohl, weil die Engländer über ein Handelsabkommen verhandeln wollten): HR 1.5.546, S. 438f. Außerdem haben die preußischen Städte von Dassel nie als Zahlungsempfänger angesehen. Am 5.7.1408 teilten sie Lübeck mit, daß sie um Weihnachten 1408 Sendeboten nach England schicken wollten, um über die Fragen zu verhandeln, die bei den Haager Unterredungen ungeklärt geblieben waren, und darüber hinaus um den ersten Zahlungstermin abzuwarten: HR 1.5.525-6, S. 421-3. Von Dassel war zwei Monate zuvor nach England geschickt worden: HR 1.5.503 § 1, S. 406f. Es wäre überflüssig gewesen, eine zweite Botschaft zur Entgegennahme der ersten Rate der englischen Entschädigungsgelder hinzuschicken.

⁸² PRO, E28/28/66. Regest: KIRBY, Signet Letters, Nr. 726. Brief an den Hochmeister: HUB 5.865, S. 447f. und HINGESTON 2.243, S. 268-71. Brief an die Hansestädte: ebenda, 2.242, S. 267f.; BL, Cotton Nero B.II, f. 69^v; und PRO, E30/1093. Vgl. Hamburgs Brief vom 6.10.1408: HINGESTON 2.241, S. 264-7; BL, Cotton Nero B. II, f. 66^v; und E30/1091.

⁸³ Am 7.3.1409 zeigte Heinrich IV. die Ankunft der Ratifizierung durch den Hochmeister an und wünschte die Entsendung von Bevollmächtigten: HUB 5.865, S. 447f. Am 21.4.1409 wurden der Deutschordensritter Dietrich von Logendorf und *eynen van Elbing* als Gesandte ernannt: HR 1.5.579 § 11, S. 457. In einem Schreiben vom 11.5.1409 erwähnte der Komtur von Elbing, daß der Elbinger Bürgermeister Lyffard

Termine und Summen, die durch königliche Schuldscheine vom 10.10.1409 abgesichert wurden: 1) am 11.11.1409: 5318½ Nobel 13d; 2) am 2.2.1410: 5318½ Nobel 13d; 3) am 2.2.1411; 10.637 Nobel 2s 2d; 4) am 2.2.1412: 10.637 Nobel 2s 2d.⁸⁴ Die Krone hielt diese Termine ein, bis sich ihre finanzielle Lage i.J. 1411 katastrophal verschlechterte.⁸⁵

Die Haager Verträge enthielten beachtliche Zugeständnisse der englischen Krone, die bislang die Schäden, die aus den Piratenüberfällen entstanden waren, stets für eine privatrechtliche Angelegenheit gehalten hatte. Sie war zwar auch früher schon bereit gewesen, den Hansen beim Einklagen ihrer Verluste zu helfen, doch gab sie niemals eine eigene Verantwortung für die Wiedergutmachung der entstandenen Schäden zu. Nun gab Heinrich IV. diese Position auf und haftete persönlich für die Zahlung. Künftige Auseinandersetzungen drehten sich dann auch nicht mehr um die Überfälle an sich, sondern um die Bereitschaft der Krone, die am 10.10.1409 ausgestellten Schuldbriefe

van Hereford als zweiter Botschafter vorgesehen war: GStA, OBA 985. Am 9.6.1409 erteilte der preußische Städtetag ihnen den Auftrag, die erste Rate entgegenzunehmen und Verhandlungen über die preußisch-livländischen Personenschäden zu führen: HR 1.5.581 § 4 und 8, S. 461f. Am 15.8.1409 übergaben diese Diplomaten ihre Werbung: HR 1.5.620, S. 477. Am 18.8.1409 beauftragte der Kronrat den Schatzmeister, die Verhandlungen mit den preußischen Gesandten über die Zahlungstermine zu führen: PPC 1, S. 319f. und HUB 5, S. 473 Anm. 4.

⁸⁴ HUB 5.906-7, S. 476. Vgl. auch den am selben Tag ausgestellten Schuldbrief für die Verluste der Hamburger (416 Nobel 5s, zahlbar in London am 2.11.1411): HUB 5.908, S. 477. S. auch den Bericht der preußischen Diplomaten über den Gang der Verhandlungen: HR 1.5.620, S. 477-80 (31.8.1409). Die Unterhändler hatten schon am 31.8.1409 eine Einigung erzielt. Problematisch war die mangelnde Liquidität der englischen Krone, die entstand, weil mehrere Monate zwischen der Steuerbewilligung und der Einzahlung der Gelder beim Exchequer vergingen. Daher favorisierte der König die Begleichung von Schulden durch Zahlungsanweisung an einen königlichen Beamten, von dem der Gläubiger den ihm zustehenden Betrag selbst eintreiben mußte. Allgemein dazu: JENKS, Effizienz.

⁸⁵ Am 4.12.1409 wurden £1772 16s 8d (= 5318½ Nobel 13d) an Dietrich von Logendorf gezahlt: PRO, E403/602 m 9. Nach der Ermächtigung am 23.1.1410 zur Entgegennahme der zweiten Rate (HR 1.5.655 § 12-3, S. 510) wurden am 1.3.1410 £1772 16s 8d an den Schatzmeister von England gezahlt (E403/602 m 14), der das Geld den preußischen Diplomaten in Brügge übergeben sollte: HR 1.5.636, S. 491 (2.2.1410); HR 1.5.637, S. 492 (8.5.1410). Die Zahlung der dritten Rate verzögerte sich: HUB 5.1001, S. 520 (16.5.1411); HR 1.6.24, S. 14-6 (18.6.1411). Vollmacht des Hochmeisters zur Entgegennahme dieser Rate: HUB 5.1026, S. 533 (29.9.1411). Am 23.2.1412 erfolgte eine Teilzahlung von 2000 Nobeln: E403/609 m 2. Finanzlage der Krone: KIRBY, Henry IV, S. 235ff.

einzulösen. Dieses Problem stellte sich besonders in der Zeit nach dem Tod des Königs.

Freilich klärten die Haager Verträge nur die Schadenersatzfrage. Tunnage und Poundage waren von den hansischen Englandfahrern nach wie vor zu entrichten, und auch die Forderung des Englischen Kaufmanns nach Reziprozität blieb unerfüllt. Besorgniserregend war darüber hinaus, daß die anglo-preußischen Handelsbeziehungen sehr labil waren, was sich auf den gesamten anglo-hansischen Handelsverkehr auswirkte. Die Verträge von Marienburg (8.10.1405) und Dordrecht (15.12.1405) hatten lediglich den gegenseitigen Warenaustausch aufgrund der im Marienburger Vertrag vom 21.8.1388 verankerten Reise-, Verkehrs- und Handelsfreiheiten bis zum 1.5.1407 erlaubt. Nach diesem Datum fehlte also jegliche vertragliche Basis. Daher bat Heinrich IV. eindringlich um die Entsendung von preußischen Bevollmächtigten, um ein dauerhaftes Handelsabkommen abzuschließen.⁸⁶ Nachdem die preußischen Diplomaten in London angekommen waren und sich mit dem Schatzmeister auf die oben erwähnten Zahlungstermine geeinigt hatten, bevollmächtigte der König drei Unterhändler zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Handelsabkommen und über die Regelung der Schadensfälle, über die sich die Diplomaten nicht hatten einigen können und die bis zum 7.4.1409 beim Kanzler angezeigt werden mußten, damit der Anspruch auf Schadenersatz nicht verfiel.⁸⁷ Es gelang, eine für beide Seiten akzeptable Lösung zu finden. Die am 10.10.1409 ausgestellten Schuldbriefe und eine Vereinbarung über die Schadenfestsetzung in bislang umstrittenen Fällen wurden in den am 4.12.1409 unterzeichneten Vertrag von London⁸⁸ aufgenommen (§ 6). Die preußischen Repräsentanten stellten im Namen des Hochmeisters Schuldbriefe für den von preußischen Ausliegern verursachten englischen Schaden aus (§ 3). Zur Vorbeugung zukünftiger Ausschreitungen wurde vereinbart, daß kein Kaufmann im Gastland verhaftet oder sein Gut beschlagnahmt werden durfte (§ 4, § 7), weil sich die Opfer der Piraten schadlos halten woll-

⁸⁶ HUB 5.852, S. 441. Vgl. HUB 5.865, S. 447f.

⁸⁷ Die Haager Verträge hatten bestimmt, daß Neuschäden bis Ostern 1409 (7.4.) nachzuweisen waren: HUB 5.830, S. 430-3. Ernennung der drei Unterhändler (Richard Merlawe, Londoner Bürgermeister; John Kyngton, Klerk; und William Askham, Londoner Ratsherr) am 24.11.1409: Foedera (H) 4/1, S. 163f.; LUB 5.280, S. 314-6; HUB 5.913, S. 478; und HR 1.5.632, S. 491.

⁸⁸ HUB 5.916, S. 479-82. Zusatzabkommen über die bislang umstrittenen Fälle: HUB 5.917, S. 482-4.

ten. Sollte es dennoch dazu kommen, so war das Gastland zur Wiedergutmachung des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Andernfalls war die Regierung des geschädigten Kaufmanns berechtigt, Güter der Kaufleute des anderen Landes nach Ablauf einer sechsmonatigen Frist zu beschlagnahmen. Die Waren sollten jedoch versiegelt werden, um die Möglichkeit offenzulassen, die ursprünglichen Arreste doch noch wiedergutzumachen (§ 5, § 8). Ferner wurden die Rechte der Kaufleute im Gastland wesentlich erweitert (§ 1, § 2). Hierbei gingen die Diplomaten von § 4 des Marienburger Vertrags von 1388 aus, der allen Kaufleuten die Einreise mit ihren Gütern über jeden Hafen gestattete und das Recht auf Freizügigkeit und ungehindertes Kaufschlagen – auch mit Untertanen von Drittländern – gemäß dem Gewohnheitsrecht garantierte.⁸⁹ Allerdings waren diese beiden Punkte des Londoner Vertrags schwammig formuliert, was endlose Probleme schuf. Vergleicht man die entsprechenden Paragraphen der Verträge von Marienburg (§ 4, § 5) und London (§ 1, § 2) bezüglich der Rechte der Engländer in Preußen,⁹⁰ so ergibt sich als erstes, daß der Kreis der Berechtigten erheblich erweitert wurde:

1388

ligei mercatores Anglie quicumque

1409

omnes et singuli ligei et subditi regni Anglie, terrarum et dominiorum eiusdem regni mercatores et alii, cujuscumque status vel condicionis extiterint

Aufgrund des Vertrags von 1388 war es möglich, Nichtkaufleuten die Einreise zu verweigern. Nach den Bestimmungen von 1409 aber war es auch den Angehörigen, Dienern und dem Gesinde der Kaufleute gestattet, an Land zu gehen. Doch nicht nur den englischen Preußenfahrern bot diese Klausel Vorteile: Jetzt durften auch preußische Handwerker in England siedeln und hansische Englandfahrer mit ihren Familien einreisen. Wie häufig gerade die Hansen von diesem

⁸⁹ HR 1.3.406 § 4, S. 418. Diesen Absatz übernahm man fast wörtlich in den Vertrag von Marienburg vom 8.10.1405: HUB 5.687 § 1, S. 352f.

⁹⁰ Bei diesem Vergleich ist es unerheblich, ob man die Rechte der Preußen in England oder die der Engländer in Preußen gemäß den beiden Verträgen gegenüberstellt, denn die Absätze wiederholen sich Wort für Wort bis auf die Bezugnahme auf das jeweilige Gastland. Im folgenden werden die Rechte der Engländer in Preußen gemäß den beiden Abkommen verglichen, weil die Interpretationsschwierigkeiten in Preußen entstanden sind.

Recht Gebrauch machten, geht aus der Namensliste der Ausländer hervor, die 1436 um eine Aufenthaltserlaubnis nachsuchten.⁹¹ Die neue Bestimmung schuf aber endlose Probleme. Die Preußen befürchteten, daß man dieses Aufenthaltsrecht jedem Engländer – auch Verbrechern und Exkommunizierten – zugestehen müßte. Auch vermehrten sich die Klagen über die wachsende Zahl der Engländer, die sich mit ihren Familien in Preußen niederließen.

Jetzt wurden auch neue Einreisemöglichkeiten geschaffen:

1388

liberam babeant facultatem se applicandi cum navibus, bonis et mercandizis quibuscumque ad quemcumque portum terre Prussie, necnon hujusmodi bona et mercandisas ulterius ad quemcumque locum in dicta terra Prussie transferendi

1409

poterunt et debebunt salvo et secure terram Prucie tam per terram quam per aquam intrare

Die Abschaffung des Elbinger Stapels, um die es den Engländern noch 1388 ging, war 1409 kein Thema mehr. Jetzt wollten die Engländer ihre Rechte in Preußen dahingehend erweitern, daß sie auf dem Landweg nicht nur von Preußen nach Polen, sondern auch von und nach Livland und Nowgorod fahren konnten.⁹² Dies hätte ihnen den Direkthandel mit den Polen und Russen unter Ausschaltung der preußischen Mittelsmänner ermöglicht. Diese Klausel kam also vornehmlich den englischen Preußenfahrern zugute.

In die gleiche Richtung weist der dritte Punkt, der lediglich die Rechte, die schon im Vertrag von Marienburg verankert waren, präzierte:

1388

ibique cum quacumque persona libere contrabere et mercari

1409

ac inibi mutuo conversare et libere more mercatorio tam cum Prutenis quam aliis, cujuscumque nacionis vel ritus fuerint

Diese Passage war nicht nur für die Engländer von Vorteil, die am Direkthandel mit den (ausländischen) Polen und den (orthodoxen) Rus-

⁹¹ CPR 1429-36, S. 541-88. Insbesondere ist auf die zahlreichen Danziger in dieser Liste hinzuweisen.

⁹² Der livländische Städtetag verbot die Einfuhr englischer Laken auf dem Landweg zum Verkauf an die Russen am 27.1.1415: HR 1.6, S. 127 und HR 1.6.168-9, S. 132f.

sen stark interessiert waren. Auch die preußischen Englandfahrer wollten – gegen den Widerstand der englischen Städte – direkte Handelskontakte mit nichthansischen Ausländern in England knüpfen.

Daneben wurden 1409 beiden Seiten auch neue, bislang nicht vertraglich festgelegte Rechte gewährt. Allerdings war die Formulierung derart vage, daß daraus endlose Probleme entstanden. Zunächst haben die Diplomaten anscheinend das Recht der Kaufleute auf ungehinderte Ausreise garantieren wollen: *ibidemque morari et exinde ad lares et domicilia propria redire vel quo voluerint, quociens placuerit, tam per terram quam per aquam cum bonis, mercandis et mercimoniis suis quibuscumque*. Probleme schufen hier die Definitionen von *lares et domicilia propria* und des Adverbs *exinde*. In den hansischen Gebieten bezeichnete *lares* 'die Heimat',⁹³ und somit hätte man die fragliche Formulierung mit 'Heimat und ihre eigenen Wohnungen' übersetzen und die Klausel als Garantie der ungehinderten Ausreise interpretieren können. Die Engländer hingegen lehnten sich viel enger an die klassische Bedeutung des Begriffs an,⁹⁴ nach der *lares* den 'heimischen Herd' und im erweiterten Sinne 'die Wohnung' bezeichnete. Somit hätte *lares et domicilia propria* mit 'Wohnungen und ihre eigenen Haushalte' übersetzt und als Gewährung des Wohnrechts in Preußen ausgelegt werden können. Von der Übersetzung des Begriffs *lares* hing die Interpretation des Adverbs *exinde* ab. Für die Preußen hatte es lediglich eine räumliche Bedeutung (*ibidemque morari et exinde ... redire* = 'und dort bleiben und von dort aus in ihre Heimat und in ihre eigenen Wohnungen zurückkehren'), für die Engländer hingegen nur eine zeitliche Bedeutung (*ibidemque morari et exinde ... redire* = 'und dort bleiben und hinterher zu ihren eigenen Wohnungen und Haushalten zurückkehren'). Somit konn-

⁹³ LUB, Wort- und Sachregister, s.v. *lares*. Vgl. auch den Brief vom 31.5.1436 von den hansischen Diplomaten an Heinrich VI., wo die Redewendung *iter a laribus propriis ad Flandriam* nur mit 'Reise von der eigenen Heimat nach Flandern' übersetzt werden kann: HR 2.1.562, S. 494.

⁹⁴ R.E. LATHAM, Bearb., Revised Medieval Latin Word-List from British and Irish Sources, London 1965, s.v. *lares*. Charlton T. LEWIS und Charles SHORT, A Latin Dictionary, founded on Andrew's Edition of Freund's Latin Dictionary, Oxford 1879, ND Oxford 1969, s.v. *lares*. Vgl. auch RP 3, S. 203 § 5, wo *bellum in laribus* in Gegensatz zu Krieg gegen die Feinde des Königs *in partibus exteris* gesetzt wird.

ten Preußen und Engländer gleichermaßen diese Klausel so deuten, wie es ihnen am besten paßte.⁹⁵

Die zweite neue Klausel, *jura et custumas racione mercandisarum et mercimoniorum suorum debitas fideliter persolvendo*, stiftete ebenfalls Verwirrung: Was genau waren die *jura et custume ... debite*, die man zahlen mußte? Auch hier konnte jede Seite das Günstigste für sich aus der vagen Formulierung herauslesen. Die preußische Regierung und die Hansetage griffen die Wörter *custumas debitas* heraus und bestritten jede Pflicht zur Entrichtung von Tunnage und Poundage. Doch hatte das Wort *custuma* im englischen Verwaltungslatein eine präzise Bedeutung: Es bezeichnete die zeitlich unbegrenzten, der Krone rechtlich zustehenden Abgaben im Gegensatz zu den zeitlich begrenzten, der Krone nur kraft einer parlamentarischen Bewilligung zustehenden Subsidien wie Tunnage und Poundage. Für die englische Regierung sagte daher diese Klausel überhaupt nichts über die Pflicht der Hansen, die Subsidien zu entrichten: Die Krone verstand unter *jura et custumas ... debitas* lediglich 'Abgaben' und legte die Klausel im Sinne der allgemeinen Pflicht der fremden Kaufleute auf beiden Seiten aus, die fälligen Abgaben zu entrichten.

Schließlich wurde die Erweiterung der Rechte der Kaufleute im jeweiligen Gastland an eine Bedingung geknüpft, die sämtliche aufgrund der vieldeutigen Sprache des gesamten Vertrags entstandenen Konflikte verschärfte: *salvis semper dicto magistro generali et ipsius successoribus omni jure ac remedio eis per obligationes per dictum dominum regem, de quibus infra dicitur, factas, concessis et indultis*. Der Genuß der erweiterten Rechte wurde also von der Erfüllung aller Klauseln des Abkommens, insbesondere der Zahlungsverpflichtungen, abhängig gemacht. Die englischen Preußenfahrer beanspruchten all ihre vertraglichen Rechte, sobald Heinrich IV. die erste Rate gezahlt hatte, wodurch der Hochmeister ihrer Ansicht nach verpflichtet wurde, den Vertrag voll anzuwenden.⁹⁶ Als der Hochmeister den Vertrag von London am 29.7.1434 aufkündigte und die englischen

⁹⁵ Als der Danziger Rat später dem Englischen Kaufmann verbot, Wohnungen in der Stadt zu mieten und insbesondere ein Haus als Sitz zu erwerben, entsann man sich dieser Klausel: HR 2.1.169 § 2-3, S. 118.

⁹⁶ Die erste Rate wurde am 4.12.1409 gezahlt (PRO, E403/602 m 9). Schon am 8.1.1410 verlangte der Englische Kaufmann Privilegien in Preußen und Livland: HR 1.5.659, S. 514-6.

Kaufleute des Landes verwies, wurde als Begründung angeführt, daß die Entschädigungsgelder nicht gezahlt worden waren.⁹⁷

Die vieldeutige Sprache des Vertrags von London gab beiden Seiten Gelegenheit, ihre eigenen Interessen unter Berufung auf den Text des Abkommens durchzusetzen. Den anglo-preußischen Debatten über die präzise Auslegung des Vertrags von London wollen wir uns nun zuwenden.

V.4: DIE DEBATTEN ÜBER DEN VERTRAG VON LONDON (1410-34)

Obwohl im Vertrag von London die preußischen Schadenersatzforderungen erfüllt wurden, war es den Diplomaten nicht gelungen, eine stabile vertragsrechtliche Basis für die anglo-preußischen Handelsbeziehungen zu schaffen. Keine Seite fühlte sich durch den Vertrag genötigt, ihre bestehenden Forderungen aufzugeben. Vielmehr verstärkten sich die Bemühungen um Erfüllung alter Ansprüche, sobald die Entschädigungsfrage geregelt war. Kaum einen Monat nach Vertragsunterzeichnung forderte der Englische Kaufmann erneut Reziprozität. Kurz nach der beiderseitigen Ratifizierung des Abkommens¹ brachten die preußischen Städte ihre Besorgnis bezüglich der hansischen Privilegien zum Ausdruck, die sie, wie sich herausstellte, in erster Linie durch die fortgesetzte Erhebung von Tunnage und Poundage gefährdet sahen. Schließlich erwies sich die Regelung der Schadenersatzfrage als wenig tragfähig, weil sich die englische Regierung nach dem 23.2.1412 über 20 Jahre lang nicht in der Lage sah, auch nur einen Pfennig von der noch ausstehenden Restschuld an die preußische Regierung zu zahlen.² Der Vertrag von London löste also

⁹⁷ HR 2.1.361, S. 239. Vgl. auch HR 2.1.362, S. 239.

¹ Bestätigung des Hochmeisters am 24.12.1410: HUB 5.981, S. 510f. Ratifizierung durch Heinrich IV. am 24.5.1411: HUB 5.1004, S. 521f.

² Die preußische Regierung versuchte wiederholt, aber vergeblich, die Zahlung der Entschädigungsgelder zu erreichen. 1) Vollmacht zur Entgegennahme der ausstehenden Gelder an Johann Bazener, Eberhard von Megen und Johann von Bayzen am 5.10.1412: HUB 5.1076, S. 560. Anmeldung ihrer Ankunft: HR 1.6.115, S. 99 (5.10.1412). Empfehlungsbrief des Hochmeisters: HR 1.6.116, S. 99 (6.12.1412). Entschuldigungsbrief des Kronrats an den Hochmeister: PPC 1, S. 132 (10.7.1413). 2) Vollmacht an Peter Benevelt und Johann Covolt zur Entgegennahme der dritten und vierten Rate: HR 1.6.193, S. 147f. (12.1.1415). Empfehlungsbrief des Hochmeisters: HR 1.6.194, S. 148 (27.3.1415). Bericht Benevelts über den gescheiterten Versuch: HR 1.6.195, S. 148-50. Entschuldigung Heinrichs V.: HUB 6.39, S. 17f. (12.6.1415). 3) Bericht Johann Covolts über eine erneute Bitte Heinrichs V. um Zahlungsaufschub: HR 1.6.500, S. 478f. (20.9.1417). 4) Bitte der preußischen Ratssendeboten an den Hoch-

kein einziges Problem auf Dauer, sondern bot nur eine neue Basis für die Fortsetzung alter Debatten, zumal sich jeder auf das Abkommen berief und versuchte, die andere Seite zur Erfüllung der vertraglich festgelegten Pflichten zu bewegen. Da die Sprache des Vertrags von London im Hinblick auf die zwei entscheidenden Streitpunkte der nächsten Jahre – die Forderungen des Englischen Kaufmanns und die Subsidiienpflicht der hansischen Englandfahrer – vieldeutig war, verleitete das Abkommen beide Vertragspartner zu wiederholten Versuchen, das eigene Verständnis der einschlägigen Klauseln der anderen Seite aufzuoktroieren.

V.4.1: DIE FORDERUNGEN DES ENGLISCHEN KAUFMANNS (1410-31)

Wie erwähnt, forderte der Englische Kaufmann unmittelbar nach der Besiegelung des Londoner Vertrags, daß die preußische Regierung den englischen Preußen- und Livlandfahrern die gleichen Rechte zukommen ließe, die die preußischen und livländischen Englandfahrer genossen.³ Sofort sprachen sich sowohl das Brügger Kontor, dessen enge Verbindungen mit Preußen und besonders mit Livland hinlänglich bekannt sind,⁴ als auch die preußischen Städte entschieden gegen

meister, Heinrich VI. und dem Parlament zu schreiben: HR 1.7.595 § 7, S. 403f. (20.4.1423). Bitte Rigas an den Hochmeister, Johann Covolt zu ermächtigen, den Rest der Entschädigungsgelder anzumahnen (9.5.1424): HR 1.7.641, S. 436 (GStA OBA 4288). Antwort des Hochmeisters am 28.5.1424, daß die Entsendung einer Gesandtschaft nach England zur Zeit aussichtslos sei: HR 1.7.642, S. 436 (GStA OBA 4281). Auftrag Rigas an Tideman Voss, die ausstehenden Entschädigungsgelder auf dem Lübecker Hansetag zur Sprache zu bringen: HR 1.7.676, S. 455f. (17.6.1424). Vollmacht des Hochmeisters an Peter Benevelt zur Entgegennahme der Summe: HUB 6.566, S. 316 (19.9.1424). Bitte Rigas an den Hochmeister, das restliche Geld durch Johann Covolt einfordern zu lassen (4.6.1425): LivUB 1.7.296, S. 210 (GStA OBA 4439). 5) Bericht Johann Covolts über seine Versuche seit April 1427, die Entschädigungsgelder einzufordern; Vorschlag, daß der Hochmeister dem König schreibe: HUB 6.779, S. 441f. (6.3.1429). Bitte des Hochmeisters an Heinrich VI. um Zahlung an Eberhard von Megen und Johann Covolt: HR 1.8.587, S. 379f. (14.8.1429). Mitteilung Heinrichs VI. an den Hochmeister, daß er nach Ansicht des Parlaments nicht verpflichtet sei, die Schulden Heinrichs IV. einzulösen; Angebot, die ausstehenden Gelder aus einem Zollnachlaß für preußische Einfuhren zu zahlen (15.5.1430): HUB 6.860, S. 476 (PRO, E28/52/20). Bericht Johann Covolts über seine erfolglosen Bemühungen: HR 1.8.590, S. 381-3 (15.5.1430). 6) Feststellung des Hochmeisters, daß bislang keine Zahlung erfolgt sei: HR 2.1.361, S. 329 (29.7.1434).

³ HR 1.5.659, S. 514-6.

⁴ Vgl. RENKEN, Handel der Königsberger Großschäfferei und Karl Heinz SAs, Hansischer Einfuhrhandel in Reval um 1430 = Wissenschaftliche Beiträge zur Geschichte und Landeskunde Ost-Mitteleuropas, Marburg 1955.

jegliches Zugeständnis an die Engländer aus.⁵ Die Forderung nach Anerkennung der Reziprozität bezog sich zunächst lediglich auf Preußen und Livland, wurde aber 1412 auf alle Hansestädte erweitert, was allerdings ein gut besuchter Lüneburger Hansestag am 10.4. zurückwies.⁶

Die ersten Regierungsjahre Heinrichs V. (1413-1422) verliefen keineswegs ungünstig für die hansischen Englandfahrer,⁷ zumal der Krieg gegen Frankreich den König und seine Berater sehr in Anspruch nahm. Die Belange der englischen Preußenfahrer sah man als zweitrangig an. Allerdings bestätigte Heinrich V. das Reziprozitätsstatut seines Vorgängers am 19.10.1416 als Gegenleistung für die parlamentarische Bewilligung der Subsidienerhebung auf Lebenszeit.⁸ Der König befürwortete gegen Ende des Jahres ein Projekt seines Verbündeten König Sigmund,⁹ auf dem Konstanzer Konzil mit den Hansestädten zu verhandeln, und erteilte seinen bereits seit Jahren in Konstanz weilenden Repräsentanten die entsprechenden Vollmachten. Diese Gespräche verliefen jedoch ergebnislos.¹⁰ Eine ernsthafte Auseinan-

⁵ Stellungnahme des preußischen Städtetags: HR 1.5.655 § 12-3, S. 510 (23.1.1410). Vgl. den Brief an das Brügger Kontor vom 27.2.1410: LivUB 1.6, Regest 2165a, S. 101, sowie die Beschlüsse der Hansestage von Hamburg und Wismar am 20.4.1410 bzw. 1.11.1411: HR 1.5.705 § 4, S. 547; HR 1.6.50 § 6, S. 34.

⁶ HR 1.6.68A § 46, S. 64.

⁷ Bestätigung der hansischen Privilegien am 25.11.1413: HUB 5.1114, S. 578f. Vgl. auch HUB 5.843, S. 436-8.

⁸ 4 Hen. V, St. 1, c. 5: SR 2, S. 197. Damit wurde der letzte große Feldzug gegen Frankreich finanziert.

⁹ Bündnis zwischen Heinrich V. und Sigmund (Vertrag von Canterbury) vom 15.8.1416: RTA 7.224, S. 332-7. Bestätigung durch Heinrich V. am 19.10.1416: RTA 7.225, S. 337f. Ratifizierung durch Sigmund und die Kurfürsten am 2.5.1417: RTA 7.228, S. 341-4.

¹⁰ Die Gesandten waren John Tiptoft, Hartunk van Clux, Philip Morgan, William Bray, John Estote und Richard Bukland. **Vollmachten:** am 2.12.1416: Foedera (H) 4/2, S. 183-5 und HR 1.6.444, S. 428f.; am 25.2.1417 an den Bischof von Bath und Wells (Nicholas Bubwith), den Bischof von Salisbury (Robert Hallum) und an Philip Morgan: Foedera (O) 9, S. 437. Zu den Verhandlungen in Konstanz vgl. HR 1.6.400, S. 392-9; Sigmunds Einladung an die Hansestädte am 9.2.1417: HR 1.6.381-2, S. 339f. (vgl. ihre Antwort: HR 1.6.383-4, S. 340f.); und den hansischen Vergleichsentwurf vom 22.6.1417 (HR 1.6.447, S. 435f.), der lediglich die Aufnahme von direkten anglo-hansischen Verhandlungen in Dordrecht am 1.5.1418 vorsah. Zusammenfassung der Unterredungen (10.6.-17.7.1417): HR 1.6, S. 427f. und HR 1.6.446, S. 429-35. Das Brügger Kontor schickte zwar keinen Unterhändler (HR 1.6.400 § 21, S. 398f.), bemühte sich aber um die Nachsendung von Schadensverzeichnissen: HR 1.6.450, S. 436-8; vgl. auch 451, S. 438f. Sigmund gelang es lediglich, den Alten und den Neuen Rat Lübecks mit-

dersetzung der englischen Regierung mit Problemen, die nicht unmittelbar mit der Eroberung Frankreichs zusammenhängen, mußte bis Anfang des Jahres 1419 warten, als sich der Erfolg Englands abzeichnete.¹¹

Danach brach der König eine Lanze für den Englischen Kaufmann, indem er den Dr. Theol. William Clynt und den Ritter Walter Pole nach Preußen schickte, um dort *super certis discordiis inter nos pendentes* mit dem Hochmeister zu verhandeln und Frieden zwischen dem Or-

einander zu versöhnen: HR 1.6.449, S. 436. **Abrechnungen und Zahlungen:** John **Tiptoft** (unterwegs: 19.12.1416-2.5.1417): 13.7.1417: Abrechnungsermächtigung: PRO, E404/33/99 und E159/193 BDT m 5. Abrechnung: PRO, E364/51 m C. Anweisung zur Spesenvorauszahlung für 70 Tage vom 15.12.1416: E404/32/267. Zahlungen: £70 am 14.12.1416: PRO, E403/629 m 4; £60 am 24.4.1417: E403/630 m 2; Rest am 22.5.1419: E404/33/99. Hartunk van **Clux** (unterwegs: 18.12.1416-17.2.1417): Abrechnungsermächtigung vom 25.2.1417: E159/193 BDP m 9. Abrechnung: E364/51 m A. Anweisung zur Spesenvorauszahlung vom 15.12.1416: E404/32/267. Zahlungen: £70 am 14.12.1416: E403/629 m 4; £50 am 24.4.1417: E403/630 m 2. Zu ihm vgl. Friedrich Bernward FAHLBUSCH, Hartung von Klux, Ritter König Heinrichs V. – Rat Kaiser Sigmunds, in: ders. und Peter JOHANEK, Hgg., *Studia Luxemburgensia*. Festschrift Heinz Stoob zum 70. Geburtstag = Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit 3, Warendorf 1989, S. 353-403. Philip **Morgan** (unterwegs: 17.12.1416-13.9.1417): Abrechnungsermächtigung vom 11.12.1417: E159/194 BDH m 17. Abrechnung: E364/51 m C. Anweisung zur Spesenvorauszahlung für 90 Tage: E404/32/267. Zahlung: £90 am 14.12.1416: E403/629 m 4. Auch sein Klerk David **Prys** rechnete ab: E364/53 m A. William **Bray**: Abrechnung: E364/53 m A. Zahlung von £13 6s 8d am 1.6.1419: E403/640 m 7. John **Estote**: Zahlung von £20 am 1.6.1419: E403/640 m 7. Richard **Bukland**: Zahlung von £13 6s 8d am 1.6.1419: E403/640 m 7. Um diese Zeit wurden Hartunk van Clux und *frater* Thomas Walden nach Polen geschickt, wohl um Frieden zwischen Polen und dem Deutschen Orden zu stiften. Beide bezeugten die Verlängerung des Waffenstillstands am 19.7.1419: WEISE, Bd. 1, Nr. 133, S. 135f.; vgl. auch Liv-UB 1.5.2332, Sp. 491. Das Protokoll der Verhandlungen zwischen dem polnischen König, dem litauischen Großherzog und dem Deutschen Orden ist im PRO überliefert: E30/1243. **Geleitbrief** für Clux und Walden: PRO, C76/102 m 10 (DKR 44, S. 611). **Abrechnungen und Zahlungen:** Hartunk van **Clux** (unterwegs: 2.6.1419-11.11.1420): Abrechnungsermächtigung vom 18.10.1421: E159/198 BDM m 5. Abrechnung: E364/54 m C. Thomas **Walden**: Zahlung von £35 6s 8d am 30.11.1419: E403/643 m 8.

¹¹ Darüber s. Richard A. NEWHALL, *The English Conquest of Normandy, 1416-1424: A Study in Fifteenth Century Warfare* = Yale Historical Publications, Miscellany 13, New Haven 1924, S. 124-42, und Edouard PERROY, *La guerre de Cent Ans*, Paris 1945, Übers. W.B. WELLS, *The Hundred Years War*, London 1951, S. 241-4. Neuere Literatur: Christopher ALLMAND, *The Hundred Years War. England and France at War, c. 1300-c. 1450*, Cambridge 1988.

den und Polen herbeizuführen.¹² Sie überbrachten ein Schreiben, in dem sich der König über die Bedrückung der englischen Preußenfahrer beschwerte und um Anerkennung der Reziprozität bat.¹³ In ihrer Werbung baten die Diplomaten um die Aufhebung der preußischen Güterarreste, wofür sie Entsprechendes in England in Aussicht stellten. Ferner sollten alle Anklagen niedergeschlagen und sämtliche Urteile, die seit der Aberkennung der Rechtsprechungsbefugnis des Gouverneurs gefällt worden waren, aufgehoben werden. Des weiteren war das Kaufschlagen mit Nichtpreußen nicht mehr zu behindern und die korporative Verfassung der Niederlassung zuzulassen. Schließlich wiederholten sie die Bitte nach Reziprozität.¹⁴ In dem Antwortschreiben des Hochmeisters, das kaum auf die englischen Beschwerden einging,¹⁵ kam erstmalig einer der bedenklichsten Aspekte der preußischen Englandpolitik in den 1420er und 1430er Jahren zum Ausdruck. Man bedauere, so hieß es, wenn den Engländern in Preußen Unrecht zugefügt worden sei, doch habe man einige Engländer in Anwesenheit der englischen Gesandten befragt und wisse daher, daß die Klagen

¹² **Abrechnungen und Zahlungen:** William Clynt (unterwegs: 22.6.-26.9.1419. Reise-route: Orwell-Danzig; Danzig-Boston): Abrechnungsermächtigung vom 6.10.1419: PRO, E404/35/163 und E159/196 BDM m 4. Abrechnung: PRO, E364/52 m D. Zahlung: £50 am 19.6.1419: PRO, E403/640 m 8. Walter Pole (unterwegs: 19.6.-26.9.1419. Reiseroute: Orwell-Danzig; Danzig-Boston): Abrechnungsermächtigung vom 6.10.1419: E404/35/166 und E159/196 BDM m 4. Abrechnung: E364/52 m D. Zahlung: £66 13s 4d am 19.6.1419: E403/640 m 8; Druck: DEVON, Issues of the Exchequer, S. 359.

¹³ GStA HA XX Urkk. Schbl. 83,22. Regest: HR. 1.7.87, S. 45 (29.6.1419). Wie aus späteren Beschwerden des Englischen Kaufmanns hervorgeht, hatten sich viele Klagen angesammelt: HUB 6.723, S. 403-5 (25.3.1428) und HR 2.1.169, S. 117f. (10.5.1433). Kaum wurde im Vertrag von London den englischen Preußenfahrern die Freiheit des Kaufschlagens mit allen fremden Kaufleuten verbrieft, als der Danziger Rat 1410 die Niederlassung des Englischen Kaufmanns auflöste und den Engländern verbot, mit Nichtpreußen Handel zu treiben und Häuser zu mieten. Der Kampf gegen diese Vertragsbrüche war schließlich erfolgreich, doch war der Erfolg nur von kurzer Dauer. Vier Jahre später wurde die Niederlassung erneut aufgelöst und die Rechtssprechung bezüglich interner Streitigkeiten der englischen Preußenfahrer Danzig übertragen, obwohl bislang der Gouverneur des Englischen Kaufmanns diese Funktion ausgeübt hatte. Gleichzeitig verwiesen die Danziger die in der Stadt ansässigen Engländer aus ihren gemieteten Häusern: HR 1.8.452 § 1-2, S. 299f. (ca. 1428); HUB 6.723 § 1-2, S. 403f. (25.3.1428); vgl. auch HR 1.8.1162, S. 744-6, bes. § 2, S. 745.

¹⁴ GStA OBA 3069. Druck (ohne Datum): HR 1.8.1163, S. 746. Eine Datierung durch die Wasserzeichen ist nicht möglich.

¹⁵ GStA OF 11, S. 132f.; HUB 6.238, S. 132f. Regest: HR 1.7.88, S. 45.

grundlos seien.¹⁶ Szenen dieser Art wiederholten sich in den nächsten Jahren: Der König teilte dem Hochmeister die Beschwerden der Preußenfahrer mit und bat um Abhilfe. Der Hochmeister zitierte die Engländer herbei und stellte daraufhin fest, daß keiner von ihnen Beschwerde beim König eingelegt hatte und daß niemand eigentlich unzufrieden war. Nun muß man vermuten, daß kein englischer Kaufmann es wagte, vor dem Hochmeister die Wahrheit zu sagen, zumal die Danziger gerade in diesen Jahren den englischen Gouverneur und seine Beisitzer wiederholt wie Schwerverbrecher in Ketten ins Gefängnis geworfen hatten.¹⁷ Jeder Engländer wußte, daß Beschwerdeführer Gefahr liefen, hinter 'preußische Gardinen' zu kommen.

Warum aber wurden die Engländer so schlecht behandelt? Graphik 31 zeigt, daß der Englische Kaufmann ausgerechnet in den Jahren schikaniert wurde, in denen die englischen Tuchausfuhren über Hull und Lynn sprunghaft stiegen. Die Auflösung der Niederlassung i.J. 1414 fiel in etwa mit der Steigerung der Tuchexporte der englischen Preußenfahrer auf annähernd 3500 Laken i.J. 1412/3 zusammen, und die Danziger Zwangsabgaben d.J. 1422 wurden vermutlich durch die Hausse i.J. 1422/3 ausgelöst. Bis auf 1416/7, als Sigmunds Vermittlungsversuche ein scharfes Vorgehen gegen die Engländer verhinderten, reagierten die Danziger auf englische Tuchexporterfolge immer mit Behinderungen des Englischen Kaufmanns.

Führte Danzig den Kampf gegen die allzu erfolgreichen englischen Preußenfahrer an, so koordinierten die englischen Städte die Maßnahmen, durch die Gegendruck auf die hansischen Englandfahrer ausgeübt wurde. I.J. 5 Heinrich V. (1417/8) versuchte London zum ersten Mal seit der Jahrhundertwende wieder, städtische Zölle von den Hansern zu erheben, obwohl dies gegen die *Carta mercatoria* verstieß.¹⁸ Am 10.2.1420 begann London, städtische Haushaltsmittel zur

¹⁶ Für einen anderen Aspekt der Englandpolitik dieser Jahre vgl. LivUB 5, Nr. 2344, Sp. 504f.

¹⁷ Vgl. HR 1.7.592 § 1, S. 395 und HUB 6.723 § 7-8, S. 403-5.

¹⁸ HUB 6.144, S. 64-6. Der Streit war alt: THOMAS, Hg., *Early Mayor's Court Rolls*, S. 79 (11.7.1300); CPM 1, S. 34 und 37 (10.10. und 2.11.1327); CCR 1381-5, S. 152 und HUB 4.759, S. 314 (26.9.1382); HUB 4.806, S. 339f. (1386); Cal Inq Misc 4.415, S. 227 (27.11.1387); CPR 1385-9, S. 394 (27.11.1387); Isaac S. LEADAM und James F. BALDWIN, Hgg., *Select Cases before the King's Council, 1243-1482* = SS 35, Cambridge/Mass. 1918, S. XCVII-C und 76f. (1389); PRO, C1/69/365 (undatiert, jedoch ungefähr zeitgleich); CCR 1385-9, S. 389 (16.3.1388); CCR 1389-92, S. 177 (21.5.1390); PRO, C76/77 m 2; PERROY, Nr. 184, S. 130f.; und KUNZE, Nr. 268, S. 179-81 (8.6.1393). Nach der parlamentarischen Petition der Hansekaufleute i.J. 1426 (HUB 6.613, S. 341f.) um

Finanzierung von Vorstellungen beim König gegen die Hansen zu verwenden.¹⁹ Bei einer am 11.1.1422 im Rahmen einer Assize of Nuisance vorgenommenen Befragung der Einwohner des Londoner Stadtbezirks Dowgate, in dem sich der hansische Stalhof befand, beanstandete man nicht nur den verlotterten Zustand der Cousin Lane, der westlichen Anrainerstraße zum Stalhof, sondern nahm auch grundsätzlich Anstoß an der Steuerfreiheit der Hansen.²⁰ Am 12.10.1423 einigten sich die Lynner Preußenfahrer auf eine Abgabe, die dazu dienen sollte, das Parlament zur 'Einschränkung und Abschaffung der Privilegien der Hanse' zu bewegen.²¹ Die Tatsache, daß sich die Hansen ihre Privilegien vom König ausgerechnet zu dieser Zeit erneut bestätigen ließen, zeigt schon, daß sie die Zeichen der Zeit erkannten.²²

Nach dem Thronwechsel am 1.9.1422 nahmen die Konflikte über die Rechte des Englischen Kaufmanns in Preußen neue Ausmaße an. Auf dem ersten Parlament des neuen Monarchen wurde eine Petition²³

Abstellung der privilegienwidrigen Lokalzollerhebung Londons bescheinigte die Stadt den Hansen die Freiheit von städtischen Zöllen am 20.2.1427 (HUB 6.658, S. 368-70). Es ist möglich, daß personelle und geschäftliche Verbindungen zwischen dem Londoner Bürgermeister Richard Merlawe und den englischen Preußenfahrern bestanden. Merlawe hatte am Vertrag von London vom 4.12.1409 mitgewirkt. Zu diesen Verbindungen s. auch HUB 6.488, S. 275 (11.1.1423). Über Merlawe s. THRUPP, Merchant Class, S. 336.

¹⁹ CLRO, London Journal 1, f. 70^v und HUB 6, S. 183 Anm. 2.

²⁰ CPM 4, S. 134 (= HUB 6.410, S. 227, doch mit falschem Datum). Allgemein zur Assize of Nuisance s. Helena M. CHEW und William KELLAWAY, Hgg., London Assizes of Nuisance, 1301-1431: A Calendar = London Record Society Publications 10, London 1973.

²¹ KL, C7/2, f. 3^r und HUB 6.528, S. 295f. (Teildruck).

²² LUB 6.355, S. 378 (1.10.1421).

²³ Eine englische Überlieferung scheint zu fehlen, aber der Inhalt ist aus HR 1.7.593, S. 401 und PRO, C1/4/196 (Druck: JENKS, Hanseakten) hinlänglich bekannt. Die Londoner Niederlassung schickte dem Hansetag eine Abschrift dieser Petition am 11.1.1423: HUB 6.488, S. 275. Im HUB 6, S. 275 Anm. 2 wird behauptet, daß diese Abschrift diejenige sei, die in HR 1.7.592, S. 395-401 veröffentlicht ist. Dies kann aber nicht stimmen. Diese Eingabe richtet sich nämlich u.a. an Humphrey, Duke of Gloucester, offensichtlich in seiner Eigenschaft als 'Protector' des Königreichs während der Minderjährigkeit Heinrichs VI. Doch während der Zeit, in der Petitionen auf dem Parlament d.J. 1 Heinrich VI. eingereicht werden durften (9.-14.11.1422: RP 4, S. 170), war Gloucesters Position in der Regierung völlig unsicher, und sein Status klärte sich erst am 5.12.1422: RP 4, S. 174f.; GRIFFITHS, Reign of King Henry VI, S. 21-3; WOLFFE, Henry VI, S. 31.

eingereicht, die auf Initiative von London und Lynn zustande kam. Im Namen 'aller englischen Kaufleute' beklagte man die Auflösung der englischen Niederlassung in Danzig als verfaßter Körperschaft, die Beschlagnahme von Gütern im Wert von mehr als £400 aus Häusern außerhalb Danzigs und den schändlichen Umgang einiger Danziger mit den Fahnen der Niederlassung, die das Wappen des Königs trugen. Aus der Einschränkung der Rechte des Englischen Kaufmanns und der Ausweitung der hansischen Vorrechte in England auf neue Hansestädte folgerten die Bittsteller, daß die Hansen ihre Privilegien verwirkt hätten.²⁴ Die Genehmigung der Petition²⁵ veranlaßte den preußischen Städtetag, den Hochmeister aufzufordern, König und Parlament zu schreiben.²⁶ Danzig bat den Kronrat am 13.5.1423, den ungerechtfertigten Vorwürfen der englischen Kaufleute nicht zu glauben, sondern die Engländer anzuweisen, ihre Klagen vor den Hochmeister zu bringen, der ein gerechtes Urteil fällen würde. Dieser Brief verrät, daß die Krone – ganz wie die Bittsteller dies wollten – die Bestätigung der hansischen Privilegien vorerst verweigerte. Daher bat Danzig den Kronrat, die Hansekaufleute

*confovere ... ipsosque vestris nobilitatibus recommissos habere, benigniter tuere et vestris auxiliis et protectionibus graciosissimis defensare eorumque indulta privilegia, a serenissimo principe et domino, domino Hinrico felicis recordacionis [Heinrich V.], dum vixit rege Anglie, et suis predecessoribus eisdem concessa, approbare, confirmare et ratificare.*²⁷

Bis zum zweiten Parlament Heinrichs VI. konnten die englischen Preußenfahrer die Bestätigung der hansischen Privilegien verhindern. Auf dem Westminster-Parlament (20.10.1423-28.2.1424) wurde eine weitere, sehr viel ausführlichere Petition im Namen der *coplude van Engeland* eingereicht.²⁸ Hierin beklagte man, daß die Niederlassung als verfaßte Körperschaft aufgelöst und ihr Gouverneur inhaftiert

²⁴ HR 1.7.593, S. 401. Die als HR 1.7.593a, S. 401 abgedruckten Namen der englischen Preußenfahrer haben nichts mit dieser Petition zu tun.

²⁵ Vgl. PRO, C1/4/196.

²⁶ Am 20.4.1423: HR 1.7.595 § 7, S. 403f. Vom Hochmeister sind m.W. keine entsprechenden Briefe überliefert.

²⁷ HR 1.7.596, S. 404f.

²⁸ Auch diese Petition ist nur durch die vom Londoner Kontor in Auftrag gegebene und nach Danzig geschickte niederdeutsche Übersetzung bekannt: HR 1.7.592, S. 395-401. Es ist bemerkenswert, wie gut der Deutsche Kaufmann über Vorgänge im Parlament informiert war.

worden sei. Zudem, so beschwerte man sich, dürften englische Kaufleute in Danzig keine Häuser mieten und keine Haushalte führen, sondern nur bei Bürgern der Stadt einkehren (§ 1). Ferner sei der Handel nun auf Danziger Bürger beschränkt, da man nicht mehr mit Fremden kaufschlagen könne (§ 2). Seit Juli 1422 erhebe der Danziger Rat außerdem vierteljährlich 6 PrMk von jedem englischen Kaufmann, und man habe mit einer Gefängnisstrafe zu rechnen, falls man die Zwangsabgabe nicht zahle (§ 3-4). Danzig habe zudem neulich eine Satzung verabschiedet, wonach den Engländern der Handel während der Wintermonate bei Strafe von einem preußischen Vierdung verboten sei. In diesem Zusammenhang seien die Engländer, die die Wintermonate in Danzig verbringen wollten, zu einer Bürgerschaft in Höhe von 3 PrMk gezwungen worden (§ 5). Darüber hinaus werde ihr Handel durch das Kaufverbot für Bogenstäbe und Wagenschot von Nichtdanzigern beschränkt (§ 6). Nach einer Aufzählung der Überfälle auf hoher See (§ 7-10) zitierten die Bittsteller die Bedingungen der Gewährung der Privilegien durch Heinrich IV. am 24.10.1399²⁹ und betonten, daß diese bei der Privilegienbestätigung durch Heinrich V. am 25.11.1413 keineswegs aufgehoben worden seien.³⁰ Sie baten das Parlament um die Bestätigung des Reziprozitätsstatuts. Ferner sollte beschlossen werden, daß die Hansestädte, die die Reziprozität als Basis des gegenseitigen Handels nicht anerkannten, alle Privilegien in England verlieren sollten.³¹ Die Reaktion des Parlaments ist nicht bekannt. Bedenkt man allerdings, daß die englischen Preußenfahrer zu dieser Zeit versuchten, beim Kanzler die Eröffnung eines Billigkeitsprozesses gegen den Stalhof zu bewirken, ist es unwahrscheinlich, daß konkrete Beschlüsse gefaßt wurden.³²

In den folgenden Jahren nahmen die Danziger Pressionen gegen den Englischen Kaufmann zu, weil die preußischen Tuchausfuhren über Hull und Lynn nahezu den Nullpunkt erreicht hatten, die englischen Exporte nach Preußen auf ca. 5000 Stück pro Jahr gestiegen waren (Graphik 31)³³ und die in Danzig ansässigen Engländer zahlrei-

²⁹ CPR 1399-1401, S. 57 und HUB 5.387, S. 197f.

³⁰ HUB 5.1114, S. 578f. (25.11.1413).

³¹ HR 1.7.592, S. 395-401.

³² PRO, C1/4/196.

³³ Der Grund für die Steigerung der einheimischen Tuchexporte war zweifelsohne die Abschaffung von Tunnage und Poundage für englische Kaufleute vom 1.9.1422 bis zum 1.8.1425. Doch selbst nach der Wiedereinführung der Handelssubsidien behielten die Engländer ihre preußischen Märkte.

che Gewerbe in der Stadt ausübten, wodurch sie den Einheimischen Erwerbsmöglichkeiten nahmen. Am 13.5.1424 klagte Danzig dem Hochmeister, *das dy geste gemeynlichen von allen fremden landen und gezungen in euwer stat komen czu wonen, und besundern uss Engelandt, dy mit tren wyberen dar komen, und vil, dy sich jerlichs do bewybern, geste balden und alle ander narung, glich euwer gnaden burgere und inwonere des ganczen landes, bandelen und triben.*³⁴ Dadurch, daß in der Stadt ansässige Engländer Landsleute aufnahmen, gingen den Danziger Herbergswirten Einnahmen verloren. Auch andere Danziger Gewerbetreibende hatten unter den Engländern zu leiden. Am 14.4.1425 zeigte sich der Danziger Rat besorgt über die Ausübung des Gewandschnitts durch die ansässigen Engländer:

*Item haben dy hern von Danczike den steden vorgebracht eyne merklichen schaden ... als van dem gewandkouffen und sunderlichen des Engelschen gewandes, wenne gar seldom ymand Engelsch gewandt kan czu kouffe bekommen von den Engelschen, dy is selben beerbrennen, sunder als von den Engelschen, dy durchs jar hier legen und keller ufalden und in denselben kellern heymlichen dy lakene vorkuerzen, von eynem ganczen czwo halbe machende und mittene eyn stucke darus sneyden und stechen das widder czusampne, glich ab is en us Engeland also gekomen were, als das is allwege in die ander adir dritte hand kommet, ee den is dy inwoner dis landes konnen bekommen, das alles eyne turunge macht, wenne vil legen byr durchs jaer, dy andern keyne narung haben, wenne dasselbe.*³⁵

Um auch andere, weniger betroffene preußische Städte gegen die Engländer aufzubringen, unterstellten die Danziger Stadtherren den Engländern unsaubere Geschäftspraktiken, die angeblich eine allgemeine Teuerung verursacht hätten. In Wirklichkeit ging es Danzig jedoch nur um das Gewandschnittmonopol der englischen Lieger in der Stadt. Wie Graphik 31 zeigt, hatten die Engländer nahezu 100% der Exporte des englischen Tuchs nach Preußen in der Hand. Die Danziger Beschwerde läßt keinen Zweifel daran, daß diese Laken nahezu ausschließlich an die englischen Lieger in Danzig verkauft wurden, die so ein Vertriebs- und Gewandschnittmonopol aufbauen konnten. Die Preußen waren nunmehr nur Detailkunden der Engländer. Daher ist es nicht verwunderlich, daß sie immer wieder versuchten, die engli-

³⁴ HR 1.7.649, S. 443f.

³⁵ HR 1.7.773 § 7, S. 521.

sche Konkurrenz einzudämmen. Am 13.5.1424 gab der Stadtrat bekannt, daß er das schon bestehende Verbot, Häuser an Engländer zu vermieten, verschärft habe: Zuwiderhandelnde sollten jetzt nicht nur das an die Engländer vermietete Haus, sondern auch das Bürgerrecht verlieren.³⁶ Am 29.7.1424 schlug der Rat dem Hochmeister eine Reihe von Maßnahmen vor, die die Danziger Sorgen verdeutlichen. Englische Preußenfahrer sollten auf den Ankunfthafen beschränkt bleiben. Unmittelbar nach dem Austausch ihrer Waren gegen andere Güter sollten sie fortsegeln (§ 1). Die englischen Lieger sollten nur zur Untermiete bei Bürgern wohnen dürfen (§ 2). Waren diese ansässigen Engländer verheiratet, sollten sie in Buden (im Gegensatz zu Häusern) wohnen und dort *keyne geste halde adir burger narung trybe, alse der stat wilkor uswiset* (§ 3). Schließlich sollte die korporative Verfassung der englischen Niederlassung aufgehoben werden, so daß die Engländer keine Versammlungen mehr abhalten, sich keine Satzung mehr geben und keinen Gouverneur haben dürften (§ 4-5). Dadurch sollten sie den übrigen fremden Kaufleuten in allen Bereichen gleichgestellt werden (§ 6).³⁷ Darüber hinaus regte Danzig auf dem preußischen Städtetag in Marienburg am 14.4.1425 an, eine Tuchhalle zu bauen, *do eyn iczlicher gast, der gewand brochte, sin gewand sulde uffbrengen und doselbist offembar feyll haben vor eynem yderman*.³⁸

Die Danziger Vorschläge, die fahrenden Engländer auf die Ankunfthäfen und die öffentliche Tuchhalle zu beschränken, verstießen eindeutig gegen § 1 des Vertrags von London, der allen englischen Untertanen die unbeschränkte Bewegungs- und Handelsfreiheit in Preußen garantiert hatte. Ob man die anderen Vorschläge für vertragswidrig hielt, hing von der Auslegung der ersten beiden Absätze des Abkommens ab. Eine fundamentale Schwäche des Vertragswerks lag allen Auseinandersetzungen über die Auslegung der einzelnen Klauseln zugrunde: Es regelte zwar die Rechte der fahrenden Kaufleute, sagte jedoch nichts über die gewerbetreibenden englischen Lieger in Preußen. Zwischen 1409 und dem Anfang der 1420er Jahre hatte die Entwicklung des englischen Preußenhandels die vertraglichen Regelungen überholt, so daß wichtige Aspekte der Wirtschaftstätigkeit der

³⁶ HR 1.7.649, S. 443f.

³⁷ GStA OBA 3637. Leicht abweichend: HR 1.7.708, S. 476. Vgl. auch die Beschlüsse des Lübecker Hansetags am 24.6.1426 über fremde Lieger in den Hansestädten: HR 1.8.59 § 13, S. 42-6.

³⁸ HR 1.7.773 § 7, S. 521. Die Anregung wurde *ad referendum* genommen.

englischen Preußenfahrer vertraglich nicht abgedeckt waren. In dieser Situation entschieden sich die Danziger für eine restriktive Auslegung des Londoner Abkommens und ließen nur die Aktivitäten zu, die im Vertrag ausdrücklich vorgesehen und geregelt waren. Die Engländer hingegen griffen den alten Anspruch auf Reziprozität wieder auf und legten die vieldeutigen Klauseln des Londoner Vertrags entsprechend aus. Ihren Forderungen lagen somit die viel umfassenderen Rechte der Preußen in England zugrunde.

Angesichts der Danziger Maßnahmen mußten die Engländer protestieren und taten dies auf verschiedenen preußischen Städtetagen sowie beim Hochmeister.³⁹ Der Londoner Stadtrat versuchte, diese Bemühungen zu unterstützen. Nun war eines der ältesten Rechte der hansischen Englandfahrer der Anspruch auf die Ernennung eines 'hansischen Aldermans', dem die Rechtssprechung in hansischen Streitigkeiten in England oblag⁴⁰ und der in der hier untersuchten Zeit in der Regel vom Bürgermeister und dem Rat der Stadt London aus den eigenen Reihen gewählt wurde. Das Amt war aber seit dem Ausscheiden des letzten Inhabers 1419 unbesetzt geblieben, weil sich der Rat weigerte, einen Nachfolger zu benennen.⁴¹ Diese Weigerung läßt sich unschwer als Reaktion auf Danziger Maßnahmen gegen die englischen Preußenfahrer verstehen und rief die hansischen Englandfahrer auf den Plan. Nachdem das Parlament i.J. 1425 prinzipiell die hansische Forderung gebilligt hatte, ohne daß allerdings die Londoner darauf reagierten, reichten die Hansen eine entsprechende Petition beim nächsten Parlament (18.2.-20.3. bzw. 29.4.-1.6.1426) ein und schlugen drei Londoner Stadträte vor. William Crowmere wurde gewählt, und seine Machtbefugnisse wurden in Patentbriefen detailliert aufgezählt.⁴²

³⁹ HR 1.7.746 § 3, S. 504 (26.11.1424) und HR 1.8.32 § 9, S. 21f. (17.2.1426).

⁴⁰ Dieser Anspruch beruhte auf der *Carta mercatoria*: HUB 2.31 § 8, S.17.

⁴¹ Vgl. die Petition des Kontors: RP 4, S. 303 und HUB 6.611, S. 339-41.

⁴² Datum der Parlamentssitzungen: HBC S. 568. Petition: RP 4, S. 303 und HUB 6.611, S. 339-41. Dort befindet sich der Hinweis auf die grundsätzliche Genehmigung des hansischen Gesuchs und deren Hintertreibung durch den Londoner Rat. Ernennung am 18.12.1426: CPR 1422-9, S. 346; Foedera (H) 4/4, S. 118; Regest: HUB 6.612, S. 341. William Crowmere war Draper und Ratsmitglied (Alderman) für den Stadtbezirk Candlewick (BEAVEN, Aldermen, Bd. 2, S. 2 und THRUPP, Merchant Class, S. 336). John Wells war Grocer und Alderman für Langbourne (BEAVEN, Aldermen, Bd. 2, S. 6 und THRUPP, Merchant Class, S. 373). Er war auch einer der zwei Londoner Abgeordneten auf diesem Parlament (THRUPP, Merchant Class, S. 373). Henry Frowyk war Mercer und Alderman für Bassishaw (BEAVEN, Aldermen, Bd. 2, S. 7 und THRUPP, Merchant Class, S. 343).

Doch selbst jetzt geschah nichts in London. Nachdem Heinrich VI. wiederholt dazu aufgefordert hatte, Crowmere zu vereidigen, und die Londoner Stadträte schließlich anwies, ihn im Amt zu bestätigen oder am 3.2.1427 die Gründe für ihre Weigerung vorzulegen,⁴³ beschloß der Rat am 20.2.1427, *quod maior et aldermanii loquantur etc. et inducant mercatores de Danzke de mene Hans, ut scribant Magistro de Sprucia ac burgimagistro et consilio eiusdem ville de Danzke, quod mercatores anglici tractentur [et] gubernentur in omnibus ut antiquitus consuierit etc.*⁴⁴ London hatte sich also geweigert, einen 'hansischen Alderman' zu ernennen, um ein Druckmittel in der Hand zu haben, das den Protesten des Englischen Kaufmanns mehr Gewicht verlieh. Nun gaben die Londoner diese Waffe aus der Hand und bestätigten Crowmere auf das bloße Versprechen hin, daß die Danziger Londonfahrer Verwendungsbriefe schreiben würden.⁴⁵ In der Londoner Preußenpolitik schien sich ein Wandel anzudeuten. Dies wird durch ein weiteres Ereignis bestätigt. Nachdem das Londoner Bürgermeistergericht die Hansen am 14.2.1418 ein für allemal von den städtischen Zöllen befreit hatte, sahen sich die hansischen Londonfahrer acht Jahre später erneut gezwungen, gegen die Erhebung genau dieser städtischen Abgaben zu protestieren.⁴⁶ Auch die erneute Forderung von Angaben, auf die man sechs Jahren zuvor verzichtet hatte und die gemäß der *Carta mercatoria* ohnehin unzulässig waren, läßt sich mit den Londoner Versuchen in Verbindung bringen, die Danziger Maßnahmen gegen den Englischen Kaufmann gebührend zu beantworten. Allerdings verzichtete London ein Jahr später auf diese Forderungen. Am 31.1.1427 einigte sich der Stadtrat darauf, daß die *materia de Esterlinges consentita, videlicet quod pro custumas exonerandum etc.*⁴⁷ Knapp drei Wochen später traten Bürgermeister und Stadtrat den städtischen Anspruch auf diverse Zollforderungen als Gegenleistung für einige jährliche Zahlungen an Bürgermeister und Sheriffs ab.⁴⁸ Der entscheidende Schritt wurde erst am 10.3.1427 unternommen, als die städtischen Zöllner schworen, daß weder sie noch

⁴³ HUB 6.651, S. 364f. 1427 trotz HUB 6, S. 365 Anm. 3.

⁴⁴ CLRO, London Journal 2, f. 88^r. Wahl am 11.3.1427: ebenda, f. 89^r. Druck: JENKS, Hanseakten.

⁴⁵ Ein Verwendungsbrief an Danzig wurde am 25.3.1428 geschrieben: HUB 6.723, S. 403-5.

⁴⁶ HUB 6.613, S. 341f.

⁴⁷ CLRO, London Journal 2, f. 87^r.

⁴⁸ HUB 6.658, S. 368-70.

ihre Amtsvorgänger jemals die von den Hansern angefochtenen Zölle erhoben hätten.⁴⁹ Dieser Eid wurde nicht in der Absicht geleistet, Aussagen über bestehende Verhältnisse mehr Glaubwürdigkeit zu verleihen, sondern um einen Präzedenzfall zu schaffen, der jeder Klage vor einem Common-Law-Gericht standhalten konnte. Es war nunmehr unmöglich, Hansekaufleute zu verklagen, weil sie sich weigerten, die genannten Zölle zu entrichten, denn das Londoner Zollerhebungsrecht beruhte allein darauf, daß die Stadt diese Abgaben seit Anfang der *memoria legis* verlangt hatte. Der Eid löschte aber die städtischen Zölle, soweit sie die hansischen Londonfahrer betrafen, aus der *memoria legis*. Sollte es zu weiteren Forderungen kommen, so mußten sich die Hansern lediglich ein Writ *Quo warranto* von der königlichen Kanzlei besorgen. Gegen dieses Writ gab es nur zwei Verteidigungsstrategien: Entweder mußte man ein königliches Patent vorlegen, das das Vorrecht bestätigte, oder den Nachweis ununterbrochener Ausübung des Privilegs seit der Zeit, *quo memoria non extat*, erbringen.

Der Londoner Rat hatte also eine völlige Kehrtwendung vollzogen. Zwischen 1418 und 1426 hatte er sich stets auf die Seite der englischen Preußenfahrer gestellt, indem er für Gegendruck gegen die Danziger Maßnahmen – durch städtische Zölle, Assizes of Nuisance und die Weigerung, einen 'hansischen Alderman' zu ernennen – sorgte. Außerdem hatte er die Anfechtung der hansischen Privilegien vor König, Kronrat und Parlament finanziert. Diese Politik betrieb er lange Zeit mit erheblicher Energie und auf die Gefahr hin, König und Kronrat zu verstimmen. 1427 aber ließen die Londoner plötzlich sämtliche noch laufenden Maßnahmen gegen die hansischen Londonfahrer fallen, ohne daß sich die Danziger Politik auch nur im geringsten geändert hatte. Am 10.3.1427 leisteten die städtischen Zöllner den Eid, und tags darauf wurde William Crowmere als 'hansischer Alderman' vereidigt. Seit dieser Zeit stand London auf der Seite der hansischen Englandfahrer. Als 1431 die Poundage-Sätze für Ausländer um 50% erhöht wurden, bedauerte London diesen Schritt und betonte, die Maßnahme sei gegen den Willen des Stadtrats beschlossen worden und man werde versuchen, dies wieder rückgängig zu machen.⁵⁰ Als sich Heinrich Vorrat bei den Danziger Ratsherren über die Versuche der englischen Städte beklagte, die Verhandlungen im Vorfeld des Londoner Abkommens vom 22.3.1437 zu sprengen und nach Besiegelung des Vertrags seine Bestimmungen zu unterlaufen, be-

⁴⁹ CLRO, London Journal 2, f. 89^r.

⁵⁰ HUB 6.1065, S. 594f.

schuldigte er wiederholt Boston, Hull und Lynn, ließ jedoch London unerwähnt.⁵¹ Warum wandelte sich die Londoner Hansepolitik? An der personellen Besetzung des Londoner Rates kann es nicht gelegen haben, denn sie blieb unverändert.⁵² Folglich muß man die Erklärung in längerfristigen Ursachen suchen. Da der hansische Londonhandel gerade während der Zeit im Umbruch begriffen war, in der der Londoner Rat seine Gegenmaßnahmen gegen die Danziger Bedrückungen des Englischen Kaufmanns getroffen hatte (ca. 1418-26), mußte sich die Politik der Stadt irgendwann einmal auf die grundlegenden Veränderungen im hansischen Londonhandel einstellen. Der hansische Warenaustausch mit der englischen Hauptstadt wurde bis 11 Heinrich IV. (1409/10) weitgehend durch Osthansen getragen und war nur in bescheidenem Maße messeorientiert (Tabelle 38 und Graphik 18). Seit 8 Heinrich V. (1420/1) hingegen dominierten die Kölner im hansischen Londonhandel, der sich, ebenso wie der einheimische Londonhandel,⁵³ nun auch stark an den Messen orientierte. Die Erholung des Londoner Außenhandels nach Erreichen der Talsohle um die Jahrhundertwende (Graphik 26) wurde erst durch die Messeorientierung ermöglicht. Die Folge war, daß der Ostseehandel seine vor 1400 erreichte Bedeutung verlor. Es war daher nur eine Frage der Zeit, wann der Londoner Stadtrat zur Kenntnis nahm, daß die anglo-preußischen Querelen in Danzig die Londoner wenig betrafen. Natürlich hatte der Wandel im hansischen Londonhandel auch Auswirkungen auf die in London ansässige hansische Kaufmannschaft. Leider sind wir bis 1437 schlecht über die personelle Zusammensetzung des Londoner Kontors unterrichtet, denn allein die Analyse der kontorsinternen Memoranda gibt hierüber Aufschluß.⁵⁴ Dreimal innerhalb der hier untersuchten Zeit wurden die Namen der Stalhofsinsassen festgehalten.

⁵¹ HR 2.2.65, S. 45-8 (12./31.12.1436); HR 2.2.70, S. 51-3 (18.6.1437).

⁵² Zwischen dem 22.6.1426 und Februar 1428 wurde kein neuer Alderman gewählt: BEAVEN, Aldermen, Bd. 2, S. 7.

⁵³ Der Zeitpunkt des Wandels des einheimischen Londonhandels läßt sich allerdings nicht genau feststellen, weil es zwischen dem 30.11.1390 und dem 1.8.1425 eine Lücke in der Überlieferung gibt. Die zwischen diesen beiden Daten überlieferten Zollakten sind alle Petty-Customs-Abrechnungen, die nur Aufzeichnungen über den einheimischen Tuchexport, nicht jedoch über den restlichen Handel der Engländer enthalten. Man kann lediglich feststellen, daß nach der Wiedereinsetzung der Überlieferung der Londoner Tunnage-und-Poundage-Abrechnungen i.J. 1425 der einheimische Londonhandel messeorientiert war.

⁵⁴ Die Zollabrechnungen geben keinen Aufschluß, da die Zöllner lediglich die Namen der Eigentümer der Waren auflisteten, woraus sich aber nicht schließen läßt, daß der

Tabelle 51: Herkunft der Stalhofbewohner⁵⁵

Datum	Köln	Hamburg	Lübeck	Danzig	Sonst	?
19.5.1437	7	1	-	1	-	3
7.2.1457	18	-	1	1	2	11
5.2.1461	16	-	2	-	-	12

Nach 1437 kamen stets mindestens 50% bis 60% der Mitglieder der Londoner Niederlassung aus Köln, während die anderen Hansestädte lediglich in bescheidenem Maße vertreten waren. Auch vorher schon scheint die Herkunft der Kontorinsassen der Zusammensetzung der hansischen Londonfahrerschaft entsprochen zu haben. Am 14.7.1388 hatte Richard II. den Arrest aller in der Stadt befindlichen Hansekaufleute angeordnet, und vier Tage später traten 18 Hansen in der Londoner Guildhall auf, um Bürgen (*manu captiores*) für ihr Erscheinen vor dem Kanzler zu stellen.⁵⁶ Zehn Hansen stammten aus Köln, sieben aus Dortmund und einer aus Ungarn.⁵⁷ Zwar kann man hier nicht zwischen den in London wohnhaften und den nur zufällig anwesenden Hansen differenzieren, aber die große Zahl von Dortmundern zu einer Zeit, als der Dortmunder Londonhandel florierte, ist auffallend.⁵⁸ Fünfzig Jahre später, als die Stadt keine Rolle mehr im hansischen Londonhandel spielte, ist kein einziger Dortmunder unter den Bewohnern des Stalhofes zu finden.

Dem Londoner Rat muß nach 1418 in zunehmendem Maße klar geworden sein, daß Pressionen gegen den Stalhof und die hansischen Londonfahrer wenig bewirken konnten, weil man dadurch keinen Druck auf Danzig oder die preußische Regierung ausüben konnte. Die städtischen Repressalien trafen nur die Kölner, die schließlich wenig Einfluß auf den Danziger Stadtrat oder den Hochmeister hatten. Der Wandel der Londoner Hansepolitik ist m.E. daher auf die langsam ge-

Besitzer persönlich in London war. Wir wissen nicht, ob die Herkunft der Älterleute und der Beisitzer des Kontors mit der Zusammensetzung der Stalhofinsassen zusammenhängt.

⁵⁵ Quellen: 1437: LAPPENBERG, Nr. 106, S. 114f.; 1457: HUB 8.534, S. 354-6 (Unter "Lübeck" habe ich auch alle wendischen Kaufleute eingeordnet.); 1461: HUB 8.998, S. 605 und KUSKE, 2.257, S. 117 (In beiden Editionen sind einige Namen falsch transkribiert: vgl. StA Köln, Hanse III.K.4, Bl. 31-2).

⁵⁶ CPM 3, S. 143f. und HUB 4.933-4, S. 396f.

⁵⁷ CPM 3, S. 149f.

⁵⁸ Vgl. Tabelle 38, HUB 5.189, S. 98 und Gustav LUNTOWSKI, Bearb., Dortmunder Kaufleute in England im 13. und 14. Jahrhundert: Ein Quellennachweis = Veröffentlichungen des Stadtarchivs Dortmund 4, Dortmund 1970, S. 103-9.

wonnene Erkenntnis zurückzuführen, daß die Hanse keine Einheit darstellte und daß Schritte, die dies voraussetzten, von vornherein zum Scheitern verurteilt waren. Londoner Gegenmaßnahmen, mit denen der Status des Englischen Kaufmanns verbessert werden sollte, waren angesichts der entschlossenen Haltung der Preußen völlig ausichtslos, da diese davon überzeugt waren, am längeren Hebel zu sitzen, wie aus einem Brief vom 8.1.1410 hervorgeht:

*Uns dunket, eer dat men den Engbelschen enige vrybeide in den vorscreven landen besegbelen solde, dat id beter were, dat nummermeer tho ghenen thiden copman van der hense in Engbeland, noch de Engbelschen unde ere lakene wedder in Pruessen solden komen, went den Engelschen en steit des copmans unde eres ghudes ut der hense nicht to entberende, men der Engbelschen unde erer lakene mach men wol in den bensesteden uniberen; unde daer mede mochte men see mest dwingben.*⁵⁹

Am 20.2.1427 entschied sich der Londoner Rat für die Aufgabe der bisher verfolgten Politik und versuchte, dieselben Ziele durch Kooperation mit dem Londoner Kontor zu erreichen.⁶⁰ Der Deutsche Kaufmann in London war mehr als bereit, sich für den Englischen Kaufmann in Preußen zu verwenden, denn es waren schließlich die sich größtenteils aus Köln und Dinant rekrutierenden hansischen Londonfahrer, die die Konsequenzen der Danziger Maßnahmen gegen die englische Niederlassung zu ertragen hatten. Am 25.3.1428 schrieb dann auch das Londoner Kontor an Danzig mit der Bitte, zehn englische Klagepunkte sorgfältig zu untersuchen. Es ist offensichtlich, daß diese ursprünglich vom Englischen Kaufmann formuliert worden waren, denn sie wiederholen bis auf zwei Punkte die Beschwerden in der parlamentarischen Petition vom 20.10.1423.⁶¹ Für diese Urheberchaft spricht auch die Überlieferung. Der Brief vom Deutschen Kaufmann in London an den Danziger Stadtrat ist zum einen, wie erwartet, in Danzig, zum anderen aber auch im Archiv des Deutschordens

⁵⁹ HR 1.5.659, S. 516.

⁶⁰ CLRO, London Journal 2, f. 88^r.

⁶¹ HR 1.7.592, S. 395-401. Die zusätzlichen Beschwerden waren (HUB 6.723, S. 403-5): 1) Die Inhaftierung des Gouverneurs der Niederlassung und zwölf weiterer englischer Kaufleute, um die Bezahlung der Gewerbeabgabe in Höhe von 6 PrMk zu erzwingen (§ 8); und 2) die Nichtbeachtung von Briefen des Königs und der englischen Städte in Fällen von Seeraub, wodurch englische Güter zu Unrecht beschlagnahmt worden waren (§ 10).

überliefert.⁶² Wie er in die Hände des Hochmeisters geriet, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen. Es ist jedoch auszuschließen, daß ihm der Brief offiziell überreicht wurde, da die übliche Anrede fehlt. Stattdessen beginnt das Schriftstück mit den Worten: *Dit ziin de gebreke, de de Ingelsche coeplude, in Pruysen liggende, gescreven hebben in Ingeland, de en in Pruysen gedaen ziin tegen ere vrybeden*. Die zehn *gebreke*, die dann aufgeführt werden, stimmen inhaltlich mit den englischen Beschwerden überein, die das Londoner Kontor dem Danziger Rat überbringen ließ. Das Schriftstück im Ordensbriefarchiv ist aller Wahrscheinlichkeit nach eine Kopie des Aide-mémoires, das der Englische Kaufmann nach London schickte und das dem Schreiben des Deutschen Kaufmanns an die Danziger Ratsherren als Vorlage diente.⁶³

Dieser Brief beweist, daß der Londoner Stadtrat zumindest zeitweilig mit dem Stalhof zusammenarbeiten wollte. Weil sich die Londoner allerdings die Rückkehr zur alten Pressionspolitik vorbehielten, beschwor das Kontor die Danziger Ratsherren, eine gründliche Untersuchung der vom Englischen Kaufmann erhobenen Vorwürfe durchzuführen.

*Worde dat, erbaren heren, in der warheit also van ju bevonden, dat solde zeer tegen uns ghaen hijr int lant. Unde daromme begere wy, dat gij desse ponten willen overseyn unde overmerken daruut, off se in der warheit also zijn gevallen; unde wert, dat se in der warheit also nicht gevallen weren, so begere wy vrentliken, dat gij de vornomden coeplude willen onderwysen, dat se dan sulke dinge van sik nicht en scriven, want se uns hijr int lant vele quades darmedde doen.*⁶⁴

Dies war der Auftakt zu einer breit angelegten Kampagne der englischen Niederlassung zur Verteidigung ihrer Rechte in Preußen. Am 20.6.1428 ließ sich der Englische Kaufmann die Genehmigung Heinrichs IV. vom 6.6.1404 bestätigen, sich durch einen gewählten Gouverneur in Preußen vertreten zu lassen.⁶⁵ Es gelang, den Hochmeister

⁶² GStA OBA 5253. Druck: HR 1.8.452, S. 299-301.

⁶³ Es ist möglich, daß die Kopie der preußischen Regierung in die Hände fiel, als die Güter der Engländer nach der Kaperung der Baienflotte (23.5.1449) beschlagnahmt wurden. Dies muß vor dem 18.7.1449 erfolgt sein: HR 2.3.536, S. 405f. Hierzu s. die Klagen der inhaftierten Engländer: GStA OBA 11025, 10503 und 11022.

⁶⁴ HUB 6.723, S. 403.

⁶⁵ CPR 1422-9, S. 488 und Foedera (H) 4/4, S. 137. Es ist gut möglich, daß diese Bestätigung auf die Anstrengungen der mächtigen Lynner Preußenfahrer-Vereinigung zu-

hierdurch zur Anerkennung der Stellung und Befugnisse des Gouverneurs zu bewegen.⁶⁶ Um die gleiche Zeit ist eine Liste von acht *petitions* entstanden, die der Englische Kaufmann vom Hochmeister genehmigen lassen wollte.⁶⁷ Sie läßt erkennen, inwieweit sich der Englische Kaufmann bei der Auslegung der vieldeutigen Klauseln des Londoner Abkommens vom 4.12.1409 vom – nach Ansicht der englischen Niederlassung schon längst konzedierten – Prinzip der Reziprozität leiten ließ.⁶⁸ In der Tat ersuchte man um die Anerkennung von Vorrechten in Preußen, die z.T. niemals Gegenstand von anglo-preußischen Verhandlungen, geschweige denn Bestandteil von Verträgen gewesen waren, wohl aber zu den Rechten gehörten, die die preußischen Kaufleute in England genossen. Nach Darstellung des Englischen Kaufmanns hatten schon die Hochmeister Konrad Zöllner (1382-90) und Ulrich von Jungingen (1407-10)⁶⁹ dem ersten Absatz seiner Petition stattgegeben, der in der Tat inhaltlich mit § 1 des Londoner Vertrags über die Bewegungs- und Handelsfreiheit der englischen Preußenfahrer übereinstimmte. Allerdings wurden ausgerechnet dort Änderungen vorgenommen, wo der Vertrag von 1409 vieldeutig war. Es ist offensichtlich, daß der Englische Kaufmann den alten Text den neuen wirtschaftlichen Gegebenheiten anpassen wollte und daher zu einer präziseren Formulierung griff.

rückzuführen ist. Am 6.2.1428 wurde ein Brief des Englischen Kaufmanns mit Beschwerden über Danzig dem Stadtrat von Lynn vorgelesen, worin man um königliche Verwendungsbriefe an den Hochmeister bat. Der Rat beauftragte den Preußenfahrer John Saluz, dem Kronrat die Beschwerden und Bitten des Englischen Kaufmanns vorzutragen, und ordnete die Erhebung einer städtischen Abgabe von 1d/Tuch an, das nach Preußen exportiert wurde: KL, C7/2, Ingelbys Übersetzung, S. 178. Ein weiterer Beleg für diese These ist die Überlieferung des fraglichen Patentbriefes (in Abschrift) im Lynner Stadtarchiv: KL, Ac 6.

⁶⁶ Am 15.12.1428: HR 1.8.546 § 7, S. 357.

⁶⁷ GStA OBA 5253. Druck: HR 1.8.1162, S. 744-6. Dieses Dokument muß aus der Zeit vor dem 15.12.1428 datieren, denn die Anerkennung der Stellung des Gouverneurs – § 2 der Bittschrift – erfolgte erst an diesem Tag (HR 1.8.546 § 7, S. 357). Es ist auch denkbar, daß die Niederlassung den Text der Petition an den Stadtrat von Lynn mitteilte: KL, C7/2, Ingelbys Übersetzung, S. 210 (16.8.1428).

⁶⁸ Die Anerkennung der Reziprozität war eine der Bedingungen für die Aushändigung der hansischen Privilegien am 24.10.1399: CPR 1399-1401, S. 57 und HUB 5.387, S. 197f.

⁶⁹ Mit der Erwähnung der verstorbenen Hochmeister wollte man sicherlich auf den Marienburger Vertrag (1388), § 4 (HR 1.3.406, S. 418) und das Londoner Abkommen (1409), § 1 (HUB 5.916 § 1, S. 480) anspielen.

Vier Veränderungen lassen sich erkennen. Zunächst fielen die beiden Bedingungen fort, mit denen die preußischen Zugeständnisse im Vertrag von London verknüpft waren. Hierbei handelte es sich um die Entrichtung der *jura et custume ... debite*, was sich erübrigte, da seit dem 24.6.1426 kein Pfundzoll mehr erhoben wurde,⁷⁰ und um die Zahlung der damals vereinbarten Entschädigungsgelder an die preußische Regierung, die deshalb entfiel, weil dieser Verpflichtung nie vollständig nachgekommen worden war. Darüber hinaus wurde die viel-sagende Passage in § 1 des Londoner Vertrags gekürzt, in der vom Recht der englischen Preußenfahrer die Rede war, *ibidemque morari et exinde ad lares et domicilia propria redire*. Sie lautete nun: *ibidemque morari, exinde ad propria vel quo voluerint reddire*. Jetzt war nur noch eine Interpretation möglich, und zwar im Sinne der ungehinderten Ausreise. Der Anspruch auf das Wohnrecht in Preußen wurde in der zweiten *petitio* geltend gemacht. Die vierte Änderung betraf die Garantie des ungehinderten Kaufschlagens mit Russen und Polen.

1409

inibi mutuo conversari et libere more mercatorio tam cum Prutenis quam aliis, cujuscumque nationis vel ritus fuerint, mercari

1428

inibi mutuo conversari et libere more mercatorio cum omnibus hominibus, cujuscumque status vel condicionis fuerint, mercari

Die Bittschrift der englischen Niederlassung enthielt zwar kein explizites Gesuch um Handelsfreiheit mit Russen und Polen, aber es ist unwahrscheinlich, daß auf das Kaufschlagen mit diesen wichtigen Lieferanten verzichtet werden sollte.⁷¹ Offensichtlich verstand der Englische Kaufmann unter *omnibus hominibus* auch die Russen und Polen.

⁷⁰ HR 1.7.609 § 9, S. 416 und HR 2.2.76 § 1 und 4, S. 59f. Pfundzoll wurde erst 1436 wieder in Preußen erhoben.

⁷¹ Die englischen Proteste veranlaßten Danzig zu der sichtlich verwunderten Feststellung, daß es gerade die Engländer seien, die 1428 den Löwenanteil des Russengeschäfts gehabt hätten. Vgl. den Brief vom Danziger Rat an Hildebrand Tannenbergh vom 1.9.1429: *Ir weist, was gutes die Russen czu vorjaren herbrocchten an wachszee und werke, do nymand das meiste teil von kouffte, wen die Engelschen*: HR 1.8.668, S. 431f.

Die zweite *petitio*, die, wie der Englische Kaufmann behauptete, ebenfalls schon von früheren Hochmeistern bewilligt worden war,⁷² betraf die Niederlassung und führte alte Forderungen explizit an. Die Engländer verlangten zunächst die Freiheit, Häuser und Grundstücke in Preußen zu kaufen oder zu mieten, wo sie ihre Versammlung abhalten konnten. Außerdem forderten sie die Anerkennung der Befugnisse ihres Gouverneurs, insbesondere des Vertretungsrechts für die Niederlassung und die Erlaubnis, interne Streitigkeiten (bis auf Kapitalverbrechen) zu regeln. Es ist zu betonen, daß die preußische Regierung diese Rechte niemals ausdrücklich anerkannt hatte. Hinter den Forderungen stand einmal mehr der Grundsatz der Reziprozität: Schließlich besaßen die hansischen Englandfahrer ein Haus und ein Grundstück in London, wo sie ihre Versammlungen nach Belieben abhalten konnten, und der 'hansische Alderman' übte genau die richterlichen Funktionen unter denselben Einschränkungen (keine Felonies) aus, die der Englische Kaufmann für seinen Gouverneur verlangte. In der Tat war die Formulierung des § 2 der Petition des Englischen Kaufmanns streckenweise wortwörtlich aus § 6 und § 8 der *Carta mercatoria* (1303) übernommen.⁷³ Der Englische Kaufmann erbat sich also Rechte in Preußen, die ihm niemals vertraglich verbrieft worden waren und ihm lediglich aufgrund der Reziprozität zustanden.

Alle weiteren *petitiones* des Englischen Kaufmanns griffen entweder auf einzelne Punkte der hansischen Privilegien in England oder auf Rechte zurück, die die hansischen Englandfahrer im Rahmen des Common Law genossen. Die Engländer ersuchten den Hochmeister um die Rechtsprechung in Streitfällen zwischen ihren Landsleuten und den Preußen durch ein paritätisch besetztes, zwölfköpfiges Gremium (§ 4). Dies ging auf § 6 der *Carta mercatoria* zurück. Die sechste *petitio*, in der es um die Befreiung von Personen- und Güterarresten für Fremdschulden ging, entsprach bis auf einige wenige Formu-

⁷² Mir ist allerdings kein Dokument bekannt, das die englische Behauptung, Heinrich von Plauen (1410-3) habe den englischen Preußenfahrern die geforderten Freiheiten gewährt, untermauern könnte. Es ist denkbar, daß der Englische Kaufmann von der normativen Kraft des Faktischen ausging, was für Menschen, deren Rechtsempfinden durch das Common Law geprägt war, nahelag. Nach dem Common Law kam die tatsächliche Ausübung eines Vorrechts seit undenkbar langen Zeiten der expliziten Zuerkennung gleich.

⁷³ Mutatis mutandis, weil der 'hansische Alderman' das Kontor nicht vertrat, was der Englische Kaufmann für seinen Gouverneur beanspruchte. Außerdem waren bei der Ausnahme für Kapitalverbrechen Selbstverteidigungsfälle ausgeklammert, für die der 'hansische Alderman' keine Rechtsprechungsbefugnisse hatte.

lierungen dem Hanseprivileg Edwards II. vom 7.12.1317.⁷⁴ Mit der dritten und fünften Bitte versuchten die Engländer, ein altes Prinzip des Common Law auch in Preußen zur Geltung zu bringen: Anklagen und Gerichtsverhandlungen sollten dort stattfinden, wo das Verbrechen begangen wurde oder der Streit begonnen hatte. Die erbetene treuhänderische Verwaltung der Güter verstorbener englischer Kaufleute durch den Gouverneur zugunsten des Prinzipals, der Geschäftspartner oder der Erben – Inhalt der siebten *petitio* – entsprach auch der in England üblichen Praxis.⁷⁵ Die achte *petitio* griff auf § 5 des Marienburger Vertrags von 1388 zurück. Allen Kaufleuten wurde ein Jahr zum ungehinderten Verlassen des Gastlandes im Falle von anglo-preußischen Streitigkeiten eingeräumt. Diese Frist wurde nun lediglich um einen Tag verlängert.

Der Englische Kaufmann erwartete kaum, daß alle acht *petitiones* genehmigt werden würden. Doch seine Kampagne zeigte Wirkung. Als eine englische Abordnung zum wiederholten Male vor dem Hochmeister erschien, um die Anerkennung der korporativen Verfassung und insbesondere der richterlichen Funktionen des Gouverneurs zu erbitten, antwortete der Hochmeister am 12.6.1428, *das her sie gerne hiir im lande wil leiden und sie in eren rechtfertigen sachen beschirmen und vor alle unrecht und obirge gewaldt beschutczen*.⁷⁶ Es war der Brief des Deutschen Kaufmanns in London, der eindringlich auf die Konsequenzen der augenblicklich betriebenen Pressionspolitik gegen den Englischen Kaufmann hingewiesen hatte, der die Danziger und den Hochmeister konzessionsbereit gemacht hatte.⁷⁷ Die Antwort des Danziger Rats an das Londoner Kontor fiel beschwichtigend aus,⁷⁸ und wenig später wurde dem Englischen Kaufmann erlaubt, einen Gouverneur zu wählen.⁷⁹ Die Londoner Politik der Zusammenarbeit mit dem Deutschen Kaufmann hatte Früchte getragen. Dennoch war Danzig besorgt genug, um Hildebrand Tannenberg bei seiner Abreise

⁷⁴ HUB 2.313, S. 131. Dieses Privileg war Bestandteil der Bestätigung aller hansischen Privilegien durch Richard II. am 6.11.1377: HUB 4.603, S. 245-7.

⁷⁵ Vgl. Stuart JENKS, *Hansische Vermächtnisse in London: ca. 1363-1483*, in: HGBII 104, 1986, S. 35-110.

⁷⁶ Vgl. HR 1.8.453 § 2, S. 301 (12.6.1428).

⁷⁷ HR 1.8.453 § 3, S. 301.

⁷⁸ HR 1.8.454, S. 303-5 (9.7.1428).

⁷⁹ HR 1.8.546 § 7, S. 357. Allerdings bestand der Hochmeister auf der strikten Gleichstellung der Engländer mit anderen nichtpreußischen Kaufleuten.

nach England zu bitten,⁸⁰ die von den englischen Preußenfahrern erhobenen Vorwürfe zu widerlegen.⁸¹ Damit scheint er Erfolg gehabt zu haben, denn der Streit über die Rechte des Englischen Kaufmanns in Preußen, der 1422 begonnen hatte, endete mit der feierlichen Bestätigung der hansischen Privilegien durch Heinrich VI. am 1.10.1430.⁸²

Der Friede sollte jedoch nur von kurzer Dauer sein. Bereits drei Monate später brachen Streitigkeiten von bislang ungeahnter Heftigkeit aus, weil das englische Parlament am 12.1.1431 die Tunnage- und Poundage-Sätze für sämtliche Ausländer um 50% angehoben hatte.⁸³ Damit war wieder die Frage nach der generellen Berechtigung der Krone zur Erhebung von Subsidien von den hansischen Englandfahrern aufgeworfen worden.

V.4.2: DER POUNDAGE-STREIT (1410-31)

Wie bereits dargelegt, vertraten Krone und Kontor unterschiedliche Ansichten über die Befreiung der ausländischen Kaufleute von neuen Zollbelastungen durch § 12 der *Carta mercatoria*. Obwohl gleich nach der Ratifizierung des Vertrags von London die Aufmerksamkeit der Hansestädte den englischen Repressalien für die Ausschreitungen der Lübecker Bergenfahrer galt, ließ der lebhafteste Widerspruch der Hansestädte gegen die fortgesetzte Erhebung von Tunnage und Poundage nicht lange auf sich warten.⁸⁴ Am 10.4.1412 protestierte ein

⁸⁰ Tannenberg war am 28.7.1429 vom Marienburger Großschäffer beauftragt worden, 838 Nobel (£279 6s 8d) einzutreiben, die Henry Percy, Earl of Northumberland für 1403 gekaufte Getreide noch schuldete: HR 1.8.666-7, S. 431. Er konnte seinen Auftrag nicht erfüllen: HR 1.8.778, S. 495 und GStA OBA 5377 (2.6.1430). Hierzu s. SARNOWSKY, Streit der Marienburger Großschäfferei. Tannenberg war in den Jahren 1434 bis 1436 *scabinus* (Schöffe) und von 1437 bis 1439 Ratsherr in Danzig: SS rer. Pruss. 4, S. 320f.

⁸¹ HR 1.8.668, S. 431f. Besonders besorgniserregend war offensichtlich die englische Beschwerde über die Gewerbeabgabe in Höhe von 6 PrMK. Tannenberg wurde gebeten, den Engländern gegenüber klarzustellen, daß diese Abgabe nur für die englischen Lieger in Danzig galt, die sich mehr als ein halbes Jahr dort aufhielten und *die keller uffbalden und burgernarung thuen, in deme das sie hier gut kouffen und dasselb bier widder vorkouffen*.

⁸² CPR 1429-36, S. 147 und HUB 6.888, S. 490. Bestätigt wurde die Urkunde Heinrichs V. vom 25.11.1413, mit der auch die Befreiung der Hansekaufleute von Tenths und Fifteenths verbrieft worden war: HUB 5.1114, S. 578f.

⁸³ RP 4, S. 369.

⁸⁴ Zu den Auseinandersetzungen mit den Bergenfahrern s. Lübecks Einladung zu dem am 8.9.1411 stattfindenden Hansetag (LivUB 1.4.1896, Sp. 787-9 vom 15.7.1411), wo die *rosteringe lives und gudes* in England zur Sprache gebracht werden sollten. Engli-

Lüneburger Hansetag gegen diese Abgaben und gegen die überhöhten städtischen Zölle Southamptons,⁸⁵ allerdings ohne Erfolg. Als Sigmund nach der Besiegelung des Vertrags von Canterbury Frieden stiften wollte, beschwerte sich der Deutsche Kaufmann in Brügge abermals über die Erhebung von Poundage:

*Item umme to sprekende van den 12 penningen Engelsch, de elk copman in Engeland van alle sinen gude, dat be dar int landt bringet este utvoret, moet geven boven de rechten costume, dat de mochten askomen, dat were ok sere profitlik.*⁸⁶

Es läßt sich kaum bestreiten, daß dies in der Tat gewinnbringend war. Da die Hansen mit schmalen Gewinnspannen operierten, hätte eine Senkung der Kosten um 5% (12d/£) ihre Profite erheblich gesteigert. Doch die Hansen mußten weiterhin Tunnage und Poundage entrichten.

Mit dem Regierungsantritt Heinrichs VI. verschlechterte sich die Lage der Hansekaufleute spürbar. Das erste Parlament des neuen Königs mußte eine Entscheidung hinsichtlich der Subsidie treffen, da die

sche Beschlagnahmen und Ausreiseverbote: HR 1.6.78, S. 81-4 (CPR 1408-13, S. 383-5 und Foedera (H) 4/2, S. 7) sowie PRO, E28/28/63 und E28/28/86 für die Beschwerden der Lynner Bergenfahrer. Am 15.5.1411 bürgten die hansischen Bergenfahrer in Boston für ihr Erscheinen vor dem Kronrat, um auf die Vorwürfe der englischen Bergenfahrer zu antworten: CCR 1409-13, S. 152f.; HUB 5.1000, S. 518; Foedera (H) 4/1, S. 191 und HR 1.6.82, S. 85. Wie der Lübecker Hansetag am 15.7.1411 feststellte, wollten die Bergenfahrer die Engländer und Flamen aus Bergen vertreiben: HR 1.6.37 § 1 und 3, S. 22f. Vgl. HR 1.6.38, S. 23. Verwendungsbrief Heinrichs IV. vom 26.6.1411: HUB 5.1012, S. 524f. Vgl. auch die Schreiben des Lübecker Hansetags vom 15.7.1411: HUB 5.1016, S. 527 (an den König); HR 1.6.40, S. 24 (an die Hansestädte); HR 1.6.41, S. 24f. (an die preußischen Städte). S. auch den Brief Heinrichs IV. vom 9.9.1411, in dem er bekanntgab, daß ab sofort eine Sondergenehmigung für hansische Ausfahrten erforderlich sei, daß jedoch in der Regel die Entscheidungen über Lizenzen für die Hansen günstig ausfallen würden: Foedera (H) 4/1, S. 197 und HUB 5.1023, S. 531. Der Streit wurde schon am 22.9.1411 durch die Versicherung des Bergener Kontors beigelegt, daß die englischen Bergenfahrer nicht mehr bekümmert werden würden: HUB 5.1024, S. 531f. Einen Tag später gab Heinrich IV. den hansischen Bostonhandel frei: HUB 5.1025, S. 532f. S. auch HR 1.6.80, S. 85.

⁸⁵ HR 1.6.68A § 15, S. 59 (Tunnage und Poundage) und § 45, S. 63f. (Boykott Southamptons ab dem 25.12.1412). Hierzu vgl. auch die Zivilklage des Hansekaufmanns Heinrich Dorst gegen den Bürgermeister und die Bailiffs von Southampton am 4.11.1410: Harry W. GIDDEN, Hg., *The Book of Remembrance of Southampton* = Southampton Record Society Publications 28, Southampton 1928, S. 21-38, und den Befehl Heinrichs IV. vom 20.11.1410: CCR 1409-13, S. 137.

⁸⁶ HR 1.6.400 § 18, S. 398.

letzte Bewilligung mit dem Tod Heinrichs V. erloschen war.⁸⁷ Die einheimischen Kaufleute wurden entlastet, während die ausländischen Englandfahrer weiterhin Tunnage und Poundage entrichten mußten. Das zweite Parlament Heinrichs VI. übernahm diese Regelung.⁸⁸ Der hansische Protest blieb nicht aus. Es war schlimm genug, daß sie bisher die Subsidie entrichten mußten, zu deren Zahlung sie sich gemäß § 12 der *Carta mercatoria* gar nicht verpflichtet fühlten. Zumindest aber waren einheimische und ausländische Kaufleute bislang immer gleich behandelt worden. Die Favorisierung der Engländer veranlaßte das Kontor, unter Hinweis auf seine Privilegien Einspruch zu erheben. Die englische Regierung ging insofern darauf ein, als sie den Hansen am 1.3.1423 erlaubte, Bürgen für die Entrichtung der fälligen Summe zu stellen, bis eine endgültige Entscheidung getroffen worden war.⁸⁹ Die Barone des Exchequers und die Richter der Zentralgerichte King's Bench und Common Pleas wiesen den hansischen Einspruch jedoch am 3.7.1423 ab, was der Kronrat vier Tage später bestätigte.⁹⁰ Der Deutsche Kaufmann blieb dennoch bei seiner Weigerung, woraufhin die englische Regierung Inhaftierungen vornahm. Jetzt wandte sich das Kontor mit einer Beschwerde an den Lübecker Hansetag (16.7.1423). Man bat den Hochmeister und Stralsund, englische Kaufleute und Güter zu arrestieren,⁹¹ wozu allerdings weder die preußischen Städte noch der Hochmeister bereit waren. Sie boten den hansischen Ratssendeboten in Lübeck lediglich an, Heinrich VI. und dem Parlament zu schreiben.⁹² Daraufhin protestierte das Londoner Kontor erneut beim Kronrat, allerdings ohne Erfolg.⁹³

Nachdem Verwendungsschreiben des Hansetags sowie König Sigmunds an den Kronrat und das Parlament (20.10.1423-28.2.1424) nichts gefruchtet hatten, beschwor der Deutsche Kaufmann die Han-

⁸⁷ RP 4, S. 64.

⁸⁸ RP 4, S. 173 (1.9.1422-11.11.1424) und S. 200 (11.11.1424-11.11.1426). Die Engländer mußten diese Abgabe erst wieder seit dem 1.8.1425 zahlen: RP 4, S. 276.

⁸⁹ PRO, E28/39/38. Die Hansen führten die *Carta mercatoria* an.

⁹⁰ Mary HEMMANT, Hg., *Select Cases in the Exchequer Chamber before all the Justices of England* = SS 51, London 1933, S. 27 (= HUB 6.515, S. 291). Entscheidung des Kronrats: PPC 3, S. 111f. und HUB 6.526, S. 291f. Vgl. auch die Erstattung der Spesen an die Richter: PRO, E403/661 m 11 (12.7.1423).

⁹¹ Protest des Deutschen Kaufmanns am 16.7.1423: HR 1.7.609 § 6, S. 416. Schreiben an Stralsund, das die Briefe an den Hochmeister, Danzig und die preußischen Städte erwähnt: HUB 6.517, S. 292.

⁹² HR 1.7.623, S. 425f. und HR 1.7.624 § 5, S. 428.

⁹³ PPC 3, S. 117 (Herbst 1423) und HUB 6.529, S. 296 (23.10.1423).

sestädte eindringlich, *bir op unde entegben ordynancie unde opsate ... na juwen guddunken* zu machen.⁹⁴ Die Reaktion der Städte ist unklar.⁹⁵ Sicher ist nur, daß am 21.7.1425 eine Delegation des Deutschen Kaufmanns bei den hansischen Diplomaten in Gent erschien, um die Klage des Londoner Kontors vorzutragen. Aus dem Bericht der hansischen Gesandten läßt sich schließen, daß die Erhebung von Tunnage und Poundage, die nach wie vor lediglich von den Ausländern zu entrichten waren, im Mittelpunkt stand:

*Item upten 21. dach in Julio do quemen Tideman Questenberch unde Bertram Cleyborst to Gbend vor de beren unde brachten enen credencienbrejff van den Duetschen coepman in Ingeland, unde deden den tzarter van eren privilegien den beren overlesen unde clageden, wo se groetlike in den privilegien dar inne begrepen verkortet werden.*⁹⁶

⁹⁴ HR 1.7.671, S. 451f. (6.4.1424).

⁹⁵ Der Revaler Sendebote Tideman Vos deutete in einem Schreiben an seine Ratskollegen an, daß der Lübecker Hanse tag die Entsendung einer Gesandtschaft nach Flandern ins Auge gefaßt hatte, wo diplomatische Kontakte zu den englischen Unterhändlern geknüpft werden sollten. Über den Gegenstand dieser Verhandlungen sagte Vos jedoch nichts. Er hoffte, daß die Preußen teilnehmen würden, doch *komen dey nicht, so isset suon, dat van der botschop nicht en wert unde get al toruogge, dat doch tegen den kopman wel sin, wante man seget hiir, dat dei Engelschen boden sollen to Bruogge komen tegen der stede boden*: LivUB 1.7.141, S. 105f. Die Hansestädte beabsichtigten offensichtlich die neuen, privilegienwidrigen Zölle zur Sprache zu bringen. Zu dieser Zeit wurden auch zwei englische Diplomaten abgesandt, was möglicherweise im Zusammenhang mit den vorgesehenen Brügger Verhandlungen stand. Vom 2.8.1424 bis zum 20.3.1425 reiste John Stokes als Botschafter *versus Imperatorem Rome, electores Imperij et alios principes de Alemania* (vgl. seine Abrechnung (PRO, E364/58 m B) und die Zahlung von £66 13s 4d am 4.8.1424: PRO, E403/666 m 14). John Norton wurde *versus Regem de Poloigne, Regem de Denmark, Ducem de Letbeawe et magistrum de Pruce* geschickt; die Reise dauerte vom 4.8.1424 bis zum 28.2.1425 (vgl. seine Abrechnung (PRO, E101/322/9 und E364/58 m B) sowie die Zahlung von £66 13s 4d am 4.8.1424: E403/666 m 14). Leider geben die überlieferten Zahlungsanweisungen und Abrechnungen beider Gesandten keinen Aufschluß über mögliche Zusammenkünfte mit hansischen Unterhändlern, weil sie sich auf die übliche Begründung für eine Gesandtschaft – *pro certis causis dictum dominum nostrum Regem et consilium suum ad hoc moventibus* – beschränken.

⁹⁶ HR 1.7.800 § 33, S. 548. Daraufhin schrieben die hansischen Diplomaten Briefe an Köln und Hamburg. Die Antworten sind allerdings nicht bekannt. Schließlich bat der Deutsche Kaufmann in London am 5.8.1425 die hansischen Botschafter eindringlich, nach London zu kommen und dort über die beklagenswerte Lage der Englandfahrer zu beraten: HUB 6.592, S. 328. Ob die Diplomaten dieser Bitte nachkamen, ist unbekannt.

Mittlerweile hatte jedoch das Parlament am 14.7.1425 die Erhebung von Tunnage und Poundage von einheimischen Kaufleuten nach dem 1.8.1425 bewilligt.⁹⁷ Da alle Kaufleute nun 3s/Tonne Wein und 12d/£ zu entrichten hatten, waren die Wettbewerbsbedingungen wieder gleich. Weil die große Ungerechtigkeit beseitigt worden war, fand man sich mit dem kleineren Übel ab und entrichtete Tunnage und Poundage ohne weitere Klage. Dieser Modus vivendi dauerte bis zu der Entscheidung des Parlaments, die Poundage-Sätze für die ausländischen Kaufleute ab dem 12.1.1431 um 50% anzuheben. Danach brach erneut ein Sturm hansischer Proteste aus.

V.4.3: DER POUNDAGE-STREIT UND DIE ANGLO-HANSISCHE KRISE (1431-4)

Obwohl die am 20.3.1431 getroffene Entscheidung des Parlaments, rückwirkend zum 12.1.1431 die Poundage-Sätze für sämtliche Ausländer von 12d auf 18d/£ anzuheben,⁹⁸ den Anlaß für die anglo-hansischen Spannungen bildete, griffen beide Seiten auch alte Beschwerden wieder auf. So potenzierte sich der ursprüngliche Streit rasch zu einer generellen Krise. Bis 1434 wurde klar, daß sie nur durch einen breit angelegten Interessenausgleich beigelegt werden konnte.

Die Wettbewerbsbedingungen waren erneut verzerrt, weil die aus den Zöllen entstehenden Kosten für Einheimische um 2,5% niedriger lagen und deren Tuchexporte außerdem vollständig vom Poundage befreit waren.⁹⁹ Wie zu Beginn der Regierung Heinrichs VI. war auch 1431 die Reaktion der Hansens abzusehen. Im Frühjahr wurden sie beim Kronrat vorstellig und beriefen sich bei ihrem Protest auf § 12 der *Carta mercatoria*. Der Kronrat erlaubte den Hansens am 10.5.1431, Bürgen für die zusätzlich geforderten 6d/£ zu stellen, bis eine Entscheidung darüber gefallen war, ob die hansischen Englandfahrer *de droit* verpflichtet waren, wie alle übrigen Ausländer den höheren Satz zu entrichten.¹⁰⁰ Weil die Hansens die Bürgen unverzüglich stellten,¹⁰¹ ergingen noch am selben Tag entsprechende Anweisungen

⁹⁷ RP 4, S. 173.

⁹⁸ RP 4, S. 369 und HR 2.1.50, S. 32f.

⁹⁹ *Wolle, wollen clotbe, bides and wollefell, goyng out of this saide roialme* waren für die Einheimischen nicht Poundage-pflichtig: RP 4, S. 369.

¹⁰⁰ PPC 4, S. 86f. Vgl. auch HUB 6, S. 565 Anm. 3.

¹⁰¹ Für je £100 bürgten die Londoner Drapers John Beterenden, John Brikils und John Haddirley sowie der Londoner Sherman Robert Holland: CPR 1429-36, S. 145f. Über Haddirley/Hatherley, Londoner Ratsherr (1434-60) und Sheriff (1431/2): BEAVEN, Aldermen, Bd. 2, S. 8 und THRUPP, Merchant Class, S. 348.

an die zuständigen Zöllner. Die Bürgschaft in Höhe von £400 hätte zusätzliche Poundage-Abgaben von Waren im Gesamtwert von £16.000 abgedeckt. Dies reichte jedoch bald nicht mehr: Am 11.8.1432 wies der Deutsche Kaufmann in einem Schreiben an Hamburg und den Hochmeister darauf hin, daß sich die Verbindlichkeiten mittlerweile (also nach anderthalb Jahren) auf über £1000 belaufen hatten. Dies würde einem Umsatz von mindestens £40.000 entsprechen.¹⁰² Der beachtliche Umfang des hansischen Englandhandels erklärt sowohl die Heftigkeit des Streits als auch die rasch aufkommende Verhandlungsbereitschaft der Hansestädte.

Kurz nach der Entscheidung des Kronrats am 10.5.1431 legte das Londoner Kontor dem Hochmeister seine Beschwerden vor. Freilich wollte man ihn weniger über die Lage in England informieren, als vielmehr eine ungeheuerere Empörung in Preußen auslösen. Dies tritt besonders deutlich bei der bewußt irreführenden Darstellung der Zollbedrückungen hervor.¹⁰³ Die Beschwerdeliste zeigt außerdem, daß

¹⁰² HR 2.1.147, S. 98f.

¹⁰³ HUB 6.991, S. 549-51. Der Deutsche Kaufmann behauptete, daß seit Anfang der Erhebung von Poundage à 12d/£ die Gesamtzollbelastung der hansischen Ein- und Ausfuhren 10% betrug (§ 2). Das Kontor tat so, als ob jeder Hansekaufmann dieselben Waren ein- und ausführte und beide Male verzollen mußte (je 5% *ad valorem* bei der Ein- und Ausfuhr, insgesamt also 10%). Allerdings garantierte § 1 der *Carta mercatoria* die zollfreie Ausfuhr bereits verzollter Importgüter. Daher betrug die Gesamtzollbelastung in Wirklichkeit nur 5%. Ferner behauptete der Deutsche Kaufmann, daß die Zollbelastung der eingeführten Tonne Wein 5s betrug. Dabei addierte das Kontor die in der *Carta mercatoria* vereinbarte Tonnenabgabe (2s) und Tunnage (3s/Tonne). In Wirklichkeit aber war die 2s-Abgabe bei der Einführung von Tunnage und Poundage i. J. 1347 entfallen. Darüber hinaus war diese hansische Beschwerde gegenstandslos, weil die hansischen Englandfahrer nur verschwindend geringe Mengen Wein nach England importierten. In § 3 wurde ferner behauptet, daß nach der Verabschiedung der höheren Tunnage-Sätze (6s/Tonne Süßwein) die Gesamtbelastung der eingeführten Tonne Wein 8s betrug. Hier wurden wieder die 1303 vereinbarte Abgabe (2s/Tonne) und Tunnage addiert. Die tatsächliche Belastung der Tonne Süßwein belief sich aber auf 6s/Tonne. Für den nichtsüßen Rheinwein betrug Tunnage nach wie vor 3s/Tonne. In § 4 und 5 hieß es, daß die Gesamtbelastung der Handelswaren mit Zöllen und Subsidien 4s/£ oder 20% *ad valorem* betrug. Zu diesen Zahlen ist das Kontor durch die Summierung von Zoll- und Subsidienbelastungen gekommen: 18d/£ Poundage bei der Einfuhr und 18d/£ bei der Ausfuhr (laufende Summe: 3s); 3d/£ Petty Customs jeweils bei der Ein- und Ausfuhr (insges.: 3s 6d); 6d pro Halbblaken (insges.: 4s). Doch war eine Doppelverzollung ausgeschlossen. Außerdem mußte man keine Petty Customs (3d/£) für Tuch entrichten. Daher betrug die Zoll- und Subsidienbelastung für Waren (außer Wein, Wachs und Tuch) 8,75% (18d/£ Poundage zuzüglich 3d/£ Petty Customs = 21d/£). Tuch wurde mit Poundage (18d/£: bei einem

sich der Streit bereits ausgeweitet hatte. Nur die ersten fünf Absätze befaßten sich mit der Erhöhung der Poundage-Sätze. In fünf weiteren Punkten beklagte sich der Deutsche Kaufmann über Kopfsteuern in Calais und England (§ 6),¹⁰⁴ über den Calaiser Stapelzwang (§ 7),¹⁰⁵ über die verzögerte Zahlung des Exchequers für Prises (§ 8),¹⁰⁶ über die mangelhafte Unterstützung des Kronrats bei der Rückerstattung der von englischen Ausliegern geraubten Waren (§ 9) und schließlich über die Verzögerung eines vor dem Admiraltätsgericht verhandelten Falles (§ 10).¹⁰⁷

Die Klagen des Deutschen Kaufmanns fielen auf fruchtbaren Boden. In Preußen herrschte soviel Unwissen über die Zustände in England,¹⁰⁸ daß allem Glauben geschenkt wurde. Die Absicht des Deutschen Kaufmanns gelang vortrefflich, und die preußischen Maßnahmen fielen drastisch aus. Noch i.J. 1431 teilte der Hochmeister Heinrich VI. mit, daß man die englischen Preußenfahrer zur Stellung einer

Durchschnittswert des Normtuchs von £1 6s 8d = 24d) und Tuchzoll (12d), also insgesamt 3s oder 11,25% *ad valorem* belastet.

¹⁰⁴ Diese angebliche Kopfsteuer läßt sich nicht belegen. Es kann sein, daß der Deutsche Kaufmann an die Auslagen für Zollquittungen bei Wollausfuhr (2d pro Kaufmann) oder an den Calaiser Pfennig (8d/Sack Wolle) dachte. Die Alien Subsidy (JENKS, Hans Hawgk, S. 161 Anm. 19) scheidet aus, weil sie erst 1439 verabschiedet wurde. Auch die in einer parlamentarischen Beschwerde der Einwohner der Grafschaft Northumberland über eine widerrechtlich vom Sheriff erhobene Kopfsteuer kommt nicht in Frage: RP 5, S. 107f. (1444).

¹⁰⁵ Der Deutsche Kaufmann tat hier so, als ob der Wollexporteur auf jeden Fall gezwungen war, über Calais zu exportieren. Dies stimmte nur bedingt. Gegen Entrichtung des Calaiser Pfennigs konnte man den Stapel umgehen und Wolle direkt in alle Welt verschiffen. Außerdem war diese Beschwerde gegenstandslos, weil die hansischen Englandfahrer kaum an der Wollausfuhr beteiligt waren. Interessierte sich ein Hanseskaufmann für diesen Sektor, so ließ er sich einbürgern (z.B. Johann Swart, Ernst Ruden), um in den Genuß der günstigeren einheimischen Zoll- und Subsidiensätze zu kommen.

¹⁰⁶ Prises waren Handelsgüter, die der Königshof für den Eigenbedarf beanspruchte. Das hansische Anrecht auf rasche Bezahlung fußte auf der *Carta mercatoria*: HUB 2.31 § 4, S. 16.

¹⁰⁷ Vgl. die *Carta mercatoria* § 5. Gemeint war der Prozeß zwischen dem Danziger Johann Smyth und einigen Lynnern, der die englischen Gerichte jahrelang beschäftigte: HUB 6.418, S. 231f. (3.5.1422); HUB 6.447, S. 248f.; HR 1.8.452 § 6, S. 300 (ca. 1422); HUB 6.561, S. 513 (13.8.1424); HUB 6.678, S. 380f. (22.6.1427); HUB 6.789, S. 447f. (28.5.1429); HR 2.2.76 § 22, S. 67 (ca. 1432); HR 2.2.76 § 23, S. 68 (1436). S. auch PRO, C1/12/153 (Mai 1431).

¹⁰⁸ Das Londoner Kontor hielt es z.B. für nötig, dem Hochmeister mitzuteilen, daß drei Nobel einem £ entsprachen und wie der Wechselkurs war: HUB 6.991 § 5, S. 550.

Bürgerschaft gezwungen habe, die der der hansischen in London entsprach. Außerdem drohte er mit Vergeltungszöllen für den Fall, daß das Londoner Kontor nicht von der Bürgerschaft befreit werden würde. Allerdings war er bereit, von den schon getroffenen und geplanten Maßnahmen abzusehen, wenn den Beschwerden der hansischen Englandfahrer abgeholfen würde.¹⁰⁹

Hatte der Deutsche Kaufmann auf die Unwissenheit des Hochmeisters und der preußischen Regierung gesetzt, um für seine Zwecke eine anti-englische Stimmung in Preußen zu erzeugen, so erwies sich eben diese Unkenntnis als Hindernis im weiteren Verlauf der Auseinandersetzungen. Für den Hochmeister waren z.B. *custuma* und *subsidium* ein und dasselbe, nämlich einfach Handelsabgaben. Daher machte er in seinem Schreiben an König Heinrich VI. den schwerwiegenden Fehler, die zusätzliche Poundage-Abgabe statt 'Subsidie' stets *custuma* oder *theolonium* zu nennen.¹¹⁰ Dadurch fiel es der Krone leicht, in ihrem Antwortschreiben vom 10.3.1432 zu bemerken, daß kein neuer Zoll erhoben worden sei, sondern nur die Subsidien.¹¹¹ Für die Krone war der Unterschied zwischen *custuma* und *subsidium* von entscheidender Bedeutung, weil ihr Recht, *custume* von den Hansekaufleuten zu erheben, ein für allemal durch die *Carta mercatoria* gesichert war. Da die Subsidien dort nicht explizit erwähnt worden waren, fühlten sich weder die Parlamentarier noch die Kronanwälte im Hinblick auf Tunnage und Poundage oder die anderen Subsidien im geringsten eingeschränkt. Diese Ansichten erklären den leicht verwunderten und zugleich verletzten Ton des königlichen Schreibens vom 10.3.1432 an den Hochmeister: Weil sich die englische Regierung durchaus berechtigt fühlte, Subsidien von den Hansens zu erheben, konnte sie kaum verstehen, warum die Preußen so empört waren. Überzeugt davon, daß die Klagen des Deutschen Kaufmanns grundlos waren, protestierte der König seinerseits energisch, wenn auch letztlich erfolglos, gegen die preußische Zwangsbürgerschaft und die Inhaftierung des englischen Gouverneurs und seiner fünf Beisitzer (*captanei ipsorum Anglicorum et sociorum ejusdem*). Das wenig später eröffnete Parlament (12.5.-17.7.1432) verlängerte die Tunnage-und-Poundage-Bewilligung zu den bestehenden, unterschiedli-

¹⁰⁹ HUB 6.992, S. 551-3. Etwas später wurde eine niederdeutsche Übersetzung angefertigt: GStA OBA 7837.

¹¹⁰ In der niederdeutschen Übersetzung als *custume* oder *czol* bezeichnet. Der Deutsche Kaufmann hatte lediglich von *czolle* gesprochen: HUB 6.991 § 2-4, S. 550.

¹¹¹ HUB 6.1005, S. 560f.

chen Sätzen.¹¹² Die von den preußischen Maßnahmen betroffenen Engländer reichten darüber hinaus eine Petition ein,¹¹³ die ein Licht auf die juristischen Probleme wirft, mit denen die Kaufleute auf beiden Seiten zu kämpfen hatten, und darüber hinaus zeigt, in welchem Maße die englischen Preußenfahrer auf das Common Law vertrauten. Die Petition begann mit der Klage, daß obwohl die Hansen zwar Waren gestohlen hätten, keine Kaperbriefe ausgestellt werden könnten, da es sich bei den Hansestädten um befreundetes Ausland handele (*que ils soient de vostre amiste*). Außerdem seien englische Güter in den Hansestädten beschlagnahmt worden. Das Problem war nun, daß es hierfür im Common Law kein Gegenmittel gab, weil es nur dort, wo der Rechtsstreit entstanden war, ein Gerichtsverfahren zuließ. Kein Common-Law-Gericht hätte die Klage eines in Preußen oder Lübeck geschädigten Engländers zugelassen.¹¹⁴ Um diese Lücke im englischen Recht zu schließen, baten die Geschädigten König und Parlament,

*d'ordeigner ... que chescun de vous ditz lieges poient prendre, mayntener et suer en le citee de Loundres tieux actions de trespas et processe sur ycelles, envers atantz de la compaignie des ditz mesne bans, en ycest votre roialme demurrantz ou a demurrer, come ilz averoient envers eux, qui ount fait ou ferrount tieux tortes ove force a eux deinz le dit citee, et come a luy mesmes semblera affaire a toutz ceux tortes a eux facer, et desore a faire devaunt vous en votre bank, ou devaunt vous justices en votre commune bank, ou en la dit citee.*¹¹⁵

Man wollte also Trespass-Klagen¹¹⁶ gegen die hansischen Englandfahrer erheben, als ob das Vergehen in London begangen worden wäre. Dabei sollte die Prozedur angewandt werden, die bei derartigen Klagen, die vor den Zentralgerichten Kings's Bench und Common Pleas

¹¹² RP 4, S. 390 (11.11.1432-11.11.1434).

¹¹³ RP 4, S. 403f. und HR 2.1.146, S. 97f.

¹¹⁴ Dennoch hatte der Englische Kaufmann die Anwendung des Territorialitätsprinzips 1428 gefordert: HR 1.8.1162 § 3 und 5, S. 774-6. Das Common Law trennte seit ca. 1300 die Wahrheitsfindung streng von der Anwendung des Rechts. Nur die Geschworenen hatten über die Fakten in einem Fall aussagen. Der Richter hatte keine Inquisitorialbefugnisse und spielte somit keine Rolle bei der Wahrheitsfindung. Er hatte lediglich die Bestimmungen des geschriebenen und ungeschriebenen Gesetzes aufgrund dessen anzuwenden, was die Jury als wahr erkannt hatte: BAKER, S. 66. Da nur die Geschworenen über die Tatsachen Bescheid wissen konnten, war es erforderlich, daß sie aus der Ortschaft kamen, wo der Rechtsstreit entstanden war.

¹¹⁵ HR 2.1.146, S. 97f.

¹¹⁶ Über Trespass s. BAKER, S. 56-61, und MILSOM, S. 244-70.

oder in London verhandelt wurden, üblich war. Was sollte aber geschehen, falls sich die Hansen, wie durchaus zu erwarten war, mit der *exceptio (traversum)*¹¹⁷, daß keine Anklage über Vorfälle in Preußen erhoben werden konnte, verteidigen sollten?

*Et si ceux ency assuers, action plee plement en travers de action de vos ditz lieges, ou autrement, dont enquest covient estre pris, que adonques les viscounts del citee de Loundres pur le temps esteantz, face enpaneller deinz lour baile de vous ditz lieges gentes, dont cbescun eit frank tenement all value annuelment de 40s, outre les respries. Et si trove soit par les gentes ency appanelers pur vous ditz lieges, que adonques les ditz gentes taxeront les damages pur les ditz lieges et sur ceo les justices, devaunt queux les ditz sutes serront pris, eient powayre par auctorite suisdit [des Parlements], de doner juggement pur les ditz lieges sur le verdit par les ditz gentes enpaynnellers, ency a doners et de agarder excusion envers ceux ency a suer ou envers la dit compaigny, all election de ceux, qui sueront tieux actions.*¹¹⁸

Ein *traversum* konnte nur von Geschworenen geklärt werden.¹¹⁹ In diesem Falle hätte man eine Jury fragen müssen, ob die Klage der englischen Geschädigten vor einem Common-Law-Gericht verhandelt werden dürfte. Die Engländer baten, die Geschworenen aus den Reihen derer zu wählen, die über den für Geschworenen üblicherweise geforderten Mindestbesitz verfügten. Sie sollten auch den Schaden taxieren, und die Richter sollten dann die hansischen Angeklagten zur Bezahlung anweisen.

Die Petition stellt einen wichtigen Versuch dar, das vorwiegend im Agrar- und Feudalbereich beheimatete englische Zivilrecht den Be-

¹¹⁷ *Exceptio* war der *Terminus technicus* aus dem römischen Recht, dem *travers (traversum)* im anglo-normannischen Recht entsprach: BAKER, S. 67f., und MILSOM, S. 30-2.

¹¹⁸ HR 2.1.146, S. 97f. Über Tenements: POLLOCK und MAITLAND, Bd. 2, S. 148f. In der mittelalterlichen englischen Rechtssprache umschließt das Wort alles, was ein Mann besitzen und was ihm weggenommen werden kann. 'Frank Tenements' bezeichnen materielle oder immaterielle Besitztümer, die der Betreffende nicht infolge einer Leibeigenschaft hat. Besitzhürde für den Geschworenenendienst: ebenda, S. 631f. und JEWELL, *English Local Administration*, S. 33. Anhebung der Grenze auf 40s/Jahr: SR 1, S. 113. Ein Einkommen von 40s/Jahr war nicht übertrieben hoch, sondern zumindest in London gute Mitte: THRUPP, *Merchant Class*, S. 125f.

¹¹⁹ BAKER, S. 67f.

dürfnissen des Fernhandels anzupassen.¹²⁰ Heinrich VI. schob freilich eine Entscheidung auf die lange Bank.¹²¹ Die Hansekaufleute konnten ihre Vorstellungen auch nicht durchsetzen, wie sie am 11.8.1432 in einem Brief an den Hochmeister feststellten. Der Kronrat habe ihnen vor dem Parlament (12.5.-17.7.1432) stets gesagt, daß die Parlamentarier eine vom König getroffene Entscheidung wieder rückgängig machen könnten. Nachdem man jedoch nun eine Übereinstimmung mit den Gemeinen erzielt habe, hieße es, der König sei *boven al recht*.¹²² Es ist sicherlich gewagt, aus dieser Feststellung des Kronrats verfassungsrechtlich Bedeutsames abzulesen zu wollen. In dem Augenblick, als das Kontor dem Hochmeister schrieb, war der englischen Regierung aller Wahrscheinlichkeit nach daran gelegen, das Ergebnis der anglo-dänischen Verhandlungen abzuwarten, bevor man sich ernsthaft mit dem Deutschen Kaufmann oder den Hansestädten beschäftigte. Die anglo-dänischen Gespräche sollten zum einen die englischen Verluste im Krieg zwischen Dänemark und den wendischen Städten (1426-35) auf ein Minimum beschränken¹²³ und zum anderen Han-

¹²⁰ 1385 versuchten die englischen Hansefahrer, sich durch die *witbernam*-Prozedur an den Hansen schadlos zu halten: HUB 4.849, S. 357. Vgl. auch den Vertrag von London (22.3.1437), der Veränderungen der Prozeduren des englischen Rechts beinhaltet: HR 2.2.84 § 5, 6 und 10, S. 84-8. Über *witbernam* s. oben S. 494 Anm. 87.

¹²¹ *Responsio: le roi adviserera*: RP 4, S. 404 und HR 2.1.146, S. 98.

¹²² HR 2.1.147, S. 99. Kopien gingen an Hamburg und wohl auch an die anderen Hansestädte: ebenda, S. 98 Anm. 1.

¹²³ Die Gesandten der ersten Botschaft waren Dr. utr. iur. William Sprever und der *armiger* John Grymesby. **Vollmachten**: am 24.11.1430: Foedera (H) 4/4, S. 167. Vgl. die Entscheidung des Kronrats vom 27.11.1430: PPC 4, S. 71 und HR 2.1.49, S. 31f. **Abrechnungen und Zahlungen**: William Sprever (unterwegs: 6.2.-24.12.1431. Reiseroute: Hull-Kopenhagen (*Hafnarum*) mit dem Schiff *le George de Hull*, Kapitän John Lymouth; Nyköbing/Dänemark-Rostock mit dem Schiff *le Snekke de Nostre Dame de Newcopyng*, Kapitän Clays Ducheman; Calais-Dover mit dem Schiff *le Marie de Dover*, Kapitän Thomas Boner): Abrechnungsermächtigung vom 30.6.1432: PRO, E159/208 BDT m 4; Abrechnung: PRO, E101/322/42 und E364/65 m E; Anweisung zur Spesenvorauszahlung vom 27.11.1430: PRO, E404/47/151; Zahlung: £66 13s 4d am 28.11.1430: PRO, E403/697 m 8 und Foedera (H) 4/4, S. 169 (aus BL, Cotton Cleopatra F.IV). Die Gesandten der zweiten Delegation waren der *miles* Robert Shotesbroke und Dr. iur. utr. William Sprever. **Vollmachten**: am 21.7.1432: Foedera (H) 4/4, S. 184. **Abrechnungen und Zahlungen**: Robert Shotesbroke (unterwegs: 9.9.1432-8.5.1433. Reiseroute: Orwell-Dänemark mit dem Schiff *le Hulk de Spruse*; Dänemark-Rostock; Calais-Dover); Abrechnungsermächtigung vom 15.7.1433: E159/209 BDT m 7. Abrechnung: E101/322/23 und E364/66 m G. Zahlungsanweisung vom 22.7.1432: E404/48/344. Zahlung: £182 am 19.7.1432: E403/703 m 14. William Sprever (unterwegs: 11.9.1432-3.5.1433): Abrechnungsermächtigung vom 9.3.1437:

delsfragen regeln. Die Dänen waren daran interessiert, die englischen Kaufleute aus den 'verbotenen Gebieten' Island, Finnland und Helgoland¹²⁴ zu verbannen und die Versklavung der Einwohner dieser Landstriche zu unterbinden.¹²⁵ Die Engländer wollten ihre Handelsrechte in Bergen absichern, solange die Lübecker durch den Krieg von der Bergenfahrt abgehalten wurden. Die englische Regierung spielte auf Zeit, bis der anglo-dänische Vertrag am 24.12.1432 besiegelt wurde. Die hansischen Englandfahrer vertrauten hingegen auf die Maßnahmen des Hochmeisters, denn, wie der Deutsche Kaufmann sagte, *gii syt unse vader, all unse troest steyt an ju.*¹²⁶

Das Londoner Kontor hatte schon in einem Schreiben vom 11.8.1432 an den Hochmeister angedeutet, daß die hansischen Vorstellungen beim Parlament zumindest unter den Gemeinen nicht ganz ohne Resonanz geblieben waren. London gehörte durchaus zu den Sympathisanten der Hansen, wie ein Brief des Londoner Stadtrats an Danzig vom 12.3.1433 zeigt, in dem die Ratsherren ihr Bedauern über die Anhebung der Poundage-Sätze zum Ausdruck brachten und betonten, daß dies gegen den Willen der Stadt geschehen war. Dabei kamen sie aber wieder einmal auf die Reziprozität zu sprechen.

*Welche freibeiten seynen [des Hochmeisters] kouffluthen czugelassen werden bey underscheidt, wen dy Engelschen koufflute komen in dy jegbenen der Dudschen kouffmanne, das sie denne doselbist fruntlich und erlich umbe des willen werden gehandelt und in sotaner underscheid vry kouffslagen mogen, also als dy Deutschen kouffluthe bir im reiche czu Engelant.*¹²⁷

Die Londoner hatten 1427 begonnen, die Belange des Englischen Kaufmanns durch Zusammenarbeit mit dem Stalhof zu fördern. In dieselbe Richtung weist dieser Brief: Die Londoner unterstrichen, wie sehr sie sich für die Interessen der Hansekaufleute in der Poundage-

E404/53/177. Abrechnung: E364/73 m G. Zahlungsanweisung vom 22.7.1432: E404/48/345. Zahlungen: £182 am 19.7.1432: E403/703 m 14; Zahlungsanweisung vom 9.3.1437: E404/53/178; Zahlung von £258 11s am 30.11.1437: E403/729 m 6.

¹²⁴ Vgl. den anglo-dänischen Vertrag (LANGE et al., Hgg., *Diplomatarium Norwegicum* 6.2.446, S. 466-71) und SR 2, S. 273 (10 Hen. VI, St. 1, c. 3). Helgoland war eine Dependence des Grafen von Holstein, dessen Lehnsherr der König von Dänemark war.

¹²⁵ KL, C7/2, Ingelbys Übersetzung, S. 262 (26.8.1429).

¹²⁶ HR 2.1.147, S. 99. Um diese Zeit bestätigte Heinrich VI. erneut die Wahllizenz für den Englischen Kaufmann: HUB 6, S. 571 Anm. 1. Die korporative Verfassung der englischen Niederlassung bestand also trotz der preußischen Pressionen fort.

¹²⁷ Der Brief ist nur in einer gleichzeitig entstandenen niederdeutschen Übersetzung überliefert: HUB 6.1065, S. 594f.

Frage eingesetzt hatten und noch einsetzen würden. Ihr Preis hierfür war freilich die Vertretung der Wünsche des Englischen Kaufmanns durch den Danziger Rat. Er sollte nun den Hochmeister dazu bewegen, die Reziprozität anzuerkennen und die Beschwerden des Englischen Kaufmanns abzustellen, insbesondere im Hinblick auf die geforderte Begleichung einer alten Schuld des Earl of Northumberland¹²⁸ und die Bürgerschaft in Höhe von £400.¹²⁹

Die Londoner Ratsherren werden wohl den Englischen Kaufmann konsultiert haben, bevor sie ihre Briefe an Danzig und den Hochmeister schickten, denn am 10.5.1433, kurz nach Eintreffen der Schreiben, erschien eine Delegation der englischen Niederlassung beim Hochmeister, um ihre Klagen vorzutragen und ihre Rechte zu beanspruchen.¹³⁰ Bedeutsam hieran ist, daß der Englische Kaufmann die geforderten Rechte aus dem Vertrag von London (4.12.1409) abgeleitet wissen wollte. Der Protest hinsichtlich der Schuld des Earl of Northumberland stützte sich auf § 1 und § 7 des Londoner Abkommens. Die vom Danziger Rat bestrittenen Ansprüche der englischen Niederlassung auf das Mieten von Häusern, besonders das Anmieten eines Sitzes für die Niederlassung, wollte man ebenfalls aus diesem Vertrag ableiten.¹³¹ Wie die Antwort des Hochmeisters zeigt, lehnte die preußische Regierung diese Interpretation des Vertrags von 1409 entschieden ab. Man stellte fest, daß es die Politik des Ordens sei, sämtliche ausländischen Kaufleute gleich zu behandeln: Daher könne man niemanden bevorzugen.¹³²

Behält man die zeitliche Abfolge der Ereignisse im Auge und schaut man sich erneut Graphik 31 an, dann werden die Hintergründe klar. Gegen Ende des Jahres 1428 hatten die Preußen dem Englischen Kaufmann erlaubt, sich durch einen Gouverneur vertreten und richten zu lassen.¹³³ Zu dieser Zeit litt der anglo-preußische Handel noch unter dem wendisch-dänischen Krieg (1426-35), und die englischen

¹²⁸ Hintergrund: SARNOWSKY, Ein Streit der Marienburger Großschäfferei. Zahlungen: HUB 6, S. 594 Anm. 2.

¹²⁹ Am 12.3.1433 schrieb der Londoner Rat dem Hochmeister in diesem Sinne. Nur das Antwortschreiben des Hochmeisters ist überliefert, in dem er seine Maßnahmen bezüglich der Schuld Henry Percys verteidigte: HR 2.1.170, S. 118f. mit HUB 6, S. 594 Anm. 1.

¹³⁰ HR 2.1.169, S. 117f.

¹³¹ Vertrag von London: HUB 5.916, S. 479-82. Vgl. HR 2.1.169 § 3, S. 118.

¹³² HR 2.1.241 § 12, S. 161 (24.1.1434).

¹³³ Am 15.12.1428: HR 1.8.546 § 7, S. 357.

Tuchexporte nach Preußen sanken von 7507 (7 Heinrich VI.: 1428/9) auf 3500 Tücher (10 Heinrich VI.: 1431/2). Doch sobald der Freundschaftsvertrag zwischen Dänemark und England am 24.12.1432 in Kopenhagen unterzeichnet worden war,¹³⁴ stiegen die englischen Tuchiausfuhren nach Preußen wieder. Keine sechs Monate später sahen sich die Engländer zu erneuten Protesten über die Beschneidung ihrer Rechte veranlaßt.¹³⁵ Das Schicksal der englischen Niederlassung in Danzig hing also weitgehend vom Erfolg der Engländer im Preußenhandel ab. Waren die englischen Tuchiausfuhren nach Preußen zu groß, fand Danzig bald einen Vorwand, um die Rechte des Englischen Kaufmanns einzuschränken.

In den Jahren 1433 und 1434 nahm der Druck auf beiden Seiten zu. Im Winter und Frühjahr stellte Heinrich VI. zwar Geleitbriefe für die Hansen allgemein und speziell für die Hamburger Englandfahrer¹³⁶ aus, doch hierin ein Beschwichtigungsmanöver zu sehen, wäre verfehlt. Die Geleitbriefe waren ohne Verlängerungsmöglichkeit auf ein Jahr befristet und eigentlich überflüssig, da die auch *Carta mercatoria* (§ 1) allen ausländischen Kaufleuten Schutz und Geleit garantierte. Schon bestehende Rechte ließ man sich allerdings nur dann bestätigen, wenn sie gefährdet waren. Die Geleitbriefe sind also ein Indiz für die unsicheren Verhältnisse. Dies zeigt eine Beschwerde des Deutschen Kaufmanns vom 26.4.1434, in der es hieß, daß kürzlich alle Waren von Kaufleuten aus Lübeck, Hamburg, Wismar und Rostock beschlagnahmt worden seien.¹³⁷ Dies war offensichtlich als Repressalie für die englischen Verluste an die Auslieger der wendischen Städte im Rahmen des wendisch-dänischen Krieges gedacht. Nicht einmal die jüngst ausgestellten Geleitbriefe hatten dies verhindern können. Am selben Tag beschwerte sich der Deutsche Kaufmann beim Lübecker Hansetag über eine weitere Anordnung aus jüngster Zeit.¹³⁸ Obwohl

¹³⁴ LANGE et al., Hgg., *Diplomatarium Norwegicum* 6.2.446, S. 466-71.

¹³⁵ HR 2.1.169, S. 117f. (10.5.1433).

¹³⁶ Für die Hanse: CPR 1429-36, S. 328 und HUB 6.1099, S. 612f. Für Hamburg: HUB 7.1.25, S. 12. Der Geleitbrief für die Lübecker Bergenfahrer (vgl. HR 2.1.320, S. 199f.) ist anscheinend nicht überliefert.

¹³⁷ HR 2.1.320, S. 199f. Die englischen Versuche der Jahre 1431/2, sich mit den wendischen Städten über den Schutz der englischen Ostseefahrer zu einigen (s. oben Anm. 123), sind fehlgeschlagen. Beide Gesandtschaften haben Gespräche mit den wendischen Städten aufgenommen, doch wurden die englischen Diplomaten Robert Shotesbroke und William Sprever dort *verraden unde verspeyt* und vom Grafen von Holstein inhaftiert: HR 2.1.320, S. 199f.

¹³⁸ HR 2.1.319, S. 198f.

man die Waren der Fernhändler bei der Zoll- und Subsidienerhebung seit 1377 gemäß den Einkaufspreisen (*over zee erstes koopjes in de market*) wertmäßig geschätzt hatte, waren die Zöllner dazu übergegangen, die Handelsgüter nach dem Verkaufswert in England zu verzollen. Eine weitere Erhöhung ihrer Kosten, die ohnehin durch die unterschiedlichen Poundage-Sätze spürbar angestiegen waren, wollten die hansischen Englandfahrer aber nicht akzeptieren. Daher beschlossen sie, die Handelswaren unter Arrest zu belassen, bis die Krone die Anordnung zurücknahm. Dies kam einem Handelsboykott gleich. Obwohl Heinrich VI. und der Kronrat am 16.6.1434 die Zöllner anwies, die Waren nach Maßgabe des Wertes 'ersten Kaufs' zu verzollen,¹³⁹ kam dies zu spät, um die Beratungen des Lübecker Hansetags positiv zu beeinflussen.

Der Lübecker Hansetag vom 5.6.1434 stellt eine Zäsur in der hansischen Englandpolitik dar. Bislang hatten das Londoner Kontor und die Hansestädte auf den langfristigen Erfolg der preußischen Maßnahmen gesetzt, um die Engländer zur Rücknahme der erhöhten Poundage-Sätze und zur Abschaffung der anderen Erschwernisse zu bewegen. Nun beschloß man in Abänderung dieser Politik zunächst die Entsendung einer Gesandtschaft nach England.¹⁴⁰ Sollten die Verhandlungen über Poundage, die hansischen Privilegien und den Schadenersatz scheitern, dann sollte es einen Handelsboykott geben, wobei die Englandfahrt und das Kaufschlagen mit Engländern außerhalb Englands gänzlich untersagt und die englischen Kaufleute und das englische Tuch aus allen Hansestädten verbannt werden sollten. Die flämischen, holländischen, seeländischen und brabantischen Städte waren aufzufordern, sich dem Boykott anzuschließen. Mit anderen Worten: Die alte Lübecker Strategie,¹⁴¹ eine Kontinentalsperre gegen England aufzubauen, wurde zu neuem Leben erweckt. Um die Einfuhr englischer Textilien effektiver zu unterbinden, wollte man in den Hansestädten kundige Lakenprüfer ernennen, die nicht nur englische Tücher, sondern auch außerhalb Englands, jedoch aus englischer Wolle hergestellte Textilien beschlagnahmen sollten.

Der Doppelbeschluß des Lübecker Hansetags war gewagt, denn er verband eine grundsätzliche Verhandlungsbereitschaft mit äußerst

¹³⁹ PPC 4, S. 239 und HR 2.1, S. 199 Anm. 1.

¹⁴⁰ HR 2.1.321 § 3-4, S. 202. Die Botschafter waren die Ratsherren Johann Klingenberg (Lübeck), Everd Hardevust (Köln), Heinrich Hoyer (Hamburg) und Heinrich Vorrat (Danzig).

¹⁴¹ Vgl. HR 1.8.1018, S. 660f.

harten Maßnahmen im Falle des Scheiterns der Verhandlungen. Um das gewünschte Resultat zu erzielen, war es unerläßlich, daß jede Hansestadt den Boykott befolgte. Mit der Kooperation derjenigen Städte, die auf dem sehr gut besuchten Hansetag vertreten waren, konnte man zwar rechnen, doch hatte man Angst vor einem preußischen Sonderabkommen mit England.¹⁴² Um sich die Unterstützung des Hochmeisters zu sichern, reiste eine Delegation nach Marienburg und verhandelte in der ersten Julihälfte über die Beschwerden des Deutschen Kaufmanns und den Doppelbeschluß.¹⁴³ Die Gespräche waren ein voller Erfolg: Der Hochmeister versprach, im Falle des Scheiterns der anglo-hansischen Verhandlungen sämtliche Beschlüsse des Lübecker Hansetags durchzuführen. Er ging auch auf die Bitte der Delegation ein, der hansischen Botschaft ein Fürschreiben zu geben und ihm durch die Ausweisung der englischen Preußenfahrer mehr Gewicht zu verleihen. Die Anweisung an die Engländer, Preußen binnen sechs Monaten zu räumen, kam der Aufsigung des Vertrags von London gleich, der ihnen (§ 1) das Recht einräumte, sich ungehindert in Preußen aufzuhalten. Als Gründe für diese Maßnahme nannte der Hochmeister die Entrechtung des Deutschen Kaufmanns und die Verweigerung der Entschädigungszahlung.¹⁴⁴ Als Folge dieses Schritts fiel der anglo-hansische Warenaustausch dramatisch ab (Graphik 31).

¹⁴² Vgl. HR 1.5.185 § 15, S. 125f. (8.4.1404).

¹⁴³ Bericht über die Verhandlungen zwischen dem 29.6. und dem 16.7.1434: HR 2.1.355, S. 227-31. Eine Darstellung der Beschwerden der Englandfahrer (HR 2.1.357 § 17-27, S. 236f.) wiederholt die Klagepunkte des Deutschen Kaufmanns vom 10.5.1431: HUB 6.991, S. 549-51. Zwischen beiden Listen bestehen folgende Unterschiede: 1431 beschwerte sich der Deutsche Kaufmann über die Verschleppung eines bestimmten Prozesses, und 1434 klagte man über die Nichtbefolgung der in der *Carta mercatoria* festgelegten paritätischen Zusammensetzung von Juries in anglo-hansischen Rechtsstreitigkeiten vor dem Admiraltätsgericht: HR 2.1.357 § 22, S. 237. Außerdem bat man, Berufungen gegen Urteile des Admiraltätsgerichts in Fällen von Seeraub nicht zuzulassen (§ 23). Neu war nur die Beschwerde über das Verbot des Weinzapfens in England (§ 20).

¹⁴⁴ Übereinkunft zwischen dem Hochmeister und der Delegation des Hansetags: HR 2.1.355, S. 227-31. Vgl. auch die Bestätigung der Beschlüsse am 4.7.1434: HR 2.1.356, S. 231f. Verwendungsbrief des Hochmeisters an Heinrich VI. vom 9.7.1434: HR 2.1.360, S. 239. Kündigung des älteren Vertrags von London am 29.7.1434: HR 2.1.361, S. 239 (mutatis mutandis an London und Lynn: HR 2.1.362, S. 239, vom 1.8.1434). Am 13.10.1434 ist ein Brief vom Hochmeister in Lynn eingetroffen, in dem es hieß, daß der Englische Kaufmann angewiesen worden sei, Preußen zu verlassen, *et quod ambassiatore de certis civitatibus videlicet de Colne, Lubyk, Dansk et de Lyffland in Angliam pervenerunt ad petendum et recuperandum 22.000 noblys et ad im-*

Zu Beginn dieses Abschnitts habe ich darauf hingewiesen, daß der Vertrag von London keine dauerhafte Lösung der Probleme brachte und daher keine langfristig tragfähige Basis für den bilateralen Handel bilden konnte. Dafür war das Abkommen in entscheidenden Passagen zu vage und zu vieldeutig. Jede Seite fühlte sich berechtigt, ihre Forderungen unter Hinweis auf das Abkommen geltend zu machen. Noch fataler war allerdings, daß die Diplomaten 1409 versucht hatten, die Probleme der Vergangenheit zu lösen, ohne die gegenwärtigen oder zukünftigen Entwicklungen in Betracht zu ziehen. Es wurden lediglich die Rechte der fahrenden Fernhändler festgelegt, nicht jedoch die der Lieger im jeweiligen Gastland. Die englischen Erfolge im anglo-preußischen Handel, die zumindest z.T. mit dem Tuchvertriebs- und Gewandschnittmonopol der englischen Lieger in Preußen zusammenhängen, zeigten in zunehmendem Maße, daß die 1409 getroffene Vereinbarung wenig mit den wirtschaftlichen Realitäten zu tun hatten. Dies wiederum gab jeder Seite Gelegenheit, den Vertrag im eigenen Interesse auszulegen, um ihn der neuen Situation anzupassen. Sollte man wie Danzig versuchen, die Uhr zurückzudrehen und nur das zu gestatten, was im Londoner Abkommen ausdrücklich stand, oder sollte man den Vertrag im Lichte der Reziprozität auslegen, um die Position der im Abkommen gar nicht bedachten englischen Lieger in Danzig abzusichern?

Die entscheidende Schwäche des Londoner Vertrags bestand also darin, daß er die Fortsetzung der alten Debatten über die Reziprozität und die Reichweite der hansischen Privilegien zuließ. Keine Seite konnte jedoch ihre Forderungen durchsetzen. Die Engländer, und besonders die Londoner, mußten mit der Zeit erkennen, daß weder mit Härte (1418-26) noch mit Zusammenarbeit (1427-33) die Anerkennung der Reziprozität als Grundlage der anglo-preußischen Handelsbeziehungen zu erzielen war. Man konnte zwar kurzfristige Verbesserungen für den Englischen Kaufmann erreichen, doch entbehrten sie jeglicher vertraglichen Basis: Ob sie Bestand hatten, hing von der Stimmungslage der Preußen ab. Danzig fürchtete freilich die Handelsübermacht der englischen Preußenfahrer und reagierte stets drastisch, wenn die Engländer zu erfolgreich waren.

Die hansischen Englandfahrer befanden sich in einer ähnlichen Lage. Trotz ihrer Privilegien und trotz des Vertrags von London fanden die Anwälte der Krone immer eine Lücke im Abkommen, die die Erhe-

ponendum Regi et suis ligeis plura dampna per Anglicos illis facta, ad que respondendum et eis resistendum est: KL, C7/3 f. 48^v.

bung von Tunnage und Poundage ermöglichte. Die Einsprüche der Hansen scheiterten stets an der Formulierung der Privilegien und Verträge, in denen nirgends ausdrücklich festgestellt wurde, daß keine Subsidien von den hansischen Englandfahrern erhoben werden durften.

Dennoch war das Abkommen besser als nichts. Seine Kündigung am 29.7.1434 löste eine Krise in den anglo-hansischen Beziehungen aus, deren Ausmaß am Sturz des Handels gemessen werden kann. Eine Rückkehr zum Status quo ante war nach den unmißverständlichen Verlautbarungen beider Seiten nicht mehr möglich. Die anglo-hansischen Handelsbeziehungen mußten daher entweder auf eine neue Grundlage gestellt werden oder aufhören zu existieren.

Die Hansestädte setzten mit ihrem Doppelbeschluß alles auf eine Karte. Sie vertrauten auf den raschen Erfolg der angebotenen Verhandlungen, die die Fortsetzung der gewinnträchtigen Handelsbeziehungen ermöglichen würden, die allein zwischen dem 12.1.1431 und dem 11.8.1432 auf der hansischen Seite über £40.000 betrogen. Erfüllten sich diese Hoffnung nicht, oder nicht sogleich, so bestünde die Gefahr, daß der Handelsboykott mehr und mehr unterlaufen werden würde. Die Gefahr eines Sonderabkommens hing wie ein Damoklesschwert in der Luft, zumal die Handelsinteressen der einzelnen Mitglieder schon seit der Jahrhundertwende stark auseinanderdrifteten und von unterschiedlichem Erfolg geprägt waren. Ein Sondervertrag mit London würde sogar den Fortbestand der Hanse aufs äußerste gefährden.

V.5: DIE ANGLO-HANSISCHEN VERHANDLUNGEN UND DER VERTRAG VON LONDON (1434-8)

Zwischen 1434 und 1438 änderte sich das nordeuropäische Bündnisystem grundlegend. Die anglo-burgundische Allianz, die fast 20 Jahre lang bestanden hatte, brach auf dem Kongreß von Arras (1435) auseinander. Der Wechsel Philipps von Burgund auf die Seite des Dauphin führte zwangsläufig zum Rückzug der englischen Truppen aus allen im Vertrag von Troyes (1420) abgetretenen französischen Gebieten, mit Ausnahme von der Normandie, Maine und der Gasconne.¹ England war nun völlig isoliert und mußte sich, von Franzosen, Burgundern und Hansen umringt, um jeden Preis mit den Hansestädten einigen. Die hansische Verhandlungsposition wurde durch den neu gewonnenen Einfluß auf die dänische Krone gestärkt, denn Christoph

¹ PERROY, Hundred Years War, S. 294-6.

von Bayern, der Nachfolger des vom Reichsrat abgesetzten Königs, kam mit Unterstützung Lübecks auf den Thron. Durch den Frieden von Wordingborg (1435), der den Krieg zwischen den wendischen Städten und Dänemark beendete, hatten die Hansen ihr Handelsmonopol in Bergen (Norwegen) wiedererlangt.² Dies schwächte die Engländer, die schon seit dem anglo-dänischen Vertrag vom 24.12.1432 auf den Islandhandel verzichten mußten. Als die englischen und hansischen Diplomaten die Verhandlungen aufnahmen, waren dem Englischen Kaufmann also die Hansestädte und Bergen ebenso verschlossen wie die französischen und burgundischen Gebiete. Entsprechend stark war der Druck der englischen Kaufleute auf die Krone, zu einer Einigung mit den Hansen zu kommen. So war es nicht allein diplomatisches Geschick, sondern auch die unvorhersehbaren internationalen Entwicklungen, die der hansischen Gesandtschaft zum Erfolg verhalfen.

V.5.1: DIE ANGLO-HANSISCHEN VERHANDLUNGEN (1434-7)

Die hansischen Unterhändler, denen das Brügger Kontor beglaubigte Kopien der Schuldbriefe Heinrichs IV. vom 10.10.1409 aushändigte, präsentierten dem englischen Kronrat ihre Werbung am 2.11.1434.³ Diese wiederholte mit wenigen Änderungen die Beschwerden des Deutschen Kaufmanns Punkt für Punkt, die dieser am 5.7.1434 dem Lübecker Hansetag mitgeteilt hatte.⁴ Allein die Klage über die Schätzung hansischer Waren nach Markt- statt Einkaufswert entfiel, da die Krone diese Verzollungspraxis bereits abgeschafft hatte.⁵ Neue Probleme waren die Erhebung von überhöhten Lokalzöllen in Newcastle und Southampton (§ 3) und die Beschneidung der in der *Carta mercatoria* und späteren Privilegien garantierten Freiheit von der Haftung für Fremdschuld (§ 6).⁶ Weiter bat man um

² Zum Frieden von Wordingborg: DOLLINGER, S. 382f.

³ Heinrich Vorrat war am 9.10.1434 in Brügge: HR 2.1.406, S. 351-3. Seine Ankunft in London am 22.10.1434 und die erste Sitzung mit dem Kronrat am 31.10.1434: HR 2.1.383 § 1-2, S. 291f. Werbung der hansischen Botschafter: HR 2.1.384, S. 296-8.

⁴ HR. 2.1.357, S. 233-7.

⁵ Am 16.6.1434: PPC 4, S. 239 und HR 2.1, S. 199 Anm. 1.

⁶ In HR 2.1.384 § 3, S. 297 werden folgende Abgaben angeführt: 2s/Last Hering, Terpentin, Pech und Asche; 2d/100 Bogenstäbe bzw. 100 Wagenschott; 4d/100 Righolt (Holz aus Riga). Von der Haftung für Fremdschulden hatte Edward II. die Hansen am 7.12.1317 befreit: HUB 2.313, S. 131.

Beschleunigung der Verfahren bei lokalen Gerichten (§ 8).⁷ Die hansischen Diplomaten mußten aber bald feststellen, daß die englische Regierung auf Zeit spielte,⁸ konnten immerhin die Fortsetzung der Verhandlungen in Brügge am 24.4.1435 erreichen.⁹ Der Grund für die englische Verzögerungstaktik liegt auf der Hand: Solange die angloburgundische Allianz bestand, waren die Engländer nicht gezwungen, ernsthaft mit der Hanse zu verhandeln, und im Winter 1434/5 konnte niemand ahnen, was auf dem Kongreß von Arras geschehen würde.¹⁰ So ist es nicht erstaunlich, daß die englischen Gesandten¹¹ die zwischen dem 5. und dem 17.5.1435 aufgenommenen Verhandlungen mit der Begründung vorsätzlich scheitern ließen, die hansischen Botschafter seien nicht ausreichend bevollmächtigt.¹² Man einigte sich jedoch auf eine Fortsetzung der Gespräche am 13.1.1436.¹³

Die Eingaben der Kontore in London und Brügge lassen deutlich erkennen, daß sich bereits Risse in den hansischen Reihen aufgetan hatten. Man muß bedenken, daß im Londoner Kontor zumindest seit dem Jahre 1437 Kölner dominierten (Tabelle 51), wohingegen im Brügger Kontor Lübecker und Bürger der wendischen Städte einerseits und Preußen und Livländer andererseits in etwa gleich stark vertreten waren.¹⁴ Die Eingaben der Kontore spiegelten die Partikular-

⁷ Die *Carta mercatoria* hatte zügige Rechtsprechung garantiert: HUB 2.31 § 5, S. 16.

⁸ Vgl. Vorrats Brief an Danzig vom 19.12.1434: HR 2.1.407, S. 353f.

⁹ HR 2.1.421, S. 365f. (12.2.1435).

¹⁰ Unter den von Heinrich VI. Mitte Juli 1435 ernannten Gesandten, die in Arras mit den Franzosen verhandeln sollten, war auch Herzog Philipp von Burgund: Foedera (H) 5/1, S. 18 (16. und 20.6.1435). Dies beweist das englische Vertrauen in die Treue Burgunds.

¹¹ Vollmachten vom 14.2.1435: HR 2.1.429, S. 375f. Der Lynner Rat entsandte eigene Vertreter. Am 4.3.1435 wurde der Ausschuß ernannt, der die Repäsentanten zu wählen hatte (KL, C7/3 f. 51^v), und am 4.4.1435 wurden der Bürgermeister Thomas Burgh (Borowe), der Kaufmann Walter Curson und der Klerk der Stadt John Brampton gewählt: KL, C7/3 f. 52^v und HUB 7.1.91, S. 46f. Spesenvorauszahlungen an die königlichen Unterhändler (21.2.1435): Richard Bokeland (£20) und Richard Sellyng (£20: PRO, E403/718 m 12) sowie Stephen Wilton (£66 13s 4d) und John Stokes (£40: E403/717 m 13. Beglaubigungsbrief der Hansestädte für Vorrat und Hoyer: HR 2.1.422, S. 366f. (19.3.1435). Zwischen dem 6. und dem 12.3.1435 mußten Hardevust (Köln) und Klingenberg (Lübeck) nach Hause fahren: HR 2.1.430 § 2, S. 377.

¹² Vgl. HR 2.1.431, S. 380-3 (11.5.1435).

¹³ HR 2.1.432, S. 383f.

¹⁴ Von den 25 Mitgliedern und Älterleuten des Brügger Kontors am 5.12.1431 (HUB 6.986, S. 547) stammten zehn aus Lübeck, je einer aus Rostock, Braunschweig, Kiel,

interessen der Heimatstädte ihrer Mitglieder wider. Die Brügger Niederlassung bat, im Falle der Wiedenzulassung des Englischen Kaufmanns in Preußen dafür zu sorgen, daß der Hochmeister den Engländern untersage, Lieger in Preußen zu haben.¹⁵ Der Deutsche Kaufmann in London sprach sich für die Zeit der Verhandlungen für eine Freigabe des anglo-hansischen, mit Ausnahme des anglo-preußischen Handels, aus. Die Gesandten einigten sich mit dem Londoner Kontor, daß der Englandhandel bis Pfingsten offenbleiben sollte, das Königreich jedoch in den zwei Monaten danach zu räumen sei.¹⁶ Somit wurde den Kölner Englandfahrern Gelegenheit gegeben, den Handel mit den kontinentalen Messen, von denen die letzte in Antwerpen zu Pfingsten stattfand, in vollem Umfang abzuwickeln. Tabelle 38 zeigt deutlich, daß das Interesse der Kölner vorrangig der Aufrechterhaltung ihres maßgeblich messeorientierten Londonhandels gelten mußte. Aus Graphik 31 ersieht man dagegen, wie wenig die Preußen und Lübecker durch einen Handelsboykott Englands zu verlieren hatten.

Die geographische Spezialisierung der hansischen Englandfahrer hatte die Londoner und Brügger Kontore zu Wortführern von Partikularinteressen werden lassen. Da Kölner in der Brügger Niederlassung ebenso selten zu finden waren wie Ostseehansen im Stalhof, überrascht es nicht, daß das Londoner Kontor wenig Grund sah, Rücksicht auf die Preußen und die anderen Osthansen zu nehmen. Gleiches galt für die Brügger Niederlassung im Hinblick auf die Kölner. Die wendischen und preußisch-livländischen Mitglieder des Brügger Kontors hatten nichts zu verlieren, wenn der Englandhandel gänzlich gesperrt wurde, denn der Warenaustausch zwischen Flandern und der Ostsee blieb davon unberührt, solange die Schiffer gut bewaffnet fuhren. Außerdem war der Erfolg des hansischen Handelsboykotts mit Händen zu greifen. Selbst die englischen Diplomaten hatten festgestellt, daß das Verbot der Preußenfahrt ihnen *swarlike to*

Dorpat und Reval, fünf aus Danzig und zwei aus Riga. Drei waren nicht zu lokalisieren. Vgl. auch HUB 8.395, S. 267f.

¹⁵ HR 2.1.393 § 6, S. 317. Vgl. auch § 3, S. 316 für die Sorge um die Entrichtung von Pfundzoll und Schoß durch die hansischen Englandfahrer, die zwischen England und Flandern Handel trieben. Die Beschwerde galt den Kölner Englandfahrern, die die Messen in Antwerpen, Bergen op Zoom usw. besuchten und Brügge mieden. Vgl. dazu HR 1.7.607, S. 413f. und HR 2.1.395 § 8, S. 319. Allgemein zum Schoßstreit: DEETERS, Die Hanse und Köln, S. 55-67.

¹⁶ HR 2.1.430 § 6 u. 9, S. 379f. Der Hochmeister hatte den anglo-preußischen Handel ohnehin suspendiert: HR 2.1.435, S. 386f.

berten gbeet.¹⁷ Wenn die Kölner durch den Boykott unerträgliche Verluste hinzunehmen hätten, dann wäre dies aus Sicht des Brügger Kontors zwar bedauerlich, aber notwendig. Für die Kölner in der Londoner Niederlassung hatte die Aufrechterhaltung des Messehandels absoluten Vorrang. Wenn dabei der Erfolg der hansischen Strategie in Frage gestellt werden würde, dann wäre das ebenso bedauerlich wie notwendig. Aus dem Auseinanderdriften der Interessen der Kontore läßt sich eine allgemeine Verhaltensregel ableiten, die eine logische Folge der geographischen Spezialisierung der hansischen Englandfahrer war und die die Englandpolitik der Kontore und Stadträte um die Mitte des 15. Jahrhunderts kennzeichnete. Die Radikalität der Englandpolitik ergab sich immer aus dem Umstand, daß die eigenen Kaufleute nichts zu verlieren hatten. Dies galt selbstverständlich auch für den anderen Fall: Wer etwas zu verlieren hatte, verfolgte keine radikale Englandpolitik.

Historiker des 19. und frühen 20. Jahrhunderts haben oft die mangelnde Einigkeit der Hansestädte im 15. Jahrhundert beklagt.¹⁸ Sie konnte nur auf einer substantiellen Konvergenz der Interessen der Hansestädte und ihrer Kaufleute aufgebaut werden. Diese ging jedoch verloren, sobald sich die Hansen um 1400, in Flandern ebenso wie in England, geographisch spezialisiert hatten. Seit der Zeit, als Kölner vornehmlich mit Antwerpen, Bergen op Zoom und London, Danziger mit Brügge, Lynn und Hull und Lübecker mit Brügge, Boston und Bergen (Norwegen) handelten, war es fast unmöglich, eine Maßnahme zu treffen oder eine Einigung zu erzielen, die nicht den vitalen Interessen einer wichtigen Hansestadt schadete.

Eine einheitliche, von allen Hansestädten getragene Politik war jedoch selbst noch im 15. Jahrhundert erreichbar, wenn die Bedingungen günstig waren, wie z.B. in den burgundischen Niederlanden. Da nach 1433 sämtliche hansischen Handelsschwerpunkte in den Niederlanden mit Philipp dem Guten einem einzigen Herrscher unterstanden, trafen burgundische Maßnahmen alle Hansen gleich stark.¹⁹ Trotz der geographischen Spezialisierung der Kölner auf den Messehandel mit Antwerpen und Bergen op Zoom und der Ostseehansen auf Brügge war der Warenaustausch mit den burgundischen Untertanen für alle hansischen Gruppen gleich wichtig, weil alle recht erfolg-

¹⁷ HR 2.1.435, S. 386f.

¹⁸ Z.B. SCHULZ, S. 84 *et passim* und DOLLINGER, S. 367, 401.

¹⁹ Hierzu grundlegend: Richard VAUGHAN, Philip the Bold. The Formation of the Burgundian State, London 1962; ders., John the Fearless; und ders., Philip the Good.

reich waren. Die Basis für eine tragfähige, gemeinsame Politik gegenüber dem burgundischen Herrscherhaus war also vorhanden, auch wenn ernstzunehmende Probleme aufgrund der Konkurrenz der Holländer und der Saumseligkeit der Kölner bei der Entrichtung des Schosses an das Brügger Kontor blieben.²⁰

In England lagen die Verhältnisse jedoch anders. Die aus der geographischen Spezialisierung erwachsenden Schwierigkeiten spitzten sich hier besonders zu. Einem blühenden Kölner Londonhandel standen ein zwar bescheidener, aber konstanter Warenaustausch der Lübecker mit Boston und ein kaum nennenswerter, allerdings äußerst verheißungsvoller Hull- und Lynnhandel der Danziger gegenüber. Folglich waren innerhansische Konflikte über eine gemeinsame Englandpolitik seit der Festigung der geographischen Spezialisierung der hansischen Englandfahrer um 1420 unvermeidlich. Was den Kölner Londonhandel begünstigte (z.B. gegenseitige Zollnachsüsse), führte zu einem unerträglichen Ausbau der englischen Handelsübermacht in Preußen. Preußische Maßnahmen gegen den Englischen Kaufmann erzeugten Gegenmaßnahmen der englischen Regierung, die wiederum in erster Linie die Kölner Englandfahrer trafen. Es war nur eine Frage der Zeit, bis die geographische Spezialisierung der hansischen Englandfahrer gravierende Folgen für die gesamthansische Englandpolitik hatte.

Für den Moment jedoch wurde die hansische Einheit durch äußere Ereignisse gerettet. Der Abfall Burgunds vom Bündnis mit England, den niemand beim Scheitern der Brügger Verhandlungen im Mai 1435 vorhersehen konnte, war ein Vierteljahr später eine vollendete Tatsache (20.9.1435).²¹ Bis Dezember 1435 hatte die englische Kanzlei zahlreiche Diplomaten auf den Kontinent geschickt, um den Erzbischof von Köln, die Bischöfe von Lüttich und Münster, den Herzog von Geldern, die Grafen von Mors und Mark sowie den Kaiser zu bewegen, Frankreich und Burgund einzukreisen.²² Bis zum 13.1.1436,

²⁰ Konkurrenz der Holländer: DOLLINGER, S. 253-7, 265-7, 386-90, 585 und 587. Man muß zugeben, daß die Vielstaaterei in den Niederlanden der Hanse bei der Bewältigung der politischen Auseinandersetzungen mit Burgund zu Hilfe kam. Man konnte die Burgunder durch die Verlegung des hansischen Stapels unter Druck setzen. Ähnliches war in England kaum möglich.

²¹ Hierzu grundlegend: DICKINSON, Congress of Arras.

²² Über die Demarchen: FERGUSON, English Diplomacy, S. 60f. Stephen Wilton, der am 15.12.1436 bevollmächtigt wurde, mit dem Erzbischof von Köln, dem Herzog von Geldern, dem Bischof von Lüttich und dem Grafen von Mors über den Abschluß von Bündnissen zu verhandeln (PRO, C76/118 m 18), verließ den Königshof am

dem Tag, an dem die anglo-hansischen Verhandlungen in Brügge fortgesetzt werden sollten, hatten die Burgunder die strategischen Pläne der englischen Krone zunichte gemacht. Die englischen Diplomaten mußten fieberhaft nach neuen Verbündeten suchen. Man konnte nicht einmal mehr den Verhandlungsort beibehalten, denn Brügge lag jetzt in Feindesland.²³ Die neue Situation hatte selbstverständlich unmittelbare Auswirkungen auf die englische Hansepolitik. Dies zeigt die Antwort Heinrichs VI. auf eine Petition bezüglich der Anwendung des Reziprozitätsstatuts (5 Hen. IV, St. 1, c. 7) infolge der Ausweisung des Englischen Kaufmanns aus Preußen. Mitte Oktober 1435, als das franko-burgundische Bündnis noch keine 30 Tage alt war, schob der König die beantragte Ausweisung der hansischen Englandfahrer und die Aufhebung der hansischen Privilegien auf die lange Bank.²⁴ Dies konnten sich die Engländer nach dem Kongreß von Arras nicht mehr leisten.

Es erwies sich als günstig für die Hanse, daß sich die für den 13.1.1436 vorgesehene Wiederaufnahme der Verhandlungen mit England verzögerte, bis die anglo-burgundische Feindschaft im Handels- und Verkehrsverbot vom 8.9.1436 gipfelte.²⁵ Die Engländer waren nun völlig isoliert und auf Kompromisse mit der Hanse angewiesen. Bis zum Abschluß des Friedens von Brest am 31.12.1435 waren sämtliche preußischen Energien auf die Verhandlungen mit Polen konzen-

27.12.1435 und wurde zwischen dem 25.4.1436 und dem 10.5.1438 vom Herzog von Burgund inhaftiert: PRO, E101/323/3, E404/62/108 und E364/78 m G.

²³ Vgl. HR 2.1.501, S. 442f. (1.1.1436).

²⁴ RP 4, S. 493 und HR 2.1.559, S. 491f.: *Responsio: Le roi sadvisera*.

²⁵ Burgundische Maßnahmen: Verbot der Ein- und Durchfuhr des englischen Tuchs: SMIT 1.1065, S. 660f. (19.6.1434). Ausstellung von Kaperbriefen gegen englische Schiffe: VAN LIMBURG-BROUWER, Hg., Boergoensche Charters, S. 31 (25.4.1436). Handelsverbot gegen England: SMIT 2.1084, S. 672 (17.5.1436). Warnung Kampens vor dem Englandhandel: HUB 7.1.198, S. 98 und SMIT 2.1087, S. 673 (4.6.1436). Verkehrsverbot gegen England: DE BLECOURT und MEIJERS, Hgg., Memorial Rosa, Bd. 2, Nr. 411, S. 220 (23.7.1436). Vorkehrungen für eine befürchtete englische Invasion Seelands: ebenda, Nr. 414 und 440-1, S. 221 und 232-4; VAN LIMBURG-BROUWER, Boergoensche Charters, S. 34 (August 1436). Englische Maßnahmen: Erlaubnis an die flämischen Kaufleute, trotz des Abfalls von Burgund in England zu verbleiben, wenn sie bis Pfingsten (27.5.) einen Loyalitätseid schwören: Foedera (O) 10, S. 636f. (28.3.1436). Namen der Kaufleute: ebenda, S. 637-9 und CPR 1429-36, S. 541-88. Verleihung der Grafschaft Flandern an den Duke of Gloucester: Foedera (H) 5/1, S. 34 (30.7.1436). Handels- und Verkehrsverbot gegen Flandern: Foedera (O) 10, S. 654f. und CCR 1435-41, S. 96f. (8.9.1436). Wiederholt am 21.11.1436: HR 2.2.22, S. 17f. und Appendix C to Rymer's Foedera, S. 7f. (aus SA Hamburg).

triert.²⁶ Erst am 14.2.1436, also einen Monat nach dem vorgesehenen Verhandlungsbeginn in Brügge, konnte der Hochmeister seine Gesandten bevollmächtigen.²⁷ Am selben Tag schlug er Heinrich VI. vor, die Unterredungen auf den 8.4.1436 zu verschieben.²⁸ Die englischen Botschafter waren jedoch bereits unterwegs²⁹ und warteten in Calais bis etwa Mitte März 1436 auf die hansischen Unterhändler.³⁰ Als diese Anfang April in Brügge eintrafen,³¹ mußten sie feststellen, daß ein Treffen mit den Engländern weder in Brügge noch in Calais oder in Eng-

²⁶ HUB 7.1.152, S. 79. Vgl. auch HR 2.2.5, S. 6.

²⁷ HR 2.1.511, S. 452. Vollmachten für die Verhandlungen mit Burgund (HR 2.1.510, S. 452) sowie mit den vier Leden: HR 2.1.512, S. 452. Gesuch um Geleit für die Diplomaten: HR 2.1.509, S. 451f. Danzigs Schreiben über die Finanzierung der Gesandtschaft: HR 2.1.515, S. 453-5 (22.2.1436).

²⁸ HR 2.1.508, S. 451. Dieser Brief wurde über Lübeck und das Brügger Kontor nach England geschickt: HR 2.1.513, S. 452f. Die hansischen Sendeboten kamen am 18.3.1436 an.

²⁹ Vollmachten vom 17.12.1435 an den Kapitän von Calais Richard Wodevyle, John Stokes, den *armiger* Richard Bokeland, Richard Sellyng und Thomas Borowe aus Lynn: PRO, C76/118 m 18 und HR 2.1.558, S. 491. An dieser Gesandtschaft nahm auch der *procurator mercatorum* Lenne Walter Curson teil: KL, C7/3 f. 60^v. Spesenvorauszahlung an John Stokes (£20) am 23.12.1435: PRO, E404/52/191. Erteilung einer zweiten Vollmacht an den *miles* und Kapitän von Calais John Radclyff, den *miles* und Leutnant von Calais John Sutton, den Dr.iur. John Stokes und den *armiger* Richard Sellyng: C76/118 m 14 (9.3.1436).

³⁰ Die englischen Gesandten weilten seit dem 10.1. in Calais und wollten dort noch zwei Wochen bleiben. Danach sollten ihnen die hansischen Diplomaten nach England folgen: HR 2.1.522, S. 460f. (6.2.1436); 523, S. 461f. (8.2.1436); 524, S. 462f. (18.2.1436); und 528, S. 466 (27.2.1436). Nach insgesamt siebenwöchiger Wartezeit entschlossen sich die Engländer, weitere zwei Wochen auf die Hansen zu warten: HR 2.1.513, S. 452f. (20.2.1436) und HR 2.1.525, S. 463f. (25.2.1436). Am 6.3.1436 informierte Heinrich Buck den Danziger Rat über ein Schreiben der englischen Diplomaten an das Brügger Kontor, in dem stand, daß diese nach Hause zurückkehren wollten, als eine Nachricht aus Hamburg eintraf, daß die preußischen Gesandten unterwegs waren: HR 2.1.535, S. 471f. Am 7.3.1436 befahl Heinrich VI. John Stokes und den anderen Botschaftern, nun doch in Calais die Ankunft der hansischen Unterhändler abzuwarten: PRO, E28/56/40. Am 12.3.1436 mußte jedoch das Brügger Kontor die Abreise von zwei englischen Diplomaten nach England melden, die aber versprochen hatten, beim Eintreffen der Hansen nach Calais zurückzukehren: HR 2.1.537-8, S. 472f. Am 14.3.1436 legte der soeben aus Calais eingetroffene Walter Curson dem Lynner Bürgermeister sowie der Stadtversammlung Briefe vor, die das Nichterscheinen der hansischen Diplomaten entschuldigten: KL, C7/3 f. 60^v. Am 20.3.1436 waren die preußischen Diplomaten noch in Lübeck: HR 2.1.541, S. 475f. Am 22.3.1436 war Heinrich Vorrat in Hamburg: HR 2.1.542, S. 476.

³¹ HR 2.1.561, S. 492f.

land möglich war,³² weil der englandfeindliche burgundische Herzog dies nicht zulassen wollte. Gegen Ende Mai 1436 entstand der Plan der hansischen Gesandten, zunächst einmal nach Lübeck zurückzukehren, um neue Anweisungen entgegenzunehmen, und dann von Hamburg aus nach England weiterzureisen.³³

Die Instruktionen, die Heinrich Vorrat erhielt,³⁴ sind von großer Bedeutung, weil gleich nach Abschluß des Vertrags von London (22.3.1437) heftige Kontroversen darüber entstanden, ob er den Engländern mehr zugestanden hatte, als ihm erlaubt worden war.³⁵ Da die preußische Regierung geltend machte, daß der Hochmeister trotz seines Versprechens, das ausgehandelte Abkommen einzuhalten,³⁶ nicht zur Ratifizierung des Vertrags verpflichtet sei, ist es wichtig, Vorrats Vollmachten und Instruktionen näher zu betrachten. Am 1.9.1436 hatte der Hochmeister Vorrat ermächtigt,³⁷ die Entschädigungsforderungen der Preußen und Livländer zu erörtern, da die im Vertrag von London 1409 vereinbarten Zahlungen nicht erfolgt waren. Zudem war er berechtigt, über die Abstellung der *detruncaciones et injuriaciones* der hansischen Privilegien in England und über alles zu verhandeln, was die englischen Gesandten vortrugen. Abschließend ver-

³² Am 22.4.1436 schrieb Heinrich VI. den hansischen Sendeboten in Brügge, daß seine Gesandten infolge der burgundischen Verkehrssperre nicht nach Brügge kommen konnten: HR 2.1.561, S. 492f. Am 31.5.1436 antworteten die hansischen Diplomaten, daß sie von Brügge aus weder nach Calais noch nach England fahren durften: HR 2.1.562, S. 493f.

³³ Vgl. Vorrats Brief an Danzig vom 30.5.1436: HR 2.1.568, S. 499f. Einen Tag später informierten die hansischen Diplomaten den König, daß sie nach Deutschland (*Almania*) zurückkehren wollten: HR 2.1.562, S. 493f.

³⁴ HR 2.2.16, S. 15f. Diese am 30.7.1436 im Deutschordensschloß Stuhm ausgestellten Instruktionen wurden wohl mit der Vollmacht vom 1.9.1436 von Danzig am 5.9.1436 nach Lübeck befördert: HR 2.2.17, S. 16 (Vollmacht) und 18, S. 16f. (Übersendung). Beim Absenden des Begleitschreibens wußte der Danziger Rat nicht, ob Vorrat in Lübeck oder Hamburg war.

³⁵ Später beteuerten die Preußen immer wieder, daß der Vertrag von London und die darin vereinbarten Rechte des Englischen Kaufmanns ungültig waren, weil Vorrat über seine Vollmachten hinausgegangen war. Deshalb war der Hochmeister nicht verpflichtet, das zu ratifizieren, was in seinem Namen vereinbart worden war: HR 2.7.486 § 5, S. 718f. (23.4.1447) und HR 2.3.504 § 4, S. 378 (14.3.-8.4.1449). Am 29.4.1451 wurden den preußischen Gesandten, die in England verhandeln sollten, sogar Abschriften von Vorrats Vollmacht mitgegeben, um dies zu untermauern: HR 2.3.707 § 5, S. 536.

³⁶ HR 2.2.17, S. 16. Dies war bei allen Vollmachten zu dieser Zeit üblich.

³⁷ Der Text der Vollmacht (StA Danzig, Missive 2, f. 10) war mir nur im Regest (HR 2.2.17, S. 16) zugänglich.

pflichtete sich der Hochmeister, alle getroffenen Vereinbarungen zu akzeptieren und einzuhalten.

Diese Vollmacht enthielt so gut wie keine konkreten Anweisungen, sehr im Gegensatz zu den am 30.7.1436 ausgestellten Instruktionen des Hochmeisters.³⁸ Darin wurde Vorrat zunächst aufgefordert, mittels der Verhandlungen *des kouffmans und der bensestede fribeidt und gerechtigheid czu beteydingen* und dafür zu sorgen, daß die hansischen Privilegien in England beachtet würden (§ 1). War die englische Regierung hierzu nicht bereit, sollte Vorrat geduldig verhandeln und eventuell umstrittene Punkte für Nachverhandlungen offenlassen (§ 2). Im Hinblick auf die Schadenersatzforderungen, die Preußen und Livländer aufgrund des Vertrags von London (1409) erhoben hatten, sollte er nach Möglichkeit die Zahlung einer Teilsumme in bar erreichen. Er war aber auch berechtigt, in eine Ratenzahlung über einen längeren Zeitraum einzuwilligen (§ 3). Die von englischen Ausliegern während des wendisch-dänischen Krieges (1426-35) angerichteten Schäden sollten wiedergutmacht werden. Schadenersatzforderungen, die sich bei dieser Gesprächsrunde nicht durchsetzen ließen, waren auf Nachverhandlungen zu verschieben (§ 4). Vorrat wurde allerdings angewiesen, nicht auf Forderungen nach Entschädigung für die englischen Verluste durch wendische Auslieder einzugehen. Diesen Bereich wollte der Hochmeister ausklammern und auf später vertagen, da die Preußen und Livländer den Engländern im wendisch-dänischen Krieg keinen Schaden zugefügt hatten. Er wollte auf keinen Fall diese englischen Verluste gegen die älteren Schadenersatzforderungen der Preußen und Livländer aufrechnen (§ 5).

Diese Anweisungen hat Vorrat glänzend ausgeführt. Sämtliche späteren Auseinandersetzungen kreisten um § 6:

Item umbe sulche sunderliche fribeidt bir in unsirn landen czu haben, also dy Engelschen in vorcziten von uns begert haben etc., ab icht handelunge dovon gescheen wurde, was nu mit bequemekeit und guten gelympffe sunder unsers orden und unsir inwoner merkliche binder und schaden czugeen muchte, das ber das czulase, was abir darobir seyn wurde, das ber eynsulchs mit bequemen gelympff vorlege und an uns und unsir gebitger mit gefugeweise verschiebe, und macht habe, bequeme tage und czeit mit den Engelschen czu vorramen, in den sy ire boten bir czu uns mogen senden, umbe sulch und alle ander schelunge und gebrechen, was

³⁸ HR 2.2.16, S. 15f.

*der denne seyn wurden, frundlich bandelunge mit uns und unsirn landen czu haben.*³⁹

Diese Instruktion war von atemberaubender Naivität. Man mußte einfach damit rechnen, daß die Reziprozität die Kernforderung der Engländer sein würde. So zu tun, als ob dieser Punkt im Laufe der Verhandlungen wahrscheinlich gar nicht zur Sprache kommen würde, zeugt von der Unwissenheit der preußischen Regierung. Welche 'Freiheiten' konnte man angesichts der englischen Forderung nach Anerkennung von jedem einzelnen Recht, das die Hansen in England genossen, den englischen Preußenfahrern *mit bequemekeit und guten gelympffe*, jedoch ohne 'schwerwiegende Abträglichkeit und Verletzung' der Interessen des Hochmeisters und des Landes Preußen konzedieren konnte? Die einzige sichere Möglichkeit, nichts 'Abträgliches' zu vereinbaren, lag eben in der Weigerung, den englischen Preußenfahrern auch nur ein einziges Recht einzuräumen. Dies war aber nicht möglich, da die Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen als höchstes Ziel vorgegeben war (§ 7):

*Das endlich beslisen aller dezir vorberurten stucke ist dis, das is nu mit den Engelschen also beteydingt und in eyn frundlich besteent gebrocht werde, welcherley weyse das is denne allerbequemelichst geschen und czugeen moge, das sy unsir lande und dy unsirn widder ir landt besuchen und der zee erenthalben fry und sicher mit eren schiffen und guttern gebruechen mogen, went wir unsir lande und leute nicht wellen lenger narungloesz gelegen haben.*⁴⁰

Der Hochmeister hatte also seinem Gesandten zwei Ziele gesteckt: das übergeordnete Ziel, die Freigabe des Handels zu erreichen, und das eindeutig untergeordnete, nichts Abträgliches zuzugestehen. In seiner Naivität nahm der Hochmeister an, daß sich beides in vollem Umfang erreichen ließ, ohne daß die Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen durch die 'unbequeme' Hingabe von Rechten an die englischen Preußenfahrer bezahlt werden mußte. Schon kurz nach Beginn der Verhandlungen wurde aber deutlich, daß dies illusorisch war. Vorrat war also auf sich allein gestellt. Er mußte annehmen, daß eine Einigung mit England absoluten Vorrang hatte, zumal die Verhandlungen mit Burgund im Mai 1436 kläglich gescheitert waren. Selbst die Durchreise durch die burgundischen Länder war den Hansekaufleuten ver-

³⁹ HR 2.2.16 § 6, S. 16.

⁴⁰ HR 2.2.16 § 7, S. 16.

wehrt,⁴¹ und im Juni waren 80 Hansekaufleute in Sluis erschlagen worden, worauf man den hansische Stapel nach Antwerpen verlegte.⁴² Unter diesen Umständen muß der Friedenswille der Hansestädte stark gewesen sein, denn die Kaufleute konnten mit keinem der beiden wichtigsten Handelspartner Geschäfte machen. Seit Anfang August 1436 stapelten sich für England bestimmte Waren in Hamburg, Magdeburg, Braunschweig und andere Städte versuchten bereits, die Freigabe des Handelsverkehrs zu erreichen.⁴³ Auch von offizieller Seite war der Wunsch nach einer baldigen Einigung mit den Engländern laut geworden. Danzig hatte Vorrat schon am 25.5.1436 geraten, noch vor Ausbruch des erwarteten Kriegs mit Flandern zumindest einen Waffenstillstand mit England auszuhandeln, damit der Verkehr wenigstens nach einer Seite hin offenbliebe.⁴⁴

Auch England war zum Friedensschluß bereit. Bevor die hansischen Diplomaten gegen Ende Oktober 1436 in London eintrafen, hatte Heinrich VI. am 8.9.1436 den Handel und den Personenverkehr mit Flandern untersagt.⁴⁵ Aber auch schon vorher hatte die englische Regierung den Druck ihrer Kaufleute gespürt, möglichst bald zu einer Einigung mit der Hanse zu kommen.⁴⁶ Heinrich VI. schrieb dem Hochmeister am 12.8.1436⁴⁷ einen sehr versöhnlichen Brief, in dem er

⁴¹ Vgl. HR 2.1.595, S. 529-31 (24.6.1436).

⁴² Vorfall in Sluis: Isidore L.A. DIEGERICK, *Bearb., Inventaire analytique et chronologique des chartes et documents appartenant aux Archives de la ville d'Ypres*, 4 Bde., Brügge 1852-59, Bd. 3, Nr. 899, S. 173f. Stapelverlegung: HR 2.2.4, S. 4-6.

⁴³ Ebenda.

⁴⁴ HR 2.1.567, S. 498f. Vorrat teilte diese Ansichten: HR 2.1.595, S. 529-31 (24.6.1436).

⁴⁵ *Foedera* (O) 10, S. 654f. und CCR 1435-41, S. 96f.

⁴⁶ Den Hochmeister und die preußischen Beamten zu bestechen, um trotz des Handelsverbots importieren zu können, war teuer und langfristig keine Lösung: vgl. HUB 7.1.174, S. 86 mit Anm. 1 (3.3.1436).

⁴⁷ *GStA HA XX Urkk. Schbl.* 83,26. Regest: HR 2.1.577, S. 504f. mit falschem Datum. Entwurf (?): das Dokument ist stark beschädigt: PRO, E28/57/112. Es ist anzunehmen, daß die sich rapide verschlechternde Lage der Engländer in Frankreich eine Rolle bei der Formulierung dieses versöhnlichen Briefes spielte. Am 13.4.1436 war Paris an den Dauphin gefallen, und der Duke of York und Lord Talbot bereiteten einen Feldzug für Frühjahr 1437 vor: PERROY, *Hundred Years War*, S. 295f. und GRIFFITHS, *Henry VI*, S. 454-7. Am 22.2.1436 hatte sich York verpflichtet, in Frankreich mit 500 Infanteristen und 2200 Bogenschützen zu dienen: ebenda, S. 455. Für die Ausrüstung dieser Truppen benötigte man u.a. Bogenstäbe und Pfeile, die man aus Preußen bezog. In diesem Zusammenhang ist eine Lizenz von hohem Interesse, die am 6.8.1436 Nicholas Hisham, ein Kaufmann aus York, erhielt: *Nos, consideracione magne parcitatis, que in regno nostro Anglie nedum lignorum pro arcubus ac bastarum pro lanceis faciendis*

um freundliche Behandlung der englischen Kaufleute bat, die gerade mit vier Schiffen nach Preußen unterwegs waren. Er versprach dafür gütige Behandlung der hansischen Englandfahrer und der Gesandten, mit denen er rasch zu einer Einigung kommen wollte. Als die hansische Delegation in London eintraf, blieb der englischen Regierung keine andere Wahl, als sich mit ihr zu verständigen.

V.5.2: DER VERTRAG VON LONDON (22.3.1437)

Kurz nach ihrer Ankunft⁴⁸ mußten die hansischen Gesandten feststellen, daß der Friedenswille in England nicht universell war. Am 12.12.1436 meldete Heinrich Vorrat dem Danziger Rat zufriedenstellende Fortschritte bei den Verhandlungen, mit einer Einschränkung:

Ok bringen de van Linden, Hul und andere ut der nortcost,⁴⁹ de in Prusen plegen to vorkeren und den unsen meist unrechtes und schaden hebben gedan, so vel unredeliker logenhaftige gedichte und clage vor, meist up myn berren bomeister und ju berren, ok up ander stede, darmede se so vel bindernis uns hebben gedan, dat dar to vel van were to schriven. Darumme wy vel mit den vorgescreven berren [mit den englischen Unterhändlern] hebben arbeit gebat und darto gebracht, dat se uns de in schrift hebben overgeven und ok ere menynghe up sulker vryheit, alz se begeren und wat bewisinge se darto hebben. Dat is gistern [11.12.1436] gescheen. Ik hope to der gnade Godes dar al redelik antwort up to vinden, und

verumeciam diversarum aliarum mercandisarum, que in regnum nostrum predictum a partibus Prucie et Hanse Tbeutonise ante inicium presentis guerre dum mercatores eiusdem regni nostri et illi de Prucia et Hansa tuto et amicabile mercancie facto et exercicio mutuo congaudebant adduci solebant existit de presenti et quo biis omnibus valde indigemus, erlaubte der König Hisham nach Beratungen mit dem Kronrat, mit vier englischen Schiffen nach Preußen und den Hansestädten zu segeln, um dort nach lignis pro arcubus, hastis pro lanceis, pice, bitumine, rasina, bordo et aliis mercandis licitis zu suchen und diese nach England zu importieren: PRO, C76/118 m 3. Die Stadt York war eine Hochburg der englischen Preußenfahrer und lag ganz in der Nähe der Besitztümer der Familien York und Talbot.

⁴⁸ Nach der Ankunft in Orwelle/Suffolk (HR 2.2.57, S. 39) am 24.10.1436 ersuchten die hansischen Diplomaten um Geleit: HR 2.2.24, S. 19. Am 26.10.1436 wurde dies gewährt: PRO, C76/119 m 9 und Foedera (H) 5/1, S. 35 sowie HR 2.2.20, S. 17. Am 6.11.1436 erteilte der König die Vollmacht zur Führung der Verhandlungen mit den hansischen Diplomaten an Bischof William Alnwick von Norwich; Ralph, Lord Cromwell; John, Lord Tiptoft; den Privatsiegelbewahrer *magister* William Lyndewode; den Londoner Ratsherrn Henry Frowyk; den *magister* Dr.iur.utr. John Stocks; und den *magister* Dr.iur.utr. William Sprever: HR 2.2.21, S. 17.

⁴⁹ Nach HR 2.2.70, S. 51-3 gehörte Boston wohl auch dazu.

*de berren van dem konyng to uns gevoget sint al noch in allem bandel redelik gewest, darumme bope ik, int ende sollen se so vel gudes beschedes vinden by uns, dat alle dink tom guden stande, na dem myns berren gnade uns beft bevolen und gescreven sampt mit juer ersambeit, enen wegh comen sal, wenne dit wet ik in der warheit, dat de oversten berren namlik de prelaten dis landes nicht willen des Dutschen copmans ut dem lande entberen.*⁵⁰

Vorrats Feststellungen sind sehr aufschlußreich. Sie bestätigen zunächst, daß die Schwerpunkte des englischen Preußenhandels in Lynn und Hull und nicht mehr in London lagen. Die Lynner und Huller Preußenfahrer hatten anfangs versucht, die sich günstig entwickelnden Verhandlungen zu Fall zu bringen,⁵¹ und waren erst auf Drängen der Unterhändler bereit, ihre Einwände in Form einer Beschwerdeliste zu formulieren. Dennoch konnte man nach Vorrats Einschätzung auf eine baldige Übereinkunft hoffen, da die königlichen Unterhändler konzessionsbereit waren und parlamentarische Unterstützung für die Belange der hansischen Englandfahrer⁵² auf dem kommenden Parlament (21.1.-27.3.1437) zu erwarten war, auf dem das Abkommen zur Sprache kommen sollte.

Die am 11.12.1436 eingereichte Beschwerdeliste der Preußenfahrer *ut der nortcost* zeigt deutlich, daß diese erkannt hatten, wieviel den hansischen Diplomaten an einer Einigung mit England gelegen war. Durch eine äußerst tendenziöse Darstellung der finanziellen, rechtlichen, handelsmäßigen und organisatorischen Bedrängung des Englischen Kaufmanns hofften sie, Maximalkonzessionen von der hansischen Seite durch die Drohung erpressen zu können, die Verhandlungen scheitern zu lassen. Man errechnete den durch alle Maßnahmen der preußischen und Danziger Regierungen und alle preußischen Kaperereien seit 1388 entstandenen Gesamtschaden⁵³ und kam auf eine Summe von fast £150.000 oder 1.350.000 PrMk. Diese Schäden sollten noch vor Vertragsabschluß ersetzt werden. Es läßt sich allerdings

⁵⁰ HR 2.2.65, S. 45-8. Der Vertrag sollte vom Parlament (21.1.-27.3.1437 in Westminster: HBC S. 568) bestätigt werden, *dat birna neen parlement se moge breken noch den copman boven sine privilejen beswaren.*

⁵¹ Vgl. HR 2.2.65, S. 46.

⁵² *de oversten berren* [die weltlichen und geistlichen Herren im Parlament] *namlik de prelaten dis landes*: HR 2.2.65, S. 46.

⁵³ HR 2.2.76, S. 58-76. Die Ausnahmen waren § 19, S. 66 (Mißachtung von Vereinigungsbrieffen aus England); § 20, S. 67 (das 1410 ausgerufenen Handelsverbot mit Nichtpreußen in Danzig); und § 24, S. 68 (Kellerzwang in Danzig).

schwer feststellen,⁵⁴ welche Konzessionen der Englische Kaufmann von Vorrat verlangte und mit welcher Berechtigung er dies tat. Lediglich im finanziellen Bereich legten die Beschwerdeführer *ut der nort-cost* die Gründe ihrer Forderungen offen. Sie sind wiederum ein Beispiel für die Auslegung des nicht mehr zeitgemäßen Vertrags von London (1409) im Sinne der Reziprozität. Die Beschwerdeführer schlossen sich den Ansichten des Englischen Kaufmanns an, der 1422 Protest gegen eine Danziger Gewerbeabgabe von 6 PrMk pro Quartal erhoben hatte:

*Dorumme, das der meister von Prussen uns vorlegen bot eyne freye wilkor, doselbist zu Danczike und durch das gantze lant zu Prussen zu kouffen und czu vorkouffen, alse das dorch die offenen vorsegelten briefe des vorgenanten bomeisters volkomlich und offembare erkant wirt, so wellen wir sulche neuwe und unrechte uffsatzunge und czolle nicht czulaesen.*⁵⁵

Die Weigerung, 'neue' Abgaben in Preußen zu zahlen, wurde mit dem Hinweis auf § 1 des Vertrags von London (1409) begründet. Schaut man sich diesen Paragraphen an, so wird man allerdings erkennen, daß darin den englischen Kaufleuten lediglich die Verkehrs- und Handelsfreiheit in Preußen als Gegenleistung für die Entrichtung von Zöllen garantiert wurde.⁵⁶ Hieraus meinten die Preußenfahrer nun, eine verbindliche Verpflichtung der preußischen Regierung ableiten zu können, keine neuen Abgaben zu erheben. Sie zogen also eine Parallele zwischen dem Vertrag von London (1409) und der *Carta mercatoria*.⁵⁷ Zudem versuchten sie, die in § 12 niedergelegte Verpflichtung Edwards I., keine neuen Abgaben zu erheben, in § 1 des Vertrags von London (1409) hineinzuzinterpretieren. Obwohl dieses Abkommen keine solchen Garantien enthielt, wehrten sich die englischen Preußenfahrer seit 1422 gegen 'neue' Zölle und Abgaben, weil sie der Meinung waren, der Hochmeister habe sie im Vertrag von London davon

⁵⁴ Obwohl die Beschwerden der gesamten Hanse galten (HR 2.2.76, S. 59), betreffen die 40 Artikel ausnahmslos Preußen und insbesondere Danzig. Bis auf William Catchmede und Gesellen aus Bristol und die nicht lokalisierbaren Nicholas Freman und Thomas Bereton bezogen sich alle Beschwerden auf die Verluste von Kaufleuten aus Lynn und (mit weitem Abstand) Hull, Beverley und York. Vorrat veranschlagte die Verluste auf mehr als £200.000: HR 2.2.65, S. 47.

⁵⁵ HR 2.2.76 § 3, S. 60. Der Protest wird hier auf das Jahr 1432 datiert, doch vgl. HR 1.7.592 § 3-4, S. 397.

⁵⁶ HUB 5.916 § 1, S. 480.

⁵⁷ In der *Carta mercatoria* hatte Edward I. den Ausländern schließlich Verkehrs- und Handelsfreiheit (§ 1) zugestanden, wofür sie ihm gewisse Zölle (§ 10) gewährten.

befreit. Zu dieser Ansicht konnten sie nur dann kommen, wenn sie den Vertrag im Lichte der Reziprozität auslegten. Dies gab den Kaufleuten *ut der nortcost* die Handhabe, Pfundzoll (§ 1), Pfahlgeld (§ 2), Gewerbeabgaben (§ 3, 4, 6) sowie Wrake- und Waageabgabe für Flachs (§ 5) als 'neue' Belastungen abzulehnen.⁵⁸ Den entstandenen Schaden bezifferten sie auf mehr als £114.000. Als Bedingung für die Annahme des neuen Vertrags forderten sie nicht nur diese Summe, sondern auch eine Garantie, daß solche Abgaben in Zukunft nicht mehr erhoben werden würden. Realistische Hoffnung auf eine Entschädigung konnten sich die Beschwerdeführer aber nicht machen, denn die angegebenen Verluste waren grenzenlos übertrieben. Nehmen wir als Beispiel die £40.000 ('und mehr'), die die englischen Preußenfahrer angeblich für Pfahlgeld ausgelegt hatten. Wie die hansischen Diplomaten feststellten,⁵⁹ betrug der Satz des Pfahlgelds 6d pro 100 Nobel (0,075%). Die angegebene Summe hätte demnach einem englischen Preußenhandel im Gesamtwert von mehr als 160.000.000 Nobeln (£53.333.333 6s 8d) entsprochen. Dies ist vollkommen unglaubwürdig.⁶⁰

Außerdem wiederholten die Beschwerdeführer die alte Klage der englischen Preußenfahrer über die Mißachtung von Vereignungsbriefen aus England bei preußischen Gerichtsverhandlungen über Güter, die angeblich von englischen Piraten beschlagnahmt worden waren (§ 10).⁶¹ Darüber hinaus beklagten sie, daß der Instanzenweg unmittelbar vom Danziger zum Kulmer Rat (in seiner Eigenschaft als Oberhof des Kulmer Rechts) verlief. Dies war allerdings kein Angriff auf das Kulmer Recht, wie die hansischen Diplomaten meinten, sondern man bemängelte vielmehr, daß der Kulmer Rat bei Berufungen von Danziger Ratsurteilen zu langsam arbeitete (§ 10). Im Bereich des Handels beschwerten sich die Kaufleute *ut der nortcost* über das

⁵⁸ Pfundzoll: 4s pr/£ (je 2s pr bei der Ein- und Ausfuhr). Pfahlgeld: 6d/100 Nobel (£33 6s 8d). Gewerbeabgabe für Tuchscheren (§ 3-4) und für Weinausschank, selbst für den privaten Verbrauch, ohne Anmeldung beim Danziger Rat (§ 6): 6 PrMk. Wrake- und die Waageabgaben: je 4s pr/Last. Dazu: HIRSCH, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte, S. 215-20.

⁵⁹ HR 2.2.76 § 2, S. 59f.

⁶⁰ Die mit 160.000.000 Nobeln angegebene Höhe des englischen Preußenhandels übertraf mit Sicherheit die gesamten englischen Außenhandelsumsätze der letzten 100 Jahre (1336-1436) ganz erheblich. Sie überstieg den Gesamtwert aller englischen Tuchausfuhren seit Beginn des englischen Preußenhandels um das Einundzwanzigfache.

⁶¹ Vgl. HUB 6.723 § 10, S. 404 (25.3.1428).

1410 auserufene Verbot des Kaufschlagens mit Nichtpreußen in Danzig (§ 20),⁶² das eindeutig gegen § 1 des Vertrags von London (1409) verstieß. Dieses Abkommen war aber aufgrund der Kündigung durch den Hochmeister seit dem 29.7.1434 außer Kraft. Die Beschwerde zeigt, daß man zum Status quo ante zurückkehren wollte. Ein weiterer Protest galt dem Danziger Verbot des Häuservermietens an Engländer (§ 24), wodurch die englischen Preußenfahrer, und insbesondere die englischen Lieger, gezwungen wurden, in Danzig ihre Laken in Kellern zum Verkauf anzubieten.⁶³ Zur Begründung führten die Preußenfahrer an, daß sich Hansekaufleute in England einmieten durften (*Carta mercatoria* § 2). Wie gezeigt, entsprang die Danziger Anweisung der Angst vor der Konkurrenz der englischen Lieger. Man hatte den Engländern vertraglich nie das Recht, Häuser zu mieten, zugesichert. Daher konnten die Beschwerdeführer ihre Ansprüche lediglich mit dem Hinweis auf die Reziprozität begründen, die die hansischen Englandfahrer ihrer Ansicht nach bereits durch die Entgegennahme der Privilegien am 24.10.1399 konzediert hatten. Schließlich beklagte man die Zwangsräumung des Hauses, das als Sitz der Niederlassung in Danzig gedient hatte (§ 25). Die Argumente beider Seiten sind sehr aufschlußreich. Die Engländer beriefen sich ungerechtfertigterweise auf die Verträge von Marienburg (1388) und London (1409). In ihrem abschlägigen Bescheid stellten die hansischen Diplomaten fest, daß der Danziger Rat den englischen Preußenfahrern *umme luter fruntschaft* erlaubt habe, ein Haus zu mieten, um *doryn zusampnegeen und tringen und andere erbare frewde* zu haben. Bald darauf habe es aber Skandale gegeben, die das Haus in Verruf gebracht hätten. Dies und die Tatsache, daß die Engländer in dem Haus *eynen stogk und andere gefengniss machten, do sie etczliche van eren koufflewten ynne gefangen legeten umme sache willen, die der berlickheit und stat geboeren zu richten*,⁶⁴ hätten zur Schließung geführt. Die vom Englischen Kaufmann durch seinen gewählten Gouverneur ausgeübte Rechtsprechung in internen Streitfällen war also nach Danzigs Auffassung der Stadt bzw. dem Hochmeister vorbehalten.

Die Versuche der englischen Kaufleute, ihre übertriebenen Forderungen auf dem Parlament (21.1.-27.3.1437) geltend zu machen und den Vertragsabschluß bis zur Anerkennung ihrer Ansprüche zu ver-

⁶² In HR 2.2.76 § 20, S. 67 wird als Datum 1411 angegeben, vgl. aber HUB 6.723 § 1, S. 403 und HR 1.7.592 § 2, S. 397.

⁶³ HR 2.2.76 § 24, S. 68. Vgl. HR 1.7.592 § 1, S. 396 und HUB 6.723 § 2, S. 403f.

⁶⁴ HR 2.2.76 § 25, S. 69.

hindern, schlugen fehl. Am 12.3.1437 konnte Heinrich Vorrat dem Danziger Rat melden, daß König, Kronrat und Parlament den hansischen Englandfahrern den vollen Genuß ihrer althergebrachten Rechte und den Preußen die Bezahlung der noch ausstehenden Entschädigungsgelder verbindlich zugesagt hätten.⁶⁵ Zehn Tage später, am 22.3.1437, wurde der Vertrag von London besiegelt.⁶⁶

Dieses Abkommen verdient eine eingehende Analyse, weil es nicht nur die Rechte der hansischen Englandfahrer wesentlich erweiterte, sondern auch die Basis der Debatten zwischen der Hanse und England für den Rest der hier untersuchten Zeit bildete. Beide Seiten waren bemüht, die anglo-hansischen Handelsbeziehungen auf eine tragfähige Grundlage zu stellen. Insbesondere kam die Krone den Hauptanliegen der Hanser in bedeutendem Maße entgegen. Die leidige Frage der Reichweite der hansischen Privilegien hinsichtlich der Subsidien wurde zugunsten der Hanse entschieden. Im Bereich der Justiz, wo sich die hansischen Englandfahrer hauptsächlich über das Admiraltätsgericht und die Saumseligkeit der lokalen Rechtsprechung beschwert hatten,⁶⁷ konnten die hansischen Diplomaten sogar mehr erreichen, als der Deutsche Kaufmann gefordert hatte. In der Tat bestand die Haupterrungenschaft der hansischen Unterhändler darin, die Vorzüge des Common Law erkannt und für die hansischen Englandfahrer erfolgreich beansprucht zu haben. Somit stellt der Vertrag von London ein weiteres Beispiel der auf beiden Seiten erkennbaren Tendenz dar, die rechtliche Basis für die gegenseitigen Handelsbeziehungen im Common Law zu finden. Man kann daraus nur folgern, daß die hansischen Unterhändler über die englischen Verhältnisse sehr gut informiert⁶⁸ und rechtlich vorzüglich beraten waren.

Gleich im ersten Absatz des Vertrags von London (22.3.1437) zeigen sich Spuren der Beschwerden der englischen Preußenfahrer über die 'neuen und unberechtigten' Zölle und andere Abgaben. Dabei hatten sie § 1 des Abkommens von 1409 im Lichte der Reziprozität ausgelegt. Absatz 1 des Vertrags von London (1437) greift die Sprache der *Carta mercatoria* auf und wendet sie auf die rechtliche Lage der englischen Preußenfahrer an.

⁶⁵ HR 2.2.67, S. 48-50.

⁶⁶ HR 2.2.84, S. 84-8.

⁶⁷ Vgl. HR 2.1.357 § 22-3, S. 237 (5.7.1434) und HR 2.1.384 § 7-8, S. 297f. (2.11.1434).

⁶⁸ Vgl. die Antwort auf § 27 der Beschwerden der Preußenfahrer *ut der nortcost*: HR 2.2.76 § 27, S. 70f. Die hansischen Diplomaten wußten genau zwischen Zoll und Subsidie (*neuwe hulffe und subsidia, also uff itczlich £ 6d zu geben*) zu unterscheiden.

Carta mercatoria (§ 12)

nulla exactio, prisa vel prestacio aut aliquod aliud onus super personas mercatorum predictorum, mercandisas seu bona eorundem aliquatenus imponatur

Vertrag von London (22.3.1437)

In primis concordatum est et conclusum, quod omnes et singuli mercatores et alii ligeti et subditi domini Regis Anglie in terra Prussie et aliis locis banse omnibus et singulis illis libertatibus et liberis consuetudinibus uti plene debeant et gaudere, quibus unquam aliquo tempore rationabiliter usi sunt et gavisi, nulleque prise, exactiones nove seu prestaciones aliqve super eorum personas vel bona inponentur aliter vel alio modo, quam ante 10, 20, 30, 40, 50, ymmo et centum annos et ultra imposite sunt vel fuerunt.

Edward I. hatte in der *Carta mercatoria* versprochen, keine neuen Abgaben zu erheben. Seit 1375 hatten die hansischen Englandfahrer verlangt, von sämtlichen seitdem eingeführten Abgaben befreit zu werden. In § 3 des neuen Londoner Abkommens wurde ihnen dies gewährt. Die ersten neuen Abgaben (Tunnage und Poundage) hatte Edward III. i.J. 1347, also 90 Jahre vor dem jüngeren Vertrag von London, eingeführt. Wenn die hansischen Englandfahrer die Rückkehr zum Status quo ante von vor 100 Jahren verlangten, dann wollten die Engländer das Gleiche in Preußen erreichen. Eine Rückkehr zum Zustand des Jahres 1337 konnten die englischen Preußenfahrer aber nicht wollen, da sie so wieder mit alten, schon lange nicht mehr erhobenen Abgaben belastet werden konnten. Daher bestanden die englischen Diplomaten darauf, daß die zulässigen Abgaben nicht nur alt, sondern auch althergebracht, also seit über 100 Jahren kontinuierlich erhoben worden sein mußten. Diese Forderung erwies sich bald als Ursache endloser Querelen. Vor 100 Jahren hatte es weder Pfundzoll noch Pfahlgeld in Preußen gegeben, doch war die hochmeisterliche Regierung verständlicherweise wenig geneigt, den englischen Preußenfahrern diese Abgaben zu erlassen, zumal sie von den hansischen Kaufleuten nach wie vor zu entrichten waren. Daher stürzten sich die Preußen auf die ersten Jahresangaben. Schließlich, so die preußische Regierung, hatten die englischen Preußenfahrer seit mindestens zehn Jahren alle umstrittenen Abgaben entrichtet; daher sollten sie sie auch weiterhin zahlen. In den Londoner Verträgen von 1409 und 1437 war der Versuch gescheitert, ein wichtiges Problem durch eine vage Formulierung zu lösen.

Der zweite Absatz garantierte die Verkehrs- und Handelsfreiheit der englischen Preußenfahrer und griff dabei weitgehend auf den Wortlaut von 1409 zurück.

Vertrag von London § 1 (4.12.1409)

quod omnes et singuli ligei et subditi regni Anglie, terrarum et dominiorum ejusdem regni mercatores et alii, cujuscumque status vel condicionis extiterint, poterunt et debebunt salvo et secure terram Prucie tam per terram quam per aquam intrare ac inibi mutuo conversari et libere more mercatorio tam cum Prutenis quam aliis, cujuscumque nacionis vel ritus fuerint, mercari, ibidem morari et exinde ad lares et domicilia propria redire vel quo voluerint, quociens placuerit, tam per terram quam per aquam cum bonis, mercandis et mercimoniis suis quibuscumque, jura et customas racione mercandisarum et mercimoniorum suorum debitas fideliter persolvendo

Vertrag von London § 2 (22.3.1437)

quod omnes et singuli mercatores et alii subditi cujuscumque status domini Regis Anglie poterunt et possint, tociens quociens eis liberet et placuerit, salve et secure terram Pruissie et alia loca banse intrare, ibidem morari et conversari, exire et redire, emere et vendere cum quibuscumque personis ita et eo modo ac adeo libere, sicut unquam ante hec tempora emere et vendere, intrare et exire potuerunt et consueverunt, solutis customis et deveriis de mercandis suis debitis et consuetis

Einige der schwammigen Passagen des ersten Londoner Abkommens wurden nicht in den neuen Vertrag übernommen. So verbriefte § 2 eindeutig allein die Verkehrs- und Handelsfreiheit. Allerdings fällt die häufige Betonung der Gewohnheitsmäßigkeit dieser zugestandenen Freiheiten auf, woraus zu folgern ist, daß die Präzisierung in der Absicht vorgenommen wurde, den Status quo ante wiederherzustellen und vertraglich zu verankern.

Absatz 4 verbriefte den hansischen Englandfahrern Wort für Wort die gleichen Rechte in Handel und Verkehr, die den englischen Hansefahrern in § 2 gewährt wurden, mit dem Unterschied, daß die Richtlinie dieser Rechte nicht – wie in den hansischen Gebieten – das Gewohnheitsrecht, sondern die hansischen Privilegien war (*secundum formam et tenorem carte privilegiorum eis indultorum*). Absatz 3 bestätigte sämtliche Sonderrechte und freien Gewohnheiten der hansischen Englandfahrer, die in der langen Reihe von Freibriefen

und Bestätigungen seit der Zeit Heinrichs III. genannt waren.⁶⁹ Wie bereits dargelegt, wurde § 12 der *Carta mercatoria* hier gemäß den hansischen Einwänden präzisiert. Die Hansen hatten seit längerer Zeit die Pflicht zur Entrichtung der parlamentarischen Subsidien bestritten. Die Kronanwälte ließen dies jedoch nicht gelten, weil die Befreiung von neuen Abgaben in der *Carta mercatoria* zwar die Erhebung einer *exactio, prisa vel prestacio aut aliquod onus*, jedoch nicht die einer Subsidie ausschloß. Der Londoner Vertrag weitete diese Garantie der Abgabefreiheit auf alle *prise, prestaciones, exactiones nove aut aliqua subsidia* aus. Somit konnte nach 1437 niemand mehr behaupten, die Hansekaufleute seien subsidienpflichtig. Die hansischen Englandfahrer hatten also ihr Hauptanliegen erreicht, während die englischen Preußenfahrer nur einen Scheinsieg feiern konnten. Der jüngere Vertrag von London befreite sie keineswegs von den 'neuen' preußischen Abgaben, die noch am 11.12.1436 Anlaß zu Beschwerden gegeben hatten. Der feierlich proklamierte Verzicht auf neue (d.h. weniger als 100 Jahre alte) Abgaben ließ nämlich der preußischen Regierung die Möglichkeit, die umstrittenen Zahlungen als althergebracht zu deklarieren und somit weiterhin einzufordern.

Absatz 5 des Vertrags von London brachte für die hansischen Englandfahrer eine wichtige Erweiterung ihrer Rechte und eine wirkungsvolle Absicherung gegen die ständigen Amtsmißbräuche, besonders im Zollwesen:

casu quo civitas, villa vel opidum aliquod vel officialis aut customarius vel alius subditus quicumque illustrissimi domini Regis mercatorem vel nautam de bansa in aliquo contra tenorem et contenta carte privilegiorum suorum gravare, onerare, arrestare vel molestare presumpserit, ex tunc dominus cancellarius Anglie pro tempore oportunia concedet et congrua mandata ad illum vel illos sic gravantes, ut a talibus gravaminibus, oneribus vel molestacionibus sub pena et statim desistant, et ut sub certa pena officarii et custumarii in futurum talia non temptabunt, et quod ab eis desistent jam ceptis, si qua fuerint.

Bislang hatten die Hansen die Möglichkeit gehabt, gegen Amtsmißbräuche durch Klagen vor den Common-Law-Gerichten vorzugehen. Allerdings ging das Common Law infolge des Territorialitätsprinzips davon aus, daß nur Geschworene aus der unmittelbaren Umgebung über ein Vergehen aussagen konnten. Deshalb war die Anklageerhe-

⁶⁹ HUB 1.552, S. 193f.; 890, S. 305; HUB 2.31, S. 14-8; 194, S. 81; 313, S. 131; HUB 4.603, S. 245-7; HUB 5.387, S. 197f.; 1114, S. 578f.; HUB 6.888, S. 490.

bung und die Eröffnung eines Verfahrens nur in der Ortschaft möglich, in der der Anlaß zum Prozeß entstanden war. Hierin lag das Problem für den ausländischen Kaufmann: Der Ort der Anklageerhebung konnte die Hochburg seines Gegners sein, insbesondere wenn es sich beim Beklagten um einen städtischen Beamten oder Zöllner handelte. Das Problem der örtlichen Übermacht des Angeklagten potenzierte sich, wenn dieser ein mächtiger Edelmann war. Welche Handhabe hatte der Kläger, wenn der Beklagte dem Vorladungsbefehl nicht Folge leistete? Auf den ganzen Reigen der Judicial Writs, von *attachias* bis hin zu *capias*, war nicht immer Verlaß. Es gab viele Immunitäten, in denen das Writ über den Bailiff oder die Kanzlei der Immunität zugestellt werden mußte. Je kleiner der Bezirk und je mächtiger der Beklagte, desto wahrscheinlicher war es, daß die örtliche Beamtschaft seinem Einfluß unterstand und ihm daher einen Wink geben würde, daß man ihn suchte, damit er sich rechtzeitig absetzen konnte. Sobald ein Beklagter eine Immunität oder Grafschaft verlassen hatte, war das ursprüngliche Writ wertlos und mußte mit dem Dorsalvermerk *non inventus* in die Kanzlei zurückgeschickt werden.⁷⁰ Selbst nach erfolgter Zustellung konnte sich ein Angeklagter weigern, vor Gericht zu erscheinen, und sämtlichen Versuchen, seine Habe zu beschlagahmen oder ihn zu verhaften, mit Gewalt begegnen. Stand der Beklagte dann endlich doch vor den Richtern, so gab es immer noch das Problem, daß die Geschworenen aus der Nachbarschaft stammen mußten. Erkannten sie auf Freispruch, so war der Fall abgeschlossen, denn das einstimmig gefällte Urteil der *patria* war im englischen Recht so gut wie unantastbar.⁷¹

⁷⁰ Für ein Beispiel s. JENKS, Effizienz, S. 357.

⁷¹ Das heißt, daß es für die Fälle, bei denen Hansekaufleute normalerweise beteiligt waren, so gut wie keine Möglichkeit gab, Berufung einzulegen. Über Berufung s. BAKER, S. 66; POLLOCK und MAITLAND, Bd. 2, S. 625f. In Kriminalfällen war der Freispruch eines Beklagten unanfechtbar. In Zivilfällen hing es von den Umständen ab. Hatte die Partei, die in Berufung gehen wollte, sich freiwillig dem *verdictum* der Jury unterworfen, so mußte sie die Aussage der Geschworenen akzeptieren. Es gab zwar auch in diesen Fällen die Möglichkeit, mit einem Writ of Error (vgl. BAKER, S. 118f. und MILSOM, S. 48-50 und 364) das Urteil anzufechten, doch nur wenn das Protokoll einen offenkundigen Formfehler enthielt. War aber eine Partei gezwungen worden, die Aussage einer Jury zu akzeptieren, konnte sie die Geschworenen anklagen (Attaint of Jury). Dies war jedoch nur bei den Assizes (*novel disseisin* usw.) zulässig, wo sich die Probleme der unzulässigen Einflußnahme auf Geschworene durch mächtige Beklagte besonders zuspitzen: BAKER, S. 117, 201f. und 441f.; MILSOM, S. 366; POLLOCK und MAITLAND, Bd. 2, S. 541, 623 und 665. Gerade in den 1430er und 1440er Jahren wurden aber immer wieder Stimmen im Parlament laut, die gegen die Nötigung von Sheriffs und Geschwore-

Außenseiter und Schwache hatten also vor Gericht einen schweren Stand, solange man sich auf das Common Law beschränkte. Aber dies war ja nur ein Teil des englischen Rechts. Im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts begann der Kanzler, Anträge auf Eröffnung eines Billigkeitsverfahrens in Fällen zu genehmigen,⁷² in denen eine Prozeßpartei nach dem Common Law nicht zu ihrem Recht kam. Sobald das Verfahren eröffnet war, hatte man von niemandem mehr etwas zu befürchten, denn das Kanzleiverfahren verzichtete auf örtliche Beamte und Geschworene. Der Kanzler beurteilte jeden Fall für sich; entscheidend war allein sein Rechtsempfinden. Das Billigkeitsverfahren stand den hansischen Englandfahrern also schon seit dem Ende des 14. Jahrhunderts offen. Die entscheidende Verbesserung ihrer rechtlichen Stellung durch § 5 des Vertrags von London bestand nun aber darin, daß die Beweislast vom hansischen Kläger auf den beklagten Beamten überging, sofern es sich um Verstöße gegen hansische Privilegien handelte. Der Kanzler konnte auf Antrag sofort einschreiten. Eine schnellere und effektivere Abhilfe für die gegen ausländische Kaufleute üblichen Schikanen (ungerechtfertigte Güterbeschlagnahmung, Erhebung städtischer Zölle, unlautere Zollerhebungspraktiken usw.) hätte man sich nicht wünschen können.⁷³

nen (Maintenance) und die Falschaussage der Geschworenen (Perjury) protestierten: J.E.A. JOLLIFFE, *The Constitutional History of Medieval England from the English Settlement to 1485*, London ⁴1967, S. 418f. Zu einer Gesetzesinitiative kam es jedoch nicht, und das Common Law kannte bis auf die eng begrenzte Attaint of Jury keine Abhilfe.

⁷² Margaret E. AVERY, *The History of the Equitable Jurisdiction of Chancery before 1460*, in: BIHR 42, 1969, S. 129-44 und dies., *An Evaluation of the Effectiveness of the Court of Chancery under the Lancastrian Kings*, in: LQR 86, 1970, S. 84-97; BAKER, S. 83-99; und MILSOM, S. 74-87.

⁷³ Nicht nur ein aktueller Verstoß gegen die hansischen Privilegien, sondern auch eine befürchtete Verletzung derselben konnte auf Antrag durch eine einstweilige Verfügung des Kanzlers *sub pena* verboten werden. Der Hansekaufmann hatte bei alledem nichts nachzuweisen, keinen Termin eines Common-Law-Gerichts abzuwarten und keine örtliche Übermacht seines Gegners zu befürchten. Wollte dennoch ein städtischer Beamter Güter beschlagnahmen oder ein Zöllner seine Zollerhebungspraktiken fortsetzen, so mußte er dem Kanzler begründen, warum diese Maßnahmen nicht gegen die hansischen Privilegien verstießen. Dieses Sonderrecht stand anscheinend fast 200 Jahre lang allein den Hansen zu. Ein *sub pena* war im Mittelalter immer ein Vorladungsbefehl. Erst nach 1600 schufen die King's Bench-Richter auch für Engländer die Möglichkeit, Entscheidungen und Maßnahmen der Verwaltung durch einstweilige Verfügungen zu korrigieren: BAKER, S. 128 und William S. HOLDSWORTH, *A History of English Law*, 12 Bde., London 1922-38, Bd. 1, S. 229 und 659f. sowie Bd. 10, S. 155f.

Absatz 6 des Vertrags von 1437 schloß eine Lücke, die aufgrund des Territorialitätsprinzips des Common Law entstanden und nicht nur den Hansen seit langem ein Dorn im Auge war. Sobald der Ursprung eines Rechtsstreits *extra corpus cuiuscumque comitatus* lag, fand das Common Law keine Anwendung, was zur Entrechtung der Fernkaufleute führte. Wie bereits dargelegt, hatten die englischen Preußenfahrer 1432 vergeblich versucht, mit Hilfe des Trespass-Verfahrens den preußischen Piraten das Handwerk zu legen und eine Entschädigung für die preußischen Güterbeschlagnahmen durchzusetzen.⁷⁴ Absatz 6 schuf nun eine neue Common-Law-Prozedur gerade für solche Fälle. Wenn künftig bei einem anglo-hansischen Rechtsstreit das Vertrags- oder Kriminalrecht betroffen war, mußte (auf Antrag der hansischen Prozeßpartei) eine *oyer-et-terminer*-Kommission ernannt werden.⁷⁵ Sie hatte, je nach Bedeutung des Falles, aus zwei oder mehr Richtern zu bestehen, die das *verdictum* der Geschworenen entgegenzunehmen und ein Urteil zu fällen hatten. Es ist anzunehmen, daß die zwölfköpfige Jury gemäß § 6 des Vertrags von 1437 paritätisch besetzt sein mußte, wie schon in der *Carta mercatoria* vorgesehen.⁷⁶ Dies war ein wichtiges Sonderrecht, das über 100 Jahre lang allein den Hansen zustand.⁷⁷ Fast so wichtig wie die Schaffung dieses hansischen Sonderrechts war die Absicherung der Urteile der *oyer-et-terminer*-Kommissionen gegen die Einmischung durch andere Gerichte. Vor allem das Admiraltätsgericht beanspruchte seit Beginn unseres Untersuchungszeitraums die Zuständigkeit für sämtliche extraterritorial entstandenen Rechtsstreitigkeiten im Bereich des Vertrags- oder Kriminalrechts,⁷⁸ also gerade für die Fälle, die in § 6 des Londoner Abkom-

⁷⁴ RP 4, S. 403 und HR 2.1.146, S. 97f.

⁷⁵ Über Kommissionen von *oyer-et-terminer* s. oben, S. 536, Anm. 61.

⁷⁶ HUB 2.31 § 6, S. 16.

⁷⁷ Die Engländer genossen dies erst 1536: BAKER, S. 108.

⁷⁸ Es gab zwar auch andere Gerichte, die dies beanspruchten (vgl. Thomas L. MEARS, *The History of Admiralty Jurisdiction*, in: *Select Essays in Anglo-American Legal History*, Bd. 2, Boston 1908, S. 329 Anm. 4; ursprünglich veröff. in: E.S. ROSCOE, *Admiralty Jurisdiction and Practice*, London ³1903, S. 1-61), aber das Admiraltätsgericht war der wichtigste Gerichtshof, der diese Kompetenz hatte. Seit der Zeit Edwards I. (1272-1307) stand dem Admiral die Rechtsprechung über Verträge zwischen Kaufleuten bzw. zwischen Kaufmann und Schiffer zu, die außer Landes geschlossen worden waren: MEARS, *Admiralty Jurisdiction*, S. 319 und TWISS, *Black Book*, Bd. 1, S. 69 § 21. Während der Regierungszeit Edwards III. (1327-77) fielen zudem Seeraub, Schiffbruch, Strandgut und sämtliche Verbrechen und Vergehen auf hoher See in seinen Kompetenzbereich: MEARS, *Admiralty Jurisdiction*, S. 320-9 und TWISS, *Black Book*, Bd. 1, S. 45-59.

mens angesprochen wurden. Allerdings kam es zwischen diesem Gerichtshof und den Common-Law-Gerichten zu Kompetenzstreitigkeiten, weil In- und Ausland nicht präzise voneinander abgegrenzt worden waren.⁷⁹ Dies wirkte sich für die hansischen Englandfahrer sehr ungünstig aus. Sie mußten die Erfahrung machen, daß der unterlegene Prozeßgegner einen bereits entschiedenen Fall vor einem anderen Gericht wieder eröffnete oder eine Seeraubklage gegen den Hansekaufmann beim Admiralitätsgericht einreichte.⁸⁰ Wirklich endgültig war also kein Urteil. Zudem waren die hansischen Englandfahrer alles andere als zufrieden mit der Rechtsprechung des Admiralitätsgerichts, das nach dem römischen Zivilrecht und dem internationalen Seerecht verfuhr und sich nicht an die in der *Carta mercatoria* vorgesehene paritätische Zusammensetzung der Jury hielt. Außerdem hatten die

Seeraub war nach englischem Recht kein Kriminaldelikt, und vor dem Admiralitätsgericht konnte man lediglich auf Entschädigung klagen. Die Rechtslage änderte sich jedoch 1414 mit dem Statute of Truces (2 Hen. V, St. 1, c. 6; SR 2, S. 178): Überfälle auf Schiffe, die entweder durch einen Geleitbrief oder durch einen Waffenstillstand geschützt waren, wurden als Hochverrat angesehen und entsprechend bestraft.

⁷⁹ Wie andere Gerichtshöfe wollte auch das Admiralitätsgericht stets seine Kompetenzen erweitern. Hierzu bediente man sich z.B. der juristischen Fiktion, daß die Verträge der Prozessierenden innerhalb seines räumlichen Kompetenzbereichs abgeschlossen worden waren. Dies war möglich, weil der Bereich nicht eindeutig abgegrenzt worden war. Edward I. hatte der Zuständigkeit des Admiralitätsgerichts mit der Hochwasserlinie bei Flut eine Grenze gesetzt. Problematisch war, daß diese Definition auch die Flüsse einschloß, bei denen wegen des schwachen Gefälles die Gezeiten weit ins Land hinein deutlich zu erkennen waren. Wollte ein Kläger vor dem Admiralitätsgericht einen in London abgeschlossenen Frachtvertrag anfechten, so brauchte er nur zu behaupten, der Vertrag sei auf einem Schiff in der Themse zustande gekommen. Die Common-Law-Gerichte in den Grafschaften beanstandeten aus verständlichen Gründen die Wahrnehmung von Klagen durch das Admiralitätsgericht, deren Ursprünge weit innerhalb des 'Körpers der Grafschaft' lagen. I.J. 1391 entzog das Statut 15 Ric. II, St. 1, c. 3 (SR 2, S. 78) diesem die Kompetenz in sämtlichen Fällen, die innerhalb einer Grafschaft entstanden waren, sei es auf Land oder auf dem Wasser, und definierte die Jurisdiktionsgrenze etwas genauer: Hinfort endeten die Rechtsprechungsbefugnisse des Admirals an der ersten Brücke. Da das Kompetenzgerangel dennoch weiterging, sah sich Heinrich IV. i.J. 1400 gezwungen, dieses Statut nicht nur zu bestätigen (2 Hen. IV, St. 1, c. 11; SR 2, S. 124), sondern auch eine wirkungsvolle Hilfe für denjenigen zu schaffen, der durch die Kompetenzüberschreitung des Admiralitätsgerichts Schaden erlitt. Geschädigte konnten nunmehr die Zuständigkeit des Admiralitätsgerichts vor den Common-Law-Gerichten anfechten. War dies erfolgreich, so bekam der Geschädigte den doppelten Streitwert, und der Gegner mußte ein Bußgeld (£10) an die Krone zahlen.

⁸⁰ Vgl. die Klagen des Deutschen Kaufmanns 1434: HR 2.1.357 § 23, S. 237.

Hansen die ausschließlich aus Engländern bestehenden Geschworenenausschüsse des Admiraltätsgerichts in Verdacht, stets zugunsten ihrer Landsleute zu entscheiden. Schließlich konnten die Hansekaufleute kein Gebrauch von ihrem Recht machen, die Zuständigkeit des Admiraltätsgerichts anzufechten, denn darauf reagierte der Admiral erfahrungsgemäß mit der Einberufung einer Jury, die er zu der Aussage veranlaßte, daß der betreffende Hansekaufmann ein Seeräuber sei.⁸¹ Dies hatte äußerst ernste Konsequenzen für den Beschuldigten, denn seit 1414 galten Angriffe auf hoher See als Hochverrat, der durch eine besonders grausame Art der Hinrichtung und den Verlust sämtlicher Mobilien und Immobilien an die Krone geahndet wurde.⁸²

Absatz 6 des Vertrags von London rettete die hansischen Englandfahrer vor dem ungeliebten Admiraltätsgericht und gab ihnen die Möglichkeit, vertrags- und strafrechtliche Klagen, die bis 1437 nur vor dem Admiral oder allenfalls vor dem Kanzler erhoben werden konnten, bei den Common-Law-Gerichten einzureichen, auch wenn der Rechtsstreit außer Landes entstanden war. Für die Rechtsprechung in solchen Fällen handelten die hansischen Diplomaten die Anwendung des flexibelsten Instruments des Common Law, der *oyer-et-terminer*-Kommissionen, aus. Schließlich sorgten sie dafür, daß die Urteile dieser Kommissionen gegen die Einmischung des als unfair empfundenen Admiraltätsgerichts abgesichert waren. Hierfür mußte man nur einen bescheidenen Preis zahlen: den Verzicht auf die Wiederaufnahme bereits in England abgeschlossener Fälle vor hansischen Gerichten.

Die Vorliebe der hansischen Englandfahrer für das Common Law zeigte sich auch in § 10 des Vertrags von London, zu dessen Verständnis ein kleiner Exkurs notwendig ist. Seit 1414 galten, wie bereits erwähnt, Angriffe auf Schiffe befreundeter Mächte als Hochverrat.⁸³ Nach 1414 gelang es der Krone, die von den eigenen Untertanen ausgehende Piraterie wirkungsvoll zu bekämpfen und für die Sicherheit der Schifffahrt zu sorgen, wozu der energische Ausbau der königlichen

⁸¹ Ebenda.

⁸² Dazu s. POLLOCK und MAITLAND, Bd. 2, S. 500-8 und BAKER, S. 427f. Das *privilegium fori* galt nicht für Hochverrat.

⁸³ Auch feindliche Schiffe wurden durch das Statute of Truces (2 Hen. V, St. 1, c. 6: SR 2, S. 178) geschützt, wenn der Kapitän einen Geleitbrief der englischen Kanzlei vorweisen konnte. Sämtliche Schiffe, die einen englischen Hafen verlassen wollten, mußten sich beim 'Konservator der Waffenstillstände' unter Angabe der Reeder, der Anzahl der Matrosen und der Fracht registrieren lassen. Die Schiffer mußten bei der Rückkehr dem 'Konservator' eine Bescheinigung über erbeutete Güter und Schiffe zukommen lassen. Für die Praxis s. TWISS, Black Book, Bd. 1, S. 29 § 7.

Marine erheblich beitrug.⁸⁴ Doch nach Abschluß des Friedens von Troyes (1420) schienen die königlichen Schiffe der Krone zu teuer, und sie wurden bis Mitte der 1420er Jahre verkauft. Nach dem Abfall Burgunds (1435) wurde die englische Schifffahrt vor allem durch burgundische Auslieger⁸⁵ ernsthaft bedroht, doch fehlte das Geld für den Neuaufbau der königlichen Flotte.⁸⁶ Folglich lizenzierte die Krone seit Februar 1436 Reeder, auf eigene Kosten Handelsschiffe umzurüsten und die feindlichen Auslieger zu bekämpfen. Da jedoch die Regierung weder für den Unterhalt der Schiffe noch für den Sold der Matrosen zahlen konnte, mußte sie den Schiffseignern einen finanziellen Anreiz bieten, aus eigener Tasche für den Schutz der Schifffahrt aufzukommen. So verfügte sie in den Lizenzen, daß die Beute bis auf die Anteile des Admirals und des Wardens der Cinque Ports den Reedern zustand.⁸⁷ Doch damit waren die erforderlichen Zugeständnisse nicht erschöpft. Obwohl das Statut der Waffenstillstände im Oktober 1435 – wohl als Reaktion auf das franko-burgundische Bündnis vom 20.9.1435 – für sieben Jahre außer Kraft gesetzt worden war,⁸⁸ bestand für die Reeder dennoch die Gefahr, vor dem Admiralitätsgericht auf Schadenersatz für die widerrechtliche Kaperung befreundeter Schiffe angeklagt zu werden. Aus diesem Grunde befreiten die Lizenzen die Schiffseigner von jeder Verantwortung für eventuelle Ausschreitungen ihrer Mannschaften. Freund und Feind waren also fast gleich stark gefährdet, und die Kaperung hansischer Schiffe durch die

⁸⁴ Bis 1418 standen dem Admiral über 30 königliche Schiffe zur Verfügung: C.F. RICHMOND, *The Keeping of the Seas during the Hundred Years War, 1422-1440*, in: *History* 49, 1964, S. 286f. Die Schiffe der Krone wurden in englischen Quellen durch den Zusatz *de la Tour* (d.h. der Tower of London) ausgewiesen. Die Abrechnungen des Keeper of the King's Ships sind im PRO-Bestand E101 überliefert. Sie zeigen deutlich, daß die Schiffe der königlichen Kriegsmarine des öfteren für den Handelsverkehr gechartert wurden. Vgl. Susan ROSE, Hg., *The Navy of the Lancastrian Kings. Accounts and Inventories of William Soper, Keeper of the King's Ships, 1422-1427* = *Publications of the Navy Record Society* 123, London 1982.

⁸⁵ Sie erhielten im April 1436 Kaperbriefe von Herzog Philipp: VAN LIMBURG-BROUWER, *Boergoensche Charters*, S. 31 (25.4.1436) und SMIT 2.1084, S. 672.

⁸⁶ Es waren gerade zwei der über 30 Schiffe Heinrichs V. in königlicher Hand geblieben: RICHMOND, *Keeping of the Seas*, S. 291. Selbst für die Erstattung der Kosten der Reeder, deren Schiffe nach englischem Recht jederzeit für den königlichen Dienst, insbesondere *pro custodia maris*, beschlagnahmt werden konnten, waren die finanziellen Mittel der Krone zu bescheiden.

⁸⁷ RICHMOND, *Keeping of the Seas*, S. 293 mit Anm. 43-6.

⁸⁸ 14 Hen. VI, St. 1, c. 8 (SR 2, S. 294). Vgl. auch 20 Hen. VI, St. 1, c. 11 (SR 2, S. 323f.) und 29 Hen. VI, St. 1, c. 2 (SR 2, S. 358f.).

Inhaber königlicher Lizenzen ließ nicht lange auf sich warten.⁸⁹ Die hansischen Englandfahrer konnte dies jedoch nicht lange dulden. Als die anglo-hansischen Verhandlungen im Oktober 1436 aufgenommen wurden, mußte man sich entscheiden. Man konnte schließlich auch vor dem Admiralitätsgericht auf Schadenersatz für Seeraub klagen. Diese Prozedur wies sogar einige prozeßtechnische Vorteile auf, da dieser Gerichtshof nach römischem Recht verfuhr und Anklage deshalb auch dann erhoben werden konnte, wenn man der Piraten nicht habhaft werden konnte.⁹⁰ Wieder entschieden sich die Hansen für das Common Law. Absatz 10 des Vertrags von London sah eine kollektive Verantwortung für Ausschreitungen gegen die hansische Schifffahrt vor. Wurde ein hansisches Schiff gekapert, so waren die Einwohner der Hafenstadt, *unde dicti subditi in custodiam maris deputati exitum ceperunt*, verpflichtet, die Geschädigten schadlos zu halten. Daß die Hansen die Anwendung des Common Law wünschten, geht aus der Bestimmung des Absatzes hervor, *quod quoad ipsos de Pruisia et banza fiat executio cujusdam statuti sive ordinacionis domini Edwardi nuper regis Anglie in effectu*. Mit dem 'gewissen Statut oder der Verordnung König Edwards' ist das Statut von Winchester (1285), c. 2 gemeint, das die Ortschaften (Hundreds) für die Anzeige von Raubüberfällen innerhalb ihrer Grenzen verantwortlich machte und die Einwohner zum Schadenersatz verpflichtete, falls keine Anzeige erfolgte.⁹¹ Dieses Gesetz sollte nun in angepaßter Form (*in effectu*) auf die Ausschreitungen der Lizenzinhaber gegen die hansische Schifffahrt Anwendung finden. Die gleiche Verpflichtung sollten die

⁸⁹ RICHMOND, *Keeping of the Seas*, S. 293 und S. 295 mit Anm. 59. Für ein weiteres, von Richmond nicht angeführtes Beispiel, vgl. die Lizenz an John Taverner vom 8.5.1436 (CPR 1429-36, S. 510) und die Beschwerde Stralsunds vom 9.8.1436, daß im Juni d.J. zwei Stralsunder Schiffe von Engländern aus Hull und Newcastle unter Führung von "Joan Tanberner" gekapert worden waren: HR 2.2.23, S. 18f. und LUB 7.698, S. 684f.

⁹⁰ BAKER, S. 108.

⁹¹ SR 1, S. 96. Vgl. BAKER, S. 23. Es gab außerdem mindestens einen Präzedenzfall für die Anwendung dieses Statuts auf den Seeraub. In den späten 1420er Jahren hatten Personen aus den Ortschaften Bledislow und Westbury in Gloucestershire Schiffe ausgeraubt, die Getreide von Tewkesbury nach Bristol transportierten. Obwohl diese Überfälle gemäß 15 Ric. II, St. 1, c. 3 eindeutig unter die Jurisdiktion des Admirals fielen, da sie auf dem Wasser unterhalb der letzten Brücke und somit auf hoher See verübt worden waren, wurde den Einwohnern der beiden Ortschaften die Anwendung von c. 2 des Statuts von Winchester (SR 1, S. 96) angedroht. S. 8 Hen. VI, St. 1, c. 27 (SR 2, S. 258f.) und JENKS, *English Grain Trade*, S. 523f.

Einwohner hansischer Städte, von denen aus Piratenangriffe auf englische Schiffe unternommen wurden, übernehmen.

Ziehen wir an dieser Stelle ein Resümee hinsichtlich der Errungenschaften der hansischen Diplomaten im juristischen Bereich. Zunächst hatten sie einen wirkungsvollen Schutz für die hansischen Privilegien ausgehandelt, nämlich die Ermächtigung des Kanzlers, einstweilige Verfügungen *sub pena* von £100 gegen diejenigen zu erlassen, die ihre Sonderrechte verletzen. Ferner konnten extraterritorial entstandene Rechtsstreitigkeiten im Bereich des Vertrags- oder Kriminalrechts gemäß dem Common Law ohne Einmischung des Admiralitätsgerichts verhandelt werden. Schließlich wandte man die Common-Law-Prozeduren auch auf ein aktuelles Problem an: die Ausschreitungen der privaten *custodes maris* gegen die hansische Schifffahrt. Es wird deutlich, daß die hansischen Englandfahrer das Common Law als rechtliche Basis ihres Englandhandels bevorzugten.

Die restlichen Paragraphen des Vertrags von 1437 regelten die Entschädigungszahlungen, die den Preußen und Livländern seit dem ersten Vertrag von London (1409) zustanden, die aber nie vollständig gezahlt worden waren. Heinrich Vorrat konnte zwar weder die Schuldbriefe Heinrichs IV. vom 10.10.1409 noch eine ausreichende Vollmacht des Hochmeisters vorzeigen, die ihn ermächtigt hätte, die ausstehenden Gelder (19.274 Nobel 3s 4d = £6424 16s 8d) in Empfang zu nehmen, doch die englischen Unterhändler waren auch so bereit, 500 Mark sterling (£333 6s 8d) zu zahlen, wenn: 1) Vorrat die Zahlung quittierte;⁹² 2) er Bürgen stellte, die eine *caucio* für die Erfüllung der restlichen Bedingungen beim Kanzler hinterlegten;⁹³ 3) der Hochmeister innerhalb von acht Monaten den Empfang der 500 Mark sterling bescheinigte;⁹⁴ und 4) dieser bis Ostern (13.4.1438) dem englischen Schatzmeister entweder die Originalschuldbriefe Heinrichs IV. oder ein notariell beglaubigtes Transsumpt mit dem Siegel des

⁹² Archivierung dieser Quittung im Exchequer: Francis PALGRAVE, Hg., *The Antient Kalendars and Inventories of the Treasury of His Majesty's Exchequer*, 3 Bde., London 1836, Bd. 2, S. 163 und HR 2.7, S. 690 Anm. 1. Zahlungsanweisung vom 9.7.1437: PRO, E404/53/331. Zahlung von £100 am 18.3.1437: ebenda (Dorsalvermerk). Zahlung der restlichen £233 6s 8d am 25.7.1437: PRO, E403/727 m 13.

⁹³ Die Bürgschaft über 500 Mark sterling wurde am 5.7.1437 vom Ältermann des Deutschen Kaufmanns in London, Johann van Wolde aus Danzig, und seinen Besitzern, Gobel Clusiner aus Köln und Lambert Joses aus Dinant, gestellt: CCR 1435-41, S. 125.

⁹⁴ Quittung des Hochmeisters vom 18./19.3.1438: GStA OBA 7426 und HR 2.2.190, S. 156.

Bremer Erzbischofs oder des Lübecker Bischofs zeigte (§ 7).⁹⁵ Danach sollten sofort weitere 500 Mark sterling gezahlt werden. Die restliche Summe war dann in Raten von je £500 an jedem Osterfest bis 1450 fällig. Das Geld sollte aus den *customis* kommen, die die hansischen Englandfahrer für ihre Einfuhren entrichteten. Der 'hansische Alderman' sollte die einlaufenden Beträge mit Hilfe eines Registers kontrollieren, das er zusammen mit den Zöllnern anzulegen hatte (§ 8). Schließlich kamen die Diplomaten überein, die Entschädigungsgelder, die der Hochmeister der englischen Krone aufgrund des Londoner Vertrags von 1409 noch zu zahlen hatte, von der Gesamtschuld der Engländer abzuziehen (§ 9).⁹⁶

Heinrich Vorrat hatte einen großen Sieg für die Preußen und Livländer errungen, nach dem sich die Hochmeister seit fast 30 Jahren gesehnt hatten. Er hatte erreicht, daß sich die englische Krone grundsätzlich verpflichtete, die Schuldbriefe Heinrichs IV. zu honorieren,⁹⁷ daß sie die preußischen Schadenersatzansprüche in vollem Umfang anerkannte⁹⁸ und daß sie sich auf einen verbindlichen Zeitplan für die Zahlung festlegte. Wie wir noch sehen werden, verschenkten die preußischen Städte und der Hochmeister leichtfertig diesen Sieg.

Die Ausführungsbestimmungen (§ 11) sahen schließlich die Ausstellung von Briefen durch die Kanzleien der Vertragsparteien vor, um die Einhaltung des Vertrags zu gewährleisten. Die Diplomaten hatten dabei gewiß die Lage des Kaufmanns im Auge, für den im Konfliktfall eine Bescheinigung über seine Rechte gemäß dem Londoner Abkommen nützlich sein konnte. Der Vertrag von London endete mit der grundsätzlichen Feststellung, daß keine Bestimmung des neuen Vertrags frühere Abkommen ganz oder teilweise außer Kraft setzte (§ 12).

Das Wagnis der Hansestädte war also vollends geglückt. Sie hatten bei der Abfassung des Doppelbeschlusses am 5.6.1434 zwei Kernforderungen erhoben: die uneingeschränkte Aufrechterhaltung der hansischen Privilegien in England und die Abschaffung der privilegienwidrigen Subsidien. Sollten diese Forderungen nicht erfüllt werden, so war man entschlossen, die gewinnträchtigen Handelsbeziehungen mit

⁹⁵ Dies wurde in der Tat vor dem 10.3.1438 ausgestellt: HR 2.2.189, S. 155.

⁹⁶ Der Betrag war 766 Nobel: HUB 5.830, S. 430-2.

⁹⁷ Dies hatte die Krone noch am 15.5.1430 grundsätzlich abgelehnt: HR 1.8.590, S. 382f., bes. § 4.

⁹⁸ Von der ursprünglichen Schuld in Höhe von 31.911 Nobel 6s 6d hatte die Krone 12.637 Nobel gezahlt. Vom Rest (19.274 Nobel 6s 6d) erkannte sie bis auf 3s 2d alles an.

England abzubrechen, woraus sich ernsthafte Konsequenzen für den Fortbestand der Hanse ergeben hätten. Durch den Wechsel Philipps des Guten ins französische Lager vor Verhandlungsbeginn befand sich England in einer schwierigen Lage. Man mußte Konzessionen machen, um wenigstens den anglo-hansischen Handel aufrechtzuerhalten. Deshalb konnten die Forderungen der Hansen durchgesetzt und darüber hinaus die Befreiung vom ungeliebten Admiralitätsgericht erreicht werden.⁹⁹ Auch wenn den anderen Beschwerden des Deutschen Kaufmanns¹⁰⁰ im Vertrag von London nicht abgeholfen wurde, konnte man nun vom Kanzler einstweilige Verfügungen auf den bloßen Verdacht einer Privilegienverletzung hin unter Androhung eines beachtlichen Bußgelds erbitten. Weiter erreichte man, daß die Krone ihre Verpflichtung anerkannte, die Schuldbriefe Heinrichs IV. in vollem Umfang und innerhalb einer angemessenen Frist einzulösen. Der Preis hierfür war vergleichsweise bescheiden: Der Englische Kaufmann wurde lediglich von den neuesten Abgaben befreit. Ansonsten mußte man nur den Status quo ante wiederherstellen. Außerdem hatten die hansischen Diplomaten im Namen der Hansestädte auf eine Wiederaufnahme von Prozessen, die vor den *oyer-et-terminer*-Kommissionen verhandelt worden waren, verzichtet. Ferner bekamen die englischen Hansefahrer das Recht, sich an den Ortschaften schadlos zu halten, von denen Piratenüberfälle ausgegangen waren. Alles in allem war der Vertrag von London ein Sieg der hansischen Diplomatie.

V.5.3: NACHWEHEN (1437-8)

Heinrich Vorrat blieb noch einige Monate in England, um sich um die Probleme der Hansekaufleute mit den englischen Zöllnern zu kümmern.¹⁰¹ Erst gegen Ende Juli 1437 brach er nach Brügge auf, wo die Originale der Schuldbriefe Heinrichs IV. im Kontorsarchiv lagen. Es war seine Absicht, ein Transsumpt anfertigen zu lassen und nach Bremen zu bringen, um es vom Erzbischof besiegeln zu lassen.¹⁰² Die-

⁹⁹ Vgl. die Beschwerden des Deutschen Kaufmanns vom 5.7.1434 (HR 2.1.357 § 22-3, S. 237), die Werbung der hansischen Diplomaten vom 2.11.1434 (HR 2.1.384 § 7, S. 297) und Vorrats Brief vom 14.7.1437: HR 2.2.74, S. 56f.

¹⁰⁰ Nämlich über die Kopfsteuer in Calais, das Verbot des Weinzapfens in England, die ungerechtfertigten lokalen Zölle und die verzögerte Zahlung des Exchequers für Waren, die für den Hof gedacht waren.

¹⁰¹ Alle anderen Diplomaten kehrten nach Abschluß des Vertrags nach Hause zurück: LUB 7.735, S. 719f. (14.5.1437).

¹⁰² Transsumpt: HR 2.2.84 § 7, S. 86f. Vorrats Absichten: HR 2.2.73, S. 55f. (13.7.1437) und 75, S. 57f. (10.8.1437).

sen Plan konnte er allerdings nicht ausführen, da er vom Bischof von Münster inhaftiert und bis Frühjahr 1438 gefangengehalten wurde.¹⁰³ Ob die Preußen den Vertrag von London akzeptiert hätten, wenn Vorrat gleich nach Vertragsabschluß in Danzig um Ratifizierung geworben hätte, kann man nicht feststellen. Es ist aber sicher, daß die Entwicklungen im anglo-preußischen Handel während der Zeit zwischen Vertragsabschluß und Vorrats Ankunft in Danzig das Schicksal des Vertrags besiegelten.

Im Frühjahr 1437 war dies jedoch noch nicht abzusehen. Der Kronrat hatte die preußischen Englandfahrer explizit als Kaufleute einer befreundeten Nation anerkannt und die Zöllner angewiesen, sie entsprechend zu behandeln.¹⁰⁴ Am 7.6.1437, also zwei Tage nachdem die in § 7 vorgesehene Bürgschaft gestellt worden war, ratifizierte Heinrich VI. den Vertrag.¹⁰⁵ Die Zöllner erhielten kurz darauf Anweisung, die hansischen Englandfahrer ab 22.3.1437 von Tunnage und Poundage zu befreien. Am 20.8.1437 ratifizierte ein Lübecker Hansetag das Abkommen.¹⁰⁶

Die Freigabe des anglo-hansischen Handels, die am 29.3.1437 von englischer und am 12.5.1437 von preußischer Seite erfolgte,¹⁰⁷ führte zu einer explosionsartigen Expansion des Warenverkehrs. Die Aufnahmefähigkeit der Märkte war schier unbegrenzt, da die Nachfrage seit Abbruch der Handelsbeziehungen (29.7.1434) unbefriedigt geblieben war.¹⁰⁸ Unter diesen Umständen mußte es jedem klar sein, daß die größten Profite denjenigen zufallen würden, die ihre Waren zuerst anbieten konnten. In dieser Situation zeigte sich, welche Macht die englischen Zöllner hatten. Unmittelbar nach Vertragsabschluß be-

¹⁰³ Vorrats Festnahme: George WILLIAMS, Hg., *Memorials of the Reign of King Henry VI: Official Correspondence of Thomas Bekynton, Secretary to King Henry VI and Bishop of Bath and Wells* = RS 56, 2 Bde., London 1872, Bd. 1, Nr. 158, S. 215-7; HR 2.2.159-60, S. 139-42; HUB 7.1.322, S. 157; HR 2.2.180, S. 149f. Freilassung: HR 2.2.187, S. 154f. Teilnahme an den Debatten des preußischen Städtetags über den Vertrag von London: HR 2.2.193 § 2, S. 157 (4.4.1438).

¹⁰⁴ PPC 5, S. 10f. (13.4.1437).

¹⁰⁵ Bürgschaft: CCR 1435-41, S. 125. Ratifizierung: CPR 1436-41, S. 62 und HR 2.2.85, S. 88.

¹⁰⁶ HR 2.2.86, S. 88. Vgl. die Monita der hansischen Diplomaten bezüglich der Bereitschaft Kölns, den Vertrag einzuhalten: HR 2.2.79 § 6, S. 79 (21.4.1427).

¹⁰⁷ Vgl. Vorrats Briefe an den Hochmeister sowie an den Danziger Rat: HR 2.2.68-9, S. 50f. S.a. CCR 1435-41, S. 85 und HR 2.2.97, S. 98.

¹⁰⁸ Freilich hatten die Kölner den Handelsboykott unterlaufen: HR 2.2.79 § 6, S. 79 (21.4.1427).

schwerten sich die Hansekaufleute in Boston bei ihren Diplomaten, daß ihre Schiffe seit dem 24.3.1437 zwar seeklar seien, die Zöllner aber keine Genehmigung zum Auslaufen geben wollten.¹⁰⁹ Man erreichte, daß der König die Zöllner am 13.4.1437 anwies, den preußischen Kaufleuten die Ausfuhr ihrer Tücher ohne die sonst erforderliche Sondergenehmigung zu gestatten, da die Preußen *de amicitia Regis* seien.¹¹⁰ Dies war allerdings kein Einzelfall: Hansische Beschwerden über die Huller, Bostoner und Lynner Zöllner häuften sich. Am 18.6.1437 schilderte Heinrich Vorrat dem Danziger Rat die Lage.¹¹¹ Er hatte ein Schiff nach Preußen schicken wollen, *up dat ik mym berren unde juer ersambeit sowol to water alz to lande mit bast muchte schriven, up dat de juen de ersten bedden mogen sin, er profit to don*. Freilich hätten *de van Linden, Hul und Bussteen* dafür gesorgt, daß ihm das Schiff nicht mehr zur Verfügung stand.¹¹² Vorrat mußte notgedrungen ein anderes Schiff nehmen, *dar ik und ander van den unsen tydinge und copenshop mede wolden oversenden*, doch hätten die englischen Konkurrenten dafür gesorgt, *dat de castumer uns nicht en laken willen laten schepen*. Als Vorrat beim Kronrat die Freigabe der Schifffahrt erbat,

is en warbaftigb man gecomen ut der nortcost unde secht my, dat de vorscreven stede hebben 8 schepe bereet gemackt, de to Prusen sollen segelen, dar se to water und lande van allen syden ere laken tovoren unde willen nicht enen Dutschen darin entbalen. Hirmede ik nu vorneme ere bosbeit, dat wy daromme also to groten costen und schaden al der unsen werden geholden, dat se darenbynnen, alz se ok to winter deden,¹¹³ ere laken dar willen bringen und allene den markt holden, daromme se grote gifte dem canczler und treserer hebben gegeven.¹¹⁴

¹⁰⁹ HR 2.2.38, S. 28 (1.4.1437).

¹¹⁰ PPC 5, S. 10f.

¹¹¹ HR 2.2.70, S. 51-3.

¹¹² Hier ist die Wortführung etwas obskur: Die von Lynn, Hull und Boston *buten myn weten so sware ynvelle* [Eingriffe in die Rechte anderer Personen] *beft bemlik an de berschop gemackt, dat se my dat schip hebben quit* [verlustig] *gemackt mit groten ungeliken* [Unrecht]: HR 2.2.70, S. 51-3.

¹¹³ Dies ist möglicherweise ein Hinweis auf den Londoner Raulin Hottot, der am 3.3.1436 trotz einer allgemeinen Englandhandelsperre eine Einfuhrlizenz vom Hochmeister durch Bestechung erhielt: HUB 7.1.174-5, S. 86.

¹¹⁴ HR 2.2.70, S. 51-3.

Während die Hansekaufleute auf Sondergenehmigungen und Anweisungen des Kronrats warten mußten, entschieden die Kaufleute *ut der nortcost* das Rennen mit Unterstützung der Zöllner für sich.¹¹⁵

Wie lange die Behinderung der hansischen Kaufleute fortgesetzt wurde, läßt sich nicht feststellen. Anzunehmen ist, daß sie bald ein Ende fand, da seit Herbst 1437 eine europäische Hungersnot herrschte, die auch in England deutlich zu spüren war. Die Getreideversorgung der englischen Bevölkerung geriet 1437/8 in eine akute Krise. Allein Preußen ist von der Hungersnot verschont geblieben. Die preußischen Kaufleute befanden sich in einer beneidenswerten Lage, da Burgund und England um ihr Korn buhlten. Als sich die Ausmaße der Krise abzeichneten, schrieb Heinrich VI. am 28.11.1437 an den Hochmeister und bot als Gegenleistung für das erbetene Getreide eine ähnliche Hilfeleistung an, falls die Situation einmal umgekehrt sein sollte. Es ist signifikant, daß der König seiner Bitte einen Hinweis auf die politische Lage folgen ließ:

*Hac autem vicissitudine nos et terras nostras utrumque ligari arbitramur appunctuamentorum inter nostros et vestros commissarios nuper London' initorum vigore, que sicuti concordata sunt, pro parte nostra inviolabiliter servare studebimus.*¹¹⁶

Diesen Aspekt konnte der Deutsche Kaufmann in London, den der König um die Überbringung des Schreibens bat, nicht übersehen. Am 13.12.1437 befürwortete das Londoner Kontor die Bitte des Königs, riet dem Hochmeister aber, anstatt der erbetenen Anzahl von Schiffen (10 oder 20) vorerst nur sechs bis acht nach England zu senden, *up dat dit land juwen gueden willen unde unsen vlytigen arbeyt darmedde moegen bekennen.*¹¹⁷ Die schlechte Ernte in England zwang die Regierung im folgenden Jahr, auf sämtliche Einfuhrzölle für

¹¹⁵ Vorrat beschuldigte die nordenglischen Kaufleute, hinter den Handelsbehinderungen zu stehen: HR 2.2.72-3, S. 53-6. Freilich scheint Danzig ähnliche Maßnahmen getroffen zu haben, um den Preußen einen Wettbewerbsvorteil zu sichern. Nachdem in Preußen die Schifffahrt am 12.5.1437 freigegeben worden war (HR 2.2.97, S. 98.; vgl. HR 2.2.101, S. 100), berichtete Vorrat am 22.6.1437, daß tags zuvor eine Handelsflotte aus Danzig in London eingetroffen war, die aus 18 preußischen und vier englischen Schiffen bestand: HR 2.2.46, S. 32f.

¹¹⁶ BL, Cotton Charter XI.62 (Konzept) und GStA HA XX Urkk. Schbl. 83,28. Regest: HUB 7.1.404, S. 204. Vgl. auch PPC 5, S. 4 (23.11.1438). Zur Getreideversorgungssituation allgemein: HR 2.2.105, S. 101; CCR 1435-41, S. 157 und 138; CLRO, London Journal 3, f. 187^v; HUB 7.1.253, S. 124 (falsch datiert: nicht 1.3.1437, sondern 1.3.1438); CCR 1435-41, S. 194f.; und CLRO, London Journal 3, f. 61^r.

¹¹⁷ GStA OBA 7394. Regest: HUB 7.1.320, S. 156f.

Getreide zu verzichten. Am 28.2.1439 bat Heinrich VI. den Hochmeister erneut um die Erlaubnis für einen Kaufmann aus York, Getreide von Preußen nach England zu bringen.¹¹⁸ Die englische Versorgungslage normalisierte sich erst nach der Ernte d.J. 1440 wieder.

Die Möglichkeit, Druck auf die englische Regierung auszuüben, sollte den Preußen in den Jahren nach Abschluß des Vertrags von London zustatten kommen. Die Freigabe des Handels führte zu einer gewaltigen Expansion des bilateralen Handels (Graphik 13-17 und 29-31), ohne allerdings auch nur das geringste an der geographischen Spezialisierung der Fernkaufleute zu ändern. Die Konkurrenz zwischen englischen Hansefahrern und hansischen Englandfahrern bestand weiter. Für die Hansen wirkten sich die Zollnachlässe des Londoner Abkommens unterschiedlich aus. Sie machten die Kölner Londonfahrer mehr als konkurrenzfähig (Graphik 13, 14 und 29), und die Lübecker Bergenfahrer und ihre wendischen Kollegen konnten ihre Vorherrschaft im Bostonhandel wieder etablieren (Graphik 16 und 30). Die Preußen aber, die schwerpunktmäßig mit Lynn und Hull Handel trieben, mußten nach anfänglichen Erfolgen feststellen, daß ihnen der Vertrag von London innerhalb eines Jahres nichts mehr nutzte (Graphik 15, 17 und 31). Im Frühjahr 1438 war die Dominanz der englischen Preußenfahrer schlimmer als je zuvor. Wie bereits dargelegt, kannte Danzig seit langem nur eine Antwort auf englische Erfolge: die Beschneidung der Rechte des Englischen Kaufmanns. Da dies gegen den Vertrag von London verstieß, konnten Proteste nicht ausbleiben. Beurteilt man die Lage aus der Sicht der Danziger, so wird deutlich, daß ihnen keine andere Wahl blieb. Im Frühjahr 1438 war offenkundig, daß der Vertrag von London allenfalls zu einer sehr kurzfristigen Besserung der preußischen Handelsbilanz geführt hatte, daß sich aber dann die unerträgliche Vormachtstellung der Engländer im anglo-preußischen Handel gefestigt hatte. Die Danziger Politik mußte zwangsläufig zu Konflikten mit dem Englischen Kaufmann über die im Vertrag von London enthaltenen Garantien führen. Waren die Engländer nicht bereit, freiwillig auf die ihnen zustehenden Rechte zu verzichten, so mußte Danzig zum Angriff auf das Abkommen selbst übergehen. Unter diesen Umständen war es kaum überraschend, daß sich der Hochmeister weigerte, den Vertrag von London zu ratifizieren. Erstaunlich ist nur, daß die englische Regierung ihn trotzdem lange Zeit beachtete. Zehn Jahre lang versuchte die Krone, die Ratifizierung zu

¹¹⁸ PRO, E122/73/10 f. 6^r und GStA HA XX Urkk. Schbl. 86,30. Druck: JENKS, Hanseakten.

erreichen. Während dieser Zeit mußte sie dem Druck der Commons im Parlament widerstehen, einschneidende Maßnahmen gegen alle hansischen Englandfahrer zu ergreifen. Die Gründe für die Geduld des Königs können nur zum Teil in der schlechten Getreideversorgungslage des Landes gelegen haben. Heinrich VI. hoffte wohl auch, doch noch die Ratifizierung erreichen und damit die Rechte der englischen Preußenfahrer absichern zu können.

V.6: DIE AUSEINANDERSETZUNGEN ÜBER DEN VERTRAG VON LONDON (1438-47)

Von 1438 bis 1447 beherrschten die Debatten über den Vertrag von London die anglo-hansischen Beziehungen. Sie kreisten zunächst um die Frage der Ratifizierung und dann um die Forderungen des Englischen Kaufmanns nach Anerkennung seiner im Vertrag verbrieften Rechte.

V.6.1: DIE INNERPREUBISCHEN DEBATTEN (1438-9)

Die ersten Anzeichen, daß die Befürwortung einer Ratifizierung des Vertrags von London durch den preußischen Städtetag keine Selbstverständlichkeit war, lassen sich Anfang April 1438 erkennen. Bis Mitte März war der Danziger Rat mit der Besorgung und Verschickung der Quittung über die 500 Mark sterling, die Heinrich Vorrat von den Engländern erhalten hatte, und der Transsumpte der Schuldbriefe Heinrichs IV. befaßt.¹ Als Vorrat am 4.4.1438 von der englischen Botschaft berichtete und den Vertrag vorstellte, nahmen die preußischen Städte das Thema *ad referendum*.² Daß man Konsultationen für erforderlich hielt, ist nicht überraschend. Allerdings verschob man die Aussprache über das Abkommen am 26.4.1438 erneut und forderte die Stadträte auf, bis zum nächsten Städtetag ihre *entwert und gutdungen dovon inczubringen, ab mens sal vorsegelen adir nicht*.³ Am 6.5.1438 mußte Heinrich Vorrat dem Hochmeister mitteilen, daß Danzigs Bürger die Besiegelung des Vertrags verhindern wollten, und sah sich gezwungen, den Hochmeister vor den Danziger Machenschaften zu warnen:

Alz sy vornemen, alz wol uuern gnaden und berlichkeiten alz in czucomende mit redligem boscheide, wy is boteidinget und mit den schriften, alz ich hoffe, wol ist bosorget unde vorwaret, gerne

¹ HR 2.2.187-90, S. 154-6 (14.-19.3.1438).

² HR 2.2.193 § 2, S. 157.

³ HR 2.2.214 § 3, S. 172.

*wil underrichten, ist also bostalt, das mans nicht wil uffnemen, sunder nach eygenem willen gancz czu schaden und vil czukunfftigen arges wirt ausgeleget; und wy dy dink czurucke muchten werden geweysen, wirt nicht geachtet, welgerley schade dorvon muchte comen, auff das sy mich czu schanden und schaden muchten brengen. Dormyt alle volk dyser stath groslich ist boweget.*⁴

Liest man zwischen den Zeilen, so erkennt man, daß die Danziger beabsichtigten, beim nächsten preußischen Städtetag in großer Zahl aufzutreten, um ihrer ablehnenden Haltung Gewicht zu verleihen. Nach ihrer Ansicht hatte das Londoner Abkommen äußerst schädliche Auswirkungen. Vorrat, der diese Einschätzung nicht teilen konnte, bat den Hochmeister, *eczligbe schriftweysen, alz den berren pfarrer czum Elbinge, meister Olbrecht Schroter, meister Mathias und ander auf den bevorstehenden Städtetag mitzubringen, um dy verramten schrift in [d.h. den Danzigern] clerlich auszulegen, dy sy [die Danziger] al czum ergesten vornemen.*

Auf dem nächsten Städtetag am 12.5.1438 realisierten sich Vorrats Befürchtungen. Etliche Danziger Ratsherren, Schöffen, Bürger und *gemyne* kamen nach Marienburg, um dem Städtetag in schriftlicher Form *semliche gebrechen und bindernisz, die sie dorinne* [d.h. im Vertrag von London] *besorget und gewogen haben*,⁵ vorzulegen. Obwohl Thorn, Elbing und Königsberg die Besiegelung befürworteten, gelang es Danzig, den Hochmeister vorerst von einer Ratifizierung abzubringen, um mehr Zeit zum Nachdenken zu gewinnen.⁶ Die Einwände der Danziger Ratsherren verdienen eine detaillierte Untersuchung, weil sie Einblick in das wirtschaftliche Denken wichtiger preußischer Kaufleute gewähren, die ihre Existenz durch die erfolgreichen englischen Preußenfahrer bedroht sahen.

Die Danziger Einwände, die in zwei Ausfertigungen überliefert sind,⁷ konzentrierten sich vornehmlich auf die ersten beiden Absätze des Londoner Abkommens. In § 1, der die englischen Preußenfahrer von den 'neuen' Abgaben befreite, war das Kriterium für die Zulässigkeit von Abgaben schwammig formuliert. Als die englischen Preußenfahrer

⁴ HR 2.2.220, S. 175f. und GStA OBA 7437.

⁵ HR 2.2.223 § 1, S. 179f.

⁶ TOEPPEN, 2, S. 60 und HR 2.2.223 § 1, S. 179f.

⁷ 1) Danziger (StA Danzig, Schbl. 15,46) und Deutschordensüberlieferung (GStA OBA 7542 = HR 2.2.221, S. 176-8); 2) Kölner Überlieferung (StA Köln, Hanse III.K.70, S. 10-13 = HUB 7.1.256, S. 125-7). Beide beziehen sich auf die englischen Forderungen, die am 12.5.1438 eingereicht wurden: TOEPPEN, 2, S. 50 und HR 2.2.222, S. 178f.

die vertraglich vereinbarte Befreiung von 'neuen' Abgaben forderten,⁸ stellten die Danziger fest, daß es vor 100 Jahren weder Pfundzoll noch Pfahlgeld gegeben hatte und daß eine Befreiung der englischen Preußenfahrer von diesen Abgaben eine Benachteiligung für die Einwohner des Ordenslandes, die ja weiterhin zahlen mußten, darstellen würde.⁹ Die in Köln überlieferte, zweite Liste der Danziger Einwände führt weitere Gründe für die Verpflichtung der Engländer zur Entrichtung von Pfundzoll und Pfahlgeld auf.¹⁰ Zum einen kehrten die Danziger die englische Auslegung von § 1 des Vertrags von London um. Wo die Engländer sämtliche Zollverpflichtungen ablehnten, die nicht mindestens 100 Jahre alt waren, wiesen die Danziger Stadtherren auf die Zulässigkeit der gewöhnlich entrichteten Zölle hin und behaupteten, daß die Engländer diese umstrittenen Abgaben schon seit Jahrzehnten bezahlt hatten, wodurch sie zur weiteren Zahlung verpflichtet waren. Zum anderen forderten die Danziger die Engländer auf, ein Privileg vorzuzeigen, das sie ausdrücklich von den umstrittenen Abgaben befreite. Damit wurde also die *Quo warranto*-Prozedur gegen die Engländer angewandt. Dies zeigt wieder einmal, wie gut die Danziger über das englische Recht informiert waren: Natürlich wußten sie nur allzu gut, daß ein solches Privileg nicht existierte.

Die restlichen Danziger Einwände bezogen sich auf § 2 des Vertrags von London, der allen Engländern die freie und ungehinderte Einreise und das Aufenthalts- und Handelsrecht garantierte. Zunächst beanstandeten die Danziger die globale Gewährung der freien und ungehinderten Einreise an *omnes et singuli mercatores et alii subditi cujuscumque status domini Regis Anglie*. Sie fragten, ob diese Einreisegenehmigung auch für Räuber und andere Übeltäter gelten sollte,¹¹ und wiesen auf die bedenklichen Konsequenzen für die Sicherheit der preußischen Einwohner hin, wenn der Vertrag in dieser Form angenommen werden würde. Darüber hinaus stellten sie fest, daß aufgrund dieses Absatzes auch englische Beamte (*amechtesleuwe*) nach Preußen kommen und Amtsgewalt ausüben könnten, was gegen die Privilegien der heimischen Beamten und gegen die Rechte der Stadt Danzig verstoßen würde.¹² Außerdem gaben sie zu bedenken, daß der Vertrag von London den englischen Kaufleuten die uneingeschränkte

⁸ HR 2.2.222 § 1, S. 178 (12.5.1438).

⁹ HR 2.2.221 § 1, S. 177.

¹⁰ HUB 7.1.256 § 1, S. 125f.

¹¹ HR 2.2.221 § 2, S. 177 und HUB 7.1.256 § 2, S. 125.

¹² HR 2.2.221 § 3, S. 177 und HUB 7.1.256 § 3, S. 125.

Bewegungsfreiheit in allen Hansestädten garantierte, also auch in Krakau, Breslau, Lemberg, Warschau, Riga, Reval und Dorpat. Diese Städte würden es jedoch nicht zulassen, daß die Engländer innerhalb ihrer Mauern ungehindert kauschlagen könnten, *do sie eren borgeren und inwoneren ere narunge mete nederlegeten und sie leib adir gut obir vorlieren mochten*.¹³ Der Einwand gibt Aufschluß über die Grundängste der Danziger, die vor allem das englische Vordringen in das Gewerbeleben der Stadt und die Verdrängung der eigenen Handwerker aus diesen Erwerbszweigen befürchteten. Schließlich beklagten die Danziger die den englischen Preußenfahrern gewährte Bewegungsfreiheit besonders im Hinblick auf die Ausreise. So wäre es laut Vertrag unmöglich, ein englisches Schiff, englische Güter oder gar Engländer – selbst im Rahmen eines Rechtsstreits – zu arrestieren. Ebenso wenig könnte man englische Schiffe – etwa in Kriegszeiten – für den Dienst in der hochmeisterlichen Flotte verpflichten. Niemand könnte den Engländern – selbst im Falle einer Hungersnot in Preußen – die Kornausfuhr untersagen.¹⁴

Der Vertrag von London hatte nach Auffassung der Danziger zudem die Aufenthaltsrechte der englischen Kaufleute in den Hansestädten garantiert, die ihnen die Möglichkeit eröffnen mußten, *terram Prussie et alia loca hanse intrare, ibidem morari et conversari* (§ 2). Die Danziger beanstandeten insbesondere das Wort *morari*, das sie mit *wesen, wonen und besitzzen* übersetzten.¹⁵ Sie fragten, ob den Engländern nun der Häuserkauf und die Eheschließung erlaubt werden sollten, ohne daß sie die normalen Bürgerpflichten erfüllen oder die finanziellen Lasten der Stadt mittragen müßten. Dies wäre für die Stadt Danzig und Preußen sehr abträglich.

Item noch den artikel 'morrari' vorneme wir also, das sie so lange mochten hir in den steten und lande wonen, das sie van tage czu tage van jaren czu jaren van czeiten czu czeiten hir behuseten und beworczellen mochten und grosse scharen und mennige erer naciën czu sich hir ins landt czyen und bolen mochten, das sie durch sulche mennige eres volkes und naciën mochten dis landt und stete undirbrechen und betwingen, alse sie mit sulken listen bescheidikeit und bebendigkeit Bordewes, Garschonien und andir lande

¹³ HR 2.2.221 § 7, S. 178.

¹⁴ HR 2.2.221 § 4, S. 177 und HUB 7.1.256 § 4, S. 126f.

¹⁵ HR 2.2.221 § 5, S. 178. Zur Bedeutung dieses Wortes im klassischen Latein s. LEWIS und SHORT, Latin Dictionary, s.v. *moror* ('verweilen'). Für die mittelalterliche Bedeutung ('sich aufhalten') s. LATHAM, Revised Medieval Latin Word-List, s.v. *mora* (2).

*undirgebrochen und betwungen bebben, das ouch gros were kegen unsern bern homeister, seynen orden und desem lande.*¹⁶

Nun war selbstverständlich die Behauptung, England hätte Bordeaux, die Gascogne und andere Länder durch die Einschleusung von Untertanen 'betwungen', sachlich falsch.¹⁷ Wenn man bedenkt, daß die Danziger über die englischen Statuten und das englische Recht eingehend informiert waren, dann ist anzunehmen, daß sie ebenso gut über die Gascogner Verhältnisse Bescheid wußten. Die Fremdenfeindlichkeit der Danziger muß demnach vorgetäuscht gewesen sein. Sie entpuppt sich bei näherem Hinschauen als Futterneid: Den Danzigern waren nämlich die englischen Lieger schon seit langem ein Dorn im Auge, weil sie sich am Gewerbeleben der Stadt beteiligten und dadurch den Einheimischen Erwerbsmöglichkeiten nahmen.

Die letzten Danziger Klagen galten der Handelsfreiheit. § 2 des Londoner Abkommens hatte den Engländern das Recht, *emere et vendere cum quibuscumque personis ita et eo modo ac adeo libere, sicut unquam ante hec tempora emere et vendere ... potuerunt et consueverunt*, gewährt. Die Sorgen der Danziger, durch die allzu erfolgreichen Engländer gänzlich aus dem anglo-preußischen Handel gedrängt zu werden, treten hier deutlich zutage. Wie bereits gezeigt, hatten die Preußen 1437/8 nur einen bescheidenen Anteil am Tuchexport über Hull und Lynn. Sie fürchteten nun, daß die Engländer ihre Vormachtstellung dazu ausnutzen würden, auch den Warenverkehr mit den Polen und Russen zu monopolisieren. Daher richtete sich der Angriff hier in erster Linie auf die Freiheit der Engländer, *cum quibuscumque personis* in Preußen zu handeln.

Item den artikel 'kouffen und vorkouffen mit allerley personen' vorneme wir also, das keynerley gezcunge usgenomen sint, sie en mogen domete kouffen und vorkouffen, das doch were wedir alle inwoner dis landes und sunderlich weder unser stat gerechtigkeit und wilkore, und were doch uns und alle unsern nochkomlingen ewige vorterb und schaden, wenne sie [die Engländer] mechtig van

¹⁶ HR 2.2.221 § 8, S. 178.

¹⁷ Die Gascogne ist durch dynastischen Zufall in den Besitz der englischen Krone gekommen: Wilfred L. WARREN, Henry II, London 1973 und Amy KELLY, Eleanor of Aquitaine and the Four Kings, Cambridge/Mass. 1950. In der hier untersuchten Zeit beschränkte sich die englische Bevölkerung der Provinz auf eine Handvoll Kaufleute in Bordeaux und Bayonne und einige Militär- und Verwaltungspersonen. Die Engländer waren außerdem weit davon entfernt, die Gascogne zu kontrollieren: FERROY, Hundred Years War, S. 159-63 *et passim*; RENOARD, Bourdeaux, S. 411ff. und 505ff.; und JACOB, Fifteenth Century, S. 107 *et passim*.

*gelde und gutte sint und sullen domete alle kouffenschatcz czu en czyen.*¹⁸

Dieser Einwand läßt deutlich erkennen, warum der Danziger Rat auf englische Erfolge im Fernhandel stets mit der Entrechtung der englischen Preußenfahrer reagierte: Die Danziger glaubten nicht, unter normalen Marktbedingungen gegen die Engländer bestehen zu können. Aus dem Gefühl der Unterlegenheit heraus riefen sie immer wieder nach dem Staat, der daraufhin stets die Rechte des Englischen Kaufmanns beschnitt.

Gegen die Bevorzugung der Engländer erhoben die Danziger das *Quo warranto*-Argument und eine Reihe von *tu quoque*-Einwänden. In England sei es dem Deutschen Kaufmann trotz seiner Privilegien verboten, mit Holländern, Seeländern, Flamen und anderen ausländischen Kaufleuten Handel zu treiben. Außerdem sei der Kauf von Stapelgütern (Wolle, Zinn, Leder, Blei etc.) in London nur dann gestattet, wenn man diese Produkte von Londoner Vollbürgern¹⁹ erwarb, denen auch das Recht zum Zwischenhandel zustand.²⁰ Da sich die Danziger weder im Gewerbeleben noch im Fernhandel den Engländern gewachsen fühlten, waren sie nicht bereit, die Ratifizierung des Vertrags von London zu befürworten. Deshalb wehrten sie sich auch energisch gegen jegliche Privilegierung der Engländer. Unter diesen Umständen war der Antrag des Englischen Kaufmanns auf Anerkennung seiner Rechte aussichtslos.²¹

Nachdem die Danziger auf dem preußischen Städtetag vom 12.5.1438 mit ihren Bedenken gegen den Vertrag von London Erfolg gehabt hatten und der Hochmeister die Ratifizierung noch einmal ver-

¹⁸ HR 2.2.221 § 6, S. 178. Die zweite Ausfertigung der Danziger Bedenken präzierte diese Befürchtungen. Man stellte fest, daß § 2 nach Danziger Verständnis den Engländern die Berechtigung zum Kaufschlagen *met Russen und andere utleytsche luden* einräumte und darüber hinaus die Erlaubnis zum Detailkauf und -verkauf beinhaltete: HUB 7.1.256 § 5, S. 127.

¹⁹ *Van vryen luden*, d. h. von Menschen, die durch Kauf ('redemption': eine selten benutzte Möglichkeit) oder durch den erfolgreichen Abschluß einer siebenjährigen Lehre die 'Freiheit der Stadt' und somit das Recht erworben hatten, sich selbständig zu machen. Nur 'freemen of the City of London' durften Zwischen- und Detailhandel in der Hauptstadt treiben: THRUPP, Merchant Class, S. 3, 15 *et passim*.

²⁰ HUB 7.1.256 § 5, S. 127.

²¹ HR 2.2.222, S. 178f. Die Engländer beantragten die Befreiung vom Pfundzoll und Pfahlgeld (§ 2), die Befreiung von der Haftung für Fremdschuld (§ 3), die Erlaubnis, ein Haus als Sitz der Niederlassung zu mieten (§ 4), und die Anerkennung von rechtskräftigen Urteilen (§ 5).

zögerte, verschwand das Abkommen zunächst aus den Akten, obwohl darüber im Sommer 1438 korrespondiert wurde.²² Stattdessen nahmen die Debatten zwischen dem Englischen Kaufmann und dem Danziger Rat einen immer größeren Raum ein. Die Danziger setzten ihre Bestrebungen fort, den englischen Kaufleuten den Detailhandel und die Gewerbeausübung zu untersagen. Um beides wirkungsvoll tun zu können, wiederholte Danzig häufig das Verbot, Häuser an Engländer zu vermieten.²³ Dabei brachte die Stadt ein neues Element in die Debatte ein: der Vorwurf, daß die Engländer *lose weiber nemen, die do geben hoher gekleidet, dan ein ander erbar frau*.²⁴ Deshalb könne man es nicht zulassen, daß die Engländer Häuser mieteten oder in den Hauptstraßen der Stadt wohnten. Allerdings drehten die Engländer den Spieß um:

*Gy leven beren [die Danziger Ratsherren] yo alle wol weten, dat eyne grote mennige van guden kopluden und andern erberen luden overt jaer ut Engelant berkomen und yo nicht myn is, wen wii underwilen tohope gaen und underenander frolik sin moten, sole wii nw gan in openbare tafernen, dar alle man ingeit, dat is uns swar und ungelegen, wente wii besorgen, dat uns durch sulkeynt schamsferynge [Beschimpfung] und grote ungelympe van somliken losen luden gescheen und entstan muchte, alset ok underwilen schuet [geschieht], dardurch villichte beide lande to moye [Lästigkeit] und arbeit muchten komen. Ok leven bere is it yo opembar, dat opembare wyse sluwen [der Prostitution nachgehen] und bergben hen und ber bynnen desser stat, bus und boff upholden und rufferye und ander quat darinne steden: leven bern, uns beweget zere, dat wii hir mit ju mer wen ander naciën de berkomen also sere vorworpen und vornichttet werden und dat sulke burdeelvrouwen in dem dele werdiger wen wii solen geachtet werden.*²⁵

²² Franko Keddeken (HR 2.2.224, S. 180-2 = GStA OBA 7459 vom 9.7.1438) und das Londoner Kontor (HR 2.2.226, S. 182-4) verteidigten Vorrat.

²³ Detailhandel: TOEPPEN, 2, S. 139f., § 3 und 5 (1439/40); HR 2.2.314 § 2, S. 250f. (27.8.1439); HR 2.2.318 § 1, S. 246 (die englischen Klagen vom 2.12.1439 und die Danziger Antworten vom 17.12.1439). Zur Gewerbeausübung: TOEPPEN, 2, S. 139f., § 5 (1439/40) und HR 2.2.318 § 2, S. 257 (2./17.12.1439). Verbot des Häusermietens: TOEPPEN, 2, S. 139f., § 5 (1439/40) und HR 2.2.318 § 3, S. 257.

²⁴ TOEPPEN, 2, S. 139f., § 5.

²⁵ HR 2.2.318 § 3, S. 257f.

Nach Darstellung des Englischen Kaufmanns lag es also am Danziger Rat, daß die Prostituierten so oft mit ihnen gesehen wurden, denn das städtische Verbot, Häuser an sie zu vermieten, hatte sie regelrecht in die Spelunken der Stadt getrieben. Es sei, so hieß es, eine Schande, daß Dirnen Freudenhäuser mieten könnten, wohingegen die Engländer mit Kellern vorliebnehmen müßten.

Schließlich waren die innerpreußischen Debatten der Jahre 1438 und 1439 von Auseinandersetzungen über Mißstände im juristischen Bereich gekennzeichnet. Zum Teil betrafen die Beschwerden alte Streitpunkte, wie z.B. die Haftung der Engländer für Fremdschulden und die Weigerung der preußischen Gerichte, Vereignungsbriefe aus England anzuerkennen. Die Engländer protestierten aber auch gegen die Zulassung unlauterer Klagen durch preußische Gerichte. Es sei mehrfach geschehen, daß die Güter ehrbarer englischer Edelmänner (*upperlude*) infolge offensichtlich unhaltbarer Klagen in Preußen beschlagnahmt worden seien. Die Klagen seien allein aus dem Grunde erhoben worden, weil der Kläger genau gewußt habe, daß der Angeklagte nicht vor Gericht erscheinen könne und somit nach Jahr und Tag seine Güter an den Kläger verlieren würde.²⁶ Die Beteiligung der englischen *upperlude* am anglo-preußischen Handel ist dadurch zu erklären, daß zwischen 1437 und 1440 Hungersnot in Europa herrschte, weshalb mit dem Getreidehandel fabelhafte Gewinne erzielt werden konnten. Die englischen Gentlemen spielten seit etwa 1415 eine wachsende Rolle bei der Finanzierung des englischen Getreidehandels, obwohl sie lediglich als stille Teilhaber an den Handelsgesellschaften auftraten.²⁷ Es ist anzunehmen, daß die Gentlemen auch bei der Finanzierung von Korneinfuhren aus Preußen während der Hungerjahre eine Rolle spielten.

Fassen wir die Entwicklungen in den innerpreußischen Debatten dieser Jahre zusammen. Trotz einer mehrheitlichen Befürwortung des Vertrags von London auf den preußischen Städtetagen gelang es Danzig, den Hochmeister dazu zu bewegen, die Ratifizierung des Abkommens hinauszuzögern. Die Beanstandungen verraten in erster Linie das geringe Selbstvertrauen der Danziger Englandfahrer, die sich unter normalen Marktbedingungen und ohne massives Eingreifen des

²⁶ HR 2.2.318 § 5 (Fremdschuld), 7 (Vereignungsbriefe) und 4 (*upperlude*), S. 258f. Über *upperlude* vgl. LÜBBEN-WALTHER, Hgg., Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, s.v. *upperman* und Karl SCHILLER und August LÜBBEN, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, 6 Bde., Bremen 1872-81, s.v. *uppermann*.

²⁷ JENKS, English Grain Trade, Tabelle V, S. 519f.

Ordensstaates bzw. des Danziger Stadtrats keineswegs in der Lage sahen, der englischen Konkurrenz standhalten zu können. Deshalb lehnten sie jede Privilegierung der englischen Preußenfahrer entschieden ab. Diese Haltung änderte sich nicht. Die Danziger Maßnahmen nach Abschluß des Londoner Abkommens tendierten – ebenso wie vorher – dazu, die Rechte der englischen Niederlassung und der englischen Preußenfahrer zu schmälern: Jede Gewerbeausübung, jeder Detailverkauf, jeder Handel mit Nichtpreußen und jede angemessene Unterkunft sollte ihnen versagt bleiben. Auch die alte Bedrückung im Bereich der Justiz wurde nach Vertragsabschluß fortgesetzt. Schaut man sich die Situation aus der Perspektive der englischen Preußenfahrer an, so wird man zu dem Schluß kommen, daß der Vertrag von London für sie nutzlos war, weil ihre vertraglich verbrieften Rechte in Preußen nicht anerkannt wurden. Es blieb ihnen nur ein Weg: Sie mußten sich beim König und beim Kronrat beschweren.

V.6.2: ENGLISCHER KAUFMANN, KÖNIG UND KRONRAT (1440-1)

Nachdem der Danziger Rat alle Beschwerden des Englischen Kaufmanns am 17.12.1439 abgewiesen hatte, wandten sich die Engländer an ihren König,²⁸ der bereits am 2.2.1440 dem Hochmeister und dem Lübecker Rat schrieb.²⁹ Beide Briefe gingen auf Beschwerden der geschädigten englischen Preußen- und Ostseefahrer zurück. In seinem Schreiben an Lübeck bat Heinrich VI. um Schadenersatz für die Einkerkierung und Schatzung von vier englischen Kaufleuten in Stettin und Köslin, wobei er sich bemerkenswerterweise explizit auf diejenigen Absätze des Vertrags von London bezog, die den hansischen Englandfahrern den Zugang zu den Common-Law-Gerichten für extraterritorial entstandene Klagen (§ 6) sowie für Piratenüberfälle (§ 10) eröffnet hatten. Dies war unter der Voraussetzung gewährt worden, daß die Hansestädte den englischen Kaufleuten Entsprechendes einräumten. Schaut man sich nun die Hintergründe für die Inhaftierung der Engländer an, so wird der Standpunkt der englischen Regierung

²⁸ HR 2.2.318, S. 256-60.

²⁹ Brief an den Hochmeister: PRO, E28/63/54, HR 2.2.345-6, S. 280f. (= StA Danzig Schbl. 15,46: die als Nr. 346 abgedruckten Beilagen zum Brief sind die Dorsalvermerke auf E28/63/54.); VOIGT, Cod. Dipl. Pruss. 5, Nr. 30, S. 34-6 (mit falschem Datum: "1385?") und Foedera (H) 5/1, S. 72. Brief an Lübeck: E28/58/33 (vom PRO falsch auf 15 Heinrich VI. (1436/7) datiert) und Foedera (H) 5/1, S. 72f.; Regest: HUB 7.1.527, S. 263.

klar. Im Sommer 1434 hatten Auslieger von Grimsby, Hull und Whitby das Schiff *Marienknyght* von Danzig überfallen. Auf Beschwerde des geschädigten Stettiner Bürgers Arnd Wasman wies Heinrich VI. den Bürgermeister von Grimsby an, durch eine Geschworenenbefragung festzustellen, wer für den Überfall verantwortlich war und wer sich momentan im Besitz der geraubten Güter befand. Darüber hinaus befahl er, für die Rückgabe der Fracht zu sorgen.³⁰ Weil der Bürgermeister diesen Auftrag aber nicht zufriedenstellend ausführte, sah sich der König genötigt, am 15.2.1435 die Sheriffs der Grafschaften York und Lincoln mit einer Untersuchung zu beauftragen.³¹ Damit betrachtete die Krone die Angelegenheit als beendet. Damit gaben sich aber weder Stettin noch der Deutsche Kaufmann in London zufrieden, der Arnd Wasmann empfahl, nach Stettin zu fahren, um an Ort und Stelle die Hansezugehörigkeit von Schiff und Ladung nachzuweisen. Daraufhin erlaubte der Herzog von Pommern-Stettin dem Geschädigten, sich an allen Engländern im Herzogtum schadlos zu halten. Dies war der Grund für die Gefangennahme der Engländer. Thomas Gryffyn aus Lynn wurde in Stettin inhaftiert und erst freigelassen, nachdem er versprochen hatte, nach Danzig zu fahren und dort eine Entschädigung an Wasmans Bevollmächtigten zu zahlen.³² John Newetone aus York wurde auf dem Weg von Danzig nach Anklam, wo er Getreide in Empfang nehmen wollte, arrestiert.³³ Thomas Cadon aus Ipswich nahm man in Kolberg fest, wo er als Bevollmächtigter des Ipswicher Kaufmanns Gilbert Debenham Schulden eintrieb.³⁴ Schließlich wurde der Pilger Peryn Gascoyn aus Sandwich auf dem Weg von Danzig nach Wilsnack inhaftiert.³⁵ Nach Meinung der englischen Regierung war aber das Verfahren wegen des Piratenüberfalls bereits abgeschlossen und eine Wiederaufnahme vor einem hansischen Gericht aufgrund von § 6 des Vertrags von London ausgeschlossen. Daher betrachtete sie die Schatzungen der Engländer als Raubüberfälle. Hier sollte § 10 des Abkommens Anwendung finden, der besagte, daß die Einwohner

³⁰ CPR 1429-36, S. 357. Druck: HUB 7.1.48, S. 24 und Anm. 3.

³¹ CPR 1429-36, S. 470f.

³² HUB 7.1.462, S. 236 mit Anm. 3 sowie 457, S. 234. Quittung Heinrich Quints über die Zahlung von 60 ger. PrMk durch Thomas Gryffyn: HUB 7.1, S. 263 Anm. 4 (6.5.1439).

³³ HR 2.2.313 § 9, S. 250. Trotz HUB 7.1.527, S. 263 handelt es sich hier nicht um John "Newenham" aus Hull.

³⁴ HR 2.2.644 § 40, S. 545 und PRO, C1/16/469.

³⁵ HR 2.2.644 § 47, S. 546.

der Ortschaft, von der das Verbrechen ausgegangen war, für den Schaden aufzukommen hatten.

Bezog sich dieser Verwendungsbrief noch auf konkrete Fälle, so zeigte das Schreiben an den Hochmeister, daß der König generell bereit war, den Kampf der englischen Preußenfahrer um die Anerkennung ihrer im Vertrag von London verbrieften Rechte zu unterstützen. Anstatt nun aber die Klagen der englischen Niederlassung einzeln aufzuführen, verwies der König auf die beim Kronrat eingereichte und dem Brief beigelegte Beschwerdeliste des Englischen Kaufmanns. Dieser beklagte die 'neuen' Abgaben, die Verhinderung des Auslaufens der Schiffe selbst nach Entrichtung der Zölle, das Verbot des Häusermietens in Danzig und schließlich eine in Preußen erhobene, gegenstandslose Anklage gegen verschiedene Engländer wegen Seeraubs.³⁶ Da die 'neuen' Abgaben gegen § 1, die Schifffahrtssperren gegen § 2 und die Seeraubklage gegen § 6 des Londoner Abkommens verstieß, legte die Kanzlei eine Abschrift dieser Paragraphen bei.³⁷ Die Ansprüche des Englischen Kaufmanns auf das Recht, sich in Danzig einzumieten, ließen sich aber nicht so leicht durch den Vertrag von London untermauern. Daher griff die Krone auf das Londoner Abkommen von 1409 zurück, das weiterhin gültig war und die Ansprüche der Niederlassung unterstützte, sofern die Worte *ibidemque morari et exinde ad lares et domicilia propria redire* (§ 1) im englischen Sinn ausgelegt wurde. Daher transsumierte Heinrich VI. auf ausdrückliche Bitte der 'englischen Kaufleute' hin am 4.2.1440, also zwei Tage nach seinen beiden Verwendungsschreiben, die Ratifikation dieses Vertrags durch Heinrich von Plauen.³⁸ Die Abschriften und der Verwendungsbrief wurden aller Wahrscheinlichkeit nach Dr. John Norton anvertraut, der ein gutes Jahr später über eine Gesandtschaftsreise nach Dänemark, Polen, Litauen und Preußen abrechnete.³⁹

³⁶ PRO, E28/63/54 (Rückseite) und HR 2.2.346, S. 281. Hier wurde der Pfundzoll ausdrücklich erwähnt: Er betrug für Schiffe bei der Ein- und Ausfahrt jeweils 4d pr/PrMk und für Waren 2s pr/£ sterling beim Im- und 4d pr/PrMk beim Export. Die Beschwerde über Danziger Abgaben auf Schiffe und Güter bezog sich auf das Pfahlgeld.

³⁷ Verwendungsbrief, Beschwerdeliste und Abschrift der einschlägigen Absätze des Vertrags von London sind zusammen überliefert: GStA HA XX Urkk. Schbl. 83,43. Hieraus hat VOIGT, Cod. Dipl. Pruss. 5, Nr. 30, S. 34-6 Abschrift und Beschwerden (mit falschem Datum: "1385?") veröffentlicht. Eine Abschrift für Danzig aus der Ordenskanzlei ist laut HR 2.2.345-6, S. 281 auch überliefert: StA Danzig, Schbl. 15,46.

³⁸ HUB 7.1.530, S. 264.

³⁹ Antrag auf Eröffnung eines *per diem*-Abrechnungsverfahrens, was am 14.11.1441 genehmigt wurde: PRO, E28/69/45. Die Abrechnungsermächtigung erfolgte am selben

Trotz der Anstrengungen der Krone wurde nur eine Forderung der englischen Preußenfahrer erfüllt. Die Abschaffung des Pfundzolls am 5.5.1440 kann aber keineswegs als Zugeständnis an die Engländer gewertet werden, denn auch die preußischen Städte hatten seit langem Einwände dagegen erhoben.⁴⁰ Vielmehr schufen sich die Preußen damit ein Druckmittel gegen die englischen Preußenfahrer und ihre Regierung. Weil die Stände Einspruch gegen die völlige Abschaffung des Pfundzolls erhoben, kamen der Hochmeister und die preußischen Städte am 8.5.1440 darin überein, Pfundzoll in Zukunft nur noch von Nichtpreußen einzufordern. Allerdings waren alle 'Gäste' davon zu befreien, *usgenomen die, wo unsir lewte musten czollen, das dyeyenen eyn sulchs bye wider teten*.⁴¹ Somit griffen die Preußen das englische Reziprozitätsstatut⁴² auf, das die Behandlung der englischen Kaufleute im Ausland als Maßstab für die Behandlung der Ausländer in England vorschrieb. Wiederum zeigte sich, wie gut die preußischen Städte, vor allem wohl Danzig, über die englischen Verhältnisse informiert waren.

Die Versuche des Englischen Kaufmanns, seine Rechte in Preußen durch die Anrufung des englischen Kronrats durchzusetzen, endeten mit dem Einreichen einer weiteren Beschwerdeliste am 23.11.1441.⁴³ Die Klagepunkte der Niederlassung betrafen zum wiederholten Male die Danziger Bekämpfung der Gewerbeausübung, das Verbot des Häusermietens und die Fortsetzung der Haftung für Fremdschuld. Diesmal sah der Kronrat von dem Versuch ab, die Ansprüche des Englischen Kaufmanns durch einen Verwendungsbrief durchzusetzen, weil die Erfahrungen d.J. 1440 gezeigt hatten, daß dies zwecklos war. Der Kronrat beauftragte stattdessen die Bürgermeister und Bailiffs der Städte, aus denen die englischen Preußenfahrer stammten,⁴⁴ durch Befragung von Geschworenen festzustellen,

bou and in what wyse Englysshemen beyng in and repairing to Pruce, Hansze and Dansk bethe tretede, rulede and demenede and what harmes, losses, vexaciouns and grevances thei have bade

Tag: PRO, E404/58/77. Allerdings ist eine Abrechnung von Norton in den einschlägigen PRO-Beständen (E101, E364) nicht überliefert.

⁴⁰ Abschaffung: HR 2.2.375 § 1, S. 299 (5.5.1440).

⁴¹ HUB 7.1.563, S. 281.

⁴² 5 Hen. IV, St. 1, c. 7: SR 2, S. 145 (13.1.1404).

⁴³ HR 2.2.539, S. 457-60.

⁴⁴ Nämlich Southampton, Sandwich, Colchester, Ipswich, Lynn, Hull, York, Bristol und Boston. Weil zwei Londoner Stadträte den Antrag auf Befragung gestellt hatten, brauchte man in London keine *inquisitions* durchzuführen.

*and suffrede setbe the last appointementes maade betwix the King and theim of the saide places and by whom, bou and wbenne.*⁴⁵

Die Ergebnisse hatten die Städte bis zum 20.1.1442 in schriftlicher Form beim Kronrat einzureichen. Die Berichte waren durch zwei vertrauenswürdige Abgeordnete zu überbringen, die der Kronrat offensichtlich bei seinen Beratungen hinzuziehen wollte. Auf den ersten Blick mag es den Anschein haben, als ob sich die Krone lediglich der üblichen Methode bediente, um sich über eine Angelegenheit zu informieren, doch die späteren Entwicklungen werfen ein besonderes Licht auf diese so unscheinbaren Befragungen. Als die Kronräte die Erkundigungen am 28.11.1441 anordneten, wußten sie genau, daß das Parlament fünf Tage nach dem Termin für die Abgabe der Berichte zusammentreten würde.⁴⁶ Auf diesem Parlament wurde eine Petition eingereicht, die zwischen den englandfreundlichen Kölnern und den anderen Hansen, die die englischen Kaufleute vertragswidrig bedrückt hatten, differenziert.⁴⁷ Die Verbindung zwischen der Bitte, nur bestimmten hansischen Englandfahrern den Genuß der hansischen Privilegien zu verweigern, und den Befragungen stellten die Kronräte selbst her, als sie dem Londoner Kontor mit der Anwendung des Reziprozitätsstatuts für den Fall drohten, daß die Beschwerden des Englischen Kaufmanns nicht abgestellt würden:

As by the saide complainte is shewede that the saide Englissbemen were not tretede, rulede nother demenede in Pruce, Hansze nother the Danske as that thei of the contrees ben tretede here in Englande and also that thei bethe otherwyse tretede, rulede and demenede in the saide contrees than that the lettres and seals of the Maistre of Pruce remaignyng in the Kynges Tresore wolde axe and require and otherwyse then thei have be tretede beretofore, have therfor desired ... the wronges to be redressede and from bens forthwardes to souffre Englissbemen marchantz uzse et doo in the saide contrees as thei have done before this tyme and as thei oughten to do, for elles the King and the lordes her wol oterwise ordeine and purveie in this behalf for the Pruciers et theim of the Hansze et of the Danske being here in this lande, for it was thought at that tyme by the saide lordes that as thei of Englande were

⁴⁵ PPC 5, S. 177f. und HR 2.2.538, S. 457.

⁴⁶ HBC, S. 569.

⁴⁷ RP 5, S. 64f. Regest: HR 2.2, S. 455 Anm. 2.

*rulede in thabovesaide contrees that thei of the same beyng now bere et repairing bidere sholde be reulede in semble wyse.*⁴⁸

Doch ordnete der Kronrat nicht nur Befragungen in den Preußenfahrerstädten an, sondern forderte auch den Deutschen Kaufmann in London auf, sich für die englischen Hansefahrer in Briefen an den Hochmeister, den Danziger Rat und die übrigen Hansestädte zu verwenden.⁴⁹ Dies gab dem Londoner Kontor Gelegenheit zu einer Stellungnahme. Sie ist aufschlußreich, weil die Insassen der Niederlassung überwiegend aus Köln stammten und damit rechnen mußten, auch diesmal die Konsequenzen der Danziger Englandpolitik tragen zu müssen. Es ist bemerkenswert, daß sich die Kölner Londonfahrer, die viel zu verlieren hatten und daher auf Beschwichtigung bedacht sein mußten, darauf beschränkten, die *antworde der Pruysseiners* auf die Klagepunkte der Engländer mitzuteilen.⁵⁰ Die *Pruysseiners* stritten die Berechtigung der englischen Beschwerden grundsätzlich ab: Man könne nicht im Ernst behaupten, die englischen Preußenfahrer seien entrechtet worden. Sie genossen vielmehr heute die Rechte, die sie (hier griff man auf den Wortlaut des Londoner Abkommens von 1437 zurück) vor 10, 20, 30, 40 oder 100 Jahren genossen hätten. Wenn der Englische Kaufmann dies bestreiten wolle, dann müsse er dies anhand der anglo-preußischen Verträge nachweisen (§ 1). Auf die englische Beschwerde, Danzig verbiete den englischen Preußenfahrern den Handel mit Nichtpreußen, erwiderten die *Pruysseiners*, daß den englischen Preußenfahrern die gleichen Rechte zuständen wie den anderen nichtpreußischen Hansens (§ 2). Auf die Klage über die Danziger Zwangsabgabe von 6 PrMk (13s 4d sterling) antworteten die Preußen, daß diese in Wirklichkeit nur eine Gewerbesteuer sei und somit den Engroskaufmann nicht betreffe (§ 3). Der englischen Beschwerde über das Verbot des Häusermietens entgegnete man mit der kühnen Behauptung, daß Preußen wie Nichtpreußen gewöhnt seien, ihre Waren in Kellern zum Verkauf anzubieten, und daß die Engländer die schönsten Keller in ganz Danzig hätten, die man ihnen *umme lieve*

⁴⁸ PPC 5, S. 170f. und HR 2.2.538, S. 456f.

⁴⁹ Ebenda. Lübecks Antwort: HR 2.2.543, S. 462f. Vgl. auch HR 2.2.544, S. 463 und 547-8, S. 463f. Gleichzeitig wurde beschlossen, eine Gesandtschaft, die aus einem Klerk und einem von den englischen Preußenfahrern zu ernennenden Kaufmann bestehen sollte, hinzuschicken. Allerdings sind keine weiteren Nachrichten über diese Gesandtschaft überliefert.

⁵⁰ Die Stellungnahme ist in zwei Teilen überliefert, die sich ohne Textverlust ergänzen: StA Danzig, Schbl. 15,46 (HR 2.2.540, S. 460f.) und StA Danzig, 300 U 15, Nr. 82: HUB 7.1.759, S. 396-8.

willen überlassen habe, de men bevet to de vurscreven Ingelsche coplude (§ 4).⁵¹ Den nach Ansicht der englischen Niederlassung berechtigten Anspruch auf ein Haus wiesen die Preußen mit der irreführenden Feststellung zurück, daß die englischen Preußenfahrer niemals ein solches Haus besessen, sondern höchstens gemietet hätten (§ 5). Bezüglich der Klagen über die Inhaftierungen hieß es, daß nur Missetäter, die die preußischen Kaufleute in England geschädigt hätten, festgenommen würden (§ 7-8). Die Antworten der *Pruyssenensers* auf die englischen Beschwerden bestanden also aus einer Mischung von alten Argumenten (§ 1-3) und falschen Behauptungen (§ 4-5, 7-8).⁵² Nur in einem Punkt konnte das Londoner Kontor ein neues Argument ins Feld führen, und zwar bezüglich der Nichtratifizierung des Vertrags von London durch den Hochmeister (§ 6):

*De antworde der Pruyssenensers es, dat de stad Lubike also een bovet van alle den Hensesteden also woll vor den van der Hense also vor den van Pruyssen bebben besegelt unde geconfirmiert datselve appuntement, also dat den beeren des koeninges raid woll kentlick were, unde umme dat de meister van Pruyssen nicht to doen bevet met den steden van der Hense noch met eren dingen unde saken, so meenen se, dat dat mach letten, dat de meister nicht segelen en will; nochtant wu woll dat de meister nicht besegelt en bevet, so en können se doch nicht anders gemerken, dan dat alle dinge in dat vorscrevene appuntement begrepen en es en volkoemeliken gehalten, wente de punttoll unde andere beswernesse siin affgesat van denselven copman.*⁵³

Man kann diese Aussage nur als recht kühn bezeichnen. Die Hochmeister hatten in der Vergangenheit ebenso wie in der Gegenwart enge Beziehungen zur Hanse gepflegt.⁵⁴ Der Pfundzoll war in Preußen

⁵¹ HUB 7.1.759 § 4, S. 396.

⁵² Antworten auf die englischen Beschwerden über konkrete Vorfälle: HUB 7.1.759 § 9-10, S. 397f.

⁵³ HUB 7.1.759 § 6, S. 397.

⁵⁴ Vgl. Carl SATTLER, Der Handel des deutschen Ordens in Preussen zur Zeit seiner Blüthe, in: HGBll Jg. 1877, S. 79-82. Zahlreiche Belege sprechen dafür, daß der Deutsche Orden als solcher, und somit der Hochmeister als sein Haupt, Mitglied der Hanse war. Schließlich genossen nicht nur die Bürger der sechs preußischen Hansestädte, sondern auch alle Untertanen des Ordens und insbesondere die Ordensdiener die hansischen Privilegien in Brügge. Daß Ordensdiener vom Genuß der hansischen Vorrechte ausgeschlossen wurden (HR 1.4.291, S. 289f.; GStA OBA 532; HUB 6.31, S. 14f.), beweist, daß sie diese Rechte gehabt haben müssen. In England stand außer Frage, daß der Großschäffer und seine Handelsgehilfen die hansischen Privilegien ge-

abgeschafft, nicht jedoch als Folge des Vertrags von London, sondern vielmehr weil ihn die preußischen Städte schon lange abgelehnt hatten. Schließlich war die Behauptung sachlich falsch, daß der Vertrag von London ungeachtet seiner Nichtratifizierung eingehalten werde, denn die Beschwerdeliste der Englischen Kaufleute bezog sich ausschließlich auf Vertragsbrüche. Das Londoner Kontor stand auf verlorenem Posten und wußte nur allzu genau, daß die Kronräte die Antworten der *Pruyssen*ers als ungenügend zurückweisen müßten. Daher schlug das Kontor im Schlußwort der Stellungnahme einen beschwörenden Ton an:

*Des de vorscreven coplude van der Hense [das Londoner Kontor] begeren juwer bocheit und edelheit to merken, dat se hebben gedayn eren truwen arbeit, umme to examineren und to weten de reichte trouwe van allen articulen in de vurscrevene bille jegens de Pruysseners vorscreven begrepen, by de vorscreven Ingelsche coplude upgelecht mesdaen solde siin, unde de en konnen noch gheen ander antworde gheven tot juwer bocheit sunder alleene, alset es boven utgedrukt, ten were, dat sii moechten schriuen tot degbene, de dat regement hebben van Pruyssen, umme to senden ere brieve van credencien van allen saken to juwer bocheit, wairto deselve coplude willen bereit siin ut juwen bevelen in moegeliker basheit dat to vervullen.*⁵⁵

Anscheinend ging die Krone auf dieses Angebot ein und ließ den Deutschen Kaufmann nach Preußen schreiben. Aus dieser Zeit ist nämlich eine Stellungnahme des Danziger Rats überliefert, die dieselben Punkte in derselben Reihenfolge anspricht und bis auf zwei ge-

nossen: Der Großschäffer beschwerte sich i.J. 1451 darüber, daß i.J. 1438 ein Schiffer Getreide gegen seine Instruktionen nach London anstatt nach Brügge transportiert hatte: HUB 8.84 § 70, S. 63. Wegen der seinerzeit herrschenden Hungersnot erließ Heinrich VI. dem Importeur Bernd Plescow die Zölle (PRO, E122/73/10 f. 6^r mit angehängtem Writ; Druck: JENKS, Hanseakten). Plescow muß demnach Handelsgehilfe des Großschäffers gewesen sein. Die Londoner Ausfuhrzollakte für dasselbe Jahr weist ihn als Hansekaufmann aus: PRO, E122/73/12 f 11^v. Der Genuß der hansischen Privilegien im Ausland ist das entscheidende Kriterium für die Hansezugehörigkeit: Walther STEIN, Die Hansestädte, in: HGBll Jg. 1913, S. 289-91. Daß der Orden keine Beeinträchtigung seiner Souveränität duldete (vgl. Günter KETTERER, Die Hanse und der Deutsche Orden unter den Hochmeistern Heinrich von Plauen und Michael Kuchmeister (1410-1420), in: HGBll 90, 1972, S. 15-39), spricht nicht gegen seine Hansezugehörigkeit. Keine Hansestadt war bereit, Beschlüsse durchzuführen, die ihren vitalen Interessen zuwiderliefen.

⁵⁵ HUB 7.1.759, S. 397f.

ringfügige Ausnahmen dieselben Antworten gibt.⁵⁶ Doch kann die Danziger Stellungnahme nicht die Vorlage für die Antworten der *Pruyssenens* gewesen sein, die der Deutsche Kaufmann dem Kronrat mitteilte, weil die Danziger nicht nur auf die zehn schriftlichen, sondern auch auf drei weitere, mündlich vorgetragene Beschwerden des Englischen Kaufmanns eingingen. Vielmehr scheint das Gutachten des Danziger Rats über die Klagen der englischen Niederlassung die Vorlage für einen Brief des Hochmeisters an den Kronrat gewesen zu sein. Obwohl kein solches Schreiben überliefert ist, kann man seine Existenz aus dem Vermerk, *contra querelas Anglicorum respondet Magister negative*, schließen, der etwa gleichzeitig von einer anderen Hand auf dem Umschlag des Danziger Gutachtens über die englischen Beschwerden gemacht wurde, das im Ordensbriefarchiv (GStA) überliefert ist und daher im Besitz der hochmeisterlichen Regierung gewesen sein muß.⁵⁷ Er beweist zugleich auch die Erfolglosigkeit der Versuche des Englischen Kaufmanns, seine Rechte gemäß dem Vertrag von London durch die Hinwendung zum König und Kronrat durchzusetzen. Der Niederlassung blieb nur noch ein Weg offen: eine Petition an das Parlament einzureichen.

V.6.3: ENGLISCHER KAUFMANN UND PARLAMENT (1442-7)

Zwischen 1442 und 1447 wurden die anglo-preußischen Debatten über den Vertrag von London mit gesteigerter Intensität fortgesetzt. Inhaltlich kam aber nichts Neues mehr hinzu. Man versuchte nun verstärkt, Methoden zu finden, um Druck auf die jeweils andere Seite auszuüben. Der Konflikt eskalierte, bis die englische Regierung 1447 die Privilegien der hansischen Englandfahrer aufhob.

Es begann mit einer Petition der englischen Preußenfahrer an das Westminster-Parlament (25.1.-27.3.1442).⁵⁸ Die Bittschrift ging auf die Ergebnisse der vom Kronrat angeordneten Befragung über die Behandlung der englischen Kaufleute im hansischen Ausland zurück. Die

⁵⁶ Vgl. auch die Erwiderung des Danziger Rats auf die schriftlich (§ 1-10) und mündlich (§ 11-3) erhobenen Beschwerden der Engländer: GStA OBA 8204. Im wesentlichen wiederholte Danzig hier altbekannte Argumente. In § 3 jedoch wurde der Grund für das Verbot des Häusermietens erläutert, daß *nymandes bwess nach hoff, umme burgerenarunge dorjnne zcu treyben, uffhalden sal, ber sie denne meteburger derselben stat*. In § 4 äußerte sich der Rat ein wenig genauer über die Grenze zwischen Engros- und Detailverkauf von Tuch: bis hinunter zum Verkauf von halben Normtüchern galt alles als Großhandel, doch war der Verkauf von Laken nach Ellen Detailhandel.

⁵⁷ GStA OBA 8204, f. 4^v.

⁵⁸ RP 5, S. 64f. Regest: HR 2.2, S. 455 Anm. 2.

Verfasser waren genauestens über die Verhältnisse informiert. Natürlich stellte man die Diskrepanz zwischen den althergebrachten Rechten des Englischen Kaufmanns und seiner gegenwärtigen Entrechtung krasser dar, als sie tatsächlich war. Um die Parlamentarier zu überzeugen, bediente man sich eines Grundsatzes, der zu den Eckpfeilern des Common Law gehörte: Der faktische Besitz eines Grundstücks oder – wie in diesem Fall – eines Vorrechts begründete den Rechtsanspruch.⁵⁹ Die Rechte der englischen Preußenfahrer waren der Petition zufolge nicht erst durch den Abschluß der anglo-preußischen Verträge entstanden, sondern beruhten auf althergebrachtem Gewohnheitsrecht. Die verschiedenen Abkommen hätten dies lediglich bestätigt.

Diese Darstellung war ein geschickter Schachzug, denn dadurch wurde den Preußen die Rolle des Usurpators zugewiesen, der im mittelalterlichen englischen Recht immer Unrecht hatte. Darüber hinaus entkräftete die Begründung das preußische *Quo warranto*-Argument. Die Preußen hatten die englischen Kaufleute wiederholt dazu aufgefordert, ihre Ansprüche auf die Anerkennung von Rechten in Preußen durch Belegstellen in anglo-preußischen Verträgen zu untermauern. Dabei wußte man sehr wohl, daß die Rechte der englischen Preußenfahrer niemals schriftlich festgehalten worden waren. Bislang hatten die Engländer keine adäquate Antwort hierauf gefunden, weil sie die Auffassung der Preußen teilten, daß die rechtliche Basis des gegenseitigen Handels ausschließlich im gesetzten Recht lag und allein die anglo-preußischen Verträge und die hochmeisterlichen Privilegien die Rechte der englischen Preußenfahrer geschaffen hatten. Aus diesem Grunde waren alle bisherigen Versuche, die Rechte des Englischen Kaufmanns zu erweitern, entweder auf den Abschluß neuer Verträge oder auf die scharfsinnige, mitunter recht gewagte Auslegung bestehender Abkommen hinausgelaufen. Mit dieser Petition lösten sich die Engländer von der Grundlage aller bisherigen Auseinandersetzungen. Wenn die Privilegien und Verträge kein Recht schufen, sondern lediglich althergebrachtes Recht bestätigten, dann beinhalteten sie nur einen Teil der Rechte des Englischen Kaufmanns. Jetzt beanspruchten die Engländer gewisse Rechte in Preußen, die niemals schriftlich fixiert worden waren, und zwar allein deshalb, weil sie sie schon seit langer Zeit genossen hatten. Diese Begründung hob den für die Preußen so kritischen – und für den Englischen Kaufmann so fatalen – Unterschied zwischen der Duldung von Praktiken (z.B. Häu-

⁵⁹ PLUCKNETT, Legislation, S. 44.

sermieten) und der offiziellen Anerkennung einer entsprechenden Berechtigung auf: Lange Duldung schuf ein ebenso unerschütterliches Recht wie ein Privileg.

Diese neue Taktik entkräftete nicht nur jeden Einwand, der von den Preußen oder dem Deutschen Kaufmann erhoben werden konnte, sondern schloß auch jeden Versuch von vornherein aus, die englischen Preußenfahrer auf die bestehenden Verträge festzulegen. Nun waren es die Preußen, die durch ihr Pochen auf den Wortlaut der Abkommen die Tatsachen verdrehten. Zudem war die neue Taktik vorzüglich dazu geeignet, sich Gehör bei englischen Parlamentariern zu verschaffen. Die Auffassung der englischen Preußenfahrer konnten die Mitglieder des Parlaments durchaus nachvollziehen, weil die Bittsteller sich eines Arguments bedienten, das allgemein akzeptiert und angewandt wurde. Schließlich wußte jeder, daß es Rechte gab, die nirgends aufgeschrieben und dennoch gültig waren.⁶⁰ Auch wenn das Statut *Quo warranto* (1290) die Schaffung von neuen Gewohnheitsrechten wirkungsvoll unterbunden hatte, war es dennoch den englischen Baronen nach langen Kämpfen gelungen, einen Kompromiß zu erreichen. Man einigte sich mit der Krone darauf, daß Gewohnheitsrechte nicht allein deswegen hinfällig waren, weil keine Urkunde existierte.⁶¹ Wer nichtbeurkundete Sonderrechte für sich beanspruchte, konnte den englischen Preußenfahrern Gleiches kaum versagen. Es war also die Aufgabe der preußischen Regierung, durch Befragung der Ortsansässigen festzustellen, ob die Behauptungen der englischen Preußenfahrer zuträfen.

Weil die Bittsteller davon ausgehen konnten, daß die Parlamentarier ihren Anspruch auf nichtbeurkundete, jedoch seit undenkbaren Zeiten ausgeübte Rechte grundsätzlich billigen würden, hatten sie leichtes Spiel, ihre Gewohnheitsrechte in Preußen und die entsprechenden Verletzungen aufzulisten. Ihnen seien kürzlich 'alte Gewohnheitsrechte, Freiheiten und Vorrechte' genommen worden.⁶² Deshalb sollte der König zum einen die hansischen Privilegien suspendieren und die Hansen den sonstigen ausländischen Kaufleuten gleichstellen, bis die Preußen und die anderen Hansen alle Schäden seit Abschluß des Vertrags von London ersetzt hätten, vorausgesetzt daß die Engländer ihre Verluste bis Martini (11.11.1442) nachweisen

⁶⁰ Ebenda, S. 1-20.

⁶¹ Ebenda S. 47.

⁶² Aufgeführt wurden Inhaftierungen, Einschränkungen des Kaufschlagens mit Nichtpreußen, das Verbot des Häusermietens und das Schiffskauf- und Schiffsbauverbot.

könnten. Zum anderen solle man die Preußen und übrigen Hansen grundsätzlich nicht eher wieder in den Genuß ihrer Privilegien kommen lassen, bis sie Bürgen für die Beachtung des Reziprozitätsprinzips gestellt hätten. Es ist bemerkenswert, daß die Bittsteller die Kölner von diesen Maßnahmen ausgenommen wissen wollten, sofern diese den übrigen Hansen nicht zum Genuß der hansischen Privilegien verhalfen, indem sie z.B. die Waren osthansischer Kaufleute als Kölner Gut deklarierten. Offenbar hatte die Befragung der englischen Fernkaufleute bezüglich ihrer Behandlung im hansischen Ausland ergeben, daß die Kölner den Vertrag einhielten. Dabei hatten die hansischen Diplomaten fünf Jahre zuvor dem Lübecker Hanse tag mahnend zu bedenken gegeben, daß Zweifel an der Kölner Bereitschaft, den Vertrag von London einzuhalten, berechtigt waren. Nun bescheinigten die englischen Hansefahrer den Kölnern, daß sie allein den Vertrag beachtet hatten.

Wenden wir uns nun der Antwort der Krone zu. Heinrich VI. erklärte sich bereit, dem Hochmeister und den Hansestädten zu schreiben, um sie zur Leistung des geforderten Schadenersatzes sowie zur Anerkennung der Reziprozität als Basis der bilateralen Handelsbeziehungen zu bewegen. Sollte beides bis Martini (11.11.1442) nicht erfolgen, so war der König entschlossen, der Petition stattzugeben und die hansischen Privilegien aufzuheben.

Obwohl man diese Drohung ernst nehmen mußte, änderte sich zunächst nichts. Die englischen Preußenfahrer segelten nach Danzig und mußten bei ihrer Ankunft feststellen, daß der neue Hochmeister Konrad von Erlichshausen (1441-9) den Pfundzoll wieder eingeführt hatte. Außerdem hatten sie zu fürchten, daß der Pfundmeister ihre Handelswaren beschlagnahmen würde, um die Schuldforderung des Danziger Bürgers Johann Mekelfelt gegenüber einigen Lynner und Yorker Kaufleuten zu erfüllen.⁶³ In dieser bedrängten Lage griffen die Engländer zu einer Erpressung.⁶⁴ Infolge des wendisch-holländischen Kriegs (1438-41) und der Erhebung des Pfundzolls waren die Salz-

⁶³ Über die Schuld s. KL, C7/2 f. 305^r und C7/3 f. 14^r. Am 5.5.1440 (HR 2.2.375 § 14, S. 299f.), am 25.6.1441 (HR 2.2.478 § 7, S. 399) und am 19.9.1441 (HUB 7.1.738, S. 376f.) erlaubte der Hochmeister Johann Mekelfelt, Güter der Kaufleute aus Lynn und York zu beschlagnahmen, um die Schuld zu begleichen.

⁶⁴ GStA OBA 7806. Trotz JOACHIM-HUBATSCH, Bd. I, Nr. 7806 stammt dieses Dokument nicht von einem englischen Boten, sondern von englischen Schiffern und Kaufleuten. Es muß aus der Zeit vor dem 14.3.1442 datieren, weil an diesem Tag Johann Mekelfelt untersagt wurde, Schiffe und Güter in Danzig zu beschlagnahmen: HR 2.2.562 § 13, S. 473.

preise in die Höhe geschnellt und die Roggenpreise stark gesunken.⁶⁵ Nun hatten die Engländer *große guter fnne* [an Bord] *von gewand, weyn und schaltz*. Sie hatten auch die Briefe an den Hochmeister und die preußischen Städte dabei, die Heinrich VI. aufgrund der Petition geschrieben hatte.⁶⁶ Von dieser starken Position aus formulierten die englischen Preußenfahrer ihre Forderungen. Sie drohten mit der sofortigen Abreise, falls der Hochmeister ihnen ihre im Vertrag von London verbrieften Rechte nicht zugestand. Sie wollten insbesondere die Zusicherung, vor den Ansprüchen Johann Mekelfelts geschützt zu sein, und darüber hinaus die Erlaubnis, Häuser oder Keller in Danzig mieten zu dürfen. Auch wenn es den Anschein haben mag, daß sie um Abhilfe in einer konkreten Situation ersuchten, galt das Manöver der Engländer in Wirklichkeit der Durchsetzung des Vertrags von London:

*Hyrumme vormane wir euch von unsis genedigen beren koniges wegen von Engeland, daz ir uns bey unsirn lantrecht balden wellet, daz wir nicht andirs begeren, unnd daz wir unser privilegi gebrochen mogen unnd daz uns keyne gewalt dor obir gesche unnd daz ir uns eyn entwert geben wellet, wen wir ewer landrecht unnd unser privilegium unnd teding czwischen beiden landen gebrochen sullen und daz wir unser sache schreyben mogen an unsern genediger koenig, als ber uns bevolen bot.*⁶⁷

Wie der Hochmeister reagierte, ist nicht bekannt. Johann Mekelfelt aber, den man in den vergangenen zwei Jahren wiederholt erlaubt hatte, sich an den Engländern schadloß zu halten, wurde am 14.3.1442 verboten, die Handelswaren englischer Kaufleute zu beschlagnahmen.⁶⁸ Sicher ist, daß der Erpressungsversuch der Engländer nur der Anfang einer neuen Kampagne war, die Ratifizierung des Vertrags von

⁶⁵ Preise: TOEPPEN, 2, S. 460. Als die Hungersnot zu Ende ging, fielen die Roggenpreise, aber die wendischen Städte untersagten den Getreideexport aus Preußen während des holländisch-wendischen Kriegs, damit das Korn nicht in die Hände des Gegners fiel: HR 2.2.539 § 3, 4 und 6, S. 458f.

⁶⁶ Daß die Briefe aufgrund der Petition geschrieben worden waren, geht aus der *responsio* Heinrichs VI. hervor: RP 5, S. 65. Vgl. GStA OBA 7806: *alzo dy czwene bryfe, dy wir ewer gnode geentwert* [überreicht] *haben von unsirn genediger beren koeniges wegene von Engeland under seyner jngesegel, alz uns bevolen is*. Heinrich VI. hatte den Hochmeister und die preußischen Städte aufgefordert, angemessenen Schadenersatz zu zahlen und die Reziprozität anzuerkennen. Die Preußenfahrer sollten die Antwort des Hochmeisters nach England bringen. Ihre Reise nach Preußen dauerte ca. sechs Wochen (25.1.-14.3.1442).

⁶⁷ GStA OBA 7806.

⁶⁸ HR 2.2.562 § 13, S. 473.

London oder zumindest die Anerkennung der darin verbrieften Rechte durchzusetzen. Als die Engländer erneut die Befreiung vom Pfundzoll forderten, flammten die Debatten über den Vertrag von London auf dem preußischen Städtetag am 22.4.1442 wieder auf.⁶⁹ Die Engländer waren mit der Androhung eines Boykotts erfolgreich. Heinrich Vorrat, den der Danziger Rat auf dem Städtetag (22.-25.4.1442) zum Sprecher gewählt hatte, beschwor die Gefahr einer anglo-dänischen Sundblockade herauf und wies auf die schädlichen Auswirkungen des Pfundzolls auf die Roggen- und Salzmärkte hin, um seinem Antrag, die Engländer vom Pfundzoll zu befreien, Gewicht zu verleihen.⁷⁰

Doch auch die Holländer hatten schon am 10.4.1442 versucht, sich aufgrund des jüngst abgeschlossenen Kopenhagener Vertrags⁷¹ vom Pfundzoll befreien zu lassen. Vor dem preußischen Städtetag (22.-25.4.1442) waren die Engländer beim Hochmeister vorstellig geworden, um ihm mitzuteilen, *das es in England also betegding were, das sie in dissen landen so frey sulden seyn, als sie vor hundert jaren gewesen weren*, weshalb sie nicht verpflichtet seien, Pfundzoll zu entrichten.⁷² Schließlich hätten auch die preußischen Städte verlangt, vom Pfundzoll befreit zu werden.⁷³ Auf all diese Forderungen antwortete der Hochmeister nur, daß die Erhebung dieser Abgabe zu seinen souveränen Rechten gehöre. Dies kommt am klarsten in den Worten zum Ausdruck, die er in den Auseinandersetzungen mit den holländischen Kaufleuten am 10.4.1442 den burgundischen Unterhändlern bei den Kopenhagener Verhandlungen in den Mund legt.

Vort sprach der berre homeister: "Uns bat der Komptbur zcu Danczk gesagt und die andern sendebaten, das die sendeboten euwers berren von Burgundien haben gesprochen zcu den unsern: Worumbe bot der berre homeister sich den pfundczol lassen ablegen? Wisse wir dach wol, das der orden sulche privilegia und

⁶⁹ Preußen (HR 2.2.570 § 2, S. 481f.), Engländer (TOEPPEN, 2, S. 460 § 12), und Holländer (POELMAN, Oostzeehandel, Bd. 1, Nr. 1579, S. 439f. (10.4.1442)) forderten die Befreiung vom Pfundzoll.

⁷⁰ TOEPPEN, 2, S. 460 (Aufzeichnung der Ordenskanzlei über die Debatte).

⁷¹ Am 6.9.1441: HR 2.2.494, S. 429-31. Vgl. POELMAN, Oostzeehandel, Bd. 1, Nr. 1579, S. 439f. und HR 2.2.570 § 2, S. 481f.

⁷² TOEPPEN, 2, S. 461. Die Anspielung auf § 1 des Vertrags von London (1437) ist offensichtlich.

⁷³ HR 2.2.570 § 2, S. 481f.

*freibeyt bat und also eyn frey land, als yrkeyn cristlich furst bat, babe.*⁷⁴

Gegenüber seinen eigenen Städten stellte der Hochmeister lapidar fest, daß die Pfundzollerhebung zu seinen Rechten gehöre. Wenn die Städte erwarten würden, daß er ihnen ihre Freiheiten belasse, dann müßten sie ihm auch seine Freiheiten zugestehen.⁷⁵ Im Hinblick auf die englischen Forderungen glaubte der Hochmeister, seine souveränen Rechte auf den Vertrag von London (1409) gründen zu können:

*Ouch als ste [die Engländer] beruren von dem erwirdigen meister Ulriechs brieff von Jungingen, so lissen wir en den artickel in der abeschrift lesen, der also luwtet, wenne die unsern dort geben, so sullen die iren uns ouch unsern pfundczol geben.*⁷⁶

Dieses Argument hielt er offensichtlich für unumstößlich. Allerdings stand nichts Entsprechendes im Londoner Abkommen von 1409. Dort war zwar die Rede davon, daß die Kaufleute auf beiden Seiten die *jura et custumas racione mercandisarum et mercimoniorum suorum debitas fideliter* zu entrichten hätten, doch verknüpfte der Vertrag keineswegs die Zollerhebungsrechte beider Regierungen miteinander. Die Entrichtung der Zölle stellte lediglich die Bedingung für den Genuß der Rechte dar, die im Vertrag den Kaufleuten im jeweiligen Gastland gewährt und verbrieft worden waren. Dennoch war der Hochmeister überzeugt, daß aus der Tatsache der Zollerhebung in England die Berechtigung der preußischen Regierung folgte, Pfundzoll von den englischen Preußenfahrern zu fordern, und daß dies im Text des Londoner Abkommens vom 4.12.1409 explizit stand. Er blieb bei seiner Ansicht, und der Pfundzoll mußte von Preußen, Holländern und Engländern gleichermaßen entrichtet werden.⁷⁷

War es den englischen Preußenfahrern nicht gelungen, sich vom Pfundzoll befreien zu lassen, so hatten sie zumindest die Briefe Heinrichs VI. an den Hochmeister und die preußischen Städte übergeben können, in denen der König Schadenersatz sowie Anerkennung der Reziprozität bis zum 11.11.1442 forderte. Andernfalls war mit der Auf-

⁷⁴ POELMAN, Oostzeehandel, Bd. 1, Nr. 1579, S. 439f. Abschaffung des Pfundzolls am 5.5.1440: HR 2.2.375 § 1, S. 299. Vgl. auch HR 2.2.571 § 1-2, S. 484f. für das Souveränitätsargument.

⁷⁵ HR 2.2.570 § 2, S. 481f.

⁷⁶ TOEPPEN 2, S. 461.

⁷⁷ Vgl. die Debatten und Beschlüsse des preußischen Städtetags am 7.5.1442 (HR 2.2.571 § 1-2, S. 484f.) sowie des Hansetags in Stralsund am 20.-30.5.1442: HR 2.2.608, S. 503-14.

hebung der hansischen Privilegien in England zu rechnen. Je näher dieser Termin rückte, desto größer wurde die Unruhe in Preußen. Am 29.5.1442 beauftragte der Danziger Rat den Schöffen Henning Jermann, dem Londoner Kontor mitzuteilen, daß sich die Stadt augenblicklich nicht in der Lage sehe, auf die Beschwerden zu antworten, *de de Engelissche kopman vor dem beren koninge van Engelant und synem rade up uns gedan und geclaget bebben*.⁷⁸ Doch gleich danach bestellte ein Ausschuß des Danziger Rats den Gouverneur der englischen Niederlassung, Nicholas Gar aus York, und sechs weitere englische Kaufleute vor den Komtur von Danzig. Dort ergriff Heinrich Vorrat das Wort und berichtete, daß *die Engelschen mit tummer twistikeit die Stadt Danzig vor König und Kronrat mit lesterlichen und unmechtigen worten unrechtfertiglich haben beclaget und beruchtiget*.⁷⁹ Dann ließ er die vom Londoner Kontor übersetzte Beschwerde-liste der englischen Preußenfahrer verlesen. Diese Klagen waren bereits am 23.11.1441 beim Kronrat eingereicht worden und hatten zur Befragung der englischen Hansefahrer und schließlich zur parlamentarischen Petition geführt. Anschließend fragte Vorrat die anwesenden Engländer, ob sie zu diesen Beschwerden stünden oder nicht. Die Engländer, *nicht von betrigunge, bedreuwunge adir furchte ummetan, sunder mit wolbedachten mutte zcu allen und itczlichen articulen vor en gelesen, haben neyn gesprochen, sprechende und vorgebende, das alle und itczliche die vorgeschreben dinge in den vorbenomeden articulen beslossen von en nach van eren metegesellen nyewerlde weren awsgekomen nach vorbracht*.⁸⁰ Wie diese Unschuldsbeteuerungen zeigen, war es den Danzigern gelungen, die englischen Preußenfahrer einzuschüchtern, so daß sie es für ratsam hielten, sich nicht zu ihren Beschwerden zu bekennen. Vorrats Ausführungen hatten gereicht, um die Engländer davon zu überzeugen, daß Offenheit nur unangenehme Konsequenzen nach sich ziehen würde.⁸¹ Die Danziger hatten ihr Ziel erreicht. Sie waren daher in der Lage, am 18.9.1442 gegenüber dem Londoner Rat zu behaupten, die Befragung der englischen Preußenfahrer habe ergeben, daß die der

⁷⁸ HR 2.2.636, S. 529.

⁷⁹ Am 11.6.1442: HR 2.2.638, S. 529f.

⁸⁰ Ebenda. Vgl. den Bericht vom Danziger Komtur an den Hochmeister (20.6.1442): GStA OBA 8149; Regest: HR 2.2.639, S. 530.

⁸¹ Vor nicht allzu langer Zeit war der Vorstand der englischen Niederlassung im Rahmen politischer Streitigkeiten mit dem Danziger Rat inhaftiert worden: HR 2.2.76 § 3-4, S. 60.

Petition zugrundeliegenden Beschwerden gegenstandslos seien.⁸² Bei dieser Meinung blieben die Danziger selbst dann, als das Londoner Kontor am 20.6.1442 die 'neuen' Beschwerden der Engländer gegen Preußen und die anderen Hansestädte dem Lübecker Hansetag mit der dringenden Bitte um Abhilfe vor dem 11.11.1442 mitteilte.⁸³ Der drohende Verlust der hansischen Privilegien veranlaßte das Kontor zu dem ungewöhnlichen Schritt, seinen Klerk zunächst auf den Hansetag und anschließend nach Preußen zu schicken, um die Beschwerden vorzutragen,⁸⁴ die freilich überhaupt nicht neu waren, sondern die bereits bekannten Klagen über die Gewerbeabgaben, das Verbot des Häusermietens und die Haftung für Fremdschuld wiederholten. Doch auch jetzt wichen die Danziger um keinen Zoll von ihrer früheren Stellungnahme ab.⁸⁵ Der preußische Städtetag akzeptierte ihre Antwort auf die 'neuen' Beschwerden am 7.9.1442 und bat den Hochmeister, Heinrich VI. in diesem Sinne zu schreiben.⁸⁶

Die Engländer ließen sich nicht von den Danziger Unschuldsbeteuerungen täuschen, sondern blieben konsequent.⁸⁷ Der parlamentarischen Petition wurde stattgegeben, und die hansischen Englandfahrer wurden nach dem 11.11.1442 wie andere Ausländer behandelt und mußten nun wieder Tunnage und Poundage entrichten. Als die Hanses dies verweigerten, ordnete man die Beschlagnahme ihrer Waren an. Dies rief erstmalig den Kölner Stadtrat auf den Plan, da die Kölner trotz der Petition von den Maßnahmen betroffen wurden.⁸⁸ Der Rat wandte sich diesmal entgegen seiner früheren Praxis nicht an den Hansetag oder an Lübeck, sondern direkt an Heinrich VI. und bat ihn um die Aufhebung der Güterarreste.⁸⁹ Die englischen Maßnahmen führten auch indirekt zu einer Übereinkunft der preußischen Städte

⁸² HR 2.2.655, S. 552f.

⁸³ HR 2.7.471, S. 704.

⁸⁴ Beglaubigung des Klerks: HR 2.7.471, S. 704. Er war am 25.8.1442 auf dem preußischen Städtetag in Elbing: TOEPFEN, 2, S. 498f.

⁸⁵ Die 'neuen' Beschwerden: HR 2.2.644, S. 537-46. Antworten des Danziger Rats: HR 2.7.484, S. 714f.

⁸⁶ HR 2.2.653 § 4, S. 551.

⁸⁷ Allerdings war London in einem Punkt sehr entgegenkommend. Am 12.11.1442, also am Tag nach Inkrafttreten der Sanktionen, die die parlamentarische Petition vorgesehen hatte, wurde Henry Frowyk als 'hansischer Alderman' vom Londoner Rat vereidigt: Foedera (H) 5/1, S. 116.

⁸⁸ Die Beschlagnahme der Waren ist aus dem Kölner Protestschreiben bekannt: HR 2.2.682-3, S. 571-4.

⁸⁹ HR 2.2.682, S. 571-4 (3.1.1443). Vgl. HR 2.2.683, S. 574.

mit dem Hochmeister in der Pfundzollfrage. Der Hochmeister hatte verschiedentlich zum Ausdruck gebracht, daß seine Berechtigung, diese Abgabe zu erheben, auf seinen souveränen, durch kaiserliche und päpstliche Privilegien bestätigten Rechten beruhte. Da die Städte die Zahlung verweigerten, appellierte der Hochmeister an das Hofgericht. Sobald die gerichtliche Vorladung vorlag, wußten die preußischen Städte, daß das Spiel verloren war.⁹⁰ In dieser Lage hätte der Hochmeister seinen Sieg voll auskosten können, doch war er mittlerweile politisch feinfühlig genug geworden, um zu wissen, daß die Opposition der preußischen Städte gegen den Pfundzoll nicht gebrochen war und immer wieder aufflammen konnte. Daher schlug er am 9.1.1443 einen Kompromiß vor: Er versprach, ihnen ein Drittel des Ertrags zu überlassen, wenn sie der Pfundzollerhebung zustimmten. Die Städte nahmen diesen Vorschlag am 20.1.1443 an.⁹¹ Bedenkt man, daß noch im April 1442 neben den preußischen Städten auch die holländischen und englischen Kaufleute vom Pfundzoll befreit werden wollten und daß die Städte am 14.10.1442 zumindest erwogen hatten, zusammen mit den preußischen Ständen Widerstand zu leisten,⁹² so kann man diesen Vorschlag nur als einen geschickten Schachzug des Hochmeisters werten. Nun mußten sich die Städte auf die Seite des Hochmeisters stellen, weil sie ebenfalls vom Pfundzoll profitierten. Von der Warte der englischen Preußenfahrer aus gesehen, war die Hoffnung auf Befreiung vom ohnehin vertragswidrigen Pfundzoll nun in unerreichbare Ferne gerückt.

Erschien die Lage des Englischen Kaufmanns hoffnungslos, so sah die Welt des Deutschen Kaufmanns in London etwas freundlicher aus. Die Kölner Vorstellungen bei König und Kronrat hatten bald Erfolg: Das Londoner Kontor konnte am 1.2.1443 die Freigabe der beschlagnahmten Handelsgüter und die Rücknahme der Subsidienforderungen der Zöllner vermelden.⁹³ Das Protokoll der Kronratssitzung vom 26.2.1443 zeigt, daß der Erfolg der Kölner auf eine Änderung der königlichen Taktik in den anglo-preußischen Auseinandersetzungen zurückzuführen war. Die Kronräte hoben die am 11.11.1442 getroffenen Maßnahmen auf und ordneten an, *that it be sende unto all the customers in every port of Englande commaundyng hem to souffre theim of thabovesaide countrees* [d.h. Pruce, Hansze & the Danske]

⁹⁰ HR 2.2.666, S. 559f. (16.12.1442).

⁹¹ Vorschlag: HR 2.2.668, S. 561f. Annahme: HR 2.2.669, S. 562-5.

⁹² HR 2.2.659 § 1 und 4, S. 555 (14.10.1442).

⁹³ HR 2.3.5., S. 3f.

*to come in to this lande, commune, converse & merchandise in the same lande & passe oute as that thei have done here before and unto the tyme the Kyng yeve hem other in commaundement.*⁹⁴ Gleichzeitig versuchte der Kronrat, dieselben Ziele durch die Entsendung einer Gesandtschaft nach Köln zu erreichen, wahrscheinlich weil sich die Stadt sowohl in der Behandlung der englischen Kaufleute als auch durch die unmittelbare Verwendung beim Kronrat für den arg bedrängten Deutschen Kaufmann als englandfreundlich erwiesen hatte. Daher empfahl es sich, diplomatische Versuche, die Rechte des Englischen Kaufmanns in Preußen und in den wendischen Hansestädten durchzusetzen, über die befreundete und in hansischen Kreisen einflußreiche Stadt Köln laufen zu lassen: *The Kyng wol that a clerik & a merchant be sende to Coloigne with alle Englishemennes complaints upon theim of Pruce, Hansze & the Danske, requiryng etc. restitucoun to be maade to the said complainantes.*⁹⁵ Die Entscheidung für den diplomatischen Weg änderte jedoch nichts an der Verbitterung der Krone über die preußische Politik. Am 5.3.1443 erklärte der königliche Schatzmeister Ralph, Lord Cromwell, dem Kronrat, *that the Spruciers and Hansze bethe freer here in Inglande than the Kynges subgittes to the losse of the Kyng yerly of £100.000.* Gleichzeitig riefen die Kronräte eine Kommission ins Leben, die die Beschwerden der englischen Preußenfahrer untersuchen sollte.⁹⁶

Danach stockte jedoch die englische Preußenpolitik, die seit Anfang Februar mit so viel Energie und Engagement betrieben worden war. Der Grund hierfür liegt im Hundertjährigen Krieg, der eine für die Engländer höchst unerfreuliche Wende nahm. Französische Truppen bedrohten im Januar 1443 bereits Cherbourg. Bis Anfang Februar stand der Kronrat vor der schwierigen Wahl, entweder die Normandie oder die Gascogne aufzugeben, weil die finanziellen Ressourcen zu bescheiden waren, um beide Provinzen gleichzeitig zu verteidigen. Die Bereitstellung von Truppen und die langwierigen Verhandlungen mit der französischen Krone – zunächst über einen Waffenstillstand, dann über die Vermählung Heinrichs VI. mit Margareta von Anjou – nahmen die Kronräte vollauf in Anspruch. Für die Belange der engli-

⁹⁴ PPC 5, S. 228.

⁹⁵ Ebenda. Der Verweis des Herausgebers der PPC (S. 228 Anm. 1) auf die Zahlung an Johann Rosencrans am 8.2.1443 (Foedera (O) 11, S. 19) ist irreführend. Über die Botschaft ist sonst nichts bekannt.

⁹⁶ PPC 5, S. 233 und HR 2.3., S. 3 Anm. 2.

schen Preußenfahrer hatten sie in dieser kritischen Situation schlichtweg keine Zeit.⁹⁷

Auf dem ersten Parlament (25.2.1445-9.4.1446) nach der Vereinbarung des anglo-französischen Waffenstillstands und der königlichen Hochzeit reichten die englischen Preußenfahrer ihre alte Petition wieder ein mit der Feststellung, daß seit dem letzten Parlament (25.1.-27.3.1442) kein Schadenersatz gezahlt worden sei.⁹⁸ Daher bat man erneut um die Aufhebung der hansischen Privilegien, bis die althergebrachten *privileges, fredomes, customs* [Gebräuche] *and libertees* der Engländer in Preußen und den übrigen Hansestädten wiederhergestellt worden seien und die Reziprozität als Basis der Handelsbeziehungen verbindlich anerkannt worden sei. Diesmal wurden die Kölner nicht ausgenommen. Wiederum akzeptierte die Krone die Petition bedingt. Heinrich VI. setzte den Hansen eine Frist: Wenn bis zum 29.9.1447 die Privilegien der Engländer im hansischen Ausland immer noch nicht wiederhergestellt seien und kein angemessener Schadenersatz gezahlt sei, sollten die hansischen Privilegien suspendiert werden.

Die am 7.2.1446 abgefaßte *responsio* des Königs⁹⁹ verstand man in hansischen Kreisen in London als ein Ultimatum, den Hochmeister zur Besiegelung des Vertrags von London und zur Anerkennung der Reziprozität zu bewegen.¹⁰⁰ Das Londoner Kontor ließ die parlamentarische Petition ins Niederdeutsche übersetzen¹⁰¹ und zusammen mit einer Stellungnahme an den Hochmeister und den Danziger Rat schicken. Die Londoner Niederlassung hielt die Angelegenheit für so

⁹⁷ Vgl. PERROY, *Hundred Years War*, S. 305-16; GRIFFITHS, *Henry VI*, S. 459-90; WOLFFE, *Henry VI*, S. 169-83; und FERGUSON, *English Diplomacy*, S. 25-8. Preußische Perspektive: GStA OBA 863 (16.9.1444).

⁹⁸ Den Waffenstillstand von Tours (28.5.1444) bestätigte Heinrich VI. am 27.6.1444: Foedera (O) 11, S. 59. Petition: PRO, C49/26/10; niederdeutsche Übersetzung: GStA OBA 9251; Druck: JENKS, *Hanseakten*. Vgl. auch HR 2.3, S. 150 Anm. 1. Die Bemerkungen der Herausgeber der HR sind irreführend. In der Petition wurde keineswegs die Inkraftsetzung und Ausführung des Vertrags von London (22.3.1437) gefordert, obwohl die *responsio* des Königs in Preußen und den Hansestädten so verstanden wurde. Vielmehr wurden die Rechte und Privilegien des Englischen Kaufmanns als althergebrachte Gewohnheitsrechte geschildert.

⁹⁹ PRO, E368/222 VSM m 7d.

¹⁰⁰ Vgl. die Stellungnahme des Londoner Kontors: HR 2.7.485, S. 715-7.

¹⁰¹ Übersetzung: GStA OBA 9251. Die Hand scheint die eines Schreibers vom Deutschen Kaufmann in London, vielleicht sogar die des Klerks der Niederlassung, zu sein: vgl. StA Köln, Hanse III.K.2, Bl. 46 vom 30.4.1447.

dringlich, daß sie ihren Klerk Heinrich ten Hove nach Preußen entsandte, um die Petition und die Stellungnahme des Kontors zu erläutern. Eine zweite Ausfertigung der übersetzten Petition und des Gutachtens wurde dem Kölner Stadtrat übergeben.¹⁰²

Obwohl der Deutsche Kaufmann offensichtlich die Zeichen der Zeit erkannt hatte, schien er dennoch nicht übermäßig beunruhigt. Das Kontor unterstrich vielmehr in seiner Stellungnahme, daß Konrad von Erlichshausen nicht verpflichtet sei, den unter seinem Vorgänger Paul von Rußdorf ausgehandelten Vertrag zu besiegeln, weil formaljuristisch keine Bindung an dessen Versprechen bestehe (§ 1).¹⁰³ Die Forderung nach Reziprozität wies man unter Hinweis auf die hohen Ausgaben für die hansischen Privilegien und die vielen von Engländern ermordeten Hansen entschieden zurück. Was sich die Hansen teuer hatten erkaufen müssen, sollten die Engländer nicht geschenkt bekommen, und dies schon gar nicht, bevor sie nicht eine angemessene Entschädigung für die getöteten Hansen gezahlt hatten (§ 2). Die Signifikanz dieser Stellungnahme liegt in der Bereitschaft des Kontors, der königlichen Regierung zu trotzen, sich gegen die Erfüllung der englischen Forderungen auszusprechen und somit den absehbaren Verlust der hansischen Privilegien hinzunehmen. Man hätte erwartet, daß sich das Kontor, das noch 1438 eindringlich die Ratifizierung befürwortet hatte,¹⁰⁴ angesichts der abzusehenden Konsequenzen zumindest etwas beunruhigt gezeigt hätte. Der Deutsche Kaufmann benutzte seine Stellungnahme jedoch vielmehr dazu, seine eigenen Beschwerden über die Engländer vorzulegen. Das Kontor beklagte sich über die Ermordung zahlreicher Livländer, was schon um die Jahrhundertwende Gegenstand von anglo-preußischen Verhandlungen gewesen war (§ 3). Ferner machte es seine Verluste bei der Entrichtung von Poundage (§ 4) sowie seine durch englische Piraten und Auslieger während der letzten Jahre erlittenen Schäden geltend (§ 7-8) und verwies auf die rückständigen englischen Entschädigungszahlun-

¹⁰² Gutachten: HR 2.7.485, S. 715-7. Botendienst Heinrichs ten Hove: HR 2.3.267, S. 149f. Es ist nicht bekannt, ob er auch nach Köln reisen sollte. Vgl. den Brief des Kölner Rats an den Hochmeister: HR 2.3.265, S. 149. Übersendung der Unterlagen an den Lübecker Rat: HR 2.3.266, S. 149 und LUB 8.501, S. 549.

¹⁰³ Auch wenn das Londoner Abkommen in Preußen seit längerem ein toter Buchstabe gewesen war, ist es immerhin bemerkenswert, daß hier zum ersten Mal die Nichtratifizierung des Vertrags durch den Hochmeister ins Auge gefaßt wurde.

¹⁰⁴ HR 2.2.226, S. 182-4.

gen (§ 9).¹⁰⁵ Da die Privilegien der hansischen Englandfahrer und der gewinnträchtige Englandhandel auf dem Spiel standen, mag die Ruhe des Kontors erstaunen. Allerdings nahm man in das Gutachten Vorschläge auf, die diese Haltung erklären. Zunächst empfahl der Deutsche Kaufmann den Preußen, den Engländern die hansischen Schäden vorzuhalten und ihnen mit der Ausweisung zu drohen, falls die englische Regierung nicht dafür sorgte, daß den hansischen Beschwerden binnen Jahr und Tag abgeholfen würde (§ 10). Daß der Deutsche Kaufmann hiermit dem englischen Ultimatum ein eigenes entgegenstellte, liegt auf der Hand. Gerade dies war aber ein raffinierter Schachzug. Heinrich VI. hatte nämlich gedroht, die hansischen Privilegien am 29.9.1447 aufzuheben. Der Deutsche Kaufmann, der seine Stellungnahme nicht später als Mitte Juli 1446 verfaßt haben kann,¹⁰⁶ drohte mit der Ausweisung der englischen Kaufleute binnen Jahr und Tag. Diese Frist lief spätestens Mitte Juli 1447 ab, also einige Wochen vor dem angedrohten Verlust der hansischen Privilegien in England. Zudem empfahl das Kontor dem Hochmeister die Entsendung von Unterhändlern, falls die Antworten Heinrichs VI. auf seine Verwendungsschreiben nicht zufriedenstellend wären (§ 5). Die Gesandten sollten den Engländern klarmachen, daß der Hochmeister durchaus bereit war, den englischen Preußenfahrern ihre alten Freiheiten zu belassen. Eine Verbesserung ihrer rechtlichen Position, wie augenblicklich aufgrund des Vertrags von London gefordert, kam jedoch *sunder vordenst* nicht in Frage (§ 6). In diesem Kontext kann *vordenst* nur die Bezahlung für die Anerkennung der geforderten Sonderrechte bedeuten.¹⁰⁷

¹⁰⁵ Nach dem Vertrag von London (HR 2.2.84 § 8, S. 87) hätte die englische Regierung 500 Mark sterling sofort an Vorrat und die gleiche Summe nach Empfang der Quittung für die erste Zahlung entrichten müssen. Ab Ostern 1438 waren jährlich £500 aus den Einfuhrzöllen für hansische Waren zu zahlen. Bis Ostern 1446 hätten demnach aus der Gesamtschuld (19.274 Nobel 3s 4d) insgesamt 15.500 Nobel gezahlt werden müssen, davon 2000 Nobel aus Exchequer-Mitteln und 13.500 Nobel aus den Petty Customs. Nun behauptete der Deutsche Kaufmann, daß die Engländer 8000 Nobel im Rückstand seien. Folglich hatte die englische Regierung bis dahin insgesamt 7500 Nobel gezahlt, davon 5500 Nobel aus den Zolleinkünften. Demnach (Petty-Customs-Satz: 3d/£) hat der hansische Einfuhrhandel zwischen dem Abschluß des Vertrags von London (22.3.1437) und dem Osterfest des Jahres 1446 (17.4.1446) insgesamt £146.666 13s 4d oder £16.296 6s jährlich betragen.

¹⁰⁶ Kölner Antwort auf das Gutachten: HR 2.3.265, S. 149 (29.8.1446).

¹⁰⁷ LÜBBEN-WALTHER, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, s.v. *vordenst*.

Der Deutsche Kaufmann verfolgte also eine Doppelstrategie. Auf der einen Seite blieb man im Hinblick auf die englischen Forderungen hart, auch wenn man neue Verhandlungen anbot. Auf der anderen Seite nutzte man die bevorstehende Krise für eigene Ziele. Wie eine spätere, sehr detaillierte Beschwerdeliste des Londoner Kontors zeigt,¹⁰⁸ hielt der Deutsche Kaufmann die Einhaltung des Londoner Abkommens seitens der englischen Regierung bestenfalls für sehr mangelhaft. Allerdings lehnte das Kontor keinesfalls den Vertrag ab, sondern versuchte vielmehr durch die Propagierung einer harten Englandpolitik eine Situation zu schaffen, die Abhilfe für die Beschwerden der hansischen Englandfahrer ermöglichte.

Die Reaktionen der hansischen Instanzen auf die Zusendung der übersetzten Petition und der Stellungnahme des Deutschen Kaufmanns fielen unterschiedlich aus. Köln beschwor den Hochmeister und den Lübecker Rat, sich mit England bald zu einigen, damit den hansischen Englandfahrern kein Schaden entstünde,¹⁰⁹ und setzte sich insbesondere für die Besiegelung des Londoner Abkommens ein.¹¹⁰ Am 24.12.1446 bat Köln das Londoner Kontor um die Zusendung von Abschriften einschlägiger Privilegien und anderer Dokumente, die die Kölner Ratssendeboten dem nächsten Hansetag zur Verdeutlichung der Lage der hansischen Englandfahrer vorlegen wollten, zumal der Hochmeister eine Einigung mit England abgelehnt hatte. Es war offenbar die Absicht des Kölner Rats, die Belange der Londoner Niederlassung, die sich ja mehrheitlich aus Kölner Kaufleuten zusammensetzte, auf dem kommenden Lübecker Hansetag zu vertreten und dabei die dringend benötigte Einigung mit England trotz der Opposition des Hochmeisters herbeizuführen.¹¹¹ Nachdem Anfang April 1447 die Einladungen zu einem Lübecker Hansetag am 18.5.1447 erfolgt waren, auf dem die englische Angelegenheit erörtert werden sollte,¹¹² teilte der Kölner Rat dem Kontor am 21.4.1447 den Wunsch 'verschiedener Kölner Bürger und Kaufleute' mit, daß sich der Klerik der Londoner

¹⁰⁸ HR 2.7.488, S. 723-36. Diese Beschwerden wurden am 18.5.1447 dem Lübecker Hansetag vorgelegt.

¹⁰⁹ HR 2.3.265, S. 149 (an den Hochmeister) und HR 2.3.266, S. 149 (an Lübeck). Vgl.

KUSKE 1.1130, S. 390.

¹¹⁰ HR 2.3.265, S. 149.

¹¹¹ HR 2.3.268, S. 150f.

¹¹² Vgl. LUB 8.418, S. 462f.

Niederlassung, Heinrich ten Hove, sofort auf den Weg nach Lübeck machen solle, weil er die Sachlage vorzüglich kenne.¹¹³

Gegen den Eifer der Kölner, zur Rettung des hansischen Englandhandels eine baldige Einigung zwischen England und Preußen herbeizuführen, setzte sich die selbstzufriedene Behäbigkeit des Hochmeisters deutlich ab. Nachdem Heinrich ten Hove im Sommer 1446 nach Preußen gefahren war, um dem Hochmeister die parlamentarische Petition und die Stellungnahme des Stalhofs zu erläutern, stellte Konrad von Erlichshausen am 23.10.1446 in einem Schreiben an das Londoner Kontor fest, daß die gegen Preußen erhobenen Vorwürfe gegenstandslos seien. Dennoch wolle er sie mit seinen Ständen erörtern und das Ergebnis dieser Beratungen im Frühjahr mitteilen.¹¹⁴

Anfang 1447 erhöhte sich der Druck der Engländer auf die Hansen spürbar. Dies schreckte den Hochmeister auf. Darüber hinaus teilte ihm der Vogt zu Leipe am 23.2.1447 beunruhigende Gerüchte mit, die er jüngst auf dem Marienburger Städtetag vernommen hatte. Dort hatte der Danziger Komtur,

*geuffenbarth, wie das der konig von Engelland bette jn deß land geschreben, wie das ber vorneme, wie das die sienen man als koufflouthe und die sienen, die diß land nach alder gewanbeid durch kouffenschatz pfflegen zcu besuechen, nicht meechten kouffen und vorkouffen und eren kouffenschatz, als sie vor gepfflogen baben, moegen getrieben, und so denne den sienen eyn suelches nicht gescheen moechte, so welde der konig die sienen und siene kouffleuthe ben beym beissen czyben und welde ouch vordanner diß landes kouffleutben nicht gestaten der ffreybeid deß kouffenschatz, welchen sie jn jebenen landen van alder gewanboid bis ber gebatt betten.*¹¹⁵

Die Vorbereitungen, die der Englische Kaufmann zur Räumung Preußens traf, waren gewiß beunruhigend, aber sie waren nichts im Vergleich zu der Affäre um den Kaufmann Henry Spicer aus Derby. Spicer war im August 1441 in Oslo von Lübecker Bergenfahrern überfallen

¹¹³ HR 2.3.284, S. 169f.

¹¹⁴ HR 2.3.267, S. 149f. Lübeck fühlte sich ebenso wenig von den englischen Beschwerden getroffen: LUB 8.501, S. 549. Regest: HR 2.3.462, S. 359. Die Lübecker Stadträte sahen zwischen dem 7.2.1446 und dem 18.5.1447 keine Veranlassung, einen Hansetag einzuberufen, um den drohenden Verlust der hansischen Privilegien in England zu erörtern.

¹¹⁵ GStA OBA 9289.

worden.¹¹⁶ Nach mindestens einem vergeblichen Versuch, Lübeck zur Entschädigung zu bewegen, stellte die Krone am 12.7.1446 Kaperbriefe zu Spicers Gunsten aus.¹¹⁷ Seit dieser Zeit häuften sich die Arreste hansischer Güter. Am 1.3.1447 mußte das Londoner Kontor von Beschlagnahmen der Waren der Lübecker Bergenfahrer in Boston berichten.¹¹⁸ Obwohl Heinrich VI. einen Tag später die hansischen Bostonfahrer in Schutz nahm¹¹⁹ und am 19.3.1447 einen dreijährigen Geleitbrief für sämtliche hansischen Englandfahrer ausstellte,¹²⁰ gelang es Spicer, Humphrey Stafford, den Duke of Buckingham, für sich zu gewinnen. Am 30.4.1447 mußte der Deutsche Kaufmann in London dem Kölner Rat mitteilen, daß Spicer *met hulpe des beren van Bokingham* die Kölner Lieger in Colchester festgenommen hatte und zur Stellung von Bürgschaften in Höhe seiner Verluste (£600) zwang. Darüber hinaus hatten sich *des beren van Bokinghams deenre* der Häuser und Handelswaren der Kölner bemächtigt.¹²¹ Der Kölner Rat verwendete sich umgehend für seine Bürger,¹²² mußte jedoch am Vorabend des Lübecker Tags zur Kenntnis nehmen, daß die Position der hansischen Englandfahrer allmählich unhaltbar geworden war. Weitere Unschuldsbeteuerungen hinsichtlich der englischen Beschwerden würden die Situation der Hansen nicht verbessern. Die Zeit schien ihm gekommen, um zumindest den Eindruck zu erwecken, zu ernsthaften Verhandlungen über die englischen Klagepunkte bereit zu sein.

V.7: DIE ZEIT DER VERHANDLUNGEN (1447-56)

Die Entscheidung des preußischen Städtetags am 23.4.1447, eine Gesandtschaft nach England zu schicken, um die Klagen der englischen Preußenfahrer zu entkräften und für die Aufrechterhaltung der hansischen Privilegien trotz des englischen Ultimatums zu sorgen,¹ war das erste Anzeichen dafür, daß die preußischen Städte begriffen hatten, daß es die englische Regierung mit der Drohung, die Privilegien aufzuheben, ernst meinte, daß infolgedessen der gesamte hansische

¹¹⁶ BL, Royal 17.B.XLVII, f. 48^v. Druck: JENKS, Hanseakten.

¹¹⁷ GStA OBA 9435, f. 3^v-4^r.

¹¹⁸ HR 2.3.283, S. 168f.

¹¹⁹ StA Lübeck, Anglicana 130a. Druck: JENKS, Hanseakten.

¹²⁰ Anordnung der Ausstellung der Geleitbriefe: PPC 6, S. 61 (19.3.1447). Briefe: LUB 8.411, S. 455-7 und Appendix A to Rymer's Foedera, S. 155f. (20.3.1447).

¹²¹ HR 2.3.286, S. 170f.; Regest: KUSKE 1.1155, S. 404.

¹²² HR 2.3.287, S. 171 (12.5.1447).

¹ HR 2.3, S. 164 Anm. 1.

sche Englandhandel auf dem Spiel stand und daß die Aufnahme von Verhandlungen unerläßlich war. Das preußische Angebot eröffnete den langen Reigen der anglo-hansischen Unterredungen, die zwar immer wieder abgebrochen werden mußten, weil die Diplomaten keine tragbare Einigung erzielen konnten, aber auch stets erneut aufgenommen wurden, weil sich beide Seiten eine dauerhafte Lösung dringend wünschten. Die Zeit der Verhandlungen endete mit einem achtjährigen Waffenstillstand, der vom 14.2.1456 bis zum 14.2.1464 gültig war.

In der Literatur² ist viel aus den Ereignissen dieser bewegten Zeit gemacht worden. Zweifelsohne erregten die Eklats der Jahre 1447 bis 1456 die Gemüter, doch lassen sich keine konkreten negativen Auswirkungen auf die anglo-hansischen Verhandlungen erkennen. Als die Engländer die wendisch-preußische Baienflotte am 23.5.1449 kaperen, ordnete der Hochmeister zwar den Arrest sämtlicher Güter der englischen Preußenfahrer und sogar die Inhaftierung der Kaufleute an, doch sah er keine Veranlassung, die angesetzten Verhandlungen mit England abzusagen. Als die Lübecker Bergenfahrer am 25.7.1450 die mit diplomatischer Immunität und gültigen Geleitbriefen ausgestatteten englischen Gesandten festnahmen, ordnete Heinrich VI. zwar die Beschlagnahme der Handelswaren der hansischen Englandfahrer an, erklärte sich aber drei Monate später mit der Wiederaufnahme der Verhandlungen einverstanden, obwohl seine Diplomaten nach wie vor in Lübeck eingekerkert waren. Schließlich betonten die preußischen Städte unmittelbar nach dem Abfall vom Deutschordensstaat ihren festen Willen, den vereinbarten Verhandlungstermin mit den englischen Botschaftern einzuhalten.

Die einzige konkrete Auswirkung all dieser Ereignisse war die immer radikalere Englandpolitik des Lübecker Rats. Zunächst ließen die Lübecker die preußischen Diplomaten in England verhandeln (1447-50), doch nach der Kaperung der Baienflotte pochten sie auf die Leistung von Schadenersatz durch die Krone als unerläßliche Vorbedingung für die Wiederaufnahme von Verhandlungen. Im Juni 1450 forderten sie die Räumung Englands durch den Deutschen Kaufmann sowie ein gesamthansisches Verbot der Ein- oder Durchfuhr englischer Laken. Wenig später hießen sie die Festnahme der englischen Gesandten nachträglich gut und hielten sie in Lübeck gefangen. Schließlich riefen die Lübecker im Alleingang ein Verbot der Ein- oder Durchfuhr des

² Vgl. SCHULZ, S. 86-102; STEIN, Die Hanse und England; sowie PAGEL, DAENELL und DOLLINGER.

englischen Tuches am 22.4.1452 aus und vereinbarten mit König Christian von Dänemark, daß er am selben Tag die Durchfuhr englischer Waren durch den Sund untersagte.

Die Radikalität der Lübecker Englandpolitik hatte lediglich zur Folge, daß die Travestadt innerhalb der Hanse zunehmend isoliert wurde, was ihre Politik recht schnell völlig wirkungslos machte. Nach der Gefangennahme der englischen Diplomaten dauerte es nicht lange, bis ein Lieger des Deutschen Ordens in England in einem Schreiben an den Hochmeister argwöhnte, daß die Lübecker dabei seien, einen Krieg zwischen der Hanse und England anzuzetteln, damit der Sund für die Handelsschifffahrt blockiert werde, was für Preußen nur schädlich wäre, für Lübeck jedoch außerordentliche Gewinne brächte.

*Seit an in [den Lübeckern], was schade die euwirn dorvon han, wan mogen sie orley han, so varn si wol und krigen di fart kyn Lubeke und so vordan of Hamborg und so bynnen dorch kyn Flandren, so gedeyen si und wir müssen vorterven ... Das mogen euwirn irwirdigen genoden betrachten ... wen sichirlich, mogyn dy von Lubeke krig stiften, so krigen si di fart czu en und synt reiche leute.*³

Wenn der Eindruck entstehen konnte, daß in Wirklichkeit allein die Geldgier die Lübecker Englandpolitik bestimmte, dann war es um den Fortbestand der Hanse schlimm bestellt. Noch bedenklicher war es, daß der Hochmeister diesen Verdacht teilte, als er am 30.11.1451 in einem Brief an den Livländischen Ordensmeister seine Besorgnis zum Ausdruck brachte, *daz die van Lubek sich villeicht mit ko[ning] Cristerno czu Dennemarken vorbinden und vortragen mochten eyner weyze, dadurch die unsirn in vare und unsicherheit stunden, czu unvorwindlichen schaden czu komen, und sie den stapel und nederloge ken Lubek krigen mochten.*⁴ Die Radikalität der Lübecker Englandpolitik fand kein Gehör bei den Preußen. Sie hinterließ lediglich den Eindruck, daß die Lübecker mehr als bereit waren, die gesamte Hanse zu verraten, wenn ihnen dies Profit brachte. Gerade weil die Preußen unlautere Motive bei den Lübeckern witterten, ließen sie sich nicht zu einschneidenden Maßnahmen gegen England hinreißen.

³ HR 2.3.647, S. 481-3 (9.9.1450). Allerdings stiegen die Einnahmen des Lübecker Rats aus den Benutzungsgebühren für den Stecknitzkanal in diesen Jahren nicht an: StA Lübeck, MS 1079.

⁴ HR 2.4.24, S. 19.

Der Kölner Rat hingegen wuchs zwischen 1447 und 1451 in die Rolle des Oppositionsführers hinein, wozu ihn die Radikalität der Lübecker Englandpolitik zwang. Köln verstand sich zunächst als Wortführer des Deutschen Kaufmanns in London. Dies lag nahe: Die meisten Mitglieder der Londoner Niederlassung waren Kölner, und es war für sie natürlich, sich an den eigenen Stadtrat zu wenden, wenn Schwierigkeiten in England auftraten, die der Lübecker Rat, dem die Führung des tagtäglichen diplomatischen Schriftverkehrs oblag, nicht lösen konnte oder wollte.⁵ Die Probleme des Deutschen Kaufmanns in England während der ersten Monate d.J. 1447 legten dies nahe. Oben wurde gezeigt, wie die englische Verärgerung über die preußische Behandlung der englischen Kaufleute sowie über die preußische Weigerung, den Vertrag von London zu ratifizieren, zu einem ständig steigenden Druck auf die hansischen Englandfahrer geführt hatte. Trotz der bedrängten Lage des Deutschen Kaufmanns blieben Preußen und Lübeck allerdings untätig. Nur Köln trat für das Kontor ein. Es ist zu vermuten, daß die Unzufriedenheit des Kölner Rats mit der mangelhaften Vertretung der Interessen der hansischen Englandfahrer, insbesondere der größtenteils aus Köln stammenden Londonfahrer, durch den Lübecker Rat ständig wuchs. Daher ist es nicht überraschend, daß Kölns Ratssendeboten auf dem Lübecker Hansetag am 18.5.1447 vorschlugen, die Führung des tagtäglichen diplomatischen Schriftverkehrs von Lübeck auf Köln zu übertragen. *Vortmer alse de van Lubeke unde der van Colne sendeboden schelafflich [streitig] weren umme der stede wort to boldende etc.*⁶ Köln beantragte nichts weniger als die Entmachtung Lübecks als Haupt der Hanse. Die Sendeboten der anderen Städte waren aber nicht bereit, diesen Vorschlag zu akzeptieren, und die Angelegenheit wurde zunächst *ad referendum* genommen. Doch nachdem im Juni 1450 wirklich radikale Maßnahmen als Vorlagen für den Bremer Hansetag am 24.6.1450 unterbreitet worden waren, sah sich Köln veranlaßt, erneut die Entmachtung Lübecks als Haupt der Hanse zu beantragen. Auch diesmal wurde der Vorschlag *ad referendum* genommen: *Item desgelicks sall oick in der tokomende dachfarct uygedragen werden tuschen den van Collen ind den van Lubeke, as umb dat wort to balden ind vur to sitten etc., na luede eyns artikels in dem vurderem recess darup spre-*

⁵ Zur Funktion Lübecks als erste Anlaufstelle für Hansekaufleute, die im Ausland in Schwierigkeiten gerieten, vgl. Stuart JENKS, *A Capital without a State: Lübeck caput totius Hanze (to 1474)*, in: *Historical Research* [im Druck].

⁶ HR 2.3.288 § 29, S. 183 (18.5.1447).

kende.⁷ Danach hört man nichts mehr von diesem Vorschlag, weil der Kölner Rat in den ersten Monaten d.J. 1450 wohl zu der Einsicht kam, daß diese Lösung nicht mehr adäquat war. Am 21.10.1449 schon hatte der Rat seine Sendeboten bei den anglo-hansischen Verhandlungen in Deventer angewiesen, einen Sonderfrieden für die Kölner Kaufleute abzuschließen, falls die Unterredungen ergebnislos verlaufen sollten:

*So begeren wir mit ernste van uch, mit unss gnedigen berren des koenings van Engelant botschafft ... unsen guden willen ind vruntlige bewiisongen van langen jairen ber untgbain der krone ind lande van Engelant ind wes da vorder na noitdurfft voechlichste were, furzobringen ind mit yn zo versprechen up eynen wech, dat die unse nyet versnellet noch an yrme gude noch in Engelant wesende beschedicht ind dit zo guder maissen uss den landen aen schaden krygen mogen.*⁸

Nachdem die Kölner Englandfahrer in London als Antwort auf die Einkerkering der englischen Diplomaten in Lübeck inhaftiert worden waren, sah sich Köln als Stadt angegriffen: *Want seulde ouch eyne stat umb der anderre gebrechen, der sii nyet zo schicken bedden, gebalden, beschediget ind besweirt siin, des unse vurfaren nyet also berbracht haint, beduchte uns swerlich ind unltidelich siin.*⁹ Zwei Tage nach der Formulierung dieses Schreibens an die Ratssendeboten in Lübeck setzte sich der Kölner Rat für die Freilassung der Kölner in England ein, weil diese mit den Lübecker Ausschreitungen nichts zu tun hatten. Am 12.10.1450 schickte er sogar eine eigene diplomatische Vertretung nach England, die die Unschuld der Kölner darlegen sollte.¹⁰ Als die Lübecker am 29.9.1451 die Teilnahme an den schon vereinbarten Nachverhandlungen zum Vorvertrag von Utrecht definitiv ablehnten, begann Köln, die Hansetage zu boykottieren und eine innerhansische Opposition zusammenzutrommeln, die auch ohne Lübeck die Verhandlungen mit der englischen Regierung führen sollte. Faktisch, wenn auch nicht formal, war Köln damit das Oberhaupt der Hanse geworden, zumal sich Lübeck zu einer radikalen Englandpolitik hatte verleiten lassen und zunehmend in die Isolation innerhalb der Hanse geriet. Die preußischen und zuiderseeischen Städte, ja sogar Bremen und Hamburg taten sich mit Köln zusammen und ignorierten Lübeck.

⁷ HR 2.3.627 § 9, S. 468.

⁸ HR 2.3.567, S. 432; vgl. HR 2.3.568, S. 433.

⁹ HR 2.3.654, S. 501 (28.9.1450).

¹⁰ Verwendungsbrief: HR 2.3.666, S. 505. Bitte um Geleit: HR 2.3.667, S. 505f.

Doch eine formale Führung der Hanse durch Köln lag noch in weiter Ferne. Sobald die Lübecker ihre radikale Englandpolitik aufgaben und sich grundsätzlich mit der Aufnahme von Verhandlungen auch ohne vorherige Schadenersatzleistung für die Baienflotte einverstanden erklärten, verschwand die Opposition. Danach ließ sich trotz der Schwierigkeiten, die der Dreizehnjährige Krieg zwischen den preußischen Städten und dem Deutschen Orden verursachte, ein achtjähriger Waffenstillstand mit England vereinbaren, der bis 1464 dauerte.

V.7.1: DIE ANGLO-PREUßISCHEN VERHANDLUNGEN (1447-9)

Am 23.4.1447 sprach sich der preußische Städtetag für die Entsendung einer Gesandtschaft nach England aus,¹¹ um die Klagepunkte der englischen Preußenfahrer zu entkräften und für die Aufrechterhaltung der hansischen Privilegien trotz des englischen Ultimatums zu plädieren. Weil nicht nur die Instruktionen dieser Gesandten, sondern auch die Dokumentenabschriften überliefert sind, die den Botschaftern als Verhandlungsunterlagen mitgegeben wurden, können wir die preußische Verhandlungstaktik nachvollziehen.¹² Es ist jedoch vorab zu betonen, daß weder die Instruktionen noch die Unterlagen Neues enthalten. Die Gesandten sollten vielmehr die alten Argumente und Begründungen allenfalls ein wenig geschickter präsentieren.

Schaut man sich ihre Instruktionen an, so wird deutlich, daß die preußische Regierung damit rechnete, daß die englischen Beschwerden das schwierigste Problem der Verhandlungen sein würden. Ganz gleich, ob die allgemeine Entrechtung des Englischen Kaufmanns oder spezifische Klagepunkte (die 'neuen' Abgaben, das Häusermieten, der Schiffbau) angesprochen würden, die Botschafter sollten die alte Antwort geben: Dem Hochmeister sei nichts darüber bekannt. Ferner sei generell zu behaupten, daß die Engländer den anderen Nichtpreußen, die in den Hoheitsgebieten des Ordens Handel trieben, in keiner Weise rechtlich nachstünden (§ 1, 2, 11-4). Allerdings wurde den preußischen Gesandten eine Abschrift der *responsiones* der hansischen Botschafter auf 81 Beschwerdepunkte mitgegeben, die die englischen Preußenfahrer den hansischen Diplomaten im Dezember 1436 vorgelegt hatten. Man war daher in der Lage, bei den Gesprächen in

¹¹ HR 2.3, S. 164 Anm. 1. Botschafter: der Pfarrer von Thorn Johann Ast; der Danziger Bürgermeister Meinhard Colner; der Danziger Ratsherr Johann von Walde. Vollmacht: Appendix A to Rymer's Foedera, S. 131 (5.6.1447).

¹² Instruktionen: HR 2.7.486, S. 717-22. Abschrift von Vorrats Vollmacht: HUB 7.1.164, S. 83. Andere Unterlagen: GStA OBA 9435.

London 1447 auf spezifische Vorfälle einzugehen und sorgfältig ausgearbeitete Antworten auf konkrete englische Vorwürfe zu geben. Doch wenn sich der König hiermit nicht zufrieden geben sollte, hatten die preußischen Diplomaten zum Angriff überzugehen: die ganzen hansischen Beschwerden hinsichtlich der Behandlung des Deutschen Kaufmanns in England sollte der König im Beisein der preußischen Sendeboten *vorboren und noch Gote unde recht endtscheiden lassen*. Ginge Heinrich VI. hierauf ein, so erklärte sich der Hochmeister bereit, in Anwesenheit eines englischen Beisitzers über die Beschwerden des Englischen Kaufmanns zu befinden (§ 3-4). Somit griffen die Preußen die alte Regelung der gegenseitigen Beschwerden in § 2-3 des Vertrags von Marienburg (1388) auf. Zur Sicherheit gab man den preußischen Gesandten eine Abschrift des Marienburger Abkommens sowie des Ratifizierungsschreibens Richards II. mit. Die Abschrift eines Statuts aus dem Jahre 1378,¹³ wonach ausländische Kaufleute, die die Zölle entrichteten, innerhalb Englands frei und ungehindert handeln durften, sollte die hansischen Beschwerden untermauern. Hinzu kamen die Unterlagen aus der Affäre Henry Spicer, aus denen eindeutig hervorging, daß die englische Regierung tatenlos zugesehen hatte, als Spicer und seine adligen Helfer dieses Statut verletzen und die Güter der hansischen Boston- und Colchesterfahrer beschlagnahmten.¹⁴

Schließlich wußte die preußische Regierung allzu genau, daß die englischen Unterhändler auf der Ratifizierung des Vertrags von London bestehen würden. Die Instruktionen der preußischen Diplomaten listeten folglich die Gründe auf, warum der Vertrag für den Hochmeister nicht annehmbar war. Der erste und in den Augen der preußischen Regierung wohl wichtigste Grund war, daß Heinrich Vorrat über seine Vollmacht hinausgegangen war (§ 5-6). Als Beweis ließ man in Danzig Vorrats Vollmacht abschreiben und den Diplomaten mitgeben.¹⁵ Darüber hinaus lehnte der Hochmeister das Abkommen aus drei inhaltlichen Gründen ab. Zunächst hätte die Annahme des Vertrags den Verzicht auf die Pfundzollerhebung von den englischen Preußenfahrern zur Folge gehabt, wozu der Hochmeister aber durch päpstliche und kaiserliche Privilegien berechtigt sei. Außerdem enthalte der erste Absatz des Londoner Abkommens einen Widerspruch, der den ganzen Vertrag entkräfte: Es sei vereinbart worden, daß die

¹³ 2 Ric. II, St. 1, c. 1 (SR 2, S. 6-8).

¹⁴ Hierzu vgl. HR 2.3.289-90, S. 197.

¹⁵ HUB 7.1.164, S. 83.

englischen Kaufleute in Preußen so frei sein sollten, wie sie vor 10, 20, 30, 40, 50 oder gar 100 Jahren und mehr waren. Wenn die Grenze zwischen althergebrachten, zulässigen und 'neuen', unzulässigen Abgaben ein Jahrhundert zurückliegen sollte, dann wären die englischen Preußenfahrer nicht pfundzollpflichtig. Doch wenn diese Grenze bei 30 oder 40 Jahren läge, müßten sie die Abgabe zweifelsohne zahlen. An diesem Widerspruch scheiterte der Vertrag, und daher sei der Hochmeister nicht zur Ratifizierung verpflichtet (§ 7). Der zweite inhaltliche Einwand bestand in der Bewegungsfreiheit für sämtliche Untertanen der englischen Krone (§ 2 des Londoner Vertrags). Nehme man dies wörtlich, so wäre der Hochmeister verpflichtet, jeden Verbrecher und jeden Exkommunizierten in Preußen zu dulden, was nicht annehmbar sei (§ 8). Schließlich seien die englischen Ansprüche auf Reziprozität weder akzeptabel noch sinnvoll. Der Erwerb der hantischen Privilegien in England habe nämlich viel Blut und Geld gefordert, und der Hochmeister habe den englischen Preußenfahrern ohnehin alle gewohnten und althergebrachten Freiheiten, wie sie den anderen ausländischen Kaufleuten zuständen, gewährt. Wenn sich der Englische Kaufmann neue Privilegien wünsche, so würde der Hochmeister dies wohlwollend prüfen, sofern dies mit den Rechten und Freiheiten des Hochmeisters, des Ordens und der preußischen Bevölkerung vereinbar sei (§ 10).

Damit meinte die preußische Regierung, alle Verhandlungseventualitäten abgedeckt und eine ausreichende Entschuldigung für ihre Politik gegenüber dem Englischen Kaufmann vorgelegt zu haben. Daher betrachtete der Hochmeister das englische Ultimatum als gegenstandslos.¹⁶

Die preußischen Gesandten, die am Schicksal des vielgescholtenen Heinrich Vorrat die Konsequenzen einer freizügigen Interpretation von hochmeisterlichen Instruktionen ablesen konnten, hielten sich Punkt für Punkt an ihre Anweisungen.¹⁷ Sie mußten jedoch rasch feststellen, daß der Hochmeister die Lage völlig falsch eingeschätzt hatte. Ihre englischen Gesprächspartner ließen sich keineswegs so einfach abspesen, und das Ultimatum trat am 29.9.1447 in Kraft. Die Krone lehnte Verhandlungen mit der Begründung ab, daß die preußischen

¹⁶ HR 2.7.486 § 10, S. 718f. Über die geforderte Zahlung der in § 7-9 des jüngeren Vertrags von London vereinbarten Entschädigungsgelder s. die Instruktionen: HR 2.7.486 § 20-1, S. 722f. Ausführungen von § 21: LivUB 10.360, S. 249 (26.6.1447).

¹⁷ Vgl. die Berichte der Diplomaten (GStA OBA 9369 und 9365) sowie OBA 9375 (7.8.1447).

Gesandten unzureichend bevollmächtigt waren.¹⁸ Allerdings war dies nicht der wahre Grund. Als Heinrich VI. am 2.12.1447 die Aufhebung der hansischen Privilegien beim Hochmeister anzeigte, führte er all die Gründe auf, die dieser in seinen Instruktionen für geklärt gehalten hatte: die Nichtbesiegelung des Vertrags von London, die Bedrückung des Englischen Kaufmanns und das Verbot des Häusermietens. Zudem sei der geforderte Schadenersatz nicht geleistet worden, und die preußische Regierung habe den festgelegten Termin ohne Anzeichen von Entgegenkommen verstreichen lassen. Die Gesandtschaft sei die letzte Unverschämtheit des Hochmeisters:

*... accesserunt quoque nobis vestri oratores, nulla ad aliquod concludendum, nisi sub dubitationem vestri beneplaciti fulti, potestate, de quo non possumus non parum vebementer admirari, quasobres post tot exortaciones monicionesque et non modicus temprum tractus baud negligencia quidem ulla, set dictorum subditorum debita requisicionem ac miserabili et non minis iusticia pulsati nichilominus plurima cum nostri cordis amaritudine de avisamento dominorum de consilio nostro decrevimus actum parlamenti predictum in omnis mercatores de Prucia et de Hansa subdicione et dominiis vestris exeuntes exqui cum effectu.*¹⁹

Doch auch wenn Heinrich VI. seine Verärgerung über die fadenscheinigen Ausflüchte der preußischen Diplomaten erkennen ließ, war er sichtlich bestrebt, die Tür nicht ganz zu verschließen:

*Non intelligentes per hoc [die Aufhebung der hansischen Privilegien] antiquissimas amicitiarum confderaciones inter nostros et vestros bincinde continautas instringi aut violari, ymmo permanere solide et augeri, restitutis vero mercatoribus nostris ad privilegia sua in Prucia cum dampnorum illatorum reparacione debita et vestri restitutione beneficium atque erintergracione factilius consequi poterit.*²⁰

Wenig später ließ die Krone Befragungen in den Grafschaften hinsichtlich der Beschwerden vornehmen, die die englischen Ostseefah-

¹⁸ Ultimatum: HR 2.3.295, S. 199f. (25.8.1447).

¹⁹ GStA OBA 9735 (Regest: HR 2.3.479, S. 368). Erfolglosigkeit der Gesandtschaft: HR 2.3.386, S. 322; 402 § 4, S. 329; und 464, S. 359f. Vgl. auch CLRO, London Journal 4, f. 190^f, wo die Abweisung der Klage, die von zwei Londoner Stockfishmongers gegen die preußischen Sendeboten und ihre Diener erhoben worden war, am 7.9.1447 festgehalten wurde.

²⁰ GStA OBA 9735.

rer über Dänemark, Preußen und die Hansestädte anzumelden hatten. Begründet wurde dies mit der baldigen Entsendung einer Gesandtschaft nach Preußen, die über Schadenersatz verhandeln sollte.²¹

Am 24.7.1448 wurden die englischen Botschafter bevollmächtigt.²² Am 6.9.1448, dem Tag ihrer Abreise, zeigte die englische Regierung, wieviel ihr an einer Einigung mit Preußen und der Hanse lag. Der englische Kanzler, dem die Führung des diplomatischen Schriftverkehrs oblag, bat nämlich das Londoner Kontor, den Hochmeister über die Entsendung der englischen Botschaft zu informieren. Dabei erinnerte er daran, daß die preußische Gesandtschaft des Vorjahrs an der unzureichenden Vollmacht gescheitert war. Um eine Wiederholung zu verhindern, wurde dem Kontor eine Abschrift der Vollmacht der englischen Gesandten gegeben, die als Vorlage für die Vollmacht des Hochmeisters für die preußischen Unterhändler dienen sollte.²³

²¹ HR 2.3.460, S. 358f. (14.2.1448). Die niederdeutsche Übersetzung gab Arnd von Telchten am 12.6.1448 beim Danziger Rat ab.

²² Foedera (H) 5/2, S. 4; HR 2.3.463, S. 359. Botschafter: Robert Shotesbroke, *miles*; Richard Caunton, Dr.iur.utr. und Archidiakon von Salisbury; John Bek, *miles*. **Vollmachten:** vom 24.7.1448 zu Verhandlungen mit dem Hochmeister und der Hanse über den gegenseitigen Schaden: Foedera (H) 5/2, S. 4 und HR 2.3.463, S. 359. **Abrechnungen und Zahlungen:** Robert Shotesbroke (unterwegs: 6.9.1448-24.5.1449): Abrechnungsermächtigung vom 1.12.1449: PRO, E404/66/89. Abrechnung: PRO, E101/324/17 und E364/83 m B. Zahlungen: £160 am 19.6.1448: E101/324/17; Zahlungsanweisung vom 14.5.1453: E404/69/147; £100 am 13.6.1453: PRO, E403/793 m 8. Schutzbrief vom 11.5.1449: PRO, C76/131 m 7 und DKR 48, S. 380. Vgl. auch das Writ *certiorari* an die Sheriffs von Southampton vom 26.5.1449, um feststellen und bescheinigen zu lassen, ob Shotesbroke tatsächlich nach Dänemark gefahren war: PRO, C244/61/47. Richard Caunton (unterwegs: 6.9.1448-22.3.1450): Abrechnungsermächtigung vom 7.6.1450: PRO, E159/226 BDT m 3. Abrechnung: E364/84 m E. Zahlungen: £100 am 19.6.1448: E364/84 m E; nicht lesbarer Betrag am 1.10.1449: E403/777 m 1; £300 am 20.7.1451: E403/784 m 8. John Bek (unterwegs: 28.10.1447-1.3.1450): Abrechnungsermächtigung vom 24.3.1451: E159/227 BDT m 2. Abrechnung: E101/324/16 und E364/84 m E. Zahlungen: £13 6s 8d am 26.10.1447; £33 6s 8d am 29.6.1448; £10 am 13.2.1449: E101/324/16; £20 am 8.10.1449: E403/777 m 2; £27 6s 8d am 10.11.1453: E403/795 m 4; £10 am 30.11.1453: E403/795 m 6; £13 6s 8d am 6.12.1453: E403/795 m 7; eine nicht genannte Summe am 4.7.1454: E403/798 m 6; £36 13s 4d am 19.11.1455: E403/805 m 4; £37 am 14.2.1457: E403/809 m 6; £20 am 15.7.1457: E403/810 m 10; £15 14s am 15.6.1458: E403/814 m 5; £15 13s 4d am 5.12.1458: E403/817 m 5; £2 am 5.5.1459: E403/819 m 3. Vgl. auch den undatierten Entwurf einer Ankündigung der bevorstehenden Botschaft an den Hamburger Rat: PRO, E28/79/75.

²³ HR 2.3.464, S. 359f.

Das Entgegenkommen der englischen Regierung fand einen Widerhall in Preußen, wo die Regierung trotz aller Verweigerungen 'neuer' Rechte überraschend sanft mit den englischen Kaufleuten umgegangen war. Schon Anfang Juni 1447, als auf die Güter- und Personenarreste in Colchester sofort die dringende Bitte des Lübecker Hansetags an den Hochmeister folgte, entsprechende Beschlagnahmen beim Englischen Kaufmann vorzunehmen, hatte der Hochmeister mit dem Hinweis auf die laufenden Verhandlungen das Ansinnen der Hansestädte abgelehnt.²⁴ Damit gaben sich die hansischen Ratssendeboten aber nicht zufrieden. Sie schickten Repräsentanten nach Marienburg, um dort die Bitte um eine Aufsagung des preußischen Geleits und ein generelles Preußenhandelsverbot für die Engländer mit allem Nachdruck erneut vorzutragen.²⁵ Doch am 25.7.1447 lehnten die preußischen Städte jede Beschlagnahme ab, bis die Botschafter aus England zurückgekehrt waren.²⁶ Selbst als diese am 15.3.1448 dem Städtetag vom Scheitern ihrer Mission berichten mußten, verlängerten die preußischen Ratssendeboten das Geleit der englischen Kaufleute trotz der Empfehlung des Hansetags.²⁷

Somit war auf den ersten Blick ein günstiges Verhandlungsklima geschaffen worden. Doch die Instruktionen für die hochmeisterliche Gesandtschaft lassen ahnen, welche Schwierigkeiten bei den bevorstehenden Verhandlungen, die nach einigen Verzögerungen auf den 1.3.1449 in Lübeck angesetzt werden konnten, zu überwinden waren.²⁸ Wie so oft im Umgang der preußischen Regierung mit England,

²⁴ Vorschlag des Hansetags an den Hochmeister und Danzig: HR 2.3.289-90, S. 197 (24.5.1447). Der preußische Städtetag (HR 2.3.308, S. 205-7) und der Hochmeister (HR 2.3.293, S. 197) lehnten am 9.6. bzw. 11.6.1447 ab.

²⁵ Vgl. den Rezeß (HR 2.3.316 § 6, S. 225: 10.7.1447) und die Aufzeichnungen der Ordenskanzlei über den Gang der hansisch-preußischen Unterredungen: HR 2.3.317 § 2, S. 226.

²⁶ HR 2.3.318 § 1, S. 228. Entsprechende Mitteilungen des Hochmeisters an Köln, Lübeck und die Hansestädte: HR 2.3.319 § 1, S. 230 und § 24, S. 232.

²⁷ Bericht: HR 2.3.402 § 4, S. 329. Verlängerung des Geleits (ohne Angabe einer Frist): ebenda § 7, S. 329.

²⁸ Vollmacht an den Thorner Pfarrer Johann Ast, den Vogt von Lauenburg Johann de Vippich, den Danziger Bürgermeister Reinhold Nidderhof und den Elbinger Ratsherrn Georg Rober: HR 2.3.487, S. 370 (28.1.1449). Instruktionen für den Lübecker Hansestag (betr.: interne Streitigkeiten über die Erhebung von Pfundzoll auf Bernsteineinführen nach Lübeck) vom 18.2.1449: GStA OBA 9846. Verhandlungen mit den Engländern: HR 2.3.488, S. 370f. Ankunft der englischen Gesandten in Bremen am 23.10.1448: HR 2.3.465, S. 360f. Am 17.11.1448 schlug Lübeck die Aufnahme der Ver-

zeigte sich auch hier, daß der Hochmeister gleichzeitig klug taktieren und die Lage völlig falsch einschätzen konnte. Es war klug, die preußischen Gesandten anzuweisen, die Verhandlungen nach Möglichkeit auf der Basis der Vollmacht d.J. 1447 aufzunehmen. Sie sollten sich also bemühen, die Unterredungen auf den preußischen Schaden zu beschränken (§ 2), und zwar mit der Erklärung, daß ihnen die hochmeisterliche Vollmacht lediglich die Erörterung des eigenen Schadens erlaube. Wenn die englische Seite zudem über ihre Verluste verhandeln wollte, durften die preußischen Gesandten eine zweite Vollmacht vorlegen, die es ihnen ermöglichte, auch diese Frage zu debattieren. Doch selbst dann hatten die Preußen vorrangig auf ein Abstellen der eigenen Beschwerden zu insistieren (§ 3-4). Obwohl der Hochmeister den preußischen Botschaftern erlaubte, einen Freundschaftsvertrag abzuschließen, wies er sie an, peinlichst genau darauf zu achten, *das solche fruntschaftt und vereynunge in keyner wise synt adir bernachmals seyn mogen widder des berren homeisters und seyns ordens berlichkeit, privilegia und freibeit; ouch das sie nicht seyn adir seyn mogen in czukunfftigen czeiten widder seyns ordens undirsassen, landen adir steten privilegien, freibeiten, wilkor und gerechtigkeit.*²⁹ Dies zeigt, daß der Hochmeister die Lage völlig falsch beurteilt hatte. Es gab von der Reziprozität über die Amtsbefugnisse des Gouverneurs bis hin zu den Fragen des Häusermietens und des Schiffbaus keine einzige englische Forderung, die nicht bereits mehrfach mit dem Hinweis auf die Ordensherrlichkeit, die Privilegien des Hochmeisters oder die Verordnungen der preußischen Städte zurückgewiesen worden war. Mit anderen Worten: Der Hochmeister hatte seine Gesandten dazu aufgefordert, den englischen Botschaftern zunächst die Erörterung ihrer Forderungen zu verweigern und ihnen anschließend jeden Wunsch mit Hinweis auf die Privilegien des Deutschen Ordens abzuschlagen. Verhandlungsspielraum gab es also nicht.

handlungen am 2.2.1449 in Lübeck vor: HR 2.3.466, S. 361. In der Zwischenzeit wollten die englischen Diplomaten mit den Dänen verhandeln. Am 30.11.1448 verschob man den Termin auf den 1.3.1449: HR 2.3.467-9, S. 361f. und 470, S. 362 sowie TOEPEN, 3, S. 90f.; HR 2.3.475 § 2-3, S. 364; und 481, S. 369. Am 6.1.1449 meldete Lübeck dem Danziger Rat, daß die englischen Botschafter in Lübeck geblieben waren: HR 2.3.480, S. 368f. Absage des Kölner Rats: HR 2.3.482, S. 369 (15.1.1449). Am 28.1.1449 zeigte das Brügger Kontor seine Teilnahme an: HR 2.3.486, S. 370. Einen Tag später meldete der Hochmeister dem Lübecker Rat die Verzögerung der preußischen Gesandtschaft und bat, die englischen Diplomaten zum Verbleib in Lübeck zu überreden: HR 2.3.489, S. 371. Entsprechende Bitte Danzigs: LUB 8.577, S. 625f. (16.2.1449).

²⁹ HR 2.3.488 § 5, S. 371.

Somit überrascht es nicht, daß die Diplomaten zu keinem Ergebnis kamen.³⁰ Es wurde lediglich beschlossen, neue Verhandlungen vor dem 24.6.1451 in Deventer anzusetzen und den Handel bis dahin offenzuhalten. Freilich steckte auch hier der Teufel im Detail. Die Hansen wünschten sich den vollen Genuß ihrer Privilegien in England während dieser Zeit, aber die Engländer verlangten als Gegenleistung, daß die Rechte und Privilegien, die ihnen aufgrund des Vertrags von London zustanden, in Preußen aufrechterhalten und die Reziprozität allgemein beachtet werden sollte. Darauf wollte die preußische Seite jedoch keinesfalls eingehen. So schlugen die Engländer vor, daß die hansischen Privilegien für alle nichtpreußischen Hansen gelten, die Preußen aber handelsrechtlich wie nichthansische Ausländer behandelt werden sollten. Eine unterschiedliche Behandlung der Hansekaufleute wollten die preußischen Repräsentanten aber auf keinen Fall akzeptieren. Schließlich kam man überein, daß die Gesandten dem jeweiligen Landesherrn die Vorschläge der anderen Seite unterbreiten sollten. Die Stellungnahmen des Königs und des Hochmeisters waren bis zum 29.9.1449 dem Lübecker Rat zusammen mit der Zustimmung bzw. Ablehnung weiterer Verhandlungen in Deventer mitzuteilen.

Obwohl die Gespräche ergebnislos verliefen, brachte die Verhandlungsrunde ein wichtiges Resultat zustande. Der englische Vorschlag, die Preußen anders zu behandeln als andere Hansen, wurde zwar nicht akzeptiert, doch verlangten die preußischen Gesandten für den Fall, daß ihren Kaufleuten der Genuß der hansischen Privilegien verweigert würde, die Räumung Englands durch sämtliche Hansekaufleute. Die Debatte hierüber wurde auf den für den 25.7.1449 vorgesehenen Bremer Hansetag verschoben.

Am 23.5.1449, lange vor diesem Termin und lange bevor die Stellungnahmen der beiden Regierungen dem Lübecker Rat vorlagen, kaperten englische Auslieger³¹ eine Salzflotte, die aus Bourgneuf zu-

³⁰ Über den Gang der Verhandlungen (14.3.-8.4.1449) s. die Berichte der Lübecker (HR 2.3.503, S. 374-6) und der preußischen Diplomaten (HR 2.3.504, S. 376-88) sowie des Hansetags: HR 2.3.505, S. 389-91.

³¹ HR 2.3.503 § 8, S. 375. Vgl. das Schreiben des Hochmeisters an Heinrich VI. vom 23.4.1449 (HR 2.3.509, S. 392), worin er den König um die Aufrechterhaltung der hansischen Privilegien speziell in bezug auf die preußischen Englandfahrer bis zum Abschluß der Verhandlungen (24.6.1451) bat. Die Preußen legten also Wert darauf, *up de olde kastume* mit England handeln zu dürfen: HR 2.3.510, S. 392. Vgl. hierzu das Verwendungsschreiben des Hochmeisters vom 19.5.1449: HR 2.3.513, S. 393. Über die Kaperung: STEIN, Die Hanse und England, S. 48-52, und SCHULZ, S. 93.

rückkehrte. Unter den über 100 aufgebrachten Schiffen befanden sich 14 aus Lübeck und 13 aus Danzig. Die englische Regierung, von diesem Überfall wohl überrascht, entschied sich zwar für die umgehende Freilassung der nichthansischen Schiffe, hielt die hansischen jedoch fest, weil der König von Dänemark zwei Jahre zuvor englische Schiffe im Sund aufgebracht hatte.³² Somit sah es für den Deutschen Kaufmann in England düster aus. Das Parlament hatte am 3.4.1449 entgegen dem Vertrag von London die Erhebung von Tunnage und Poundage von den Hansens ausdrücklich vorgeschrieben. Seit dieser Zeit hatten die Zöllner die Handelswaren derjenigen hansischen Englandfahrer beschlagnahmt, die sich weigerten, die privilegien- und vertragswidrigen Subsidien zu entrichten.³³ Darüber hinaus schien ein anglo-hansischer Kaperkrieg auszubrechen.³⁴ Unter diesen Umständen gewann der preußische Vorschlag, den Deutschen Kaufmann aus England abzurufen, an Attraktivität. Den beiden Hauptgeschädigten, Lübeck und Danzig, stellte sich die Frage, ob die Kaperung der Baienflotte und die neuen Bedrückungen der hansischen Englandfahrer nicht doch Anlaß zu einer grundlegenden Änderung der Englandpolitik gaben.

V.7.2: DIE KAPERUNG DER BAIENFLOTTE (1449-50)

Nur die preußische Regierung reagierte unmittelbar auf die Kaperung der Baienflotte. Zum einen ordnete sie die Beschlagnahme aller englischen Handelswaren sowie die Inhaftierung sämtlicher englischen Kaufleute in Preußen an.³⁵ Zum anderen gab sie dem Danziger Ratssendeboten auf dem Bremer Hansetag am 25.7.1449 den Auftrag, die Notwendigkeit einer Räumung Englands zur Sprache zu bringen.³⁶ Trotzdem blieb der Hochmeister besonnen. Ungeachtet städtischer Proteste ließ er am 8.8.1449, also einen Monat nach Eintreffen der Nachricht vom Überfall, die Segelatio freigeben. Außerdem wies er die gefangenen Engländer an, zwei Kaufleute zu wählen, die sich nach

³² Vgl. HR 2.3.531-2, S. 402-4 (5.6.1449).

³³ RP 5, S. 142.

³⁴ Vgl. STEIN, Die Hanse und England, S. 53.

³⁵ HR 2.3.536, S. 405f. (Brief des Hochmeisters an den Ordensmeister in Livland vom 18.7.1449).

³⁶ HR 2.3.539, S. 407 (4.7.1449). Hierzu vgl. den Vorschlag des Christburger Komturs an den Hochmeister vom 1.7.1449: GStA OBA 9974, sowie die Entschuldigung des englischen Diplomaten Richard Caunton für die Kaperung der Baienflotte: HR 2.7.516, S. 825 (24.7.1449).

England zu begeben und dort die Rückgabe des Gutes zu fordern hatten, das die Preußen bei der Kaperung der Baienflotte verloren hatten. Zur gleichen Zeit wies der Hochmeister die preußischen Städte an, Schadensverzeichnisse anzulegen, weil man beabsichtigte, die preußischen Verluste aus dem Erlös der beschlagnahmten englischen Güter wiedergutzumachen.³⁷ Offensichtlich betrachtete der Hochmeister die gefangenen Engländer als Jeton, dessen er sich beliebig bedienen konnte. Als Heinrich VI. um die Freilassung seiner Untertanen bat, wurde ihm am 12.10.1449 erwidert, daß man hierzu bereit sei, sobald die preußischen Verluste ersetzt seien.³⁸ Weitere königliche Bemühungen nahm die preußische Regierung allerdings nicht mehr zur Kenntnis: Die Waren der Engländer wurden um die Jahreswende 1449/50 verkauft und der Erlös unter den geschädigten Preußen verteilt.³⁹

Der Bremer Hansetag, der am 25.7.1449, also zwei Monate nach der Kaperung der Baienflotte, zusammentrat, gab sich angesichts der Lage im Vergleich zu den Preußen überraschend gemäßigt und befaßte sich überhaupt nicht mit der Frage der Lübecker und Danziger Verluste. Man setzte sich vielmehr mit zwei Diskussionsvorlagen bezüglich der anglo-hansischen Beziehungen auseinander: dem preußischen Vorschlag einer Räumung Englands und der Forderung des Londoner Kontors⁴⁰ nach einem Handelsboykott Englands wegen der erneuten Erhebung von Tunnage und Poundage. Die Antworten der Ratssendeboten auf diese beiden Vorlagen fielen sehr gemäßigt aus. Im Rezeß des Bremer Hansetags ist kein Beschluß über eine Räumung Englands enthalten, und im Hinblick auf die Subsidien lehnten die städtischen Repräsentanten einen Handelsboykott ab. Sie erlaubten den Englandfahrern vielmehr, Bürgen für die Entrichtung der für Tunnage und

³⁷ HR 2.3.555 § 1-2, S. 420. Danziger Schadensverzeichnisse: GStA OBA 10501. Hintergrund der Segelatio-Entscheidung: TOEPPEN, 3, S. 96f. Vgl. auch die Bitte der gefangenen Engländer (GStA OBA 11025) um Freigabe der beschlagnahmten Güter oder um Beköstigung während der Haft (ca. August 1449).

³⁸ HR 2.3.571, S. 435.

³⁹ Bemühungen: HR 2.3.572, S. 435. Genehmigung des Verkaufs durch die preußischen Städte am 27.12.1449: HR 2.3.580 § 8, S. 439 mit Anm. 2. Vgl. den Protest der noch inhaftierten englischen Preußenfahrer: GStA OBA 10503. Gegen Ende 1455 waren offensichtlich immer noch einige Engländer in Haft, denn Heinrich VI. machte ihre Freilassung zur Bedingung für die Annahme des achtjährigen Waffenstillstands: HR 2.4.399, S. 286.

⁴⁰ HR 2.3.546, S. 408-14.

Poundage fälligen Summen zu stellen.⁴¹ Sollten die Zöllner dies nicht akzeptieren, so war es den Kaufleuten gestattet, bei der Ausfuhr von Handelsgütern die Subsidie zu entrichten, wobei sie über diese Auslagen Buch zu führen hatten. Es liegt auf der Hand, daß die Ratssendeboten damit rechneten, daß der Kronrat trotz des Parlamentsbeschlusses in absehbarer Zeit die Tunnage- und Poundage-Befreiung der Hansen beschließen würde, und darauf bedacht waren, eine Regelung zu finden, die die Rückforderung der entrichteten Gelder ermöglichen sollte.

Eine Befreiung von Tunnage und Poundage war jedoch nach Ansicht des Bremer Hansetags nicht ohne Druck auf die englische Regierung zu erreichen. Daher rieten die Ratssendeboten den betroffenen Kaufleuten, bis zum nächsten Hansetag von der Einfuhr von Waren nach England abzusehen.⁴² Es ist beachtenswert, daß der Hansetag nicht mit den einschneidenden Maßnahmen einverstanden war, die die Preußen und das Londoner Kontor vorgeschlagen hatten. Man wollte sich die Möglichkeit offenhalten, die hansische Taktik auf dem nächsten Hansetag zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.

Der bemerkenswerteste Aspekt der Englandpolitik des Bremer Hansetags war jedoch, daß die Ratssendeboten nach einem Weg suchten, die Verhandlungen mit England wiederaufzunehmen. Wenn man bedenkt, daß die Aufhebung der hansischen Privilegien zehn Monate, die Verpflichtung zur Entrichtung von Tunnage und Poundage keine vier und die Kaperung der Baienflotte nur zwei Monate zurücklagen, dann ist die Besonnenheit des Bremer Hansetags beachtenswert. Die Ratssendeboten forderten zunächst das Londoner Kontor auf, die Intentionen Heinrichs VI. im Hinblick auf die vorgesehenen Deventerer Verhandlungen festzustellen.⁴³ Ferner machte der Hansetag der englischen Regierung ein indirektes, jedoch unmißverständliches Verhandlungsangebot. Die städtischen Repräsentanten wußten, daß sich eine englische Gesandtschaft gerade zu Verhandlungen mit der bur-

⁴¹ Die Erfahrung hatte gezeigt, daß dies bei finanziellen Forderungen des Königs, die die Hansen als privilegienwidrig ansahen, am einfachsten war. Wenn die Krone von der Forderung zurücktrat, konnte man nämlich die Bürgen von ihrer Pflicht entbinden.

⁴² HR 2.3.546 § 4, S. 410f. Ausgenommen war der Transport der *ventegudere*, die jeder auf eigenes Risiko (*uppe sin eventure*) nach England senden durfte.

⁴³ HR 2.3.546 § 11, S. 413. Vgl. HR 2.7.517, S. 825f. und HR 2.3.551, S. 416f. Der Bremer Hansetag bat zudem Lübeck, dafür zu sorgen, daß der Hochmeister die preußischen Unterlagen aus den anglo-hansischen Verhandlungen d.J. 1447 übersandte: HR 2.3.546 § 11, S. 413.

gundischen Regierung in den Niederlanden aufhielt und daß eine zweite im Begriff war, dorthin zu fahren.⁴⁴ Da auch der Bremer Hanse-tag die Entsendung einer Gesandtschaft nach Burgund angeordnet hatte, rückte die Aufnahme von Verhandlungen mit der englischen Delegation in den Bereich des Möglichen. Wollte man jedoch diese Gelegenheit ausnutzen, so war es erforderlich, entsprechende Vollmachten zu erteilen. Daher bestimmten die Ratsendeboten für den Fall, daß jemand aus England *van wegben des bern kontinghes* nach Flandern kommen sollte, der mit den hansischen Diplomaten über die Beschwerden der hansischen Englandfahrer verhandeln wollte, daß die hansischen Diplomaten *der handelinge uppe bebach der gbemenen stede ... mechtich wesen* sollten.⁴⁵

Letzten Endes sollte sich dieses Verhandlungsangebot als die Lösung erweisen. Allerdings wußte das Londoner Kontor im Sommer 1449 nur Schlimmes aus England zu berichten. Am 27.8.1449 meldete es in einem Schreiben an das Brügger Kontor, daß sich die Lage der Englandfahrer infolge der Gefangennahme der englischen Kaufleute in Preußen dramatisch verschlechtert habe. Der König habe Kaperbriefe gegen die Preußen und Lübecker ausstellen lassen, und momentan sei an ein Gesuch um Befreiung von Tunnage und Poundage überhaupt nicht zu denken. Man müsse die Kronratssitzung abwarten und wage bis dahin keinen Schritt.⁴⁶ Am 3.9.1449 stellte das Brügger Kontor in einem Brief an den Hochmeister fest, daß seit dem Eintreffen des Schreibens vom Londoner Kontor in Brügge am 29.8. die ankommenden Kaufleute *dagbelix ute Engeland yo quader unde quader tidingbe* mitgebracht hätten.⁴⁷ Aber die Zeit arbeitete für die Hansens, denn die englische Herrschaft in der Normandie stand unmittelbar vor dem Zusammenbruch. Am 31.7.1449 hatte der französische König formal den Waffenstillstand mit England aufgekündigt, und zwischen August und Oktober kapitulierten zahlreiche englische Garnisonen in

⁴⁴ Erste Gesandtschaft: *armiger* und Leutnant von Calais William Pirton; Edward Grymestone. **Instruktionen:** SCOTT und GILLIODTS-VAN SEVEREN, Galba B.I, Nr. 157, S. 384-7 (27.3.1449). **Vollmacht:** Foedera (H) 5/2, S. 9 (28.5.1449). Spesenvorauszahlung an Grymestone (17.3.1449): PRO, E404/65/120. Zweite Gesandtschaft: Dr. Thomas Kent; John, Lord Dudley. **Vollmacht** (28.7.1449): Foedera (O) 11, S. 233. **Instruktionen:** SCOTT und GILLIODTS-VAN SEVEREN, Galba B.I, Nr. 185, S. 451-9. Spesenvorauszahlung an Kent: E404/65/214 (29.7.1449). Zahlung am 9.5.1450: PRO, E28/80/47 (alte Signatur: E404/66/165-6).

⁴⁵ HR 2.3.546 § 3, S. 410.

⁴⁶ HR 2.3.559, S. 423.

⁴⁷ HR 2.3.560, S. 423f.

der oberen Normandie. Am 29.10.1449 fiel Rouen, die Hauptstadt der englischen Besatzungszone. Unter diesen Umständen mußte die englische Regierung darauf bedacht sein, den Konflikt mit der Hanse beizulegen, zumal preußische Bogenstäbe und Pfeile (*arrowbolt*) für die Entlastungsfeldzüge benötigt wurden.⁴⁸ Angesichts der Verluste und Güterbeschlagnahmen, die die hansischen und englischen Kaufleute erlitten hatten, bevollmächtigte Heinrich VI. seine Kronräte John, Lord Dudley und Dr. Thomas Kent, die augenblicklich mit Burgund verhandelten, auch mit den preußischen und hansischen Diplomaten Gespräche über die beiderseitigen Schäden zu führen.⁴⁹ Ohne das Ergebnis abzuwarten, bewilligte Heinrich VI. am 2.10.1449 eine Petition der hansischen Englandfahrer und machte die Aufhebung der hansischen Privilegien sowie die Subsidienvpflicht der Hansekaufleute *for the tyme being* wieder rückgängig.⁵⁰

Mehr konnte der Deutsche Kaufmann im Augenblick nicht erreichen. In einem Schreiben an die hansischen Diplomaten in Brügge betonte das Kontor am 30.10.1449, daß man zwar wieder in den Genuß der Privilegien gekommen sei, dies aber eben nur vorläufig. Es sei zudem völlig offen, wie sich der Kronrat in der Frage der bis zum 2.10.1449 fälligen Tunnage-und-Poundage-Gelder verhalten werde. Ob die Bürgen entlastet und die beschlagnahmten Güter freigegeben würden, lasse sich noch nicht sagen, weil die Krone den Ausgang der anglo-hansischen Verhandlungen in Brügge abwarte. Daher bat das Londoner Kontor die hansischen Unterhändler, für die permanente Wiederherstellung der Privilegien und die dauerhafte Befreiung von den Subsidienv sowie für die Entlastung die Bürgen und die Freigabe der Güter zu sorgen.⁵¹

Am 2.11.1449 kam die beiderseits dringend gewünschte Einigung in Brügge zustande.⁵² Man vereinbarte eine Fortsetzung der Gespräche in Utrecht im Juni 1450; die formale Annahme dieser Verhandlungen sollte durch den Austausch von Briefen angezeigt werden. Sobald dies geschehen sei, sollte der Handel freigegeben werden und bis zum 11.11.1450 offenbleiben.⁵³ Nach der Brügger Übereinkunft besserte

⁴⁸ Hierzu s. GRIFFITHS, Henry VI, S. 516-20.

⁴⁹ HR 2.3.561, S. 424.

⁵⁰ PRO, E28/79/21. Befehle an die Zöllner und den Exchequer: PRO, E356/20 m 33.

⁵¹ HR 2.3.569, S. 433.

⁵² Kölns Stellungnahme: HR 2.3.567, S. 432f. (21.10.1449).

⁵³ HR 2.3.563 § 1 und 3-5, S. 425-7. Auf die englische Forderung nach Freigabe der in Preußen beschlagnahmten Güter und Freilassung der Inhaftierten antworteten die

sich die Lage der hansischen Englandfahrer spürbar. Heinrich VI. beilte sich, sein Einverständnis mit der Fortsetzung der Gespräche in Utrecht beim Hochmeister anzuzeigen. Er sprach sich sogar für eine Vorverlegung auf März 1450 aus.⁵⁴ Am 22.11.1449 meldete er die Entsendung seiner Diplomaten nach Preußen und Lübeck beim Lübecker Rat an.⁵⁵ Bald darauf sah sich das Londoner Kontor in der Lage, den Kronrat um eine permanente Befreiung von Tunnage und Poundage und um die dauerhafte Wiederherstellung der hansischen Privilegien zu bitten. Nachdem Dr. Thomas Kent über die Brügger Verhandlungen berichtet hatte, genehmigte der Kronrat am 3.12.1449 eine entsprechende Petition des Deutschen Kaufmanns.⁵⁶ Es wurden aber einige Veränderungen am Text der Petition vorgenommen, wodurch die Lübecker und Danziger vom Genuß der hansischen Privilegien und der Subsidienfreiheit ausgeschlossen wurden. Daher riet das Londoner Kontor in einem Brief vom 7.12.1449 an die hansischen Diplomaten, die sich immer noch in Brügge aufhielten, von der Zusendung von Waren aus Lübeck und Preußen nach England ab, zumal sich mittlerweile herausgestellt hatte, daß die Zöllner von allen hansischen Importeuren die Bescheinigung verlangten, daß *Lubeke noch Danszke dar part noch deell an en* [d.h. den Gütern] *bebbe*.⁵⁷

Obwohl die Krone bereits im November 1449 die Entsendung einer Gesandtschaft in Lübeck und Marienburg angekündigt hatte, stellte sie erst am 28.6.1450 die Vollmacht für die Botschafter aus.⁵⁸ Diese Ver-

hansischen Diplomaten nur, daß sie hierzu nicht bevollmächtigt waren: HR 2.3.563 § 2, S. 425-7.

⁵⁴ GStA HA XX Urkk. Schbl. 83,37. Druck: HR 2.3.572, S. 435 (20.11.1449).

⁵⁵ HR 2.3.574, S. 436. Anmeldung der bevorstehenden Gesandtschaft beim Hochmeister am 22.12.1449: GStA HA XX Urkk. Schbl. 83,32; Druck: HR 2.3.573, S. 435. Bitte um Geleitbriefe (wohl eine Anlage zur Ankündigung): GStA HA XX Urkk. Schbl. 86,35 (falsch datiertes Regest: JOACHIM-HUBATSCH, Bd. 2, Nr. 1638). Begleitbriefe: HR 2.3.611, S. 461 und 592, S. 445 (vom Lübecker Rat ausgestellt); HR 2.3.594 § 2-3, S. 447 und HR 2.3.595 und 597, S. 448 (vom Hochmeister ausgestellt). Weil Heinrich VI. bereits eine Gesandtschaft nach Preußen und Lübeck geschickt hatte, ließ man die für März oder Juni 1451 vorgesehenen Verhandlungen in Utrecht fallen: HR 2.3.584-6, S. 443; 592, S. 445; und 612, S. 461.

⁵⁶ Petition: PRO, E28/79/57. Genehmigung: HR 2.3.570, S. 434 (7.12.1449).

⁵⁷ HR 2.3.570, S. 434.

⁵⁸ Gesandte: der königliche Sekretär Dr. Thomas Kent; die Londoner Kaufleute John Stocker und John Gosselyn; der Lynner Kaufmann Henry Bermyngham. **Vollmachten** und andere Unterlagen: Geleitbrief für John Gosselyn vom 2.4.1450: GStA OF 17, S. 461 (Regest: JOACHIM-HUBATSCH, Bd. 1, Nr. 10188). Übersendung der Geleitbriefe durch den Hochmeister am 5.4.1450: HR 2.3.596, S. 448. Vgl. GStA HA XX Urkk. Schbl. 86,35.

zögerung hatte schwerwiegende Folgen, denn die Lübecker hatten sich in der Zwischenzeit so gut wie völlig aus dem Englandhandel zurückgezogen. Warum dies geschah, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen. Es ist möglich, daß die Kaperung der Baienflotte, bei der 14 Lübecker Schiffe verlorengingen, ausschlaggebend war. Hinzu kam vielleicht der Angriff Huller Auslieger auf die Lübecker Bergenfahrer in Boston in der dritten Maiwoche, wobei 18 Ballen Tuch geraubt wurden.⁵⁹ Welche Erklärung man auch immer finden mag, das Phänomen an sich ist klar zu erkennen. Da sich die hansischen Englandfahrer schon seit längerem geographisch spezialisiert hatten, können wir den jähen Abbruch des Lübecker Englandhandels anhand von Zollakten

Ermächtigung von John Stocker, William Cateyry aus York und John Gosselyn am 1.6.1450, zwei Schiffe (jeweils eines in London und Hull) für den Transport der Gesandten nach Preußen zu arrestieren: CPR 1446-52, S. 385. Vollmacht vom 28.6.1450 zu Verhandlungen mit dem Hochmeister und den Hansestädten über den gegenseitigen Schaden: Foedera (H) 5/2, S. 26. Schutzbriefe für Dr. Thomas Kent, John Stocker, Thomas Crouche und John Gosselyn (8.-11.7.1450): PRO, C76/132 m 4 und Foedera (H) 5/2, S. 27. Werbung John Gosselyns beim Hochmeister (ca. Juli bis 12.8.1450): GStA OBA 11023. **Abrechnungen und Zahlungen:** Dr. Thomas Kent (unterwegs: 23.6.1450-4.8.1451): Abrechnungsermächtigung vom 16.10.1451: PRO, E159/228 BDM m 14. Abrechnung: PRO, E364/86 m A. Zahlungsanweisungen: am 1.3.1451 über £100: PRO, E404/67/117; am 16.10.1451: E404/68/177. Zahlungen: £84 15s 6d am 11.12.1451: PRO, E403/786 m 6; £8 19s 8d am 3.11.1452: E 403/791 m 2; £8 19s 4d am 2.12.1452: E403/791 m 5. Nach diesem Zeitpunkt fehlte der Krone das Geld, um Kents Spesen zu bezahlen. Ihm wurde deshalb erlaubt, Waren zollfrei auszuführen, wobei die anfallenden Zölle mit den ihm zustehenden Spesen verrechnet wurden. Hierzu s. PRO, E372/300 *Adbuc Item London'*, E372/301 *Item London'*, E372/303 *Res London'*, E372/304 *Adbuc Item London'* und E372/299 *Item Adbuc Item Res London'*. Henry **Bermyngham** (unterwegs: 16.7.1450-10.3.1451): Abrechnungsermächtigung vom 14.6.1452: E404/68/186 und E159/228 BDT m 3. Abrechnung: E101/324/18 und E364/86 m F. Seine Spesen wurden von vornherein durch die Erlaubnis zur zollfreien Ausfuhr verrechnet. Am 14.7.1450 exportierte er 459 Normtücher im Schiff von William Smythe (495 Laken à 14d Tuchzoll = £26 15s 6d). Hierzu s. E372/295 *Adbuc Item Norffolk'*, E372/296 *Adbuc Item Norffolk'*, E372/297 *Item Norffolk'*, E372/298 *Item Norffolk'* und E372/300 *Item Adbuc Res Norffolk'*. Zahlung von £92 4s 6d am 22.6.1453: E403/793 m 8. John **Stocker** (unterwegs: 12.7.1450-31.3.1451): Abrechnungsermächtigung vom 16.10.1452: E159/228 BDM m 14. Abrechnung: E364/86 m A. Spesenabrechnung wie bei Henry Bermyngham: Am 15.7.1450 exportierte Stocker 1601½ Normtücher im Schiff von John Bradker (das Lübecker Bergenfahrer kaperten) und am 5.8.1450 nicht näher bezeichnete Waren im Wert von £287 über Hull. Die Abgaben für die Tücher betragen £93 8s 5d und für die über Hull exportierten Güter £14 7s: E372/296 *Adbuc Res Norffolk'*, E372/300 *Res London'* und E372/301 *Item London'*.

⁵⁹ Dazu s. HR 2.3.531, S. 402f.

statistisch verdeutlichen. In Boston, dem Handelsschwerpunkt der Lübecker und insbesondere der Lübecker Bergenfahrer, betrug der hansische Warenverkehr zwischen dem 21.22.1448 und dem 21.11.1449 £4137 9s 4d. Während der ersten Abrechnungsperiode nach der Kaperung der Baienflotte und dem Angriff auf die Bergenfahrer (21.11.1449-29.9.1450) belief sich der hansische Bostonhandel auf nicht mehr als £466 11s 1d.⁶⁰ Von 1448/9 auf 1449/50 fielen die hansischen Tuchausfuhren von 1463 Normtüchern auf 100 zurück, und zwischen dem 29.9.1450 und dem 29.9.1454 exportierte kein einziger Hansekaufmann Tuch über diesen Zollbezirk.⁶¹ Den Zusammenbruch des hansischen Bostonhandels kann man auch am Gesamtwert der Petty-Customs-pflichtigen Waren messen, obwohl dieser Zoll (3d/£) auf die Handelswaren aller ausländischen Kaufleute, jedoch nicht auf Tuch oder Wachs erhoben wurde. In den fünf Jahren zwischen dem 12.10.1444 und dem 21.11.1449 betrug der jährliche Durchschnittswert der Petty-Customs-pflichtigen Handelsgüter der ausländischen Bostonfahrer £2226. In den fünf Jahren nach dem 21.11.1449 waren es durchschnittlich £177.⁶²

Welche politischen Auswirkungen hatte dieser Rückzug der Lübecker aus dem Englandhandel? Weil die Lübecker spätestens nach dem 21.11.1449 im Englandhandel nichts mehr zu verlieren hatten,⁶³ ließen sie sich zu einer immer radikaleren Englandpolitik verleiten. Dies kann man aus den zeitlichen Zusammenhängen schließen. Erste Anzeichen für Lübecker Englandfeindlichkeit lassen sich zwar bereits im April 1450 erkennen, aber sie bestimmt erst seit Juni 1450 die Politik des Rats.⁶⁴ Wenn der Rückzug der Lübecker aus dem Englandhandel eine Folge dieser Wende gewesen wäre, dann würde man erwarten, daß der Lübecker Bostonhandel bis etwa Frühjahr 1450, als der Rat die Bergenfahrer aus England abberief, auf dem gewohnten Niveau (ca. £4000 bis £5000 jährlich) geblieben wäre. Doch der Zusammenbruch des Lübecker Bostonhandels läßt sich mindestens fünf Mo-

⁶⁰ PRO, E356/20 m 25d-26.

⁶¹ PRO, E356/20 m 26d-28.

⁶² Ebenda. In dieser Summe sind Tuch und Wachs nicht wertmäßig einbezogen, dafür aber die Handelsgüter aller Ausländer.

⁶³ Auf den kümmerlichen Rest ihres Bostonhandels (1449/50: höchstens £466 11s 1d) konnten die Lübecker jederzeit verzichten.

⁶⁴ April 1450: HR 2.3.614, S. 462. Juni: HR 2.3.608, S. 458f. und HR 2.3.627, S. 465-8. Bis zum 17.3.1450 (HR 2.3.612, S. 461) gibt es kein Anzeichen einer Lübecker Englandfeindlichkeit.

nate vor der Wende in der Lübecker Englandpolitik feststellen. Nach Herbst 1449 hatte in Lübeck niemand mehr etwas durch eine noch so radikale Englandpolitik zu verlieren. Dies ermöglichte es dem Lübecker Rat, einschneidende Maßnahmen vorzuschlagen und später eigenmächtig durchzuführen.

Die Verzögerung der englischen Gesandtschaft, die am 22.11.1449 verheißungsvoll angekündigt worden war, doch erst Mitte Juli 1450 entsandt wurde, hatte zur Folge, daß die Diplomaten eine grundlegend gewandelte politische Landschaft vorfanden. Im April 1450 hatte Lübeck die Abberufung des Deutschen Kaufmanns aus England gefordert, weil die Engländer bis dahin keinen Schadenersatz für die Baienflotte geleistet hatten.⁶⁵ Vor dem 1.6.1450 hatten die Lübecker Ratsherren dem Hochmeister vorgeschlagen, die Ein- und Durchfuhr englischer Textilien in den Hansestädten zu verbieten,⁶⁶ worin ihnen wenig später die burgundische Regierung folgte.⁶⁷ Es bedurfte nur noch eines Funkens, um das Pulverfaß zu zünden, was den Lübeckern gelang. Die Abreise der Engländer hatte sich so lange verzögert, bis der Lübecker Geleitbrief am 24.6.1450 ablief.⁶⁸ Als die englischen Gesandten nach Preußen unterwegs waren, trafen sie bei Skagen (Dänemark) auf ein Geschwader der Lübecker Bergenfahrer, die ihr Schiff kaperen und die Botschafter nach Lübeck brachten, wo der Rat sie einkerkerte.⁶⁹

Die Lübecker Bergenfahrer hatten ihrer Heimatstadt keinen guten Dienst erwiesen. Zunächst stellten die Vorgänge einen eklatanten Bruch der diplomatischen Gepflogenheiten dar, denn die englischen Gesandten waren im Besitz eines gültigen Geleitbriefs vom Hochmei-

⁶⁵ HR 2.3.614, S. 462. Vgl. HR 2.3.627 § 5, S. 468.

⁶⁶ Dies lehnte der Hochmeister am 1.6.1450 ab: HR 2.3.608, S. 458f.

⁶⁷ Vgl. die Beratungsartikel für den Bremer Hansetag am 24.6.1450: HR 2.3.615 § 2, S. 462f. Man griff die alten, bereits auf dem Bremer Hansetag vom 25.7.1449 unterbreiteten Vorschläge der burgundischen Regierung wieder auf, die dann im Rahmen der hansisch-burgundischen Verhandlungen erneut zur Sprache kamen.

⁶⁸ Vgl. HR 2.3.611, S. 461 und HR 2.3.653 § 5, S. 500.

⁶⁹ Vgl. Friedrich BRUNS, Hg., Die Ratschronik von 1438-1482 (Dritte Fortsetzung der Detmar-Chronik zweiter Theil) I: 1438-1465 = CDS 30, Leipzig 1910, S. 107ff., und HR 2.3.647, S. 481-3. Kölner Kaufleute in John Bradkers Schiff: KUSKE 2.36-7, S. 19f. Danziger Befrachter: HUB 8.6, S. 5. Vgl. Lübecks Antwort (16.3.1451) auf den Verwendungsbrief des Hochmeisters: GStA HA XX Urkk. Schbl. 86,9. John Gosselyn ist offensichtlich getrennt gefahren und in Danzig angekommen, denn er konnte seine Werbung dem Hochmeister vorlegen: GStA OBA 11023.

ster.⁷⁰ Ferner befanden sich Kölner und Danziger Kaufleute mit für Preußen bestimmten Waren an Bord des Schiffes, das nun nach Bergen gebracht wurde, wo ein Gericht die Ansprüche des Dänenkönigs Christian auf Schiff und Gut anerkannte.⁷¹ Zudem handelte es sich bei den geschädigten Kaufleuten ausgerechnet um die mächtigsten hansischen Englandfahrer. Unter dem geraubten Gut befanden sich Laken und andere Handelsgüter, die den zwei größten hansischen Tuchexporteuren der Zeit von 1377 bis 1474, Johann Dasse und Johann Rynck, gehörten und 2500 RhFl (£333 6s 8d oder 3625 LümK) wert waren. Dasse und Rynck stammten aus Köln und waren ehemalige Ratsherren, deren Wiederwahl in den Kölner Rat kurz bevorstand.⁷² Zu den Danziger Opfern zählte ein Mitglied des Gemeinen Rats, Arnd Finckemberg.⁷³ Proteste des Kölner Rats und des Hochmeisters blieben daher auch nicht aus.

Die Bergenfahrer hatten den Lübecker Rat vor vollendete Tatsachen gestellt. Doch anstatt die englischen Diplomaten unverzüglich freizulassen, nahm sie der Rat als Geiseln.⁷⁴ Dies signalisierte den Beginn des Lübecker Alleinkriegs gegen England.⁷⁵ Als sich der Hochmeister für die geschädigten Danziger verwendete,⁷⁶ antworteten die Lübecker am 16.3.1451 mit der verlogenen Behauptung, daß die Kaperung des Schiffes gegen ihren Willen geschehen sei und daß man ohnehin nicht

⁷⁰ HR 2.3.594 § 2-3, S. 447 und HR 2.3.595 und 597, S. 448.

⁷¹ HR 2.3.686, S. 522. Urteil (29.8.1450): LANGE et al., Hgg., *Diplomaticum Norwegicum* 8.344, S. 373-5.

⁷² Dasses und Ryncks Verluste: KUSKE 2.36-7, S. 19f. Wechselkurs des RhFl (7,5: £1): ebenda. Kurs der LümK: JESSE, *Der wendische Münzverein*, S. 216. Ratszugehörigkeit von Dasse (VI.-XII.1442; XII.1460-VI.1461) und Rynck (XII.1448-VI.1449; XII.1451-VI.1452): StA Köln, *Findbuch 12/I* (zum Bestand C27). Beide waren Mitglieder der Windeck-Gaffel: Klaus MILITZER, *Die Gaffel Windeck im 14. und 15. Jahrhundert*, in: *Jb. des Köln. GeschV* 57, 1986, S. 17-74.

⁷³ SS Rer Pruss 4, S. 326.

⁷⁴ BRUNS, *Ratschronik* = CDS 30, § 1721, S. 109f. Vgl. HR 2.3.702, S. 534. *Durchsuchung des Gepäcks*: HR 2.3.687 und 691, S. 523f.

⁷⁵ Hierzu s. Friedrich-Wilhelm HEMANN, *Die lübische Englandpolitik in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Utrechter Frieden - Die westfälischen Hansestädte zwischen Köln und Lübeck*, in: Friedrich Bernward FAHLBUSCH et al., *Beiträge zur westfälischen Hansegeschichte*, Warendorf 1988, S. 64-108.

⁷⁶ GStA OF 17, S. 590f. Regest: HUB 8.6, S. 5.

viel tun könne, da die Güter nicht in Lübeck seien.⁷⁷ Allerdings forderte der Lübecker Rat ausgerechnet zu dieser Zeit (4.4.1451) bei Verhandlungen mit König Christian die Rückgabe der Beute, die diesem vom Gericht in Bergen zuerkannt worden war. Die Lübecker betrachteten die Engländer als *ere openbaren vyende* und waren entschlossen, ihnen wo immer möglich Schaden zuzufügen.⁷⁸ Ob dabei die anderen Hansestädte Verluste erlitten, kümmerte den Rat wenig, da die Lübecker in England ohnehin nichts mehr zu verlieren hatten.

Die Lübecker Haltung hatte bald ernste Konsequenzen für die hansischen Englandfahrer. Als Heinrich VI. am 1.9.1450 dem Lübecker Hansetag schrieb, wußte er noch nichts von der Gefangennahme seiner Diplomaten. Er zeigte vielmehr deren baldige Ankunft an und drückte den Wunsch auf rasche Einigung aus, damit der Handel wiederaufgenommen werden könne.⁷⁹ Vier Tage später ordnete er jedoch den Arrest sämtlicher hansischen Waren und Kaufleute in Lynn an. Am 9.9.1450 erfolgten entsprechende Befehle für London, Ipswich und Colchester.⁸⁰ Diese Maßnahmen betrafen die Hochburgen der preußischen (Lynn) und Kölner (London, Ipswich und Colchester) Englandfahrer. Beide Gruppen hatten somit unter den Folgen der radikalen Englandfeindlichkeit der Lübecker zu leiden. Wie ihre Proteste zeigten,⁸¹ hatte sich Lübeck innerhalb der Hanse völlig isoliert.

V.7.3: DER LÜBECKER ALLEINKRIEG GEGEN ENGLAND (1450-3)

Die Lübecker stellten dem Hansetag in Lübeck am 21.9.1450 zwei radikale Vorschläge zur Diskussion, aber die Versammelten waren nicht bereit, einem Handelsboykott oder der Abberufung des Deutschen Kaufmanns aus England zuzustimmen.⁸² Sie boten Heinrich VI.

⁷⁷ GStA HA XX Urkk. Schbl. 86,9. Über die Güter vgl. HUB 8.14, S. 7 und HR 2.3.701, S. 534. Ähnlich fiel ihre Antwort auf Kölner Proteste am 26.4.1451 aus: HR 2.7.525, S. 834 und HR 2.3.706, S. 535.

⁷⁸ Verhandlungen: BRUNS, Ratschronik = CDS 30, § 1727, S. 121. Kaperkrieg: ebenda § 1722, S. 110 und § 1743, S. 138-41 sowie HR 2.4.69, S. 52f.

⁷⁹ HR 2.3.642, S. 480.

⁸⁰ CPR 1446-52, S. 430f. Vgl. auch Hans Winters Brief an den Hochmeister vom 9.9.1450: HR 2.3.647, S. 481-3.

⁸¹ HR 2.3.646, S. 480 (Hochmeister an Lübeck am 8.9.1450). Vgl. die Schreiben des Kölner Rats an Dr. Johann Frunt, der sich anlässlich des dort stattfindenden Hansetags (26.9.1450) in Lübeck aufhielt (HR 2.3.661, S. 504), und an den Hansetag vom 28.9.1450: HR 2.3.654, S. 501.

⁸² Die Beratungsartikel (HR 2.3.640, S. 479) lagen der Einladung auf den Hansetag bei: HR 2.3.635, S. 471.

vielmehr an, am 9.5.1451 Gespräche über die gegenseitigen Beschwerden zu führen. Als Verhandlungsort schlug man Lübeck, Bremen, Utrecht oder Deventer vor.⁸³ Der Hansetag befürwortete außerdem die Freigabe des Handels bis zwei Monate nach dem vorgeschlagenen Termin und bat den englischen König, die Güterbeschlagnahmen aufzuheben und die inhaftierten Kaufleute freizulassen. Als Gegenleistung stellte man Haftverschonung für die englischen Diplomaten sowie für die in Preußen gefangengehaltenen englischen Kaufleute in Aussicht. Für die geforderte Wiederherstellung der hansischen Privilegien in England versprach man, die englischen Preußenfahrer *vrundliken unde vredesammeliken* zu behandeln. Da die hansischen Englandfahrer allerdings schon bittere Erfahrungen mit den örtlichen Behörden gemacht hatten, die nicht immer das ausführten, was die Diplomaten vereinbart hatten, forderte man, daß sich London, York, Boston, Hull, Bristol, Lynn, Norwich und Ipswich mittels besiegelter Freibriefe zur Einhaltung der hansischen Privilegien innerhalb ihrer Mauern verpflichten und zudem bevollmächtigte Vertreter zu den vorgesehenen Verhandlungen entsenden sollten. Schließlich bat der Hansetag unter Betonung der eigenen Friedfertigkeit, daß der König seine Antwort bis zum 13.12.1450 dem Lübecker Rat übermitteln sollte.⁸⁴

Hinter der Friedfertigkeit des Hansetags verbarg sich jedoch Härte. Für den Fall, daß Heinrich VI. das Verhandlungsangebot ausschlagen oder die Diplomaten zu keinem befriedigenden Ergebnis kommen sollten, vereinbarte man, einen partiellen Handelsboykott Englands nach dem 11.11.1451 zu verhängen.⁸⁵ Sämtliche Ausfuhren nach England sollten bei Verlust der Güter sowie einer Strafe von drei Mark Gold verboten werden. Im Wiederholungsfall wollte man den Schuldigen aus der Hanse ausschließen und aus sämtlichen Hansestädten ausweisen. Ein vollständiger Handelsboykott sollte aber nicht verhängt werden, wohl weil man in den Jahren 1434 bis 1437 schlechte Erfahrungen damit gemacht hatte.⁸⁶ Folglich erlaubte man den hansischen Englandfahrern, englische Waren in die Hansestädte zu bringen. Damit kam man den Kölnern entgegen, die zu dieser Zeit fast 50%

⁸³ Vgl. den Rezeß (HR 2.3.649 § 4, S. 485f.) sowie die Anträge des Hansetags an Heinrich VI.: HR 2.3.651, S. 494-8.

⁸⁴ Vgl. HR 2.3.651 § 1-6, S. 494-6 und der Brief des Hansetags an den König: HR 2.3.659, S. 503 (16.10.1450).

⁸⁵ HR 2.3.650 § 14-5, S. 494.

⁸⁶ HR 2.2.79 § 6, S. 79.

aller Tuchausfuhren über London in der Hand hatten und auf das Messengeschäft nicht verzichten wollten. Ein völliges Handelsverbot hielt man für unnötig, zumal die Preußen die wirklichkeitsfremde Auffassung vertraten, daß die Engländer die Einfuhren aus Preußen bitter benötigten und allein durch ihren Entzug in die Knie zu zwingen waren. Hans Winter schrieb am 15.11.1450 an den Hochmeister:

Iderman [in England] borge sich gerne und sicber, wen icht kumpt von Pruschir war, wausch [Wachs], flausch [Flachs], pic, ter, asche, wanschos, rymen und bogynbolcz etc. und al ware des si bir im lande notdorftig synt ... Boginbolcz galt vor bir 20 nobiln, is gilt nu bir 14, wer der stapil eyn jor in Prussen geschlossen, euwir genode mocht bir al lande thwyngen. Und sichir bir gink das gewant eyn wile um brot, do ist kyn forste in cristenbeit, der bas al dese lande twyngen mochte den euwir furstenliche genode, und Lubeke und di andirn sestete dorczu.⁸⁷

Daß die Engländer diese Waren auch aus Nordspanien beziehen und mit dem Erlös der Tuchverkäufe finanzieren konnten, hatten die Preußen offensichtlich noch nicht erkannt. Daher erhoben sie keinen Einwand dagegen, daß weiterhin der Export aus England im Hanse- raum zugelassen werden sollte.

Das Verhandlungsangebot des Lübecker Hansetags fiel auf fruchtbarem Boden. Heinrich VI. hatte am 23.9.1450 die Beschlagnahme der Güter der Kölner, Nimwegener und westfälischen Hansens aufgehoben, weil diese an der Gefangennahme der englischen Diplomaten nicht beteiligt gewesen waren.⁸⁸ Am 8.11.1450 konnte Hans Winter dem Hochmeister aufgrund eines Gesprächs mit dem englischen

⁸⁷ HR 2.3.670, S. 510-2.

⁸⁸ StA Köln, Hanse III.K.2, Bl. 155. Regest: Hugo STEHKÄMPER, Hg., England und Köln: Beziehungen durch die Jahrhunderte in archivalischen Zeugnissen (Katalog der Ausstellung im Historischen Archiv der Stadt Köln, Mai-Juni 1965) Köln 1965, S. 28 (falsch datiert: richtig ist 1450). Ohne von der Aufhebung der Güterbeschlagnahmen durch Heinrich VI. zu wissen, bat Köln am 1.10.1450 um die Freigabe der Kölner Handelswaren: HR 2.3.666, S. 505 (vgl. auch HR 2.3, S. 505 Anm 2). Über die Kölner Gesandtschaft s. HR 2.3.667, S. 505f. (12.10.1450). Vgl. auch die Bitte des Dinanter Magistrats an den Bischof von Lüttich um Verwendung für die Dinanter Englandfahrer vom 24.9.1450: Stanislas BORMANS, Hg., Cartulaire de la commune de Dinant = Documents inédits relatifs à l'histoire de la province de Namur, 8 Bde., Namur 1880-1908, Bd. 1, Nr. 70, S. 5-7.

Kanzler⁸⁹ berichten, daß die Krone die Güter derjenigen beschlagnahmt hatte, die für den Angriff auf die Baienflotte verantwortlich waren, und daß eine Entschädigung der Preußen bevorstand. Außerdem waren die Arreste hansischer Handelsgüter generell aufgehoben. Einige Kaufleute hatten ihre Güter schon nach Seeland geschickt, wo seit dem 5.11.1450 der Koudemarkt in Bergen op Zoom stattfand. Allerdings hatten diese Hansekaufleute bei der Abreise schwören müssen, auf Geheiß des Königs nach England zurückzukehren. Er, Winter, selbst hatte jedoch keinen solchen Eid leisten müssen, weil er überall 'geliebt' sei, *ouch von fischmangirn, die uns allirmeyst vorfolgen*.⁹⁰ Offensichtlich waren die Fischhändler, die auch die Interessen der Stockfischhändler zu vertreten hatten,⁹¹ die Hauptgegner der Hansen. Dies ist signifikant: Stockfisch war eine Spezialität von Bergen (Norwegen), wo die Lübecker und ihre wendischen Kollegen seit dem Frieden von Wordingborg (1435) ein Handelsmonopol besaßen. Die Lübecker Bergenfahrer waren also die Hauptfeinde der Engländer innerhalb der Hanse, und ihre englischen Konkurrenten, die Londoner (Stock-) Fischhändler, die größten englischen Feinde der Hansen.⁹²

Allerdings konnten auch die Londoner Fishmongers gegen die allgemeine Friedfertigkeit nichts ausrichten. Die Annahme des hansischen Verhandlungsangebots durch Heinrich VI. am 12.11.1450 krönte die für die Hansen günstigen Entwicklungen in England.⁹³ Der Brief des Königs läßt deutlich erkennen, wie sehr er sich eine Einigung mit der Hanse wünschte. Heinrich VI. wollte nämlich die Verhandlungen aufnehmen, obwohl seine Diplomaten nach wie vor in Lübecker Haft waren.⁹⁴ Um eine günstige Ausgangsbasis zu schaffen,

⁸⁹ Der *ber cardinal von Jork* (HR 2.3.669, S. 507) war John Kemp, Erzbischof von York von 1425 bis 1452, Kardinal seit 1439 und seit dem 31.1.1450 zum zweiten Mal Kanzler: HBC, S. 87.

⁹⁰ HR 2.3.669, S. 507.

⁹¹ Erst 1505 kam es zu einer Trennung in zwei unabhängige Zünfte: George UNWIN, *The Gilds and Companies of London*, London 1963, S. 183.

⁹² Obwohl der Handelsschwerpunkt der am Englandhandel beteiligten Lübecker Bergenfahrer in Boston lag und sie in der Regel Stockfisch über diesen Hafen importierten, sind Konflikte durchaus denkbar, zumal viele Londoner Fishmongers zu dieser Zeit Bostoner Zöllner waren, was ihr lebhaftes Interesse an Boston und den dort gelöschten Stockfisch verrät: JENKS, *Zollamt*, S. 323-5.

⁹³ *Sta Köln*, *Hanse III.K.2*, Bl. 118 (12.11.1450). Regest: HR 2.7.524, S. 833. Druck: JENKS, *Hanseakten*. Vgl. auch die Anordnung vom 2.3.1451, *Schadensverzeichnisse* anzulegen: CCR 1446-52, S. 445 und HR 2.3.699, S. 533.

⁹⁴ HR 2.3.668, S. 506 (16.10.1451).

gab er zudem die Freilassung der hansischen Englandfahrer und die Freigabe ihrer Güter bekannt.⁹⁵ Einige Monate später befreite der König die hansischen Kaufleute in London von der Alien Subsidy (Ausländerkopfsteuer), weil sie gegen die hansischen Privilegien verstieß.⁹⁶ Trotz dieses Entgegenkommens änderte sich nichts an den Bestimmungen, die der Kronrat bei der Genehmigung der hansischen Petition auf Befreiung von Tunnage und Poundage und dauerhafte Wiederherstellung der hansischen Privilegien am 3.12.1449 festgelegt hatte. Die preußischen und wendischen Kaufleute waren nach wie vor Poundage-pflichtig. Allein die Westhansen kamen in den Genuß der hansischen Sonderrechte.⁹⁷

Welche Positionen vertraten die verschiedenen Hansestädte im Vorfeld der Utrechter Verhandlungen?⁹⁸ Am nachgiebigsten gegenüber den Engländern war der Deutsche Kaufmann in London, der am 25.2.1451 den Kölner Rat um größtmögliche Anstrengungen bat, die Engländer und die radikalen Hansestädte bei den bevorstehenden

⁹⁵ StA Köln, Hanse III.K.2, Bl. 118 (12.11.1450).

⁹⁶ PRO, E159/230 BDH m 3 (20.2.1451). Die Bewilligung (RP 5, S. 144) hatte die Hansen ausdrücklich zur Entrichtung der Alien Subsidy verpflichtet.

⁹⁷ HR 2.3.670, S. 510-2 (15.11.1450).

⁹⁸ Zusage des Hochmeisters am 24.1.1451: HR 2.3.689, S. 523. Vgl. auch 690, S. 523f. Am 2.3.1451 lud Lübeck Köln zur Teilnahme ein (HR 2.3.698, S. 533) und am 20.3.1451 den Deutschen Kaufmann in London: HR 2.3.703, S. 534. Ernennung der preußischen Gesandten am 10.4.1451: Johann Ast, mittlerweile Pfarrer von Elbing; Georg Rober, Ratsherr in Elbing; und Johann Meideburg, Danziger Ratsherr: HR 2.3.693 § 1, S. 525. Vgl. auch HUB 8.20, S. 9. Vollmacht für die preußischen Diplomaten vom 23.4.1451: HR 2.3.705, S. 535. Instruktionen vom 11.4.1451: HR 2.3.695, S. 529f. Zu den Unterlagen der Gesandten gehörten die Schadensverzeichnisse d.J. 1451 (HUB 8.84, S. 53-64), frühere Schadenslisten, Vorrats Vollmacht, die Antworten des Danziger Rats auf die englischen Klagen und andere Unterlagen der preußischen Gesandtschaft d.J. 1447. **Englische Gesandte:** Prior des Johanniterordens in England Robert Botill; Dr.iur.utr. Thomas Kent; Dr.iur.utr. William Wyttham; der Londoner Kaufmann John Stocker; der Lynner Kaufmann Henry Bermyngham. **Vollmachten** und sonstige Unterlagen: Bitte an die Herzogin von Burgund, den Bischof von Utrecht und die Stadt Utrecht um Geleitbriefe für die englischen Unterhändler vom 3.4.1451: PRO, E404/67/127. Ausstellung der gewünschten Geleitbriefe am 17.4.1451: HR 2.3, S. 536 Anm. 1. Vollmacht vom 4.5.1451: HR 2.3.708, S. 536. Vollmacht an die englischen Gesandten, Geleitbriefe auszustellen: PRO, C76/133 m 9; Regest: DKR 48, S. 387. Schutzbrief für Robert Botill: C76/133 m 9 (7.4.1451). Entlassung Stockers aus der Haft in Lübeck am 17.3.1451: LUB 9.11, S. 8-10 und HR 2.3.702, S. 534. Seine Flucht aus Lübeck: BRUNS, Ratschronik = CDS 30, § 1730, S. 124f. sowie HR 2.3.709 § 8, S. 540f.

Verhandlungen zu einer Einigung zu bewegen.⁹⁹ Die Preußen empfahlen am 10.4.1451 dem Hochmeister, seine Diplomaten zu instruieren, im Falle des Scheiterns der Gespräche einen zwanzigjährigen anglo-preußischen Sonderfrieden zu vereinbaren, um den preußischen Kaufleuten den Genuß der Privilegien zu sichern. Weiter sollten die Unterhändler bevollmächtigt werden, einen geheimen, drei- bis vierjährigen Geleitschutz der englischen und preußischen Kaufleute im jeweiligen Gastland zu vereinbaren.¹⁰⁰ Allerdings betonten die Anweisungen des Hochmeisters¹⁰¹ in erster Linie die Verteidigung Preußens gegen die englischen Beschwerden und Forderungen. Den englischen Preußenfahrern waren keine *andire freiheit adir privilegia in unsirn landen Prewszen, den alleyne, als sie van alden czeiten bisher in denselben unsem landen gebabt babn*, zu gewähren (§ 1). Sollten die englischen Gesandten die alten Beschwerden erheben, so hatten die Preußen zu antworten, *gleich als es in vorzeiten ist verantwurtet durch unsire sendeboten* (§ 3, vgl. auch § 7).¹⁰² Schadenersatz, insbesondere für die Verluste beim Überfall auf die Baienflotte, war dagegen auf jeden Fall zu beanspruchen (§ 2). Die Lübecker, die spätestens seit dem 14.10.1450 die Engländer zu ihren Feinden zählten,¹⁰³ verfolgten im Vorfeld der Utrechter Verhandlungen eine hinterhältige Politik sowohl gegenüber den Engländern als auch gegenüber Preußen. Den englischen Gesandten John Stocker entließ der Lübecker Rat am 17.3.1451 *pro negociis suis expediendis* aus der Haft unter der Bedingung, daß er bei den Utrechter Verhandlungen anwesend sei und sich im Falle des Scheiterns dieser Unterredungen wieder in Haft begeben. Dr. Thomas Kent zwangen sie zu schwören, daß er als Geisel in Lübeck bleiben würde, bis Stocker zurückgekehrt sei.¹⁰⁴ Offensichtlich wollten die Lübecker damit die englische Regierung gefügig machen. Sie hielten schließlich den Sekretär des Königs gefangen und konnten Stocker jederzeit nach Lübeck zurückbeordern. Die Lü-

⁹⁹ HR 2.3.697, S. 532f.

¹⁰⁰ HR 2.3.694 § 10 und 12, S. 528.

¹⁰¹ HR 2.3.695, S. 529f.

¹⁰² Die Unterlagen, die der Danziger Rat den städtischen Repräsentanten Johann Meideburg (Danzig) und Georg Rober (Elbing) am 29.4.1451 gab (HR 2.3.707 § 5, S. 536), waren wohl für solche Debatten vorgesehen.

¹⁰³ GStA HA XX Urkk. Schbl. 87,30.

¹⁰⁴ LUB 9.11, S. 8-10. Regest: HR 2.3.702, S. 534. Der Lübecker Rat hielt diese Übereinkunft mit den englischen Gesandten für derart wichtig, daß er darüber ein Notariatsinstrument anfertigen ließ.

vileg als Druckmittel benutzt zu haben, um die Preußen zur Unterstützung ihrer Position zu bewegen. Das in einer englischen Kanzleihand geschriebene Dokument trägt den Dorsalvermerk des Lübecker Protonotars Johann Hertze *Articuli compositionis inter Anglicos et Prutenos*, wohingegen die Abschrift der echten Verträge und Bestätigungen folgenden Vermerk trägt: *Dis ist die abeschrift des valschen brieffes den die Engelisschen bey en haben. Doctor Laurencius Blumenaw brachte sie methe von Lubek und kwam ken Montaw am Sontage cantate im 51^{en} jare sub prandio* [23.5.1451].¹¹¹

Allerdings ging die Lübecker Rechnung nicht auf. Zwar verbrachten die preußischen Gesandten vier Tage in Lübeck, um Einsicht in das Privileg und die anderen Dokumente noch vor Beginn der Verhandlungsrunde zu nehmen,¹¹² doch spielte dies letztlich keine Rolle in Utrecht, weil sich die Diplomaten nicht über eine Regelung der beiderseitigen Beschwerden einigen konnten.¹¹³ Es kam lediglich zu einem Vorvertrag,¹¹⁴ der die Wiederaufnahme der Unterredungen am 16.4.1452 in Lübeck, Hamburg, Bremen, Utrecht oder Köln vorsah und den Handel bis zum 29.9.1452 offenhielt. Vor dieser neuen Gesprächsrunde waren Schadensverzeichnisse bis zum 1.10.1451 an den Deutschen Kaufmann in London einzureichen. Daraufhin sollte das Londoner Kontor diejenigen informieren, die in den Verzeichnissen genannt waren. Zwischen dem 1.10.1451 und dem 1.4.1452 hatten der Deutsche Kaufmann in London und der Englische Kaufmann in Danzig die Schadenersatzforderungen ihrer Landsleute vor den Gerichten

¹¹¹ GStA OBA 1427a, f. 12^v. Dorsalvermerk: GStA HA XX Urkk. Schbl. 83,45.

¹¹² GStA OBA 10702 (Der Elbinger Pfarrer an den Hochmeister am 13.5.1451): *Eirwirdiger gnediger lieber here bomeister, nach euwirn gnaden bevelinge so habe ich von Raetbe zu Lubeke uff das bequemeste gefordert den heubtbrieff der Engilschen etc., den sy noch zercijt myt nichte von sich lassen ader geeben wellen, sundir euwirn gnaden zu liebe und willen mich und anderen und auch den dochtoren Blomenaw den ich dorzu genomen habe den selbigen heubtbrieff myt synen anhangende siegell, woil und nach beeger haben seen lassen welches brieves euwern gnaden ich sende by doctore Blomenaw eyn waer copie von worte zo worte. Doruyss euwern gnaden klerlich vernemen werden, das sulcher brieff uys der Cancellarien und myt wissen eyntiches bomeisters mit nichte gegangen noch gegeben ist. Auch von schickunge des siegels und anderen vormyrkungen des selbiges brieves wyrt der doctor Blomenaw euwern gnaden bas vorzellen. Und gnediger lieber berre bomeister umb sulches brieves willen und auch geleyte zo haben durch de lande zo zeben, dorumme denne de von Lubeke geschreben und bestalt haben also woill vor euwern gnaden und euwer stete sendeboten als vor sych so haben wyr viertagen lang zo Lubeke gesumet.*

¹¹³ HR 2.3.709, S. 536-55 und HUB 8.47, S. 33-7.

¹¹⁴ HR 2.3.712, S. 562-6 (12.6.1451).

des jeweiligen Gastlandes vorzubringen. Falls keine oder nur eine unzureichende Entschädigung vor dem 1.4.1452 erfolgte, sollte die Forderung bei den Verhandlungen zur Sprache gebracht werden. Schließlich bestanden die englischen Diplomaten auf Freilassung der inhaftierten englischen Preußenfahrer und auf Rückgabe der den englischen Diplomaten entwendeten Güter. Beides wurde aber nicht erfüllt. Man einigte sich lediglich darauf, daß sich der Lübecker Rat bis zum 15.8.1451 und der Hochmeister bis zum 1.9.1451 hierzu äußern sollten.

Substantielle Verhandlungen über alle strittigen Punkte wurden also auf die nächste Verhandlungsrunde verschoben. Die Gesandten konnten weder in der Frage der Rechte der englischen Preußenfahrer noch bezüglich der Wiederherstellung der hansischen Privilegien für die Einwohner der wendischen und preußischen Städte zu einer Einigung kommen. Die Verhandlungen hatten jedoch den Lübeckern eine klare Lektion erteilt: Die anderen Hansestädte, insbesondere die preußischen, wünschten eine Einigung mit England und würden sich folglich nicht unter Druck setzen lassen. Künftige Lübecker Maßnahmen gegen ihre *openbaren vyenden* mußten auf eigene Faust unternommen werden. Daß man hierzu bereit war, wurde sehr bald deutlich.

Zunächst lief alles nach Plan. Heinrich VI. bestätigte am 22.7.1451 den Vertrag von Utrecht.¹¹⁵ Am 6.8.1451 befürworteten die preußischen Städte die Teilnahme an der vorgesehenen Verhandlungsrunde, und fünf Tage später zeigte der Hochmeister seine Bereitschaft bei Heinrich VI. an, wobei er die Freilassung der in Danzig inhaftierten englischen Kaufleute in Aussicht stellte, falls auch der König den neuen Gesprächen zustimmte.¹¹⁶ Doch obwohl der Kölner Rat schon am 16.7.1451 die Lübecker Ratsherren zur rechtzeitigen Annahme der neuen Verhandlungen und zur Erfüllung der englischen Forderung nach Freilassung der in Lübeck gefangenen Diplomaten mahnte, ließ Lübeck den Termin (15.8.1451) verstreichen.¹¹⁷ Am 20.8.1451 zeigte sich das Londoner Kontor über Lübecks Schweigen ernsthaft beunruhigt, weil sich die geschädigten Engländer an den Handelswaren der hansischen Londonfahrer schadlos halten wollten. Daher bat man den

¹¹⁵ PRO, C76/133 m 7 (22.7.1451). Anweisung zur Ausführung des Abkommens an alle Sheriffs: CCR 1447-54, S. 227f. (21.7.1451).

¹¹⁶ Befürwortung durch die preußischen Städte: HR 2.4.5 § 4, S. 5. Mitteilung des Hochmeisters an Heinrich VI.: HR 2.4.7, S. 6. Gesuch der englischen Preußenfahrer um Freigabe ihrer Güter: HR 2.4.25, S. 19f. (3.12.1451).

¹¹⁷ Kölner Schreiben: HR 2.3.726, S. 571.

Hamburger Rat, sich für die Annahme des Utrechter Vertrags durch Lübeck einzusetzen.¹¹⁸ Auf einen weiteren besorgten Brief des Londoner Kontors hin konsultierte der Kölner Stadtrat seine Kaufleute, die sich auf der Frankfurter Herbstmesse (15.8.-15.9.) aufhielten. Am 17.9.1451 gab Johann Rynck im Namen der Kölner Englandfahrer eine klare Antwort: Für den Fall, daß die Lübecker die neue Tagfahrt endgültig ablehnten, sollte sich Köln von Lübeck lossagen und eigene Wege gehen. Insbesondere sollte man Heinrich VI. um Geleit für die Kölner Kaufleute mit der Erklärung bitten, daß die Kölner schon immer englandfreundlich gewesen und an den bestehenden Streitigkeiten gänzlich schuldlos seien.¹¹⁹ Die Kölner Stadträte folgten dieser Empfehlung und baten den König am 24.9.1451 um eine wohlwollende Behandlung der eigenen Kaufleute trotz des Vorgehens der Lübecker und trotz der bislang nicht erfolgten Annahme der geplanten Verhandlungen.¹²⁰

Am 29.9.1451 warfen die Lübecker den Engländern den Fehdehandschuh hin. Der Rat war nur zur Teilnahme an der neuen Verhandlungsrunde in Utrecht bereit, wenn die Krone vorher Schadenersatz für die Baienflotte leistete und die englischen Diplomaten wieder in Gefangenschaft nach Lübeck zurückkehrten.¹²¹ Dies waren, wie man sehr wohl wußte, unannehmbare Bedingungen.¹²² Trotz zahlreicher Aufforderungen vom Hochmeister und von den Hansestädten ließen sich die Lübecker nicht umstimmen, sondern lehnten am 10.12.1451 die Utrechter Verhandlungen endgültig ab.¹²³

Die anderen Hansestädte hatten schon vorher Strategien für diesen Fall entwickelt. Die Preußen schlugen Ende Oktober und Anfang November 1451 den anderen Hansestädten und dem englischen König

¹¹⁸ HUB 8.79, S. 51f. Vgl. auch den Brief des Hamburger Rats an den Lübecker Rat vom 9.9.1451: HUB 8.88, S. 66.

¹¹⁹ HUB 8.92-3, S. 68f.

¹²⁰ HR 2.4.34, S. 25. Vgl. auch HR 2.4.35, S. 25 (an den Deutschen Kaufmann).

¹²¹ HR 2.4.14, S. 13-5.

¹²² Vgl. HR 2.4.15, S. 15 und 36, S. 25f.

¹²³ Die preußischen Städte befürworteten die Idee, Hamburger, englische und eigene Gesandte nach Lübeck zu entsenden, um den Lübecker Rat umzustimmen: TOEPPEN, 3, S. 348 § 24 (21.10.1451). Am 28.10.1451 bat der Stalhof den Lübecker Rat, seine Entscheidung doch noch einmal zu überdenken: HUB 8.100, S. 73f. Gleiches taten der Hochmeister am 28.10.1451 (HR 2.4.16, S. 15f.) und Danzig am 6.11.1451 (HR 2.4.19, S. 16f.), aber die Lübecker antworteten trotzig (HR 2.4.23, S. 19: 24.11.1451) und lehnten Verhandlungen am 10.12.1451 endgültig ab: HR 2.4.45, S. 30.

vor, ohne die Lübecker zu verhandeln.¹²⁴ Am 20.1.1452 stimmte Heinrich VI. diesem Vorschlag zu,¹²⁵ verlangte jedoch von Köln und vom Hochmeister die Zusicherung, daß genügend Hansestädte teilnehmen würden, um die Ergebnisse tragfähig zu machen.¹²⁶ Die Kölner verfolgten dagegen eine andere Strategie, zumal sie glaubten, die Lübecker an den Verhandlungstisch bringen zu können, indem sie die Konsequenzen einer Ablehnung für die hansischen Englandfahrer beschworen. Vor der endgültigen Lübecker Absage beschränkten sich Köln und die Zuiderseestädte darauf, die Interessen des Deutschen Kaufmanns zu vertreten und die Lübecker zur Aufgabe ihrer Bedingungen für eine Teilnahme in Utrecht zu bewegen.¹²⁷

Nach der endgültigen Lübecker Ablehnung kamen sich Kölner und Preußen näher. Auf dem Lübecker Hansetag am 2.2.1452 bemühten sich die Preußen zwar sehr, die Lübecker doch noch umzustimmen, waren aber zugleich fest entschlossen, die Verhandlungen in Utrecht auf jeden Fall aufzunehmen.¹²⁸ Die Kölner lehnten als Konsequenz aus der Lübecker Haltung die Besendung des Hansetags am 2.2.1452 als zwecklos ab. Dafür verlangten sie, daß Lübeck entweder die Utrechter Tagfahrt annehmen oder eine allgemeine Versammlung der Hansestädte nach Bremen einberufen sollte.¹²⁹ Allerdings stellten sie in einem weiteren Schreiben an die preußischen Ratssendeboten in Lübeck fest, daß sich die preußischen und Kölner Ansichten bezüglich der Utrechter Verhandlungsrunde entsprachen. Wollten die Lübecker

¹²⁴ Vgl. die Briefe des Hochmeisters an Heinrich VI. (HR 2.4.17, S. 16) und an Köln und Hamburg am 28.10.1451 (HR 2.4.18, S. 16) sowie das Schreiben des Danziger Rats an die Kölner Ratsherrn am 9.11.1451 (HR 2.4.21, S. 18) und des Hochmeisters an den livländischen Ordensmeister am 30.11.1451: HR 2.4.24, S. 19.

¹²⁵ Das Londoner Kontor hatte schon vorher den Vorschlag in Briefen an Köln und Hamburg befürwortet: HR 2.4.42-3, S. 28f. (28.10.1451)

¹²⁶ Vgl. seine Briefe an Köln am 20.1.1452 (HR 2.4.55, S. 39f.) und an den Hochmeister am 22.1.1452: HR 2.4.56, S. 40.

¹²⁷ Vgl. das Schreiben des zuiderseestädtischen Tags zu Nimwegen an Lübeck am 4.11.1451 (HR 2.4.41, S. 27f.) sowie Kölns an den Hochmeister am 20.12.1451: HR 2.4.46, S. 30. S. auch das Kölner Aide-mémoire, das die gegen Ende des Jahres abzusendenden Briefe auflistet: HR 2.7.527, S. 835f. Es ist bemerkenswert, daß das Londoner Kontor die Aufnahme der Utrechter Verhandlungen ohne Lübecker Teilnahme befürwortete, jedoch gegenüber Lübeck der Kölner Strategie folgte: HUB 8.100, S. 73f. und HR 2.7.526, S. 835.

¹²⁸ Vgl. die Instruktionen: HR 2.4.51 § 3, S. 56.

¹²⁹ HR 2.4.57, S. 40-2 (28.1.1452).

nicht teilnehmen, so war Köln bereit, eine gemeinsame Strategie mit den Preußen zu entwickeln.¹³⁰

Der Lübecker Hansetag, in den die Preußen so große Hoffnungen gesetzt hatten, dauerte vom 2.2.1452 bis in den März hinein. Die Lübecker blieben allerdings unbeugsam.¹³¹ In Briefen an den Hochmeister und an Köln führte der Lübecker Rat am 11.4.1452 die Kaperung der Baienflotte erneut als Grund für die Ablehnung der Utrechter Verhandlungen an und bemerkte weiter:

*So gij villichte wol hebben vorfaren unde aldus myt der kronen van Engeland unde des vorseiden Rykes inghesetennen to orloghe unde eyner openbaren veyde sint gbekomen unde denckene daromme uppe se also eppe unse vyende unse were jnde zee to redende unde unse vyende, wor wy de konen ankomen, to vorsokende, bidden unde begeren degber vruntliken myt ernste und allem vlyte, dat gij willen desser vorseiden zake gelegenheit wol betrachten, unse merckliken noetsake hir ane bekennen unde de juwen warschuwen unde warnen, dat se myt den vorseiden jngbesetennen des Rykes Engbelande neyne vormengingbe an copenschuppen, guderen edder schepes parten hebben, wente weret dat se deme also deden unde deshalben in schaden qwemen, das were uns leyth van berten unde dencken to sodanneme schaden nicht to antwerden, men willen uns vorwaret weten jn crafft desses breves.*¹³²

Am 22.4.1452 verbot der Lübecker Rat die Ein- und Durchfuhr des englischen Tuches, und König Christian von Dänemark schärfte in einem Schreiben an den Hochmeister das dänische Verbot der Durchfuhr englischer Handelsgüter durch den Sund erneut ein.¹³³

Somit steuerte Lübeck allein auf Kollisionskurs mit England. Die anderen Hansestädte trieben weiter Handel mit dem Königreich, obwohl die Lübecker Auslieger angewiesen waren, englische Güter zu kapern, unabhängig davon, ob die Besitzer der Waren zur Hanse gehörten

¹³⁰ HR 2.4.58, S. 42 (28.1.1452). Vgl. auch HR 2.4.59-60, S. 42.

¹³¹ HR 2.4.63, S. 43-51. Der Hansetag war schwach besucht.

¹³² StA Köln, Hanse III.K.2, Bl. 182 (11.4.1452). Regest: HR 2.4.70, S. 53. Hierzu vgl. den gleichlautenden Brief an den Hochmeister: HR 2.4.69, S. 52f.

¹³³ Lübecker Tuchverbot: HR 2.4.71, S. 53. Krieg zwischen England und Dänemark: Foedera (O) 9, S. 307. König Christians Maßnahmen: HR 2.4.80, S. 58. Vgl. sein Schreiben an den Hochmeister, in dem er den preußischen Kaufleuten das Geleit nur unter der Bedingung erteilte, daß sie nicht nach England fuhren: HUB 8.146, S. 108 (19.5.1451).

oder nicht. Hiervon waren besonders die Preußen betroffen. An dieser Stelle muß man sich die Perfidität der Lübecker Preußenpolitik vor Augen führen. Das oberste Ziel der Lübecker bestand darin, die Engländer zur Schadenersatzleistung für die Verluste bei der Kaperung der Baienflotte zu zwingen. Wie die Preußen waren sie der Ansicht, daß man die Engländer am besten durch den Entzug der preußischen Einfuhren unter Druck setzen konnte. Daher mußten die Lübecker Ratsherren darauf bedacht sein, die Preußen für ein gemeinsames Vorgehen gegen England zu gewinnen. Seit der Kaperung der Baienflotte hatten sich die Lübecker für einen hansischen Englandhandelsboykott und die Abberufung des Deutschen Kaufmanns ausgesprochen, ohne allerdings die anderen Städte von der Notwendigkeit dieser Maßnahmen überzeugen zu können. Um den Jahreswechsel 1450/1 versuchte Lübeck vergeblich, Preußen durch gezielte Desinformationen auf seine Seite zu ziehen. So blieb nur, die Engländer durch den Entzug der preußischen Einfuhren in die Knie zu zwingen. Die Aussichten hierfür waren recht günstig, denn der preußische Englandhandel mußte entweder durch den Sund oder über Lübeck, den Stecknitzkanal und Hamburg laufen. Der Sund aber wurde den Preußen durch König Christians Verbot der Durchfuhr englischer Waren vom 22.4.1452 verschlossen. Den anderen Handelsweg zu benutzen, war aussichtslos, weil Lübeck die Güter beschlagnahmt hätte.

Lübecks Vorgehen stieß auf einhellige Ablehnung der anderen Hansestädte.¹³⁴ Aus Lübecker Perspektive war jedoch schlimmer, daß die kriegerischen Maßnahmen ihr politisches Ziel völlig verfehlten: Die Kölner und Preußen setzten sich unbeirrt für die Aufnahme der Utrechter Verhandlungen ein. Am 15.4.1452 sprachen sich die preußischen Ratssendeboten zwar für eine Verschiebung aus, plädierten aber gleichzeitig für die Aufrechterhaltung des anglo-preußischen Handels.¹³⁵ Am nächsten Tag schrieb der Hochmeister an Heinrich VI., um ihm vorzuschlagen, die Verhandlungen aufzuschieben und das Geleit für Kaufleute aus beiden Ländern bis zum 29.9.1453 zu verlängern. Beides wurde am 22.6.1452 akzeptiert.¹³⁶ Im Sommer einigten

¹³⁴ Vgl. den Brief der Zuiderseestädte an Lübeck vom 28.6.1452 (HR 2.4.87, S. 60f.) und Danzigs Brief an Lübeck vom 10.7.1452 (HR 2.4.105, S. 75f.) sowie Lübecks Antwort am 20.5.1452 auf ein gleichlautendes Schreiben des Hochmeisters: GStA HA XX Urkk. Schbl. 86,13. Regest: HR 2.4.101, S. 74f. Kölns Position: HR 2.4.83, S. 59 (18.5.1452).

¹³⁵ HR 2.4.78 § 3, S. 57.

sich die Preußen und Kölner auf den 23.4.1453 als Termin für die Verhandlungen.¹³⁷

Obwohl sich die Anzeichen für das Scheitern ihrer Politik in der zweiten Jahreshälfte häuften, gaben sich die Lübecker Ratsherren zunächst noch kämpferisch. Am 20.5.1452 verstiegen sie sich in einem Brief an den Hochmeister zu der Behauptung, daß nicht sie, sondern vielmehr er selbst an der Spaltung der Hanse schuld sei. Daher sehe man sich außerstande, seiner Bitte zu entsprechen und den preußischen Kaufleuten die Englandfahrt zu gestatten. Die Lübecker Auslieger hätten zwar Anweisung, die preußischen Kaufleute und Schiffe nicht zu behelligen, doch nur unter der Bedingung, *dat nymant van den juwen jenigherleye selschopp edder schepespart myt den Engbelschen schal hebben edder Engbelsch gbud myt enem losen godespenninghe kopen edder banteren*.¹³⁸ Am 1.9.1452 lehnte der Lübecker Rat die Bitte seines Kölner Pendant ab, den Kölner Kaufleuten die Durchfuhr des englischen Tuches über Lübeck nach Preußen zu gestatten,¹³⁹ und zwei Monate später verfuhr man genau so mit der Bitte des Hochmeisters, die neue Tagfahrt mit den Engländern am

¹³⁶ Brief des Hochmeisters: HR 2.4.79, S. 57f. Annahme durch Heinrich VI.: PRO, E28/82/49; Druck: HR 2.4.102, S. 75. Vgl. auch die Briefe des Londoner Kontors an Köln und an den Hochmeister vom 24./25.6.1452 (HR 2.4.103-4, S. 75) sowie an Heinrich VI. am 4.9.1452: HR 2.4.122, S. 87.

¹³⁷ Am 17.4.1452 schlug der Hochmeister diesen Termin vor (HR 2.4.778, S. 545), der von Köln am 5.7.1452 akzeptiert wurde (HR 2.4.88, S. 61f.) und allgemeine Zustimmung fand: vgl. den Brief des Hochmeisters an Heinrich VI. vom 5.9.1452 (HUB 8.180, S. 133f.) und von Danzig an Hamburg und Bremen: HR 2.4.114, S. 82. Vgl. Hamburgs Schreiben an den Hochmeister vom 14.10.1452: HR 2.4.123, S. 87f. Am 8.11.1452 akzeptierte Heinrich VI. die Entschuldigung des Hochmeisters, daß es ihm nicht möglich gewesen sei, einen Konsens über die Abhaltung einer Utrechter Tagfahrt vor dem vereinbarten Termin (29.9.1452) herbeizuführen, und erklärte sich damit einverstanden, daß der Hochmeister seine Bemühungen bis zum 2.2.1453 fortsetzte: HR 2.4.133, S. 93. Am 21.11.1452 nahm Hamburg die für den 23.4.1453 vorgesehenen Utrechter Verhandlungen an: HR 2.4.124, S. 88.

¹³⁸ GStA HA XX Urkk Schbl. 86,13. Regest: HR 2.4.101, S. 74f. Hierzu vgl. die Korrespondenz über den Fall Martin Nabit, dessen Schiff von Lübecker Ausliegern gekapert und nach Lübeck gebracht wurde, obwohl keine Engländer und keine englischen Güter an Bord waren: HR 2.4.105-6, S. 75f.; HUB 8.160, S. 119; 179, S. 133; 185, S. 135f.; 189, S. 137; LUB 9.102, S. 105f.; HUB 8.200, S. 143; 206-8, S. 149f.; LUB 9.121, S. 128; und HUB 8.288, S. 201.

¹³⁹ Kölns Bitte vom 27.5.1452: LUB 9.89, S. 97 und Kuske 2.69, S. 31. Lübecks Antwort am 1.9.1452: LUB 9.100, S. 104 und HUB 8.178, S. 133.

23.4.1453 zu besenden.¹⁴⁰ Der Mißerfolg der Lübecker Maßnahmen trieb die Ratsherren der Travestadt zur perfidesten all ihrer Machenschaften: Sie riefen zum 22.4.1453 einen allgemeinen Hansetag in Lübeck aus, den ja die zudieseeischen Städte und Köln schon lange gefordert hatten. Man sollte also genau einen Tag vor Beginn der Utrechter Verhandlungen in Lübeck zusammenkommen. Zudem deuteten die Lübecker ihre Bereitschaft an, auf diesem Hansetag ernsthaft über bedeutende Konzessionen in der Englandpolitik zu verhandeln. Zwar lehnten sie am 9.12.1452 die Teilnahme an den Utrechter Gesprächen ab, stellten dem Hochmeister jedoch in Aussicht, preußische Diplomaten zum Abschluß eines Abkommens mit England zu bevollmächtigen.¹⁴¹ Am 24.3.1453 betonten sie in einem Brief an den Hochmeister ihre Bereitschaft, auf dem Lübecker Tag mit den preußischen Ratssendeboten über das Ein- und Durchfahrverbot des englischen Tuches und die dänische Sundsperrre zu beraten.¹⁴² Angesichts der Lübecker Werbung ist es nicht überraschend, daß sich die preußischen Städte mit dem Hochmeister am 14.1.1453 darauf einigten, den Lübecker Hansetag am 22.4.1453 zu besenden und den englischen König um eine erneute Verschiebung der Utrechter Verhandlungen zu bitten. Die Preußen wollten durch diesen Schritt die Einwilligung aller Hansestädte zu diesen Unterredungen gewinnen, zumal einige hierzu noch keine Position bezogen hatten. Außerdem sollten die hansischen Gesandten dort ernannt werden.¹⁴³ Doch die Kölner durchschauten die Lübecker Machenschaften und lehnten die Teilnahme am Hansetag ab, weil dies die Utrechter Verhandlungen gesprengt hätte.¹⁴⁴

In der Tat brachte die Kölner Weigerung sowohl die preußischen als auch die Lübecker Pläne zu Fall. Der Hansetag war zu schwach be-

¹⁴⁰ Hamburg teilte dem Hochmeister die Lübecker Ablehnung der Verhandlungen am 21.11.1452 mit: HR 2.4.124, S. 88. Vgl. auch die Schreiben der livländischen an die wendischen Städte vom 21.8.1452 (HR 2.4.114, S. 81) und von Danzig an Hamburg und Bremen: HR 2.4.114, S. 82.

¹⁴¹ HR 2.4.127, S. 89f. Vgl. auch das Schreiben an Hamburg: HR 2.4.128, S. 90.

¹⁴² HR 2.4.153, S. 104.

¹⁴³ Beschluß des preußischen Städtetags vom 14.1.1453: HR 2.4.134, S. 93-5 und TOEPEN, 3, S. 555f. S.a. den Brief des Hochmeisters an Heinrich VI. und Köln vom 14.1.1453: HR 2.4.135, S. 95. Am 10.3.1453 akzeptierte der König die Verschiebung der Verhandlungen und verlängerte das Geleit bis zum 29.9.1453: HR 2.4.150, S. 103. Absichten des Hochmeisters: HR 2.4.156, S. 106 (4.4.1453).

¹⁴⁴ Vgl. Kölns Schreiben vom 31.1.1453 an Lübeck: HR 2.4.146, S. 101f. Am 2.3.1453 lud Lübeck die Kölner erneut auf den Hansetag (HR 2.4.149, S. 103), doch lehnte Köln am 4.4.1453 endgültig ab: HR 2.4.155, S. 105f.

sucht, um beschlußfähig zu sein. Am 11.6.1453¹⁴⁵ teilte der Hochmeister Heinrich VI. mit, daß sich die preußischen Hoffnungen auf dem Lübecker Hansetag zwar nicht erfüllt hätten, daß er aber eine Einigung auf dem Bremer Hansetag am 9.10.1453 erwarte. Er bat um Verlängerung des Geleits für die preußischen Englandfahrer um weitere drei Jahre bis zum 29.9.1456 und bot gleiches für die englischen Preußenfahrer an. Der König entsprach dieser Bitte am 28.8.1453,¹⁴⁶ nahm aber die Lübecker Kaufleute von seinem Geleitschutz aus.

In den Monaten vor dem geplanten Bremer Hansetag bemühte sich der Danziger Rat um Unterstützung für den Vorschlag, auch bei einer Lübecker Weigerung mit England zu verhandeln. Da der Bremer Tag nicht zustande kam, wurde die Angelegenheit auf einen zum 6.12.1453 einzuberufenden Hansetag in Lübeck verschoben.¹⁴⁷ Dort gelang es den Danzigern, die entscheidende Wende herbeizuführen. Unter dem Druck Hamburgs und der preußischen Städte gab sich Lübeck geschlagen, zog das Verbot der Ein- und Durchfuhr des englischen Tuches zurück und willigte in eine neue Verhandlungsrunde mit den Engländern ein, die am 1.5.1454 eröffnet werden sollte.¹⁴⁸ Soweit kam es allerdings nicht. Der Unmut der preußischen Städte¹⁴⁹ entlud sich plötzlich Anfang 1454 in einem Aufstand gegen die Herrschaft des Deutschen Ordens.¹⁵⁰ Der Ausbruch des Dreizehnjährigen Krieges verhinderte die geplanten Verhandlungen mit den Engländern und änderte die innerhansische politische Landschaft nachhaltig.

V.7.4: DENOUEMENT (1454-6)

Anfang 1454 stand die Hanse vor großen Problemen. Das englische Parlament hatte am 28.3.1453 erneut die hansischen Englandfahrer zur Entrichtung von Tunnage und Poundage verpflichtet¹⁵¹ und den

¹⁴⁵ PRO, SC1/57/75 ist datiert, das Konzept (GStA OBA 10500) dagegen nicht. Das von JOACHIM-HUBATSCH, Bd. 1, Nr. 10500 angegebene Datum (1450) ist falsch. Vgl. auch HR 2.4.170, S. 116.

¹⁴⁶ HR 2.4.177, S. 117 und HUB 8.280-1, S. 196f. Vgl. auch HR 2.4.176, S. 117 und HUB 8.285, S. 199f.

¹⁴⁷ HR 2.4.168-9, S. 116. Vertagung der Angelegenheit auf den Lübecker Hansetag am 6.12.1453: HR 2.4, S. 126.

¹⁴⁸ HR 2.4.196 § 32, S. 132 und HR 2.4.198, S. 138f.

¹⁴⁹ Vgl. TOEPPEN 4, S. 21-5 und DOLLINGER, S. 377.

¹⁵⁰ Vgl. HR 2.4.218, S. 153-6 und HR 2.4.224, S. 159. Allgemein dazu: BRUNO SCHUMACHER, Geschichte Ost- und Westpreußens, Würzburg ⁴1959 und SIMSON, Danzig im Dreizehnjährigen Krieg.

¹⁵¹ RP 5, S. 228.

König ermächtigt, die Handelssubsidien bis zu seinem Lebensende zu erheben. Im Herbst 1453 teilte der Deutsche Kaufmann in London dem Danziger Rat seine Hoffnung mit, im Laufe der Zeit von Tunnage und Poundage befreit zu werden. Es sei allerdings momentan zwecklos, eine entsprechende Petition einzureichen, denn der König befürchte, daß das Parlament dann die Bewilligung ganz zurücknehmen würde.¹⁵² Das Parlament tagte mit Unterbrechungen bis Ostern 1454,¹⁵³ und erst am 1.6.1454 konnte das Kontor die Befreiung von Tunnage und Poundage erbitten. Der Kronrat machte seine Genehmigung allerdings von zwei Bedingungen abhängig. Zum einen galt die Befreiung nur für drei Jahre (3.4.1454-3.4.1457), wohingegen die Bewilligung der Handelssubsidien unbefristet war, und zum anderen galt sie nicht für Lübecker Kaufleute.¹⁵⁴

Doch das gravierendste Problem für die anglo-hansischen Beziehungen lag darin, daß eine Einigung mit England unbedingt erforderlich war, Verhandlungen aber durch den Dreizehnjährigen Krieg verhindert wurden. In einem Rechtfertigungsbrief vom 15.2.1454 hatten die preußischen Städte die Gründe für ihren Abfall vom Deutschen Orden genannt und der Aufnahme von anglo-hansischen Verhandlungen zum vorgesehenen Termin (1.5.1454) zugestimmt.¹⁵⁵ Doch hierin lag das Problem für die übrigen Hansestädte. Wie das Londoner Kontor am 5.6.1454 feststellte, galten die meisten englischen Beschwerden den Preußen.¹⁵⁶ Es gab jedoch seit Ausbruch des Krieges nicht mehr 'die Preußen', sondern nur den Hochmeister und den Deutschen Orden auf der einen und die preußischen Städte auf der anderen Seite. Die englischen Beschwerden bezogen sich allerdings etwa gleichmäßig auf beide. Somit war eine tragfähige Einigung mit den Engländern nur dann möglich, wenn man die Kriegführenden an den Verhandlungstisch brachte. Solange die Kämpfe andauerten, war dies unmöglich. Es stellte sich rasch heraus, daß die militärische Lage der preußischen Städte derart prekär war, daß sie nicht einmal imstande waren, ihre Sendeboten zu den vereinbarten Verhandlungen zu schicken.¹⁵⁷

¹⁵² HUB 8.285, S. 199f. (20.9.1453). Verwendungsschreiben des Hochmeisters: HUB 8.298, S. 207 (5.11.1453).

¹⁵³ HBC, S. 570.

¹⁵⁴ PRO, E28/84/39.

¹⁵⁵ HR 2.4.218, S. 153-6. Vgl. auch HR 2.4.224, S. 159.

¹⁵⁶ HR 2.4.236, S. 162f.

¹⁵⁷ HR 2.4.355, S. 269.

Vorerst bemühten sich die übrigen Hansestädte, Termin und Tagungsort für die anglo-hansischen Unterredungen zu vereinbaren. Im Juni 1454 beschloß ein Lübecker Hansetag, dem König neue Verhandlungen anzubieten.¹⁵⁸ Am 8.7.1454 schlug man vor, am 8. oder 29.9.1455 die Gespräche in Lübeck oder Hamburg aufzunehmen.¹⁵⁹ Der König lehnte am 5.12.1454 die vorgeschlagenen Verhandlungsorte ab: Lübeck sei *manifeste inimicorum nostrorum sedes*, und Hamburg liege zu nahe an der Travestadt. Statt dessen schlug er England vor.¹⁶⁰ Am 15.6.1455 mußten die preußischen Städte allerdings ihre Teilnahme aufgrund der militärischen Lage absagen.¹⁶¹ Da es nun zu keinen Gesprächen kommen würde, regte Danzig einen acht- bis zehnjährigen Waffenstillstand an, während dessen die Kaufleute in den vollen Genuß ihrer Privilegien kommen und die Handelsbeziehungen aufrechterhalten werden sollten. In den nächsten Wochen schrieben Hamburg und Köln an Heinrich VI., um Danzigs Vorschlag zu unterstützen.¹⁶² Allerdings hatten die drei Städte den König darum gebeten, Lübeck in den Waffenstillstand einzubeziehen. Heinrich VI. machte am 28.10.1455 seine Zustimmung davon abhängig, daß die Travestadt den Waffenstillstand formal annehmen und seine Untertanen befreien würde.¹⁶³ Von diesem Moment an wuchs der Druck auf Lübeck ständig.¹⁶⁴ Nach Gesprächen mit den wendischen Städten¹⁶⁵ willigten die Lübecker am 7.1.1456 in den Vorschlag ein und versprachen, während der achtjährigen Frist Verhandlungen mit England über den gegenseitigen Schaden aufzunehmen.¹⁶⁶ Die Nachricht vom Einlenken Lübecks erreichte England am 14.2.1456. Just an diesem Tag wurden Writs ausgestellt, durch die Heinrich VI. sämtliche Hansekaufleute – auch

¹⁵⁸ HR 2.4.248 § 8, S. 179.

¹⁵⁹ HR 2.4.263, S. 196. Entsprechende Mitteilung an die abwesenden Städte (HR 2.4.264, S. 196) und Kölns Antwort am 5.8.1454: HR 2.4.286, S. 215.

¹⁶⁰ HR 2.4.304, S. 226 und LUB 9.206, S. 208f.

¹⁶¹ HR 2.4.355, S. 269.

¹⁶² Brief des Hamburger Rats vom 30.7.1455: StA Köln, Hanse III.K.3, Bl. 40 (Regest: HR 2.4.363, S. 271). Kölns Schreiben vom 9.9.1455: HR 2.4.364, S. 271f. Vgl. auch HR 2.4.363, S. 271.

¹⁶³ HR 2.4.399, S. 286.

¹⁶⁴ Vgl. den Brief vom Londoner Kontor an Lübeck am 6.11.1455 (HR 2.4.400, S. 286f.) und von Hamburg am 3.12.1455: HR 2.4.401, S. 288.

¹⁶⁵ Rostock (HR 2.4.403, S. 289) und Wismar (HR 2.4.413, S. 293) befürworteten den Waffenstillstand.

¹⁶⁶ PRO, E30/442.

die Lübecker – von Tunnage und Poundage für die Zeit des Waffenstillstands befreite,¹⁶⁷ der am 1.3.1456 verkündet wurde.¹⁶⁸ Der Lübecker Alleinkrieg gegen England war beendet.

V.8: DIE LETZTEN JAHRE BIS ZUM FRIEDEN VON UTRECHT (1456-74)

Die Jahre bis zum Staatsstreich Edwards IV. am 4.3.1461¹ brachten keine neuen Verhandlungen zwischen England und der Hanse und wenige Entwicklungen in den Beziehungen. Zwar wurde am 23.7.1458 eine hansische Baienflotte durch ein englisches Geschwader unter Führung des Earl of Warwick gekapert, aber die Spannungen ließen sich vorläufig beilegen, vornehmlich weil die nichtgeschädigten Hansestädte dringend eine Fortsetzung der friedlichen Handelsbeziehungen wünschten und Lübeck, das 18 Schiffe verlor und damit Hauptgeschädigter war, zum Frieden mahnten.² Eine Woche nach dem Überfall ernannte Heinrich VI. eine Untersuchungskommission, die bis zum 13.8.1458 einen Bericht vorzulegen hatte.³ Obwohl man in den folgenden Monaten viel über den Angriff korrespondierte, wurde die Kaperung nicht als eine Verletzung des Waffenstillstands betrachtet. Am 26.2.1459 teilte Heinrich VI. dem Lübecker Rat mit, daß es ihm nicht gelungen sei, die Wahrheit über den Überfall herauszufinden. Da die Schuldigen nicht zu identifizieren seien, sehe er sich genötigt, alle bislang inhaftierten Engländer aus der Haft zu entlassen.⁴ Am 2.4.1459 nahm er darüber hinaus in einem Brief an den Lübecker Rat den Earl of Warwick von jeglicher Schuld aus.⁵

¹⁶⁷ PRO, E159/233 RP m 2 (Ipswich), m 2d (London), m 3 (Southampton und Boston), m 3d (Sandwich und Hull), m 4 (Lynn) und m 4d (Plymouth).

¹⁶⁸ HUB 8.446, S. 293. Vgl. auch HR 2.4.451-2, S. 318f.

¹ Dazu s. GRIFFITHS, Henry VI, S. 854-63; WOLFFE, Henry VI, S. 313-32 und die dort zitierte Literatur. Grundlegend zu Edward IV.: Cora L. SCOFIELD, *The Life and Reign of Edward the Fourth, King of England and of France and Lord of Ireland*, 2 Bde., London 1923 und Charles Ross, *Edward IV*, London 1974.

² Vgl. HR 2.4.667-8, S. 474-6. Auf Wunsch des Ältermanns des Londoner Kontors wurde ein Transsumpt des Waffenstillstands am 5.12.1458 ausgestellt: HR 2.4.669, S. 476 und HUB 8.745, S. 464. Danziger Stellungnahme vom 19.12.1458: HR 2.4.670, S. 476. Vgl. auch HR 2.4.671, S. 476f.

³ CPR 1452-61, S. 443 und HR 2.4.666, S. 473f. Der Bericht ist allerdings nicht erhalten.

⁴ HUB 8.769, S. 480.

⁵ HUB 8.780, S. 484-6. Vgl. auch HUB 8.772, S. 481. Erwähnenswert ist die Ernennung (30.3.1460) und Vereidigung (4.4.1460) des Londoner Aldermans William Marowe zum 'hansischen Alderman': HUB 8.888, S. 549 und 892, S. 550f.

Obwohl die zweite Kaperung einer hansischen Baienflotte keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beziehungen zu England hatte, wurde der Vorfall nicht vergessen.⁶ Sobald es zu Differenzen mit dem neuen König Edward IV. kam, forderte der Lübecker Rat Schadenersatz für die Angriffe auf die Baienflotten (1449, 1458). Weil die Lübecker die Zahlung – oder zumindest die verbindliche Zusicherung – einer angemessenen Entschädigung zur Vorbedingung von Verhandlungen mit der englischen Regierung machten, kamen jahrelang keine Unterredungen zustande. So waren die hansischen Privilegien und der gewinnträchtige hansische Englandhandel gefährdet. Auch nach dem Sturz des Hauses Lancaster setzte die Travestadt ihre eigenwillige Englandpolitik fort.

Doch Lübeck war nicht die einzige Hansestadt, die die Interessen ihrer Bürger auch nach dem Thronwechsel in England zielstrebig – und auf Kosten anderer Hansestädte – verfolgte. Das Festhalten der großen hansischen Stadträte an ihren bisherigen Zielen und Strategien in der Englandpolitik, ja sogar ihre Ruppigkeit im Umgang mit den Interessen anderer Hansestädte ist nichts Überraschendes. Die geographische Spezialisierung der hansischen Englandfahrer und der unterschiedliche Erfolg im Englandhandel hatten eine Situation geschaffen, die die Politik der einzelnen Stadträte bestimmte. Die Kölner handelten so gut wie ausschließlich mit London, stellten die Mehrheit der Stalhofsassen und waren sehr erfolgreich. Höchstes Ziel des Kölner Rats mußte demnach sein, den gewinnbringenden Englandhandel aufrechtzuerhalten. Lübeck hatte aber infolge der Kaperung der Baienflotte i.J. 1449 auf den Englandhandel verzichtet, und es mußte daher sein vorrangiges Ziel sein, eine Entschädigung der Baienfahrer durchzusetzen. Die Danziger und Preußen schwankten: Sie hofften auf das große Geschäft in England und fürchteten gleichzeitig die englische Konkurrenz in Preußen. Waren die politischen Kosten einer Duldung der englischen Konkurrenz hoch, so traf dies ebenso für die potentiellen Konsequenzen einer Pressionspolitik zu. Daher bestimmten die Ereignisse die Danziger Politik. Waren die Engländer zu erfolgreich, so reagierte der Rat mit Pressionen. Gefährdete Lübeck den Fortbestand der anglo-hansischen Wirtschaftsbeziehungen, so schwenkten die Danziger auf eine Beschwichtigungspolitik um.

In den Jahren nach dem Wechsel auf dem englischen Thron änderte sich nichts an den wirtschaftlichen Grundlagen der Englandpolitik der einzelnen Hansestädte. Nach wie vor hielten sich die Lübecker weit-

⁶ S. z.B. HUB 9.387, S. 246-9, bes. S. 248 (12.8.1467).

gehend aus dem Englandhandel heraus. Der Kölner Handel florierte mit einem Jahresumsatz von über £20.000.⁷ Bis zum Friedensschluß zwischen Polen und dem Deutschen Orden am 19.10.1466⁸ war Danzig nur wenig an den anglo-hansischen Auseinandersetzungen beteiligt. Die Stadt bemühte sich jedoch, die hansischen Privilegien in England zu erhalten,⁹ um sich zumindest die Möglichkeit auf Gewinne im Englandhandel nach Beendigung des Krieges offenzuhalten.

Im folgenden werden die anglo-hansischen Beziehungen bis zum Frieden von Utrecht (28.2.1474)¹⁰ in Umrissen dargestellt. Dabei soll gezeigt werden, wohin die englandpolitischen Strategien, die späte-

⁷ *Bostoner Außenhandel*: GRAY, Tables, in: POWER und POSTAN, Hgg., *English Trade in the Fifteenth Century*, S. 331. Zwischen dem 21.11.1449 und dem 2.11.1474 betrug die Petty-Customs-pflichtigen Ein- und Ausfuhr Ø £558. In derselben Zeit exportierten die hansischen Bostonfahrer 153 Laken jährlich. In diesem Zusammenhang ist die Vermutung des Danziger Rats aufschlußreich, daß die Schärfe der Lübecker Englandpolitik daher rührte, daß die Lübecker im Englandhandel wenig zu verlieren hatten: HR 2.6.485 § 1, S. 453f. (1471/2). Zum Kölner Handel vgl. die Abrechnungen des Londoner Kontors über die Schoßzahlungen in den Jahren 1466/7 und 1467/8 (Abrechnungszeitraum: 25.3.-24.3.): 1466/7 betrug die Schoßeinnahmen allein für den Export £147 6s 10d, was Ausfuhr im Wert von £35.362 entspricht: HUB 9.439 § 1, S. 295. Im folgenden Jahr beliefen sich die Schoß- und Brücheinnahmen auf £194 12s 9d (HUB 9.440 § 2, S. 300), was einem Handelsumsatz von £46.713 entspricht. Gegen Ende d.J. 1468 betonten die Kölner in einer Denkschrift, daß sie über die Hälfte aller Schoßzahlungen geleistet hatten: HUB 9.537 § 13, S. 403. Am 15.2.1469 erhielten die Kölner Tallies für ihren Anteil an den £1000, die das Londoner Kontor zwangsweise an Edward IV. geliehen hatte. Die Beteiligung der einzelnen Kaufleute an diesem Darlehen erfolgte nach Maßgabe des Umsatzes *na antale des schotboicks van anno 66 und 67*, also gerade aus den Jahren, für die Abrechnungen des Deutschen Kaufmanns vorliegen. Von den £1000 hatten die Kölner £516 bezahlt (51,6% des Englandhandels aller Hansen, 25.3.1466-24.3.1468). Der Kölner Englandhandel betrug demnach insgesamt £42.351 oder £21.175 jährlich. Hierbei ist zu bedenken, daß die hansischen Einfuhren d.J. 1466/7 nicht berücksichtigt werden konnten, weil der entsprechende Schoßbetrag in der Abrechnung des Kontors fehlt.

⁸ TOEPPEN, 5, S. 180ff. und HR 2.5.811, S. 598ff.

⁹ S. HR 2.5.168, S. 97; 176-7, S. 101f.; 347, S. 250; 559-60, S. 421 (vgl. hierzu aber die Position des Rats, der betonte, daß die Danzig und Preußen betreffenden Fragen in Hamburg nicht entschieden werden durften, da die Danziger nicht anwesend waren. Die Engländer sollten nach Danzig zu Verhandlungen mit König Kasimir kommen); 648-9, S. 461; 811, S. 598ff.

¹⁰ Zu den Utrechter Verhandlungen: Klaus FRIEDLAND, Bearb., *Frühformen englisch-deutscher Handelspartnerschaft. Referate und Diskussionen des hansischen Symposiums im Jahre der 500. Wiederkehr des Friedens von Utrecht in London vom 9. bis 11. September 1974* = QFhG NF 23, Köln/Wien 1976, bes. die Aufsätze von FOWLER (S. 9-24) und NEUMANN (S. 25-59).

stens seit 1449 in Lübeck, Köln und Danzig aufgrund der wirtschaftlichen Interessen der jeweiligen Bürger entstanden waren, die Stadträte und die Gesamthanse führten.

V.8.1: DER PRIVILEGIENSTREIT (1461-7)

Der Thronwechsel am 4.3.1461 änderte nichts an den Zielen der englischen Regierung im Hinblick auf die Hanse und Preußen. Die Krone versuchte in erster Linie die Rechte des Englischen Kaufmanns durchzusetzen, die im Vertrag von London (22.3.1437) vereinbart worden waren, aber infolge der Nichtratifizierung durch den Hochmeister nicht in Anspruch genommen werden konnten.¹¹ Ein weiteres, schon früher genanntes Ziel der Krone war es, den Hansen die Einfuhr von Waren aus nichthansischen Gebieten zu untersagen.¹² Schließlich verlangte man Schadenersatz und Anerkennung der Reziprozität, was notfalls durch die Ausstellung von Kaperbriefen und den Entzug der Rechte des Deutschen Kaufmanns erreicht werden sollte.

Neu war hingegen die eingeschlagene Taktik. Auf Drängen des Londoner Rats¹³ verweigerte Edward IV. dem Deutschen Kaufmann zunächst die Bestätigung seiner Privilegien, weil zuvor die Beschwerden der englischen Preußenfahrer auf dem kommenden Parlament¹⁴ gehört werden sollten. Zudem wollte die Krone wissen, welche Städte der Hanse angehörten, welchen Landesherrn sie unterstanden und ob sie der Krone helfen würden, Bündnisse mit diesen Herrschern abzuschließen.¹⁵ Anstatt der erhofften Privilegienbestätigung wurde den Hansen lediglich der zeitlich befristete Genuß ihrer Rechte bis zum 2.2.1462 gewährt.¹⁶ Zugleich bat der König, die englischen Beschwerden dem Hansetag zu übermitteln.¹⁷ Ebenso wie seine Vorgänger versuchte er also, durch die Weigerung, die hansischen Privilegien zu bestätigen, die preußische Regierung zu Zugeständnissen zu bewegen. Hatten aber frühere Könige (z.B. Heinrich IV. i.J. 1399) die Privi-

¹¹ HR 2.5.147, S. 87f.

¹² HR 2.5.147, S. 88.

¹³ Vgl. HR 2.4.173, S. 100 und HR 2.5.146-7, S. 87f.

¹⁴ HR 2.5.169, S. 96. Vgl. auch HR 2.5.173, S. 100 mit Anm. 2 sowie HR 2.5.171, S. 99f. Sitzungsdauer des am 23.5.1461 einberufenen Parlaments: 4.11.-21.12.1461: HBC, S. 570. Edward IV. wußte also vom bevorstehenden Parlament, bevor der Deutsche Kaufmann ihn um die Bestätigung der Privilegien bat.

¹⁵ HUB 8.1067, S. 638f.

¹⁶ HR 2.5.147, S. 87f.

¹⁷ HR 2.5.147, S. 88 und HUB 8.1067, S. 638f.

legienbestätigung an gewisse Bedingungen geknüpft, um die Belange des Englischen Kaufmanns zu fördern, machte Edward IV. nun die endgültige Bestätigung der hansischen Vorrechte vom Zustandekommen von anglo-hansischen Verhandlungen abhängig.¹⁸ Die Rechtsunsicherheit des Deutschen Kaufmanns, dem immer ein Stichtag vor Augen stand, an dem er all seine Privilegien verlor, diente dabei als Ansporn.

Auf die Mitteilung des bevorstehenden Verlustes der Privilegien reagierte die Stadträte von Köln, Danzig und Lübeck erwartungsgemäß. Köln hatte sich schon lange als Sprecher des Londoner Kontors verstanden¹⁹ und bemühte sich bald nach Empfang des Monitums aus dem Stalhof um den Erhalt der hansischen Privilegien. Die Kölner Ratsherren sorgten zunächst für ein kaiserliches Verwendungsschreiben²⁰ und beriefen innerhalb von zehn Tagen eine Versammlung der westfälischen und zuderseeischen Hansestädte nach Wesel ein.²¹ Aufgrund der von der Londoner Niederlassung gegebenen Informationen entwarf der Weseler Städtetag einen Brief an Edward IV., worin er um die Verlängerung der hansischen Privilegien bat. Als Gegenleistung stellte man die Entsendung von hansischen Unterhändlern in Aussicht.²² Da die Vertreter des Stalhofs ohnehin nach Lübeck weiterreisen wollten, vertrauten die Ratssendeboten ihnen den Entwurf des Briefes an, damit sie ihn dem Lübecker Rat vorlegen konnten.

¹⁸ Die Verlängerungen der hansischen Privilegien waren: 1) am 26.12.1461 bis zum 25.12.1462: HR 2.5.179, S. 102; 2) am 9.3.1463 bis zum 24.6.1465, vorausgesetzt, daß anglo-hansische Verhandlungen innerhalb des ersten Jahres zustande kamen: HR 2.5.284, S. 197f., und 282, S. 197; 3) am 4.3.1466 bis zum 4.3.1471, wenn Verhandlungen innerhalb von zwei Jahren erfolgten: HR 2.5.770, S. 557; 4) am 4.3.1468 bis zum 24.6.1469, damit die Hansestädte in der Zwischenzeit eine Gesandtschaft nach England schickten: HR 2.6.86, S. 61; 5) am 10.5.1469 bis zum 31.8.1469, damit die Hansestädte eine Gesandtschaft schickten: HR 2.6.218, S. 190.

¹⁹ Dies war verständlich, weil die Mehrheit der Insassen des Londoner Kontors Kölner waren. Kölner Kaufleute stellten noch i.J. 1468 ca. 50% der Belegschaft des Stalhofs. HUB 9, S. 339 Anm. 1 listet 32 Insassen namentlich auf: 15 Kölner (46,9%), 5 Danziger (15,6%), je 2 aus Dinant und Nimwegen (je 6,25%), und je 1 aus Lübeck und Soest (3,125%). 4 Kaufleute waren nicht lokalisierbar. Es ist zu bedenken, daß zu diesem Zeitpunkt (24.7.1468) viele Kölner wegen der Heiligtumsfahrt nach Aachen abwesend waren: HUB 9.482 § 4, S. 340.

²⁰ Monitum: HUB 8.1067, S. 638f. (Absendetag: 15.8.1461; Ankunft: 31.8.). Verwendungsschreiben: HUB 8.1079, S. 647.

²¹ Rezeß: HR 2.5.161, S. 91-5. Kölner Einladungen: HR 2.5.150-1 und 154, S. 89.

²² HR 2.5.161 § 7, S. 93. Briefentwurf: HR 2.5.165, S. 96.

Als das Schreiben des Londoner Kontors in Danzig eintraf, veranlaßte der Rat König Kasimir von Polen, einen Verwendungsbrief an Edward IV. abzusenden, in dem der polnische König für die Bestätigung der Privilegien des Deutschen Kaufmanns plädierte.²³ Gleichzeitig wandte sich der Danziger Rat an das Londoner Kontor und an Lübeck, um sich für eine Beilegung des anglo-lübeckischen Streits als wichtigste Voraussetzung für die Bestätigung der hansischen Privilegien einzusetzen.²⁴

Auf Vorlage des Entwurfs des Weseler Städtetags hin erklärte Lübeck in einem Schreiben an Köln vom 5.10.1461, warum Verhandlungen mit England unannehmbar waren. Die Lübecker nannten ihre Verluste bei der Kaperung der Baienflotten i.J. 1449 (100.087 LümK oder £18.700) und i.J. 1458 (Verluste nicht beziffert), bei englischen Angriffen vor 1449 (25.600 LümK oder £19.000 [sic!]) und schließlich bei Überfällen auf die Lübecker Bergenfahrer. Man machte deutlich, daß die Aufnahme von Verhandlungen zumindest von der Aussicht auf eine angemessene Entschädigung abhing.²⁵

Damit hatten sich die Befürchtungen des Danziger Rats bestätigt: Lübecks Englandfeindlichkeit stand der Aufrechterhaltung der Privilegien des Deutschen Kaufmanns im Wege. Wenn es den Lübecker Ratsherren nicht bereits klar war, daß die Bestätigung der hansischen Sonderrechte nicht ohne Verhandlungen mit der Krone zu erreichen war,²⁶ so stellte dies der Deutsche Kaufmann am 5.2.1462 in einem Schreiben an Lübeck explizit fest.²⁷ Dennoch weigerte sich der Lübecker Rat, die Teilnahme an solchen Gesprächen in Betracht zu ziehen oder gar vorbereitende Schritte zu unternehmen.²⁸ Daß diese Haltung die hansischen Privilegien gefährdete, war den Lübeckern mit Sicherheit bewußt, denn schließlich hatte der Danziger Rat am 10.11.1461 mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen.²⁹

²³ Brief: HR 2.5.166, S. 97 (12.9.1461). Danzigs Mitwirkung: HR 2.5.167-8, S. 97.

²⁴ Danzigs Brief an Lübeck: HR 2.5.167, S. 97 (26.9.1461) und an den Deutschen Kaufmann: HR 2.5.168, S. 97 (27.9.1461).

²⁵ HR 2.5.169, S. 99. Vgl. auch Hamburgs Haltung: HR 2.5.170, S. 99.

²⁶ Hierzu vgl. HR 2.5.117, S. 60f.; HR 2.5.121 § 11, S. 66; HR 2.5.263 § 2, S. 179 sowie HR 2.5.171-2, S. 99f.

²⁷ HR 2.5.206, S. 123. Vgl. auch HUB 8.1110, S. 664f. (28.1.1462).

²⁸ S. z.B. HR 2.5.218, S. 132.

²⁹ HR 2.5.176, S. 101 (an Lübeck), 177, S. 102 (an Hamburg) und 178, S. 102 (an Köln).

Als der Stichtag (2.2.1462) nahte, wandte sich der Kölner Rat an den König, um eine Bestätigung oder zumindest eine Verlängerung der hansischen Privilegien bis Michaelis zu erbitten, damit die Hansestädte sich versammeln und notfalls eine Gesandtschaft für Verhandlungen vorbereiten konnten.³⁰ Nach Vorlage dieses Briefes sowie von Verwendungsschreiben von Kaiser Friedrich und König Kasimir konnte das Londoner Kontor am 22.12.1461 eine Verlängerung bis zum 25.12.1462 erreichen.³¹ Trotz dieses Teilerfolgs mußte der Deutsche Kaufmann berichten, daß König und Kronrat unmißverständlich klar gemacht hatten, daß eine weitere Verlängerung nur in Frage kommen würde, wenn die Hansestädte eine Gesandtschaft nach England schickten, die vermutlich über die englischen Beschwerden und Desiderata verhandeln sollte.³²

Die Darstellung der Lage des Deutschen Kaufmanns durch drei Abgeordnete des Londoner Kontors vor dem Weseler Städtetag am 14.3.1462 veranlaßte Köln und die anderen Städte zu handeln. Es war den Ratssendeboten klar, daß eine dauerhafte Lösung nur dann erreicht werden konnte, wenn sich die Preußen an den anglo-hansischen Verhandlungen beteiligten, *dar die Ingelschen ore meeste bedriff in der bensze bebn*.³³ Doch war damit nicht zu rechnen, solange der Dreizehnjährige Krieg noch wütete. Daher entschied man sich für eine Notlösung: Zwei Kölner und ein Nimwegener wurden beauftragt, mit Edward IV. zu verhandeln, um die Frist um *eyn tiit van jaren* zu verlängern, damit die Hansestädte in der Zwischenzeit eine Einigung über eine Tagfahrt mit England erreichen konnten.³⁴ Man bat den Klerk des Londoner Kontors, der als Repräsentant des Stalhofes in Wesel war, eine Mitteilung über die Absendung der Gesandtschaft nach Lübeck und Danzig zu bringen und sie zur Teilnahme an der Botschaft einzuladen. Die Ratssendeboten können sich jedoch keine allzu großen Hoffnungen gemacht haben, denn sie beschlossen auch, selbst im Falle einer Absage aus diesen Städten die Gesandtschaft durchzuführen. In ihrem Schreiben an den Lübecker Rat erklärten die Ratssendeboten, daß der drohende Verlust der hansischen Privilegien

³⁰ HR 2.5.175, S. 101. Vgl. Hamburgs Ratschlag am 11.10.1461: HR 2.5.170, S. 99. Verwendungsbriefe des Kaisers: HUB 8.1079, S. 647; und Kasimirs: HR 2.5.166, S. 97.

³¹ HUB 8.1098, S. 659. Vgl. auch 1099, S. 659 und HR 2.5.179, S. 102.

³² Vgl. die Briefe des Deutschen Kaufmanns an Köln am 28.1.1462 (HUB 8.1110, S. 664f.) und Lübeck am 5.2.1462: HR 2.5.206, S. 123.

³³ HR 2.5.211 § 2, S. 126.

³⁴ HR 2.5.211 § 2, S. 127.

keine Zeit lasse, um einen Konsens unter den Hansestädten herbeizuführen. Dennoch sei die Einberufung eines allgemeinen Hansetags zur Erörterung der englischen Frage erforderlich: Lübeck möge folglich einen solchen Tag nach Bremen ausschreiben. Drei Wochen später lehnte der Lübecker Rat dieses Ansinnen mit dem Hinweis auf die eigenen Verluste ab.³⁵

Trotzdem begaben sich die Gesandten, wie geplant, nach London, wo sie wohl Mitte November ankamen³⁶ und noch vor Ablauf der Geltungsdauer der hansischen Privilegien am 25.12.1462 eine Verlängerung bis Ostern (10.4.1463) erreichen konnten. Kurz vor diesem Fest verlängerte Edward IV. die Frist bis zum 24.6.1465,³⁷ allerdings unter der Bedingung, daß die Hansestädte innerhalb des ersten Jahres eine allgemeine Tagfahrt unter Beteiligung der Preußen, Dänen und Lübecker zustande brachten.³⁸

Somit stellte sich mit erhöhter Dringlichkeit für die Hansestädte die Aufgabe, sich über Ort und Zeit der Verhandlungen mit England zu einigen.³⁹ Nachdem sich die Danziger mit der Ausschreibung einer Tagfahrt einverstanden erklärt hatten,⁴⁰ schlugen die Ratssendeboten auf dem Lübecker Städtetag am 31.8.1463 die Aufnahme von Gesprächen zwischen England, Dänemark, Preußen und der Hanse am 24.6.1464 in Hamburg oder in Lübeck vor.⁴¹ Am 15.3.1464 akzeptierte Edward IV. diesen Vorschlag, und am 30.4.1464 konnte Lübeck die Hansestädte zur Teilnahme an der Tagfahrt auffordern.⁴² Die Hambur-

³⁵ Brief an Lübeck: HR 2.5.212, S. 131. Ablehnung: HR 2.5.218, S. 132. Hamburgs Stellungnahme: HR 2.5.220, S. 132. Kölns Antwort: HUB 8.1182, S. 730f.

³⁶ Gesandte: Dr. Johann Frunt aus Köln und der Nimwegener Ratsherr Heinrich Apeltorn. Über die Gesandtschaft: HUB 8.1177, S. 729; 1185, S. 733f.; HR 2.5.273-81, S. 194-7; HUB 8.1192, S. 736f.; 1199, S. 739f. Vorstellungen des Londoner Kontors: HR 2.5.263, S. 178-91. Einen Anhaltspunkt für die Ankunft der Diplomaten gewinnt man aus der Tatsache, daß Frunt dem Kölner Rat am 2.11.1462 aus Antwerpen schrieb: HUB 8.1201, S. 740f.

³⁷ Verlängerungen: bis Ostern 1463: HR 2.5.283, S. 197; bis zum 24.6.1465: HR 2.5.284, S. 197f.

³⁸ HR 2.5.282, S. 197.

³⁹ HR 2.5.285, S. 198. Beschluß und Korrespondenz des Weseler Städtetags vom 2.5.1463: HR 2.5.317 § 3, S. 216, und 318-20, S. 216f.

⁴⁰ HR 2.5.347, S. 250.

⁴¹ HR 2.5.352, S. 251f. Es ist unbekannt, welche Städte Abgeordnete nach Lübeck schickten.

⁴² Annahme durch Edward IV.: HR 2.5.540, S. 416; vgl. 354, S. 252f.; 358, S. 253; und 536, S. 414f. Lübecks Aufforderung: HR 2.5.550, S. 419f.

ger Tagfahrt kam jedoch nicht zustande, weil die Pest dort kurz zuvor ausbrach.⁴³ Man einigte sich auf eine einjährige Verschiebung.⁴⁴ Allerdings sind bereits im Vorfeld der Tagfahrt von 1464 Stimmen laut geworden, die Böses ahnen ließen. Im Laufe von Gesprächen zwischen Polen und dem Deutschen Orden, zu denen der Lübecker Stadtschreiber Johann Bracht als Vermittler entsandt worden war, kamen die bevorstehenden Verhandlungen zur Sprache. Die Danziger Ratsherren baten die Lübecker Repräsentanten um Auskunft, ob sie daran teilnehmen würden. Der Lübecker Bürgermeister Heinrich Castorp, der noch am 21.4.1464 in Lübeck war,⁴⁵ antwortete Anfang Mai ausweichend:

*Wovoll de daghfard deme rade to Lubeke were vorscreven to Hamborch to boldende, so en were doch uppe de tiid, do de radesendeboden van Lubeke togen, nicht besloten, wer se densulfften dach besenden wolden edder nicht, na deme male de Engelschen der van Lubeke viende weren unde in bestande enes vredes seten, darinne ze unde de ere merckliken beschediget weren, jodoch vormodeden se ziik des, dat de rad to Lubeke vorbenomet sodanen ergemelden dagb umme des ghemenen besten willen nicht worde vorleggende.*⁴⁶

Zwei Monate vor Verhandlungsbeginn also hatten sich die Lübecker noch nicht definitiv für die Teilnahme entschieden, obwohl sie wußten, daß ihr Fernbleiben äußerst schwerwiegende Konsequenzen für den Fortbestand der hansischen Privilegien in England haben würde. Sie betrachteten die Engländer immer noch als ihre Feinde und gaben ihren Forderungen nach Entschädigung für die Verluste durch englische Kaperungen Vorrang vor dem Erhalt der Privilegien. Die Lübecker Politik hatte sich also seit April 1452 nicht geändert.

Die Fortdauer der Verhandlungen zwischen dem Orden und Polen verhinderte, daß Danzig an der Hamburger Tagfahrt teilnahm, wor-

⁴³ Vgl. Kölns Schreiben vom 30.6.1464: HR 2.5.564, S. 422.

⁴⁴ Köln versuchte gemäß der Bitte der englischen Gesandten (HUB 9.119, S. 65), die Verhandlungen nach Utrecht zu verlegen: HR 2.5.580, S. 427. Vgl. aber HR 2.5.354, S. 252f. Für Hamburgs Vorschlag, die Verhandlungen zu verschieben, s. HR 2.5.568, S. 424. Lübeck unterstützte dies: HR 2.5.569, S. 424. Köln informierte den König über die Gründe für die Verschiebung: PRO, E30/1381; Druck: HR 2.5.583, S. 428f. Edward IV. zeigte Verständnis hierfür: HR 2.5.644-6, S. 459f. Geleitbriefe für die englischen Hansefahrer: HUB 9.162, S. 91f. und HR 2.5.648-52, S. 461f. Englische Annahme der Verhandlungsrunde in Hamburg am 24.6.1465: HR 2.5.654, S. 462f.

⁴⁵ HR 2.5.441, S. 293.

⁴⁶ HR 2.5.443 § 10, S. 303 (2.5.1464).

über der Deutsche Kaufmann in London am 9.6.1464 und einen Tag später auch Hamburg und die in der Stadt versammelten Ratssendeboten informiert wurden.⁴⁷ Hierbei erteilten die Danziger Ratsherren den städtischen Repräsentanten zwar die Vollmacht, eine Bestätigung der hansischen Privilegien zu erwirken, jedoch schlossen sie jede Vereinbarung über entsprechende Rechte für die englischen Preußenfahrer aus. Sogar die bloße Erörterung der Rechtslage des Englischen Kaufmanns sollte in Hamburg vermieden werden. Die Rechte der Engländer in Danzig, die in den anglo-preußischen Abkommen und insbesondere im Vertrag von London (1437) verankert waren, waren vom Hochmeister gewährt worden, doch da dieser mittlerweile als Stadtherr von Danzig entmachtet war, mußten die Engländer mit König Kasimir von Polen neu verhandeln. Freilich ließ die englische Regierung keinen Zweifel daran, daß die Klärung der Rechtslage der englischen Preußenfahrer ihr Hauptanliegen war. Offensichtlich war Danzig aber nicht gewillt, Zugeständnisse im Hinblick auf die geforderte Anerkennung der Reziprozität in Betracht zu ziehen.

Die auf den 24.6.1465 verschobenen Verhandlungen wurden erst im September aufgenommen.⁴⁸ Sie scheiterten aber an der Frage der Vollmacht der englischen Diplomaten, die lediglich zum Abschluß eines Friedens, nicht jedoch zur Erörterung der gegenseitigen Schäden ermächtigt worden waren.⁴⁹ Die Lübecker Gesandten, die den versammelten Diplomaten eine Klageschrift vorlegten, die die Lübecker Verluste bei den Überfällen auf die Baienflotten auf 293.000 RhFl (ca. £35.500) bezifferte, führten eine kleine Gruppe an, zu der auch die Bremer, Rostocker und Wismarer zählten und die auf einer Erörterung dieser Frage bestand.⁵⁰ Die Lübecker gaben zu bedenken, daß sich die Hansestädte nach der Kaperung der Baienflotte i.J. 1449 auf einen Waffenstillstand eingelassen hätten, der allerdings die zweite Kaperung (1458) nicht verhindert habe. Wenn man nun in Hamburg einen neuen Waffenstillstand vereinbaren wolle, dann müsse man dafür sor-

⁴⁷ HR 2.5.559-60, S. 421.

⁴⁸ Hamburgs Einladung: HR 2.5.662, S. 464f. (2.6.1465). Englische Vollmachten (11.6.1465): HR 2.5.667, S. 466f. Edward IV. bevollmächtigte seine Diplomaten auch zu Verhandlungen mit Christian von Dänemark, Kasimir von Polen und dem Hochmeister: Foedera (O) 11, S. 543f. Kasimirs Vollmachten: HR 2.5.669, S. 467. Die Verhandlungen wurden verzögert (HR 2.5.676, S. 469), weil die englischen Diplomaten erst Anfang September in Hamburg eintrafen: HR 2.5.687, S. 471.

⁴⁹ Vollmachten: Foedera (O) 11, S. 543f. und HR 2.5.667, S. 466f. Rezeß der Hamburger Verhandlungen: HR 2.5.712, S. 479-502.

⁵⁰ Klageschrift: HUB 9.196, S. 107-9.

gen, daß die Engländer ihn tatsächlich einhielten. Für die Lübecker gab es nur eine glaubwürdige Garantie hierfür: die Bereitschaft der englischen Regierung, eine angemessene Entschädigung für die Lübecker Verluste zu zahlen.⁵¹ Folglich machte die Stadt die Zusage zu einem wie auch immer gearteten Frieden von der Vereinbarung von Schadenersatz abhängig.⁵² Freilich setzten die Lübecker mit dieser Bedingung die hansischen Privilegien aufs Spiel, wie die Kölner, Hamburger und Danziger Gesandten feststellten.⁵³ Köln bemühte sich besonders darum, ein Scheitern der Verhandlungen zu verhindern, da, wie Dr. Johann Frunt sagte, *desse daghsfard pricipaliken upgenomen were, umme vrede to makende unde den kopman in beboeldinge siner privilegie to betrachtende, dat eme nicht beboerlick duchte, dat sullikent denne umme der Lubeschen unde etliker anderer stede schaden scholde vorbliven*.⁵⁴ Die Diplomaten erörterten verschiedene Kompromisse, die sowohl eine langjährige Verlängerung der Geltungsdauer der Privilegien als auch die baldige Aufnahme von Schadenersatzverhandlungen vorsahen.⁵⁵ Man konnte sich aber nicht über die Fristen einigen. Das einzige Ergebnis der Hamburger Verhandlungen war der Abschluß eines Bündnisses zwischen England und Dänemark am 3.10.1465, das in den kommenden Jahren eine Rolle in den anglo-hansischen Beziehungen spielen sollte.⁵⁶

Nach dem Scheitern der Verhandlungen blieb Hamburg nichts anderes übrig, als Edward IV. erneut um eine Verlängerung der Privilegien zu bitten.⁵⁷ Den Hansen wurde der Genuß der Vorrechte für weitere fünf Jahre gewährt, vorausgesetzt daß sie innerhalb von zwei Jahren Bevollmächtigte nach England schickten, um über den Abschluß eines Friedensvertrags zu verhandeln.⁵⁸ Somit hatte Edward IV. die Hansestädte erneut unter Druck gesetzt. Hamburg bemühte sich in den folgenden Monaten vergeblich, Lübecks Zustimmung zur Entsen-

⁵¹ HR 2.5.712 § 11-2, S. 484f. (24.9.1465).

⁵² HR 2.5.712 § 23, S. 489.

⁵³ HR 2.5.712 § 12, S. 485.

⁵⁴ HR 2.5.712 § 27, S. 490f. (27.9.1465).

⁵⁵ HR 2.5.713-6, S. 502-6.

⁵⁶ Foedera (O) 11, S. 551-6; Absalon TARANGER u.a., Hgg., Norges gamle love. Anden række 1388-1604, 2 Bde., Christiania 1912-34, Bd. 2, Teil 1: Statens lovgivning, Nr. 100, S. 155-9.

⁵⁷ Am 25.10.1465: HUB 9.211, S. 123f.

⁵⁸ HR 2.5.769-70, S. 556f. Ralph Josselyn wurde am 16.3.1466 zum 'hansischen Alderman' ernannt: HUB 9.250, S. 147f.

derung einer Delegation nach England einzuholen.⁵⁹ Die Lübecker beharrten aber auf ihrer Forderung nach Schadenersatz⁶⁰ und ließen sich davon auch durch Köln und Danzig nicht abbringen, die ihnen die Konsequenzen ihrer Haltung in aller Deutlichkeit vor Augen führten.⁶¹ Die innerhansischen Auseinandersetzungen ließen die Gründe für Lübecks Weigerung deutlich werden. Als im Sommer 1467 die Kritik laut wurde, daß Lübeck die Gesamthanse schädige, entsandte das Londoner Kontor seinen Klerk, um in Lübeck die bedrängte Lage des Deutschen Kaufmanns zu schildern:

Hirop so hebben jegens eynen certeynen dagh de van Lubeke ere borgere vor de stede gemeynlijken verbaden laten, dar dan de stede elijck bij eme selven und ick van des copmans wegene den van Lubeke und eren borgeren mercklijken und met groten reden vorgegeven hebben, wat unverwynliken schadens to ewijghen tijden deme gemeynen gude darut unstaen solde, off se den copman nu dorch eren motwillen versumen wolden, dat se ansegen, dat leder meer stede in der Hense so groten schaden gbeleden bedden alse se und mosten doch darmede lijden, wante se nicht merken en konden, dat se in desser mate wes weder hebben solden, und off se deme copmanne syne privilegijen darover versumeden, wat se des de better weren etc ... Sus so satten de meste deel der borgere na groter bitterheyt und swarheyt ere sake bij den raid van Lubeke und weren des toureden, wes se darbij deden, und darmede so loveden de van Lubeke den steden, dat se sick so limplijken in der sake bewijsen wolden, alse se ummer mochten. Und so scheden de stede op den dagh van Lubeke [5.8.1467] itlick weder to huos, unde den anderen borgeren, de ere sake bij den rait nicht setten en wolden, wante se sachten, dat de rait ene gbelovet bedde, dat se met den Engelschen nenen opslach off besendinge maken en wolden, se en bedden erst eren schadden belecht und betalt, dar de rait doch neen to sachte, und sachte, be bedde en gbelovet, se en wolden neynen opslach off besendinge met den Engelschen maken, et en were met erer borgere weten und willen ... Den anderen morgen do quemen se weder vor den rait und satten ere sake in des

⁵⁹ HUB 9.292, S. 175-7; HR 2.5.794 § 12, S. 578; HUB 9.304, S. 190f. Vgl. auch HR 2.5.807, S. 593; 811, S. 598ff.; HUB 9.350, S. 217f.; HR 2.6.49, S. 29-31, und 52, S. 31f.

⁶⁰ HUB 9.310, S. 192f.

⁶¹ HR 2.5.811, S. 598ff. (Danzig an Lübeck am 18.11.1466). Vgl. auch HR 2.6.52, S. 31f. (Danzig an Wismar am 14.7.1467); HR 2.6.49, S. 29-31 (Köln an Hamburg am 4.5.1467).

*raides bant except vijff personen, de lever Lubeke menden se rumen solden, denwelken der rait bij lyve und gude boet, dat se der sake bliven solden lijck ere andere borgere und seyn, dat se darenboven geynen anvanck, oplop off ander partigge tusschen eren borgeren en makeden, off de rait wolde sick holden an or lijff und gut.*⁶²

Die Lage des Lübecker Rats war heikel. Obwohl die Ratsherren um die Schädigung gesamthansischer Interessen wußten, war ihr Spielraum in der englischen Frage begrenzt. Schließlich hatten sie versprochen, sich nicht ohne Schadenersatzleistungen auf Verhandlungen (*besending*) oder einen Waffenstillstand (*opslach*) mit den Engländern einzulassen. Auch wenn die Mehrheit der Geschädigten den Kurswechsel des Rats am 5.8.1467 billigte, zeigen die Auswanderung von fünf Bürgern und die Ängste der Ratsherren, diese fünf könnten einen Aufstand gegen die Stadtregierung entfachen, wie stark die Kräfte in Lübeck waren, die eine Entschädigung um jeden Preis forderten. Die innerlübeckische Opposition ließ dem Rat eigentlich keine andere Wahl, als die gesamthansischen Belange den Partikularinteressen seiner Bürger zu opfern. Dennoch willigte er in ein Verhandlungsangebot ein. Am 4.11.1467 konnte Hamburg dem englischen König mitteilen, daß alle Hansestädte bis auf Bremen mit einem vier- bis fünfjährigen Waffenstillstand einverstanden waren, wobei innerhalb dieser Zeit Verhandlungen über den beiderseitigen Schaden aufgenommen werden sollten.⁶³ Daraufhin verlängerte Edward IV. die hansischen Privilegien um ein Jahr bis zum 24.6.1469 unter der Bedingung, daß die Hansestädte innerhalb dieses Jahres eine Delegation nach England schickten, um über einen Friedens- und Bündnisvertrag zu verhandeln.⁶⁴ Bevor die Hansestädte Gesandte ernennen und ihnen Vollmachten und Instruktionen erteilen konnten, kam es in der Pfingstwoche 1468 zu einem Zwischenfall im Sund, der das diplomatische Klima zwischen England und der Hanse rasch verschlechterte.

⁶² HUB 9.387, S. 247f.

⁶³ HUB 9.415, S. 270. Vgl. die Mitteilung an Köln am 4.11.1467 (HR 2.6.54, S. 32) und Kölns Brief an Edward IV. am 14.12.1467: HR 2.6.55, S. 32.

⁶⁴ HR 2.6.86, S. 61. Vgl. auch HR 2.6.48, S. 38f. (Zur Datierung: HUB 9, S. 291 Anm. 3) und HR 2.6.87, S. 62.

V.8.2: DIE KRISE VON 1468 UND DER KÖLNER SONDERWEG

Die Ereignisse im Vorfeld der anglo-hansischen Krise von 1468 und ihr Verlauf sind oft geschildert worden,⁶⁵ so daß hier auf eine breite Darstellung verzichtet werden kann. Die Schwierigkeiten hatten ihren Ursprung im anglo-dänischen Vertrag vom 3.10.1465, der u.a. die Islandfahrt durch englische Kaufleute und Schiffer von der Genehmigung des norwegischen Königs abhängig machte.⁶⁶ Im Sommer 1467 fuhren Bristoler und Lynner Kaufleute nach Island, wo sie um Michaelis den dänischen Gouverneur ermordeten und zahlreiche andere Gewalttaten verübten.⁶⁷ Um sich schadlos zu halten, ließ König Christian in der Pfingstwoche des folgenden Jahres sechs englische Schiffe im Sund aufbringen.⁶⁸ Weil Schadenersatz von den Dänen nicht zu erwarten war, reichten die betroffenen Engländer eine Petition bei Edward IV. ein, in der sie um die Festnahme der in England weilenden Hansekaufleute und die Beschlagnahme von deren Handelswaren baten. Dieser Bitte wurde entsprochen.⁶⁹

Betrachten wir nun die Vorwürfe der geschädigten Engländer gegen die Hansen und die Gegenargumente des Kontors etwas näher. Die Petition stellte die Kaperung als einen rein hansischen Angriff dar, obwohl zugegeben wurde, daß von den insgesamt sieben am Überfall beteiligten Schiffen nur zwei aus Danzig stammten. Nirgends weist die Petition auf dänische Mittäter hin; sie führt lediglich die Namen der Danziger auf und beziffert die Verluste (£20.000).⁷⁰

⁶⁵ Vgl. Frank R. SALTER, *The Hanse, Cologne and the Crisis of 1468*, in: *ECHR* 1. Ser., 3, 1931/2, S. 93-101 und Horst BUSZELLO, *Köln und England (1468-1509)*, in: Hugo STEHKÄMPER, Hg., *Köln, das Reich und Europa. Abhandlungen über weiträumige Verflechtungen der Stadt Köln in Politik, Recht und Wirtschaft im Mittelalter = MittStAK Heft 60*, 1971, S. 431-67. Ältere Literatur: ebenda, S. 436 Anm. 7.

⁶⁶ *Foedera* (O) 11, S. 555; Absalon TARANGER u.a., Hgg., *Norges gamle love. Anden række 1388-1604*, 2 Bde., Christiania 1912-34, Bd. 2, Teil 1: *Statens lovgivning*, Nr. 100, S. 155-9.

⁶⁷ HUB 9.468, S. 326f.; 519, S. 364-8.

⁶⁸ Vgl. die Briefe König Christians vom 20.6.(HUB 9.468, S. 326f.) und 29.9.1468 (HR 2.6.111, S. 85) sowie die (sehr parteiischen) Augenzeugenberichte: HUB 9.519, S. 364-8.

⁶⁹ *Aussichten auf dänischen Schadenersatz*: HUB 9.467 § 4, S. 324f. HUB 9.476, S. 330f. (21.7.1468). *Petition der geschädigten Engländer*: HUB 9.478, S. 331-3. *Festnahme der Hansen*: HUB 9.467, S. 324-6, und 482, S. 336-41 (Berichte Gerhards van Wesel). *Arrestbefehl*: HUB 9.480, S. 335.

⁷⁰ HUB 9.478, S. 331-3 (vor dem 24.7.1468 beim Kronrat eingereicht). Die Bezeichnung der Kaufleute als *mercatores et aventurarii* ist kein Hinweis auf ihre Zugehörig-

*Dicti homines de Danzke cum aliis de Hansa ad procurationem Theutonicorum habitantium infra hoc regnum vestrum fuerunt cantores [sic! recte: fautores] et principales factores captivitas dictarum Anglicarum navium et bonorum, et nulli erant pejus dispositi contra Anglicos mercatores et marinarios quam ipsi Theutonici, qui una cum Anglicis ab hoc regno Anglie in eodem viagio velificarunt in Prussiam in predictis Anglicis navibus, et si ipsi de Danzke et de Hansa non fuissent ibidem, predictae naves et bona capta non fuissent in predicto viagio.*⁷¹

Wie der Kanzler den vorgeladenen Hansen am 23.7.1468 erklärte, wurden sie beschuldigt, die bevorstehende Ankunft der englischen Schiffe beim dänischen König angezeigt und diese somit verraten zu haben, um sich das Vertriebsmonopol auf Ostwaren zu sichern.⁷² In der Petition hieß es weiter, daß die Reziprozitätsstatuten⁷³ die Behandlung der ausländischen Kaufleute nach Maßgabe der Behandlung der englischen Kaufleute im jeweiligen Gastland vorschrieben. Weil unschuldige englische Preußenfahrer wegen der Kaperungen der Baienflotte i.J. 1449 und ohne Gerichtsverfahren in Preußen inhaftiert worden seien und ihre Güter verloren hätten, sei es rechtens, sich an den hansischen Englandfahrern in gleicher Weise schadlos zu halten.⁷⁴ Die Bittsteller konnten auf gewisse Vorkommnisse hinweisen, die ihre schwachen Argumente plausibel machten. Der Danziger Hans Frederike hatte den Lynner Kaufmann Thomas Talbot kurz vor der gemeinsamen Abfahrt aus Lynn dazu überredet, ihm seine Güter für einen Pfennig zu verkaufen. Weil diese Waren einem Hansekaufmann gehörten, wurden sie nicht beschlagnahmt, als die Dänen mit ihren Danziger Söldnern die Lynner Schiffe kaperten. Dieser Vorfall schien darauf hinzudeuten, daß Frederike vom bevorstehenden Überfall wußte.⁷⁵ Zwei hansische Bostonfahrer, die mit dem Schiff *Cbristofore of Bostone* nach Preußen unterwegs waren, wurden vom Schiffszahlmeister (*purser*) beobachtet, wie sie mit dem dänischen König kurz

keit zu den Merchant Adventurers und schon gar kein Beleg für die Existenz dieser Kaufmannsorganisation zu diesem Zeitpunkt: oben, S. 232-45.

⁷¹ HUB 9.478, S. 333.

⁷² HUB 9.482 § 1, S. 337. Trotz HUB 9, S. 337 Anm. 1 bedeutet *den slissen* 'Detailverkauf': LÜBBEN-WALTHER, *Mittelniederdeutsches Handwörterbuch*, s.v. *sliten* (5).

⁷³ 5 Hen. IV, St. 1, c. 7 (SR 2, S. 145) und 4 Hen. V, St. 1, c. 5: SR 2, S. 197.

⁷⁴ HUB 9.481, S. 335f.

⁷⁵ HUB 9.519 § 2, S. 365.

vor dem Überfall konferiert hatten. Daher vermutete der Zahlmeister, *that the lettres sent from Londone and Bostone were cause of takyng of the Englissh shippes, for othir shippes of the Newecastell, that wente afore, wente sure.*⁷⁶

Die hansischen Englandfahrer verteidigten sich mit drei Argumenten. Sie verschanzten sich in erster Linie hinter dem Privileg Edwards II. vom 7.12.1317,⁷⁷ das sie vor Arrest wegen eines fremden Vergehens schützte. Da niemand sie persönlich für den Überfall verantwortlich gemacht habe, sei es privilegienwidrig, sie zu inhaftieren und ihre Güter zu beschlagnahmen.⁷⁸ Zweitens machte der Danziger Rat am 1.7.1468 geltend, daß er sämtliche Einwohner der Stadt auf strikte Neutralität gegenüber den Königen von Schweden und Dänemark verpflichtet habe. Zuwiderhandelnde würden das Wohn- und Bürgerrecht verlieren. Weil die am Überfall beteiligten Danziger wegen der Annahme des Soldes von König Christian keine Danziger Bürger mehr gewesen seien, sei Danzig schuldlos und formalrechtlich gesehen am Überfall nicht einmal beteiligt.⁷⁹ Folglich seien Maßnahmen gegen die hansischen Englandfahrer unberechtigt. Der Lübecker Städtetag wies schließlich am 2.9.1468 auf die Verluste hin, die die Dänen den Hansen zugefügt hatten: Der dänische Angriff auf die hansischen Schiffe beweise die Unschuld der Hansen.⁸⁰

Dies half ihnen allerdings nichts. Am 23.7.1468 wurde der Deutsche Kaufmann nach Westminster bestellt. Tags darauf konfrontierte der Kanzler sechs ausgewählte Repräsentanten des Londoner Kontors mit den Beschuldigungen und gab ihnen die Wahl, entweder eine Bürgschaft in Höhe der Verluste (£20.000) zu stellen oder die Inhaftierung und die Beschlagnahme der Güter zu dulden. Am 25.7. erklärten sich

⁷⁶ HUB 9.519 § 11, S. 366f. Die Aussage des Kaufgesellen Thomas Salman aus Boston schien dies zu bestätigen: HUB 9.519 § 14, S. 367.

⁷⁷ HUB 2.313, S. 131. Es ist in diesem Zusammenhang auf die Qualität der Rechtsberatung der Hansekaufleute (vgl. HUB 9.526, S. 382) hinzuweisen. Thomas Tremeyll war 1490 Richter am King's Bench (Marjorie BLATCHER, *The Court of King's Bench, 1450-1550: A Study in Self-Help* = University of London Legal Series 12, London 1978, S. 117); Humphrey Starkey wurde 1471 Londoner Recorder (CPM 6, S. 63) und 1475 Chief Baron des Exchequer; Thomas Rogers und John Catsby waren Sergeants-at-law (J.H. BAKER, *The Order of Serjeants at Law. A Chronicle of Creations, with related texts and a historical introduction* = SS Supplementary Series 5, London 1984, S. 534, 504). Die anderen hansischen Rechtsanwälte waren vermutlich auch Sergeants-at-law.

⁷⁸ HUB 9.467 § 4, S. 324.

⁷⁹ HUB 9.471, S. 328.

⁸⁰ HUB 9.495, S. 350f.

die sechs zu einer Bürgerschaft bereit. Drei Tage später wurde jedoch dem englischen König ein Schreiben König Christians vorgelegt, woraufhin die Hansen festgenommen und ihre Güter beschlagnahmt wurden.⁸¹

Bald danach kam es aber zu einer überraschenden Wende. Nach Gesprächen zwischen den Verhafteten, dem Londoner Bürgermeister und dem 'hansischen Alderman' Ralph Josselyn wurde dem Ältermann des Kontors, Gerhard van Wesel, erlaubt, zusammen mit dem Londoner Stadtschreiber (Recorder) und dem Common Clerk der Stadt beim Kanzler Protest einzulegen. Am 30.7. wies der Kanzler diesen Einspruch mit der Begründung zurück, man hätte sich an den Kronrat und nicht an ihn wenden müssen. Im Laufe des Gesprächs kam der Kanzler dann aber – offenbar nicht ganz zufällig – auf Köln zu sprechen:

*Alsus fragede bee Gerit vurscreven, van wan bie weir. Hie antworde seggende: van Collen. Vort fragede bee, wie die stat Collen myt dem konyneck van Denmarcken stoende, bie bedde zo anderen tzyden verstanden, eme als up disse tzyt unkundich, dye stat vurscreven ind de konyneck van Denmarcken in variansien weren geweist. Warup Gerit vurscreven antworde, dat die stat Collen myt dem konyneck van Denmarcken vurscreven lancge tijt in oyrloge gestanden bedde ind noch stoinden ... warumb de konyneck vurscreven derselver stat offenbair fyant were ind den burgeren derselver stat fast schaden gedain ind degelich dede, war bee konde. Die canceller sacht dem recorder, idt geborde sich, dat der konyneck van Engelant darup noch consideracie hebben solde ind syne gracie darinne zo bewysen.*⁸²

Am folgenden Tag überreichten Gerhard van Wesel und Peter Bodenclopp dem Kanzler eine Stellungnahme des Kontors. Der Kanzler eröffnete ihnen, daß sämtliche Dienstknechte und jungen Leute – mit Ausnahme der Kaufleute und Faktoren – sowie alle gebürtigen Kölner sofort freigelassen werden sollten, vorausgesetzt daß sie versprochen, bis zur endgültigen Entscheidung des Kronrats über die Petition der geschädigten Engländer in England zu verweilen. Ihre Güter sollten allerdings weiterhin beschlagnahmt bleiben, und ihnen war der Han-

⁸¹ Vgl. den Bericht in HUB 9.467, S. 324-6 und HUB 9.482, S. 336-41. Der Brief, der gewiß nicht mit HUB 9.468, S. 326f. identisch ist, scheint nicht überliefert zu sein. Vorlage: HR 2.6.97, S. 72-4. Arrestbefehl: HUB 9.480, S. 335.

⁸² HUB 9.482 § 4, S. 340. Vgl. HUB 9.467 § 5, S. 325f.

del während dieser Zeit verboten.⁸³ Man erklärte sich hiermit einverstanden, und die Gefangenen wurden noch am Nachmittag freigelassen.

Dies war der Beginn des Kölner Sonderwegs, der zur Verhansung der Stadt am 1.4.1471 führte. In der älteren Literatur ist oft vom 'Verrat' der Kölner an der Gesamthanse die Rede,⁸⁴ doch diese Charakterisierung ist falsch. Die Kölner Londonfahrer waren nicht auf die Krone zugegangen, um ihre Freilassung zu erbitten, sondern die englische Regierung hatte die Initiative ergriffen. Es ist verständlich, daß die Kölner das ihnen gemachte Angebot nicht ausschlugen, und es ist zu betonen, daß sie sich auch nach ihrer Freilassung um die Befreiung der anderen Inhaftierten bemühten.⁸⁵ Der Druck auf die Kölner in London, sich von den übrigen Hansekaufleuten zu distanzieren, kam aus der Heimatstadt, wo der Rat fest davon überzeugt war, daß sich die Situation der späten 1440er und frühen 1450er Jahre wiederholte. Wie damals nach der Festnahme der englischen Diplomaten durch Lübeck hatten die Kölner, die nach wie vor einen Jahresumsatz von über £20.000 in England machten, nun nach der Kaperung der englischen Handelsflotte unter den Konsequenzen der Ausschreitungen der osthansischen Hitzköpfe zu leiden,⁸⁶ die selbst wenig zu verlieren hatten. Seit 40 Jahren hatten die Osthansen ihre eigenen Interessen auf Kosten der Kölner verfolgt. Köln war nun nicht mehr bereit, die eigenen Interessen den partikularistischen Anliegen anderer Hansestädte zu opfern.

Die Kölner schlugen die gleiche Taktik ein wie früher (1449-54), nur diesmal konsequenter. Wieder boykottierten sie die Hansetage und bestritten beharrlich sowohl die Gültigkeit der Strafandrohungen in den Einladungsschreiben für den Fall des unentschuldigsten Fernbleibens als auch die Verbindlichkeit der Beschlüsse.⁸⁷ In den Jahren

⁸³ HUB 9.482 § 5, S. 340.

⁸⁴ Hinweise: BUSZELLO, Köln und England, S. 439 Anm. 23.

⁸⁵ Vgl. HUB 9.489-90, S. 345-8; 493, S. 351f.; 511, S. 359; und besonders die Bemerkungen des Klerks der Niederlassung am Tag nach dem Kronratsurteil über den (Kölner) Ältermann des Stalhofs, Gerhard van Wesel: HR 2.6.119, S. 90f. Vgl. auch HR 2.6.160, S. 123.

⁸⁶ Dies kommt am klarsten in der Denkschrift der Kölner Kaufleute (ca. Ende 1468) zum Ausdruck: HUB 9.537, S. 399-404. Vgl. die Feststellung des Kölner Rats am 16.8.1468, also zu Beginn der Krise: HR 2.6.100, S. 76.

⁸⁷ Am 1.8.1468 sagte der Kölner Rat die Teilnahme am Lübecker Hansetag ab, der zum 29.8.1468 ausgerufen war und sich mit der englischen Angelegenheit befassen sollte. Die Kölner gaben an, daß die Kürze der Zeit und die unsicheren Verhältnisse in den

1449 bis 1454 hatten die Kölner Ratsherren gegenüber der englischen Regierung die Unschuld der Kölner an den Ereignissen in Lübeck betont und versucht, den Englandhandel aufrechtzuerhalten, notfalls durch Abschluß eines Sonderfriedens. Gleich nach der Inhaftierung der Hansen in London setzte sich der Kölner Rat am 16.8.1468 für die Freilassung der Kölner und die Freigabe ihrer Handelswaren ein, da sie an der Kaperung schuldlos waren.⁸⁸ Tags darauf schickte der Rat eine Bescheinigung über die Namen der Kölner Englandfahrer und deren Faktoren an die Krone, um den englischen Beamten die Unterscheidung zwischen Kölner und Nichtkölner Eigentum zu erleichtern.⁸⁹ Bis zu diesem Punkt hatte der Kölner Rat lediglich die Schritte wiederholt, die er bei der Inhaftierung der Kölner nach der Festnahme der englischen Diplomaten i.J. 1450 unternommen hatte.⁹⁰ Selbst die Bitte des Rats am 27.2.1469, daß Edward IV. die hansischen Privilegien nur für die Kölner bestätigen möge, war nicht ohne Präzedenz.⁹¹ Dennoch war die Politik des Kölner Rats nach 1468 unbestreitbar radikaler als früher. Der Grund hierfür liegt in der festen Entschlossenheit des Rates, die schuldlosen Kölner nicht unter den Folgen der Ausschreitungen der Osthansen leiden zu lassen. Dies führte zunächst zu der Anweisung an die Kölner Londonfahrer am 17.10.1468, keinerlei finanzielle Verpflichtungen für die Bürger anderer Hansestädte zu übernehmen. Die Begründung hierfür ist sehr aufschlußreich:

As in vurgangenen ziden unse burger ind koeplude, die in Engellant plient zo verkeren, groissen laist ind besweerniss gebadt haben ind degelychs verkrygen in dem ryche van Engellant in vermynronge unser alder privilegien ind vriibeiden, doch nyet van unson off der unser, sonder van etlicher steide oestwert ind anderssins schulden weigen ... up dat dan dat gemeyn guet der gant-

Landschaften, durch die ihre Diplomaten nach Lübeck fahren mußten, ihre Teilnahme unmöglich machten. Die Besorgnis ist angesichts des Schicksals der Kölner Repräsentanten auf der Hamburger Tagfahrt i.J. 1465 verständlich: HUB 9.197, S. 109-15, und 216, S. 128f. Die Kölner betonten jedoch auch, daß sie die Beschlüsse des vorgesehenen Lübecker Hansetags für sich als nicht verbindlich betrachteten: HR 2.6.102 § 10, S. 78. Weitere Kölner Stellungnahmen: HR 2.6.182, S. 137-9; 310, S. 273f.; 346, S. 312-4.

⁸⁸ HR 2.6.100, S. 76. S. auch HUB 9.517, S. 363f. und HR 2.6.115, S. 86.

⁸⁹ HUB 9.491, S. 348f.

⁹⁰ Hierzu vgl. HR 2.3.654, S. 501; 666, S. 505; HUB 8.93, S. 68f.; HR 2.4.34, S. 25; 83, S. 59; und 176, S. 117.

⁹¹ HR 2.6.163, S. 124. Vgl. HR 2.4.83, S. 59, und 176, S. 117.

*zer hanszen umb dryer off vierre steide willen nyet mit eyn abtersat noch geletzt mer verboedt werde, eynen nuwen inbruch zo maichen, daevan die gemeyne steide bernamails vorder belestiget ind besweert moechten werden.*⁹²

Köln verstand sich also, genau wie in den Jahren 1449 bis 1454, als Sprecher der Gesamthanse, der im Interesse des hansischen Handels der Eigenwilligkeit einiger weniger Städte entgegenwirken mußte. Allerdings zog der Rat nun unerbittlich die Konsequenzen: Kölner durften nicht mit den Kosten für Bürgschaften und Demarchen des Kontors belastet werden, *sonder laist diegbene, den sulchs beroert, ind die in zweydracht staent mit den Engelschen, yren last up yre cost selffs verantworten, as unse burger, dae sii doch unschuldichlichen zo qwemen, ouch vur sich zo anderen ziiden baynt moissen doin.*⁹³ Es war eine logische Folge dieser Haltung, daß der Rat am 27.2.1469 den Rückzug der Kölner aus der gemeinsamen Kassenverwaltung des Londoner Kontors anordnete.⁹⁴ Im Juni d.J. wies er die Kölner Londonfahrer an, keine Briefe vom Brügger Kontor oder von den Hansestädten zu öffnen, die an den Ältermann bzw. den Deutschen Kaufmann adressiert waren, *want dat contore is gebroken und de coupman geynen alderman befft.*⁹⁵ Schließlich befahl der Rat seinen Kaufleuten am 7.12.1469, eine eigenständige, rein Kölner Niederlassung mit Ältermann, Beisitzern und Geschworenen zu bilden. Auch im Falle einer Einigung der übrigen Hansestädte mit England war die getrennte Kasse beizubehalten.⁹⁶ Die überragenden Kölner Interessen im Englandhandel hatten zur Absonderung der Kölner innerhalb des Londoner Kontors und zum Aufbau einer eigenständigen Handelsniederlassung geführt. Doch darf man hieraus nicht voreilig den Schluß ziehen, daß die Kölner einen Bruch mit der Hanse wünschten oder die Gesamthanse verraten haben. Zur Verhansung der Rheinmetropole trugen zwei weitere Momente maßgeblich bei, und zwar die Politik der englischen Regierung und die Maßnahmen der anderen Hansestädte.

Das Schwanken der englischen Regierung zwischen Härte und Nachgiebigkeit im Krisenjahr 1468 ist gewiß zum Teil auf den Einfluß der Brüder Nevill – Richard, Earl of Warwick, John, Earl of North-

⁹² HR 2.6.114, S. 85f.

⁹³ Ebenda.

⁹⁴ HR 2.6.164, S. 125.

⁹⁵ HUB 9.603 § 9, S. 491.

⁹⁶ HR 2.6.225, S. 201f.

umberland und George, Erzbischof von York – bei Hof zurückzuführen. Fest steht, daß Richard, der die Verantwortung für die Kaperung der hansischen Baienflotte i.J. 1458 trug, und John mittelbar von den dänischen Überfällen in der Pfingstwoche 1468 betroffen waren.⁹⁷ Die Festnahme der hansischen Londonfahrer ist wahrscheinlich auf Drängen der drei Nevills geschehen,⁹⁸ doch waren, wie sich herausstellte, derart drastische Maßnahmen nicht im Interesse der Regierung, die Verhandlungen mit der Hanse über die Rechte des Englischen Kaufmanns herbeiführen wollte. Bald erkannte man in Westminster, daß die Inhaftierung der Hansen den Zielen der Krone im Wege stand. Man begann, den Gefangenen gewisse Hafterleichterungen zu gewähren.⁹⁹ Doch selbst die Verwendungsbriefe der westenglischen Tuchhersteller konnten nicht verhindern, daß der Prozeß vor dem Kronrat für die Hansen – bis auf die Kölner, die man freisprach – am 21.11.1468 mit einer Verurteilung endete, da die drei Nevills diesem Gremium angehörten.¹⁰⁰ Obwohl ein Schuldspruch erfolgte und die Verteilung der beschlagnahmten Handelswaren unter die englischen Geschädigten angeordnet worden war,¹⁰¹ mußte man keinen Abbruch der Handelsbeziehungen befürchten. Am Tag nach der Urteilsverkündung konnte der Klerk der Londoner Niederlassung berichten, daß die Hansen nach Zahlung der Entschädigung wieder in den Genuß ihrer Privilegien kommen sollten. Darüber hinaus habe die Vorlage eines Verwendungsschreibens vom Kaiser Anlaß zu Hoffnungen gegeben:

Item na der tiit, alse des keyzers breve tolevert synt, so bevet de bere konyneck unde syn raed en ander geslaten voer etlike remedie, der wii noch van dagbe nicht en weten, sunder morgben off in kortz to wetende krighen sollen, unde all int beste, will God, want

⁹⁷ Einer der Hauptgeschädigten, Thomas Rogers (HUB 9.478, S. 331f.; 490, S. 346-8; 519 § 5, S. 365; und HR 2.6.97, S. 72-4), hatte unter Warwick als Hauptmann gedient: Ross, Edward IV, S. 280. John Nevill, Earl of Northumberland, besaß eines der gekaperten Schiffe, die *Valentyne of Neuecastell*. Sein Diener Roger Marchall war Schiffszahlmeister: HUB 9.519 § 18, S. 368, und 520, S. 369f.

⁹⁸ Ross, Edward IV, S. 121.

⁹⁹ HUB 9.507, S. 356f.

¹⁰⁰ Ross, Edward IV, S. 121 und 308-10 und die dort zitierte Literatur. Petition der Tuchhersteller: HUB 9.525, S. 380f. Für eine bislang unbekannte, gleichlautende Petition der Tuchmacher anderer westenglischer Grafschaften s. JENKS, Hanseakten. Verlauf des Kronratsprozesses: HUB 9.519-24, S. 364-80. Sein Ausgang: HUB 9.527, S. 382f.

¹⁰¹ HUB 9.527, S. 382f. (21.11.1468). Freigabe der Kölner Waren (26.11.1468): HUB 9.528, S. 383.

*Gerd van Wesel by commandement van den koninge myt sardyanen van armes van avende widder upten Staelboff geleverit is vry, umme den Staelboff unde des koepmans halle wedder intenemende. De saken syn van dagbe anders by deme konynge ghebantert in unse beste, alse wil bapen, unde ok noch ter titt nicht anders en weten etc.*¹⁰²

Obwohl der König nach der Urteilsverkündung den Bürgermeister und die Sheriffs von London angewiesen hatte, die beschlagnahmten Güter zwecks Verteilung schätzen zu lassen und bis zum 20.1.1469 hierüber detailliert zu berichten,¹⁰³ konnte der Deutsche Kaufmann bereits am 16.12.1468 mitteilen, daß die Güter bis zum 24.1.1469 unverteilt bleiben sollten.¹⁰⁴ Am 29.3.1469 verteidigte Edward IV. zwar noch prinzipiell die Rechtmäßigkeit des Urteils, doch war er bemüht, den Willen seiner Regierung zu einer gütlichen Einigung mit der Hanse zu unterstreichen. Gegen die Opposition seiner Untertanen habe er erreichen können, daß die Hansen aus der Haft entlassen und die Entschädigungsgelder (£20.000) um zwei Drittel herabgesetzt wurden.¹⁰⁵ Am 8.4.1469 konnte der Deutsche Kaufmann von weiteren Zugeständnissen berichten. Edward IV. habe erneut die Verteilung der beschlagnahmten Güter verschoben und außerdem den Hansen die Freilassung aus dem Gefängnis gegen Zahlung von 4000 Nobeln (£1333 6s 8d) und Hinterlegung ihrer arretierten Handelswaren bis zum 31.8.1469 angeboten. Zudem beabsichtige er, eine Gesandtschaft nach Burgund zu senden, um dort eventuell auch mit den Bevollmächtigten der Hansestädte zu verhandeln. Sollte dies zu einem befriedigenden Ergebnis führen, dann stünde der Freigabe der Güter nichts mehr im Wege.¹⁰⁶ Am 24.4.1469 bot Edward IV. den Hansestädten Verhandlungen an, und am 10.5.1469 verlängerte er die Geltungsdauer der hansischen Privilegien bis zum 31.8.1469, damit die Hansestädte in der Zwischenzeit eine Gesandtschaft nach England entsenden konnten.¹⁰⁷ Bei wohl unvermeidlichem Festhalten an der Recht-

¹⁰² HR 2.6.119, S. 90f.

¹⁰³ HUB 9.530, S. 384f. (5.12.1468). Die Schätzung nahmen Sachverständige aus einschlägigen Zünften vor, was der üblichen Praxis bei der Krone verfallenem Schmuggelgut entsprach.

¹⁰⁴ HR 2.6.121, S. 92f.

¹⁰⁵ HUB 9.569, S. 452f.

¹⁰⁶ HR 2.6.165, S. 125f.

¹⁰⁷ Verhandlungsangebot: HUB 9.577, S. 460f. Privilegienverlängerung: HR 2.6.218, S. 190. Vollmacht zum Friedensschluß: HR 2.6.219, S. 190 (12.5.1469).

mäßigkeit des Kronratsurteils hatte der König alles in seiner Macht Stehende getan, um Verhandlungen zur Beilegung des Streits in Gang zu bringen.

Doch die Osthansen zeigten sich von diesen Zugeständnissen wenig beeindruckt. Am 2.9.1468 hatte zwar ein Lübecker Städtetag dem König Verhandlungen angeboten, falls die Engländer die inhaftierten Hansen freiließen und die Güterarreste aufhoben,¹⁰⁸ aber das Kronratsurteil vom 21.11.1468 machte dieses Angebot zunichte. Bereits am 6.2.1469 schlug Danzig ein Tuchverbot als geeignetes Mittel vor, die Engländer zur Freilassung der inhaftierten Hansen und zur Schadenersatzleistung für die widerrechtlichen Güter- und Personenarreste zu zwingen.¹⁰⁹ Am 23.4.1469 beschloß ein Lübecker Hansetag die Abberufung des Deutschen Kaufmanns aus England und ein Verbot der Englandfahrt, das am 24.6.1469, dem Tag, an dem die hansischen Privilegien ausliefen, in Kraft treten sollte.¹¹⁰ Von diesem Punkt an war die Verhansung Kölns nur eine Frage der Zeit, denn die Stadt sah sich in Anbetracht der Größenordnung ihres Englandhandels nicht in der Lage, die Beschlüsse des Lübecker Hansetags zu befolgen.

V.8.3: SEEKRIEG UND VERHANDLUNGEN ZU UTRECHT (1469-74)

Nach der Krise d.J. 1468 wirkten englische und internationale Entwicklungen auf die anglo-hansischen Beziehungen ein. Dies führte schließlich zu einer für die Hanse äußerst günstigen Lösung. Am 24.11.1467 schlossen Edward IV. und Karl der Kühne einen dreißigjährigen Handelsvertrag ab, dem am 16.2.1468 ein Bündnis folgte, das sowohl die Unterstützung gegen gemeinsame Feinde, also hauptsächlich Frankreich, als auch die Eheschließung zwischen Margareta von York, der Schwester Edwards IV., und Karl dem Kühnen vorsah.¹¹¹ Das anglo-burgundische Bündnis war jedoch nur ein Bestandteil eines ganzen Systems von Verträgen der englischen Krone mit Kastilien, Aragon, Dänemark, Schottland, Neapel und dem Reich, die darauf zielten, Frankreich diplomatisch einzukreisen und eine von England, Burgund und der Bretagne getragene Invasion vorzubereiten. Am

¹⁰⁸ HUB 9.495, S. 350f.

¹⁰⁹ HR 2.6.161, S. 123f.

¹¹⁰ HR 2.6.184 § 48-9, S. 154. Für die Abberufung des Deutschen Kaufmanns vgl. das Schreiben des Hansetags: HUB 9.585, S. 474 (17.5.1469).

¹¹¹ Handelsvertrag: Foedera (O) 11, S. 591-9. Bündnis: Foedera (O) 11, S. 615f. Zu Karl dem Kühnen grundlegend: Richard VAUGHAN, Charles the Bold. The Last Valois Duke of Burgundy, London 1973.

17.5.1468 konnte der Kanzler dem Parlament mitteilen, daß die Demarchen im Vorfeld des Feldzugs gegen Ludwig XI. als abgeschlossen betrachtet werden konnten, und die Abgeordneten um die Bewilligung von Kriegssteuern bitten.¹¹² Auch wenn die anglo-hansische Krise d.J. 1468 die Ausführung dieser Pläne verhinderte, war die Krone vorrangig bestrebt, Frankreich zu erobern. Diesem Ziel wurden die Belange der englischen Preußenfahrer geopfert, was der Einigung mit der Hanse im Frieden von Utrecht (28.2.1474) sehr zugute kam.

Allerdings geschah all dies nicht ohne Opposition, die vom Earl of Warwick angeführt wurde. Ihm kam der dänisch-Danziger Überfall auf die englische Handelsflotte i.J. 1468 sehr gelegen, da er eine Politik der Härte gegenüber den hansischen Englandfahrern vertrat. Als Edward IV. im Sommer 1469 wieder Verhandlungen mit der Hanse aufnehmen wollte, schürten die Nevill-Agenten eine Rebellion in Yorkshire, in deren Verlauf der König am 29.7.1469 gefangengenommen und bis etwa Mitte Oktober festgehalten wurde. Kurz danach zettelte Warwick einen Aufstand gegen den König in Lincolnshire an, um den Duke of Clarence, den Bruder des Monarchen, auf den Thron zu setzen. Allerdings mußten Warwick und Clarence im April nach Frankreich fliehen. Dort bekannten sie sich öffentlich zu dem 1461 abgesetzten Heinrich VI. und bereiteten mit französischer Unterstützung eine Invasion Englands vor. Obwohl es einer anglo-burgundischen Flotte gelang, im Sommer 1470 Warwicks Schiffe in der Seinemündung einzukesseln, konnte Warwick am 13.9.1470 in Devonshire landen. Von dort aus marschierte er mit seinen Truppen nach Norden, wo Edward IV. gerade einen weiteren Aufstand in Yorkshire niederkämpfte. Auf dem Weg nach Süden erfuhr der König vom Verrat John Nevills und entschloß sich zur Flucht ins Ausland. Vom 2.10.1470 bis zum 11.4.1471 regierte Heinrich VI., allerdings nur dem Namen nach: Warwick war der eigentliche Herrscher. Erst mit dem Sieg über ihn am 11.4.1471 gelang es Edward IV., seine Feinde zu bändigen und unumstritten zu regieren.

Diese Entwicklungen stellten die Hansestädte vor erhebliche Probleme. Die Aufnahme von Verhandlungen mit England wurde durch die Gefangennahme des Königs erschwert. Zudem versuchten sowohl beide Parteien in den Rosenkriegen als auch die Burgunder und Franzosen, die Hansestädte für ihre Ziele einzuspannen, die jedoch in England, Burgund und Frankreich beachtliche Handelsinteressen hatten, die sie nicht aufs Spiel setzen wollten. Trotz der Feindschaft zu

¹¹² RP 5, S. 622-4 und Ross, Edward IV, S. 111f.

Edward IV. durften sie aus handelspolitischen Gründen die Gunst von dessen Verbündeten Karl dem Kühnen nicht verspielen, weil dies die wirtschaftlichen Verbindungen zu Brügge gefährdet hätte. Sie waren aber nicht bereit, den Kaperkrieg gegen England einzustellen oder ihre Wirtschaftsbeziehungen mit Frankreich abzubrechen, bloß weil dies der augenblicklichen Taktik des burgundischen Herzogs entsprach. Schließlich mußten sie darauf achten, nicht auf der Seite des Verlierers in den Rosenkriegen zu stehen.

Die im Vertrag von Utrecht erzielte Einigung zwischen England und der Hanse krönte die jahrelangen Vermittlungsversuche des burgundischen Herzogs. Begonnen hatte alles mit der Bitte des Londoner Kontors um Verwendung beim König nach dem Kronratsurteil.¹¹³ Infolge der Bedeutung der wirtschaftlichen Beziehungen mit England setzte sich nicht nur der Herzog, sondern auch die Versammlung der vier Leden von Flandern für die gefangenen Hansekaufleute im Februar 1469 ein. Die Bitte seines Verbündeten bewog Edward IV. zur Absendung einer Rechtfertigungsschrift nach Flandern am 29.3.1469.¹¹⁴ In einem Begleitschreiben an die vier Leden erwähnte der König, daß er im Begriff sei, Gesandte nach Brügge zu Verhandlungen mit Herzog Karl zu schicken. Sie sollten auch zur Aufnahme von Unterredungen mit der Hanse bevollmächtigt und instruiert werden, falls die Hansestädte ihrerseits Botschafter nach Brügge schickten.¹¹⁵ Karl der Kühne wollte diese Chance zur Beilegung des anglo-hansischen Streits nutzen. So sah sich der Lübecker Hansetag, der am 23.4.1469 die Abberufung des Deutschen Kaufmanns und das Verbot der Englandfahrt beschlossen hatte, zu einer Stellungnahme zum englischen Verhandlungsangebot genötigt. Die Ratssendeboten beauftragten den Lübecker Dompropst Dr. Johann Osthusen, die englische Rechtfertigungsschrift zu widerlegen.¹¹⁶ Ferner sollten die Klerks der Londoner und Brügger Kontore den vier Leden die Lage der hansischen Englandfahrer schildern und die Argumente Edwards IV. entkräften. Dennoch erklärten sich die Hansestädte zur Aufnahme von Verhandlungen.

¹¹³ HR 2.6.121, S. 92f. und 124, S. 94-6.

¹¹⁴ Verwendungsbriefe des Herzogs (HUB 9.549, S. 431: 2.2.1469); und der vier Leden: HUB 9.554, S. 433 (8.2.1469). Rechtfertigung: HUB 9.570, S. 453-7.

¹¹⁵ HUB 9.569, S. 452f. Vgl. auch den Brief Edwards IV. an den Lübecker Hansetag vom 23.4.1469 (HUB 9.577, S. 460f.) und seine Bedingungen für die Verlängerung der hansischen Privilegien: HR 2.6.218, S. 190 (10.5.1469). Vollmacht: HR 2.6.219, S. 190.

¹¹⁶ HR 2.6.184 § 51, S. 154f. Vgl. auch HR 2.6.195, S. 178f. und Osthusens Ausführungen: HUB 9.584, S. 462-74.

gen mit England unter burgundischer Vermittlung bereit, wenn Edward IV. vorher die beschlagnahmten Handelswaren freigab, die hansischen Gefangenen von den in der Haft eingegangenen Verpflichtungen entband und ihnen eine Haftentschädigung zukommen ließ.¹¹⁷ Unter diesen Voraussetzungen durften die Klerks eine festländische Tagfahrt mit den Engländern zwecks Verhandlungen über sämtliche Verluste – also auch diejenigen aus der Zeit Heinrichs VI. – vereinbaren. Sollten die Engländer darauf nicht eingehen, so hatten sie dem burgundischen Herzog die Abberufung des Deutschen Kaufmanns und das Einfuhrverbot für englische Tuche bekanntzugeben.¹¹⁸

Bereits am 3.5.1469 konnte Karl der Kühne den Hansestädten anzeigen, daß der englische König seine Diplomaten zum 1.6.1469 nach Brügge schicken würde. Daraufhin bevollmächtigte der Lübecker Hanse tag Gesandte.¹¹⁹ In Brügge verhandelte der Herzog durch seine bevollmächtigten Vermittler getrennt mit beiden Seiten. Die hansischen Diplomaten beteuerten zunächst die Unschuld der Hansestädte am Überfall auf die englische Handelsflotte und verlangten die Freigabe der beschlagnahmten Güter, die Aufhebung sämtlicher während der Haft eingegangenen Verpflichtungen, Haftentschädigung und schließlich die Wiederherstellung der hansischen Privilegien als Vorbedingung für Schadenersatzverhandlungen.¹²⁰ Mitten in diese Gespräche platzte die Nachricht vom Aufstand gegen Edward IV. und von seiner Gefangennahme durch Warwick,¹²¹ woraufhin der Herzog vorschlug, die vorgesehene Tagfahrt zu verschieben. In der Zwischenzeit sollten die hansischen Handelswaren beschlagnahmt bleiben und die während der Haft eingegangenen Verpflichtungen ebenso wie die englischen Kaperbriefe gegen die Hanse ruhen.¹²² Trotz vieler Bedenken akzeptierten die hansischen Diplomaten diesen Vorschlag, doch die Engländer verweigerten ihre Zustimmung.¹²³ Daraufhin eröffneten die Hansen den burgundischen Vermittlern, daß man beabsichtigte, die Einfuhr englischer Textilien zu verbieten und dieses Verbot sogar auf Tücher auszudehnen, die zwar nicht in England, jedoch aus engli-

¹¹⁷ HR 2.6.184 § 56, S. 155.

¹¹⁸ HR 2.6.184 § 57-9, S. 155f.

¹¹⁹ HUB 9.588, S. 475f.

¹²⁰ HR 2.6.221 § 9, S. 193f.

¹²¹ Ross, Edward IV, S. 126-32 und die dort zitierte Literatur.

¹²² HR 2.6.221 § 12, S. 194.

¹²³ Hansische Stellungnahme: HR 2.6.221 § 14, S. 195. Englische Stellungnahme: ebenda § 20, S. 197.

scher Wolle hergestellt wurden. Darüber hinaus wollten die Hansen gegen England zur See rüsten. Der Herzog stimmte nur der ersten Maßnahme zu.¹²⁴

Selbst die geringen Hoffnungen des Lübecker Hansetags auf eine Einigung mit England hatten sich zerschlagen. Im Sommer 1469 wurde die Stimmung in den wichtigsten Hansestädten immer englandfeindlicher. Der Lübecker Hansetag hatte bereits im Vorfeld der Brügger Verhandlungen am 17.5.1469 die Englandfahrer angewiesen, das Land so schnell wie möglich zu verlassen.¹²⁵ Schon im Februar hatte der Danziger Rat, bisher immer Kölns Verbündeter gegen die radikal englandfeindlichen Lübecker, klar erkannt, daß der Zorn der Engländer hauptsächlich gegen Danzig und die wendischen Städte gerichtet war.¹²⁶ Für Danzig gab es daher nur noch die Flucht nach vorn, und der Rat setzte sich folglich stark für ein Verbot des englischen Tuchs ein, wofür er König Kasimir am 15.7.1469 gewann. Am 3.9.1469 folgte die Zustimmung des dänischen Königs.¹²⁷ Schließlich forderten die Danziger am 26.12.1469 die sofortige Ausrufung des Tuchverbots und die Rüstung zur See gegen England, ohne diese Maßnahmen vorher auf dem Lübecker Hansetag (31.5.1470) zu debattieren.¹²⁸

Die Zunahme der englandfeindlichen Stimmung in den hansischen Stadträten hat den Unmut über Köln größer werden lassen, zumal die Rheinmetropole die Hansetage weiterhin boykottierte und sich die Kölner Kaufleute zunehmend von den übrigen hansischen Londonfahrern absonderten und schließlich am 7.12.1469 eine eigene Niederlassung gründeten.¹²⁹ Der Kölner Rat war bald innerhalb der Hanse völlig isoliert und mußte versuchen, sich mit England als dem wichtigsten Handelspartner zu arrangieren. Doch mit ihren zahlreichen Gesuchen um eine möglichst langfristige Verlängerung der hansischen

¹²⁴ HR 2.6.211 § 21-4, S. 197f.

¹²⁵ HUB 9.585, S. 474.

¹²⁶ HR 2.6.161, S. 123f.

¹²⁷ HR 2.6.202, S. 182. Das Verbot sollte in ganz Polen gelten. Dänische Zustimmung: HR 2.6.249 § 11-2, S. 218.

¹²⁸ HR 2.6.283, S. 263-5. Vgl. jedoch Hamburgs Antwort (19.1.1470): HR 2.6.285, S. 265f. und Danzigs Erwiderung (14.4.1470): HR 2.6.289, S. 267.

¹²⁹ Kölner Boykott der Hansetage: HR 2.6.102 § 10, S. 78; 103, S. 80; 104, S. 80-2; 182, S. 137-9; 310, S. 273f.; 333, S. 298ff.; 339, S. 305f.; 335-6, S. 301f.; 346, S. 312-4; und 358, S. 355f. Zur Absonderung der Kölner s. bes. HR 2.6.164, S. 85f.; 164, S. 125; HUB 9.603, S. 490-3; und HR 2.6.225, S. 201f. Zum Unmut gegenüber Köln vgl. HR 2.6.124, S. 94-6 und die regelrechte Anklageschrift des Ältermanns des Brügger Kontors Johann Durkop vor dem Lübecker Städtetag am 31.5.1470: HUB 9.733, S. 665f.

schen Handelsvorrechte für ihre Englandfahrer hatten die Kölner Ratsherren wenig Erfolg.¹³⁰ Weil der König offensichtlich die Aussichten auf eine Einigung mit der Gesamthanse nicht durch die voreilige Vergabe von dauerhaften Rechten an die Kölner verderben wollte, gewährte er ihnen lediglich für kurze Fristen den Genuß der hansischen Privilegien. Der Kölner Rat befand sich daher in einer unliebsamen Lage, denn die Spannungen zwischen England und den ost-hansischen Städten ließen den entscheidenden Durchbruch im Englandhandel in greifbare Nähe rücken. Zur Zeit der letzten preußischen Handelssperre hatte Hans Winter dem Hochmeister mitgeteilt, daß in England die Nachfrage nach östlichen Erzeugnissen groß war. Kamen diese Waren auf den flämischen Markt, so wurden sie von Kölnern, Westfalen und Engländern für den Weitertransport nach England aufgekauft.¹³¹ Nun aber hatte sich infolge der Krise von 1468 die handelsstrategische Lage der frühen 1450er Jahre wiederholt. Seit dem 24.6.1469 war den Osthansen die Englandfahrt verboten, und ihre Rechte als hansische Englandfahrer verfielen am 31.8.1469. Somit waren sie gezwungen, ihre Ausfuhren nach Flandern zu bringen und dort zu verkaufen.¹³² Die Kölner, die ausgedehnte Handelsrechte in England und in den burgundischen Territorien genossen, hatten dank der hansischen Englandhandelssperre die Möglichkeit, ein Monopol aller hansischen Einfuhren nach England, also auch der auf den burgundi-

¹³⁰ Gesuche vom 27.2.1469 (HR 2.6.163, S. 124) und 26.4.1469 (HR 2.6.222, S. 199); günstige Antwort am 9.7.1469 (HR 2.6.223, S. 199f.); Anordnung eines weiteren Gesuchs am 7.12.1469 (HR 2.6.225, S. 201f.); zeitweilige Verlängerung der hansischen Privilegien der Kölner vor dem 9.12.1469 (HR 2.6.226, S. 202); weitere Verlängerung am 14.3.1470 (PRO, E30/1605 (1)); erneuter Befehl des Kölner Rats im Dezember 1470, eine möglichst lange Verlängerung anzustreben, wenn keine unbefristete Bestätigung erreicht werden konnte (HUB 9.798, S. 698f.; NB: Heinrich VI. übernahm am 9.10.1470 erneut die Herrschaft); weitere Anweisung in diesem Sinne am 19.12.1470 (HR 2.6.386, S. 377f.); Verlängerung für fünf Jahre ab 10.10.1470 am 29.12.1470 (HR 2.6.388, S. 378), was durch die Rückeroberung des Throns durch Edward IV. am 14.4.1471 zunichte gemacht wurde; am 6.7.1471 Verlängerung bis zum 29.3.1472 (HR 2.6.466, S. 435); Verlängerungsgesuch vom 30.12.1471 (HR 2.6.511, S. 474) am 18.2.1472 bis zum 18.4.1473 gewährt (HR 2.6.513, S. 475). Vgl. auch HUB 9.698, S. 639; 700, S. 640f.; und 704-5, S. 643-50.

¹³¹ HR 2.3.670, S. 510-2.

¹³² Hierin liegt vielleicht die Signifikanz der Danziger Beschwerden über den Stapelzwang: HR 2.6.356 § 47, S. 335f.; § 52-3, S. 337; HR 2.6.472, S. 444f.; 482, S. 449f.; und 483 § 2, S. 451. Es wäre denkbar, daß die Danziger ihre Waren in Brügge nicht hatten verkaufen können und direkten Kontakt mit den Kölnern knüpfen wollten.

schen Märkten umgeschlagenen Ostwaren, aufzubauen.¹³³ Da Edward IV. ihnen jedoch die hansischen Vorrechte nicht langfristig gewähren wollte, war den Kölnern der große Durchbruch nicht gelungen. Sie konnten nur hoffen, daß der englische König die ersehnten Privilegien nicht nur verlängern, sondern auch endgültig bestätigen würde, bevor er mit den übrigen Hansestädten eine Einigung erzielte. Um aber für alle Fälle gewappnet zu sein, versuchte der Kölner Rat in der Korrespondenz mit den anderen Hansestädten – bei allem Festhalten an der eigenen Politik – beschwichtigend zu wirken. Man habe, so hieß es, keine Feindschaft und schon gar keinen Bruch mit den anderen Hansestädten gewünscht und sei selbstverständlich jederzeit bereit, als Vermittler einzugreifen, um die Streitigkeiten zwischen England und den anderen Hansestädten beizulegen.¹³⁴ Der Plan der Kölner ging aber nicht auf. Nachdem auf dem Lübecker Hansestag am 24.8.1470 das Einfuhrverbot für englische Textilien zum folgenden Martini (11.11.1470) ausgerufen worden war,¹³⁵ führten die Ratssendboten die Anklagepunkte gegen Köln auf¹³⁶ und setzten der Stadt eine Frist bis zum 22.2.1471, um England zu räumen, jegliche Wirtschaftsbeziehung abzubrechen und sich der Entscheidung des Hansestags in der Schoßfrage zu fügen. Andernfalls würde man die Rheinmetropole verhängen.¹³⁷ Die Kölner Ratsherren versuchten Zeit zu gewinnen, indem sie behaupteten, die Briefe des Hansestags nicht empfangen zu haben.¹³⁸ Dennoch wurde Köln am 1.4.1471 verhängt.¹³⁹

Trotz des ungünstigen Ausgangs der Brügger Verhandlungen (Juni/Juli 1469) setzte der burgundische Herzog seine Vermittlungsbemühungen fort. Am 25.4.1470 konnte Karl der Kühne dem Brügger Kontor mitteilen, daß Edward IV. damit einverstanden sei, daß er als

¹³³ Vgl. HR 2.6.517, S. 478-80 (22.4.1472).

¹³⁴ HR 2.6.310, S. 273f. (18.5.1470); 346, S. 312-4 (14.8.1470). Für Köln waren die Strafordrohungen in den Lübecker Einladungsschreiben weiterhin gegenstandslos und die Beschlüsse der Hansestage ohne gesonderte Begutachtung und formale Übernahme durch den Kölner Rat nicht verbindlich.

¹³⁵ HR 2.6.356 § 61, S. 339.

¹³⁶ HR 2.6.356 § 74-105, S. 341-6.

¹³⁷ HR 2.6.356 § 106, S. 347; 358, S. 355f. Vgl. 422, S. 396; 356 § 114, S. 349; und 359, S. 349, für den Auftrag an Deventer, Wesel, Soest, Zwolle, Dortmund und die Klerks der Londoner und Brügger Niederlassung, die Beschlüsse des Hansestags dem Kölner Rat vorzulegen.

¹³⁸ HR 2.6.422, S. 396 (22.1.1472).

¹³⁹ HR 2.6.437 § 12-3, S. 409f.

juege unde richter im Streit mit der Hanse agiere. Von den Hansestädten verlangte er, ihn ebenfalls als Schiedsrichter anzuerkennen und in einen Waffenstillstand einzuwilligen.¹⁴⁰ Der Deutsche Kaufmann verwies den Herzog an den zum 31.5.1470 ausgerufenen Hansetag in Lübeck,¹⁴¹ der jedoch zu schwach besucht war, um beschlußfähig zu sein.¹⁴² Sehr zum Unwillen des burgundischen Herrschers ging der Seekrieg gegen England weiter,¹⁴³ obwohl sich die politische Lage geändert hatte. Nach dem Scheitern seines Versuchs im Sommer 1469, Edward IV. zu einem Marionettenkönig zu degradieren, schürte Warwick im März 1470 einen Aufstand im Norden, um den Duke of Clarence zum Herrscher zu erheben. Die Rebellen fanden jedoch nicht den erhofften Rückhalt unter den mächtigen Adligen, und Warwick und Clarence mußten in der zweiten Aprilwoche ins Ausland fliehen. Auf ihrer Flucht konnten sie Teile der Privatflotte des Earls für sich gewinnen. Auch ein Geschwader unter Befehl von Warwicks Vetter Thomas Nevill schloß sich den Rebellen an, überfiel eine flämische Handelsflotte am 20.4.1470 bei Calais und segelte in die Seinemündung, von wo aus weitere Überfälle unternommen wurden. Die Ankunft von Warwick und Clarence gab Ludwig XI. Gelegenheit, eine Einigung zwischen den Rebellen und Margareta, der Ehefrau Heinrichs VI., herbeizuführen. Ludwig XI. wollte den gestürzten König wieder auf den Thron setzen und dann mit seinem neuen Verbündeten das burgundische Herzogtum erobern.¹⁴⁴ Doch der Überfall auf die flämische Handelsflotte rief Karl den Kühnen auf den Plan. Nach dem 11.6.1470 patrouillierte eine anglo-burgundische Flotte im Ärmelkanal und hielt Warwicks Streitkräfte in der Seinemündung bis in den September hinein in Schach. Dies veranlaßte Karl den Kühnen, sich am 7.8.1470 gegen die Entsendung von hansischen Ausliegern gegen die

¹⁴⁰ HR 2.6.313, S. 275f.

¹⁴¹ Vgl. den Brief des Herzogs an den Lübecker Hansetag vom 26.5.1470: HR 2.6.317, S. 279f.

¹⁴² HR 2.6.330 § 17, S. 295.

¹⁴³ Vgl. die Kölner Beschwerde vom 11.5.1470 (HR 2.6.316, S. 278) und den Kaperbrief des Danziger Rats vom 28.4.1470: HR 2.6.314, S. 276.

¹⁴⁴ Hierüber s. Ross, Edward IV, S. 137-47. Margaretas Bitte um hansische Unterstützung: HR 2.6.315, S. 277f. Vermählung von Edward, Prince of Wales (Sohn Heinrichs VI. und Margaretas) mit Anne, der jüngeren Tochter Warwicks, am 25.7.1470: GRIFITHS, Henry VI, S. 890f.

Engländer einzusetzen.¹⁴⁵ Dafür versprach er, sich nach Kräften um eine Beilegung des Streits mit England zu bemühen.

Somit stand der Lübecker Hansetag am 24.8.1470 vor einer wichtigen Entscheidung. Königin Margareta hatte die Hansestädte am 1.5.1470 um Unterstützung gegen den gemeinsamen Feind Edward IV. gebeten,¹⁴⁶ und Karl der Kühne bot ihnen seine Vermittlung an, wofür er die Einstellung des Kaperkrieges gegen England verlangte.¹⁴⁷ Beide Angebote bargen Gefahren in sich, eröffneten aber auch neue Perspektiven. Entschied sich die Hanse für Margareta, so konnte man bei einem erfolgreichen Staatsstreich nicht nur auf die Wiederherstellung, sondern auch auf eine beachtliche Erweiterung der hansischen Sonderrechte hoffen.¹⁴⁸ Eine Unterstützung für das im französischen Exil lebende Haupt des Hauses Lancaster¹⁴⁹ hätte allerdings den endgültigen Bruch mit Burgund bedeutet. Die daraus resultierenden wirtschaftlichen Schäden, besonders für das Brügger Kontor, waren kaum abzusehen. Allerdings hatte der burgundische Herzog schon in der Vergangenheit seine Vermittlung angeboten, aber es war ihm trotz des festen anglo-burgundischen Bündnisses nicht gelungen, eine Einigung zwischen England und der Hanse herbeizuführen. Außerdem bedeutete ein Eingehen auf das Angebot des Herzogs eine konsequente Unterordnung der hansischen Belange unter die burgundischen Interessen im Kampf gegen Frankreich.

Die Ratssendeboten entschieden sich dennoch am 24.8.1470 für Burgund. Neben dem Einfuhrverbot für englische Textilien und der Englandhandelssperre¹⁵⁰ stimmten sie dem burgundischen Vermittlungsangebot zu und beauftragten das Brügger Kontor mit der Sondierung der englischen Position. Da im Schreiben des Herzogs weder eine Haftentschädigung noch die Aufhebung des Kronratsurteils oder die Wiederherstellung der hansischen Privilegien in England zur Spra-

¹⁴⁵ HR 2.6.352, S. 316f.

¹⁴⁶ HR 2.6.315, S. 277f. Vgl. den Beschluß des Hansetags in Lübeck vom 31.5.1470 (HR 2.6.330 § 17, S. 295) und die Beratungsartikel für den Hansetag am 24.8.1470: HR 2.6.331 § 4, S. 297.

¹⁴⁷ HR 2.6.313, S. 275f.; 317, S. 279f. Vgl. HR 2.6.330 § 17, S. 295 und 331 § 3, S. 297.

¹⁴⁸ HR 2.6.315, S. 278.

¹⁴⁹ GRIFFITHS, Henry VI, S. 888-90. Heinrich VI., der im Tower of London gefangengehalten wurde, war seit Jahren geistig verwirrt. Königin Margareta war die treibende Kraft des Hauses Lancaster.

¹⁵⁰ HR 2.6.356 § 61 und 63, S. 339 und § 72, S. 341. Bekanntgabe der hansischen Maßnahmen: HR 2.6.360-1, S. 356f.

che kam, ließen die Ratssendeboten ihre Zusage von der englischen Stellungnahme abhängen. Falls die Engländer bereit waren, auf die hansischen Bedingungen einzugehen, sollten die Verhandlungen unter der Ägide des Herzogs in Brügge stattfinden. Zudem erfüllten die Ratssendeboten einen weiteren Wunsch des Herzogs, indem sie versprachen, bis zum 2.2.1471 keine weiteren Auslieger gegen die englische Schifffahrt zu entsenden.¹⁵¹

Obwohl der Lübecker Hansetag keineswegs vom burgundischen Vorschlag begeistert war, hatten die Ratssendeboten eine richtige Entscheidung getroffen, wie sich in den kommenden Jahren zeigen sollte. Nachdem die anglo-burgundische Flotte im September 1470 durch einen Sturm auseinandergetrieben worden war, gelang es Warwick, die Seinemündung mit seinen Schiffen zu verlassen und am 13.9.1470 in Devonshire zu landen. Gleich danach ließen Warwick und Clarence verkünden, daß es ihre Absicht sei, Heinrich VI. wieder zum König zu machen: Hierzu riefen sie alle Untertanen zur Mithilfe auf. Von Devonshire aus marschierten sie mit den ihnen zuströmenden Truppen nach Norden, wo Edward IV. gerade einen als Ablenkungsmanöver angezettelten Aufstand niederkämpfte. Von Yorkshire zog der König dann nach Süden, hielt jedoch bei Doncaster (South Yorkshire) oder Nottingham (Nottinghamshire) an, um das Eintreffen der Truppen unter Befehl von John Nevill, des Marquis of Montagu, abzuwarten. Montagu, der jüngere Bruder Warwicks, hatte bislang auf seiten Edwards IV. gestanden. Die Nachricht von seinem Verrat bewog den König zur Flucht über Lincolnshire nach Lynn, von wo aus er am 2.10.1470 nach Holland segelte.¹⁵² Dort fand er Zuflucht bei Ludwig von Brügge, dem Statthalter des burgundischen Herzogs.

Damit hatte sich die strategische Lage in Nordwesteuropa grundlegend gewandelt. Anstatt sich auf seinen englischen Partner im Kampf gegen Frankreich stützen zu können, war Karl der Kühne nun auf sich allein gestellt. Hinter Heinrich VI. stand nämlich Warwick, der am 22.6.1470 dem französischen König versprochen hatte, bei Gelingen seines Unternehmens gemeinsam Krieg gegen Burgund zu führen. Ludwig XI. drängte ihn Anfang 1471, Truppen auf den Kontinent zu entsenden. Die Ungeduld des französischen Königs wurde Warwick zum Verhängnis. Karl der Kühne hatte Edward IV. fast drei Monate in

¹⁵¹ Vgl. das Schreiben vom 15.9.1470 an Karl den Kühnen (HR 2.6.362, S. 357-9) und die etwa gleichzeitigen Instruktionen an den Deutschen Kaufmann in Brügge: HR 2.6.357, S. 354f.

¹⁵² Ross, Edward IV, S. 150-3.

Den Haag warten lassen, ohne Kontakt mit ihm aufzunehmen. Am 3.12.1470 brach der französische König den Vertrag von Péronne, der ihn zur Einhaltung eines Waffenstillstands mit Burgund als Gegenleistung für das burgundische Versprechen, eine englische Invasion Frankreichs nicht zu unterstützen, verpflichtete. Ludwig XI. erklärte Burgund den Krieg und ließ Truppen in Grenznähe aufmarschieren. Die französische Provokation brachte Karl den Kühnen wieder an die Seite seines Schwagers, den er am 26.12.1470 an seinen Hof bringen ließ. Edward IV. erhielt Geld und Schiffe für die Rückeroberung seines Throns und versuchte, die Hansen für den Kampf gegen Warwick und das Haus Lancaster zu gewinnen. Er stellte ihnen großzügige Privilegien in Aussicht und bekam 14 Schiffe für die Überfahrt nach England.¹⁵³ Mit burgundischer und hansischer Hilfe und der Unterstützung von englischen Sympatisanten eroberte Edward IV. den Thron zurück und herrschte seit dem 21.5.1471 wieder unangefochten.¹⁵⁴

Plötzlich hatte sich die Lage, die noch im Winter so hoffnungslos erschien, zugunsten der Hanse gewandelt. Für ihre Hilfe hatte Edward IV. ihnen weitreichende Privilegien versprochen. Außerdem war eine Einigung mit der Hanse für die geplante Invasion Frankreichs erforderlich. Trotz günstiger Vorzeichen wurde der Friedensschluß aber dadurch verzögert, daß der König gleich nach seinem Einzug in die Hauptstadt die Privilegien der Kölner am 6.7.1471 verlängerte.¹⁵⁵ Die Verstimmung hierüber hielt jedoch nicht lange an, hauptsächlich weil die hansische Einheit im Verlauf d.J. 1471 immer größere Risse zeigte. Schon am 13.12.1470 hatte Danzig Lübeck mitgeteilt, daß König Kasi-

¹⁵³ Hierzu: ebenda, S. 158-60. Bei den Schiffen handelte es sich wohl um die hansische Ausliegerflotte: Karl der Kühne hatte sich am 7.8.1470 beschwert, daß die Hansestädte 16 bis 18 Kriegsschiffe gegen England entsandt hatten, und der Lübecker Hansestag hatte am 24.8.1470 versprochen, bis zum 2.2.1471 keine Schiffe mehr auszurüsten: HR 2.6.352, S. 316f.; 357 § 5, S. 355. Der Herzog hatte dann am 18.12.1470 verlangt, daß die hansischen Auslieger Schadenersatz für sämtliche Schiffe leisten sollten, die sie in burgundischen Gewässern aufbrachten: HR 2.6.433, S. 404. In dem Moment also, als der Kaperkrieg verboten wurde, hatte Edward IV. begonnen, Kriegsschiffe anzuheuern. Es wäre verwunderlich, wenn die hansischen Kapitäne nicht auf sein Angebot eingegangen wären. Ferner legte die Entscheidung des Lübecker Hansestags am 24.8.1470, auf den burgundischen Vermittlungsvorschlag einzugehen und Königin Margareta jede Hilfe zu versagen, dem Brügger Kontor die Unterstützung Edwards IV. nahe. Dies deutete das Kontor in einem Schreiben vom 26.2.1471 an Danzig an: HR 2.6.434, S. 404f.

¹⁵⁴ Zum militärischen Geschehen s. Ross, Edward IV, S. 161-75.

¹⁵⁵ Bis zum 29.3.1472: HR 2.6.466, S. 435. Vgl. auch den Bericht Gerhards van Wesel an seine Freunde in Köln: HR 2.6.442, S. 415-8 (17.4.1471).

mir bereit wäre, ein Einfuhrverbot für englisches Tuch über ganz Polen zu verhängen, vorausgesetzt daß alle Hansestädte die Beschlüsse des Hansetags vom 24.8.1470 befolgten. Bekanntlich hatten nicht nur die Ratssendeboten der preußischen Städte, sondern u.a. auch die aus Wesel, Deventer, Zwolle und Dortmund auf diesem Hansetag dem Tuchverbot nicht zugestimmt, weil sie zunächst ihre Ratskollegen konsultieren wollten.¹⁵⁶ Da nun die preußischen Städte diese für sie schmerzhafteste Maßnahme gutgeheißen hatten, baten die Danziger den Lübecker Rat in Erfahrung zu bringen, wie sich die anderen Städte dazu stellten.¹⁵⁷ Der Lübecker Rat hatte aber bis zum 22.1.1471 keine Meldung erhalten.¹⁵⁸ Im Frühjahr und Sommer 1471 wuchs der Danziger Unmut über das Tuchverbot und den Stapelzwang.¹⁵⁹ Am 16.11.1471 antworteten die Danziger auf die Aufforderung des Lübecker Städtetags vom 27.9.1471, nun doch die Vorschriften über den Handel mit englischen Tuchen und Stapelgütern zu befolgen, mit einem Gutachten, das zeigte, daß das hansische Verbot offensichtlich massiv mißachtet wurde. Große Mengen englischen Tuchs seien auf die Märkte in Frankfurt und Nürnberg gebracht worden, was unzweifelhaft auf die Weigerung von Deventer, Wesel und anderen Städten zurückzuführen sei, das Tuchverbot zu befolgen. Die Danziger sähen folglich nicht ein, warum sie zurückstehen sollten, solange sich andere Städte bereicherten.¹⁶⁰ Man sprach sich daher für eine zeitweilige Aufhebung der Beschlüsse aus.¹⁶¹ Allerdings lagen dem Lübecker Rat seit Ende September 1471 Beschwerden des Brügger Kontors vor, daß die Danziger die Stapelvorschriften unterließen und sogar englische Laken von Seeland nach Danzig verschickten.¹⁶² Zur gleichen Zeit bemühten sich die Kölner, einen Keil zwischen die preußischen und wendischen

¹⁵⁶ HR 2.6.356 § 76, S. 341.

¹⁵⁷ HR 2.6.418, S. 394f.

¹⁵⁸ HR 2.6.420, S. 395f.

¹⁵⁹ Gemäß den am 24.8.1470 erlassenen Stapelvorschriften durften Stapelgüter (Liste: HR 2.6.356 § 51, S. 337) nur nach Brügge, auf die Antwerpener Pfingst- und Bavomesen und den Bergen op Zoomer Koudemarkt, jedoch nicht auf die Ostermesse in Bergen op Zoom oder nach Holland, Seeland oder Flandern (außer Brügge) gebracht werden: HR 2.6.356 § 51 und 53, S. 337f. Asche nahm man auch in die Liste der Stapelgüter auf: HR 2.6.356 § 54, S. 338. Unmut des Brügger Kontors: HR 2.6.470 § 5-7, S. 438f. (25.9.1471). Danzigs Unmut: HR 2.6.472, S. 444f. (27.9.1471).

¹⁶⁰ Aufforderung: HR 2.6.472, S. 444f. Danzigs Antwort: HR 2.6.483, S. 450f.

¹⁶¹ HR 2.6.482, S. 449f. Vgl. auch HR 2.6.589, S. 542.

¹⁶² HR 2.6.470 § 5, S. 438.

Städte zu treiben.¹⁶³ Der oft geäußerte Verdacht, daß die Lübecker nur deswegen das Tuchverbot befürworteten, weil sie ohnehin längst auf den Englandhandel verzichtet und somit keine nennenswerten Verluste zu befürchten hatten, kam erneut in Danzig auf.¹⁶⁴

Auch die Durchführung des Kaperkrieges gegen England wurde immer schwieriger. Am 1.4.1471 traf ein wendischer Städtetag Vorkehrungen zur Ausrüstung von Ausliegern, weil die Danziger nicht allein gegen England kämpfen wollten.¹⁶⁵ Karl der Kühne hatte jedoch bereits am 18.12.1470 wissen lassen, daß er die hansischen Auslieger für sämtliche Überfälle in burgundischen Gewässern für schadenersatzpflichtig halten würde,¹⁶⁶ und am 13.11.1471 wurde den burgundischen Untertanen verboten, die hansischen Auslieger zu unterstützen, ihnen die Beute abzukaufen oder gar ihre Schiffe in burgundischen Häfen zu dulden, auch wenn sie nur Lebensmittel kaufen wollten.¹⁶⁷

Ende 1471 standen die Vorzeichen für einen Frieden zwischen England und der Hanse günstig. Der englische König brauchte eine Einigung um jeden Preis, um die seit langem geplante Invasion Frankreichs durchführen zu können. Den Hansestädten hatte er weitreichende Privilegien als Gegenleistung für ihre Hilfe bei der Rückeroberung des Throns versprochen. Die Hanser erkannten allmählich, daß der Kampf gegen England nicht ewig fortgesetzt werden konnte. Folglich stimmten die wendischen Städte der Aufnahme von Verhandlungen am 23.12.1471 zu, als der burgundische Herzog ein neues Vermittlungsangebot vorlegte. Sie forderten aber die Wiederherstellung der hansischen Privilegien und die Leistung von Schadenersatz.¹⁶⁸ Daraufhin bevollmächtigte der König Gesandte zu Verhandlungen mit der Hanse in Brügge.¹⁶⁹ Am 21.5.1472 schlugen zwei dieser Diplomaten dem Lübecker Rat die Aufnahme von Unterredungen in Utrecht vor,¹⁷⁰ worauf die wendischen Städte sofort eingingen, obwohl Bedenken hinsichtlich der Sicherheit der hansischen Botschafter bei der Reise nach Utrecht zu Debatten über den Ort der Tagfahrt

¹⁶³ HR 2.6.465 § 7, S. 435; 518, S. 480; und 533, S. 493f.

¹⁶⁴ HR 2.6.485 § 1, S. 453f.

¹⁶⁵ HR 2.6.437 § 19, S. 411. Danzig: HR 2.6.418, S. 394f.

¹⁶⁶ HR 2.6.433, S. 404.

¹⁶⁷ HR 2.6.506, S. 472f.

¹⁶⁸ HR 2.6.486, S. 456f.

¹⁶⁹ HR 2.6.592, S. 544 (5.3.1472). Vollmacht zu Verhandlungen mit dem Herzog über Handelsangelegenheiten: Foedera (O) 11, S. 738 (4.3.1472).

¹⁷⁰ HR 2.6.593, S. 544f.

führten. Als Alternative empfahlen die wendischen Städte am 7.7.1472 als Ort Hamburg und als Termin den 1.5.1473 und baten die Engländer um eine Stellungnahme bis zum 29.9.1472.¹⁷¹ Bevor der Brief der wendischen Städte in Brügge zugestellt werden konnte,¹⁷² hatten die englischen Gesandten die Stadt bereits verlassen. Der König erhielt erst verspätet Kenntnis vom wendischen Vorschlag. Um den Eindruck zu vermeiden, er stünde dem Frieden im Wege, bevollmächtigte er am 10.12.1472 erneut Gesandte für die Verhandlungen mit der Hanse.¹⁷³ Diese schlugen dem Lübecker Rat nach Konsultationen mit dem Brügger Kontor die Aufnahme von Gesprächen in Utrecht am 1.7.1473 vor und baten, den Deutschen Kaufmann in Brügge zu ermächtigen, einen vom 1.3. bis zum 1.9.1473 gültigen Waffenstillstand mit ihnen zu vereinbaren.¹⁷⁴ Am 26.1.1473 befürwortete das Brügger Kontor beide Vorschläge in einem Schreiben an den Lübecker Rat und verwies darauf, daß sowohl die englische Regierung als auch die Hansekaufleute stark am Frieden interessiert seien. Den Wunsch, wieder mit England Handel zu treiben, teilten offensichtlich auch die osthansischen Städte.¹⁷⁵ Am 12.3.1473 erklärten die wendischen Städte ihr Einverständnis mit den Vorschlägen der englischen Gesandten und ernannten in der ersten Märzwoche Bevollmächtigte für die Utrechter Verhandlungen.¹⁷⁶ Einen Monat später konnte das Brügger Kontor Verhandlungsort und -termin sowie den gewünschten Waffenstillstand mit den englischen Diplomaten vereinbaren. Bis zum 25.6.1473 sollten die Annahme der Verhandlungen sowie die Ausrufung des Waffenstillstands durch Schreiben an das Brügger Kontor angezeigt werden.¹⁷⁷ Im Mai gaben die Lübecker (im Namen aller Hansestädte) und die

¹⁷¹ HR 2.6.608, S. 560f. Vgl. den Beschluß der wendischen Städte am 4.7.1472: HR 2.6.596 § 4-5, S. 548.

¹⁷² Der Empfang des Schreibens wurde zusätzlich durch die lange Krankheit des in Calais gebliebenen William Rosse verzögert.

¹⁷³ Hierzu s. HR 2.6.638, S. 578. Vollmacht: HR 2.6.637, S. 577.

¹⁷⁴ HR 2.6.638, S. 577-9 (21.1.1473).

¹⁷⁵ HR 2.6.639, S. 579-82.

¹⁷⁶ HR 2.6.644, S. 585-7. Vollmachten: HR 2.6.645-6, S. 587-9. Vgl. auch die Vollmacht zum Abschluß eines Beifriedens: HR 2.6.647, S. 589.

¹⁷⁷ HR 2.6.651, S. 591-3.

Engländer die Annahme aller Vorbedingungen bekannt.¹⁷⁸ Damit fand der hansische Kaperkrieg ein Ende.

Die Utrechter Verhandlungen der Jahre 1473 und 1474 sind so oft dargestellt worden,¹⁷⁹ daß man sich hier auf das Wesentliche konzentrieren kann. Die Verhandlungsposition der englischen Regierung wurde von dem übergeordneten Ziel bestimmt, eine Einigung mit der Hanse zu erzielen, um die Invasion Frankreichs zu ermöglichen. Selbstverständlich haben die englischen Diplomaten versucht, den Preis dafür so niedrig wie möglich zu halten, doch letzten Endes war Edward IV. zu jedem Zugeständnis bereit, um ein Scheitern der Verhandlungen zu verhindern. Allerdings zeigen die Instruktionen der englischen Gesandtschaft,¹⁸⁰ daß er sich anfangs noch Hoffnungen machte, nicht allzuviel konzedieren zu müssen. Den Diplomaten waren drei Ziele vorgegeben. Zum einen sollten sie unter keinen Umständen zugeben, daß das Kronratsurteil gegen die hansischen Englandfahrer vom 21.11.1468 unrechtmäßig gewesen war, sondern allenfalls auf die Bereitschaft des Königs hinweisen, aus den von hansischen Englandfahrern zu entrichtenden Zöllen ein Beschwichtigungsgeld zu zahlen.¹⁸¹ Zum anderen sollte jede Erörterung der Verluste der Hansen aus der Zeit Heinrichs VI. ausgeschlossen werden. Schließlich war zwar die Wiederherstellung der hansischen Privilegien anzubieten, jedoch nur als Gegenleistung für die volle Wiederherstellung der Rechte des Englischen Kaufmanns gemäß dem Vertrag von London vom 22.3.1437.

Die Härte der Hansestädte machte jedoch die Hoffnungen der englischen Regierung rasch zunichte. Am 16.7.1473 wurde den Engländern eröffnet, daß die hansischen Diplomaten nicht nur über den alten und neuen Schaden verhandeln wollten, sondern daß sie auch auf den Widerruf des Kronratsurteils und der Verbindlichkeiten, die die Hansen während ihrer Haft eingegangen waren, sowie auf die Wiederherstellung der hansischen Privilegien ohne preußische Gegenleistung

¹⁷⁸ Lübeck am 10.5.1473 (HR 2.7.19, S. 13) und England am 21.5.1473: HR 2.7.21, S. 13. Für die Ausrufung des Waffenstillstands durch die Krone s. auch PRO, E30/1605 (6) und E30/1605 (4).

¹⁷⁹ Vgl. K.A. FOWLER, *English Diplomacy and the Peace of Utrecht*, in: FRIEDLAND, *Bearb., Frühformen*, S. 9-22, und G. NEUMANN, *Hansische Politik und Politiker bei den Utrechter Friedensverhandlungen*, in: ebenda, S. 25-59, mit der dort zitierten Literatur.

¹⁸⁰ HR 2.7.22, S. 13-6.

¹⁸¹ HR 2.7.22 § 7, S. 15.

bestehen würden.¹⁸² Insbesondere forderten sie Schadenersatz für die englischen Überfälle auf die beiden Baienflotten (1449 und 1458) und auf die Lübecker Bergenfahrer, doch ließen sie keine Diskussion der englischen Verluste bei der Kaperung der Handelsflotte im Sund (Pfungsten 1468) zu.¹⁸³ Schließlich verlangten sie als Entschädigung £25.000 und die Übereignung der Kontorssitze in London und Boston sowie eines Hauses in Lynn. Sie waren bereit, diese Summe um £5000 herabzusetzen, um sämtliche englischen Forderungen gegen die Hanse abzugelten. Dafür aber mußten die Kölner vom Genuß der hansischen Privilegien bis zur eventuellen Versöhnung mit der Hanse ausgeschlossen bleiben, und das Parlament mußte zudem sämtliche Abmachungen bestätigen.¹⁸⁴ Da die Engländer ohne Rückfrage beim König die hansischen Forderungen nicht akzeptieren konnten, einigte man sich auf eine Unterbrechung der Verhandlungen zwischen dem 29.7. und dem 1.9.1473. Als die Unterhändler wieder zusammentraten, versuchten die Engländer zunächst, die Gespräche nach England zu verlegen. Als die Hansens dann ernsthaft mit Abbruch drohten, legten die englischen Diplomaten am 6.9.1473 eine Eingabe Edwards IV. vor, in der dieser in allen Punkten bis auf die Höhe der Entschädigungssumme, die Übereignung der hansischen Handelsniederlassungen und den Status der Kölner einlenkte.¹⁸⁵ Auf dieser Basis gelang es am 19.9.1473, einen provisorischen Vertrag zu erarbeiten.¹⁸⁶ Danach wurden die Verhandlungen bis Neujahr vertagt.

Die Instruktionen Edwards IV. für die letzte Verhandlungsrunde machen deutlich, daß ihm letztlich kein Preis zu hoch war, um den Frieden mit der Hanse herbeizuführen. Seine Diplomaten sollten zwar abermals versuchen, die Entschädigungssumme herunterzuhandeln, die Rechte der englischen Preußenfahrer gemäß dem Vertrag von London (1437) durchzusetzen und einige Konzessionen hinsichtlich des Status der Kölner zu erreichen, aber auf keinen Fall sollten die Verhandlungen hieran scheitern.¹⁸⁷ In einem anderen wichtigen Punkt hatte der König bereits vor der letzten Verhandlungsrunde den Wünschen der hansischen Diplomaten entsprochen. Im Herbst 1473 hatte

¹⁸² HR 2.7.34 § 22, S. 27.

¹⁸³ HR 2.7.34 § 24-9, S. 27-9.

¹⁸⁴ HR 2.7.34 § 43, 48-54 und 71, S. 32-5 und 38.

¹⁸⁵ HR 2.7.38, S. 100f.

¹⁸⁶ HR 2.7.44, S. 121-31. Zusammenfassung: FOWLER, *English Diplomacy*, in: FRIEDLAND, *Bearb.*, Frühformen, S. 19f.

¹⁸⁷ HR 2.7.107, S. 213-20, bes. § 29-31, S. 219f.

das Parlament das beanstandete Kronratsurteil vom 21.11.1468 zwar nicht widerrufen, jedoch so gut wie völlig entkräftet. Es erklärte sämtliche Verbindlichkeiten der gefangenen Hansen für nichtig. Außerdem wurden alle englischen Ansprüche aus der Zeit des Kaperkriegs (21.11.1468-19.9.1473) niedergeschlagen und alle Kaperbriefe widerrufen. Schließlich bestätigte das Parlament feierlich die althergebrachten hansischen Privilegien.¹⁸⁸

Aufgrund dieser schwachen Verhandlungsposition konnten sich die englischen Unterhändler keine großen Hoffnungen auf weitgehende hansische Konzessionen machen. Es gelang ihnen, die Entschädigungssumme von £15.000 im Vorvertrag auf £10.000 zu reduzieren und zumindest die explizite Erwähnung der Kölner im endgültigen Vertragstext zu verhindern. Dafür mußte sich der König aber bereit erklären, auf die Nachricht der Verhansung einer beliebigen Stadt hin den betreffenden Kaufleuten den Genuß der hansischen Vorrechte zu verweigern.¹⁸⁹ Außerdem mußten die englischen Diplomaten auf eine Bestätigung des Vertrags von Utrecht durch den polnischen König verzichten.¹⁹⁰ Am schwersten wog jedoch, daß die englische Regierung die fast ein Jahrhundert lang geforderte Reziprozität preisgab.¹⁹¹

Für die hansischen Englandfahrer änderte der Frieden von Utrecht vom 28.2.1474 wenig. Es wurden alle Paragraphen des Vertrags von London (1437) wortwörtlich übernommen, die den Kaufleuten die Bewegungs- und Handelsfreiheit im Gastland gewährten.¹⁹² Bis auf die Haftung von Ortschaften für Piratenüberfälle, die von ihrem Boden ausgingen, wurden diejenigen Absätze des Londoner Vertrags wörtlich übernommen, die den hansischen Englandfahrern Sonderrechte unter

¹⁸⁸ HR 2.7.106, S. 206-13.

¹⁸⁹ HR 2.7.142 § 11, S. 346. Vgl. den Vorvertrag: HR 2.7.44 § 15, S. 126. Ein Zusatzabkommen (HR 2.7.143 § 5, S. 352) machte jedoch deutlich, daß mit § 11 des Utrechter Friedens die Kölner gemeint waren. Zur späteren Handhabung dieser Regelung im Falle von Kolberg: PRO, E30/564. Kölns Wiederaufnahme in die Hanse am 13.9.1476: HR 2.7.395, S. 647-50. Benachrichtigung Edwards IV. hierüber: HR 2.7.409, S. 656 (26.11.1476). Bis dahin hatten die Kölner aber keineswegs den Genuß der hansischen Privilegien in England verloren: E30/1605 (9) vom 8.4.1474 und Ross, Edward IV, S. 212.

¹⁹⁰ Vgl. den Vorvertrag vom 19.9.1473: HR 2.7.44 § 35, S. 130.

¹⁹¹ Vgl. HR 2.7.142 § 4, S. 343f. und insbesondere die Begriffsbestimmung des strittigen Worts *morari*.

¹⁹² HR 2.7.142 § 4, S. 342-4; vgl. HR 2.2.84 § 2, 1, 4, 3, S. 85 (in dieser Reihenfolge).

dem Common Law einräumten.¹⁹³ Ansonsten wurden einige lästige Handelsabgaben und Schikanen der königlichen Beamten abgeschafft.¹⁹⁴ Das Strandrecht wurde außer Kraft gesetzt, falls ein Lebewesen den Schiffbruch überlebte und an Land gelangte. Edward IV. versprach auch, für die Einhaltung der Größe und Qualität der englischen Laken zu sorgen, und er gestand den Hansen Ausschankrechte für Rheinwein zu.¹⁹⁵

Obwohl der Frieden von Utrecht wenig am rechtlichen Status der hansischen Englandfahrer änderte, kann man ihn dennoch als einen wichtigen Einschnitt in den anglo-hansischen Beziehungen bezeichnen. Die Hanser hatten nach einem langen, erbitterten Kampf all ihre Rechte gemäß dem für sie vorteilhaften Vertrag von London (1437) wiedererlangt. Sie hatten zudem eine beachtliche Entschädigung ausgehandelt und erreicht, daß die Entscheidung über die Zulassung der Kölner zu den hansischen Vorrechten in England bei ihnen und nicht beim König lag. Für die Wiederherstellung des Status quo ante mußten die Hansestädte keinerlei Konzessionen machen. Vielmehr verzichteten die Engländer auf ihre alte Forderung nach Reziprozität als Grundlage des anglo-hansischen, insbesondere des anglo-preußischen Handels. Der englische Vorstoß in den hansischen Wirtschaftsraum, der seit 1380 zu Forderungen von Rechten in den Hansestädten geführt hatte, war beendet.

¹⁹³ HR 2.7.142 § 5 und 7, S. 344 (= HR 2.2.84 § 6 und 5, S. 85f.). Vgl. auch HR 2.7.142 § 21, S. 348, der bestimmte, daß die räumliche Kompetenz des Admiraltätsgerichts gemäß 15 Ric. II, St. 1, c. 3 (SR 2, S. 78) in Zukunft nicht überschritten werden durfte.

¹⁹⁴ Handelsabgaben: HR 2.7.142 § 19, S. 348. Schikanen durch falsche Gewichte (§ 15, S. 347); Verzögerung der Ein- und Ausfahrt durch Zöllner und Zollfahnder (§ 16-7, S. 347); Veräußerungsrechte an beschlagnahmten Waren bei Bürgerschaftsstellung (§ 23, S. 348).

¹⁹⁵ HR 2.7.142 § 20, S. 348 (Strandrecht); § 22, S. 348 (Laken); § 24, S. 348 (Ausschankrechte).

KAPITEL VI

ERGEBNISSE UND ABSCHLIEßENDE BETRACHTUNGEN

In dieser Arbeit habe ich die wirtschaftlichen und diplomatischen Aspekte der anglo-hansischen Beziehungen zwischen 1377 und 1474 dargestellt, um der Hanse als Zweckverband zur Förderung des Handels gerecht zu werden. Abschließend möchte ich die Ergebnisse meiner Untersuchungen in Form von Thesen zur Debatte stellen.

1) Der hansische Handel war wichtig für England, doch der Englandhandel war noch wichtiger für die Hanse.

Durch die Differenzberechnungsmethode sowie die Analyse der überlieferten Zollakten und der amtlichen Mitteilungen der Zöllner ließ sich feststellen, daß der hansische Englandhandel zur Zeit Richards II. ca. £24.000 bis £32.000 jährlich betrug. Während der Regierungszeit seines Nachfolgers Heinrichs IV. fiel er leicht auf jährlich £23.000 bis £30.000 zurück, und diese Tendenz verstärkte sich unter Heinrich V. und Heinrich VI. (£8.000 bis £14.500). Allerdings führten die Handelsvergünstigungen des Vertrags von London vom 22.3.1437 wieder zu einer Expansion des hansischen Englandhandels, der in den letzten 25 Jahren der Regierungszeit Heinrichs VI. zwischen £38.000 und £51.000 betrug. Damit hatte die Hanse ein Sechstel bis ein Fünftel des gesamten englischen Außenhandels in der Hand, und die Englandfahrer wurden zu ernsthaften Konkurrenten der Niederländer und Italiener, die sie möglicherweise sogar überflügelten. Erst die Krise der Jahre nach 1468 führte zu einem Rückgang des hansischen Englandhandels auf £13.500 bis £17.500.

Jedoch war das Gewicht des hansischen Englandhandels im Rahmen der gesamten englischen Außenwirtschaft für die Entwicklung der anglo-hansischen Beziehungen nicht so signifikant wie die Größenordnung des hansischen Warenverkehrs mit England im Rahmen der hansischen Außenwirtschaft. Vergleiche zeigten, daß der hansische Englandhandel im Laufe der hier untersuchten Zeit die Außenhandelsumsätze der einzelnen großen Hansestädte überstieg; er war z.B. i.J. 1460 wesentlich größer als die gesamte Außenwirtschaft Danzigs. Die

steigenden Umsätze ließen die Bedeutung der anglo-hansischen Beziehungen wachsen.

2) Die Hanse war insbesondere auf dem Tuchsektor ein ernstzunehmender Faktor in der englischen Außenwirtschaft.

Weil sich die Hansen aufgrund der *Carta mercatoria* (1303) von dem 1347 eingeführten Tuchzoll befreien konnten, galt für hansische Tuchexporteure ein Sondertarif. In den Enrolled Customs Accounts (PRO, E356) wurde der hansische Tuchexport daher gesondert erfaßt. Da diese Quellengattung nahezu lückenlos überliefert ist, konnte der hansische Tuchexport Jahr für Jahr und Zollbezirk für Zollbezirk verfolgt werden. Nach dem Vertrag von London (1437) eroberte die Hanse allmählich den zweiten Platz hinter den Engländern und tätigte um die Mitte des 15. Jahrhunderts gut ein Drittel aller Exporte des englischen Tuches. Diese Position konnten sie ein Jahrhundert lang behaupten.

Die Analyse führte zunächst zu der Erkenntnis, daß die Belastung durch Zölle und Subsidien eine überaus wichtige Rolle bei der Entwicklung der Tuchexporte aus England spielte, gerade weil die Gewinnspannen schmal waren. Eine Poundage-Erhöhung zwang den Kaufmann, genau zu kalkulieren. Umgekehrt hätte eine Kostensenkung durch einen Zollnachlaß bei gleichbleibend elastischer Nachfrage eine Verbesserung der Absatzchancen im Ausland und somit eine Steigerung der Ausfuhren mit sich bringen müssen. Gleichwohl kann dies nicht die einzige Ursache der Verschiebung der Exportanteile gewesen sein. In der Regel waren die einzelnen ausländischen Märkte gut voneinander abgeschottet. Es war also nicht der Fall, daß Preisvorteile für eine Gruppe zwangsläufig zu Absatzsteigerungen und zur Erhöhung des eigenen Exportanteils führen mußten.

Die geographische Spezialisierung der Englandfahrer hatte zur Folge, daß der Tuchexport besonders rasch und empfindlich auf Regierungsmaßnahmen und Entwicklungen in der internationalen Politik reagierte. Die in den Enrolled Customs Accounts überlieferten Tuchausfuhrziffern lassen erkennen, daß Zölle, Kriege und Regierungsmaßnahmen Auswirkungen auf die große Masse der Tuchexporteure hatten: Sie machten den Handel für die meisten Fernhändler einfach zu teuer.

3) Der Vertrag von London (22.3.1437) war von herausragender Bedeutung für den hansischen Englandhandel.

Abgesehen von wichtigen Vorrechten im juristischen Bereich (Common-Law-Rechtsprechung auch bei extraterritorialen Fällen;

einstweilige Verfügungen vom Kanzler bei Verletzungen der hansischen Privilegien; Schutz vor Piratenüberfällen durch § 2 des Statuts von Winchester (1285)) gewährte der Vertrag von London den hansischen Englandfahrern Freiheit von den Handelssubsidien (Tonnage und Poundage), was zu einer sofortigen 5%igen Kostensenkung führte. Da die Hansekaufleute zu jener Zeit mit sehr kleinen Gewinnspannen operierten, stellte dies eine große Handelsvergünstigung dar. Sowohl auf dem Tuchexportsektor als auch auf anderen Gebieten ist eine explosionshafte Zunahme des hansischen Englandhandels i.J. 15 Heinrich VI. (1436/7) zu erkennen.

4) Die Messeorientierung des Kölner Englandhandels ermöglichte die Expansion des hansischen Englandhandels nach dem Vertrag von London.

Der Kölner Nord-Süd-Handel, der bereits um die Jahrhundertwende in den Londoner Zollakten nachgewiesen werden kann, war durch den Austausch von Fertig- und Industriewaren aus dem Rheinland, Süddeutschland, den Niederlanden und dem Mittelmeerraum gegen englische Fertigwaren (Tuch, Zinngefäße) gekennzeichnet. Seine zeitliche Gestaltung und die Herkunft der Schiffe zeigen deutlich, daß er zu 90% messeorientiert war, wobei Frankfurt, Antwerpen und Bergen op Zoom die größte Rolle spielten. I.J. 1419/20 (7 Heinrich V.) ist ein starker Anstieg der Kölner Tuchausfuhren auf die Messen festzustellen. Nach dem Vertrag von London steigerten die Kölner zwar ihre Einfuhren von den Messen nach England, aber ihre Handelsbilanz mit dem Königreich blieb negativ. Die Umsatzsteigerung des hansischen Englandhandels, der wieder das Niveau des ausgehenden 14. Jahrhunderts erreichte, war allein auf die mächtige Expansion des Kölner Messehandels zurückzuführen. Dagegen blieb der Englandhandel der osthansischen Städte, der durch den Austausch von östlichen Rohmaterialien gegen westliche Fertigwaren gekennzeichnet war, auf dem niedrigen Niveau der Jahrhundertwende.

5) Die hansischen Englandfahrer und ihre englischen Konkurrenten waren geographisch spezialisiert. Der hansische Englandhandel war Zollbezirk für Zollbezirk ein Spiegelbild des englischen Hansehandels.

Die Analyse der englischen Zollakten zeigt, daß z.T. bereits um 1377, spätestens jedoch um 1420 der hansische Handel in einem bestimmten Zollbezirk von den Kaufleuten aus einer Hansestadt oder einer hansischen Region dominiert wurde. Die Kölner beherrschten den hansischen Warenaustausch mit London, Ipswich und Sandwich. Die Preußen beanspruchten das Gros des recht bescheidenen hansischen

Handels mit Lynn und Hull. Die Lübecker, und allen voran die Lübecker Bergenfahrer, dominierten im hansischen Bostonhandel und die Hamburger im Handel mit Yarmouth, bis sie infolge der Schikanen der örtlichen Zöllner auf den Englandhandel ganz verzichteten. Der englische Warenaustausch mit den hansischen Gebieten ist das Spiegelbild des hansischen Englandhandels. Kölner und Londoner waren gleichermaßen messeorientiert. Lynner und Huller beherrschten den anglo-preußischen Warenaustausch, wie aus einer Analyse der Zollakten, der englischen Schadensverzeichnisse und der Belegschaft der englischen Niederlassung in Danzig deutlich hervorgeht. Schließlich gibt es Anzeichen dafür, daß Bostoner mit Bergen (Norwegen) handelten, wobei ihnen allerdings bis auf Zeiten der Spannung zwischen Dänemark und den wendischen Städten größere Erfolge versagt blieben, weil die hansischen Bergenfahrer dort ein Monopol hatten.

6) Die Erfolge der hansischen Englandfahrer waren jedoch unterschiedlich.

Besonders nach 1437 überflügelten die Kölner im Handel mit London den restlichen hansischen Englandhandel. 1466 und 1467 hatten sie 51,6% des gesamten hansischen Warenaustausches mit England in der Hand. In einigen Jahren wickelten sie sogar mehr als 50% des gesamten Londoner Poundage-pflichtigen Handels ab. Obwohl die Lübecker Umsätze im Bostonhandel wesentlich kleiner waren, dominierten sie hier im vergleichbarem Maße. Den preußischen Englandfahrern boten sich dagegen große Chancen, die sie nicht realisieren konnten. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts machte der Poundagepflichtige Handel der preußischen Handelsschwerpunkte Lynn und Hull etwa zwei Drittel der gesamten Danziger Außenwirtschaft i.J. 1460 aus. Allerdings monopolisierten die Kaufleute aus Lynn und Yorkshire mit einem Anteil von ca. 90% den anglo-preußischen Handel.

7) Der unterschiedliche Erfolg der hansischen Englandfahrer und ihre geographische Spezialisierung trugen maßgeblich zur Herausbildung von Partikularinteressen der Hansestädte bei, die schließlich einer gemeinsamen hansischen Englandpolitik die Basis entzogen.

Die Kölner, die einen Jahresumsatz von über £20.000 zu verlieren hatten, waren nur unter den extremsten Bedingungen zu einem Handelsboykott Englands bereit. Seit ca. 1380, als sich die Engländer ihren Märkten zuwandten, zweifelten die Preußen an ihrer Fähigkeit, unter normalen Bedingungen erfolgreich neben den englischen Konkurrenten bestehen zu können. Daher riefen die Danziger wiederholt

nach staatlichen Maßnahmen, um die englische Dominanz durch den Entzug von Rechten abzubauen. Folgerichtig lehnten sie den Vertrag von London (1437) ab, der den Englischen Kaufmann von Pfundzoll und Pfahlgeld befreite. Die Danziger waren weder mit der von Köln verfolgten Politik der Aufrechterhaltung des Englandhandels um jeden Preis einverstanden, noch mit der radikalen Lübecker Englandfeindlichkeit, da man Gegenmaßnahmen befürchtete, die die preußischen Englandfahrer ihrer letzten Chance beraubt hätten. Die Lübecker, die in Bergen dank ihres Handelsmonopols ohne Konkurrenz waren, konnten in der Englandpolitik einiges riskieren, ohne größere Handelsverluste hinnehmen zu müssen. Diese Aktionsfreiheit des Lübecker Rats wurde durch den Verzicht auf den Englandhandel infolge der Kaperung der Baienflotte 1449 noch wesentlich erweitert. Somit war nach 1437/8 keine reale Konvergenz der wirtschaftlichen Interessen der drei großen Hansestädte im Englandhandel mehr vorhanden. Nach dem Vertrag von London konnten sich allenfalls zwei, niemals jedoch alle drei auf eine gemeinsame Englandpolitik verständigen. Die fehlende Einigkeit der Hanse in der englischen Frage war eine unmittelbare Auswirkung der wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Städte und ist daher nicht moralisierend als "Verrat" zu verurteilen. Da die Englandpolitik der einzelnen Stadträte auf der geographischen Spezialisierung und dem jeweiligen Erfolg der hansischen Englandfahrer basierte, ist eine ausgeprägte Wechselwirkung von Wirtschaft und Politik zumindest in bezug auf die englische Frage in der Zeit zwischen 1377 und 1474 festzustellen.

8) Die englischen Forderungen betrafen hauptsächlich die Preußen und gipfelten in dem Anspruch auf Reziprozität als Basis des anglo-preußischen Handels.

Seit dem ersten Vorstoß englischer Kaufleute in die Ostseegebiete forderte die englische Regierung nicht nur ein Ende der Schikanen und Gewalttaten, die damals mit jeder Verschiebung einer Handelsgrenze einhergingen, sondern nach 1380 auch explizit die gleichen Rechte für ihre Ostseefahrer – insbesondere für ihre Preußenfahrer –, die die Hansen in England genossen. Dies rief immer wieder Konflikte hervor, unter denen in erster Linie die Kölner als Haupthandelspartner Englands zu leiden hatten. Erst der englische Verzicht auf die Reziprozität im Frieden von Utrecht glättete die Wogen.

9) Die hansischen Englandfahrer zeigten eine ausgesprochene Vorliebe für das Common Law als Basis der Regelung von Rechtsstreitigkeiten.

Die hansischen Englandfahrer ließen sich im Vertrag von London (1437) drei juristische Sonderrechte verleihen. Erstens wurde ihnen die Möglichkeit der Rechtsprechung gemäß dem Common Law in Straf- und Vertragsrechtsfällen eingeräumt, wo der Streit *extra corpus cuiuscumque comitatus* entstanden war und somit nach der geltenden Rechtsauffassung außerhalb der Common-Law-Jurisdiktion lag. Zum anderen konnten sie bei Privilegienverletzungen durch königliche oder städtische Beamte beim Kanzler eine einstweilige Verfügung erwirken. Hierfür stand ihnen das wirksamste Druckmittel im englischen Recht zur Verfügung: *sub pena*. Schließlich sah der Vertrag eine Übertragung der kollektiven Verantwortung von Ortschaften für Straftaten, die innerhalb ihrer Grenzen verübt, jedoch nicht angezeigt worden waren, auf Piratenüberfälle vor, die von englischen Häfen ausgingen und bei denen Hansekaufleute Verluste erlitten hatten.

Wenden wir uns nun einigen abschließenden Bemerkungen zu. Der Niedergang der Hanse ist unbestreitbar eines der großen Themen der deutschen Geschichte. Die neuere Forschung hat den Beginn der Schwächung der Hanse bereits ins ausgehende 15. Jahrhundert gelegt, zu dem Zeitpunkt also, als sie zahlenmäßig am stärksten war. Die Erklärungen für die zunehmende politische und wirtschaftliche Ohnmacht der Hanse im ausgehenden Mittelalter reichen von der immer erfolgreichereren Konkurrenz der Holländer und Süddeutschen über die Stärkung der deutschen Territorialherrschaften und der werdenden Nationalstaaten bis hin zum Verfall der hansischen Auslandskontore und der vielbeklagten Uneinigkeit der Hanse. Ich habe mich in dieser Arbeit mit einem Teilaspekt der Geschichte der Hanse, den anglo-hansischen Beziehungen, befaßt. Es bleibt nun zu fragen, ob die vorgelegten Ergebnisse Aufschluß über die Ursachen der zunehmenden Ohnmacht der Hanse geben. Zunächst muß man sich in Erinnerung rufen, daß die hansischen Englandfahrer eine wirtschaftliche Größe waren. Sie hatten um die Mitte des 15. Jahrhunderts einen beachtlichen Anteil des gesamten englischen Außenhandels in der Hand und waren in London, Ipswich und Boston, um nur einige Handlungsschwerpunkte zu nennen, in der Lage, die gesamte Konkurrenz in den Schatten zu stellen. Die Analyse der englischen Zollakten ermöglichte Differenzierungen. Zwischen 1400 und 1420 stellten die kleineren Hansestädte den Englandhandel ein, der sich folglich immer mehr auf wenige Hansestädte (Köln, Danzig, Lübeck, Hamburg) konzentrierte. Zudem wird deutlich, daß zur gleichen Zeit der hansische Handel mit den einzelnen englischen Zollbezirken in zunehmendem Maße von

den Kaufleuten einer bestimmten Hansestadt dominiert wurde. Der Erfolg der Kaufleute aus den hansischen Handelsstädten im Englandhandel war zudem ganz unterschiedlich.

Diese Entwicklungen blieben natürlich nicht ohne Folgen. Zunächst führte die geographische Spezialisierung zu einer verhältnismäßig einheitlichen Besetzung des Stalhofs, dessen Insassen spätestens i.J. 1437 mehrheitlich aus Köln stammten. Deshalb fühlte sich das Londoner Kontor mehr und mehr dem Kölner Rat verbunden. In den folgenden Jahren trat Köln in hansischen Gremien wiederholt als Sprecher der Londoner Niederlassung auf, die ihrerseits die Tendenz zeigte, Kölner Positionen zu vertreten, besonders wenn es um die Aufrechterhaltung des Englandhandels gegen die Wünsche der Lübecker und Preußen ging.

Der unterschiedliche Erfolg der hansischen Englandfahrer führte zu wirtschaftlichen Gewichtsverschiebungen innerhalb der Hanse. Allerdings ließ sich die Vormachtstellung Kölns nicht in politischen Einfluß ummünzen. Nachdem 1447 und 1450 Versuche, den Vorsitz und somit die Führung des diplomatischen Schriftverkehrs von Lübeck zu übernehmen, am Widerstand der anderen Städte gescheitert waren, distanzierte sich der Kölner Rat zunehmend von der Hanse, und zwar zunächst durch einen Boykott der Hansetage, später durch die Ablehnung der Verbindlichkeit hansischer Beschlüsse. Die politische Leitung blieb in den Händen Lübecks. Dies hatte allerdings schwerwiegende Konsequenzen, denn der hansische Osten war vom wirtschaftlichen Dirigismus sehr angetan. Entsprechende Tendenzen zeigten sich z.B. in der Schifffahrtsgesetzgebung, den Kreditverordnungen und nicht zuletzt auch in der Neigung Danzigs, den Staat um Hilfe anzurufen. 1468 protestierten die Kölner Kaufleute,

*dat de kouffluyde van Coelne nu vortan mit der vrijheit, die man [in Flandern] bait, so die nyet gebalden wirt, nyet so vill wurdels baven off gebruychen, as sii mit dem schot ind geboirsambheit belast syn, ind die Neurenbergben ind Swayven ind anderen van buyssen der Hanssen synt in dem deyll besser dairan yre naronge zo doin etc. dan die burgere von Coelne ind andere kouffluyde van der Hanszen.*¹

Abgesehen davon, daß der Dirigismus der osthansischen Städte, den diese trotz der wirtschaftlichen Stellung Kölns auf den Hansetagen durchsetzen konnten, die außerhansische Konkurrenz (zumindest aus Kölner Sicht) begünstigte, hatte die Divergenz zwischen ökonomi-

¹ HUB 9.537 § 11, S. 402.

scher und politischer Potenz tiefgreifende Folgen. Obwohl die politisch tonangebenden osthansischen Städte für die Durchsetzung wirtschaftlicher Maßnahmen auf Kölns Kooperation angewiesen waren, nahmen sie keine Rücksicht auf die Wirtschaftsinteressen der Rheinmetropole, die beachtliche Umsätze im Englandhandel zu verlieren hatte. Besonders rücksichtslos verhielt sich Lübeck, das sich nach 1450 fast völlig aus dem Englandhandel zurückzog und somit eine radikale Englandfeindlichkeit nicht mit wirtschaftlichen Einbußen zu bezahlen hatte. Dies alles führte auch zur politischen Ohnmacht der Hanse, die zumindest im Hinblick auf England keine Entscheidung fällen konnte, die nicht den Interessen Kölns oder Danzigs erheblich schadete. Damit war der Einigkeit der Hanse zumindest in der englischen Frage die Basis entzogen.

Schließlich spielten die entstehenden Nationalstaaten eine immer größere Rolle. Hierin liegt m.E. der Schlüssel zum Verständnis für die politische Situation der Hanse gegen Ende des Mittelalters. Um England durch einen Handelsboykott in die Knie zu zwingen, mußte man die englischen Tuchausfuhren unterbinden. Ende des 14. Jahrhunderts war hierzu eine Handelssperre und die Kooperation der niederländischen Städte erforderlich. Später war die Unterstützung der burgundischen Regierung unerlässlich. Die niederländischen Städte waren für einen gemeinsamen Kampf gegen englische Seeräuber verhältnismäßig leicht zu gewinnen. Karl der Kühne verlangte jedoch politische Konzessionen: die Einstellung des Kaperkriegs gegen England und den Abbruch der Wirtschaftsbeziehungen zu Frankreich. Der Preis, den die Hanse zu zahlen hatte, war also sehr viel höher geworden und lief auf eine konsequente Unterordnung ihrer Belange unter die burgundischen Interessen hinaus. Die Kosten für die Bekämpfung der Engländer waren aber auch dadurch gestiegen, daß die Beziehungen der politischen Einheiten Westeuropas untereinander sehr viel komplexer geworden waren. Der Bruch des Vertrags von Péronne durch Ludwig XI. am 3.12.1470 und die dadurch ausgelöste burgundische Reaktion hatten – im Gegensatz etwa zum Attentat von Montreuil 1417 – ernstzunehmende Konsequenzen für den hansischen Frankreichhandel und den Kampf gegen England.

Läßt die Geschichte der anglohansischen Beziehungen lediglich die Symptome der zunehmenden Ohnmacht der Hanse erkennen, oder ist man berechtigt, dieses Verhältnis als eine der Ursachen des Niedergangs der Hanse zu betrachten? Einige der von der Forschung angeführten Gründe lassen sich anhand des hier untersuchten Teilaspekts zu einem recht frühen Zeitpunkt beobachten. Die Uneinigkeit der

Hanse in der englischen Frage, die partikularistischen Tendenzen und der Widerstand gegen die gemeinsame Ordnung sind nach Abschluß des Vertrags von London (1437) in virulenter Form sichtbar. Sie sind allerdings, wie bereits um die Jahrhundertwende erkennbar, auf die geographische Spezialisierung der hansischen Englandfahrer und deren unterschiedliche Erfolge im Englandhandel zurückzuführen. Die erfolgreiche Konkurrenz der holländischen und süddeutschen Kaufleute war eine Folge der Reglementierung des Kaufmanns und des osthansischen Hangs zum Dirigismus, der bereits bei den preußischen Reaktionen auf den Vorstoß der englischen Kaufleute in die Ostseegebiete (1380) zu erkennen ist.

In den anglo-hansischen Beziehungen wird die Schwächung der Hanse spätestens um 1420 deutlich, also zu einem erheblich früheren Zeitpunkt als von der Forschung bislang angenommen. Daher muß man fragen, ob England nicht die Klippe war, an der die Hanse zerbrach.

Handwritten list of references and notes, including:

- 1100 ...
- 1101 ...
- 1102 ...
- 1103 ...
- 1104 ...
- 1105 ...
- 1106 ...
- 1107 ...
- 1108 ...
- 1109 ...
- 1110 ...
- 1111 ...
- 1112 ...
- 1113 ...
- 1114 ...
- 1115 ...
- 1116 ...
- 1117 ...
- 1118 ...
- 1119 ...
- 1120 ...
- 1121 ...
- 1122 ...
- 1123 ...
- 1124 ...
- 1125 ...
- 1126 ...
- 1127 ...
- 1128 ...
- 1129 ...
- 1130 ...
- 1131 ...
- 1132 ...
- 1133 ...
- 1134 ...
- 1135 ...
- 1136 ...
- 1137 ...
- 1138 ...
- 1139 ...
- 1140 ...
- 1141 ...
- 1142 ...
- 1143 ...
- 1144 ...
- 1145 ...
- 1146 ...
- 1147 ...
- 1148 ...
- 1149 ...
- 1150 ...
- 1151 ...
- 1152 ...
- 1153 ...
- 1154 ...
- 1155 ...
- 1156 ...
- 1157 ...
- 1158 ...
- 1159 ...
- 1160 ...
- 1161 ...
- 1162 ...
- 1163 ...
- 1164 ...
- 1165 ...
- 1166 ...
- 1167 ...
- 1168 ...
- 1169 ...
- 1170 ...
- 1171 ...
- 1172 ...
- 1173 ...
- 1174 ...
- 1175 ...
- 1176 ...
- 1177 ...
- 1178 ...
- 1179 ...
- 1180 ...
- 1181 ...
- 1182 ...
- 1183 ...
- 1184 ...
- 1185 ...
- 1186 ...
- 1187 ...
- 1188 ...
- 1189 ...
- 1190 ...
- 1191 ...
- 1192 ...
- 1193 ...
- 1194 ...
- 1195 ...
- 1196 ...
- 1197 ...
- 1198 ...
- 1199 ...
- 1200 ...

BIBLIOGRAPHIE

UNGEDRUCKTE QUELLEN

ENGLAND

Public Record Office, London

- C1 Proceedings in Chancery
- C4 Chancery Proceedings, Answers etc.
- C44 Chancery Pleas, Tower Series (Common Law)
- C47 Chancery Miscellanea (jetzt aufgeteilt in C88, C258 und C260)
- C49 Parliamentary and Council Proceedings
- C55 Close Rolls (Supplementary)
- C61 Gascon Rolls
- C71 Scotch Rolls
- C76 Treaty (French) Rolls
- C81 Chancery Warrants
- C88 Chancery Files, Tower & Rolls Chapel Series, Records upon Outlawries
- C131 Extents for Debts
- C171 Pleas in Chancery (Equity)
- C228 Statute Staple Proceedings
- C241 Certificates of Statute Merchant and Statute Staple
- C243 Writs *Levari facias*
- C244 Writs *Corpus cum causa*
- C250 Writs *Habeas corpus cum causa*
- C258 Writs *Certiorari corpus cum causa*
- C260 Writs *certiorari*
- CP40 Court of Common Pleas, De Banco Rolls
- E13 Exchequer Plea Rolls
- E28 Council and Privy Seal Records
- E30 Diplomatic Documents
- E36 Books
- E37 Pleas of Aula Regis
- E101 Accounts, Various
- E122 Particulars of Customs Accounts
- E143 Extents and Inquisitions
- E159 King's Remembrancer's Memoranda Rolls
- E163 King's Remembrancer's Miscellanea
- E175 Parliamentary and Council Proceedings
- E179 Subsidy Rolls
- E199 Sheriffs' Accounts

- E207 Bills to the Exchequer
 E356 Enrolled Customs Accounts
 E358 Miscellaneous Accounts
 E361 Wardrobe and Household Accounts
 E363 Exannual Rolls
 E364 Foreign Accounts
 E368 Lord Treasurer's Remembrancer's Memoranda Rolls
 E371 Originalia Rolls
 E372 Pipe Rolls
 E401 Receipt Rolls
 E403 Issue Rolls
 E404 Warrants for Issue
 E405 Tellers' Rolls
 IND Index Rolls
 KB9 Ancient Indictments
 KB27 King's Bench Plea Rolls (*placita coram rege*)
 KB145 Plea Side Recorda
 PCC Prerogative Court of Canterbury Wills
 PRO Modern Transcripts
 PROB Wills Proved before the Prerogative Court of Canterbury
 PSO1 Privy Seal Office, Series 1 (Signet Letters)
 SC1 Ancient Correspondence
 SC6 Ministers' and Receivers' Accounts
 SC8 Ancient Petitions

British Library, London

- Cotton Charters XI.62
 Additional Charters 54640, 62467, 63733
 Cotton Appendix XI, XIX
 Cotton MSS Claudius E.VII; Cleopatra C.IV, E.II, E.III; Galba D.XIII, E.IV; Nero B.I, B.II, B.IX; Otto E.X; Vespasian C.IV, E.I, E.IX, F.I; Vitellius B.XXI, C.XI, E.X
 Additional MSS 6159, 15524, 17721, 18922, 19063, 24062, 24688, 24784, 25247, 32101, 34324, 35204, 35426, 36541, 37791, 38690, 46410, 48001, 48008, 48009, 48031
 Harley MSS 319, 431, 731, 826, 861, 1878, 4637, 4763, 4795, 6163
 Royal MSS 7.E.X, 10.B.IX, 17.B.XLVII
 Stowe MS 142

Corporation of London Record Office

- Hustings Pleas of Land 100-167 (1 Richard II-38 Henry VI)
 Journals of the Court of Common Council 1-6
 Mayor's Court: Files of Original Bills, MC1/1, 1/2, 1/2A, 1/3, 1/3A, 1/158/3/94-5
 Recognizance Rolls, Statute Merchant 12-25
 Sheriff's Register of Writs, Proclamations, Inquisitions, Confessions, Outlawries etc., 1457-59

Guildhall Library, London

- MS 9051/1 London Archdeacon's Court, Wills and Calendar

MS 9171/1-7 London Provincial Consistory Court, Wills
 MS 9531/3-8 Registers of the Bishops of London, 1381-1506

Mercers' Company, London

Warden's Account Book, 1347-1464

Essex Record Office (Colchester)

Book of Bonds (14-21 Henry VI)

Court Rolls of the Borough Courts 18-72 (50 Edward III-1 Edward IV)

Roll of the Masters of the Guild of St. Helen's 20 Henry VI

Sergeants' Petitions 1 und 4 Henry V, 11, 15 und 18 Henry VI

Coventry Record Office

Acc 3 Book of Receipts and Payments of the Masters of the Company of the Craft of Carpenters in Coventry t.r. Henry VI and Edward IV

C186-199 Ancient Deeds, t.r. Henry IV, V und VI

E6 Statute Merchant Rolls, 15 Richard II-3 Henry V, 8, 2, 14 und 34 Henry VI

Kent Archives Office, Maidstone

Sa/AC 1 Old Black Book, 1431-87

Sa/Fat 2-3 Treasurer's Rolls, 1454/5, 1458/9

Sa/JB 1 Plea Rolls, 1456

Sa/QBc 1 Cartulary 1227-1445 and Rental of 1427, St. Bartholomew's Hospital, Sandwich

King's Lynn Record Office

C5/3 Congregation Rolls of the Guild Merchant of Holy Trinity, 1385-7

C6/1-4 Assembly Rolls, 9-10 Richard II, 1-4 Henry IV, 14 Henry IV, 6-7 Henry V

C7/1-4 Hall Books

C10/1 Red Register of King's Lynn

C10/2 Enrollment Book

C17/10-22 Leet Court

C38/1-19 Guild of Holy Trinity, Account Rolls

C39/37-55 Chamberlain's Accounts

Gd1-32 Corpus Christi Guild, Account Rolls

Gd34 Privilege for the Guild of St. George

Gd37 Rolls of the Guild of St. Giles and St. Julian

Gd76 Privilege for the Guild of Holy Trinity

Gd81 Book of the Guild of St. John Baptist

Kingston-upon-Hull Record Office

Bench Books 1, 2, 3 und 3A

Norfolk Record Office, Norwich

Guild of St. George, Norwich, Members, 1441-1602

Norwich Assembly Proceedings, 1434-91

Norwich Assembly Rolls, 1365-1512

Norwich Court Book, 1425-1510

Norwich Court Rolls 14-18 (1 Richard II-39 Henry VI)

Y/C4/88-165 Yarmouth Court Rolls, 1376-1461

Suffolk Record Office, Ipswich

- C5/7 Great and Petty Court Roll, t.r. Richard II
 C5/8 Petty Court Rolls, t.r. Henry IV
 C5/9 Petty Court Rolls, t.r. Henry V
 C510 Miscellaneous Rolls
 C5/11 Enrollments (17, 23-24, 27-38 Henry VI)

BELGIËN**Stadsarchief Antwerpen**

- Privilegienkamer 913 Gebodboek A (1439-96)
 Privilegienkamer 1041-42 Engelsche en Oosterlingen (Indices op PK 1048ff. en 1063 ff.)
 Privilegienkamer 1048 und 1050 Engelsche Natië Privilegien 1304-1564
 Privilegienkamer 1063 und 1066 Oosterlingen, Privilegien 1315-1642
 Rekenkamer 4-6, 1845 Abschriften von Stadtrechnungen aus dem ARA Brüssel
 Schepenregisters 1-61 (1394-1461)
 Tresorie 816-38 Abschriften von Zollunterlagen und Prozeßakten
 Tresorie 841 Vrydom van tollē
 Tresorie 868 Proces de Lange, 1433-1626
 Tresorie 912 Zeeuwsche tol, 1337ff.
 Tresorie 583 Stapel van zout, visch en haring, 1410-1669
 Tresorie 584 Stapel van zout, visch en haring: proces tusschen Antwerp, Brussel en Mecheln, 1432
 Tresorie 692-95 Vrydom van accynsen
 Tresorie 810-12 Watertol, 1342-1495
 Tresorie 915 Tiende visch, 1240-1638
 Tresorie 1111 Jaarmarkten, 1306-1788
 Tresorie 1112 Jaarmarkten, Acten van 1418, 1426, 1456, 1430, 1437
 Tresorie 1743 Visch- en zoutmerct, ca. 1386
 Vierschaar 234 Correctieboek 1414-1512
 Vierschaar 1980-81 Antwerper Bürger 1384-1443
 Vierschaar 1230 Vonnissen 1407
 Vierschaar 1220-1222 Hoofdvonnissen, 15^e-16^e eeuw

Stadsarchief Brugge

- Memoriael van de Kamere, 1439-41
 Oosterlingen (15. Jh.)
 Register van Civielen Sentenciën, 1423, 1433-36, 1449-53, 1453-61
 Stadsrekeningen (1376/-1460/1)
 Tollē, 1414-1550
 Wijnaccijs - Dossiers, 1415, 1419
 Wijnaccijs - Rekeningen, 1453

Rijksarchief Brugge

- Aanwinsten I, 154A, 154B, 155, 157, 159, 164, 165, 162
 Comptes des officiers de justice 1918-21, 1958
 Comptes en rouleaux 595-97, 601-12, 637, 642-44, 675-78, 686, 688-90

Comptes de baillis 841-42, 1021-30, 1031-34, 1035-38, 1040-41, 1116-25, 1126-29,
1130-38, 1299, 1536-73

Algemeene Rijksarchief Brussel

Aanwinsten 275 (Biereinfuhren nach Sluis)

Aanwinsten 276-77 Accijs

Aanwinsten 368-69 Scoutete van Brugge 1395, 1397, 1402-40 und 1445-1500

Aanwinsten 1340-44 Rejets de Damme, 1422ff.

Aanwinsten 1402-4 Tonlieu de Damme, 1385ff.

Aanwinsten 1555 Scoutete van Antwerp, 1389ff.

Rekenkamer 628-84 Tonlieu de Dammes

Rekenkamer 2224 Water Baljuw Antwerp 1387/8

Rekenkamer 22359-61 Watertol Brabant, 1406/7, 1412/3, 1415/94

Rekenkamer 22597 Watertol Damm en Sluis, 1433-98

Rekenkamer 23111-16 (Einfuhren ausländischen Bieres nach Brügg und Brugse Frije,
1389-95)

Rekenkamer 23249 (Einfuhren englischer Wolle nach Brabant zwecks Durchfuhr nach
Italien, 1432-4)

Rekenkamer 23310-11 (Heringeinfuhren nach Brügg 1440-1)

Rekenkamer 30886-88 (Antwerpener Stadtrechnungen 1398/9, 1400/1, 1403/4)

Rekenkamer 32462-501 (Brügger Stadtrechnungen 1407/8-1460/1)

Rekenkamer 48651-55 (Rechnungen der Baljuw von Brügg und Brugse Frije, 1384/5
und 1404/5)

Rekenkamer 49833 Tonlieu de Yersekeroot, 1418ff.

Rekenkamer 49834 (Hamburger Biereinfuhren nach Dunkirk, 1438-41)

Rekenkamer 49864 (Heringeinfuhren nach Damme, 1439/40)

Stadsarchief Leuven

Inventaris Cuvelier Nr. 736, Portefeuille L 12

DEUTSCHLAND

Berlin (West) Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz

HA XX Urkk. Schbl. 83, 1, 10, 16, 19, 21, 22, 26-33, 35, 37, 45, 50, 52

Schbl. 86, 9, 13, 35

Schbl. 87, 28, 30

Ordensbriefarchiv (OBA) 414, 624, 985, 1168, 1176, 1427a, 3069, 3341, 3637-8, 4427,
4631, 4814, 5106, 5259, 5253, 5260, 5377, 5659, 5800, 6112, 6116, 6314, 7157,
7806, 7837, 8146, 8149, 8204, 8631, 9169, 9251, 9289, 9339, 9365, 9369, 9375,
9418, 9435, 9647, 9735, 9751, 9846, 9864, 9974, 10061, 10258, 10484, 10500-1,
10503, 10600, 10702, 10773, 10861, 11022-5, 27963-6, 27980

OF 2a, 2, 13-7, 89b, 159

Bundesarchiv, Koblenz (Aufbewahrungsort für das ehem. Ratsarchiv Reval)

Af 2-5, 7-9, 11-3 und 15-7 Handlungsbücher der Gebrüder Veckinchusen

BA 1 Datirte Konzepte zu ausgehenden Schreiben

BK 1 Revaler Bürgerlisten

BC 38 Privatschriften, 1434ff.

BC 39 Schreiben und Suppliken der Geistlichen, 1419ff.

- BC 40 Korrespondenz Finnburg, 1420ff.
 BC 41 Clawes Fleming, Ritter, 1419-24
 BC 44 Verden, Familie (gen. van Velen) 1409-10, 1430ff.
 BC 45 Volmer, Peter, 1405

Historisches Archiv der Stadt Köln

- Rechnungsbücher [RB] 6, I-II Einnahmen der Mittwochsrentenkammer, 1370-93
 RB 7 I-II Ausgaben der Mittwochsrentenkammer, 1370-81
 RB 11 Rentenregister, 1381
 RB 12 Weinaccise, 1390/3
 RB 14 Strafgelder und Verwendung, 1396
 RB 15 Rentenregister, 1408
 RB 16, I-II Einnahmen der Mittwochsrentenkammer, 1414-31
 RB 17 Einnahmen aus aufgenommenen Kapitalien und aus dem Bonner Zoll, 1414/5
 RB 19 Kleinere Rechnungen, 1414ff.
 RB 22 Einfuhr-Accise (Wein) 1420
 RB 25 Ausgaben und Abrechnungen der Freitagsrentenkammer, 1422-9
 RB 26-27 Einnahmen der Freitagsrentenkammer, 1422-66
 RB 28, I-II und 29, I-II Einnahmen und Ausgaben der Samstagrentenkammer, 1432-67
 RB 30 Rentenregister, 1434ff.
 RB 34-35 Rentenregister, 1449-81
 RB 36 Accise, trockener Waren, 1452-8
 RB 38 Accise, trockener Waren, 1459-71
 RB 39 Einfuhraccise, 1461-77
 RB 40 Zahlungsstundungen für Weinaccise, 1471ff.
 RB 46a Accise, trockener Waren, 1469-79
 RB 51 Zahlungsstundungen für Weinaccise
 Hanse II, 4p Verhandlungen mit England
 Hanse III (chronologisch geordnete Urkunden und Briefe)
 Hanse IV, 50a, 51, 58, 60, 68
 Kriminelle Akten I
 Geleitsregister 1-9
 C 31 Ratsprotokolle
 C 27 Ratsmemorialbuch, 1396-1439
 G 295-G 307 Protokollbücher des Schöffengerichts
 Zivilprozesse 37 Ludwig von Bayre ./ Agnes von Bayre
 Zivilprozesse 67-69, 143a, 144, 149 Vyehove ./ Rosenkranz
 Zivilprozesse 70 Kruyst ./ Reymbach
 Zivilprozesse 296 Wesel ./ *executores* Krumme
 Zunft 26 Bußbuch auf der Kölner Halle
 Zunft 27 Ordnung für die Kölner Halle
 Zunft 28 Ordnung für die Kölner Halle
 Zunft 29 Vorschriften für die Tuchherstellung
 Zunft 46 Vorschriften für die Leinengarnherstellung
 Zunft 51 Vorschriften für die Waidhändler
 Zunft 334, f. 9 Namensliste der Harnischmacher
 Zunft 346 Namensliste der Schwertfeger

- Zunft 482, f. 1^r-11^v Mitglieder der Gewandschneiderzunft
 Zunft 483 Verzeichnis der vom Rat konzessionierten Gewandschneider
 Zunft 485, f. 1^r-113^v Verzeichnis der in der fremden und in der Kölner Halle gestundenen Gewandaccisebeträge
 Zunft 485, f. 113^v-171^r Protokoll des Gerichts auf der Halle, 1426-39
 Zunft 486 Gestundete Beträge, Kölner Halle, 1440-2
 Findbuch 12 Ratslisten von Köln, 1396-1500 (aus C 27)
 G 282-3 Schöffen des Hochgerichts
Historisches Archiv der Stadt Lübeck
 Altes Senatsarchiv, Registratur 3/1
 Anglicana 18, 78-83, 85-93, 101-2, 105-6, 111, 113, 128b, 129, 130a, 134-6, 204, 207, 209-10, 212a
 Findbuch 7a: Testamente bis 1480
 Handschrift 1046, 1079
 Pfundzollbücher 1379, 1380, 1381, 1383/4, 1398, 1399, 1400
 Handschrift 771: J. von Melle, Abschriften von Testamenten
 Niederstadtbuch 2-3

ÖSTERREICH

Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien

Reichsregister E-L

IRLAND

Trinity College, Dublin

MS 509

POLEN

Stadt-/Wojewodschaftsarchiv, Danzig

300, 43/1b Manuale notarii civitatis Danzig
 300 R/F 4 Handlungsbuch von Johann Pisz

GEDRUCKTE QUELLEN

- ALTMANN, Wilhelm, Urkundliche Beiträge zur Geschichte König Sigmunds, in: *MiÖG* 18, 1897, S. 588-609
 ARMITAGE-SMITH, Sidney et al., Hgg., *John of Gaunt's Register, 1371-83* = Camden Society, 3. Ser., 20-1 und 56-7, London 1911-37
 ASAERT, Gustaaf, Hg., *Documenten voor de geschiedenis van de Antwerpse scheepvaart voornamelijk de Engelandvaart (1404-1485)* = Koninklijke Academie voor Wetenschappen, Letteren en Schone Kunsten van België. Wetenschappelijk Comité voor Maritieme Geschiedenis. *Collectanea Maritima* 2, Brüssel 1985
 BAILDON, William P., *A Wardrobe Account of 16-17 Richard II, 1393-4*, in: *Archaeologia* 62, 1911, S. 497-514
 DERS., Hg., *Select Cases in Chancery, AD 1364 to 1471* = SS 10, London 1896
 BARNWAL, Robert, *Les Reports del cases en ley, que furent argues en le temps de tres haute princes les Roys Henry le IV et Henry le V, Henry VI, 3 Bde.*, London 1679

- BATESON, Mary, Hg., Records of the Borough of Leicester, 1103-1603, 3 Bde., London 1899-1905
- BAYLEY, John, Hg., Calendar of the Proceedings in Chancery in the Reign of Queen Elizabeth, 3 Bde., London 1827-32
- BEARDWOOD, Alice, Hg., The Statute Merchant Role of Coventry, 1392-1416 = Dugdale Society Publications 17, London 1939
- BEAVEN, A.B., Hg., The Aldermen of the City of London, temp. Henry III-1912, 2 Bde., London 1908-13
- BENHAM, William Gurney, Hg. und Übers., Colchester Court Rolls, Bd. 4: 1379-1383, Colchester 1950 (Nie veröffentlicht. Benhams Erben gaben die Fahnen dem Stadtarchiv Colchester)
- DERS., Hg. und Übers., The Oath Book or Red Parchment Book of Colchester, 1327-1564, Colchester 1907
- DERS., Hg., The Red Paper Book of Colchester, Colchester 1902
- BERCKMANN, Johann, Stralsundische Chronik: s. G.Ch.F. MOHNIKE
- VAN DEN BERGH, L.Ph.C., Hg., Oorkondenboek van Holland en Zeeland, Teil 1 und Supplement, Amsterdam 1866-1901
- BETERAMS, F.G.C., De Mechelse schepenbrieven op het Rijksarchief te Antwerpen, in: Handelingen van de Koninklijke Kring voor Oudheidkunde, Letteren en Kunst van Mechelen 58, 1954, S. 17-62; 59, 1955, S. 154-80; 60, 1956, S. 152-66; 61, 1957, S. 145-240
- BICKLEY, Francis B., Hg., Little Red Book of Bristol, Bristol 1900
- BIRCH, Walter de Grey, Historical Charters and Constitutional Documents of the City of London, London 1887
- BISSCHOPS, L., Hg., Het 2^e Oudt Register in 't Parkement gebonden, 1438-1459, in: Antwerpsch Archievenblad 29, o.J., S. 262-471; 30, o.J., S. 1-471
- DE BLECOURT, A.S. und E.M. MEIJERS, Hgg., Memorialen van het hof (den raad) van Holland, Zeeland en West-Friesland, van den Secretaris Jan Rosa, Deelen 1-3 = Rechtshistorisch Instituut, 1. Serie, o.N., Haarlem 1929 (Fortsetzung: s. LOMBERTS)
- BLISS, William H., Hg., Calendar of Entries in the Papal Registers Relating to Great Britain and Ireland: Petitions to the Pope, Bd. 1: 1342-1419, London 1896
- DERS. und Jesse A. TWEMLOW, Hgg., Calendar of Entries in the Papal Registers Relating to Great Britain and Ireland: Papal Letters (1198-1492), 14 Bde., London 1893-1960
- BLOK, P.J. et al., Hgg., Oorkondenboek van Groningen en Drente, 2 Bde., Groningen 1896-9
- BOLLAND, Jürgen, Bearb., Hamburger Burspraken 1346 bis 1594, mit Nachträgen bis 1699 = Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg 6, 2 Bde., Hamburg 1960
- BONDAM, Pieter, Hg., Charterboek der hertogen van Gelderland en graven van Zutphen, Utrecht 1783
- BONENFANT, Paul, Hg., Actes concernant les rapports entre les Pays-Bas et la Grande-Bretagne de 1293 à 1468, conservés au château de Mariemont, in: Académie Royale de Belgique, Commission Royale d'Histoire, Bulletin 109, 1944, S. 53-125
- BOYD, Percival, Hg., Roll of the Drapers' Company of London, Croydon 1934

- BORMANS, Stanislas, Hg., Cartulaire de la commune de Dinant = Documents inédits relatifs à l'histoire de la province de Namur, 8 Bde., Namur 1880-1908 (Bd. 4-6 hg. Leon LAHAYE; Bd. 7-8 hg. P.P. BROUWERS)
- VAN DEN BRANDEN, Frans J.P., Hg., Het 'Register van den dachvaerden', in: Antwerpsch Archievenblad 19-21, o.J.
- BREHMER, W., Verzeichniß der Mitglieder der Zirkelkompagnie, nebst Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse, 1429-1805, in: ZVLGA 5, 1888, S. 393-454
- BREMISCHES URKUNDENBUCH, hg. D.R. EHMCK et al., 6 Bde., Bremen 1880-1940
- BRIQUET, Charles M., Bearb., Les Filigranes. Dictionnaire historique des marques du papier dès leur apparition vers 1282 jusqu'en 1600, Paris 1907, Facsimile of the 1907 Edition with supplementary Material contributed by a number of scholars, hg. v. Allan STEVENSON, 4 Bde., Amsterdam 1968
- BROWN, Rawdon, Hg., Calendar of State Papers and Manuscripts Relating to English Affairs existing in the Archives and Collections of Venice and in other Libraries of Northern Italy, Bd. 1: 1202-1509, London 1864
- BRUCHET, Max, Bearb., Archives départementales de Nord: Répertoire numérique: Série B (Chambre des Comptes de Lille), 2 Bde., Lille 1921
- BRÜNNER, E.C.G., Een hoornsch Koopmansboek uit de tweede helft der 15^e eeuw, in: Economisch-historisch Jaarboek 10, 1924, S. 3-79
- BRUNS, Friedrich, Hg., Die Lübecker Bergenfahrer und ihre Chronistik = HGQ NF 2, Berlin 1900
- DERS., Hg., Die Ratschronik von 1438-1482 (Dritte Fortsetzung der Detmar-Chronik zweiter Theil) I: 1438-1465 = CDS 30, Leipzig 1910
- VAN BRUYSSSEL, Ernest, Recherches dans les archives et les bibliothèques de l'Angleterre, in: Compte rendu de la Commission Royale d'Histoire de Belgique, 2. Ser., 11, 1858, S. 123-62; 12, 1859, S. 19-82 und 317-50; 3. Ser., 9, 1867, S. 501-32
- BUGGE, Alexander: s. LANGE, Carl
- BUNYARD, Barbara D.M., Hg., Brokage Book of Southampton from 1439-40 = Southampton Record Society Publications 40, Southampton 1941
- BURGESS, L.A. et al., Hgg., The Southampton Terrier of 1454 = Historical Manuscripts Commission, Joint Publication 21 = Southampton Records Series 15, London 1976
- VANDEN BUSSCHE, Émile, Bearb., Inventaire des Archives de l'Etat à Bruges: Section 1^{re}: Franc de Bruges, ancien quatrième membre de Flandre, 2 Bde., Brügge 1881-4
- CALENDAR OF CHARTER ROLLS PRESERVED IN THE PUBLIC RECORD OFFICE [1226-1516], 6 Bde., London 1903-27
- CALENDAR OF THE CLOSE ROLLS, 1272-1485, 45 Bde., London 1892-1954
- CALENDAR OF THE FINE ROLLS, 1272-1509, 22 Bde., London 1911-62
- CALENDAR OF THE FREEMEN OF LYNN, 1292-1836, 2 Bde., Norwich 1913
- CALENDAR OF THE FREEMEN OF YARMOUTH, 1429-1800, Norwich 1910
- CALENDAR OF INQUISITIONS MISCELLANEOUS (CHANCERY) preserved in the Public Record Office, 7 Bde., London 1916-68
- CALENDAR OF THE PATENT ROLLS, 1232-1509, 52 Bde., London 1891-1916
- CALENDAR OF RECORDS OF THE [LONDON] SKINNERS' COMPANY, London 1965 (masch.: Institute of Historical Research, London)

- CAM, Helen M., Hg., *The Eyre of London, 14 Edward II, AD 1321* = SS 85-6 = Year Books of Edward II 26, 2 Bde., London 1968-9
- CARLYON-HUGHES, B. et al., Bearb., *Calendar of Muniments in the Possession of the Borough of Harwich*, London 1932
- CARTE, Thomas, *Catalogue des Rôles Gascons, Normans et François conservés dans les archives de la Tour de Londres*, 2 Bde., Paris und London 1743
- CARUS-WILSON, Eleanora M., Hg., *The Overseas Trade of Bristol in the Later Middle Ages* = Bristol Record Society Publications 7, Bristol 1937
- DIES. und Olive COLEMAN, Hgg., *England's Export Trade, 1275-1547*, Oxford 1963
- CAXTON, William, *The Cronicles of England*, London 1480
- CHAMPOLLION-FIGEAC, Jacques Joseph, Hg., *Lettres de rois, reines et autres personnages des cours de France et d'Angleterre depuis Louis VII jusqu'à Henri IV*, 2 Bde., Paris 1839-47
- CHAPMAN, A.B. Wallis, Hg., *The Black Book of Southampton* = Southampton Record Society Publications 13, 14 und 17, 3 Bde., Southampton 1912-5
- CHARLESWORTH, J. und A.V. HUDSON, Hgg., *Index of the Wills and Administrations entered in the Registers of the Archbishops at York, being consistory wills etc., AD 1316 to AD 1822, known as The Archbishop's Wills* = Yorkshire Archaeological Society Record Series 93, Wakefield 1937
- CHEW, Helena M. und William KELLAWAY, Hgg., *London Assize of Nuisance, 1301-1431. A Calendar* = London Record Society Publications 10, London 1973
- DIES., Hg., *London Possessory Assizes. A Calendar* = London Record Society Publications 1, London 1965
- CHILDS, Wendy R., *The Customs Accounts of Hull, 1453-1490* = Yorkshire Archaeological Society Record Series 144, Leeds 1986
- CHURCHILL, Irene Josephine, Bearb., *A Handbook to Kent Records* = Kent Archaeological Society, Records Branch 2, London 1914
- CIESIELSKA, Karola und Irena JANOSZ-BISKUPOWA, Hgg., *Księga Długów miasta Torunia z okresu wojny trzynastoletniej* = Towarzystwo Naukowe w Toruniu, Fontes 55, Thorn 1964
- CLAY, John William, *North Country Wills, being Abstracts of Wills relating to the Counties of York, Nottingham, Northumberland, Cumberland and Westmoreland at Somerset House and Lambeth Palace* = Surtees Society Publications 116, 121, 2 Bde., Durham 1908-12
- CLEMENTYNBOECK, 1288-1414, in: *Antwerpsch Archievenblad* 1. Reihe, 25, o.J., S. 101-465, und 26, o.J., S. 1-136
- CLODE, Charles M., Hg., *Memorials of the Guild of Merchant Taylors of the Fraternity of St. John the Baptist in the City of London and of its Associated Charities and Institutions*, London 1875
- CLOKE, C.W.S. Randall, Bearb., *A Calendar of Wills relating to the County of Suffolk proved in the Prerogative Court of Canterbury between 1383 and 1604*, London 1913
- COBB, Henry S., Hg., *The Local Port Book of Southampton for 1439-40* = Southampton Records Series 5, Southampton 1961

- CODEX DIPLOMATICUS LUBICENSIS: s. LÜBECKISCHES URKUNDENBUCH
- CODEX DIPLOMATICUS NEERLANDICUS: Verzameling van Oorkonden, betreffende de vaderlandsche geschiedenis, hg. Historisch Genootschap van Utrecht, 2. Serie, 1. Deel, 1. Afdeeling: Tijdvak der Middeleeuwen, Utrecht 1851
- COKAYNE, George E., Hg., Complete Peerage of England, Scotland, Ireland, hg. Vicary GIBBS et al., 12 Bde., London ²1910-59
- COLE, Charles A., Hg., Memorials of Henry the Fifth = RS 11, London 1858
- COLE, Henry, Hg., Documents Illustrative of English History in the Thirteenth and Fourteenth Centuries, selected from the Records of the Department of the Queen's Remembrancer of the Exchequer, London 1844
- COLEMAN, Olive, Hg., The Brokage Book of Southampton, 1443-1444 = Southampton Records Series 4 und 6, 2 Bde., Southampton 1960-1
- COOPER, Charles P., Report on Rymer's Foedera, Appendices A-E, 3 Bde., London 1836
- COPINGER, Walter A., County of Suffolk, Its History as Disclosed by Existing Records and other Documents, being Materials for the History of Suffolk, 5 Bde., London und Manchester 1904-5
- COTTON, Robert, An Exact Abridgement of the Records in the Tower of London, Edward II-Richard III, of all the Parliaments, hg. William PRYNNE, London 1657
- CRISP, Frederick A., Bearb., Calendar of Wills at Ipswich, 1444-1600, London 1895
- CRULL, Friedrich, Hg., Die Ratslinie der Stadt Wismar = HGQ 2, Halle a.S. 1875
- CUVELIER, Joseph et al., Hgg., Actes des États Généraux des anciens Pays-Bas: Actes de 1427 à 1477 = Commission Royale d'Histoire, Recueil des Actes des États Généraux 1, Brüssel 1948
- VAN DALEN, J.L., Bearb., Inventaris van het archief der gemeente Dordrecht, I: De grafelijke tijd, 1200-1572, Dordrecht 1909
- DAVIES, John S., Hg., An English Chronicle of the Reigns of Richard II, Henry IV, Henry V and Henry VI = Camden Society, OS 64, London 1856
- DAVIES, John, The Question concerning Impositions, Tonnage, Poundage, Prizage, Customs etc., London 1656
- DAVIS, Norman, Hg., Paston Letters and Papers of the Fifteenth Century, 2 Bde., Oxford 1971-6
- DEHAISNES, Chrétien, Hg., Documents et extraits divers concernant l'histoire de l'art dans la Flandre, l'Artois et le Hainaut avant le XV^e siècle, Lille 1886
- DERS. und Jules FINOT, Inventaire sommaire des Archives départementales du Nord, Série B, 1 Bd. in 2, Lille 1899-1906
- DELEPIERRE, Octave, Archives de la province et de la ville de Bruges, in: Annales de la Société d'Emulation de Bruges 4, 1842, S. 303-14
- DERS., Extraits des cartulaires de la ville de Bruges, in: Annales de la Société d'Emulation de Bruges 3, 1841, S. 309-22
- DERS. und F. PRIEM, Bearb., Précis analytique des documents que renferme le dépôt des archives de la Flandre occidentale à Bruges, 12 Bde., Brügge 1840-58
- DELPIT, Jules, Hg., Collection générale des documents français qui se trouvent en Angleterre, Paris 1847

- DENDY, Frederick W., Hg., Extracts from the Records of the Merchant Adventurers of Newcastle-upon-Tyne = Surtees Society Publications 93 und 101, Newcastle 1895-9
- DENUNCE, J., Bearb., Inventaris van de Vierschaar of Jurisdictiekamer, in: Antwepisch Archievenblad, 2. reeks, 1, 1926, S. 1-20
- DERS., Bearb., De Rekenkamer te Antwerpen: Inventaris van het Archief, in: Antwepisch Archievenblad, 2. reeks, 8, 1933, S. 110-38 und 241-76
- DERS., Bearb., Tresoriers en Tresory van Antwerpen: Inventaris van het Archief, in: Antwepisch Archievenblad, 2. reeks, 9, 1934, S. 11-51 und 81-108 (masch. Beiheft hierzu im StA Antwerpen)
- DEPREZ, Eugène und Léon MIROT, Les ambassades anglaises pendant la Guerre de Cent Ans: catalogue chronologique, 1327-1450, in: BECh 59, 1898, S. 550-77; 60, 1899, S. 177-214; 61, 1900, S. 20-58
- DESIMONI, C. und L.T. BELGRANO, Hgg., Documenti ed estratti inediti o poco noti riguardanti la storia del commercio e della marina ligure: Bd. 1: Documenti riguardanti le relazioni di Genova col Brabante, la Fiandra e la Borgogna = Atti della Società Ligure di Storia Patria, Bd. 5, fasc. 3, Genua 1871
- DEUTSCHE REICHSTAGSAKTEN, ÄLTERE REIHE, hg. Bayerische Akademie der Wissenschaften, 17 Bde., München 1868-
- DEVILLERS, Léopold, Cartulaire des comtes de Hainaut de l'avènement de Guillaume II à la mort de Jacqueline de Bavière (1337-1436), 6 Bde., Brüssel 1881-6
- DERS., Hg., Inventaire analytique des archives des états de Hainaut, 3 Bde., Mons 1884-1906
- DEVON, Frederick, Issues of the Exchequer, being a Collection of Payments made out of His Majesty's Revenue from King Henry III to King Henry VI Inclusive, London 1837
- DIEGERICK, Isidore Lucien Antoine, Bearb., Inventaire analytique et chronologique des chartes et documents appartenant aux Archives de la ville d'Ypres, 4 Bde., Brügge 1853-60
- DOEHAERD, Renée, Hg., Comptes du tonlieu d'Anvers, 1365-1404 = Académie Royale de Belgique, Commission Royale d'Histoire, Brüssel 1947
- DIES., Hg., Études Anversoises. Documents sur le commerce international à Anvers, 1488-1514 = École Pratique des Hautes Études, VI^e Section, Centre de Recherches Historiques, Ports-Routes-Trafics 14, 3 Bde., Paris 1963
- DIES. und Charles KERREMANS, Hgg., Les relations commerciales entre Gênes, la Belgique et l'Outremont d'après les archives notariales génoises, 1400-1440 = Institut Historique Belge de Rome, Études d'histoire économique et sociale 5, Brüssel und Rom 1952
- DOREZ, Léon, Hg. und Übers., Chronique d'Antonio Morosini. Extraits relatifs à l'histoire de France, 4 Bde., Paris 1898-1902
- DORTMUNDER ÜRKUNDEBUCH, hg. Karl RÜBEL und Eduard ROESE, 3 Bde. und Ergänzungsband, Dortmund 1881-1910
- DOUET D'ARCQ, Louis C., Hg., Choix de pièces inédits relatives au règne de Charles VI. = Société de l'histoire de France 119 und 122, Paris 1863-4

- DOZY, Charles L.M., Hg., *De oudste stadsrekeningen van Dordrecht (1284-1424) = Werken uitgegeven door het Historisch Genootschap gevestigd te Utrecht, 3. Ser., Bd. 2, Den Haag 1891*
- DUGDALE, William, Hg., *Monasticon Anglicanum, Erweiterte Auflage hg. John CALEY et al., 6 Bde. in 8, London 1817-30*
- DERS., Hg., *A Perfect Copy of all Summons of the Nobility to the Great Councils and Parliaments of the Realm (49 Henry III-1 James II), London 1685*
- VAN DUYSSE, Prudens, Bearb., *Inventaire analytique des chartes et documents appartenant aux archives de la ville de Gand, Gent 1849*
- EBEL, Wilhelm, Hg., *Lübecker Ratsurteile, 4 Bde., Lübeck 1955-67*
- EDLER, Florence, Bearb., *Glossary of Mediaeval Terms of Business. Italian Series, 1200-1600 = Mediaeval Academy of America Publications 18, Cambridge/Mass. 1934*
- ELLIS, Henry, Hg., *Robert FABYAN, The New Chronicles of England and France, London 1811*
- DERS., Hg., *John HARDYNG, Chronicle, with the Continuation by Richard Grafton to 34 Henry VIII, London 1812*
- DERS., Hg., *Original Letters Illustrative of English History, 1. Ser., 3 Bde., London 1824; 2. Ser., 4 Bde., London 1827; 3. Ser., 4 Bde., London 1846*
- ELSAS, M.J., *Umriss einer Geschichte der Preise und Löhne in Deutschland vom ausgehenden Mittelalter bis zum Beginn des neunzehnten Jahrhunderts, 2 Bde. in 3, Leiden 1936-49*
- EMMISON, Frederick G., *Guide to the Essex Record Office = Essex Record Office Publications 51, Chelmsford ²1969*
- DERS., Bearb., *Wills at Chelmsford (Essex and East Hertfordshire) Bd. 1: 1400-1619 = British Record Society Index Library 78, London 1958*
- ENNEN, Leonard und Gottfried ECKERTZ, Hg., *Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, 6 Bde., Köln 1860-79, ND Aalen 1970*
- ERHARD, Alexander, *Regesten aus dem magistratischen Archiv zu Passau, in: Verhandlungen des historischen Vereins für Niederbayern 15, 1870, S. 61-84 und 16, 1871, S. 175-88*
- ERSLEV, K., Hg., *Repertorium Diplomaticum Regni Danici Mediaevalis: Fortegnelse over Danmarks Breve fra Middelalderen med udtog of de hidtil utrykte, 1. Reihe, 3 Bde.: 1085-1450, Kopenhagen 1899-1912; 2. Reihe, 9 Bde.: 1451-1513, hg. William CHRISTENSEN, Kopenhagen 1928-39*
- ESPINAS, Georges und Henri PIRENNE, Hgg., *Recueil de documents relatifs à l'histoire de l'industrie drapière en Flandre, Première Partie: Des origines à l'époque bourguignone, 4 Bde., Brüssel 1900-23*
- EWALD, Alexander Charles, Bearb., *A Calendar of French Rolls 1-10 Henry V, in: DKR 44, 1883, Appendix, S. 543-638*
- DERS., Bearb., *A Calendar of French Rolls, Henry VI, in: DKR 48, 1887, Appendix, S. 217-450*
- FABYAN, Robert, *New Chronicles: s. ELLIS, Henry*
- FARROW, Margaret A., Bearb., *Index of Wills Proved in the Consistory Court of Norwich 1370-1550 = Norfolk Record Society Publications 16, 1 Bd. in 3, Norwich 1943-5*

- FEHLING, E.F., Bearb., Lübeckische Ratslinie von den Anfängen der Stadt bis auf die Gegenwart = Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck 7,1, Lübeck 1925, ND Lübeck 1978
- FEJER, Georgius [György], Hg., Codex diplomaticus Hungarie ecclesiasticus et civilis, tomi X, volumen VI ab anno 1418-1428, Buda 1844
- [FEUDAL AIDS] INQUISITIONS AND ASSESSMENTS RELATING TO FEUDAL AIDS...1284-1431, 6 Bde., London 1899-1920
- FILEFO, Francesco, Vita di Federico d'Urbino (1422-1461), hg. Giovanni ZANNONI = Atti e Memorie della R. Deputazione di Storia Patria per le Province delle Marche 5, Ancona 1901
- FITCH, Marc, Bearb., Index to Testamentary Records in the Commissary Court of London (London Division) now preserved in the Guildhall Library, London, Bd. 1: 1374-1488 = Historical Manuscripts Commission, Joint Publication 12 = British Record Society Index Library 82, London 1969
- DERS., Bearb., Testamentary Records in the Archdeaconry Court of London, Bd. 1: (1363)-1649 = British Record Society Index Library 89, London 1979
- FLENLEY, Ralph, Hg., Six Town Chronicles of England, Oxford 1911
- FORSTREUTER, Kurt et al., Hgg., Die Berichte der Generalprokuratoren des Deutschen Ordens an der Kurie = Veröffentlichungen der niedersächsischen Archivverwaltung 12, 13, 21, Göttingen 1960-
- FOSTER, Brian, Hg., The Local Port Book of Southampton for 1435-36 = Southampton Records Series 7, Southampton 1963
- FOWLER, Robert C. und Claude JENKINS, Hg., Registrum Simonis de Sudbiria, diocesis Londoniensis, AD 1362-1375 = Canterbury and York Society 34 und 38, 2 Bde., Oxford 1916-38
- FRANKE, Otto, Hg., Das Verfestigungsbuch der Stadt Stralsund = HGQ 1, Halle a.S. 1875
- FRIEDBERG, Emil, Hg., Corpus Juris Canonici, 2 Bde., Leipzig 1879-81
- FRUIN, Robert Jacobus, Hg., De Keuren van Zeeland = Oud vaderlandsche Rechtsbronnen, 2. reeks, 20, Den Haag 1920
- DERS., Hg., De rekeningen en andere stukken in 1607 uit de Hollandsche rekenkamer naar de Zeeuwsche overgebracht (1433-1584), Den Haag 1909
- FRYDE, E.B. et al., Handbook of British Chronology = Royal Historical Society Guides and Handbooks 2, London 3 1986
- GACHARD, Louis Prosper, Hg., Collection de documents inédits concernant l'histoire de la Belgique, 3 Bde., Brüssel 1833-5
- DERS., Bearb., Inventaire des archives des Chambres des Comptes, 3 Bde., Brüssel 1837-51
- GAIRDNER, James, Hg., The Historical Collections of a Citizen of London in the Fifteenth Century = Camden Society NS 17, London 1876
- DERS., Hg., Three Fifteenth-Century Chronicles = Camden Society NS 28, London 1880
- GALBRAITH, Vivian H., Hg., Thomas WALSINGHAM, The St. Albans Chronicle, 1406-1420, edited from Bodley MS 462, Oxford 1937

- DE GEER VAN JUTPHAAS, Barthold J.L., Chronijk van Brabant, Holland, Vlaenderen = Codex diplomaticus Neerlandicus, 2. Serie, 6. deel, Utrecht 1862
- GENARD, P., Hg., Het "Register vanden dachvaerden", in: Antwerpsch Archievenblad 19, o.J., S.1-472; 20, o.J., S.1-472; 21, o.J., S.1-293
- GENERAL REPORT FROM THE COMMISSIONERS OF THE PUBLIC RECORDS, in: Parliamentary Papers, 1837, Bd. 34, London 1837
- GIDDEN, Harry W., Hg., The Book of Remembrance of Southampton = Southampton Record Society Publications 27, 28 und 30, 3 Bde., Southampton 1927-30
- GILES, John Allen, Hg., Chronicon Angliae (Incerti Scriptoris) de regnis trium regum Lancastrensiu Henrici IV, Henrici V et Henrici VI, London 1848
- GILLIODTS-VAN SEVEREN, Louis, Hg., Cartulaire de l'ancien Grand Tonlieu de Bruges = Recueil des Chroniques, publié par la Société d'Émulation de Bruges, 3. Ser., Bd. 5 und 6, 2 Bde., Brügge 1908-9
- DERS., Hg., Cartulaire de l'ancienne Estaple de Bruges (862-1492) = Société d'Émulation de Bruges, Recueil de Chroniques, Chartes et autres documents concernant l'histoire et les antiquités de la Flandre, 4 Bde., Brügge 1904-6
- DERS., Hg., Inventaire des archives de la ville de Bruges, Section 1^{re}: Inventaire des chartes, 1^{re} Série: 13^e à 16^e siècles, 7 Bde., Brügge 1871-8
- VAN GORP, J., Bearb., Naamlijst op het "Oudt Register metten Berderen", in: Antwerpsch Archievenblad, 2. reeks, 5, 1930, S. 167-241
- DERS., Bearb., Naamregister op het Clementynboek, in: Antwerpsch Archievenblad, 2. reeks, 5, 1930, S. 124-59
- GOURON, Marcel, Hg., Recueil des privilèges accordés à la ville de Bordeaux par Charles VII et Louis XI = Publications des Archives Municipales de Bordeaux, Tome complémentaire, Bordeaux 1938
- VAN DER GOUW, Jacobus Leonardus, Hg., Rekeningen van de domeinen van Putten, 1379-1429 = RGP 170-1, Den Haag 1980
- GRAFTON, Richard, Continuation of John Hardyng's Chronicle: s. ELLIS, Henry
- GREVING, Joseph, Hg., Steuerlisten des Kirchspiels S. Kolumba in Köln vom 13.-16. Jahrhundert = MittStAK Heft 30, 1900
- GRIMWADE, M.E., Bearb., W.R. und R.K. SERGEANT, Hgg., Index of the Probate Records of the Court of the Archdeacon of Suffolk, 1444-1700 = British Record Society Index Library 90-1, 2 Bde., London 1979-80
- GROSS, Charles und Hubert HALL, Hg., Select Cases concerning the Law Merchant, AD 1239-1633 = SS 23, 46 und 49, 3 Bde., London 1908-32
- DERS., Hg., Select Cases from the Coroners' Rolls, AD 1265-1413 = SS 9, London 1896
- A GUIDE TO THE CONTENTS OF THE PUBLIC RECORD OFFICE, 3 Bde., London ²1963-6
- HAKLUYT, Richard, The Principal Navigations, Voiages, Traffiques and Discoveries of the English Nation = Hakluyt Society, Extra Series 2, 12 Bde., London 1903-05
- HALL, Hubert und Frieda J. NICHOLAS, Hgg., Select Tracts and Table Books relating to English Weights and Measures, 1100-1742 = Camden Miscellany 15 = Camden Society, 3. Ser., 41, London 1929
- HAMAKER, Henricus G., Hg., De middeleeuwsche Keurboeken van de stad Leiden, Leiden 1873

- HANHAM, Alison, Hg., *The Cely Letters, 1472-1488* = Early English Text Society 273, London 1975
- VON HANSEN, Gotthard, Bearb., *Katalog des Revaler Stadtarchivs, Reval* ²1924-6
- HANSEN, Joseph, Bearb., *Brief-Eingänge des 14. und 15. Jahrhunderts. A. Datirte Stücke (Zweite Hälfte, 1401-1444)* = MittStAK Heft 28, 1897, S. 1-133
- HANSERECESSE: Abt. I: bearb. Karl KOPPMANN et al.: *Die Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256-1430*, 8 Bde., Leipzig 1870-97; Abt. II: bearb. Goswin Frhr. VON DER ROPP: *Hanse recesses 1431-1476*, 7 Bde., Leipzig 1876-92
- HANSISCHES URKUNDEBUCH, bearb. Konstantin HÖHLBAUM et al., 11 Bde., Halle a.S. 1876-
- HARDY, Thomas Duffus, *Syllabus (in English) of the Documents relating to England and other Kingdoms contained in the Collection known as "Rymer's Foedera"*, 3 Bde., London 1869-85
- HARDY, William J. und William PAGE, Bearb., *A Calendar of the Feet of Fines of London and Middlesex, Richard I-12 Elizabeth*, 2 Bde., London 1892-3
- HARDYNG, John, *Chronicle: s. ELLIS, Henry*
- HARRIS, Mary D., Hg., *The Coventry Leet Book or Mayor's Register, containing the Records of the City Court Leet or View of Frankpledge, AD 1420-1555* = Early English Text Society OS 134-5, 138 und 146, 4 Bde., London 1907-13
- HARROD, Henry, Bearb., *Calendar of the Court Rolls of the Borough of Colchester with Lists of Bailiffs and Mayors to the Present Year*, Colchester 1865
- DERS., Bearb., *Repertory of the Records and Evidences of the Borough of Colchester*, Colchester 1865
- DERS., *Report on the Records of the Borough of Colchester*, Colchester 1865
- DERS., *Report on the Deeds and Records of the Borough of King's Lynn*, Lynn 1874
- HARTOPP, Henry, Hg., *Register of the Freemen of Leicester, 1196-1930*, 2 Bde., Leicester 1927-33
- HASSLER, Konrad Dietrich, Hg., *Ott Rulands Handlungsbuch* = Litterarischer Verein Stuttgart 1, Stuttgart 1843
- HEARNE, Thomas, Hg., *Thomas OTTERBOURNE, Chronica regum Anglie [von Brutus bis 1420]*, in: Thomas HEARNE, *Duo rerum Anglicarum Scriptores veteres*, 2 Bde., Oxford 1732, Bd. 1, S.3-283 (Die Autorenschaft des Franziskanermönchs Thomas Otterbourne ist zweifelhaft)
- DERS., Hg., *Titi LIVII Foro-Julienensis, Vita Henrici Quinti regis Anglie*, Oxford 1716
- HEERINGA, Klaas, Hg., *De rekeningen en andere stukken in 1607 uit de Hollandsche rekenkamer naar de Zeeuwsche overgebracht. het henegouwsch-beiersche tijdvak, 1319-1432*, Den Haag 1913
- HEMMANT, Mary, Hg., *Select Cases in the Exchequer Chamber before all the Justices of England* = SS 51 und 64, 2 Bde., London 1933-48
- HINGESTON, Francis C., Hg., *Royal and Historical Letters during the Reign of Henry the Fourth, King of England and of France and Lord of Ireland* = RS 18, Bd. 1: 1399-1404, London 1860; Bd. 2: 1405-1413, London 1864, ND London 1965
- HIRSCH, Theodor et al., Hgg., *Die Geschichtsquellen der preußischen Vorzeit bis zum Untergang der Ordensherrschaft* = SS. rer. Pruss. 1-5, Leipzig 1861-74

- HISTORICAL MANUSCRIPTS COMMISSION, Report 11, Appendix III: The Manuscripts of the Corporations of Southampton and King's Lynn, London 1887
- HÖHLBAUM, Konstantin, Beiträge zur Quellenkunde Alt-Livlands, in: Verhandlungen der gelehrten estnischen Gesellschaft zu Dorpat (Tartu-Opetatud Eesti Seltsi), 7,3, 1873, S. 20-77
- DERS., Ein Fragment Danziger Annalen, in: HGBll Jg. 1878, S. 175-80
- DERS., Die Gesellschaft der Windeck in Köln, in: MittStAK Heft 11, 1887, S. 68-72
- DERS., Eine Revalsche Pfundzollberechnung aus den Jahren 1382 und 1384, in: Beiträge zur Kunde Est-, Liv- und Kurlands, hg. v. der estländisch-litterarischen Gesellschaft, 2, o.J. [1880], S. 492-508
- HORROX, Rosemary, Hg., Selected Rentals and Accounts of Medieval Hull, 1293-1528 = Yorkshire Archaeological Society Record Series 141, Leeds 1983
- DIES., Hg., The Changing Plan of Hull, 1290-1650, Hull 1978
- HUBATSCH, Walther und Udo ARNOLD, Hgg., Die Geschichtsquellen der preußischen Vorzeit = SS rer. Pruss. 6, Frankfurt a.M. 1968
- HUDSON, William und John C. TINGEY, Bearb., Revised Catalogue of the Records of the City of Norwich, 2 Bde., Norwich 1898 (mit maschinenschriftlichen Nachträgen im Institut of Historical Research)
- DERS., Bearb., The Records of the City of Norwich, 2 Bde., Norwich 1906-10
- HULL, Felix, Bearb., A Calendar of the White and Black Books of the Cinque Ports, 1432-1955 = Kent Archaeological Society, Record Series 19 = Historical Manuscripts Commission, Joint Publication 5, London 1966
- DERS., Bearb., A Guide to the Kent County Archives Office, Maidstone 1958
- DERS., Bearb., A Guide to the Kent County Archives Office, First Supplement: 1957-68, Maidstone 1971
- "H.W.B.W.", Suffolk Wills (Orford) proved in the Prerogative Court of Canterbury between 1383 and 1800 [mit einer Einführung von T.W. OSWALD-HICKS], London 1915
- INGLEBY, Holcombe, Hg. und Übers., [Hall Book I (C 7/2) of King's Lynn], MS. masch. im King's Lynn Record Office, ohne Titel, 1924
- DERS., Hg., The Red Register of King's Lynn, 2 Bde., Lynn 1919
- JAMEES, A., Bearb., Brugse Poorters, opgetekend uit de stadsrekeningen, 3 Bde., Handzame 1974-80
- JANSMA, T.S., De privileges voor de engelsche Natië te Bergen-op-Zoom, 1469-1555, in: Bijdragen en Mededeelingen van het Historisch Genootschap (Utrecht) 50, 1929, S. 41-106
- JANSEN, Johann, Hg., Frankfurts Reichs-Correspondenz, nebst anderen verwandten Aktenstücken von 1376-1519, 2 Bde., Freiburg i.Br. 1863-72
- JAPPE ALBERTS, Wybe, De Arnhemse Stadsrekening van 1447/1448, in: Bijdragen en Mededeelingen van het historisch Genootschap 79, 1965, S. 105-218
- DERS., Het financiële beheer van de stad Zutphen in 1445/46 op grondslag van de oudste Overrentmeestersrekening en de bijbehorende onderrentmeestersrekening, in: Bijdragen en Mededeelingen van het historisch Genootschap 78, 1964, S. 77-228

- DERS., Hg., Die Kämmererechnungen der Stadt Münster über die Jahre 1447, 1448 und 1458 = *Fontes Minores Medii Aevi* 11, Groningen 1960
- DERS., De oudste stadsrekeningen van Arnhem, in: *Bijdragen voor de geschiedenis der Nederlanden* 9, 1955, S. 49-61
- DERS., De overrentmeestersrekening van Zutphen over het jaar 1457-1458, in: *Bijdragen en Mededeelingen van het historisch Genootschap* 77, 1963, S. 51-189
- DERS., Hg., De Stadsrekeningen van Arnhem = *Teksten en Documenten uitgegeven door het Instituut voor middeleeuwse geschiedenis* 5, 8, 11 und 15, Groningen 1967-78
- JARVIS, Rupert C., The Archival History of the Customs Records, in: *Journal of the Society of Archivists* 1, 1955/9, S. 239-50
- JEAYES, Isaac Herbert, Hg., Court Rolls of the Borough of Colchester, 3 Bde., Colchester 1921-41 (Fortsetzung s. BENHAM)
- JENKINSON, Hilary und Beryl FORMOY, Hgg., Select Cases in the Exchequer of Pleas = SS 48, London 1932
- JENKS, Stuart, Hg., Hanseakten aus England, 1412-1474 = QFhG [im Druck]
- JOACHIM, Erich und Walther HUBATSCH, Bearb., *Regesta historico-diplomatica ordinis S. Mariae Theutonicorum*, 1198-1525, 3 Bde., Göttingen 1948-65
- JONES, Philip E. und Raymond SMITH, Bearb., A Guide to the Records in the Corporation of London Records Office and the Guildhall Library Muniment Room, London 1951
- KACZMARCZYK, Kazimierz, Hg., *Liber scabinorum veteris civitatis Thoruniensis*, 1363-1428 = *Towarzystwo Naukowe w Toruniu, Societas litteraria Toruniensis, Fontes* 29, Thorn 1936
- KERNKAMP, G.W., Hg., *Baltische Archivalia, onderzoek naar archivalia, belangrijk voor de geschiedenis van Nederland in Stockholm, Kopenhagen en de duitse oostzeesteden* = RGP, kleine serie 4, Den Haag 1909
- KERVYN DE LETTENHOVE, Joseph M.B.C. Hg., *Récits d'un bourgeois de Valenciennes (XIV^e siècle)*, Louvain 1877
- KEUSSEN, Hermann, Bearb., Briefeingänge des 14. und 15. Jahrhunderts. A. Datirte Stücke, 1320-1400, in: *MittStAK Heft* 22, 1892, S. 77-177
- DERS., Bearb., Briefeingänge des 14. und 15. Jahrhunderts: B. Undatirte Stücke, in: *MittStAK Heft* 26, 1895, S. 1-102 und Heft 27, 1896, S. 159-221
- DERS., Bearb., Kölner Prozess-Akten, 1364-1520, in: *MittStAK Heft* 24, 1893, S. 45-64
- DERS., Bearb., Die stadtkölnischen Kopienbücher. Regesten. IV. 1416-1417, in: *MittStAK Heft* 7, 1885, S. 82-104
- DERS., Bearb., Die stadtkölnischen Kopienbücher. Regesten. V. 1418-1424, in: *MittStAK Heft* 10, 1886, S. 15-76
- DERS., Bearb., Die stadtkölnischen Kopienbücher. IX. 1441-1444, in: *MittStAK Heft* 22, 1892, S. 1-76
- DERS., Bearb., Das Urkunden-Archiv der Stadt Köln seit dem Jahr 1397, Inventar III, 1411-1420, in: *MittStAK Heft* 16, 1889, S. 39-112
- DERS., Bearb., Das Urkunden-Archiv der Stadt Köln seit dem Jahr 1397, Inventar IV, 1421-1430, in: *MittStAK Heft* 18, 1889, S. 56-114

- DERS., Bearb., Das Urkunden-Archiv der Stadt Köln seit dem Jahr 1397, Inventar VI, 1451-1480, in: MittStAK Heft 38, 1926, S. 92-215
- DERS., Bearb., Verzeichnis der Schreinskarten und Schreinsbücher, in: MittStAK Heft 32, 1904
- DERS. und E. KUPHAL, Bearb., Die Kölner Zivilprozesse. I. 1364-1700, in: MittStAK Heft 38, 1926, S. 1-91
- KINGDON, John A., Hg., Facsimile of the First Volume of MS Archives of the Worshipful Company of Grocers, AD 1345-1463, 2 Bde., London 1883-6
- KINGSFORD, Charles L., Hg., Chronicles of London, Oxford 1905
- KIRBY, John L., Bearb., Calendar of Signet Letters of Henry IV and Henry V (1399-1422), London 1979
- KIRK, R.E.G. et al., Hgg., Feet of Fines for Essex, 4 Bde., Colchester 1899-1964
- KLEIN, Albert, Die Entstehung und Komposition des Marienburger Treßlerbuchs: Ein Beitrag zur Kritik mittelalterlicher Rechnungsbücher = Programm der Oberrealschule Offenbach a.M. 1905
- KNIPPING, Richard, Hg., Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters mit einer Darstellung der Finanzverwaltung = Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 15, 2 Bde., Bonn 1897-8
- DERS., Bearb., Die Papierurkunden des 15. Jahrhunderts und die städtischen Urkundenkopiere. I. 1210-1450, in: MittStAK Heft 27, 1896, S. 222-315
- KOCZY, Leon, Hg., Księga Theudenkusa = Towarzystwo Naukowe w Toruniu, Societas literaria Toruniensis, Fontes 33, Thorn 1937
- KOPPMANN, Karl und Friedrich BRUNS, Hgg., Die Chroniken der niedersächsischen Städte: Lübeck = CDS 19, 26, 28, 30, 31, 5 Bde., Leipzig 1884-1911
- DERS. et al., Hgg., Kämmererechnungen der Stadt Hamburg, 10 Bde., Hamburg 1869-1951
- KOREMAN, J., Hg., De stadsrekening van Maastricht over het jaar 1399-1400, Assen 1968
- KORTH, Leonard, Bearb., Die stadtkölnischen Kopienbücher, VIII: 1435-1440, in: MittStAK Heft 17, 1889, S. 1-52
- KUNZE, Karl, Hg., Hanseakten aus England, 1275-1412 = HGQ 6, Halle a.S. 1891
- KUSKE, Bruno, Hg., Quellen zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs im Mittelalter = Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 33, 4 Bde., Bonn 1917-34
- VAN DER LAAN, P.H.J., Oorkondenboek van Amsterdam tot 1400 = Publicaties van de Gemeentelijke Archiefdienst van Amsterdam 11, Amsterdam 1975
- LAMBERT, John J., Hg., Records of the Skinners of London, Edward I to James I, London 1933
- LANGE, Carl A. et al., Hgg., Diplomatarium Norvegicum, 20 Bde., Christiania 1849-1919
- LAPPENBERG, Johann M., Hg., Hamburgische Chroniken in niedersächsischer Sprache, Hamburg 1861
- DERS., Hg., Urkundliche Geschichte des hansischen Stahlhofes zu London, Hamburg 1851

- LAURENT, H. und F. QUICKE, Hgg., Documents pour servir à l'histoire de la maison de Bourgogne en Brabant et en Limbourg (fin du XIV^e siècle), in: Bulletin de la Commission Royale d'Histoire 97, 1933, S. 39-188
- LAURENT, J., Hg., Aachener Stadtrechnungen aus dem 14. Jahrhundert nach den Stadtarchiv-Urkunden mit Einleitung, Registern und Glossar, Aachen 1866
- THE LAWS AND CUSTOMS, RIGHTS, LIBERTIES AND PRIVILEGES OF THE CITY OF LONDON, London 1765
- LEADAM, Isaac S. und James F. BALDWIN, Hgg., Select Cases before the King's Council, 1243-1482 = SS 35, Cambridge/Mass. 1918
- LECHNER, Georg, Hg., Die hansischen Pfundzollisten des Jahres 1368 (18. März 1368 bis 10. März 1369) = QFhG NF 10, Lübeck 1935
- LEGG, Mary Dominica, Hg., Anglo-Norman Letters and Petitions from All Souls MS 182 = Anglo-Norman Texts 3, Oxford 1941
- LEGLAY, A. et al., Bearb., Inventaire sommaire, Archives civiles: Série B (Chambres des Comptes de Lille), 8 Bde. in 10, Lille 1865-1906
- LEPICIER, Jules, Bearb., Archives historiques du département de la Gironde, Bd. 22: Comptes de l'Archevêché de Bordeaux, Bordeaux 1882
- DERS., Bearb., Archives historiques du département de la Gironde, Bd. 40: Table chronologique des documents et table alphabétique des noms de lieux et de personnes publiés dans les volumes 21-39, Paris/Bordeaux 1905
- LESNIKOV, Michail P., Hg., Die Handelsbücher des hansischen Kaufmannes Vekkinchusen = Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 19, Berlin (Ost) 1973
- L'ESTRANGE, John, Calendar of the Freeman of Norwich 1317-1603 (hg. Walter RYE), London 1888
- VON LIEBENAU, Hermann, Urkunden und Regesten zur Geschichte des St. Gothardpasses, 1402-1450, in: Archiv für schweizerische Geschichte 18, 1873, S. 190-416
- VAN LIMBURG BROUWER, P.A.S., Hg., Boergoensche Charters, 1428-1482 = 3. Afdeeling van het Oorkondenboek van Holland en Zeeland, uitgegeven van wege de Koninklijke Akademie van Wetenschappen, Amsterdam und Den Haag 1869
- LISTS AND INDEXES, hg. PRO
- 1 (1892) Index of Ancient Petitions of the Chancery and the Exchequer, Edw. I-Hen. VII
- 4 (1910) List of Plea Rolls
- 5, 8, 34 (1894-1910) List of Original Ministers' Accounts, Edw. I-Hen. VIII
- 6 (1896) List and Index of Court Rolls, part 1: Edw. I-Geo. III
- 9 (1900) List of Sheriffs for England and Wales
- 10 (1900) List of Foreign Accounts enrolled on the Great Rolls of the Exchequer, Hen. III-Ric. III
- 12, 16 (1901-3) List of Early Chancery Proceedings
- 15 (1902) List of Ancient Correspondence of the Chancery and the Exchequer, *circa* Ric. I-Hen. VII
- 35 (1912) List of Various Accounts formerly preserved in the Exchequer, Hen. II-Geo. III

- 49 (1923) List of Diplomatic and Scottish Documents and Papal Bulls
- LISTS AND INDEXES, SUPPLEMENTARY, hg. PRO
- 9,1 (1969) List of Accounts Various
- 9,2 (1969) Index of Warrants for Issue
- 15 (1969) Index to Ancient Correspondence of the Chancery and the Exchequer
- LIST AND INDEX SOCIETY
- 3 (1965) Exchequer, K.R. and T.R. Memoranda Rolls
- 7, 15, 26, 38, 49, 81, 88 (1966-1973) Chancery Miscellanea (C47)
- 17 (1966) Exchequer of Receipt, Receipt and Issue Rolls
- 34 (1968) List of the Records of Parliament and Council
- 43 und 60 (1969-70) Exchequer K.R., Customs Accounts (E122)
- 44, 54, 63, 75, 87 (1969-73) Exchequer K.R., Lay Subsidy Rolls (E179)
- 67 (1971) Chancery Common Law Proceedings (C43, C44)
- 82 (1972) Exchequer L.T.R., Class List
- 127 (s.d.) Sheriffs' Accounts (E199)
- 130 (s.d.) Chancery Files (Various Classes) Class List (C236-246, C249-266, C269, C271)
- LIV-, EST- UND KURLÄNDISCHES URKUNDENBUCH NEBST REGESTEN, hg. Friedrich Georg VON BUNGE et al., 1. Abt., 12 Bde., Reval 1853-1910, ND Aalen 1967-81
- LIVII, Titus, Vita Henrici quinti: s. HEARNE, Thomas und KINGSFORD, C.L.
- LLOYD, T.H., Hg., The Movement of Wool Prices in Medieval England = Economic History Review Supplement 6, Cambridge 1973
- VON LOESCH, Heinrich, Hg., Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Kölner Gewerbeurkunden bis zum Jahre 1500 = Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 22, 2 Bde., Bonn 1907
- LOMBARTS, R.W.G. et al., Hgg., Memorialen van het hof (den Raad) van Holland, Zeeland en West-Friesland, van den Secretaris Jan Rosa. Delen IV, V en VI = Rechtshistorisch Instituut (Leiden), Serie 1,4, Leiden 1983
- DERS. et al., Hgg., Memorialen van het hof (den Raad) van Holland, Zeeland en West-Friesland, van den Secretaris Jan Rosa. Delen VII, VIII, IX, X = Rechtshistorisch Instituut (Leiden), Serie 1,5, Leiden 1985
- DERS. et al., Hgg., Memorialen van het hof (den Raad) van Holland, Zeeland en West-Friesland, van den Secretaris Jan Rosa. Delen XI, XII, XIII = Rechtshistorisch Instituut (Leiden), Serie 1,6, Leiden 1988
- LOOSE, Hans-Dieter, Hg., Hamburger Testamente 1351 bis 1400 = Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg 11, Hamburg 1970
- LUARD, Henry R., Hg., Annales Monastici, 5 Bde., = RS 36, London 1864-9
- LÜBBEN, August und Christoph WALTHER, Hgg., Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, Norden und Leipzig 1888, ND Darmstadt 1980
- LÜBECKISCHES URKUNDENBUCH = Codex diplomaticus Lubecensis, Abt. 1, 11 Bde. und Registerband, Lübeck 1843-1932
- LUDERS, Alexander et al., Hgg., Statutes of the Realm, 11 Bde., London 1810-28

- LUNTOWSKI, Gustav, Bearb., *Dortmunder Kaufleute in England im 13. und 14. Jahrhundert. Ein Quellennachweis = Veröffentlichungen des Stadtarchivs Dortmund 4, Dortmund 1970*
- LYELL, Laetitia und Frank D. WATNEY, Hgg., *Acts of Court of the Mercers' Company, 1453-1527, Cambridge 1936*
- MAGDANSKI, Marjan, Hg., *Jan Hetfeld kronika z dziejów mieszczaństwa torunskiego w drugiej połowie XIV. stulecia, in: Zapiski Towarzystwa Naukowego w Toruniu, 10,3, 1935, S. 41-46*
- MARSDEN, Reginald Godfrey, Hg., *Documents Relating to the Law and Custom of the Sea, Bd. 1: AD 1205-1648 = Navy Records Society Publications 49, London 1915*
- DERS., Hg., *Select Pleas of the Court of Admiralty, Bd. 1: The Court of the Admiralty of the West, AD 1390-1404, and the High Court of Admiralty, AD 1527-1545 = SS 6, London 1894*
- MARTIN, Charles Trice, *Clerical Life in the Fifteenth Century, as illustrated by proceedings of the Court of Chancery, in: Archaeologia 60, 1907, S. 353-78*
- DERS., *Some Chancery Proceedings of the Fifteenth Century, in: Archaeologia 59, 1904, S. 1-24*
- MASI, Gino, Hg., *Statuti delle colonie fiorentine all'estero (secc. XV-XVI) = Università Commerciale Luigi Bocconi, Istituto di Storia Economica, Serie I: Fonti 9, Mailand 1941*
- MEEKINGS, C.A.F., *King's Bench Files, in: J.H. BAKER, Hg., Legal Records and the Historian. Papers presented to the Cambridge Legal History Conference, 7-10 July 1975, and in Lincoln's Inn Old Hall on 3 July 1974 = Royal Historical Society Studies in History 7, London 1978, S. 97-127*
- MEINERT, Hermann, Hg., *Die Chroniken der niedersächsischen Städte: Bremen = CDS 37, Bremen 1968*
- MELIS, Federigo, Hg., *Documenti per la storia economica dei secoli XIII-XVI = Istituto Internazionale di Storia Economica 'F. Datini', Prato, Pubblicazioni, Serie I.1, Florenz 1972*
- MERTENS, Frans H. und E. BUSCHMANN, Hgg., *Annales Antverpienses ab urbe condita ad annum MDCC, auctore Daniele Papebrochio S.J., Antwerpen 1845*
- DE MEYER, G.M., Hg., *De stadsrekeningen van Deventer = Teksten en Documenten uitgegeven door het Instituut voor middeleeuwse Geschiedenis, Rijksuniversiteit te Utrecht, Bd. 7, 9, 12-3, 16, Groningen 1968-84*
- MICHELL, Robert et al., Hgg., *The Chronicle of Novgorod, 1016-1471 = Camden Society, 3. Ser., 25, London 1914*
- MICKWITZ, Gunnar, Hg., *Aus Revaler Handelsbüchern. Zur Technik des Ostseehandels in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts = Societas scientiarum Fennica, commentationes humanarum litterarum IX, 8, Helsingfors und Leipzig 1938*
- VAN MIERIS, Frans, Hg., *Groot Charterboek der graaven van Holland en Zeeland en heeren van Vriesland, 4 Bde., Leiden 1753-6*
- MILTZER, Klaus, *Ein Elbinger Pfundzollregister aus dem Herbst des Jahres 1398, in: Preußenland 17, 1979, S. 14-31*

- DERS., Hg., Die vermögenden Kölner, 1417-1418. Namenlisten einer Kopfsteuer von 1417 und einer städtischen Kreditaufnahme von 1418 = MittStAK Heft 69, 1981
- MOHNIKE, G.Ch.F. und E.H. ZOBEL, Hgg., Johann Berckmanns Stralsundische Chronik und die noch vorhandenen Auszüge aus alten verloren gegangenen Stralsundischen Chroniken nebst einem Anhang, urkundliche Beiträge zur Kirchen- und Schulgeschichte Stralsunds enthaltend, 2 Bde., Stralsund 1833-43
- MONUMENTA SPECTANTIA HISTORIAM SLAVORUM MERIDIONALIUM, Zagreb 1868-
- MURRAY, K.M.E., Hg., Register of Daniel Rough, Common Clerk of Romney, 1352-1380 = Kent Archaeological Society, Records Series 16, London 1945
- NANNINGA UITTERDIJK, J., Bearb., Register van charters en bescheiden in het oude archief van Kampen, 7 Teile und Nachtragsband, Kampen 1862-90
- NAPIERSKY, Carl E., Bearb., Riga's ältere Geschichte in Übersicht, Urkunden und alten Aufzeichnungen zusammengestellt = Monumenta Livonie Antiquae 4, Riga und Leipzig 1844
- DERS., Hg., Russisch-livländische Urkunden, St. Petersburg 1868
- NAPIERSKY, J.G.L., Hg., Die Erbebücher der Stadt Riga, 1384-1579, Riga 1888
- NELIS, Hubert, Bearb., Chambre des Comptes en Flandre et de Brabant. Inventaire des comptes en rouleaux, Brüssel 1914
- DERS., Bearb., Inventaire des Archives des Chambres des Comptes, Bd. 6, Brüssel 1931
- NICOLAS, Nicholas Harris, Hg., Proceedings and Ordinances of the Privy Council of England (1386-1542), 7 Bde., London 1834-7
- NIELSEN, Olaf August, Hg., Kjøbenhavns Diplomaterium. Samling af documenter, breve og andre kilder til oplysning om Kjøbenhavn's aeldre forhold før 1728, 8 Bde. und 2 Registerbände, Kopenhagen 1872-87
- NIJHOFF, Isaak Anne, Hg., Gedenkwaardigheden uit de geschiedenis van Gelderland door onuitgegevene Oorkonden, 8 Bde. in 6, Arnhem 1830-75
- NIRRNHEIM, Hans, Hg., Das hamburgische Pfundzollbuch von 1369 = Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg 1, Hamburg 1910
- DERS., Hg., Das hamburgische Pfund- und Werkzollbuch von 1399 und 1400 = Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg 2, Hamburg 1930
- NOWAK, Zenon Hubert, Zezwolenia wielkich mistrzów zakonu krzyzackiego na wywóz zboża z Prus w Latach, 1421-1422, in: Zapiski Historyczne 44, 1979, S. 125-34
- NUCLEUS RECESSUM ET CONVENTUM HAMBURGENSIVM, Altona 1705
- VAN OMMEREN, H.R., Hg., De koopmansgilderol van Deventer, 1249-1387 = Werken uitgegeven door het Nederlands Historisch Genootschap, 3. Serie, Nr. 87, Den Haag 1978
- OSIO, Luigi, Hg., Documenti diplomatici tratti dagli Archivi Milanese, 3 Bde., Mailand 1864-77
- OSTFRIESISCHES URKUNDENBUCH, hg. Ernst FRIEDLÄNDER et al., 4 Bde., Emden und Aurich 1874-1975
- OTTERBOURNE, Thomas, Chronica: s. HEARNE, Thomas

- OWEN, Dorothy, Hg., *The Making of King's Lynn. A Documentary Survey = Records of Social and Economic History NS 9*, London 1984
- PALGRAVE, Francis, Hg., *The Antient Kalendars and Inventories of the Treasury of His Majesty's Exchequer*, 3 Bde., London 1836
- DERS., Hg., *Parliamentary Writs and Writs of Military Summons*, 2 Bde. in 4, London 1827-34
- PALMER, Charles J., Hg., *The History of Great Yarmouth by Henry Manship, Town Clerk temp. Queen Elizabeth*, Yarmouth 1854
- PARMENTIER, R.A., Bearb., *Indices op de Brugsche poorterboeken = Geschiedkundige publicatiën der stad Brugge 2*, 2 Bde., Brügge 1938
- PAULI, Carl Wilhelm, *Ältere Straferkenntnisse aus dem nicht mehr vorhandenen Liber judicii*, in: ZVLGA 1, 1860, S. 392-3
- DE PAUW, N. *Les comptes d'une corporation de Bruges au XIV^e siècle*, in: *Bulletin de la Commission Royale d'Histoire* 77, 1908, S. 269-302
- PERLBACH, M., *Hansisches aus dem Marienburger Treßlerbuch*, in: HGBll Jg. 1897, S. 261-72
- PERROY, Édouard, Hg., *The Diplomatic Correspondence of Richard II = Camden Society*, 3. Ser., 48, London 1933
- PICCARD, Gerhard, Bearb., *Die Wasserzeichenkartei Piccard im Hauptstaatsarchiv Stuttgart = Veröffentlichungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Sonderreihe*
- I: *Die Kronenwasserzeichen*, Stuttgart 1961
- II: *Die Ochsenkopfwasserzeichen*, 3 Bde., Stuttgart 1966
- III: *Die Turmwasserzeichen*, Stuttgart 1970
- IV: *Wasserzeichen Buchstabe P*, 3 Bde., Stuttgart 1977
- V: *Wasserzeichen Waage*, Stuttgart 1978
- VI: *Wasserzeichen Anker*, Stuttgart 1978
- VII: *Wasserzeichen Horn*, Stuttgart 1979
- VIII: *Wasserzeichen Schlüssel*, Stuttgart 1979
- IX: *Wasserzeichen Werkzeug und Waffen*, 2 Bde., Stuttgart 1980
- X: *Wasserzeichen Fabeltiere: Greif, Drachen, Einhorn*, Stuttgart 1980
- XI: *Wasserzeichen Kreuz*, Stuttgart 1981
- XII: *Wasserzeichen Blatt, Blume, Baum*, Stuttgart 1982
- XIII: *Wasserzeichen Lilie*, Stuttgart 1983
- PINCHART, A., Bearb., *Inventaire des archives des Chambres des Comptes*, Bd. 4-5, 2 Bde., Brüssel 1865-79
- PIOT, Charles, Bearb., *Inventaires des archives de la Belgique: Inventaires divers: Teil 3: Inventaire des chartes, cartulaires et comptes en rouleau de la ville de Léau*, Brüssel 1879
- PITZ, Ernst, *Die Zolltarife der Stadt Hamburg = Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit II*, 2, Wiesbaden 1961
- PLAYFORD, H. und J. CALEY, Hgg., *Rotulorum originalium in curia scaccarii Abbreviatio*, 2 Bde., London 1805-10

- POELMAN, H.A., Hg., Bronnen tot de geschiedenis van den Oostzeehandel = RGP 35-6, Den Haag 1917
- POMMERELISCHES URKUNDENBUCH, hg. Max PERLBACH, 2 Bde., Danzig 1881-2
- POMMERSCHES URKUNDENBUCH, 10 Bde., Stettin und Köln 1881-
- POSTHUMUS, N.W., Hg., Bronnen tot de geschiedenis van de Leidsche Textielnijverheid, Bd. 1: 1333-1480 = RGP 8, Den Haag 1910
- DERS., Hg., De oosterse handel te Amsterdam. Het oudst bewaarde koopmansboek van een Amsterdamse vennootschap betreffende de handel op de Oostzee, 1485-1490, Leiden 1953
- PRAETORIUS, Karl Gotthelf, Thorner Ehrentempel oder Verzeichniß der Bürgermeister und Ratmänner der Stadt Thorn, hg. v. Wilhelm Theodor LOHDE, Berlin 1832
- PREDELLI, Ricardo, Libri commemoriali della Repubblica di Venezia, Regesti tomo 3-8 = Monumenti storici pubblicati dalla R. Deputazione veneta di storia patria 9-13, Ser. 1: Documenti, Bd. 7, 8, 10, 13, 17, Venedig 1883-1914
- PREVENIER, W., Hg., Handelingen van de Leden en van de Staten van Vlaanderen (1384-1405). Excerpten uit de rekeningen der steden, kasselrijen en vorstelijke ambtenaren, Brüssel 1959
- PRUTZ, H.G., Hg., Rechnungen über Heinrich von Derbys Preußenfahrten, Leipzig 1893
- PYL, Theodor, Hg., Pommersche Geschichtsdenkmäler, 6 Bde., Greifswald 1867-94
- QUINN, David B. und Alwyn A. RUDDOCK, Hgg., The Port Books or Local Customs Accounts of Southampton in the Reign of Edward IV = Southampton Record Society Publications 37-8, 2 Bde., Southampton 1937-8
- RAINE, James, Hg., The Historians of the Church of York and its Archbishops = RS 71, 3 Bde., London 1879-94
- RATJEN, H., Hg., Zur Geschichte der Kieler Universitäts-Bibliothek (Bordesholmer Handschriften), Kiel 1862-3
- DERS., Bearb., Verzeichnis der Handschriften der Kieler Universitäts-Bibliothek, Abt. 1-4 = Kieler Programm o.N., Kiel 1873
- REGESTA DIPLOMATICA HISTORIAE DANICAE, 2. Ser., Bd. 1-2 (789-1447; 1448-1536), Kopenhagen 1847
- RETURN OF THE NAME OF EVERY MEMBER OF THE LOWER HOUSE OF THE PARLIAMENTS OF ENGLAND, SCOTLAND AND IRELAND, WITH NAME OF CONSTITUENCY REPRESENTED AND DATE OF RETURN, 1213-1874 = British Parliamentary Papers 62, 1-3, 3 Bde., London 1878
- REUTER, Christian, Hg., Das älteste Kieler Rentenbuch (1300-1487), Kiel 1893
- DERS., Hg., Das Kieler Erbebuch (1411-1604), Kiel 1897
- RICH, Edwin E., Hg., The Ordinance Book of the Merchants of the Staple, Cambridge 1937
- DERS., Hg., The Staple Court Books of Bristol = Bristol Record Society Publications 5, Bristol 1934
- RILEY, Henry T., Hg., Munimenta Gildhallae Londoniensis. Liber Albus, Liber Custumarum et Liber Horn = RS 12, 3 Bde. in 4, London 1849-62

- DERS., Hg. und Übers., *Memorials of London and London Life in the XIIIth, XIVth and XVth Centuries*, being a series of extracts local, social and political from the early archives of the City of London, AD 1276-1419, London 1868
- DERS., Hg., [Thomas WALSINGHAM] *Annales Ricardi Secundi et Henrici Quarti regum Angliae*, in: DERS., Hg., *Johannis de Trokelowe, Chronica et annales* = RS 28,3, London 1866, S.153-420
- DERS., Hg., Thomas WALSINGHAM, *Historia Anglicana* = RS 28,1, 2 Bde., London 1863-4
- DERS., Hg., Thomas WALSINGHAM, *Ypodigma Neustriae* = RS 28,7, London 1876
- ROGERS, J.E. Thorold, Hg., *A History of Agriculture and Prices in England, 1259-1793*, 7 Bde., Oxford 1866-1902
- DERS., Hg., *Six Centuries of Work and Wages: The History of English Labour*, 2 Bde., London 1884
- FREIHERR VON DER ROPP, Goswin, *Eine hansische Urkunde vom Jahr 1432*, in: ZRG 12, 1876, S. 81-2
- ROSA, Jan, s. DE BLECOURT, A.S. und LOMBARTS, R.W.G.
- ROSE, Susan, Hg., *The Navy of the Lancastrian Kings. Accounts and Inventories of William Soper, Keeper of the King's Ships, 1422-1427* = Publications of the Navy Record Society 123, London 1982
- ROSKELL, John S. und Frank TAYLOR, Hgg., *Gesta Henrici Quinti (1413-16)* = Oxford Medieval Texts o.N., Oxford 1975
- ROTULI PARLIAMENTORUM, UT ET PETITIONES ET PLACITA IN PARLIAMENTO, 6 Bde., o.O., o.J. [London 1777/83]; Indexband: s. John STACHEY
- RYMER, Thomas, Hg., *Foedera, conventiones, litterae et cujuscumque generis acta publica inter reges Angliae et alios quosvis imperatores, reges, pontifices, principes vel communitates (1101-1654)*, 20 Bde., London 1704-35 (Bd. 16-20 hg. Robert SANDERSON); 3. neubearbeitete Auflage hg. George HOLMES, 10 Bde., Den Haag 1739-45; neue Auflage mit zusätzlichen Dokumenten hg. Adam CLARKE et al., 4 Bde. in 7, London 1816-33. Zusätzliches Material s. C.P. COOPER, Report; Index s. Thomas Duffey HARDY, Syllabus
- DE SAGHER, Henry et al., Hgg., *Recueil des documents relatifs à l'histoire de l'industrie drapière en Flandre: deuxième partie: Le sud-ouest de Flandre depuis l'époque bourguignonne*, 3 Bde., Brüssel 1951-66
- SALISBURY, E., Bearb., *Calendar of Diplomatic Documents (Exchequer, Treasury of Receipt)*, in: DKR 45, 1885, Appendix S. 283-380
- SANUTO, Masino, *Vitae ducarum venetorum*, in: Ludovicus A. MURATORI, Hg., *Rerum Italicarum Scriptores* 22, Mailand 1733, Sp. 599-1252
- SATTLER, Carl, Hg., *Handelsrechnungen des Deutschen Ordens*, Leipzig 1887
- SAYLES, George O., Hg., *Select Cases in the Court of King's Bench* = SS 55, 57, 58, 74, 76, 82, 88, 7 Bde., London 1936-71
- SCHILLER, Karl und August LÜBBEN, Bearb., *Mittelniederdeutsches Wörterbuch*, 6 Bde., Bremen 1872-81
- SCHLESWIG-HOLSTEIN-LAUBURGISCHE REGESTEN UND URKUNDEN, hg. Paul HASSE et al., 7 Bde., Hamburg 1886-

- SCHRÖDER, Gerhard, Hg., *Fasti pro-consulares et consulares Hamburgenses*, in: Johannes Albertus FABRICIUS, *Memoriae Hamburgenses sive Hamburgi*, Hamburg 1710, S. 29-38
- SCHROEDER, Horst-Diether, Hg., *Der Stralsunder Liber Memorialis = Veröffentlichungen des Stadtarchivs Stralsund 5, 5 Bde.*, Schwerin, Rostock und Weimar 1964-82
- SCHWÖRBEL, L., Bearb., *Die Rechnungsbücher der Stadt Köln, 1351-1798*, in: *MittStAK Heft 21*, 1892, S. 1-44
- SCOTT, Edward und Louis GILLIODTS-VAN SEVEREN, Hgg., *Le Cotton Galba B.I*, Brüssel 1896
- SCOUTEET, A., *De verzamelingen ende de inventarisatie van het Brugse Stadsarchief*, in: *Archives, bibliothèques et musées de Belgique 35*, 1964, S. 80-7
- SEEBERG-ELVERFELDT, Roland, Hg., *Revaler Regesten, Bd. 3: Testamente Revaler Bürger und Einwohner aus den Jahren 1396 bis 1851 = Veröffentlichungen der niedersächsischen Archivverwaltung 35*, Göttingen 1975
- SELLERS, Maud, Hg., *The York Mercers and Merchant Adventurers, 1356-1917 = Surtees Society Publications 129*, Durham 1918
- DIES. und Joyce PERRY, Hgg., *York Memorandum Book = Surtees Society Publications 120, 125, 186, 3 Bde.*, Durham und Gateshead 1912-73
- SEMRAN, A., Bearb., *Katalog der Geschlechter der Schöffenbank und des Ratstuhls in der Altstadt Thorn, 1233-1602 = Mitteilungen des Copernicus-Vereins für Wissenschaft und Kunst zu Thorn 46*, Thorn 1938
- SETON, Henry W., Hg., *Early Records in Equity, Calcutta 1842*
- SHARP, J.E. Ernest S., *Calendar of Early Chancery Proceedings (Bundles 3 to 30)*, in: *DKR 49*, 1888, S. 201-8
- SHARPE, Reginald R., Hg., *Calendar of Coroners' Rolls of the City of London, AD 1300-1378*, London 1914
- DERS., Hg., *Calendar of Letter-Books preserved among the Archives of the Corporation of the City of London at the Guildhall, AD 1275-tempore Henry VII, Letter-Book A-L, 11 Bde.*, London 1899-1912
- DERS., Hg., *Calendar of Letters from the Mayor and Corporation of the City of London, circa AD 1350-1370, enrolled and preserved among the archives of the Corporation at the Guildhall*, London 1885
- DERS., Hg., *Calendar of Wills Proved and Enrolled in the Court of Husting, London, A.D. 1258-A.D. 1688, 2 Bde.*, London 1889-90
- SHEPPARD, J. Brigstocke, Hg., *Literae Cantuarienses: The Letter Books of the Monastery of Christ Church, Canterbury = RS 85, 3 Bde.*, London 1887-9
- SIGURDSSON, Jón et al., Hgg., *Diplomatarium Islandicum, 20 Bde.*, Kopenhagen 1857-1922
- SIMONSFELD, Henry, *Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig und die deutsch-venetianischen Handelsbeziehungen, 2 Bde.*, Stuttgart 1887
- DE SMET, Joseph J., Hg., *Corpus Chronicorum Flandriae, 4 Bde.*, Brüssel 1837-65
- SMIT, Homme Jakob, Hg., *Bronnen tot de geschiedenis van den handel met Engeland, Schotland en Ierland = RGP 65, 66, 86, 91, 4 Bde.*, Den Haag 1928-50

- DERS., Het Kamper Pondtolregister van 1439-1441, in: Economisch-historisch Jaarboek 5, 1919, S. 209-96
- DERS., Hg., De rekeningen der graven en gravinnen uit het henegouwsche huis = Werken uitgegeven door het Historisch Genootschap gevestigd te Utrecht, 3. Serie, Bd. 46, 54, 69, 3 Bde., Amsterdam und Utrecht 1924-39
- SMITH, Lucy Toulmin, Hg., Expeditions to Prussia and the Holy Land made by Henry, Earl of Derby (afterwards King Henry IV) in the years 1390-1 and 1392-3, being the Accounts kept by his Treasurer = Camden Society NS 52, London 1894
- DERS., Hg., The Maire of Bristowe is Kalendar by Robert Ricart, Town Clerk of Bristol, 18 Edward IV = Camden Society NS 5, London 1872
- SNELLER, Z.W. und W.S. UNGER, Hgg., Bronnen tot de geschiedenis van den handel met Frankrijk, 753-1585 = RGP 70, Den Haag 1930
- SPIES, Werner, Bearb., Die Ratsherren der Hansestadt Braunschweig, 1231-1671 = Braunschweiger Werkstücke, Reihe A, Bd. 5, Braunschweig² 1970
- SPRANDEL, Rolf, Hg., Das Hamburger Pfundzollbuch von 1418 = QFhG NF 18, Köln/Wien 1972
- STAHLSCHEMIDT, J.C.L., Original Documents, in: Archaeological Journal 44, 1887, S. 56-82
- STANWELL, L.M., Bearb., Calendar of Ancient Deeds, Letters and Miscellaneous Documents in the Archives of the Corporation [of Hull], Hull 1951
- STAPHORST, Nicolaus, Historia ecclesiae hamburgensis diplomatica, das ist Hamburgische Kirchengeschichte. I/4: Die Geschichten des funffzehenden Jahrhundertts, Hamburg 1731.
- STATHAM, Samuel P.H., Hg., Dover Charters and other Documents in the Possession of the Corporation of Dover, London 1902
- STEER, Francis W., Hg., Scriveners' Company Common Paper, 1357-1628, with a continuation to 1678 = London Record Society Publications 4, London 1968
- STEHKÄMPER, Hugo, Hg., England und Köln: Beziehungen durch die Jahrhunderte in archivalischen Zeugnissen (Katalog der Ausstellung im Historischen Archiv der Stadt Köln, Mai-Juni 1965) Köln 1965
- DERS., Bearb., Kölner Neubürger 1356-1798 = MittStAK Heft 61-64, 1975-83
- STEIN, Walther, Hg., Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert = Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 10, 2 Bde., Bonn 1893-5
- DERS., Handelsbriefe aus Riga und Königsberg von 1458 und 1461, in: HGBll Jg. 1898, S. 59-125
- STEVENSON, Joseph, Hg., Letters and Papers illustrative of the Wars of the English in France during the Reign of Henry the Sixth, King of England = RS 22, 2 Bde. in 3, London 1861-4
- STIEDA, Wilhelm, Hansisch-venetianische Handelsbeziehungen im 15. Jahrhundert, Rostock 1894
- DERS., Hg., Hildebrand Veckinchusen. Briefwechsel eines deutschen Kaufmanns im 15. Jahrhundert, Leipzig 1921

- DERS., Hg., *Revaler Zollbücher und -quittungen des 14. Jahrhunderts* = HGQ 5, Halle a.S. 1887
- DE STOPPELAAR, Johan Hermannus, Bearb., *Inventaris van het oud archief der stad Middelburg, 1217-1581, Middelburg 1823*
- STOREY, Robin L., Hg., *The Register of Thomas Langley, Bishop of Durham, 1406-1437* = Surtees Society Publications 164, 166, 169, 170, 177, 182, 6 Bde., Durham 1949-70
- STOW, George B. Jr., Hg., *Historia vitae et regni Ricardi secundi* = Publications of the Haney Foundation 21, Philadelphia 1977
- STOW, John, *A Survey of London [1603]*, hg. Charles L. KINGSFORD, Oxford 1908, ND Oxford 1971, 2 Bde., mit zusätzlichen Anmerkungen Kingsfords a.d.J. 1927
- STRACHEY, John et al., Bearb., *Index to the Rolls of Parliament, comprising the Petitions, Pleas and Proceedings of Parliament from ann. 6 Edw. I to ann. 19 Hen. VII (AD 1278-AD 1503)*, London 1832
- STUDER, Paul, Hg., *The Oak Book of Southampton of c. AD 1300* = Southampton Record Society Publications 6, 3 Bde., Southampton 1910-1
- DERS., Hg., *The Port Books of Southampton, or Anglo-French Accounts of Robert Florys, Water-Bailiff and Receiver of Petty-Customs, AD 1427-1430* = Southampton Record Society Publications 16, Southampton 1913
- DE SUDBURY, Simon, *Registrum: s. FOWLER, R.C.*
- TARANGER, Absalon u.a., Hgg., *Norges gamle love. Anden raekke 1388-1604*, 2 Bde., Christiania 1912-34
- THIRIET, Freddy, *Délibérations des assemblés vénitiennes concernant la Roumanie, Tome II: 1364-1463* = École Pratique des Hautes Études, VI^e Section, Documents et recherches sur l'économie des pays byzantins, islamiques et slaves et leurs relations commerciales au moyen âge 11, Paris 1971
- DERS., *Régestes des délibérations du Sénat de Venise concernant la Roumanie*, 3 Bde., Paris 1958-61
- THOMAS, A.H., Hg., *Calendar of Early Mayor's Court Rolls preserved among the Archives of the Corporation of the City of London at the Guildhall, AD 1298-1307*, Cambridge 1924
- DERS. und Philip E. JONES, Hgg., *Calendar of Plea and Memoranda Rolls preserved among the Archives of the Corporation of the City of London at the Guildhall*, 6 Bde., Cambridge 1926-61
- DERS. und I.D. THORNLEY, Hgg., [Robert FABYAN], *The Great Chronicle of London*, London 1938
- THOMAS, Georg Martin, *Beiträge aus dem Ulmer Archiv zur Geschichte des Handelsverkehrs zwischen Venedig und der deutschen Nation*, in: SB d. kgl. bay. Akad. d. Wiss., phil.-philol. Kl. 1, 1869, S. 288-96
- DERS., Hg., *Capitolare dei Visdomini del Fontego dei Todeschi in Venezia. Capitular des Deutschen Hauses in Venedig*, Berlin 1874
- THOMPSON, Edward M., Hg., *Chronicon Adae de Usk, AD 1377-1421*, London ²1904
- DERS., Hg., [Thomas WALSINGHAM], *Chronicon Anglie ab anno domini 1328 usque ad annum 1388 auctore monacho quodam Sancti Albani* = RS 64, London 1874

- TITOW, Jan Z., Le climat à travers les rôles de comptabilité de l'évêché de Winchester (1350-1450), in: *Annales E.S.C.* 25, 1970, S. 312-50
- TOEPPEN, Max, Hg., Acten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens = Acten der Ständetage Ost- und Westpreußens, hg. Verein für die Geschichte der Provinz Preußen 1-5, 5 Bde., Leipzig 1874-86
- DERS., Hg., Das Danziger Schöffebuch, Danzig 1878
- DERS., Hg., Die älteste Thorner Stadtchronik, in: *Zs. d. westpr. GeschV* 42, 1900, S. 117-82
- TWISS, Travers, Hg., Monumenta juridica. The Black Book of the Admiralty = RS 55, 4 Bde., London 1871-6
- TYRRELL, Edmund und Nicholas H. NICOLAS, Hgg., A Chronicle of London from 1089 to 1483, London 1827
- ULRICH, Adolf und Leonard KORTH, Bearb., Die stadtkölnischen Kopienbücher. Regesten. VI. 1427-1430, in: *MittStAK* Heft 13, 1887, S. 48-73
- DERS. und Leonard KORTH, Bearb., Die stadtkölnischen Kopienbücher. Regesten. VII. 1431-1434, in: *MittStAK* Heft 15, 1888, S. 55-88
- UNGER, C.R. s. LANGE, Carl A.
- UNGER, J.H.W. und W. BEZEMER, Hgg., De oudste stadsrekeningen van Rotterdam = Bronnen voor de geschiedenis van Rotterdam 3, Rotterdam 1899
- UNGER, Willem S., Hg., Bronnen tot de geschiedenis van Middelburg in den landesheerlijken tijd = RGP 54, 61, 75, 3 Bde., Den Haag 1923-31
- DERS., Hg., De tol van Iersekeroord. Documenten en rekeningen, 1321-1571 = RGP 29, Den Haag 1939
- URKUNDEBUCH ZUR GESCHICHTE DER HERZÖGE VON BRAUNSCHWEIG UND LÜNEBURG, hg. Hans SUDENDORF, 11 Bde., Hannover und Göttingen 1859-83
- URKUNDEBUCH FÜR DIE GESCHICHTE DES NIEDERRHEINS, hg. Theodor Josef LACOMBLET, 4 Bde., Düsseldorf 1840-58
- URKUNDEBUCH DER STADT GOSLAR, hg. Georg BODE und U. HÖLSCHER = Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 29, 32, 45, 3 Bde., Halle a.S. 1893-1922
- URKUNDEBUCH DER STADT GÖTTINGEN, hg. Karl Gustav SCHMIDT = Urkundenbuch des Historischen Vereins für Niedersachsen 6-7, 2 Bde., Hannover 1863-7
- URKUNDEBUCH DER STADT LÜNEBURG, hg. Wilhelm Friedrich VOLGER = Urkundenbuch des Historischen Vereins für Niedersachsen 8-10, 3 Bde., Hannover 1872-7
- USK, Adam de, Chronicon: s. THOMPSON, Edward M.
- UZZANO, Giovanni da, La pratica della mercatura, in: *Pagnini, Giovanni Francesco, Della decima e di varie altre gravezze imposte dal commune di Firenze, della moneta et della mercatura de' Fiorentini, fino al secolo XV*, 4 Bde., Lissabon und Lucca 1765-66, Bd. 4
- VANDENPEEREBOOM, Alphonse, Hg., Ypriana: Notices, études et documents sur Ypres, 7 Bde., Brügge 1878-83
- VANDEWALLE, A., Bearb., Beknopte Inventaris van het Stadsarchief van Brugge, deel I: Oud Archief = Brugse Geschiedsbronnen 8,1, Brügge 1979
- VEALE, Edward W.W., Hg., The Great Red Book of Bristol = Bristol Record Society Publications 2, 4, 8, 16, 18, 5 Bde., Bristol 1932-53

- VERACHTER, F., Bearb., Inventaire des anciens chartes et privilèges et autres documents conservés aux archives de la ville d'Anvers, 1193-1856, Antwerpen 1860
- VOGELSANG, Reinhard, Hg., Kämmererbuch der Stadt Reval 1432-1463 = QFhG NF 22, 2 Bde., Köln/Wien 1976
- VOIGT, Albert, Hg., Thorner Denkwürdigkeiten von 1345-1547 = Mitteilungen des Copernicus-Vereins für Wissenschaft und Kunst zu Thorn 13, Thorn 1904
- VOIGT, Johannes, Hg., Codex diplomaticus prussicus, 6 Bde., Königsberg/OPr. 1836-61
- WALMISLEY, Claude A., Bearb., An Index of Persons named in Early Chancery Proceedings, Richard II (1385) to Edward IV (1467) = Harleian Society Publications 78-9, 2 Bde., London 1927-8
- WALSINGHAM, Thomas, Annales Richardi II.: s. RILEY, Henry T.; Chronicon Anglie: s. THOMPSON, Edward M.; Historia Anglicana: s. RILEY, Henry T.; St. Albans Chronicle: s. GALBRAITH, Vivian H.; Ypodigma Neustriae: s. RILEY, Henry T.
- WARNER, George F., Hg., The Libelle of Englyshe Polycye: A Poem on the Use of Sea-Power 1436, Oxford 1926
- WARNKE, Johann, Mittelalterliche Schulgeräte im Museum zu Lübeck, in: Zs. für Geschichte der Erziehung und des Unterrichts 2, 1912, S. 227-51
- WAUTERS, Alphonse Guillaume, Bearb., Table chronologique des chartes et diplômes imprimés concernant l'histoire de la Belgique = Commission Royale d'Histoire de l'Académie Royale de Belgique, 11 Bde. in 16, Brüssel 1866-1971
- WEBB, John, Hg., Histoire du roy d'Angleterre Richard (attributed to Jean CRETON), in: Archaeologia 20, 1824, S. 1-423
- WEHRMANN, C.F., Hg., Die ältesten Lübeckischen Zunftrollen, Lübeck² 1872
- WEINBAUM, Martin, Hg., British Borough Charters, 1307-1660, Cambridge 1943
- WEISE, Erich, Hg., Die Staatsverträge des Deutschen Ordens in Preußen im 15. Jahrhundert, 3 Bde., Marburg² 1970
- WESTFÄLISCHES URKUNDENBUCH, hg. Heinrich ERHARD, 10 Bde., Münster i. W. 1847
- WILLIAMS, George, Hg., Memorials of the Reign of King Henry VI: Official Correspondence of Thomas Bekynton, Secretary to King Henry VI and Bishop of Bath and Wells = RS 56, 2 Bde., London 1872
- WILSON, K.P., Hg., Chester Customs Accounts, 1301-1566 = Lancashire and Cheshire Record Society Publications 111, Liverpool 1969
- WOELKY, Carl Peter et al., Hgg., Codex diplomaticus Warmiensiis oder Regesten und Urkunden zur Geschichte Ermslands = Monumenta historiae Warmiensiis 1, 2, 5, 9, 4 Bde., Mainz und Braunsberg 1860-1935
- ZEISSBERG, Heinrich, Über eine Handschrift zur älteren Geschichte Preußens und Livlands, in: Altpreußische Monatsschrift 8, 1871, S. 577-605
- ZOBER, Ernst, Hg., Eine alte Stralsunder Chronik aus der unlängst aufgefundenen Pergamenthandschrift, Stralsund 1842

LITERATUR

- AGATS, Arthur, Der hansische Baienhandel = Heidelberger Abhandlungen zur Mittel- und Neueren Geschichte 5, Heidelberg 1904
- AHVENAIEN, Jorma, Der Getreidehandel Livlands im Mittelalter = Societas Scientiarum Fennica, Commentationes humanarum litterarum 34/2, Helsinki 1963
- ALLISON, K.J., Hg., A History of the County of York. East Riding. Bd. 1: The City of Kingston upon Hull = VCH o.N., London 1969
- ALLMAND, Christopher T., The Anglo-French Negotiations, 1439, in: BIHR 40, 1967, S. 1-33
- DERS., The Hundred Years War. England and France at War, c. 1300-c. 1450, Cambridge 1988
- DERS., The Lancastrian Land Settlement in Normandy, 1417-50, in: ECHR, 2. Ser., 21, 1968, S. 461-78
- DERS., Lancastrian Normandy 1415-1450. The History of a Medieval Occupation, Oxford 1983
- AMMAN, Hektor, Die deutschen und schweizerischen Messen des Mittelalters, in: La Foire = Recueils de la Société Jean Bodin 5, Brüssel 1953, S. 149-73
- DERS., Die Diesbach-Watt-Gesellschaft. Ein Beitrag zur Handelsgeschichte des 15. Jahrhunderts, St. Gallen 1928
- ARGENTI, Philip P., The Occupation of Chios by the Genoese and their Administration of the Island, 1346-1566, 3 Bde., Cambridge 1958
- ARMITAGE-SMITH, Sidney, John of Gaunt, Westminster 1904
- ARUP, Erik Ipsen, Studier i engelsk og tysk handelshistorie. En undersøgelse af kommissionshandelens praksis og teori i engelsk og tysk handelsliv, 1350-1850, København 1907
- ASAERT, Gustaf, De Antwerpse scheepvaart in de XV^e eeuw (1394-1480). Bijdrage tot de economische geschiedenis van de stad Antwerpen = Verhandelingen van de Koninklijke Academie voor Wetenschappen, Letteren en Schone Kunsten van België, Klasse der Letteren, Jg. 35, Nr. 72, Brüssel 1973
- DERS., Antwerp Ships in English Harbours in the Fifteenth Century, in: Acta Historiae Neerlandicae 12, 1979, S. 29-47
- ASHTOR, Eliyahu, L'exportation de textiles occidentaux dans le Proche Orient musulman au bas moyen âge (1370-1517), in: Studi in Memoria di F. Melis, 5 Bde., Neapel 1978, Bd. 3, S. 303-77
- DERS., Levant Trade in the Later Middle Ages, Princeton 1983
- DERS., Die Verbreitung des englischen Wolltuchs in den Mittelmeerländern im Spätmittelalter, in: VSWG 71, 1984, S. 1-29
- EVERY, Margaret E., An Evaluation of the Effectiveness of the Court of Chancery under the Lancastrian Kings, in: LQR 86, 1970, S. 84-97
- DIES., The History of the Equitable Jurisdiction of Chancery before 1460, in: BIHR 42, 1969, S. 129-44
- AWTY, Brian G., The Continental Origins of Wealden Ironworkers, 1451-1544, in: ECHR 2. Ser., 34, 1981, S. 524-39

- BAASCH, Ernst, Die Lübecker Schonenfahrer = HGQ NF 4, Lübeck 1922
- BAHR, Konrad, Handel und Verkehr der deutschen Hanse in Flandern während des 14. Jahrhunderts, Leipzig 1911
- BAKER, John H., An Introduction to English Legal History, London ²1979
- DERS., The Order of Serjeants at Law. A Chronicle of Creations, with related texts and a historical introduction = SS Supplementary Series 5, London 1984
- BAKER, Robert L., The English Customs Service, 1307-1343: A Study of Medieval Administration = Transactions of the American Philosophical Society NS 51/6, Philadelphia 1961
- BALARD, Michel, La romanie génoise (XII^e-début du XV^e siècle) = Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome 235, 2 Bde., Rom 1978
- BARBER, Madeline J., The Englishman Abroad in the Fifteenth Century, in: *Medievalia et Humanistica* 11, 1957, S. 69-77
- DIES., John Norbury (c. 1350-1414): An Esquire of Henry IV, in: *EHR* 68, 1953, S. 66-76
- BARON, Hans, The Crisis of the Early Italian Renaissance: Civic Humanism and Republican Liberty in an Age of Classicism and Tyranny, Princeton ²1966
- BARRON, Caroline, The Government of London and its Relations with the Crown, 1400-1450, phil. Diss. masch. London 1970
- DIES., The Tyranny of Richard II, in: *BIHR* 41, 1968, S. 1-18
- BARTLETT, J.N., The Expansion and Decline of York in the Later Middle Ages, in: *ECHR* 2. Ser., 12, 1959/60, S. 17-33
- BAUTIER, Robert-Henri, Notes sur le commerce du fer en Europe occidentale du XII^e au XVI^e siècle, in: *Revue d'Histoire de la Sidérurgie* 1, 1960, S. 7-35 und 4, 1963, S. 35-61
- BEAN, John M.W., Henry IV and the Percies, in: *History* 44, 1959, S. 212-27
- BEARDWOOD, Alice, Alien Merchants in England 1350 to 1377: Their Legal and Economic Position = *Mediaeval Academy of America Publications* 8, Cambridge/Mass. 1931
- DIES., Mercantile Antecedents of the English Naturalization Laws, in: *Medievalia et Humanistica* 16, 1964, S. 64-76
- BELLAMY, John G., The Law of Treason in England in the Later Middle Ages = *Cambridge Studies in English Legal History* o.N., Cambridge 1970
- BELTZ, G.F., Memorials of the Order of the Garter from its Foundation to the Present Time, with biographical notices of the knights of the reigns of Edward III and Richard II, London 1841
- BENHAM, William G., Colchester Merchants' Sea Adventure in 1388, in: *Essex Review* 43, 1934, S. 78-81
- BENNINGHOVEN, Friedrich, Die Gotlandfeldzüge des Deutschen Ordens, 1398-1408, in: *Zs. für Ostforschung* 13, 1964, S. 421-77
- DERS., Die Vitalienbrüder als Forschungsproblem, in: *Kultur und Politik im Ostseeraum und im Norden, 1350-1450* = *Acta Visbyensia* 4, 1971 [veröff. 1973], S. 41-52
- BERESFORD, Maurice W., Poll Taxes...and Lay Subsidies, Canterbury 1963
- BESS, Bernhard, Das Bündnis von Canterbury 1416, in: *MIÖG* 22, 1901, S. 639-58

- BEUKEN, J.H.A., *De Hanze in Vlaanderen*, Maastricht 1950
- BIGWOOD, Georges, *Le régime juridique et économique du commerce de l'argent dans la Belgique du Moyen Age = Académie Royale de Belgique, Classe des Lettres, Mémoires, 2. Ser., 14, 1-2, Brüssel 1921*
- BINDOFF, S.T., *The Scheldt Question to 1839*, London 1945
- VON BIPPEN, Wilhelm, *Bremens Verhansung 1427*, in: *HGBll Jg. 1892*, S. 61-80
- BIRD, Ruth, *The Turbulent London of Richard II*, London 1949
- BISCARO, Gerolamo, *Il banco Filippo Borromei e compagni di Londra (1436-1439)*, in: *Archivio Storico Lombardo* 40, 1913, S. 37-126 und 283-386
- BJORK, D.K., *Piracy in the Baltic, 1375-98*, in: *Speculum* 18, 1943, S. 39-68
- BLATCHER, Marjorie, *The Court of King's Bench, 1450-1550: A Study in Self-Help = University of London Legal Series 12*, London 1978
- BODE, Wilhelm, *Hansische Bundesbestrebungen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts*, in: *HGBll Jg. 1919*, S. 173-246 und *Jg. 1920/1*, S. 174-93
- BOEHM, Laetitia, *Das Haus Wittelsbach in den Niederlanden*, in: *ZBLG* 44, 1981, S. 93-130
- BOLLAND, Jürgen, *Die Gesellschaft der Flandernfahrer in Hamburg während des 15. Jahrhunderts*, in: *Zs. des Vereins für Hamburgische Geschichte* 41, 1951, S. 155-88
- BOLTON, J.L., *The Medieval English Economy, 1150-1500*, London 1980
- DERS., *Alien Merchants in England, 1422-1461*, B.Litt. Diss. masch., Oxford 1971 (Der Autor machte mir diese Arbeit leider nicht zugänglich)
- BONENFANT, Paul, *Du meurtre de Montereau au traité de Troyes = Mémoires de l'Académie Royale de Belgique, Classe des lettres et des sciences morales et politiques* 52/4, Brüssel 1958
- BOUTRUCHE, Robert, *La crise d'une société. Seigneurs et paysans du Bordelais pendant la Guerre de Cent Ans = Publications de la Faculté des Lettres de l'Université de Strasbourg*, fasc. 110, Paris 1947
- BOYS, William, *Collections for a History of Sandwich, with notices of the other Cinque Ports, Canterbury 1792*
- VAN BRAKEL, S., *Die Entwicklung und Organisation der Merchant Adventurers*, in: *VSWG* 5, 1907, S. 401-32
- BRANDENBURG, Arnold, *Geschichte des Magistrates der Stadt Stralsund, besonders in früherer Zeit, nebst einem Verzeichnis der Mitglieder derselben*, Stralsund 1837
- VON BRANDT, Ahasver, *Die gesellschaftliche Struktur des spätmittelalterlichen Lübeck*, in: *VF* 11, S. 215-39
- DERS., *Lübeck und die Lübecker vor 600 Jahren. Studien zur politischen und Sozialgeschichte*, in: *ZVLGA* 58, 1978, S. 9-20
- DERS., *Die Lübecker Knochenhaueraufstände von 1380/84 und ihre Voraussetzungen. Studien zur Sozialgeschichte Lübecks in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts*, in: Klaus FRIEDLAND und Rolf SPRANDEL, Hgg., *Lübeck, Hanse, Nordeuropa. Gedächtnisschrift für Ahasver von Brandt*, Köln/Wien 1979, S. 129-207
- DERS., *Die Veckinghusen-Handlungsbücher. Vorgeschichte, Problematik und Verwirklichung einer Quellenedition*, in: *HGBll* 93, 1975, S. 100-12

- DERS. und Wilhelm KOPPE, Hgg., Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte. Gedächtnisschrift für Fritz Rörig, Lübeck 1953
- DERS. et al., Die deutsche Hanse als Mittler zwischen Ost und West = Wissenschaftliche Abhandlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen 27, Köln und Opladen 1963
- BRAUN, Arthur, Der Lübecker Salzhandel bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts, phil. Diss. Hamburg 1926
- BRENTANO, Lujo, Eine Geschichte der wirtschaftlichen Entwicklung Englands, Bd. 1: Von den Anfängen bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts, Jena 1927
- BRIDBURY, Anthony R., Economic Growth: England in the Later Middle Ages, London 1962
- DERS., England and the Salt Trade in the Later Middle Ages, Oxford 1955
- DERS., English Provincial Towns in the Later Middle Ages, in: *ECHR* 2. Ser., 34, 1981, S. 1-24
- DERS., Medieval English Clothmaking: An Economic Survey = Pasold Studies in Textile History 4, London 1982
- BROOKS, Frederick W., William of Wrotham and the Office of the Keeper of the King's Ports and Galleys, in: *EHR* 40, 1925, S. 570-9
- BROOME, Dorothy, The Exchequer under Edward III: A Preliminary Study, phil. Diss. masch., Manchester 1922
- BROWN, Alfred L., The Authorization of Letters under the Great Seal, in: *BIHR* 37, 1964, S. 125-56
- DERS., The Commons and the Council in the Reign of Henry IV, in: *EHR* 79, 1964, S. 1-30
- DERS., The Early History of the Clerkship of the Council, Glasgow 1969
- DERS., The King's Councillors in Fifteenth Century England, in: *TRHS* 5. Ser., 19, 1969, S. 95-118
- BRULEZ, W., Brugge en Antwerpen in de 15e en 16e eeuw: een tegenstelling?, in: *Tijdschrift voor Geschiedenis* 83, 1970, S. 15-37
- DERS., Engels Laken in Vlaanderen in de 14^e en 15^e eeuw, in: *Handelingen van de Genootschap voor Geschiedenis: Société d'emulation de Bruges* 108, 1971, S. 5-25
- BRUNS, Friedrich, Die älteren lübischen Ratslinien (Aus verschiedenen Quellen erarbeitet vom 13. Jahrhundert bis 1578), in: *ZVLGA* 27, 1934, S. 31-99
- DERS., Der Lübecker Rat. Zusammensetzung, Ergänzung und Geschäftsführung von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert, in: *ZVLGA* 32, 1951, S. 1-69
- BUENO DE MESQUITA, Daniel M., The Foreign Policy of Richard II in 1397: Some Italian Letters, in: *EHR* 56, 1941, S. 628-37
- BUGGE, A., Handeln mellem England og Norge indtil geygundelnen af det 15de aarhundrede, in: *Historisk Tidsskrift* (Oslo), 3. Ser., 4, 1898, S. 1-148
- BURWASH, Dorothy, English Merchant Shipping, 1460-1540, Toronto 1947
- CALMETTE, Joseph und Georges PERINELLE, Louis XI et l'Angleterre = Mémoires et documents publiés par la Société de l'Ecole des Chartes 11, Paris 1930
- CARLIN, Martha, The Urban Development of Southwark, c. 1200 to 1550, phil. Diss. masch., Toronto University 1983

- CARO, Jakob, *Das Bündnis von Canterbury. Eine Episode aus der Geschichte des Constanzer Concils*, Gotha 1880
- CARUS-WILSON, Eleanora M., *The Effects of the Acquisition and of the Loss of Gascony on the English Wine Trade*, in: *BIHR* 21, 1946/8, S. 145-54
- DIES., *Evidences of Industrial Growth on some Fifteenth-Century Manors*, in: *EcHR* 2. Ser., 12, 1959/60, S. 190-205
- DIES., *La guède française en Angleterre: un grand commerce du moyen âge*, in: *Revue du Nord* 35, 1953, S. 89-106
- DIES., *Medieval Merchant Venturers: Collected Studies*, London 1954
- DIES., *The Medieval Trade of the Ports of the Wash*, in: *Medieval Archaeology* 6/7, 1962/3, S. 182-201
- CATALANO, Franco, *La nuova signoria: Francesco Sforza*, in: *Storia di Milano* 7, Mailand 1956, S. 1-81
- DERS. et al., *Storia d'Italia, Bd. 2: Dalla crisi della libertà agli albori dell'illuminismo*, Turin 1965
- CESSI, Roberto, *Le relazioni commerciali tra Venezia e le Fiandre nel secolo XIV*, in: *Nuovo Archivio Veneto* NS 53, 1914, S. 5-116
- CHEW, Helena M., *The Office of Escheator in the City of London during the Middle Ages*, in: *EHR* 58, 1943, S. 319-30
- DIES., *Mortmain in Medieval London*, in: *EHR* 60, 1945, S. 1-15
- CHILDS, Wendy R., *Anglo-Castilian Trade in the Later Middle Ages*, Manchester 1978
- DIES., *England's Iron Trade in the Fifteenth Century*, in: *EcHR* 2. Ser., 34, 1981, S. 25-47
- CHRIMES, Stanley B., *English Constitutional Ideas in the Fifteenth Century*, Cambridge 1936
- DERS., *An Introduction to the Administrative History of Mediaeval England*, London 1966
- DERS., *Richard II's Questions to the Judges, 1387*, in: *LQR* 72, 1956, S. 365-90
- DERS. et al., *Hgg., Fifteenth Century England, 1399-1509: Studies in Politics and Society*, Manchester 1972
- CHRISTENSEN, Aksel E., *La Foire de Scanie*, in: *La Foire = Recueils de la Société Jean Bodin* 5, Brüssel 1953, S. 241-65
- DERS., *Kalmarunionen og nordisk politik, 1319-1439*, Kopenhagen 1980
- DERS., *Scandinavia and the advance of the Hanseatics*, in: *ScanEcHR* 5, 1957, S. 89-117
- CIPOLLA, Carlo M., *La via delle lane Inglesi verso la Lombardia*, in: *Bolletino della Società Pavese di Storia Patria* NS 1, 1946, S. 95-7
- CLARKE, Helen und Alan CARTER, *Excavations in King's Lynn, 1963-1970 = Society for Medieval Archaeology, Monograph Series 7 and King's Lynn Archaeological Survey 2*, London 1977
- CLARKE, Maude V., *Fourteenth Century Studies*, hgg. L.S. SUTHERLAND und M. MC-KISACK, Oxford 1937
- CLAUNZEL, Denis, *Comptabilités urbaines et histoire monétaire (1384-1482)*, in: *Revue du Nord* 63, 1981, S. 357-76

- CLODE, Charles, M., *The Early History of the Guild of Merchant Taylors of the Fraternity of St. John the Baptist*, London, 2 Bde., London 1888
- COLEMAN, Olive, *Trade and Prosperity in the Fifteenth Century: Some Aspects of the Trade of Southampton*, in: *EcHR* 2. Ser., 16, 1963/4, S. 9-22
- CONSITT, Francis, *The London Weavers' Company, Bd. 1: From the Twelfth Century to the Close of the Sixteenth Century*, Oxford 1933
- CONTAMINE, Philippe, *La guerre au moyen âge*, Paris 1980, übers. Michael JONES, *War in the Middle Ages*, Oxford 1984
- COORNAERT, Emile, *Les français et le commerce international à Anvers, fin du XV^e-XVI^e siècle*, 2 Bde., Paris 1961
- CORNELLISSSEN, J., *Uit de geschiedenis van Bergen-op-Zoom in de 15^{de} eeuw*, Den Haag 1923
- CRAIG, John, *The Mint. A History of the London Mint from AD 287 to 1948*, Cambridge 1953
- CRAWFORD, Anne, *A History of the Vinters' Company*, London 1977
- DAENELL, Ernst R., *Die Blütezeit der deutschen Hanse*, 2 Bde., Berlin 1905-6
- DERS., *Geschichte der deutschen Hanse in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts*, Leipzig 1897
- DERS., *Die Hansestädte und der Krieg um Schleswig*, in: *Zs. der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte* 32, 1902, S. 271-450
- DERS., *Holland und die Hanse im 15. Jahrhundert*, in: *HGBll Jg.* 1903, S. 3-41
- DERS., *Der Ostseeverkehr und die Hansestädte von der Mitte des 14. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts*, in: *HGBll Jg.* 1902, S. 3-47
- DARBY, Henry C., Hg., *A New Historical Geography of England before 1600*, Cambridge 1973
- DAVIES, James Conway, *Common Law Writs and Returns from Richard I to Richard II*, in: *BIHR* 26, 1953, S. 125-56 und 27, 1954, S. 1-34
- DAVIS, Ralph, *The Rise of Antwerp and its English Connection, 1406-1510*, in: D.C. COLEMAN und A.H. JOHN, Hgg., *Trade, Government and Economy in Pre-Industrial England. Essays Presented to F.J. Fisher*, London 1976, S. 2-20
- DAY, John, *The Great Bullion Famine of the Fifteenth Century*, in: *P & P*, Nr. 79, 1978, S. 3-54
- DERS., *The Question of Monetary Contraction in the Late Middle Ages*, in: *Nordisk Numismatisk Årsskrift Jg.* 1981, S. 12-29
- DEETERS, Joachim, *Die Hanse und Köln [Katalog der Ausstellung in Köln 24.-25.5.1988]*, Köln 1988
- DELORT, Robert, *Le commerce des fourrures en occident à la fin du moyen âge (vers 1300-vers 1450) = Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome fasc.* 236, 2 Bde., Rom 1978
- DELUMEAU, Jean, *L'alun de Rome, XV^e-XIX^e siècle = École Pratique des Hautes Études - VI^e Section, Centre de Recherches Historiques, Ports-Routes-Trafics 13*, Paris 1962
- DEPREZ, Eugène, *Études de diplomatie anglaise de l'avènement d'Édouard I^{er} à celui de Henri VII (1272-1485): Le sceau privé, le sceau secret, le signet*, Paris 1908

- DESCHAMPS DE PAS, Louis, Essai sur l'histoire monétaire des comtes de Flandre de la maison de Bourgogne et description de leurs monnaies d'or et d'argent, in: *Revue numismatique* NS 6, 1861, S. 106-39, 211-37 und 458-78; NS 7, 1862, S. 117-43, 351-65 und 460-80
- DICKINSON, Joycelyne G., *The Congress of Arras 1435: A Study in Medieval Diplomacy*, Oxford 1955
- DIETZ, Alexander, *Frankfurter Handelsgeschichte*, Bd. 1, Frankfurt a.M. 1910
- DOLLINGER, Philippe, *Die Hanse*, Stuttgart³1976
- DÖSSELER, E., Der Handel und Verkehr Westfalens mit Köln zur Hansezeit, in: *Jb. des Kölnischen GeschV* 18, 1936, S. 1-64
- DERS., Der Niederrhein und die Brabanter Messen zu Antwerpen und Bergen op Zoom vom Ende des 14. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, in: *Düsseldorfer Jb.* 57/8, 1980, S. 47-97
- DOREN, Alfred, *Studien aus der Florentiner Wirtschaftsgeschichte*. Bd. 1: Die Florentiner Wollentuchindustrie vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte des modernen Kapitalismus, Stuttgart 1901, ND Aalen 1969
- DREW, J.S., *Manorial Accounts of St. Swithin's Priory, Winchester*, in: *EHR* 62, 1947, S. 20-41
- DUBOULAY, F.R.H. und Caroline M. BARRON, *The Reign of Richard II: Essays in Honour of May McKisack*, London 1971
- EBEL, Wilhelm, *Lübisches Kaufmannsrecht, vornehmlich nach Lübecker Ratsurteilen des 15./16. Jahrhunderts* = Göttinger Arbeitskreis, Veröffentlichungen 37, Göttingen 1951
- DERS., *Lübisches Recht*, Bd. 1, Lübeck 1971
- EDWARDS, John Goronwy, *The Commons in Medieval English Parliaments* = Creighton Lecture in History 1957, London 1958
- EHBRECHT, Wilfried, Hansen, Friesen und Vitalienbrüder an der Wende zum 15. Jahrhundert, in: DERS. und Heinz SCHILLING, Hgg., *Niederlande und Nordwestdeutschland: Studien zur Regional- und Stadtgeschichte Nordwestkontinentaleuropas im Mittelalter und in der Neuzeit: Franz Petri zum 80. Geburtstag* = Städteforschung Reihe A: Darstellungen 15, Köln/Wien 1983, S. 61-98
- DERS., Hg., *Städtische Führungsgruppen und Gemeinde in der werdenden Neuzeit* = Städteforschung Reihe A: Darstellungen 9, Köln/Wien 1980
- EKDAHL, Sven, "Schiffskinder" im Kriegsdienst des Deutschen Ordens. Ein Überblick über die Werbungen von Seeleuten durch den Deutschen Orden von der Schlacht bei Tannenberg bis zum Brester Frieden (1410-1435), in: *Acta Visbyensia* 4, 1971 [veröff. 1973], S. 239-74
- DERS., *Die Schlacht bei Tannenberg 1410: Quellenkritische Untersuchungen*, Bd. 1: Einführung und Quellenlage = *Berliner Historische Studien* 8, Berlin 1982
- ELLERMEYER, Jürgen, *Reisen für 'Hamburg'. Der Englandfahrer Henning Buring in Ratsaufträgen*, in: Franklin KOPITZSCH et al., Hgg., *Studien zur Sozialgeschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Hamburg 1977, S. 14-105
- ENDREI, Walter, *L'évolution des techniques du filage et du tissage du moyen âge à la révolution industrielle*, übers. J. TAKACS = *Industrie et artisanat* 4, Paris 1968

- ENEMARK, Poul, Krisenår 1448-1451. En epoke i nordisk unionshistorie, Kopenhagen 1981
- ENGEL, Karl, Die Organisation der deutsch-hansischen Kaufleute in England im 14. und 15. Jahrhundert bis zum Utrechter Frieden von 1474, in: HGBll Jg. 1913, S. 445-517; Jg. 1914, S. 173-225
- ENNEN, Leonard, Zur Geschichte der Archive der hansischen Comtore in Antwerpen und London, in: HGBll Jg. 1875, S. 47-52
- FAHLBUSCH, Friedrich Bernward et al., Beiträge zur westfälischen Hansegeschichte, Warendorf 1988
- DErs. und Peter JOHANEK, Hgg., Studia Luxemburgensia. Festschrift Heinz Stob zu 70. Geburtstag = Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit 3, Warendorf 1989
- FEAVERYEAR, Albert E., The Pound Sterling. A History of English Money, Oxford ²1963
- FERGUSON, John, English Diplomacy, 1422-1461, Oxford 1972
- FLENLEY, Ralph, London and Foreign Merchants in the Reign of Henry VI, in: EHR 25, 1910, S. 644-55
- FOCK, Otto, Rügensch-pommersche Geschichten aus sieben Jahrhunderten, Bd. 4, Leipzig 1866
- FOLTZ, Max, Geschichte des Danziger Stadthaushaltes = Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens 8, Danzig 1912
- FORSTREUTER, Kurt, Die ältesten Handelsrechnungen des Deutschen Ordens in Preußen, in: HGBll 74, 1956, S. 13-27
- FOWLER, Kenneth A., The Ages of Plantagenet and Valois: The Struggle for Supremacy, 1328-1498, London 1967
- DErs., The Hundred Years' War = Problems in Focus Series 6, London 1971
- FRANCIS, Alan David, The Wine Trade, London 1972
- FRASER, Constance M., Some Durham Documents relating to the Hilary Parliament of 1404, in: BIHR 34, 1961, S. 192-9
- FRIEDLAND, Klaus, Bearb., Frühformen englisch-deutscher Handelspartnerschaft. Referate und Diskussionen des hansischen Symposions im Jahre der 500. Wiederkehr des Friedens von Utrecht in London vom 9. bis 11. September 1974 = Quellen und Darstellung zur Hansischen Geschichte NF 23, Köln/Wien 1976
- DErs., Kaufleute und Städte als Glieder der Hanse, in: HGBll 76, 1958, S. 21-41
- DErs., Hg., Stadt und Land in der Geschichte des Ostseeraums (Festschrift Wilhelm Koppe), Lübeck 1973
- FRIITZE, Konrad, Die Bevölkerungsstruktur Rostocks, Stralsunds und Wismars am Anfang des 15. Jahrhunderts. Versuch einer sozialstatistischen Analyse, in: Greifswald-Stralsunder Jb. Jg. 1964, S. 69-79
- DErs., Die Tendenzen der Stagnation in der Entwicklung der Hanse nach 1370, in: Wissenschaftliche Zs. der Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald 12, 1963, S. 519-24
- DErs., Am Wendepunkt der Hanse. Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte wendischer Hansestädte in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts = Veröffentlichungen des Historischen Instituts der Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald 3, Berlin (Ost) 1967

- DERS. et al., Hgg., *Hansische Studien III: Bürgertum-Handelskapital-Städtebünde = Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte* 15, Weimar 1975
- DERS. et al., Hgg., *Hansische Studien IV: Gewerbliche Produktion und Stadt-Land-Beziehungen = Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte* 18, Weimar 1979
- DERS. et al., Hgg., *Hansische Studien V: Zins-Profit-Ursprüngliche Akkumulation = Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte* 21, Weimar 1981
- DERS. et al., Hgg., *Hansische Studien VI: Autonomie, Wirtschaft und Kultur der Hansestädte = Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte* 23, Weimar 1984
- DERS. et al., Hgg., *Hansische Studien VII: Der Ost- und Nordseeraum. Politik-Ideologie-Kultur vom 12. bis zum 17. Jahrhundert = Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte* 25, Weimar 1986
- FROST, Charles, *Notices relative to the Early History of the Town and Port of Hull*, London 1827
- FRYDE, Edmund, *Italian Maritime Trade with Medieval England (c. 1270 - c. 1530)*, in: *Les grandes escales I = Recueils de la Société Jean Bodin* 32, 1974, S. 291-337
- GADE, John Allyne, *The Hanseatic Control of Norwegian Commerce during the Late Middle Ages*, Leiden 1951
- GALBRAITH, Vivian H., *The Chronicle of Henry Knighton*, in: D.J. GORDON, Hg., *Fritz Saxl, 1890-1948: Knowledge and Learning: A Volume of Memorial Essays*, London und Edinburgh 1957, S. 136-48
- DERS., *A New Life of Richard II*, in: *History NS* 27, 1942, S. 223-39
- GEREMEK, Bronislaw, *Le commerce de Novgorod avec l'occident au moyen âge*, in: *Annales E.S.C.* 19, 1964, S. 1157-70
- GESTERDING, Carl, *Beiträge zur Geschichte der Stadt Greifswald*, 4 Bde., Greifswald 1827-93
- GIERTH, Wilhelm, *Die Vermittlungsversuche König Sigmunds zwischen Frankreich und England, 1416*, Halle a.S. 1895
- GILLETT, Edward und Kenneth A. MACMAHON, *A History of Hull = University of Hull Publications o.N.*, Oxford 1980
- GIUSEPPI, Montague S., *Alien Merchants in England in the Fifteenth Century*, in: *TRHS NS* 9, 1895, S. 75-98
- GOETZE, Jochen, *Der Anteil Lübecks an der Entwicklung des Seerechts. I: Das Mittelalter bis 1530*, in: *ZVLGA* 63, 1983, S. 129-43
- DERS., *Hansische Schifffahrtswege in der Ostsee*, in: *HGBII* 93, 1975, S. 71-88
- GRAS, Norman Scott Brian, *The Early English Customs System. A Documentary Study of the Institutional and Economic History of the Customs from the Thirteenth to the Sixteenth Century*, Cambridge/Mass. 1918
- DERS., *The Evolution of the English Corn Market from the Twelfth to the Eighteenth Century = Harvard Economic Studies* 13, Cambridge/Mass. 1915
- GRABMANN, Antjekathrin, Hg., *Lübeckische Geschichte, Lübeck* 1988
- GRAUS, Frantisek, *La crise monétaire au 14^e siècle*, in: *RBPH* 29, 1951, S. 445-54
- GRAY, Howard L., *The Influence of the Commons on Early Legislation. A Study of the Fourteenth and Fifteenth Centuries = Harvard Historical Studies* 34, Cambridge/Mass. 1932

- DERS., The Production and Exportation of English Woollens in the Fourteenth Century, in: EHR 29, 1924, S. 13-35
- GRIFFITHS, Ralph A., The Reign of King Henry VI: The Exercise of Royal Authority, 1422-1461, London 1981
- HALE, Mathew, *Historia placitorum coronae: The History of the Pleas of the Crown*, 2 Bde., London 1736
- HALL, Hubert, *A History of the Custom-Revenue in England from the earliest times to the year 1827*, 2 Bde., London 1885
- HANHAM, Alison, Foreign Exchange and the English Wool Merchant in the Late Fifteenth Century, in: BIHR 46, 1973, S. 160-75
- DIES., "Make a Careful Examination": Some Fraudulent Accounts in the Cely Papers, in: *Speculum* 48, 1973, S. 313-24
- HANSE IN EUROPA: BRÜCKE ZWISCHEN DEN MÄRKTEN, 12.-17. JAHRHUNDERT (Katalog zur Ausstellung im Kölnischen Stadtmuseum, 9.6.-9.9.1973), Köln 1973
- DIE HANSE UND DER DEUTSCHE ORDEN: Eine Ausstellung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz aus den Beständen des Staatsarchivs Königsberg, Göttingen 1966
- HÄPKE, Rudolf, Brügges Entwicklung zum mittelalterlichen Weltmarkt = Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte 1, Berlin 1908
- HARBEN, Henry, Bearb., *A Dictionary of London, being notes topographical and historical relating to the streets and principal buildings in the city of London*, London 1918
- HARDEN, Gillian, *Medieval Boston and its Archaeological Implications*, Sleaford/Lincolnshire 1978
- HARDING, Alan, *The Law Courts of Medieval England = Historical Problems, Studies and Documents* 18, London 1973
- HARDING, Vanessa, *The Port of London in the Fourteenth Century: Its Topography, Administration and Trade*, phil. Diss. masch., St. Andrews/Schottland 1983
- HARRISS, Gerald L., Aids, Loans and Benevolences, in: *Historical Journal* 6, 1968, S. 1-19
- DERS., *King, Parliament and Public Finance in Medieval England to 1369*, Oxford 1975
- DERS., The Struggle for Calais: An Aspect of the Rivalry between Lancaster and York, 1456-60, in: EHR 75, 1960, S. 30-53
- HARTE, N.B. und K.G. PONTING, Hgg., *Cloth and Clothmaking in Medieval Europe. Essays in Memory of Professor E.M. Carus-Wilson = Pasold Studies in Textile History* 2, London 1983
- HASTINGS, Margaret, *The Court of Common Pleas in the Fifteenth Century: A Study of Legal Administration and Procedure*, Ithaca/New York 1947
- HAWARD, Winifred I., The Trade of Boston in the Fifteenth Century, in: *Reports and Papers of the Lincolnshire Architectural and Archaeological Societies* 41, 1933, S. 169-78
- HEATON, Herbert, *The Yorkshire Woollen and Worsted Industries = Historical and Literary Studies* 10, Oxford 1920
- HECKSCHER, Eli F., Un grand chapitre de l'histoire du fer: le monopole suédois, in: *Annales d'histoire économique et sociale* 4, 1832, S. 127-39 und 225-41

- HEEREN, John J., Das Bündnis zwischen König Richard II. von England und König Wenzel vom Jahre 1381, Halle a.S. 1910
- HEERS, Jacques, Gènes au XV^e siècle: Activité économique et problèmes sociaux = École Pratique des Hautes Études - VI^e Section, Centre de Recherches Historiques, Affaires et Gens d'Affaires 24, Paris 1961
- DERS., Les Génois en Angleterre: La crise de 1458-1466, in: Studi in onore di Armando Sapori, Mailand 1957, Bd. 2, S. 807-32
- DERS., Le royaume de Grenade et la politique marchande de Gènes en Occident (XV^e siècle), in: Le Moyen Age 63, 1957, S. 87-121
- HEERS, Marie-Louise, Les Génois et le commerce de l'alun à la fin du moyen âge, in: Revue d'histoire économique et sociale 32, 1954, S. 31-53
- HEIDENREICH, Helga, Der Kölner Handel nach England im 15. Jahrhundert, Staatsexamensarbeit masch. Bonn 1973
- HEIMPEL, Hermann, Zur Handelspolitik Kaiser Sigismunds, in: VSWG 23, 1930, S. 145-56
- HEITZ, Gerhard und Manfred UNGER, Hgg., Hansische Studien: Heinrich Sproemberg zum 70. Geburtstag = Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 8, Berlin (Ost) 1961
- HELD, Otto, Die Hanse und Frankreich von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum Regierungsantritt Karls VIII., in: HGBll Jg. 1912, S. 121-237, 379-427
- DERS., Marke und Zeichen im hansischen Verkehr bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, in: HGBll Jg. 1911, S. 481-513
- HELLE, Knut, Neueste norwegische Forschungen über die deutschen Kaufleute in Norwegen und ihre Rolle im norwegischen Außenhandel im 12. bis 14. Jahrhundert, in: HGBll 98, 1980, S. 23-38
- HENN, Volker, "The Libelle of Englyshe Polycye". Politik und Wirtschaft in England in den 30er Jahren des 15. Jahrhunderts, in: HGBll 101, 1983, S.43-65
- DERS., Die Hanse: Interessengemeinschaft oder Städtebund? Anmerkungen zu einem neuen Buch, in: HGBll 102, 1984, S. 119-26
- HERBORN, Wolfgang, Die politische Führungsschicht der Stadt Köln im Spätmittelalter = Rheinisches Archiv 100, Bonn 1977
- DERS., Zur Rekonstruktion und Edition der Kölner Bürgermeisterliste bis zum Ende des Ancien Régime, in: RhVjbl 36, 1972, S. 89-183
- DERS. und Klaus MILITZER, Der Kölner Weinhandel. Seine sozialen und politischen Auswirkungen im ausgehenden 14. Jahrhundert = VF Sonderband 25, Sigmaringen 1980
- HEYD, Wilhelm, Geschichte des Levanthandels im Mittelalter, 2 Bde., Stuttgart 1879, ND Hildesheim 1984
- HEYDEN, Gerhard, Walram von Jülich, Erzbischof von Köln. Reichs- und Territorialpolitik, phil. Diss. Köln 1963
- HIGHFIELD, J.R.L. und Robin JEFFS, Hgg., The Crown and Local Communities in England and France in the Fifteenth Century, Gloucester 1981

- HIRSCH, Theodor, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte unter der Herrschaft des Deutschen Ordens = Fürstlich Jablonowskische Gesellschaft, Preisschriften 6, Stuttgart 1858, ND Wiesbaden 1969
- DERS., Danzig in den Zeiten Gregor und Simon Matterns, Königsberg 1854
- HISTOIRE ECONOMIQUE DE LA BELGIQUE, hg. v. den Archives Nationaux du Royaume = Actes du colloque de Bruxelles, 17.-19. November 1971, Brüssel 1972
- HOCQUET, Jean-Claude, Le sel et la fortune de Venise, 2 Bde., Lille 1979
- HOFFMANN, Erich, Spätmittelalter und Reformationszeit, in: Olaf KLOSE, Hg., Geschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 4, Teil 2, Neumünster 1984, S. 161-260
- HÖHLBAUM, Konstantin, Auszug aus den Statuten und der Hausordnung des Stahlhofes, in: HGBll Jg. 1898, S. 129-32
- DERS., Preußen und England im 13. und 14. Jahrhundert, in: Altpreußische Monatsschrift 15, 1878, S. 167-70
- DERS., Zur Geschichte der deutschen Hansa in England, in: HGBll Jg. 1875, S. 21-30
- HOLDSWORTH, William S., A History of English Law, 12 Bde., London 1922-38
- HOLLAENDER, Albert, "Articles of Almayn", in: James Conway DAVIES, Hg., Studies Presented to Sir Hilary Jenkinson, London 1957, S. 164-77
- DERS. und William KELLAWAY, Hgg., Studies in London History presented to Philip Edmund Jones, London 1969
- HOLMES, G.A., Florentine Merchants in England, 1346-1436, in: EcHR, 2. Ser., 13, 1960, S. 193-208
- HOLT, J.C., Magna Carta, Cambridge 1965
- HONEYBOURNE, Marjorie B., The Reconstructed Map of London under Richard II, in: London Topographical Record 22, 1965, S. 29-76
- HORN, Alexander, Alt-England und Alt-Preußen, in: Altpreußische Monatsschrift 1, 1864, S. 63-72
- VAN HOUTTE, Jan A. et al., Hgg., Algemene Geschiedenis der Nederlanden, Bd. 3: De late Middeleeuwen 1305-1477, Utrecht 1951
- DERS., Anvers aux XV^e et XVI^e siècles: Expansion et apogée, in: Annales E.S.C. 16, 1961, S. 248-78
- DERS., Bruges. Essai d'histoire urbaine, Brüssel 1967
- DERS., Bruges et Anvers: marchés "nationaux" ou "internationaux" du 14^e au 16^e siècle, in: Revue du Nord 34, 1952, S. 89-108
- DERS., An Economic History of the Low Countries, 800-1800, London 1977
- DERS., Les foires dans la Belgique ancienne, in: Recueils de la Société Jean Bodin 5: La Foire, 1953, S. 175-207
- DERS., La genèse du grand marché international d'Anvers à la fin du moyen âge, in: RBPH 19, 1940, S. 87-126
- DERS., Handel en Verkeer, in: DERS. et al., Hgg., Algemene Geschiedenis der Nederlanden, Bd. 4, Utrecht 1952
- DERS., Die Handelsbeziehungen zwischen Köln und den südlichen Niederlanden bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts, in: Jb. des Kölnischen GeschV 23, 1941, S. 141-84

- DERS., The Rise and Decline of the Market of Bruges, in: ECHR 2. Ser., 19, 1966, S. 29-47
- ILARDI, Vincent, The Italian League, Francesco Sforza and Charles VII (1454-61), in: Studies in the Renaissance 6, 1959, S. 129-66
- IRSIGLER, Franz, Hansischer Kupferhandel im 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: HGBll 97, 1979, S. 15-35
- DERS., Industrial Production, International Trade and Public Finances in Cologne (XIVth and XVth Centuries), in: Journal of European Economic History 6, 1977, S. 269-306
- DERS., Kölner Kaufleute im 15. Jahrhundert: Die Akten des Prozesses Rosenkrantz/Viehof als Quelle für die kölnische Handelsgeschichte, in: RhVjbl 36, 1972, S. 71-88
- DERS., Soziale Wandlungen in der Kölner Kaufmannschaft im 14. und 15. Jahrhundert, in: HGBll 92, 1974, S. 59-78
- DERS., Die wirtschaftliche Stellung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert. Strukturanalyse einer spätmittelalterlichen Exportgewerbe- und Fernhandelsstadt = VSWG Beiheft 65, Wiesbaden 1979
- JACOB, E.F., The Fifteenth Century, 1399-1485 = Oxford History of England 6, Oxford 1961
- JÄHNIG, Bernhart, Winrich von Kniprode - Hochmeister des Deutschen Ordens, 1352-1382, in: Jb. Preußischer Kulturbesitz 19, 1982, S. 249-76
- JAMES, Margery K., Studies in the Medieval Wine Trade, hg. Elspeth H. VEALE, Oxford 1971
- JAPPE ALBERTS, Wybe, Beiträge zur Geschichte der ostniederländischen Städte im Spätmittelalter, in: Westfälische Forschungen 13, 1960, S. 36-51
- DERS., Mittelalterliche Stadtrechnungen als Geschichtsquellen, in: RhVjbl 23, 1958, S. 75-96
- DERS., Der Rheinzoll Lobith im späten Mittelalter = Rheinisches Archiv 112, Bonn 1981
- JENKS, Edward, On the Early History of Negotiable Instruments, in: LQR 9, 1893, S. 70-85, ND in: Select Essays in Anglo-American Legal History 3, 1909, S. 51-71
- JENKS, Stuart, A Capital without a State: Lübeck *caput tocius Hanze* (to 1474), in: Historical Research [im Druck]
- DERS., Die *Carta Mercatoria*. Ein "hansisches" Privileg, in: HGBll 108, 1990, S. 45-86
- DERS., Die Effizienz des englischen Exchequers zur Zeit des Hundertjährigen Krieges. Anmerkungen zu den Exchequer-Abrechnungsprozeduren und den englischen Zollakten (1377-1461), in: AfD 33, 1987, S. 337-427
- DERS., The English Grain Trade, 1377-1461, in: Marceau GAST et al., Hgg., La conservation des grains à long terme 3, Paris 1985, S. 501-26
- DERS., Der Frieden von Utrecht 1474, in: Stuart JENKS und Michael NORTH, Hgg., Der hansische Sonderweg? Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Hanse [im Druck]
- DERS., Hans Hawgk. Ein Würzburger Goldschmied in London, 1444, in: Jffl 44, 1984, S. 157-67

- DERS., Hansische Vermächtnisse in London: ca. 1363-1483, in: HGBll 104, 1986, S. 35-110
- DERS., Der Liber Lynne und die Besitzgeschichte des hansischen Stalhofes zu Lynn, in: ZVLGA 68, 1988, S. 21-81
- DERS., Medizinische Fachkräfte in England zur Zeit Heinrichs VI. (1428/29-1460/61), in: Sudhoffs Archiv 69, 1985, S. 214-27
- DERS., Die Ordnung für die englische Handelskolonie in Danzig (23. Mai 1405), in: Bernhart JÄHNIG und Peter LETKEMANN, Hgg., Danzig in acht Jahrhunderten. Beiträge zur Geschichte eines hansischen und preußischen Mittelpunktes = Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens 23, Münster 1985, S. 105-20
- DERS., Das Schreiberbuch des John Thorpe und der hansische Handel in London 1457/59, in: HGBll 101, 1983, S. 67-113
- DERS., War die Hanse kreditfeindlich?, in: VSWG 69, 1982, S. 305-38
- DERS., Zollamt, Häfen und Außenhandel in England: ca. 1377-1470, in: VSWG 75, 1988, S. 305-38
- JESSE, Wilhelm, Der wendische Münzverein = QDhG NF 6, Lübeck 1928
- JEWELL, Helen W., English Local Administration in the Middle Ages, Newton Abbot und New York 1972
- JOHNSON, Arthur H., The History of the Worshipful Company of Drapers of London, 5 Bde., London 1914-22
- JOLLIFFE, J.E.A., The Constitutional History of Medieval England from the English Settlement to 1485, London ⁴1967
- JONES, Philip E., The City Courts of Law: I: The Court of Husting; II: The Mayor's and Sheriffs' Courts; III: Central Criminal Court; IV: The Court of Orphans; V: The Chamberlain's Court, in: Law Journal 93, 1943, S. 285-6, 301-2, 316-7, 357-8, 373-4
- JONES, Richard H., The Royal Policy of Richard II: Absolutism in the Later Middle Ages, Oxford 1968
- KAEUPER, Richard W., Law and Order in Fourteenth-Century England: The Evidence of Special Commissions of Oyer and Terminer, in: Speculum 54, 1979, S. 734-84
- KARLER, Barbara Zmaeff, Medieval British Writers, 1066-1485: A Biographical Register, phil. Diss. masch., University of Utah 1972
- KEDAR, Benjamin Z., Merchants in Crisis: Genoese and Venetian Men of Affairs and the Fourteenth-Century Depression, New Haven 1976
- KEHLERT, Otto, Die Insel Gotland im Besitz des Deutschen Ordens, 1398-1408, in: Altpreußische Monatsschrift NF 24, 1887, S. 385-442
- KELLENBENZ, Hermann, Der Aufstieg Kölns zur mittelalterlichen Handelsmetropole, in: Jb. des Kölnischen GeschV 41, 1967, S. 1-30
- DERS., Hg., Zwei Jahrtausende Kölner Wirtschaft, 2 Bde., Köln 1975
- KELLY, Amy, Eleanor of Aquitaine and the Four Kings, Cambridge/Mass. 1950
- KENDALL, Paul M., Warwick the Kingmaker, London 1957
- KERLING, Nellie J.M., Aliens in the County of Norfolk, 1436-1485, in: Norfolk Archaeology 33, 1965, S. 200-15
- DIES., Commercial Relations of Holland and Zeeland with England from the Late Thirteenth Century to the Close of the Middle Ages, Leiden 1954

- DIES., Relations of English Merchants with Bergen-op-Zoom, 1480-81, in: BIHR 31, 1958, S. 130-40
- KETNER, Frans, Handel en Scheepvaart van Amsterdam in de vijftiende eeuw, Leiden 1946
- KETTERER, Günter, Die Hanse und der Deutsche Orden unter den Hochmeistern Heinrich von Plauen und Michael Küchmeister (1410-1420), in: HGBll 90, 1972, S. 15-39
- KEUTGEN, Friedrich, Hansische Handelsgesellschaften vornehmlich des 14. Jahrhunderts, in: VSWG 4, 1906, S. 278-324, 461-514 und 567-632
- DERS., Die Beziehungen der Hanse zu England im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts, Gießen 1890
- KEYSER, E., Das Ordensland und die Deutsche Hanse, in: Deutsche Staatenbildung und deutsche Kultur im Preußenlande, hg. vom Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen, Königsberg/OPr 1931, S. 89-104
- KINGSFORD, Charles L., The Beginnings of English Maritime Enterprise, in: History 13, 1928/9, S. 97-106, 193-203
- DERS., English Historical Literature in the Fifteenth Century, Oxford 1913
- DERS., Prejudice and Promise in Fifteenth Century England, Oxford 1925
- KIRBY, John L., Councils and Councillors of Henry IV, 1399-1413, in: TRHS 5. Ser., 14, 1964, S. 35-65
- DERS., The Financing of Calais under Henry V, in: BIHR 23, 1950, S. 165-77
- DERS., Henry IV of England, London und Hamden/Connecticut 1970
- DERS., Sir William Sturmy's Embassy to Germany, An Episode in Anglo-Hanseatic Relations, in: History Today 15, 1965, S. 39-47
- KLEIN, Albert, Die zentrale Finanzverwaltung im Deutschordensstaate Preußen am Anfang des 15. Jahrhunderts, nach dem Marienburger Treßlerbuch = Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen 107, Leipzig 1904
- KLEIN, Herbert, Kaiser Sigismunds Handelssperre gegen Venedig und die Salzburger Alpenstraße, in: Aus Verfassungs- und Landesgeschichte. Festschrift zum 70. Geburtstag von Theodor Mayer, 2 Bde., Lindau/Konstanz 1955, Bd. 2, S. 317-28
- KLUKE, Paul und Peter ALTER, Aspekte der deutsch-britischen Beziehungen durch die Jahrhunderte = Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London 4, Stuttgart 1978
- KOCZY, Leon, The Baltic Policy of the Teutonic Order, Thorn 1936
- KOPPE, Wilhelm, Die Hansen und Frankfurt am Main im 14. Jahrhundert, in: HGBll 71, 1952, S. 30-49
- DERS., Lübeck-Stockholmer Handelsgeschichte im 14. Jahrhundert = Abhandlungen zur Handels- und Seegeschichte 2, Neumünster 1933
- DERS., Revals Schiffsverkehr und Seehandel in den Jahren 1378/84, in: HGBll 64, 1940, S. 111-52
- KOPPMANN, Karl, Der erste hamburgische Recess, vereinbart i.J. 1410, wieder aufgehoben i.J. 1417, in: HGBll Jg. 1887, S. 5-28
- DERS., Die preußisch-englischen Beziehungen der Hanse 1375-1408, in: HGBll Jg. 1883, S. 111-37

- DERS., Rundschau über die Literatur zur hansischen Geschichte, in: HGBll Jg. 1872, S. 155-95
- KRETSCHMAYR, Heinrich, Geschichte von Venedig, 3 Bde., Gotha und Stuttgart 1905-34, ND Aalen 1986
- KUNZE, Karl, Das erste Jahrhundert der deutschen Hanse in England, in: HGBll Jg. 1889, S. 129-54
- KUSKE, Bruno, Die Entstehung der Kreditwirtschaft und des Kapitalverkehrs = Kölner Vorträge, hg. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Köln 1, Leipzig 1927, ND in: DERS., Köln, der Rhein und das Reich, Köln/Graz 1956, S. 48-137
- DERS., Die Handelsgeschäfte der Brüder Veckinchusen, in: HGBll 47, 1922, S. 187-95
- DERS., Die Kölner Handelsbeziehungen im 15. Jahrhundert, in: VSWG 7, 1909, S. 296-308
- LANE, Frederic C., Andrea Barbarigo, Merchant of Venice, 1418-1449, Baltimore 1944
- DERS., Venice and History: The Collected Papers of Frederic C. Lane, Baltimore 1966
- DERS., Venice: A Maritime Republic, Baltimore 1973
- LAPPENBERG, J.M. und Reinhold PAULI, Geschichte von England, 5 Bde., Hamburg 1834-58
- DERS., Von der Rathswahl und Rathsverfassung zu Hamburg vor dem Wahlrecesse vom Jahre 1663, in: Zs. für hamburgische Geschichte 3, 1851, S. 281-348
- LARSON, Alfred, The Payment of Fourteenth-Century English Envoys, in: EHR 54, 1939, S. 403-14
- LAUFFER, Viktor, Danzigs Schiffs- und Warenverkehr am Ende des 15. Jahrhunderts, in: Zs. des westpr. GeschV 33, 1894, S. 1-44
- LAURENT, H., Un grand commerce d'exportation européen au moyen âge: La draperie des Pays-Bas en France et dans les pays méditerranéens (XII^e-XV^e siècle), Paris 1935
- DERS. und F. QUICKE, Les origines de l'état bourguignon: L'accession de la maison de Bourgogne aux duchés de Brabant et Limbourg, 1383-1407, Brüssel 1939
- LAURENT, J.C.M., Über das älteste Bürgerbuch und über das zweitälteste Bürgerbuch, in: Zs. für hamburgische Geschichte 1, 1841, S. 141-68
- LENZ, Max, König Sigismund und Heinrich der Fünfte von England, Berlin 1874
- LEWIS, George R., The Stannaries: A Study of the English Tin Mines = Harvard Economic Studies 3, Cambridge/Mass. 1908
- LEWIS, Norman B., The Continual Council in the Early Years of Richard II, 1377-80, in: EHR 41, 1926, S. 246-51
- DERS., Reelection to Parliament in the Reign of Richard II, in: EHR 48, 1928, S. 364-94
- LEWIS, Peter S., War Propaganda and Historiography in Fifteenth-Century France and England, in: TRHS 5. Ser., 15, 1965, S. 1-21
- LIAGRE-DE STURLER, Léone, Les relations commerciales entre Gênes, la Belgique et l'Outremont d'après les archives notariales génoises (1320-1400), 2 Bde., Brüssel und Rom 1969
- LICHNOWSKY, E.M., Geschichte des Hauses Habsburg, 7 Bde., Wien 1836-44

- LINDEMAN, Margot, Nachrichtenübermittlung durch Kaufmannsbriefe: Brief-
'Zeitungen' in der Korrespondenz Hildebrand Veckinchusens (1398-1428) = Dort-
munder Beiträge zur Zeitungsforschung 26, München und New York 1978
- LINGELBACH, W.E., The Internal Organisation of the Merchant Adventurers of England,
in: TRHS NS, 16, 1902, S. 19-68
- DERS., The Merchant Adventurers of England: Their Laws and Ordinances = University
of Pennsylvania, Translations and Reprints, 2. Ser., 2, Philadelphia 1902
- LLOYD, T.H., The English Wool Trade in the Middle Ages, Cambridge 1977
- DERS., Overseas Trade and the English Money Supply in the Fourteenth Century, in:
N.J. MAYHEW, Hg., Edwardian Monetary Affairs (1279-1344) = British Archaeological
Reports 36, 1977, S. 96-124
- DERS., A Reconsideration of two Anglo-Hanseatic Treaties of the Fifteenth Century, in:
EHR 102, 1987, S. 916-33
- LOPEZ, Robert S., Genova marinara nel ducento: Benedetto Zaccaria, ammiraglio e
mercante, Mailand und Messina 1933
- DERS. und Irving W. RAYMOND, Hgg., Medieval Trade in the Mediterranean World =
Columbia Records of Civilization o.N., New York 1955
- DERS., Storia delle colonie genovesi nel mediterraneo, Bologna 1938
- DERS., Studi sull'economia genovese del medio evo, Turin 1936
- DERS., Su e giù per la storia di Genova = Collana storica di fonti e studi 20, Genua
1975
- LÜCKERATH, Carl August, Paul von Rusdorf, Hochmeister des Deutschen Ordens, 1422-
1441 = Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 15, Bad Go-
desberg 1969
- LUNDEN, Kåre, Hanseatane og Norsk økonomi i Seinmellomalderen: Nokre Merknader,
in: Historisk Tidsskrift (Oslo) 46, 1967, S. 97-129
- LUNTOWSKI, Gustav, Dortmund, Köln und die Frage der Vorortschaft in der Hanse, in:
HGBII 100, 1982, S. 56-68
- LUZZATTO, Gino, Storia economica di Venezia dall'XI al XVI secolo, Venedig 1961
- MADDICOTT, J.R., Magna Carta and the Local Community 1215-1259, in: P & P, Nr. 102,
1984, S. 25-65
- MADDOX, Thomas, The History and Antiquities of the Exchequer of the Kings of Eng-
land, London 2 1769
- MAITLAND, Frederic William, Equity, also the Forms of Action at Common Law, hg. A.H.
CHAYTOR und W.J. WHITTAKER, Cambridge 1909
- DERS., Collected Papers, hg. H.A.L. FISHER, 3 Bde., Cambridge 1911
- MALLET, Michael E., The Florentine Galleys in the Fifteenth Century, Oxford 1967
- MARINESCO, Constantine, Les affaires commerciales en Flandre d'Alphonse V d'Aragon,
Roi de Naples 1416-58, in: Revue Historique 221, 1959, S. 33-48
- MARSDEN, Reginald G., Early Prize Jurisdiction and Prize Law in England, in: EHR 24,
1909, S. 675-97
- MÄRTENS, Renate, Wertorientierungen und wirtschaftliches Erfolgsstreben mit-
telalterlicher Großkaufleute. Das Beispiel Gent im 13. Jahrhundert = Kollektive Ein-
stellungen und sozialer Wandel im Mittelalter 5, Köln/Wien 1976

- MASCHKE, Erich, Die Schäffer und Lieger des Deutschen Ordens in Preußen, in: Hamburger mittel- und ostdeutsche Forschungen 2, 1960, S. 97-145
- DERS., Verfassung und soziale Kräfte in der deutschen Stadt des späten Mittelalters, vornehmlich in Oberdeutschland, in: VSWG 46, 1959, S. 289-349 und 433-76
- MATE, Mavis, The Role of Gold Coinage in the English Economy, 1338-1400, in: Numismatic Chronicle 7. Ser., 18, 1978, S. 126-41
- MAU, Hermann, Die Rittergesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Einungsbewegung im 15. Jahrhundert, Bd. 1: Politische Geschichte 1406-1437 = Darstellungen aus der württembergischen Geschichte 33, Stuttgart 1941
- MAZZAOUI, Maureen F., The Organization of the Fine Wool Industry of Bologna in the Thirteenth Century, phil. Diss. masch. Bryn Mawr 1966
- MCCULLOCH, D. und E.D. JONES, Lancastrian Politics, the French War and the Rise of the Popular Element, in: Speculum 58, 1983, S. 95-138
- MCCUSKER, John J., The Wine Prize and Mediaeval Mercantile Shipping, in: Speculum 41, 1966, S. 279-96
- McFARLANE, Kenneth B., Anglo-Flemish Relations in 1415/16, in: Bodleian Quarterly Record 7, 1935, S. 41-5
- DERS., Henry V, Bishop Beaufort and the Red Hat, 1417-21, in: EHR 60, 1945, S. 316-48
- DERS., The Investment of Sir John Fastolf's Profits of War, in: TRHS, 5. Ser., 7, 1957, S. 91-116
- DERS., Lancastrian Kings and Lollard Knights, Oxford 1972
- DERS., Loans to the Lancastrian Kings: The Problem of Inducement, in: Cambridge Historical Journal 9, 1947, S. 51-68
- DERS., The Nobility of Later Medieval England. The Ford Lectures for 1953 and Related Studies, Oxford 1973
- DERS., Parliament and "Bastard Feudalism", in: TRHS, 4. Ser., 26, 1944, S. 53-79
- MCGRAIL, Sean, Hg., Medieval Ships and Harbours in Northern Europe = National Maritime Museum, Greenwich, Archaeological Series 5 = British Archaeological Reports International Series 66, Oxford 1979
- MCKISACK, May, The Fourteenth Century, 1307-1399 = Oxford History of England 5, Oxford 1959
- DIES., The Parliamentary Representation of the English Boroughs during the Middle Ages, Oxford 1932
- MEARS, Thomas L., The History of Admiralty Jurisdiction, in: Select Essays in Anglo-American Legal History 2, 1908, S. 312-64
- MEGARRY, Robert und P.V. BAKER, Snell's Principles of Equity, London ²⁷ 1973
- MELIS, Federico, Uno sguardo al mercato dei panni di lana a Pisa nella seconda metà del trecento, in: Economia e Storia 6, 1959, S. 321-65
- MERTENS, F.H. und K.L. TORFS, Geschiedenis van Antwerpen, 8 Bde., Antwerpen 1845-6
- MEYER, Bruno, Die Sudermanns von Dortmund. Ein hansisches Kaufmannsgeschlecht, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 38, 1930, S. 1-77

- MEYER, Erwin F., Some Aspects of *Witbernam* or the English Mediaeval System of Vicarious Liability, in: *Speculum* 8, 1933, S. 235-40
- MILITZER, Klaus, Berechnungen zur Kölner Tuchproduktion des 14. bis 17. Jahrhunderts, in: *Jb. des Kölnischen GeschV* 51, 1980, S. 89-106
- DERS., Die Gaffel Windeck im 14. und 15. Jahrhundert, in: *Jb. des Kölnischen GeschV* 57, 1986, S. 17-74
- DERS., Die Kölner Gaffeln in der zweiten Hälfte des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts, in: *RhVjbl* 47, 1983, S. 124-43
- DERS., Tuchhandel und Tuchhändler Kölns in Österreich und Ungarn um 1400, in: *BDLG* 114, 1978, S. 265-88
- MILLER, Frederic, The Middleburgh Staple, 1383-88, in: *Cambridge Historical Journal* 2, 1926/8, S. 63-5
- MILLS, Mabel H., The London Customs House during the Middle Ages, in: *Archaeologia* 83, 1933, S. 307-25
- MILSOM, Stroud F.C. *Historical Foundations of the Common Law*, London 1969, ²1981
- DERS., *The Legal Framework of English Feudalism = Maitland Lectures 1972*, Cambridge 1976
- MISKIMIN, Harry A., Monetary Movements and Market Structure: Forces for Contraction in Fourteenth- and Fifteenth-Century England, in: *Journal of Economic History* 24, 1964, S. 470-90
- MOLLAT, Michel, *Anglo-Norman Trade in the Fifteenth Century*, in: *ECHR* 17, 1947, S. 143-50
- DERS., *Le commerce maritime normand à la fin du moyen âge. Étude d'histoire économique et sociale*, Paris 1952
- DERS. et al., *L'économie européenne aux deux derniers siècles du moyen âge*, in: *Relazioni del X Congresso Internazionale di Scienze Storiche*, 3 Bde., Florenz 1955, Bd. 3, S. 655-811
- MONIER-WILLIAMS, Randall, *The Tallow-Chandlers of London*, 4 Bde., London 1972-77
- MORANVILLE, Henri, *Conférences entre la France et l'Angleterre (1388-93)*, in: *BEC* 50, 1889, S. 355-80
- MORRIS, William s. WILLIARD, James F.
- MUNRO, John H., *Bruges and the Abortive Staple in English Cloth: An Incident in the Shift of Commerce from Bruges to Antwerp in the Late Fifteenth Century*, in: *RBPH* 44, 1966, S. 1137-59
- DERS., *The Costs of Anglo-Burgundian Interdependence*, in: *RBPH* 46, 1968, S. 1128-38
- DERS., *Mint Outputs, Money and Prices in Late-Medieval England and the Low Countries*, in: Eddy VAN CAUWENBERGHE und Franz IRSIGLER, Hgg., *Münzprägung, Geldumlauf und Wechselkurse = Trierer Historische Forschungen* 7, Trier 1984, S. 31-122
- DERS., *Wool, Cloth and Gold: The Struggle for Bullion in Anglo-Burgundian Trade, 1340-1478*, Brüssel 1973
- MURRAY, K.M.E., *The Constitutional History of the Cinque Ports = University of Manchester, Historical Series* 68, Manchester 1935

- MUSSO, Gian Giacomo, *Navigazione e commercio genovese con il Levante nei documenti dell'Archivio di Stato di Genova (Secc. XIV-XV)*, Rom 1975
- MYERS, Alec R., 'A Vous Entier': John of Lancaster, Duke of Bedford, 1389-1435, in: *History Today* 10, 1960, S. 460-68
- NEUMANN, Gerhard, *Hansisch-englische Wirtschaftsbeziehungen im 15. Jahrhundert*, in: *HGBll* 60, 1935, S. 222-31
- DERS., Heinrich Castorp. *Ein Lübecker Bürgermeister aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts = Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck* 11, Lübeck 1932
- DERS., *Lübecker Syndici des 15. Jahrhunderts in auswärtigen Diensten der Stadt*, in: *HGBll* 96, 1978, S. 38-46
- NEWHALL, Richard A., *The English Conquest of Normandy, 1416-1424: A Study in Fifteenth Century Warfare = Yale Historical Publications, Miscellany* 13, New Haven 1924
- DERS., *The War Finances of Henry V and the Duke of Bedford*, in: *EHR* 36, 1921, S. 172-98
- NICHOLAS, David M., *Town and Countryside: Social, Economic and Political Tensions in Fourteenth-Century Flanders = Rijksuniversiteit te Gent: Werken uitgegeven door de Faculteit van de Letteren en Wijsbegeerte* 152, Brügge 1971
- NORDMANN, Claus, *Die Veckinchusenschen Handelsbücher: Zur Frage ihrer Edition*, in: *HGBll* 65/6, 1942, S. 79-144
- OHLER, Norbert, *Zur Seligkeit und zum Trost meiner Seele. Lübecker unterwegs zu mittelalterlichen Wallfahrtsstätten*, in: *ZVLGA* 63, 1983, S. 83-103
- OLESEN, Jens E., *Unionskrige og Stændersamfund. Bidrag til Nordens historie i Kristian I's regeringstid, 1450-1481*, Aarhus 1983
- OMAN, Charles, *The Art of War in the Middle Ages, AD 1378-1515*, Oxford 1885, neu bearb. John H. BEELER, Ithaca/New York ²1953
- ORMROD, Mark, *Edward III's Government of England, 1346-c. 1356*, phil. Diss. masch. Oxford 1985
- ÖSTERREICH, Hermann, *Die Handelsbeziehungen der Stadt Thorn zu Polen*, in: *Zs. des westpr. GeschV* 28, 1890, S. 1-91; 33, 1894, S. 45-93
- OSTWALD, Paul, *Die wirtschaftliche Entwicklung Preußens unter dem Deutschen Ritterorden*, Berlin 1919
- OTWAY-RUTHVEN, Jocelyn, *The King's Secretary and the Signet Office in the Fifteenth Century = Thirlwall Prize Essay* 1937, Cambridge 1937
- OWEN, Leonard V.D., *England and the Low Countries, 1405-1413*, in: *EHR* 28, 1913, S. 13-33
- PAGEL, Karl, *Die Hanse, Braunschweig* ³1963
- PALAI, Hyman, *England's First Attempt to Break the Monopoly of the Hanseatic League*, in: *AHR* 64, 1959, S. 852-65
- DERS., *The Hanse Towns and England, 1370-1409*, phil. Diss. masch. UCLA 1940 (Diese Arbeit war mir nicht zugänglich, weil mir der Autor die Einsicht verweigerte.)
- PALMER, Charles John, *The History of Great Yarmouth, Yarmouth and London* 1856

- PALMER, John J.N., The Anglo-French Peace Negotiations, 1390-96, in: TRHS 5. Ser., 16, 1966, S. 81-94
- DERS., Articles for the Final Peace between England and France, 16 June 1393, in: BIHR 39, 1966, S. 180-5
- DERS., The Background of Richard II's Marriage to Isabel of France (1396), in: BIHR 44, 1971, S. 1-17
- DERS., England and the Great Western Schism, 1388-1399, in: EHR 83, 1968, S. 516-22
- DERS., England, France and Christendom, 1377-99, London 1972
- DERS., The Last Summons of the Feudal Army in England (1385), in: EHR 83, 1968, S. 771-5
- PANTIN, William A., The Merchants' Houses and Warehouses of King's Lynn, in: Medieval Archaeology 6/7, 1962/3, S. 173-81
- PAPST, Eduard, Über die frühesten Zeiten der Schwarzhäupter zu Reval, in: Beiträge zur Kunde Liv-, Est- und Kurlands 1, 1868, S. 3-37
- PARAVICINI, Werner, Die Preußenreisen: Eine Studie zu den Lebensformen des europäischen Adels im 14. Jahrhundert, 2 Bde., Habilitationsschrift masch. Universität Mannheim 1982
- DERS., Die Preußenreisen des europäischen Adels, Teil 1 = Beihefte der Francia 17, Sigmaringen 1989
- PARKER, Vanessa, The Making of King's Lynn: Secular Buildings from the Eleventh to the Seventeenth Century = King's Lynn Archaeological Survey 1, London 1971
- PAULI, Carl Wilhelm, Lübeckische Zustände im Mittelalter, 3 Bde., Lübeck 1847-78
- PAULI, Reinhold, Bilder aus Alt-England, Gotha² 1876
- DERS., Notizen über Osterlinge und Stahlhöfe, in: HGBll Jg. 1877, S. 129-32
- DERS., Zu den Verhandlungen der Hanse mit England (1404-1407), in: HGBll Jg. 1877, S. 125-8
- PELHAM, Reginald A., The Cloth Markets of Warwickshire during the Later Middle Ages, in: Transactions of the Birmingham Archaeological Society 66, 1945/6, S. 131-41
- DERS., Some Further Aspects of Sussex Trade during the Fourteenth Century, in: Sussex Archaeological Collections 71, 1930, S. 171-204
- DERS., Timber Exports from the Weald during the Fourteenth Century, in: Sussex Archaeological Collections 69, 1928, S. 170-82
- PELUS, Marie-Louise, Wolter von Holsten, marchand lubeckois dans la seconde moitié du seizième siècle. Contribution à l'étude des relations commerciales entre Lübeck et les villes livoniennes = QDhG NF 25, Köln/Wien 1981
- PERROY, Édouard, L'Angleterre et le grand schisme d'Occident: Étude sur la politique religieuse de l'Angleterre sous Richard II (1378-1399), Paris 1933
- DERS., Franco-English Relations, 1350-1400, in: History 21, 1936/7, S. 148-54
- DERS., La Guerre de Cent Ans, Paris 1945; übers. W.B. WELLS, The Hundred Years War, London 1951
- PETERS, Inge-Maren, Hansekaufleute als Gläubiger der englischen Krone (1294-1350) = QDhG NF 24, Köln/Wien 1978

- PIRENNE, Henri, Dinant dans la Hanse teutonique = Compte rendu du Congrès historique et archéologique de Dinant 1903, Sonderdruck Namur 1904
- DERS., La hanse flamande de Londres, in: Académie Royale de Sciences, Classe des Lettres, Bulletin 1, 1899, S. 65-108
- DERS., Les marchands batteurs de Dinant au XIV^e et XV^e siècles, in: VSWG 2, 1904, S. 442-9
- PISTONO, Stephen P., Henry IV and the *Vier Leden*: Conflict in Anglo-Flemish Relations, 1402-1403, in: RBPH 54, 1976, S. 458-73
- PITZ, Ernst, Steigende und fallende Tendenzen in Politik und Wirtschaftsleben der Hanse im 16. Jahrhundert, in: HGBll 102, 1984, S. 39-77
- PLUCKNETT, Theodore F.T., Legislation of Edward I = Ford Lectures 1947, Oxford 1949
- DERS., The Place of the Council in the Fifteenth Century, in: TRHS 4. Ser., 1, 1918, S. 157-89
- DERS., State Trials under Richard II, in: TRHS 5. Ser., 2, 1952, S. 159-71
- DERS., Statutes and their Interpretation in the First Half of the Fourteenth Century = Cambridge Studies in English Legal History 2, Cambridge 1922
- DE POERCK, Guy, La draperie médiévale en Flandre et en Artois. Technique et terminologie = Rijksuniversiteit te Gent. Werken uitgegeven door de Faculteit van de Wijsbegeerte en Letteren 110, Brügge 1951
- POLLOCK, Frederick und Frederic William MAITLAND, The History of English Law before the Time of Edward I, Cambridge 1898, ND mit einem neuen Vorwort und Bibliographie von S.F.C. MILSOM, 2 Bde., Cambridge 1968
- POST, John, The Admissibility of Defence Counsel in English Criminal Procedure, in: Journal of Legal History 5, 1984, S. 23-32
- POSTAN, M. Michael, Credit in Medieval Trade, in: ECHR 1, 1928, S. 234-61
- DERS., Partnership in English Medieval Commerce, in: Studi in onore di Armando Sapori, 2 Bde., Mailand 1957, Bd. 1, S. 519-49
- DERS., Private Financial Instruments in Medieval England, in: VSWG 23, 1930, S. 26-75
- POSTHUMUS, N.W., De geschiedenis van de Leidsche Lakenindustrie, Bd. 1: De middeleeuwen (veertiende tot zestiende eeuw), Den Haag 1908
- POWER, Eileen, The English Wool Trade in the Reign of Edward IV, in: Cambridge Historical Journal 2, 1926/8, S. 17-35
- DIES. und M. Michael POSTAN, Hgg., Studies in English Trade in the Fifteenth Century, London 1933
- DIES., The Wool Trade in English Medieval History = Ford Lectures 1939, Oxford 1941
- PRIMS, Floris, Geschiedenis van Antwerpen, 28 Teile in 6 Bde., Antwerpen 1927-49
- QUICKE, F., Les Pays-Bas à la veille de la période bourguignonne, 1356-1384. Contribution à l'histoire politique et diplomatique de l'Europe occidentale dans la seconde moitié du XIV^e siècle, Brüssel 1948
- RADFORD, Lewis Bostock, Henry Beaufort: Bishop, Chancellor, Cardinal, London 1908
- RAMSEY, James H., Genesis of Lancaster, 1307-99, or the Three Reigns of Edward II, Edward III and Richard II, 1307-1399 = Scholar's History of England 5, 2 Bde., Oxford 1913

- DERS., *A History of the Revenues of the Kings of England, 1066-1399*, 2 Bde., Oxford 1925
- DERS., *Lancaster and York: A Century of English History, 1399-1485*, 2 Bde., Oxford 1892
- RAWCLIFFE, Carole, *The Staffords, Earls of Stafford and Dukes of Buckingham, 1394-1512*, Cambridge 1978
- RECKE, Walter, *Danzig und die deutsche Hanse*, Danzig 1925
- REDDAWAY, Thomas F., *The Early History of the Goldsmiths' Company, 1327-1509*, with additional material including the first volume of the Company's Ordinances and Statutes: *The Book of Ordinances 1478-83*, hg. Lorna E.M. WALKER, London 1975
- DERS., *The King's Mint and Exchange in London, 1343-1543*, in: *EHR* 82, 1967, S. 1-23
- REDLICH, Fritz, *The German Military Enterpriser and his Work Force: A Study in European Economic and Social History*, Bd. 1 = *VSWG Beiheft* 47, Wiesbaden 1964
- REHME, Paul, *Geschichte des Handelsrechtes = Handbuch des gesamten Handelsrechts* 1, hg. Victor EHRENBERG, Leipzig 1913
- REIBSTEIN, Eduard, *Heinrich Vorrath: Bürgermeister von Danzig als hansischer Diplomat*, in: *Zs. des westpr. GeschV* 42, 1900, S. 1-68
- RENKEN, Fritz, *Der Handel der Königsberger Großschäfferei des deutschen Ordens mit Flandern um 1400 = Abhandlungen zur Handels- und Seegeschichte* 5, Weimar 1937
- RENOUARD, Yves, Hg., *Bordeaux sous les rois d'Angleterre = Histoire de Bordeaux* 3, Bordeaux 1965
- DERS., *Les conséquences de la conquête de la Guienne par le Roi de France pour le commerce des vins de Gascogne*, in: *Annales du Midi* 61, 1948, S. 15-31
- DERS., *Le grand commerce des vins de Gascogne au moyen âge*, in: *Revue Historique* 221, 1959, S. 261-304
- RICHARDSON, Henry G. und George O. SAYLES, *Parliaments and Great Councils in Medieval England*, London 1961
- RICHMOND, C.F., *The Keeping of the Seas during the Hundred Years War, 1422-1440*, in: *History* 49, 1964, S. 283-98
- VAN RIJSWIJK, Bernard, *Geschiedenis van het Dordsche Stapelrecht*, Den Haag 1900
- ROGERS, Alan, *Henry IV, the Commons and Taxation*, in: *Medieval Studies* 31, 1969, S. 44-70
- ROGGE, Heinrich, *Der Stapelzwang des hansischen Kontors zu Brügge im 15. Jahrhundert*, phil. Diss. Kiel 1903
- FREIHERR VON DER ROPP, Goswin, *Zur Geschichte des Alaunhandels im 15. Jahrhundert*, in: *HGBll Jg.* 1900, S. 117-36
- DERS., *Zur Geschichte des Tuchgewerbes im Ausgange des 15. Jahrhunderts*, in: *HGBll Jg.* 1892, S. 172-6
- DE ROOVER, Raymond, *La balance commerciale entre les Pays-Bas et l'Italie au quinzième siècle*, in: *RBPH* 37, 1959, S. 374-86
- DERS., *The Bruges Money Market around 1400*, with a statistical supplement by Hyman SARDY = *Verhandelingen van de Koninklijke Vlaamse Academie voor Wetenschap-*

- pen, *Letteren en Schone Kunsten van België, Klasse der Letteren*, Jg. 30, Nr. 63, Brüssel 1968
- DERS., *Business, Banking and Economic Thought in the Late Middle Ages and Early Modern Europe: Selected Studies of Raymond de Roover*, hg. Julius KIRSHNER, Chicago 1974
- DERS., *L'évolution de la lettre de change, XIV^e-XVIII^e siècles = École Pratique des Hautes Études, VI^e Section, Centre de Recherches Historiques, Affaires et Gens d'Affaires 4*, Paris 1953
- DERS., *Money, Banking and Credit in Medieval Bruges: Italian Merchant-Bankers, Lombards and Money-Changers: A Study in the Origins of Banking = Mediaeval Academy of America Publications 51*, Cambridge/Mass. 1948
- DERS., *The Rise and Decline of the Medici Bank, 1397-1494*, New York ²1966
- RÖRIG, Fritz, *Wirtschaftskräfte im Mittelalter: Abhandlungen zur Stadt- und Hansegeschichte*, Köln/Wien ²1971
- ROSKELL, John S., *The Commons and their Speakers in English Parliaments, 1376-1523*, Manchester 1965
- DERS., *The Commons in the Parliament of 1422: English Society and Parliamentary Representation under the Lancastrians*, Manchester 1954
- DERS., *Medieval Speakers for the Commons in Parliament*, in: *BIHR* 23, 1950, S. 31-52
- DERS., *Sir William Sturmy, Speaker in the Parliament at Coventry, 1404*, in: *Transactions of the Devonshire Association for the Advancement of Science, Literature and Art* 89, 1957, S. 78-92
- ROSS, Charles, *Edward IV*, London 1974
- ROWE, Benedicta J.H., *The Grand Conseil under the Duke of Bedford, 1422-35*, in: *Oxford Essays in Medieval History Presented to Herbert E. Salter*, Oxford 1934, S. 207-34
- RUDDOCK, Alwyn A., *Alien Hosting in Southampton in the Fifteenth Century*, in: *EcHR* 16, 1946, S. 30-7
- DIES., *Italian Merchants and Shipping in Southampton, 1270-1600 = Southampton Record Series 1*, Southampton 1951
- DIES., *John Payne's Persecution of Foreigners in the Town Court of Southampton in the Fifteenth Century. A Study in Municipal Misrule*, in: *Papers and Proceedings of the Hampshire Field Club and Archaeological Society* 16, 1944/7, S. 23-37
- RUINEN, Jan, *De oudste handelsbetrekkingen van Holland en Zeeland met Engeland tot in het laatste kwartaal der XIV^{de} eeuw*, Amsterdam 1919
- VON RUNDSTEDT, Hans-Gerd, *Die Hanse und der Deutsche Orden in Preußen bis zur Schlacht bei Tannenberg (1410)*, Weimar 1937
- RUSSELL, Josiah C., *Medieval Regions and their Cities = Studies in Historical Geography 2*, Newton Abbot 1972
- RUSSELL, Peter E., *English Intervention in Spain and Portugal in the Time of Edward III and Richard II*, Oxford 1955
- RYDER, Alan, *The Kingdom of Naples under Alfonso the Magnanimous: The Making of a Modern State*, Oxford 1976

- SACERDOTI, Alberto, Note sulle galere da mercato veneziane nel XV secolo, in: Bollettino dell'Institutio di Storia della Società e dello Stato Veneziano 4, 1962, S. 80-105
- SALTER, Frank R., The Hanse, Cologne and the Crisis of 1468, in: *EcHR* 1. Ser., 3, 1931/2, S. 93-101
- SAMSONOWICZ, Henryk, Untersuchungen über das Danziger Bürgerkapital in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts = *Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte* 8, Weimar 1969
- SARGEANT, Frank, The Wine Trade with Gascony, in: George UNWIN, Hg., *Finance and Trade under Edward III* = University of Manchester Publications, Historical Series 32, Manchester 1918, S. 257-311
- SARNOWSKY, Jürgen, Ein Streit der Marienburger Großschäfferei mit den Grafen von Northumberland am Anfang des 15. Jahrhunderts, in: *Preußenlande* 27, 1989, S. 18-24
- SAB, Karl Heinz, Hansischer Einfuhrhandel in Reval um 1430 = *Wissenschaftliche Beiträge zur Geschichte und Landeskunde Ost-Mitteleuropas* 19, Marburg 1955
- SATTLER, Carl, Der Handel des deutschen Ordens in Preußen zur Zeit seiner Blüte, in: *HGBll Jg.* 1877, S. 59-85
- DERS., Die Hanse und der Deutsche Orden in Preußen bis zu dessen Verfall, in: *HGBll Jg.* 1882, S. 67-84
- SAUER, Hans, Hansestädte und Landesfürsten. Die wendischen Hansestädte in der Auseinandersetzung mit den Fürstentümern Oldenburg und Mecklenburg während der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts = *QDhG NF* 16, Köln/Wien 1971
- SAYLES, George O., The Court of King's Bench in Law and History = *Selden Society Lecture* 1959, London 1959
- SCAMMELL, Geoffrey V., English Merchant Shipping at the End of the Middle Ages: Some East Coast Evidence, in: *EcHR* 2. Ser., 13, 1960, S. 327-41
- SCHÄFER, Dietrich, Die deutsche Hanse = *Monographien zur Weltgeschichte* 19, Bielefeld/Leipzig 1903
- SCHANZ, Georg, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters mit besonderer Berücksichtigung des Zeitalters der beiden ersten Tudors, Heinrich VII. und Heinrich VIII., 2 Bde., Leipzig 1880-1
- SCHAUBE, Adolf, Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebiets bis zum Ende der Kreuzzüge = *Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte* 3/5, München 1906
- SCHEPERS, Johan Bernardus, Groningen als Hanzestad, Groningen 1891
- SCHIFF, Otto, König Sigmunds italienische Politik bis zur Romfahrt (1410-1431) = *Frankfurter historische Forschungen* 1, Frankfurt 1909
- SCHMIDT-RIMPLER, Walter, Geschichte des Kommissionsgeschäfts in Deutschland, Bd. 1: Die Zeit bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, Halle a.S. 1915
- SCHÖNFELDER, Wilhelm, Die wirtschaftliche Entwicklung Kölns von 1370 bis 1513 = *Neue Wirtschaftsgeschichte* 1, Köln/Wien 1970
- SCHREINER, Johan, Hanseaterne og Norges Nedgang, Oslo 1941
- DERS., Wages and Prices in England in the Later Middle Ages, in: *ScanEcHR* 2, 1954, S. 61-73

- SCHUBERT, Hans, Geschichte der Nassauischen Eisenindustrie von den Anfängen bis zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 9, Marburg 1937
- SCHULZ, Friedrich, Die Hanse und England von Eduards III. bis auf Heinrichs VIII. Zeit = Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte 5, Berlin 1911
- SCHUMACHER, Bruno, Geschichte Ost- und Westpreußens, Würzburg⁴ 1959
- SCOFIELD, Cora L., The Life and Reign of Edward the Fourth, King of England and of France and Lord of Ireland, 2 Bde., London 1923
- SCROPE, George P., History of the Manor and Ancient Barony of Castle Combe in the County of Wiltshire, London 1852
- SHEAHAN, James J., History of the Town and Port of Kingston-upon-Hull, Beverley² 1866
- SHERBORNE, James W., The Hundred Years War, the English Navy: Shipping and Manpower, 1369-1389, in: P & P, Nr. 37, 1967, S. 163-75
- SIEVEKING, Heinrich, Aus venezianischen Handlungsbüchern: Ein Beitrag zur Geschichte des Großhandels im 15. Jahrhundert, in: Jb. f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich [Schmollers Jahrbuch] 25, 1901, S. 1489-521 und 26, 1902, S. 189-225
- SIMON, André L., History of the Wine Trade in England, 3 Bde., London 1906-9
- SIMSON, Paul, Der Artushof in Danzig und seine Bruderschaften, die Banken, Danzig 1900
- DERS., Danzig im 13-jährigen Krieg, 1454-1466, in: Zs. des westpr. GeschV 29, 1891, S. 1-132
- DERS., Geschichte der Danziger Willkür = Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens 3, Danzig 1904
- DERS., Geschichte der Stadt Danzig bis 1626, 3 Bde., Danzig 1913-8
- VON ŚLASKI, Witold, Danziger Handel im 15. Jahrhundert auf Grund eines im Danziger Stadtarchiv befindlichen Handlungsbuches geschildert, phil. Diss., Heidelberg 1905
- SLOOTMANS, Corneel Y.F., De Bergen op Zoomsche jaarmarkten en de bezoekers uit Zuid Nederland, in: Sinte Geertruydsbronnen 11, 1934, S. 99-115 und 186-97; 12, 1935, S. 8-18 und Tafeln A-H
- DERS., Invloed van tollén op de Bergse vrije jaarmarkten, in: Varia Historica Brabantica 1, 1962, S. 85-143
- DERS., Paas- en Koudemarkten te Bergen op Zoom 1365-1565 = Bijdragen tot de geschiedenis van het zuiden van Nederland 64-6, 3 Bde., Tilburg 1985
- DE SMEDT, Oskar, De Engelsche Handel te Antwerpen in de jaren 1305-1515, in: Bijdragen tot de Geschiedenis (Antwerpen) 15, 1923/4, S. 530-40 und 584-601
- DERS., De engelse Natie te Antwerpen in de 16^e eeuw (1496-1582), 2 Bde., Antwerpen 1950-4
- SMIT, Homme J., De opkomst van den handel van Amsterdam. Onderzoekingen naar de economische ontwikkeling der stad tot 1440, Amsterdam 1914
- SNELLER, Zeger Willem, Deventer, die Stadt der Jahrmärkte = Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins 25, Weimar 1936
- DERS., Walcheren in de vijftiende eeuw, Utrecht 1916

- SOMMERVILLE, Sir Robert, *The History of the Duchy of Lancaster*, Bd. 1: 1265-1603, London 1953
- SOTTAS, Jules, *Les messageries maritimes de Venise aux XIV^e et XV^e siècles*, Paris 1938
- SPADING, Klaus, *Holland und die Hanse im 15. Jahrhundert. Zur Problematik des Übergangs vom Feudalismus zum Kapitalismus = Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte 12*, Weimar 1973
- SPALLANZANI, Marco, Hg., *La lana come materia prima. i fenomeni della sua produzione et circolazione nei secoli XIII-XVII = Istituto Internazionale di Storia Economica "F. Datini" Prato, Serie II, 1*, Florenz 1974
- DERS., Hg., *Produzione, commercio e consumo dei panni di lana (nei secoli XII-XVIII) = Istituto Internazionale di Storia Economica "F. Datini" Prato, Pubblicazioni, Serie II, 2*, Florenz 1976
- SPRANDEL, Rolf, *Das Eisengewerbe im Mittelalter*, Stuttgart 1968
- DERS., *Das mittelalterliche Zahlungssystem nach hansisch-nordischen Quellen des 13.-15. Jahrhunderts = Monographien zur Geschichte des Mittelalters 10*, Stuttgart 1975
- DERS., *Zahlungsströme im hansisch-nordischen Raum*, in: *Nordisk Numismatisk Årsskrift Jg. 1981*, S. 30-47
- SPIEB, Werner, *Fernhändlerschicht und Handwerkermasse in Braunschweig bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts*, in: *HGBll 63*, 1938, S. 49-85
- SPUFFORD, Peter et al., Bearb., *Handbook of Medieval Exchange = Royal Historical Society Guides and Handbooks 13*, London 1986
- DERS., *Monetary Problems and Policies in the Burgundian Netherlands 1433-1496*, Leiden 1970
- STARK, Walter, *Untersuchungen zum Profit beim hansischen Handelskapital in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts = Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte 24*, Weimar 1985
- STEEL, Anthony B., *Collectors of Customs of Newcastle on Tyne in the Reign of Richard II*, in: James Conway DAVIES, Hg., *Studies Presented to Sir Hilary Jenkinson*, London 1957, S. 390-413
- DERS., *English Government Finance, 1377-1413*, in: *EHR 51*, 1936, S. 29-51 und 577-97
- DERS., *The Negotiation of Wardrobe Debentures in the Fourteenth Century*, in: *EHR 44*, 1929, S. 439-43
- DERS., *The Practice of Assignment in the Later Fourteenth Century*, in: *EHR 43*, 1928, S. 172-80
- DERS., *The Receipt of the Exchequer, 1377-1485*, Cambridge 1954
- DERS., *Richard II*, Cambridge 1941
- DERS., *Some Aspects of English Finance in the Fourteenth Century*, in: *History NS 12*, 1927/8, S. 298-309
- STEFKE, Gerald, *'Goldwährung' und 'lübisches' Silbergeld in Lübeck um die Mitte des 14. Jahrhunderts*, in: *ZVLGA 63*, 1983, S. 25-81

- STEHKÄMPER, Hugo, Hg., Köln, das Reich und Europa. Abhandlungen über weiträumige Verflechtungen der Stadt Köln in Politik, Recht und Wirtschaft im Mittelalter = MittStAK Heft 60, Köln 1971
- STEIN, Walther, Die Hanse und England beim Ausgang des hundertjährigen Krieges, in: HGBll 46, 1920/1, S. 27-126
- DERS., Die Hanse und England. Ein hansisch-englischer Seekrieg im 15. Jahrhundert = Pflingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins 1, Leipzig 1905
- DERS., Die Hansebruderschaft der Kölner Englandfahrer und ihr Statut vom Jahre 1324, in: HGBll Jg. 1908, S. 197-240
- DERS., Die Hansestädte, in: HGBll Jg. 1913, S. 233-94, 519-60; Jg. 1914, S. 257-89; Jg. 1915, S. 119-78
- DERS., Die Merchant Adventurers in Utrecht (1464-1467), in: HGBll Jg. 1899, S. 179-89
- DERS., Über den Umfang des spätmittelalterlichen Handels der Hanse in Flandern und in den Niederlanden, in: HGBll Jg. 1917, S. 189-236
- STIEDA, Wilhelm, Zur Charakteristik des kaufmännischen Privatverkehrs in Lübeck während des 15. Jahrhunderts, in: ZVLGA 6, 1890, S. 200-12
- DERS., Ein Geldgeschäft Kaiser Sigismunds mit hansischen Kaufleuten, in: HGBll Jg. 1887, S. 63-82
- DERS., Hansische Vereinbarungen über städtisches Gewerbe im 14. und 15. Jahrhundert, in: HGBll Jg. 1886, S. 99-155
- DERS., Schiffsregister, in: HGBll Jg. 1884, S. 75-115
- STATHAM, Samuel P.H., The History of the Castle, Town and Port of Dover, London 1899
- STOREY, Robin L., The End of the House of Lancaster, London 1966, Gloucester ²1986
- DERS., Thomas Langley and the Bishopric of Durham, 1406-1437, London 1961
- VON STROMER, Wolfgang, Die ausländischen Kammergrafen der Stephanskronen - unter den Königen aus den Häusern Anjou, Luxemburg und Habsburg - Exponenten des Großkapitals, in: Hamburger Beiträge zur Numismatik Heft 27/29, 1973/5, S. 85-106 und Tafeln 12-17
- DERS., Funktion und Rechtsnatur der Wechselstuben als Banken, in: Bankhistorisches Archiv, Zs. zur Bankengeschichte 1, 1979, S. 3-34
- DERS., Die Gründung der Baumwollindustrie in Mitteleuropa. Wirtschaftspolitik im Spätmittelalter = Monographien zur Geschichte des Mittelalters 17, Stuttgart 1978
- DERS., Der innovatorische Rückstand der hansischen Wirtschaft, in: Knut SCHULZ, Hg., Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters. Festschrift für Herbert Helbig zum 65. Geburtstag, Köln/Wien 1976, S. 204-17
- DERS., Die Kontinental Sperre Kaiser [sic] Sigismunds gegen Venedig, 1412-1413, 1418-1433 und die Verlagerung der transkontinentalen Transportwege, in: Anna Vannini Marx, Hg., Trasporti e sviluppo economico = Istituto Internazionale di Storia Economica "F. Datini" Prato. Pubblicazioni - Serie II, Atti delle Settimane di Studio e altri Convegni 5, Florenz 1986, S. 61-84
- DERS., Nürnberg-Breslauer Wirtschaftsbeziehungen im Spätmittelalter, in: Jffl 34/5, 1974/5, S. 1079-1100

- DERS., Oberdeutsche Hochfinanz 1350-1450 = VSWG Beiheft 55-7, 3 Bde., Wiesbaden 1970
- DERS., Die oberdeutschen Geld- und Wechselmärkte. Ihre Entwicklung vom Spätmittelalter bis zum Dreißigjährigen Krieg, in: *Scripta Mercaturae* 10, 1976, S. 23-51
- DERS., Wirtschaftsgeschichte und Personengeschichte, in: *ZHF* 2, 1975, S. 31-42
- DE STURLER, Jean V., Les relations politiques et les échanges commerciaux entre le duché de Brabant et l'Angleterre au moyen âge, Paris 1936
- SUTHERLAND, Donald W., *Quo warranto Proceedings in the Reign of Edward I, 1278-1294*, London und New York 1963
- TAYLOR, John, *The Universal Chronicle of Ranulf Higden*, Oxford 1966
- TENENTI, Alberto und Corrado VIVANTI, Le film d'un grand système de navigation: les galères marchandes vénitiennes, XIV^e-XVI^e siècles, in: *Annales E.S.C.* 16, 1961, S. 83-6 mit Kartenbeilage
- THERSTAPPEN, Paul, Köln und die niederrheinischen Städte in ihrem Verhältnis zur Hanse in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, phil. Diss. Marburg 1901
- THIELEMANS, Marie-Rose, Bourgogne et Angleterre: Relations politiques et économiques entre les Pays-Bas bourguignons et l'Angleterre, 1435-1467 = Université Libre de Bruxelles, Travaux de la Faculté de Philosophie et Lettres 30, Brüssel 1966
- THIELEN, Peter G., Die Verwaltung des Ordensstaates Preußen vornehmlich im 15. Jahrhundert = *Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart* 11, Köln/Graz 1965
- THIRIET, Freddy, La romanie vénitienne au moyen âge. Le développement et l'exploitation du domaine colonial vénitien (XII^e-XV^e siècles) = Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome 193, Paris 1959
- THRUPP, Sylvia L., *The Merchant Class of Medieval London (1300-1500)*, Chicago 1948, ND Ann Arbor 1977
- DIES., A Survey of the Alien Population of England in 1440, in: *Speculum* 32, 1957, S. 262-73
- TILLOTT, P.M., Hg., *A History of Yorkshire. The City of York* = VCH o.N., London 1961
- TOEPPEN, Max, *Elbinger Antiquitäten: Ein Beitrag zur Geschichte des städtischen Lebens im Mittelalter*, Danzig 1871/2
- TOUT, Thomas F., *Chapters in the Administrative History of Medieval England: The Wardrobe, The Chamber and the Small Seals* = University of Manchester, Historical Series 34-5, 48-9, 57, 64, 6 Bde., Manchester 1920-33
- TRAUTZ, Fritz, *Die Könige von England und das Reich, 1272-1377*, Heidelberg 1961
- TUCK, J.A., *Richard II and the English Nobility*, London 1973
- DERS., Some Evidence for Anglo-Scandinavian Relations at the End of the Fourteenth Century, in: *Medieval Scandinavia* 5, 1972, S. 75-88
- ULLRICH, Paula, *Gerhard von Wesel, ein Kölner Kaufherr*, phil. Diss. masch. Marburg 1918
- UNGER, Richard W., *The Ship in the Medieval Economy, 600-1600*, London und Montreal 1980
- UNGER, Willem S., Middelburg als handelsstad (XIII^e-XVI^e eeuw), in: *Archief, uitgegeven door het Zeeuwisch Genootschap der Wetenschappen o.N.*, 1935, S. 1-176

- UNWIN, George, *The Gilds and Companies of London*, mit einer neuen Einleitung von William F. KAHL, London ⁴1963
- VAN UYTVEN, R., Die Bedeutung des Kölner Weinmarktes im 15. Jahrhundert, in: *RhVjbl* 30, 1965, S. 234-52
- DERS., La Flandre et le Brabant, "terres de promission" sous les ducs de Bourgogne?, in: *Revue du Nord* 43, 1961, S. 281-317
- VALERI, Nino, *L'Italia nell'età dei principati dal 1343 al 1516* = *Storia d'Italia* 5, Mailand 1949
- VARENBERGH, Emile, *Histoire des relations diplomatiques entre le comté de Flandre et l'Angleterre au moyen âge*, Brüssel 1874
- VAUGHAN, Richard, *Charles the Bold. The Last Valois Duke of Burgundy*, London 1973
- DERS., *John the Fearless. The Growth of Burgundian Power*, London 1966
- DERS., *Philip the Bold. The Formation of the Burgundian State*, London 1962
- DERS., *Philip the Good. The Apogee of Burgundy*, London 1970
- DERS., *Valois Burgundy*, London 1975
- VERCI, Giambatista, *Storia della Marca Trivigiana e Veronese*, 20 Bde., Venedig 1791
- VICKERS, Kenneth H., *Humphrey, Duke of Gloucester: A Biography*, London 1907
- VINCE, Alan, London Potters, 1140 to 1440, in: *Popular Archaeology* 4/1, 1982, S. 19-23
- VIRGOE, Roger, The Composition of the King's Council, 1437-61, in: *BIHR* 43, 1970, S. 134-60
- VOIGT, Johannes, *Geschichte Preußens von den ältesten Zeiten bis zum Untergange der Herrschaft des Deutschen Ordens*, 9 Bde., Königsberg/OPr. 1827-39
- VOLLBEHR, F., *Die Holländer und die deutsche Hanse* = *Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins* 21, Lübeck 1930
- WADMORE, James F., *Some Account of the Worshipful Company of Skinners of London, being the Guild or Fraternity of Corpus Christi*, London 1902
- WALFORD, Cornelius, An Outline History of the Hanseatic League, more particularly in its Bearings upon English Commerce, in: *TRHS* 9, 1881, S. 82-136
- WALLON, H., *Richard II: Episode de la rivalité de la France et de l'Angleterre*, 2 Bde., Paris 1864
- WARREN, Wilfred L., *Henry II*, London 1973
- DERS., A Reappraisal of Simon Sudbury, Bishop of London (1361-75) and Archbishop of Canterbury (1375-81), in: *Journal of Ecclesiastical History* 10, 1959, S. 139-52
- WASCHINSKI, Emil, *Die Münz- und Währungspolitik des Deutschen Ordens in Preußen, ihre historischen Probleme und seltenen Gepräge*, Göttingen 1952
- WATSON, W.B., The Structure of the Florentine Galley Trade with Flanders and England in the Fifteenth Century, in: *RBPH* 39, 1961, S. 1073-91; 40, 1962, S. 317-47
- VAN DER WEE, Herman, L'échec de la réforme monétaire de 1407 en Flandre, vu par les marchands italiens de Bruges, in: *Studi in onore di Armando Saporì*, Bd. 3, Mailand 1962, S. 579-89
- DERS., *The Growth of the Antwerp Market and the European Economy (Fourteenth to Sixteenth Centuries)*, 3 Bde., Den Haag 1963

- DERS., Prices and Wages as Development Variables, in: *Acta historiae Neerlandica* 10, 1978, S. 58-78
- WEHRMANN, Carl Friedrich, Der Aufstand in Lübeck bis zur Rückkehr des alten Raths, 1408-1416, in: *HGBll Jg.* 1878, S. 101-56
- DERS., Lübeck als Haupt der Hanse um die Mitte des 15. Jahrhunderts, in: *HGBll Jg.* 1892, S. 79-119
- DERS., Das lübische Patriziat, in: *ZVLGA* 5, 1888, S. 293-392
- WEIBULL, Curt, Lübecks sjöfart och handel på de nordiska rikena 1368 och 1398-1400. Studier i Lübecks pundtullböcker, in: *Scandia* 32, 1966, S. 1-123
- DERS., Lübecks Schifffahrt und Handel nach den nordischen Reichen, 1368 und 1398-1400, in: *ZVLGA* 47, 1967, S. 5-98
- WEINBAUM, Martin, Beiträge zur älteren englischen Gewerbe- und Handelsgeschichte, in: *VSWG* 18, 1925, S. 276-311
- DERS., Londons Aldermänner und Warde im 12.-14. Jahrhundert, in: *Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte: Gedächtnisschrift für Georg von Below*, Stuttgart 1928, S. 105-14
- DERS., Stalhof und deutsche Gildhalle zu London, in: *HGBll* 53, 1928, S. 45-65
- DERS., Zur Stellung des Fremden im mittelalterlichen England, in: *Zs. für vergleichende Rechtswissenschaft* 46, 1930/1, S. 360-78
- WEISE, Erich, Die Hanse, England und die Merchants Adventurers. Das Zusammenwirken von Köln und Danzig, in: *Jb. des Kölnischen GeschV* 31/2, 1957, S. 137-64
- WELCH, Charles, *History of the Cutlers' Company of London*, 2 Bde., London 1916-23
- DERS., *History of the Worshipful Company of Pewterers of the City of London*, 2 Bde., London 1902
- WENSKY, Margret, Die Stellung der Frau in der stadtkölnischen Wirtschaft im Spätmittelalter = *QDhG NF* 26, Köln/Wien 1980
- WERMINGHOFF, A., *Der Deutsche Orden und die Stände in Preußen bis zum zweiten Thorner Frieden im Jahre 1466* = *Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins* 8, Lübeck 1912
- WERNICKE, Horst, *Die Städtehanse, 1280-1418: Genesis-Strukturen-Funktionen* = *Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte* 22, Weimar 1983
- WERNICKE, Julius E., *Geschichte Thorns aus Urkunden, Dokumenten und Handschriften*, 2 Bde., Thorn 1843
- VAN WERVEKE, Hans, *Bruges & Anvers. Huit siècles de commerce flamand*, Brüssel 1944
- DERS., Currency Manipulation in the Middle Ages: The Case of Louis de Måle, Count of Flanders, in: *TRHS* 4. Ser., 31, 1949, S. 115-27
- DERS., De koopman-ondernemer en de ondernemer in de vlaamsche lakennijverheid van de middeleeuwen = *Mededeelingen van de Koninklijke Vlaamse Academie voor Wetenschappen, Letteren en Schoone Kunsten van België, Classe der Letteren*, Jg. 8, Nr. 4, Antwerpen 1946
- WESTLAKE, Herbert F., *The Parish Gilds of Medieval England*, London 1919
- WILKINSON, Bertie, Fact and Fancy in Fifteenth Century English History, in: *Speculum* 42, 1967, S. 673-92

- WILLARD, James F., Inland Transportation in England during the Fourteenth Century, in: *Speculum* 1, 1926, S. 361-74
- DERS. et al., Hgg., *The English Government at Work, 1327-1336*, 3 Bde. = *Mediaeval Academy of America Publications* 37, 48, 56, Cambridge/Mass. 1940-50
- WILLIAMS, Gwyn A., *Medieval London from Commune to Capital*, London ²1970
- VON WINTERFELD, Luise, *Dortmunds Stellung in der Hanse = Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins* 23, Lübeck 1932
- DIES., *Die Entstehung der Stadt Dortmund*, in: *Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark* 48, 1950, S. 5-98
- DIES., *Hildebrand Veckinghusen. Ein hansischer Kaufmann vor 500 Jahren = Hansische Volkshefte* 18, Bremen 1929
- DIES., *Tideman Lemberg. Ein Dortmunder Kaufmannsleben aus dem 14. Jahrhundert = Hansische Volkshefte* 10, Bremen 1927
- DIES., *Das westfälische Hansequartier*, in: Hermann AUBIN und Franz PETRI, Hgg., *Der Raum Westfalen*, Bd.2/1, Köln 1955, S. 257-352
- WOLFF, Philippe, *Commerces et marchands de Toulouse (vers 1350-vers 1450)*, Paris 1954
- WOLFFE, Bertram, *Henry VI*, London 1981
- WRIEDT, Klaus, *Das gelehrte Personal in der Verwaltung und Diplomatie der Hansestädte*, in: *HGBll* 96, 1978, S. 15-37
- WYLIE, James H., *History of England under Henry the Fourth*, 4 Bde., London 1884-98
- DERS., *Notes on the Agincourt Roll*, in: *TRHS* 3. Ser., 5, 1911, S. 105-40
- DERS. und William T. WAUGH, *The Reign of Henry the Fifth*, 3 Bde., London und Cambridge 1914-29
- ZUPKO, Ronald Edward, *A Dictionary of English Weights and Measures from Anglo-Saxon Times to the Nineteenth Century*, Madison/Wisconsin 1968

PERSONENVERZEICHNIS

- Abbrebys (Familie) 358
 Jakob (Dinant) 289
 Johann (Dinant) 426
 Laurencius (Dinant) 289
 Adorno (genuesisches Handelshaus) 155
 Albrecht, König von Schweden (1363-89) 481
 Albrecht, Graf von Holland, Seeland und Hennegau (1388-1404) 76
 Alen, Heinrich von, Komtur von Danzig, preußischer Diplomat 495
 Alfonso V., König von Aragon und Neapel (1416-58) 154-5, 191-2, 210
 Alnwick, William, Bischof von Norwich (1426-36), englischer Diplomat 600
 Anna von Luxemburg (Tochter Karls IV., Ehefrau Richards II.) 508
 Anton, Herzog von Brabant 87
 Apeltern, Heinrich, Nimwegener Ratsherr, Gesandter 704
 Armagnac, Graf von 166
 Asger, Robert, Sheriff von Norwich 415
 Askham, William, Londoner Alderman, englischer Diplomat 544
 Asshewelle, William, Bürgermeister von Norwich (1448/9) 406
 Ast, Johann, Pfarrer von Thorn, preußischer Diplomat 660, 665, 682, 685
 Augusta, Petrus (Palermo) 120-2
 Bacon, John, aus Colchester (Gft. Essex) 275
 Balbi, Pietro, venezianischer *patromus* 42
 Bale, John, englischer Chronist 200-1
 Ball, Joan, Witwe des Simon Ball, *brasyer* aus Northampton (Gft. Northamptonshire) 289
 Baysson, Adrian, seeländischer Schiffer 323, 325
 Bayzen, Johann von, preußischer Diplomat 549
 Bazener, Johann, preußischer Diplomat 549
 Beaufort, Edmund, Earl of Dorset 341
 Henry, Bischof von Winchester und Kardinal 105
 Beaumont, John, Viscount s. John, Viscount Beaumont
 Becker (Baker), Johann (Köln) 393-9, 401
 Becket, Thomas, Erzbischof von Canterbury (1162-70), Heiliger, 483
 Beckington, Thomas, Bischof von Bath and Wells (1443-65) 392
 Bek, John, Ritter, englischer Diplomat 664
 Benevelt, Peter, preußischer Diplomat 549-50
 Berde, Simon, königlicher Zöllner in Yarmouth (Gft. Norfolk) 411-2, 414
 Bereton, Thomas, englischer Kaufmann 602
 Berg, Grafen von 87
 Bergen op Zoom, Herr von 182-3, 228-9
 Bermyngham, Henry, Lynner Kaufmann, englischer Diplomat 673-4, 682

- Bernhard, Herzog von Braunschweig-Lüneburg 80
- Berry, Stephan, Londoner Kaufmann 217, 285
- Beteke, Hartwig (Elbing), hansischer Diplomat 483-4, 495
- Beterenden, John, Londoner Draper 575
- Bevys, John, aus London, Gouverneur des Englischen Kaufmanns 502-3, 505
- Blanche von Lancaster (Tochter Heinrichs IV., Ehefrau Pfalzgraf Ludwigs III.) 385
- Blecken, Christian van (Köln) 17, 275, 341
- Blitterswijk, Geirtgin (Köln) 385
Heinrich (Köln) 385
Johann (Köln) 274, 386
Robert (Köln) 274, 386
- Blumenau, Dr. Laurentius, preussischer Diplomat 685-6
- Bodenclopp, Peter (Köln) 713
- Bogyll, Otto (Köln) 374-5
- Bokeland, Richard, englischer Diplomat 324, 551-2, 590, 595
- Bokking, John 195
- Borowe, Thomas, englischer Diplomat 324, 595
- Borromei, Benedetto, Florentiner Kaufmann 344
- Botill, Robert, Johanniter-Prior, englischer Diplomat 682
- Bracht, Johann, Lübecker Stadtschreiber 705
- Bradker, John, englischer Schiffer 352, 674, 676
- Brampton, James 532
John, Klerk der Stadt Lynn (Gft. Norfolk) 590
William, aus London, englischer Diplomat 532-3
- Bray, William, englischer Diplomat 552
- Bremen, Erzbischof von 617-8
- Bretagne, Herzog von 166
- Brewer, Heinrich (Köln) 353
- Briks, John, Londoner Draper 575
- Bubwith, Nicholas, Bischof von Bath und Wells, englischer Diplomat 551
- Buck, Heinrich 595
- Buckingham, Duke of s. Stafford, Humphrey
- Bukland, Richard s. Bokeland, Richard
- Burgh, Agnes, Testamentsvollstreckerin des Richard Burgh, *brasyer* aus Bridport (Gft. Dorset) 289
- Burgh, John, Testamentsvollstrecker des Richard Burgh, *brasyer* aus Bridport (Gft. Dorset) 289
- Burgh (Borowe), Thomas, Lynner Bürgermeister 590
- Cadon, Thomas, Ipswicher Kaufmann 632
- Campofregoso (genuesisches Handelshaus) 155
- Cantelowe, William, Londoner Alderman 195-6, 201-2
- Canyngs, Thomas, Londoner Alderman 200
William, Bristoler Kaufmann 217
- Capelli, Vittorio, venezianischer Kaufmann 344
- Castorp, Heinrich, Lübecker Bürgermeister 447, 705
- Catchmede, William, Bristoler Kaufmann 602
- Cateryk, William, Kaufmann aus York (Gft. Yorkshire), englischer Diplomat 674
- Catsby, John, Sergeant-at-Law, Rechtsanwalt der Hanse 712
- Cattaneo (genuesisches Handelshaus) 214
- Caunton, Richard, Dr. iur. utr., englischer Diplomat 29, 664, 668
- Caxton, William, Gouverneur der englischen Kaufleute in den Niederlanden 238, 242

- Christian, König von Dänemark (1448-81) 173, 219, 286, 657, 668, 677-8, 690-1, 706, 710-3, 723
- Christoph (von Bayern), König von Dänemark (1440-8) 143-4, 588-9
- Clarence, Duke of s. Plantagenet, George
- Clayson (Claweszon), Johann, Hamburger Schiffer 406
- Cleyhorst, Bertram, Hansekaufmann 574
- Clusiner, Gobel (Köln) 616
- Clux, Hartunk van, englischer Diplomat 551-2
- Clynt, William, Dr.Theol., englischer Diplomat 552-3
- Clyppyng, Gerwyn (Köln) 376
- Coleyne, Heinrich von (Hamburg) 375
- Colner, Meinhard, Danziger Bürgermeister, preußischer Diplomat 660
- Contarini, Bertuccio, venezianischer Kaufmann 371
- Leonardo, venezianischer Kaufmann 151
- Lorenzo, venezianischer *patronus* 207
- Tomasso, venezianischer Kaufmann 344
- Cordelitz, Johann, hansischer Diplomat 490-1
- Corner, Bernardus, venezianischer *patronus* 119
- Covolt, Johann, preußischer Diplomat 549-50
- Crolow, Johann, Danziger Protonotar, preußischer Diplomat 536
- Crouche, Thomas, englischer Diplomat 674
- Crowmer, William, Londoner Alderman, 'hansischer Alderman' 560-2
- Cryte, Eberhard (Köln) 391-2, 394, 397, 400-1
- Curson, Walter, Lynner Kaufmann 590, 595
- Dalarmounde, Eberhard, Hansekaufmann 426
- Dasse, Johann (Köln) 274, 371, 386, 405, 447, 677
- Dassel, Arnold von, preußischer Diplomat 542
- Davy, John, Colchesterer Färber 274
- Debenham, Gilbert, Ipswicher Kaufmann 632
- Doria, Stefano (Genua) 154
- Dorset, Earl of s. Beaufort, Edmund
- Dorst, Heinrich, Hansekaufmann 572
- Dover, William 537
- Dru, Laurence, englischer Diplomat 517
- Ducheman, Clays, dänischer Schiffer 581
- Durkop, Johann, Ältermann des Brügger Kontors 723
- Dyve, Simon, Dinanter Kaufmann 289
- Edelkint, Heinrich (Köln) 145
- Edward, Matheus, *ffounder* aus Abingdon (Gft. Berkshire) 289
- Edward I., König von England (1272-1307) 5, 477-9, 498, 602, 606, 611-2, 615
- Edward II., König von England (1307-27) 24, 477, 479, 481, 589
- Edward III., König von England (1327-77) 479, 481-4, 492, 606, 611
- Edward IV., König von England (1461-83) 11, 173-4, 179-81, 183, 185, 215-6, 219, 223, 231-2, 237, 242-4, 250-1, 697-705, 707, 709-10, 713, 715, 718-22, 724-9, 731-6
- Edward, Prince of Wales, Sohn Heinrichs VI. (1453-71) 726
- Ekenbroke, Gert (Danzig) 503
- Elys, Robert, königlicher Zöllner in Yarmouth (Gft. Norfolk) 411-2, 414
- Erich, König von Dänemark, Schweden und Norwegen (1397-

- 1439) 81, 101-2, 117, 125-7, 138, 143-4, 318, 418, 468
 Absetzung (23.6.1439) 142
 Erlichshausen, Konrad von
 (Deutschordenshochmeister 1441-9) 26, 28, 172, 217, 285, 636, 639, 642-8, 650-4, 656, 660-71, 673
 Erlichshausen, Ludwig von
 (Deutschordenshochmeister 1450-67) 172, 174-5, 285-6, 351, 657, 673-4, 676-8, 680, 682-95, 706, 724
 Ernst, Herzog von Österreich 108
 Ertman, Michael, Danziger Schiffer 337
 Estote, John, englischer Diplomat 551-2
 Esturmy, William s. Sturmy, William
 Fenne, Hugh atte, königlicher Zöllner in Yarmouth (Gft. Norfolk) 414
 Finckemberg, Arnd, Danziger Ratsherr 677
 Foye, Godfred de, Dinanter Kaufmann 289
 Fraunceys, John, englischer Lieger in Danzig 217
 Frederike, Hans (Danzig) 711
 Freman, Nicholas, englischer Kaufmann 602
 Friday, Johann s. Vridach, Johann
 Friedrich III., Römischer König (1440-1493) und Kaiser (1452-93) 703, 717
 Friedrich IV., Herzog von Österreich 108-10, 112-3
 Frowyk, Henry, Londoner Mercer und Alderman 560
 englischer Diplomat 600
 'hansischer Alderman' 647
 Frunt, Dr. Johann, Kölner Gesandter 678, 704, 707
 Fugger (Augsburger Handelshaus) 398-9
 Gar, Nicholas, aus York (Gft. Yorkshire), Gouverneur des Englischen Kaufmanns 646
 Gascoyn, Peryn, Pilger aus Sandwich (Gft. Kent) 632
 Gattilusi (griechisch-genuesische Sippe) 50
 Giuliano, Freibeuter 212-3
 Gaunt, John of 70, 508, 523
 Geldern, Herzog von 593
 Gerhard (Köln) 115
 Giustiniani, Paride, genuesischer Kaufmann 209
 Vesconte, genuesischer Kaufmann 209
 Godeke, Johann, Danziger Ratsherr, preußischer Diplomat 527
 Goldsmith, Thomas 537
 Gosselyn, John, Londoner Kaufmann, englischer Diplomat 673-4, 676
 Gra, Thomas, aus York, englischer Diplomat 500
 Gradenigo, Giovanni, venezianischer *patronus* 119
 Graunte, Thomas, Mercer-Geselle 201
 Gregory, William, Chronist und Londoner Alderman 196
 Greve, Heinrich (Lübeck) 426
 Johann, Danziger Schiffer 319-20
 Griti, Homobono, venezianischer Kaufmann 199
 Luca, venezianischer *patronus* 196
 Gryffyn, Thomas, Lynner Kaufmann 632
 Grymesby, John, Edelknecht, englischer Diplomat 581
 Thomas de, königlicher Zöllner in Yarmouth (Gft. Norfolk) 414
 Grymestone, Edward, englischer Diplomat 671
 Haddirley, John, Londoner Draper 575
 Hallum, Robert, Bischof von Salisbury, englischer Diplomat 551
 Haloye, Johann s. Loye, Johann
 Hanes, John, englischer Schiffer 341
 Hardevust, Everd, Kölner Ratsherr, hansischer Diplomat 585, 590

- Hase, Gottfried (Köln) 405-6
- Heinrich II., König von England (1154-89) 477
- Heinrich III., König von England (1216-72) 477-8, 608
- Heinrich IV., König von England (1399-1413) 92, 485, 521-3, 525-8, 530-2, 535-7, 539-44, 548-50, 557, 566, 572, 612, 623, 685, 700
- Heinrich V., König von England (1413-22) 10, 85-7, 91, 119, 132, 549, 556-7, 571, 573, 614
- Heinrich VI., König von England (1422-61) 22, 25-6, 29-30, 32-3, 100, 145-7, 166-7, 175, 183, 195, 199, 224, 230-1, 249, 251, 273, 281, 323, 340, 426, 431, 547, 550, 555-6, 561, 571-3, 575, 577-8, 581-2, 584-5, 590, 594-6, 599-600, 605, 619, 621-3, 631-3, 635, 638, 641-2, 645-50, 652, 655-6, 659, 661, 663, 667, 669-73, 678-82, 684, 687-9, 691-7, 720, 722, 724, 727-8, 733
- Heinrich II. (Enrique) Trastamara, König von Kastilien (1369-79) 69
- Heinrich IV., König von Kastilien (1454-74) 11, 251
- Heinrich XVI., der Reiche, Herzog von Bayern-Landshut 113
- Heinrich, Graf von Görz und Tirol 111
- Heith, Heinrich van, Hansekaufmann 499
- Heket, Arnold, Danziger Bürgermeister, preußischer Diplomat 536, 540
- Hereford, Lyffard van, Elbinger Bürgermeister, preußischer Diplomat 542-3
- Herle, Gerhard (Gerd) van (Köln) 273-5, 386-7
- Hertze, Johann, Lübecker Protonotar 685-6
- Hetvelt, Heinrich (Thorn), preußischer Diplomat 484, 495-7
- Heyham, Robert, Klerk in Norwich (Gft. Norfolk) 406
- Heytone, John (Bristol) 212-3
- Hisham, Nicholas, Kaufmann aus York (chem. Gft. Yorkshire, jetzt Gft. North Yorkshire) 599
- Hohenthann, Frei von 108
Rudolf 108
- Holland, Robert, Londoner Sherman 575
- Holstein, Grafen von 102, 582, 584
- Hottot, Raulyn, Londoner Kaufmann 285, 620
- Hove, Heinrich ten (Klerk des Stalhofs) 30, 651, 654
- Hoyer, Heinrich, Hamburger Ratsherr, hansischer Diplomat 585, 590
- Hughson (Hughenzone), Godkyn (Ghodeke), Hamburger Schiffer 406
- Humphrey, Duke of Gloucester 132, 138, 555, 594
- Huntyngdon, John, Klerk, englischer Diplomat 520
- Imperialis, Janus (Genuese) 68
- Iseo, Giacomo da (Mailändischer Diplomat) 121
- Jakobäa, Herzogin von Holland-Seeland-Hennegau (1417-33) 117
- Jacobi, Johann (wohl aus Köln) 17
- Jakis, William s. Yakes, William
- Janszoen, Jacob 176
- Jereman, Hennyng, Danziger Schöffe 646
- Jewet, John 537
- Johann (Juan) I., König von Kastilien (1379-90) 74
- Johann (Juan) II., König von Kastilien (1407-54) 135, 166-7
- Johann ohne Furcht, Herzog von Burgund (1404-19) 82, 84-6, 538-9
- Johanna II. von Neapel 154
- Johanson, Poppe, Dordrechter Schiffer 329
- John, Lord Dudley, englischer Diplomat 671-2
- John, Lord Talbot, englischer Feldherr 599

- John, Lord Tiptoft, englischer Diplomat 600
- John, Viscount Beaumont 166
- Joly, John 537
- Joos, Thomas, Schiffer 337
- Joses, Lambert (Dinant) 344, 358, 616
- Josselyn, Ralph, 'hansischer Alderman' 707, 713
- Jost von Mähren, Römischer König (1410-1) 81
- Juan s. Johann
- Jungingen, Konrad von (Deutschordenshochmeister 1393-1407) 310-1, 460, 521, 524-30, 532-6, 539, 541-2, 544, 548
- Jungingen, Ulrich von (Deutschordenshochmeister 1407-10) 567, 645
- Karbow, Peter 448-50
- Karl V., König von Frankreich (1364-80) 69
- Karl VI., König von Frankreich (1380-1422) 84
- Karl VII., König von Frankreich (1422-61) 85-6, 99, 135, 165-6, 247-9, 588, 599
- Karl der Kühne, Herzog von Burgund (1467-77) 181, 216, 232, 242, 719, 721-3, 725-9, 731, 744
- Kasimir II., König von Polen (1447-92) 32, 699, 702-3, 706, 723, 729-30, 735
- Katharina von Frankreich (Tochter Karls VI., Ehefrau Heinrichs V.) 86
- Keche, William, englischer Kaufmann 375
- Kedeken, Franko, hansischer Diplomat 288, 629
- Kekle, Wesselle (Köln) 426
- Kemp, John, Erzbischof von York, Kardinal und Kanzler 681
- Kent, Gilbert, aus Colchester (Gft. Essex) 274
- Dr. Thomas, englischer Diplomat 30, 175, 352, 671-4, 682-3
- Kerkhorde, Reynkyn, Danziger Schiffer 336-7
- Ketman, Peter, seeländischer Schiffer 239
- Kiburg, Graf Rudolf von, preußischer Diplomat 495-6
- Klingenberg, Johann, Lübecker Ratsherr, hansischer Diplomat 585, 590
- Köln, Erzbischof von 593
- Kniprode, Winrich von (Deutschordenshochmeister 1351-82) 487-9, 493
- Küchmeister, Michael (Deutschordenshochmeister 1414-22) 549, 552-3, 638
- Kyngton, John, Klerk, englischer Diplomat 531, 535-6, 538, 540, 542, 544
- Lalleford, Robert, aus Colchester (Gft. Essex) 274
- Lambard, John, Londoner Mercer 201
- Lambertson, Johann, Sluiser Schiffer 273
- Lecce, Andrea de, venezianischer *patronus* 119
- Leipe, Vogt zu 654
- Lescow, Kurt, Danziger Ratsherr 529
- Levencampe, Wilhelm (Lübeck) 426
- Leytone, William, Londoner Nadelmacher 201
- Locksmyth, William (Lynn) 129
- Logendorf, Dietrich von, Deutschordensritter, preußischer Diplomat 542-3
- Lomellini (genuesisches Handelshaus) 214
- Lowthe, Richard, aus Colchester (Gft. Essex) 392-401
- Loye, Johann, Dinanter Kaufmann 288-9
- Lübeck, Bischof von 617
- Lubek (Lubik), Johann, Danziger Schiffer 319
- Lucca, Giorgio di, Florentiner Kaufmann 371

- Lucon, Johann, Lübecker Schiffer 16
 Ludwig III., Pfalzgraf bei Rhein (1410-36) 80, 385
 Ludwig XI., König von Frankreich (1461-83) 179, 181, 206, 239, 250-2, 720, 726, 728-9, 744
 Ludwig von Brügge, Statthalter des Herzogs von Burgund 728
 Lupra, Antonio 199
 Lüttich, Bischof von 593, 680
 Lye, William 537
 Lymmouth, John, Huller Schiffer 581
 Lyndewode, William, *magister*, Privatsiegelbewahrer, englischer Diplomat 600
 Machiavelli, Niccolò 192
 Male, Ludwig von, Graf von Flandern (1346-84) 68
 Marchall, Roger, englischer Schiffszahlmeister 717
 Marche, Ralph, Londoner Mercer 201-2
 Marconovo, Giovanni, venezianischer Kaufmann 344
 Lorenzo, venezianischer Kaufmann 371
 Margareta, Königin von Dänemark, Schweden und Norwegen (1387-97) 307
 Margareta von Anjou (Ehefrau Heinrichs VI.) 167, 179, 649, 726-7, 729
 Margareta von York (Ehefrau Karls des Kühnen) 181, 719
 Mark, Graf von 593
 Marowe, William, Londoner Alderman, 'hansischer Alderman' 697
 Medici, Cosimo de' 191-4
 Megen, Eberhard von, preußischer Diplomat 549-50
 Meideburg, Johann, Danziger Ratsherr, preußischer Diplomat 682-3
 Meinhard, Graf von Görz und Tirol 111
 Mekelfelt, Johann (Danzig) 642-3
 Merche, Johann von dem 531
 Merlawe, Richard, Londoner Bürgermeister, englischer Diplomat 544, 555
 Michelle, John, Sheriff von Norwich 415
 Michell, Petrus, venezianischer *patronus* 119
 Middleton, John, Londoner Mercer 240-1
 Minio, Lorenzo 89
 Molner, Gaspar (Danzig) 385
 Moneke, Heinrich, Elbinger Bürgermeister, preußischer Diplomat 527
 Morelli, Paulo, Florentiner Kaufmann, Handelsagent in Southampton 387
 Morgan, Philip, englischer Diplomat 551-2
 Morosini, Giovanni, venezianischer *patronus* 327-8
 Jeronimus, venezianischer *patronus* 207
 Mörs, Graf von 593
 Münster, Bischof von 593, 619
 Nabit, Martin, Danziger Schiffer 692
 Nederhoff (Nidderhof), Heinrich (Danzig) 337
 Reinhold, Danziger Bürgermeister, preußischer Diplomat 172, 665
 Nevill, George, Erzbischof von York (1465-76) 717
 John, Earl of Northumberland and Marquis of Montagu 716-7, 720, 728
 Richard, Earl of Warwick 198-9, 229-31, 238, 697, 716-7, 720, 722, 726, 728-9
 dessen Tochter Anne 726
 Thomas 726
 Newetone, John (York) 632
 Niendank, Matthias, Danziger Schiffer 385
 Norton, John, englischer Diplomat 574, 633
 Oldehof, Johann (Hamburg) 413-4

- Orabille, Alexander (Londoner Mercer) 17
- Organ, John, Londoner Zöllner 34
- Osthusen, Dr. Johann, Lübecker Dompropst 721
- Overbach, Heinrich (Köln) 145
- Pallys, John, Edelknecht, englischer Diplomat 532-3
- Pape, Johann (Lübeck) 426
- Parker, Robert, englischer Lieger in Danzig 217
William, Edelknecht, königlicher Zöllner in Yarmouth (Gft. Norfolk) 412-3
- Paston, John 195
- Payn, John, Colchesterer Walker 388, 390-1
- Payne, John (Southampton) 214-5, 217, 253
- Percy, Henry ('Hotspur'), Earl of Northumberland 93, 130, 571, 583
Thomas, englischer Admiral 494
- Peterson, Johann, Wismarer Schiffer 329
Johann, seeländischer Schiffer 329
Johann, flämischer Schiffer 311
- Peverelle, Thomas d.J., Walker aus East Bergholt (Gft. Suffolk) 391-2, 394, 397, 400-1
- Petri (Pierson), Antonius, Middelburger Schiffer 239
- Peweyne, John, Calaiser Schiffer 371
- Philipp der Gute, Herzog von Burgund (1419-67) 100, 104, 106, 117, 131, 134, 143, 146-8, 158-60, 162-4, 166, 174, 176, 178-9, 181-2, 224-7, 230-2, 238, 340, 588, 590, 592, 594, 614, 618, 682
- Philippa von Lancaster (Tochter Heinrichs IV., Ehefrau Erichs von Dänemark), Königin von Dänemark (1402-30) 468
- Piccamiglio, Giovanni, genuesischer Kaufmann 204
- Pickeryng (Pykering), John, Londoner Mercer 223, 235, 242
- Piltzsoen, Johann (Pirat) 17
- Pirton, William, Edelknecht, Leutnant von Calais, englischer Diplomat 671
- Pisz, Johann, Danziger Kaufmann 36
- Plantagenet, George, Duke of Clarence 720, 726, 728
Richard, Duke of York 230, 599
- Plauen, Heinrich von (Deutschordenshochmeister 1410-3) 522, 543, 549, 569, 633, 638, 685
- Plescowe, Bernd (Danzig) 638
- Pleskow, Jakob, hansischer Diplomat 490-1
- Pole, Walter, englischer Diplomat 552-3
William de la, Duke of Suffolk 166
- Pommern-Stettin, Herzog von 632
- Ponte, Antonio de 89
- Portarini, Thomas, Florentiner Kaufmann 242
- Prange, Clays, Danziger Schiffer 319
Johann, hansischer Schiffer 319
- Pratt, William, Londoner Mercer 238-43
- Proudman, Thomas, königlicher Zollfahnder in Harwich (Gft. Suffolk) 384
- Pruce, Hans, Hansekaufmann 375-6
- Prymerole, John, Colchesterer Draper 274
- Prys, David, Klerk 552
- Puls, Johann (Danzig) 457
- Pykeryng, John, englischer Klerk 505
- Pynne, John, Bailiff von Yarmouth (Gft. Norfolk) 415
- Pynxsten, Arnold van (Danzig) 353
- Questenbergh, Bertram (Bertolt), (Köln) 274, 341, 371, 386
- Tideman (Köln) 574
- Quint, Heinrich 632
- Rabatta, Forese da, Florentiner Kaufmann 371

- Radclyff, John, Ritter und Kapitän von Calais, englischer Diplomat 595
- Raddington, John, englischer Admiral 494
- Ralph, Lord Cromwell, englischer Diplomat 600
Lord Treasurer (königlicher Schatzmeister) 649
- Redknape, William, Londoner Mercer 201, 242
- René von Anjou 154-5
- Reynkyn, John, Londoner Mercer 371
- Richard I., König von England (1189-1199) 380, 478
- Richard II., König von England (1377-99) 41, 74, 76, 485-7, 491-4, 496-8, 500, 502-4, 506-8, 510-1, 517-23, 564, 570, 661
- Rinck (Rynck), Johann (Köln) 274-5, 385-7, 677, 688
Rüdiger (Köln) 273-5, 384-5, 387
- Rober, Georg, Elbinger Ratsherr, preußischer Diplomat 665, 682-3
- Robynson, William, Nadelmacher-Geselle 201
- Rock, Richard (Londoner Tailor) 17
- Rodeman, Clays, Königsberger Schiffer 326
- Roder, Dietrich, Deutschordensritter, preußischer Diplomat 503, 506-7, 518
- Rogers, Thomas, Londoner Kaufmann 717
Thomas, Sergeant-at-Law, Rechtsanwalt der Hanse 712
- Rolle, Ulrich, aus Königseck 115
- Rosencrans gen. Wipperford, Johann (Köln) 35, 52, 426, 649
- Ross, Cort (Konrad), (Köln) 273-4, 386-7
- Rosse, William, englischer Diplomat 732
- Rossi, Lionetto de' (Geschäftsführer der Medici-Niederlassung in Lyon) 449
- Rothenstein-Liesberg, Hermann von 82
- Ruden, Ernst (Rüthen/Wfn.) 577
- Ruprecht, Römischer König (1400-10) 80-1
- Ruppelmonde, Kapitän von 385
- Rußdorf, Paul von (Deutschordenshochmeister 1422-41) 22, 128-30, 157, 285, 313, 318, 469, 548, 550, 556, 558-61, 566-7, 569-70, 573, 576-8, 581-3, 586, 591, 595-9, 604, 616, 619-24, 628, 630-1, 633-4, 637, 651
- Russell, Robert, *belmaker* aus Exeter (Gft. Devon) 289
- Salman, Thomas (Boston) 712
- Rynck s. Rinck
- Salmer, Johann (Jehan), (Dinant) 288-9, 344, 358
Nikolaus (Dinant) 289
- Saluz, John, Lynner Preußenfahrer 567
- Savage, Peter, königlicher Zöllner und Kontrolleur in Yarmouth (Gft. Norfolk) 82, 98, 101, 139, 256, 412-5
- Sayer, Robert, Colchesterer Walker 274
- Schenking, Heinrich, Lübecker Ratsherr 371
- Scholt, Nicholas, Hansekaufmann 376
- Schwerin, Graf von 520
- Scrope, Geoffrey le, Kronanwalt 477
- Schroter, Albrecht 624
- Scuthorp, Heinrich, Hansekaufmann 499
- Sellyng, Richard, Edelknecht, englischer Diplomat 590, 595
- Sende, Thomas 537
- Sforza, Francesco, Herzog von Mailand (1450-66) 191, 193-4
- Shelley, John, Londoner Mercer 238-41
Thomas, Londoner Mercer 238-41
- Shottesbroke, Robert, Ritter, englischer Diplomat 581, 584, 664

- Sibille, Walter s. Sybill, Walter
 Sigmund, Römischer König (1410-37) und Kaiser (1433-7) 81, 103, 106-16, 120-1, 551, 572-3, 593
 Skynard, James, Dordrechter Schiffer 533
 Skyngkyng, Tideman, Hansekaufmann 371
 Smallwode, William, aus Colchester 275
 Smyth, Johann (Danzig) 577
 Smythe, William, englischer Schiffer 674
 Smolt, Hugo, Arnemuidener Schiffer 337
 Splan (alias Villafranca del Panades), Hugo von (Villafrance, Aragon) 116, 120, 122
 Spicer, Henry, Kaufmann aus Derby (Gft. Derby) 273-5, 654-5, 661
 Spink, John, aus Norwich 414
 Spinola (genuesisches Handelshaus) 214
 Spitlyng, John, aus Yarmouth (Gft. Norfolk) 412
 Sprever, William, Dr. utr. iur., englischer Diplomat 581, 584, 600
 Squarzafico (genuesisches Handelshaus) 193
 Stafford, Humphrey, Duke of Buckingham (1444-60) 274-5, 386, 655
 John, englischer Kanzler (1432-50) 392
 Stakelhusen, Arnold (Köln) 275
 Starkey, Humphrey, Rechtsanwalt der Hanse 712
 Steenbeke, Claus (Lübecker Schiffer) 16
 Sternburg, Georg, Danziger Schiffer 332
 Stocker, John, London Kaufmann, englischer Diplomat 175, 352, 673-4, 682-3
 Stocket, Nicholas, *magister*, englischer Diplomat 500
 Stocks, John, Dr. iur., englischer Diplomat 324, 574, 590, 595, 600
 Stockton, John, Londoner Alderman 239-41
 Stöffeln, Heinrich von 108, 115
 Stolte, Johann, Elbinger Ratsmann, preußischer Diplomat 503, 505-7, 518
 Stroden, Albert van (Lübeck) 426
 Sturgeon, John, Londoner Mercer 201-2
 Sturmy, Robert (Bristol) 211-4, 252
 William, englischer Diplomat 517, 532-3, 535-6, 538-40
 Sudbury, Simon, Erzbischof von Canterbury und englischer Kanzler 489, 491
 Suffolk, Duke of s. Pole, William de la
 Sutton, John, Ritter und Leutnant von Calais, englischer Diplomat 595
 Swart, Clays (Köln) 353
 Johann (Danzig) 274, 384-5, 387
 Johann (Dortmund) 577
 Johann (Köln) 385
 Johann (Riga) 385
 Swerting, Simon (Lübeck) hansischer Diplomat 483-4
 Swykil, Heinrich (Hamburg) 414
 Sybill, Walter, aus London, Londoner Zöllner, englischer Diplomat 34, 500, 505-8
 Symondson, Mark, Schiffer aus Verre 336
 Take, Alexander (Sander), (Köln) 392-401
 Talbot, Thomas, Lynner Kaufmann 711
 Tannenberg, Hildebrand (Danzig) 568, 570-1
 Taverner, John, englischer Freibeuter 615
 Telchten, Arnd von (Danzig) 664
 Thomas, Lord Scales 275
 Thorun, Johann van 531

- Thurston, Thomas, Mercer-Geselle 201
- Tiptoft, John, englischer Diplomat 551-2
- Torre, Juan de la, katalanischer Kaufmann 344
- Treguran, John, Londoner Vintner 239
- Tremeyll, Thomas, Rechtsanwalt der Hanse 712
- Treyaygnon, John de, Rechtsanwalt des Deutschen Kaufmanns (London) 478
- Tuttebury, John (Hull) 94
- Usun Hassan, Türkmenenfürst 208
- Utrecht, Bischof von 682
- Veckinchusen (Handelshaus) 36
Hildebrand 350, 353, 448-50
Sivert 107
- Veere, Herr von 117
- Villafrance, Hugo von s. Splan, Hugo von
- Vippich, Johann de, Vogt von Laubenburg, preußischer Diplomat 665
- Visconti, Filippo Maria, Herzog von Mailand 110-2, 116, 120-2, 154-5
- Vischenik, Gerhard von, hansischer Diplomat 495-6
- Voet, Bartholomäus (Auslieger) 102, 125
- Vorrat, Heinrich, Danziger Ratsherr, preußischer Diplomat 469, 562, 585, 589-90, 595-602, 605, 616-21, 623-4, 629, 644, 646, 652, 660-2, 685
- Vos, Tideman, livländischer Diplomat 550, 574
- Vredeland, Heinrich, Lübecker Stadtschreiber 530-1
- Vridach, Conrad (Cord), (Lübeck) 387
Hermann, Kölner Ratsherr 387
Johann, Hansekaufmann 387-91, 401
- Vulre, Gervaise le, königlicher Sekretär 202
- Vynthorp, Heinrich, Hansekaufmann 499
- Walcomstrasso, Giovanni, venezianischer Kaufmann 199
- Walde, Johann von, Danziger Ratsherr, preußischer Diplomat 660
- Waldemar IV. Atterdag, König von Dänemark (1340-75) 481-2
- Walden, Thomas, *frater*, englischer Diplomat 552
- Wallenrod, Konrad von (Deutschordenshochmeister 1391-3) 503, 505-10, 518-9
- Wambylle, Hermann (Köln) 338
- Warendorp, Heinrich (Lübeck) 493-4
Hermann 343
- Warwick, Earl of s. Nevill, Richard
- Wasman, Arnd (Stettin) 632
- Wehlau (Preußen), Pfarrer von 506-7
- Wells, John, Londoner Alderman 560
- Wesel, Gerhard van (Köln), Ältermann des Londoner Kontors 710, 713-4, 718, 729
- Wesenham, John de, Kaufmann, englischer Diplomat 520
- Whetenbek, Heinrich, Danziger Schiffer 319
- Wiche, Hugh, Londoner Mercer 201-2, 238
- Wilhelm III., Herzog von Oberbayern 80, 113
- Wilhelm VI., Graf von Holland und Seeland (1404-17) 76, 95-6, 531
- Wilton, Stephan, englischer Diplomat 590, 593
- Winter, Hans 678, 680-1, 724
- Wipperford, Johann, s. Rosencrans, Johann
- Wittenborg, Lübecker Kaufmannsippe 36
- Wodevyle, Richard, englischer Diplomat 324, 595
- Wodward, Thomas, *peautrer* aus Walsall (Gft. Staffordshire) 289
- Wolde, Johann van (Danzig) 616

- Wyden, Tideman van der, Elbinger
Ratsherr 310-1
- Wydoot, Burghard, Hansekaufmann
375
- Wyght, William, Zollkontrolleur in
Yarmouth (Gft. Norfolk) 412
- Wylmot, John, Colchesterer Färber
274
- Wyman, Heinrich 13
- Wynant, Cornelius, Schiffer 337
- Wyttham, William, Dr. iur. utr., engli-
scher Diplomat 682
- Wytte, Johann (Danzig) 503
- Yakes (Jakis), William, englischer
Lieger in Danzig 217
- York, Duke of s. Plantagenet,
Richard
- York, Roger, *brayser* aus Kirton, De-
von 288
- Zöllner von Rothenstein, Konrad
(Deutschordenshochmeister 1382-
90) 496-7, 504, 506-7, 518, 567

ORTSVERZEICHNIS

- Aachen 701
 Abingdon (Gft. Berkshire) 289
 Ägypten 48, 206, 209
 Aleppo 208
 Alexandrien 205-6
 Almeria 49, 154
 Amsterdam 312, 536, 540
 Anklam 632
 Antwerpen 76, 82, 131, 133, 159,
 161, 163, 182, 184, 186, 200, 223,
 226, 228-9, 325-7, 334, 336, 340,
 351, 385, 592, 599, 704
 Aquitanien (Gascogne, Guienne) 53,
 84, 96, 98, 135-8, 164-5, 167-8,
 211, 220, 245, 247, 249-50, 253,
 286, 293-4, 588, 626-7, 649
 Aragon 120-1, 211
 Ärmelkanal 726
 Arnemuiden (Seeland) 200, 204,
 326, 343
 Arras 590
 Baie von Bourgneuf 1, 3, 364, 667
 Barcelona 120
 Bayonne 53, 97, 165, 252, 627
 Béarne 53
 Bedford (Gft. Bedford) 276
 Beirut 48, 205
 Bergen (Norwegen) 79-80, 82, 92-3,
 102, 124-7, 139-40, 142, 144, 157,
 169-70, 172, 174, 217, 253-4, 281-
 2, 300-1, 420, 426, 431-2, 443-5,
 466-9, 482, 484, 532, 582, 589,
 592, 678, 681, 740-1
 Bergen-op-Zoom 184, 186, 223, 228,
 325-6, 334, 340, 351, 372, 592
 Berwick upon Tweed (Gft.
 Northumberland) 93
 Zollbezirk 7-8
 Beveren 385
 Beverley (ehem. Gft. Yorkshire, jetzt
 Gft. Humberside) 52, 54, 283-4,
 503, 512, 602
 Biervliet (Seeland) 326
 Biskaya (Bucht) 120, 122
 Blakeney (Gft. Norfolk) 7, 149, 276,
 403, 537
 Bledislow (Gft. Gloucester) 615
 Böhmen 1
 Bordeaux 97, 135-7, 165, 220-2, 245-
 53, 292-3, 626-7
 Boston (Gft. Lincoln) 80, 93, 300,
 388, 495, 553, 563, 572, 620, 634,
 712, 734
 Zollbezirk 7-8, 46, 51, 61, 69, 78-9,
 81-2, 93, 98, 101-2, 124, 127, 141,
 143-4, 157, 168, 170-2, 174-6, 217-
 8, 253, 266, 273-7, 279-83, 289,
 301, 364, 406, 420, 424-32, 443-4,
 452, 454, 458-62, 464, 466-7, 474,
 491-3, 499, 512, 514, 516, 592-3,
 600, 620, 622, 661, 674-5, 681,
 697, 699, 740, 742
 Besucher des Zollbezirks 52, 55,
 124-5, 142, 273
 Bourgneuf s. Baie von Bourgneuf
 Brabant 3, 67, 84, 86-7, 95, 105, 131,
 133, 145-6, 176-8, 181-2, 202, 223,
 336-7, 340, 342, 364, 530
 Braunschweig 590
 Bremen 618, 679, 686, 704
 Brennerpaß 110
 Brescia 155
 Breslau 626
 Brest (Bretagne) 143
 Bridgwater (Gft. Somerset) Zollbe-
 zirk 8, 288, 292, 364
 Bristol (ehem. Gft. Gloucester, jetzt
 Gft. Avon) 53, 211-3, 494, 634

- Zollbezirk 7-8, 46, 58, 61, 72, 135-6, 138, 165, 246, 251, 259, 288, 292, 334, 364, 438
 Besucher des Zollbezirks 53-4, 96, 98
- Bridport (Gft. Dorset) 289
- Brügge 13, 30, 36-7, 48, 68, 74-5, 92, 115, 118, 120, 133, 158, 160-1, 163, 172, 174, 176, 181, 209, 214, 217, 227, 305, 310, 324-5, 327-8, 331, 340, 350-3, 439, 489-90, 538, 543, 589-92, 594-6, 618, 637-8, 671-3, 721-2, 724, 728, 730-2
- Brussa 49
- Cadiz 49, 153-4
- Calais 12, 84, 106, 134, 160-3, 178-80, 198-200, 220-1, 226, 229-30, 324, 329, 341-2, 367, 371, 526-7, 532, 536, 577, 581, 595-6, 618, 726
- Cambridge (Gft. Cambridge) 276
- Cherbourg 649
- Chichester (chem. Gft. Sussex, jetzt Gft. West Sussex) Zollbezirk 8, 288, 364
- Chios 49-51, 114, 153-4, 156, 210, 212-3, 402
- Cinque Ports (Gftn. Kent & Sussex) 375, 614
- Cittavecchia 215
- Cley (Gft. Norfolk) 7, 149
- Colchester (Gft. Essex) 150, 273-5, 365, 375-6, 380-4, 386-9, 394-5, 398, 400-2, 441-2, 494, 503, 634, 655, 661, 665, 678
- Colwater (Fluß bei Colchester) 275
- Cornwall (Gft.) 288
- Cotswolds (Bergkette nördlich Bristol) 48, 212
- Coventry (Gft. Warwick) 230, 523
- Cromer (Gft. Norfolk) 7, 149, 403, 431, 537
- Dalmatien 106
- Damaskus 48, 151-2, 208
- Damme 160
- Dänemark 218, 418, 488, 581, 633
- Danzig 70, 93, 101, 128-30, 138, 157, 171, 173, 217, 285, 297-9, 301, 326, 331, 337-8, 352, 354, 376, 387, 418, 432, 443, 447, 461, 469, 471, 474, 485, 501, 503, 553, 556-9, 563-4, 571, 584, 586, 591, 596, 601-2, 604, 616, 618, 632-5, 642-3, 648, 661, 668, 676, 682, 687, 700-2, 706, 710, 730-1, 737, 740, 742
- Dartmouth (Gft. Devon) 494
 Zollbezirk (zusammen mit Exeter) 8, 61, 136, 138, 165, 246, 288, 364
 Besucher des Zollbezirks 54
- Delft 536
- Den Haag 527, 536, 539, 542, 729
- Derby (Gft. Derby) 273, 654
- Deventer 227, 340, 351, 659, 667, 679
- Devonshire (Gft.) 288, 728
- Dinant 239, 288-9, 327, 343, 565, 616, 701
- Doncaster (chem. Gft. Yorkshire, jetzt Gft. South Yorkshire) 728
- Dordogne (Fluß) 247
- Dordrecht 68, 329, 534, 536, 538-9, 551
- Dorpat 591, 626
- Dortmund 564
- Dover (Gft. Kent) 288, 365, 367, 372, 440, 581
- Dunwich (Gft. Suffolk) 149
- Durham (Gft.) 12
- Elbing 501, 682
- Ely (Gft. Cambridge) 276
- Entre-deux-Mers 135
- Erfurt 381, 442
- Essex (Gft.) 48, 152, 271, 375, 381-3, 394
- Etsch (Fluß) 110
- Exeter (Gft. Devon) 289
 Zollbezirk (zusammen mit Dartmouth) 8, 61, 136, 138, 165, 246, 288, 364
 Besucher des Zollbezirks 54
- Falmouth (Gft. Cornwall) 457
- Falsterbö 481
- Finnland 582
- Flandern 1, 3, 36, 53, 67-9, 86-7, 91, 95, 100, 103, 114, 131, 133, 143,

- 145-6, 150, 158, 160, 168, 193,
196, 207, 223, 298, 305, 312, 315-
7, 327-8, 340, 364, 530-1, 547, 574,
591-2, 594, 671, 721, 724, 730, 743
- Florenz 51, 92, 387
- Foça s. Phokaia
- Fowey (Gft. Cornwall) 495
Zollbezirk (zusammen mit Ply-
mouth) 8, 61, 136, 138, 165, 246,
288, 364
- Frankfurt a.M. 87, 325, 340, 387,
403, 730
- Frankreich 87, 238, 599
Nordfrankreich 53, 86, 329, 341,
720
- Friesland 105, 131
- Galizien 70
- Garonne (Fluß) 135, 247
- Gascogne s. Aquitanien
- Gent 158, 164, 227, 574
- Genua 109, 111-2, 153-5, 204, 210,
213
- Gironde (Fluß) 247-8
- Granada (Königreich) 49, 154
- Gravesend (Gft. Kent) 364
- Grimsby (chem. Lincoln, jetzt Hum-
berside) 279, 283, 632
- Guienne s. Aquitanien
- Hamburg 79, 92-3, 124, 139-40, 169,
254, 297-9, 311-2, 376, 381, 403,
407, 450, 474, 564, 595-6, 599,
686, 691, 696, 699, 704-6, 732, 742
- Harwich (Gft. Suffolk) 384
- Helgoland 582
- Helsingborg 481
- Hennegau 3, 132, 364
- Hereford (Gft.) 527
- Holland 3, 84, 87, 105, 117, 131-3,
143, 145, 176-8, 181, 305, 312,
314, 326, 340, 343, 351, 364, 530,
539, 728, 730
- Holstein (Gft.) 301
- Honein 49, 154
- Honfleur 239
- Honte (Westerschelde) 131
- Hook (chem. Gft. Lincoln, jetzt Gft.
Humburside) 494
- Hoxton (Gft. Middlesex) 201
- Hull (ehem. Gft. Yorkshire, jetzt Gft.
Humburside) 54, 95, 498, 503,
563, 581, 615, 634
Zollbezirk 7-8, 46, 51-2, 61, 78-9,
95, 101, 124, 128-9, 141, 157-8,
170-2, 174, 217-8, 220-2, 224, 253,
258, 276-7, 281, 283-7, 289, 301-2,
364, 406, 418, 432-7, 442-3, 452,
458-62, 464, 466, 469-71, 474, 491-
3, 512-3, 554, 557, 592-3, 601, 620,
622, 627, 674, 697, 740
Besucher des Zollbezirks 93, 98,
124, 127-8, 142, 157, 219, 602
- Iberische Halbinsel 53, 61, 135, 211,
221, 245
- Imbros 50
- Inn (Fluß) 110
- Ipswich (Gft. Suffolk) 352, 376, 381-
3, 385, 494, 527, 632, 634, 678
Zollbezirk 7-8, 46, 61, 72, 77, 88,
95-6, 98, 131-2, 134, 147, 254, 264-
5, 271-6, 279, 289, 364-5, 372-403,
440-1, 443, 452, 454, 462, 464-6,
474, 697, 739, 742
Besucher des Zollbezirks 52, 77,
96
- Irland 53, 211
- Ischia 215
- Island 173, 220-1, 286, 467-9, 582,
589, 710
- Isle of Wight 365
- Italien 69
- Izmir s. Smyrna
- Jerusalem 211
- Kalmar 307
- Kampen 70, 159
- Kastilien 54, 121, 135, 167
- Kendal (Gft. Cumbria) 523
- Kent (Gft.) 375, 441
- Kersey (Gft. Suffolk) 509
- Kiel 590
- Kingston upon Hull s. Hull
- Kirton (Gft. Devon) 288
- Kolberg 632, 735
- Köln 107, 239, 260, 297, 326-7, 331,
339-40, 343, 376, 381, 401, 450,

- 474, 564-5, 586, 616, 636, 649,
651, 677, 686, 700-1, 713, 729,
742-3
Königsberg/OPr. 326, 432
Konstantinopel 151-2, 194
Konstanz 551
Kopenhagen 581
Köslin 631
Krakau 110, 626
Kreta 212
Lancashire (Gft.) 283
Latakia 205
Leeds (chem. Gft. Yorkshire, jetzt
Gft. West Yorkshire) 283
Leipzig 110
Lemberg 626
Levante 48, 61, 69, 72, 75, 88, 140,
149, 151-2, 169, 193, 205-6, 209,
254
Limburg 131
Lincoln (Gft. Lincoln) 279, 406
Lincolnshire (Gft.) 285, 426, 431,
632, 720, 728
Litauen 633
Livland 317, 351, 546, 548, 550-1,
586
Loire (Fluß) 86, 100
Lombardei 402
London 48-9, 75-6, 90, 119-20, 148-
52, 173, 194, 196-7, 203-4, 207,
259, 275, 319, 324, 328, 331-2,
371, 374, 376, 384-5, 402, 420,
469, 481, 483, 494, 496, 501, 503-
4, 507, 536, 539-41, 544, 563-4,
569, 574, 579-80, 589, 592, 599-
600, 621, 628, 634, 638, 659, 678,
704, 712, 734
Straßen, Tore, Bauten
Bread Street 194-5
Bishopsgate 201
Cheapside 195, 203
Cousin Lane 555
Crownseide (Stadtbezirk Cheap-
side) 201, 203
Fishmarket 195
Halle at sent Thomas 238, 241-2
Lombard Street 201
St. Paul's 365
Tower Royal 200-1
Trig Lane 365
Stadtbezirke (Wards)
Bassishaw 560
Candlewick 560
Cordwainer Street 196
Criplegate 196
Dowgate 555
Langbourne 560
Vintry 201
Zollbezirk 8, 41-2, 46, 58, 61, 66-7,
71-2, 75, 77, 88, 91, 95-6, 98, 122,
131-2, 134, 139, 147-8, 152, 170,
179, 185, 190-1, 202, 205, 207,
211, 216-7, 224, 233-6, 254, 256,
259, 264-71, 289, 301, 304, 318,
320, 326-7, 330-64, 418, 438, 443,
451-2, 454-8, 460, 462-6, 474, 491-
3, 499, 512, 593, 601, 622, 680,
697-8, 739-40, 742
Besucher des Zollbezirks 52-3,
55, 77, 95-6, 128, 302
Lowestoft (Gft. Suffolk) 149, 171,
271, 403
Lübeck 171, 174-5, 273, 281, 297,
299-301, 337, 381, 387-8, 426, 431,
443, 450, 474, 482-3, 515, 531,
564, 579, 586, 590, 595-6, 654,
656, 659, 666, 668, 673, 676, 678-
9, 682-4, 686-8, 691-3, 696, 700-1,
704, 708-9, 715, 742
Lynn (Gft. Norfolk) 54, 494, 498,
520, 563, 595, 632, 634, 642, 678,
711, 728, 734
Zollbezirk 8, 40, 46, 51, 61, 66, 78-
9, 95, 101, 124, 128, 130, 141, 157-
8, 170-2, 174, 217-8, 223, 253, 276-
81, 284, 289, 292, 301-2, 364, 406,
417-20, 442-3, 452, 458-62, 464,
466, 469-71, 474, 492, 499, 512-3,
554, 557, 592-3, 601, 620, 622,
627, 697, 740
Besucher des Zollbezirks 52, 124,
127-8, 142, 157, 219, 602
Lyon 449
Maas (Fluß) 308

- Maghreb 211
 Mailand 112, 191
 Maine 588
 Malaga 49, 154, 156
 Malmö 481
 Malta 212
 Marienburg 500, 506, 586, 624, 665, 685
 Melcombe (Gft. Dorset: Wüstung)
 Zollbezirk (zusammen mit Poole)
 8, 136, 165, 246, 288, 364
 Middelburg 75-6, 95-6, 98, 118, 133,
 159-61, 163, 204, 227, 231, 326,
 343, 536, 540
 Montau (Preußen) 685-6
 Mytilini (Lesbos) 50, 209, 212, 215
 Navarre 54
 Neapel 154-5, 192, 212
 Neufundland (Kanada) 468
 Newcastle (chem. Gft. Northumber-
 land, jetzt Gft. Tyne and Wear) 93,
 495, 589, 615, 712
 Zollbezirk 7-8, 287, 292, 364
 Niederlande 12, 286, 331, 346, 356,
 406, 415, 420, 438-9, 592, 739
 Nimwegen 381, 701
 Nordafrika 50, 61, 140, 169, 206,
 210, 254
 Norfolk (Gft.) 406, 413-4
 Normandie 588, 649, 671-2
 Northampton (Gft. Northampton)
 276, 289
 Northumberland (Gft.) 12, 577
 Norwegen 69, 126, 142-4, 296, 307,
 486, 488
 Norwich (Gft. Norfolk) 374, 403,
 405-6, 414-6, 503, 512
 Nottingham (Gft. Nottingham) 728
 Nowgorod 546
 Nürnberg 110, 331, 730
 Nyborg 81
 Nyköping 581
 Oberdeutschland 52, 346, 356, 403,
 438-9, 739
 Oran 154, 156
 Orwell (Fluß bei Ipswich) 375, 527,
 553, 581, 600
 Oslo 431, 654
 Ostanglien 285, 420
 Österreich 111-2
 Ottermouth (Gft. Devon) 494-5
 Oudenaarde (Flandern) 227
 Palermo 212
 Paris 599
 Phokaia (Foça) 50, 209, 215, 253
 Pikardie 84
 Pisa 212
 Plymouth (Gft. Devon) 120, 247, 494
 Zollbezirk (zusammen mit Fowey)
 8, 61, 136, 138, 165, 246, 364, 697
 Besucher des Zollbezirks 54
 Poole (Gft. Dorset) 495
 Zollbezirk (zusammen mit Mel-
 combe) 8, 61, 136, 165, 246, 288,
 364
 Polen 546, 552, 633, 723, 730
 Porto Pisano 91
 Portugal 70
 Preußen 1, 3-4, 25-6, 29, 52, 79-80,
 92-3, 95, 101, 124-5, 127-30, 138-
 40, 142, 147, 158, 168-9, 172, 174,
 217-24, 254, 276-8, 284, 296, 313-
 7, 331, 343, 351, 364, 371, 417-8,
 420, 439, 450, 460, 469, 474, 484-
 5, 488, 492, 495, 497-8, 500-2, 511-
 2, 514, 517, 522, 525-31, 533, 535,
 539, 545-8, 550-3, 555, 557-9, 565-
 71, 577-80, 584, 586, 591, 598-600,
 602, 606-7, 620-2, 625-7, 630, 633-
 5, 637, 640-1, 643, 646-51, 654,
 662-3, 665, 667-8, 672-4, 677, 679-
 80, 684, 692, 698, 700, 711
 Queenborough (Gft. Kent) 365
 Reval 591, 626
 Rheinland 52, 331, 346, 356, 439,
 739
 Rhodos 206, 212
 Riga 389, 591, 626
 Rochester (Gft. Kent) 16
 Rostock 301, 520-1, 581, 590
 Rothenstein-Liesberg (bei Gera) 83
 Rotterdam 536, 539
 Rouen 672

- Salisbury (Gft. Wiltshire) 495, 503, 512
- Salzburg 110
- Samothrakos 50
- Sandwich (Gft. Kent) 48-9, 118-9, 123, 230-1, 341, 365, 375, 440-1, 632, 634
- Zollbezirk 8, 17, 42, 45-6, 61, 72, 88, 91, 122, 136, 139, 147-8, 152, 165, 198, 207, 246, 254, 287-8, 364-72, 375, 443, 452, 454, 462, 464-6, 474, 697, 739
- Besucher des Zollbezirks 54
- Santiago de Compostella 211
- Sardinien 155, 210-1
- Scarborough (ehem. Gft. Yorkshire, jetzt Gft. North Yorkshire) 7, 283, 537
- Schonen 273, 371, 418, 481-2, 484, 486-7, 489-90, 498, 503
- Seeland 3, 84, 87, 105, 117, 131-3, 143, 176-8, 181, 200, 223, 312, 314, 323, 336, 338, 340, 364, 530, 532, 594, 681, 730
- Seine (Fluß) 720, 726, 728
- Sheppey, Insel (Gft. Kent) 365
- 'sHertogenbosch 159
- Sizilien 154-6, 210-1
- Skagen 174, 676
- Skanör 481
- Sluis 160, 273, 326, 328, 343, 599
- Smyrna (Izmir) 50
- Soest 701
- Southampton (Gft. Hampshire) 49, 51, 67-8, 74-5, 92, 152-4, 171, 204, 214, 253, 365, 387, 401, 414, 572, 589, 634, 664
- Zollbezirk 8, 42, 46, 61, 72, 78, 91, 99, 123, 135-6, 155-6, 165, 170, 194, 198, 210-1, 213, 215-7, 246, 288, 292, 330, 364, 499, 512, 697
- Besucher des Zollbezirks 53
- Spanien 680
- St. Albans (Gft. Hertford) 532
- St. Valéran 84
- Stamford (Gft. Lincoln) 279
- Stecknitzkanal 657, 691
- Stettin 631-2
- Stralsund 301
- Stuhm (Deutschordensburg in Preußen) 506, 596
- Suffolk (Gft.) 271, 375, 381, 503
- Sund 127, 143, 286, 305, 313-4, 318, 339, 434, 468, 644, 657, 668, 690-1
- Swin (Fluß) 308, 310, 335, 351, 494
- Syrakus 49, 154, 205
- Syrien 205-6, 208-9
- Tenedos 50
- Themse (Fluß) 364-5
- Thetford (Gft. Norfolk) 276
- Thrakien 50
- Tilbury (Gft. Essex) 195, 199, 271, 364
- Tolfa 50, 215
- Toulouse 53, 97, 136, 402
- Tripolis 205
- Tunis 49, 154, 156, 205-6
- Türkei 61
- Ungarn 1, 564
- Utrecht 172, 176, 180-1, 217, 227, 231, 351, 679, 686, 688, 705, 731-2
- Venedig 48, 52, 88-90, 109, 111-6, 118-20, 122, 149, 151, 192, 197, 205-7, 327-8, 331, 447, 450
- Verona 155
- Wales 527-8
- Walsall (Gft. Stafford) 289
- Warschau 626
- Weichsel (Fluß) 526
- Wissenhorn (Lkr. Neu-Ulm) 399
- Welland (Fluß) 279
- Wensum (Fluß) 406
- Wesel 701
- Westbury (Gft. Gloucester) 615
- West Country 615
- Westerschelde s. Honte
- Westminster (Gft. Middlesex) 712
- Weymouth (Gft. Dorset) 211
- Whitby (Gft. Yorkshire) 632
- Wilsnack 632
- Winchelsea (Gft. Kent) 84
- Wisbech (Gft. Cambridge) 276, 279
- Wismar 301, 520-1
- Witham (Fluß) 279

- Yare (Fluß) 406
- Yarmouth (Gft. Norfolk) 139, 388, 406-7, 411, 414-5, 494
- Zollbezirk 7-8, 40, 46, 51, 61, 66, 78-9, 82, 93, 98, 101, 124, 139, 141, 149, 157, 168, 170-1, 217-8, 256, 271, 276, 287, 301, 364, 403-16, 442-3, 452, 454, 458, 461-2, 474, 491-2, 499, 512, 740
- Besucher des Zollbezirks 52, 55, 124, 139, 142, 302
- York (chem. Gft. Yorkshire, jetzt Gft. North Yorkshire) 52, 54, 95, 283-4, 434, 495, 503, 512, 599-600, 602, 632, 634, 642
- Yorkshire (Gft.) 283, 285-6, 406, 632, 720, 728
- West Riding 434
- Ypern 67
- Zierikzee 329

SACHVERZEICHNIS

- a tempore quo non extat memoria*
im englischen Recht (vgl. *memoria legis*) 475
- Admiral, englischer 614
- Admiralitätsgericht 577, 586, 605, 611-3, 615-6, 618, 736
- affray* (Schlägerei) im englischen Recht 275
- Alaun 50-1, 153, 203, 209-10, 212, 215-6, 253, 343, 353, 356, 382-3, 393-4, 398, 400, 402
- alumen ffoille* (Alaun aus Phokaia) 50-1, 212, 253
- alumen roche* 212
- von Tolfa 215-6
- Alien Hosting Returns 149-50, 153
- Alien Hosting Statute s. Statuten, Englische
- Alien Subsidy s. Subsidien
- allocaciones* s. Exchequer, Abrechnungsprozeduren
- Amsterdam, Stadtrat 314
- Ancient Petitions (PRO, SC8) 324
- Anti-Alien Riots s. London
- Antwerpen, Appretierung des englischen Tuchs in 83
- Magistrat 68, 82, 160, 163-4, 177-8, 182-3, 227-8, 253
- Apostolische Kammer 215
- Appellants 504-5
- Aragon (Königreich) 122, 155, 165, 251, 719
- Asche/Pottasche 327, 376, 394, 497, 532, 589, 680, 730
- Assize of Cloth in England 405
- Assize of Nuisance s. London
- attachiamentum* (vgl. *Writ, attachias*) 375
- Attaint of Jury im englischen Recht 609-10
- attornatus* s. Faktor
- auditor* s. Exchequer, Beamten
- auditum compoti* s. Exchequer, Abrechnungsprozeduren
- Augsburg, Stadtrat 109, 113-4, 116
- Ausgabetage (jours d'issue) 322
- Auslieger s. Seeraub, -räuber
- 'backhandels' 390
- Baienflotte, hansische, gekapert am 29.5.1438 143
- gekapert am 23.5.1449 28-9, 171, 174, 217, 225, 253, 269, 278, 282, 285, 318, 566, 656, 667-70, 674-6, 681, 683, 688, 690-1, 698, 702, 706, 711, 734, 741
- gekapert am 23.7.1458 230, 697-8, 702, 706, 717, 734
- Baiensalz s. Salz
- Baldachin 371
- Barchent 343, 353, 371
- Basel, Stadtrat 109
- batellum* (kleines Boot) 341, 365, 376
- baterie* (aus Dinant) 258, 344, 349, 358, 434
- Baumwolle, syrische 109, 205
- Baizstoff 406, 441
- Bernstein 351
- Berufung im englischen Recht 609
- Beverley (ehem. Gft. Yorkshire, jetzt Gft. Humberside), Kaufleute von 223
- Bier 307
- Bilateralität des hansischen Handels 444, 471
- billa* 486

- Billigkeitsprozeß/-verfahren im englischen Recht 395-8, 610
 Blei 211, 288
 Bodenseebund, Städte 111, 113-4, 116
 Bogenstäbe s. Holz
 Bordeaux, Kapitulation (20.6.1451) 247-8
 Kapitulation (5.10.1453) 245, 248
 Borgkauf s. Kredit
 Weinexport 97, 135, 165, 167-8, 247-8, 292
 Boston (Gft. Lincolnshire), Corpus-Christi-Bruderschaft 426
 Stadtrat 679
 Brabant, Groot Watertol s. Zoll
 Herzoglicher Rat von 161, 182-3
 Kanzler 177
 Städte 164
 Braunsberg, Stadtrat 502, 599
 Bremen, Kaufleute von 525
 Stadtrat 659, 692, 706, 709
 Breslau, Kaufleute von 110
 Bretagne, Herzogtum 719
 Bristol, Kaufleute von 710
 Stadtrat 679
 Brückengeld (*pontagium*) 480
 Brügge, Magistrat 82, 95, 133, 160, 214
 Brüssel, Stadtrat 160
 Buchführung 447-50
 Bündnis s. Vertrag
 Buntmetalle, englische, Export von 288
 Burgund 719
 Währungsreform (1434) 159
cacabe (Kochtöpfe) 327, 343, 406
 Calais
 Burgundischer Angriff auf (1436) 158
 Garnison 198
 Pfennig 12, 483, 577
 Wollstapel 12, 105, 134, 179, 197, 200, 341, 577
 Stapelkompanie 179, 198-200, 226, 230
Caminus Norimbergae 110
cardes 389
Carta mercatoria (1.2.1303) 5, 12-3, 16, 22, 24, 27, 35, 141, 243, 479-81, 486, 488, 492, 498-9, 502, 554, 560-1, 569, 571, 573, 575-8, 584, 586, 589-90, 602, 604-6, 608, 611-2, 738
cocket s. Zollquittung
 Colchester (Gft. Essex) Bailiffs 380, 393, 395
 Court Rolls 374, 376, 381, 386, 441
 Stadtgerichte 274-5, 376, 383, 385, 387, 392, 395-8, 441
 Stadtrat 401
 Zünfte 380-1
 Common Law 394-8, 522, 562, 569-70, 579, 605, 608, 610-3, 615-6, 631, 640, 736, 738, 741-2
 Territorialitätsprinzip 579, 608, 611
comptoir (counter) 16
Court of aventurers s. Merchant Adventurers
 creeks 7
custodes maris 616
custuma s. Zölle
 Dänemark (Königreich) 281, 318, 581, 704, 719
 Reichsrat 144
 Danzig Dirnen 629-30
 Englische Lieger in 101, 142, 558-9, 571, 587, 591, 604, 627
 Gästerecht 222
 Gewandschnitt in 101, 558, 587
 Kaufleute von 30, 170, 258, 287, 336, 349, 352, 357-8, 376, 385, 403, 434, 439, 442, 546, 561, 564, 626, 677, 710, 724
 Pfahlkammerbücher 300
 Pfundzollbuch (1409/11) 299-300
 Stadtrat 25, 30, 80, 94, 129-30, 157-8, 174, 184, 219, 222, 278, 286, 314, 318, 493, 503, 510, 525-6, 548, 553-4, 556, 558-62, 564-8, 570, 573, 582-4, 587, 590, 592-3, 595-6, 599-601, 603-5, 619-31, 634,

- 636, 638-9, 644, 646-7, 650, 664, 666, 668, 673, 682-3, 688-9, 691-8, 701, 703, 705-8, 712, 719, 723-4, 726, 729-31, 740-1, 743-4
Wrake 258, 603
- deceptio* im englischen Recht 395-6
- de la Tour* 614
- detentio catallorum* im englischen Recht 388, 390
- determinatio* s. Exchequer, Abrechnungsprozeduren
- Deutscher Kaufmann (Hansische Niederlassung)
Bergen 81, 102, 125, 280-1, 431-2, 572
Boston 259, 300
Brügge 28, 36, 38, 68, 80, 133, 148, 172, 176-8, 181-2, 184, 186-7, 232, 240, 242, 271, 308-13, 324, 332-3, 335, 349, 351, 389, 490, 520, 536, 538-41, 550-1, 572, 589-93, 595, 666, 671, 716, 721, 723, 725-30, 732
in Antwerpen 172, 599
Hull 259
London 22, 25, 27-31, 34-8, 103, 127, 170, 172-4, 259, 300-1, 324-5, 385-7, 393, 445, 474, 477, 479, 481-4, 486-93, 498-500, 502, 508-9, 511, 555-7, 560, 563-6, 569-71, 573-4, 576-8, 581-2, 584-6, 589-92, 605, 612, 618, 621, 628-9, 632, 635-9, 641, 646-55, 658, 661, 664, 668-72, 682, 686, 688-9, 692, 695-7, 699-704, 706, 708, 712-3, 716-8, 721, 725, 743
Ältermann 478, 616, 713-4
Festnahme (1468) 712-4
'Hansischer Alderman' 501, 560-2, 569, 617, 647, 697, 707, 713
Rechtliche Stellung 474, 479, 523
Lynn 259, 417
- Deutscher Orden in Preußen 32, 474, 522, 552, 637-8, 694-5, 699, 705
Deventer, Stadtrat 725, 730
- Differenzberechnungsmethode 261-5, 267, 283, 287, 289-91, 737
- Dinant, Kaufleute von 239, 258, 288, 326, 336, 339, 343-4, 357-8, 406, 434, 440, 680
Magistrat 680
- Dortmund, Kaufleute von 357-8
Stadtrat 496, 520, 725, 730
- Eidgenossenschaft (Schweiz) 112
- Einstweilige Verfügung s. *sub pena*
- Eisen 221, 337, 532
spanisches 221
- Eisenvitriol (Färbemittel) 343
- Elbing, Stadtrat 502, 624
- Elbinger Stapel 500-2, 512, 546
- England
königliche Marine 614
Zentralgerichte, King's Bench 573, 579, 610
Common Pleas 573, 579
- Englischer Kaufmann (Danzig) 314, 474, 485, 502, 505, 522, 526, 529, 535, 544, 548-50, 552-7, 559, 561, 563, 565-7, 569-71, 579, 582-4, 586-7, 591, 593-4, 596, 601-2, 604, 618, 622-3, 628-31, 633-4, 636, 639-40, 648, 650, 654, 660, 662-3, 684-5, 700-1, 706, 717, 733, 741
Gouverneur 501-3, 505-6, 529, 554, 556, 559, 565-7, 569-70, 578, 583, 604, 646, 666, 685
- Enrolled Customs Accounts s. Zollakten, englische
- eventure* (Risiko) 29, 313, 316-7, 670
- exceptio (traversum)* im englischen Recht 580
- Exchequer 12, 23, 26-7, 33-4, 37, 39, 41, 170, 200, 257, 296, 384-5, 413-4, 462, 500, 573, 577, 618
- Abrechnungsprozeduren 18-21
allocationes 20
auditum compoti 20
determinatio 19-20
exonerationes 20-1
- Beamten
auditor (Rechnungsprüfer des Exchequers) 19, 21, 264

- King's Remembrancer 20
 Lord Treasurer's Remembrancer
 20
 Memoranda Roll (PRO, E368)
 20-1, 24, 365
 Jahr 18
 -stil 257
exonerationes s. Exchequer, Ab-
 rechnungsprozeduren
 Fahrerkompanien, hansische 444
 Fahrtroute *per costeriam* 49, 51,
 156, 211
 Faktor (*attornatus, famulus*; vgl.
 Rechtsanwalt) 16, 376, 385-7, 515
 Färbemittel (vgl. Krapp, Waid) 211,
 406, 441
 Färben, Technik 389
 felony (Verbrechen) im englischen
 Recht 420, 481
felysbippes aventerers s. Merchant
 Adventurers
 Fifteenth s. Subsidien
fine 413, 475, 477, 488, 537
 Fisch 343, 426, 532
 Fischöl 424
 Flachs 327, 343, 603, 680
 Flandern
 Kaufleute von 86, 311, 572, 628
 Städte 162-4, 526, 538
 städtische Unruhen (1379-85) 51,
 67-70
 Vier Leden 226, 595, 721
 Florenz, Eroberung von Pisa 1406
 91
 Galeerenfahrten nach England 91
 Kaufleute von 61, 153, 205, 207
 Regierung 112, 154, 191-2, 194
 Fondaco dei Tedeschi (Venedig) 52,
 107, 113, 148
forinsecus 502
 Frachtgeld 308
franchesie (Immunitäten) im engli-
 schen Recht 475, 488
 Frank Tenements 580
 Frankfurt a.M., Stadtrat 109, 113
 Frankreich (Königreich) 74, 164,
 168, 719, 728, 744
 Grand Conseil 249
 Frieden s. Vertrag
 Friesach, Kaufleute von 113
 Garantie im englischen Recht s. war-
 ranty
 Garn, Kölner 326, 331, 343, 346, 349
 preußisches 326, 532
 Geleitstage (*jours d'entrée*) 322
 gemischte Schiffsloadungen 344, 348-
 9, 352-4
 Gent, Magistrat 134
 Genua, Kaufleute von 42, 45-6, 49,
 51, 54, 61, 67-9, 74-5, 77, 91-2, 96,
 99, 123, 139-40, 146, 153, 156,
 169, 194, 203-4, 207, 210, 213,
 216, 252-4, 340, 344
 Regierung von 74, 92, 110, 139,
 154-5, 181, 191-3, 204, 210
 Geschäftstage 322
 Getreide 135-6, 220, 331, 416, 439,
 442, 468, 571, 615, 622, 626, 630,
 632
 -export, englischer 285, 420
 Lizenzen 286, 432
 -versorgung 135, 621, 623
 Gewürze 212, 293, 448
Gildeballa *Theutonicorum*
 (Stalhofbau) 478, 555
 Gotlandfeldzug (1404) 317
 Gottespfennig im englischen Recht
 480
granum s. Kermes
 Großschäffer, von Königsberg 301,
 637-8
 dessen Lieger in Brügge 301-2
 von Marienburg 93, 130, 495, 571,
 637-8
 Hamburg, Kaufleute von 40, 46, 51,
 54-5, 82, 98, 101, 103, 117, 139,
 256, 376, 403, 407, 411-5, 418,
 442-3, 452, 454, 462, 525, 584, 740
 Stadtrat 32, 81, 117, 175, 411-2,
 414, 469, 520, 533, 537, 540-3,
 574, 576, 581, 584, 595, 659, 664,
 688-9, 692-4, 696, 702-9, 723
 Zollbücher 298-9, 407
 Handelsverbot

- burgundisches, gegen England
 (17.5.1436) 134, 160, 594
 englisches, gegen Flandern und
 Brabant (8.9.1436) 594, 599
 gegen Burgund (3.4./28.6.1439)
 145, 202, 340-1
 gegen Islandfahrt (28.11.1415)
 468
 hansisches, gegen England (ab
 11.11.1451) 679
 gegen England (23.4.1469) 719,
 721
 gegen England (24.8.1470) 219,
 221-2, 253, 279, 283, 296, 332, 727
 gegen Flandern (1451) 227
 gegen Holland, Seeland und
 Flandern (23.4.1438) 340
 gegen Köln (1471) 184, 332
 preußisches, gegen England
 (1386) 497-8
 Handelsvertrag s. Vertrag
 Hansetage (vgl. Städtetage, hansi-
 sche; Preußische Städtetage)
 Stralsund (21.10.1369) 482
 Stralsund (25.2.1370) 482
 Stralsund (24.6.1375) 483
 Lübeck (24.6.1377) 486
 Stralsund (30.5.1378) 487
 Lübeck (24.6.1379) 489
 Lübeck (24.5.1382) 493
 Hamburg (11.11.1391) 509
 Lübeck (3.3.1394) 305, 510-1
 Lübeck (29.9.1395) 520
 Lübeck (10.6.1397) 515
 Lübeck (15.8.1396) 515, 520
 Lübeck (8.9.1397) 518
 Lübeck (2.7.1401) 306
 Lübeck (23.10.1401) 306
 Lübeck (14.5.1402) 524
 Lübeck (22.4.1403) 307
 Lübeck (6.12.1403) 307
 Lübeck (8.4.1404) 308, 528-9
 Marienburg (16.10.1404) 530-1
 Lübeck (12.3.1405) 308, 532
 Lübeck (15.5.1407) 538-9
 Hamburg (20.4.1410) 551
 Lübeck (15.7.1411) 572
 Lübeck (8.9.1411) 571
 Wismar (1.11.1411) 551
 Lüneburg (10.4.1412) 79, 81, 308,
 551, 571-2
 Rostock & Lübeck (20.5.-
 28.7.1417) 308
 Lübeck (24.6.1418) 309
 Lübeck (16.7.1423) 573
 Lübeck (24.6.1426) 312, 559
 Lübeck (5.6.1434) 103, 309, 312,
 584-6, 617
 Lübeck (25.8.1436) 317
 Lübeck (23.4.1438) 143, 340
 Stralsund (20.-30.5.1442) 309, 645
 Lübeck (1.9.1442) 647
 Lübeck (18.5.1447) 309, 414, 653,
 658
 Bremen (25.7.1449) 28, 172, 226,
 667-71
 Bremen (24.6.1450) 658, 676
 Lübeck (21.9.1450) 175, 678, 684
 Lübeck, (2.2.1452) 689-90
 Lübeck (22.4.1453) 693
 Bremen (9.10.1453: nicht zu-
 stande gekommen) 694
 Lübeck (6.12.1453) 175, 694
 Lübeck (VI./VII.1454) 31, 696
 Lübeck (15.6.1461) 309
 Lübeck (31.8.1463) 704
 Hamburg (24.6.1464: nicht zu-
 stande gekommen) 705
 Hamburg (25.7.1465) 715
 Hamburg (X./XI.1465) 181
 Lübeck (29.8.1468) 714, 712, 719
 Lübeck (23.4.1469) 183, 719, 721
 Lübeck (31.5.1470) 723, 726-7
 Lübeck (24.8.1470) 184, 219, 309,
 332, 725, 727, 729-30
 Lübeck (1.4.1471) 187, 335731
 Lübeck (27.9.1471) 730
 Lübeck (4.7.1472) 732
 Harz 337
 Hering 307, 442, 589
 englischer 416
 aus Schonen 418, 482, 486, 490,
 501

- Hochverrat im englischen Recht s. treason
- Holland, Kaufleute von 143, 313, 339, 593, 628, 644-5
Städte 164, 180, 526
- Holz 221, 326, 331, 497, 532
Bogenstäbe 258, 557, 589, 599, 672, 680
Faßholz 327
Masten 497
Pfeile 327, 599, 672
Righolt 589
Ruderholz (*remenbolt*) 680
- Honig 136, 293
- Hull, Kaufleute von 94, 172, 223, 600, 674
Stadtrat 679
- Hundreds (Ortschaften in England) 615
- Hussiten 110-1
- indentura* s. Kerbschnitturkunde
- Ipswich, Court Rolls 375
Kaufleute von 375
Stadtrat 679
- Islandhandel 125
- Issue Rolls (PRO, E403) 424
- Johanniter-Orden 206
- Justices in Eyre im englischen Recht 476
- Kampen, Stadtrat 180-1
- Kanevas 328, 371
- Kaperbriefe 108, 114, 134, 273, 523, 579, 614, 655, 722, 726
Repressalienbriefe 120-1
- Kardendisteln (*dipsacus fullonum*; fuller's teasel) 390
- Käse, englischer 415
- Kastilien (Königreich) 74, 122, 135, 164, 166-8, 251, 719
Kaufleute von 207
- keles* (kleine Seefahrzeuge) 223
- Keller, Memminger Firma 115
- Kerbschnitturkunde (*indentura*) 16-7
- Kermes (*granum*) 41
- King's Remembrancer s. Exchequer, Beamten
- Knochenhaueraufstände (Lübeck) 69
- Kochtöpfe s. *cacabe*
- Kogge 413
- Köln, Kaufleute von 46, 51-5, 61, 82-3, 87, 95, 98-9, 103-4, 107, 109, 116, 139-40, 142, 145, 147, 169, 176-8, 180-6, 189-90, 239-43, 253-4, 256, 271, 274-5, 287, 296, 326-7, 331-2, 334-6, 343, 346, 349, 351-3, 357-8, 367, 371, 375-6, 383-7, 391, 400-3, 405, 416, 439-43, 452, 454, 457, 462-6, 471, 563, 590-3, 619, 622, 636, 642, 650, 658, 677, 679-80, 698-9, 713-7, 724-5, 729-30, 734-6, 739-41, 743
'Sonderweg' (1468-76) 714-33
Stadtrat 32, 109, 117, 145, 180-3, 332, 340, 385-7, 471, 574, 619, 647-8, 651-5, 658-9, 665-6, 677-8, 680, 682, 687, 689-93, 696, 698, 701-5, 707-9, 714-6, 723-5, 741, 743-4
Verhansung (1471-6) 184, 332, 714, 725, 735
Windeck-Gaffel 677
Zollstreit mit Frankfurt a.M. 87
- Kölner Konföderation 481-2
- Kommissionshandel 387, 446-7
- Kongreß von Arras (1435) 100, 340, 352, 588, 590, 594
- Königsberg (OPr.), Stadtrat 624
- Konservator der Waffenstillstände 613
- Konstantinopel, Eroberung (1453) 209
- Konstanz, Stadtrat 109, 113
- Kontinentalsperre, Sigmunds 103, 106, 108, 112, 114-6, 120, 139
- Kontrolleur (*contrarotulator*) 7
- Konvoifahrt 305, 314-5, 318, 320, 355, 512
- Konzil von Konstanz (1414-8) 551
- Kopfsteuer, englische (vgl. poll tax) 577, 618
- Krapp 353, 356, 382-3, 389, 393-4, 398, 400

- flämischer 340
 seeländischer 326, 339, 352-3
- Kredit 350
- Krieg
 Aragon-Kastilien (1429-30) 121, 137-8
 (1456-61) 252
 von Chioggia (1378-81) 68-70
 Dreizehnjähriger (1454-66) 31, 173, 219-20, 253, 278, 286-7, 298, 660, 694-5, 703
 Guerre du Bien Publique (1465-6) 251
 Hundertjähriger 84-5, 649
 Kaperkrieg, Hanse-England-Frankreich (1469-73) 184, 232, 271, 288, 296, 332, 337, 726, 731, 735
 Mailändischer II (1431-3) 114, 122-3, 139
 Mailändischer III (1437-41) 155
 Mailändischer IV [Krieg der Mailändischen Sukzession] (1446-54) 155, 191, 193, 210, 252
 Rosenkriege 720
 Wendische Städte-Holstein-Dänemark (1426-35) 117, 125, 127, 138-9, 144, 282, 318, 466, 468, 581-4, 589, 597
 Wendische Städte-Holland-See-land [Kaperkrieg] (ca. 1428) 116
 Wendische Städte-Holland (1438-41) 142-6, 158, 168, 268-9, 273, 278, 281, 318, 340, 342, 352, 356, 371, 642-3
- Kronrat, englischer 22-3, 29-31, 34, 173, 183, 195-6, 203, 274, 323-4, 487-8, 490, 493, 496-8, 500, 504, 508, 510-1, 518, 527, 532, 536-7, 541-3, 549, 556, 562, 567, 572-3, 575-7, 581, 585, 589, 605, 619, 621, 631, 633-7, 639, 646, 648-9, 670-1, 673, 682, 695, 703, 710, 713
 Urteil gegen die Hansen (21.11.1468) 183, 717, 719, 721, 727, 733
 Großer Kronrat 230
- Kulm, Rat (als Oberhof) 685
 Kupfer 343
 Lay Subsidies s. Subsidien
 Lachs 337
 Leder 12, 479, 575
 Leiden, Stadtrat 104, 117
 Leintuch 371, 532
 flämisches 343
 holländisches 326, 371
 westfälisches 414
lex mercatoria 480-1
Libelle of Englysbe Polycye 1-2, 4, 364
libertates s. franchises
 Lichter 288
littera obligatoria (besiegelte Schuldurkunde) 391-2, 396-7
condicione quod ('conditioned bonds') 397
 Livland, Kaufleute von 358, 525, 531, 540-1, 590, 596-7, 616-7, 651
 Ordensmeister 668-9
 Städte 693
 Lollarden 388
 London
 Anti-Alien Riots (1456/7) 194-204, 252
 Assize of Nuisance 555, 562
 Bürgermeistergericht 561
 Common Clerk 713
 Recorder 713
 Städtische Zölle 554-5, 562
 Kaufleute von 285, 406, 486
 Schuldenverzeichnisse 186
 Stadtrat 245, 487, 490, 508, 520, 554, 556, 560-2, 564-6, 582-3, 586-7, 634, 646-7, 679, 700
 Zünfte
 Drapers 189-90, 203, 402, 560, 575
 Fishmongers (auch Stockfishmongers) 189, 663, 681
 Grocers 189, 203, 560
 Haberdashers 189
 Ironmongers 189

- Mercers 17, 185-7, 189-90, 195-7, 200, 202-4, 232-3, 235, 237-9, 241-3, 335-6, 381, 402, 560
 Pewterers (Zinngefäßhändler) 358
 Schachtelmacher 203
 Shermen 189, 203, 575
 Stockfishmongers s. Fishmongers
 Tailors 17, 189, 402
 Vintners 189, 203, 295
 Wollpackers 203
 Venezianische Faktorei 191, 197, 252
 Lord Treasurer's Remembrancer s. Exchequer, Beamten
 Lübeck Bergenfahrer 69, 79, 81, 101, 103, 142, 144, 168, 172, 174, 217, 281-2, 299-300, 302, 424, 431-2, 443, 458, 466, 468-9, 514, 532, 571, 584, 622, 654-6, 674, 676-7, 681, 702, 734, 740
 Testamente 281, 424
 Bergenhandel 143
 Kaufleute von 30, 33, 46, 51, 54-5, 80-1, 103, 117, 170, 174-5, 253, 280, 282, 301-2, 336, 357-8, 376, 403, 439, 452, 454, 458, 462, 464, 466-7, 471, 523, 584, 590-3, 671, 673-5, 678, 683, 694-5, 698-9, 740-1, 743
 Niederstadtbuch 445
 Pfundzollbücher 297-301, 303, 493
 Schonenfahrer 81, 299
 Stadtrat 30-2, 101, 117, 125, 128, 143, 172, 174-5, 177, 273, 281-3, 286, 300-2, 305, 311, 319, 325, 468, 471, 483-4, 486-7, 496, 500, 520, 523-5, 529, 533, 535, 538, 540-2, 551, 582, 589, 595, 631, 636-7, 647, 653-9, 665-8, 670, 673, 675-80, 682-92, 694, 696-8, 701-9, 714, 729-33, 741, 743-4
 Verfassungskämpfe (1408-16) 80, 98
 Zirkelkompanie 493
 Lucca, Kaufleute von 203
 Lynn, Hall Books 418, 420
 Kaufleute von 93, 219-20, 577, 600, 642, 710
 Korduanlederhändler 420
 Schuhmacher 420
 deutsche 420
 Stadtrat 129, 420, 469, 520, 556, 567, 586, 590, 679
 Vereinigung der 'Preußen, Schonen und Bergen frequentierenden Kaufleute' 277, 418, 555, 566, 572
 Magdeburg, Stadtrat 599
 Magna Carta (1215) 480-1, 519
 Mailand (Herzogtum) 116, 155, 191, 193-4
 Maintenance im englischen Recht (vgl. Statuten, englische) 610
 Mainz, Stadtrat 109
 Maklerdienst 411, 414
 Malmsey s. Wein, *vinum dulcis*
 Mamelukensultane 205, 208, 252
 Manifestbrief 16-7
 Mantua 191
 Maona di Scio 50-1, 209, 212, 215, 253
 Mauergeld (*muragium*) 480
 Mechelen, Stadtrat 160
 Medici (Florentiner Handelshaus) 215-6, 449
 Bank 192, 215
 Meineid im englischen Recht s. perjury
 member ports 7
 memoria legis 475, 478, 562
 Merchant Adventurers 232-45, 253, 710-1
 Court of Adventurers 237-8, 242-4
 Messehandel 52, 134, 163, 180, 184, 197, 202-3, 235, 241, 256, 304, 320, 353, 356, 401, 438, 563, 591-2, 739
 Messen
 Brabant (allgemein) 52, 55, 75-6, 83, 86-8, 95, 98, 105, 118, 130-1, 133-4, 138-41, 145, 158, 160, 164, 169, 176, 180-2, 185-9, 196, 203,

- 220, 222, 224, 227, 230-3, 236,
240, 242, 253-4, 256, 335, 337,
352, 381
Antwerpen 52, 68, 75-6, 82, 87, 96,
133, 159-61, 181, 187, 204, 335-6,
356, 591, 739
Pfingstmesse 321, 730
i.J. 1410 327
i.J. 1423 351
i.J. 1435 591
i.J. 1437 159
i.J. 1439 145, 340-1
i.J. 1445 160
i.J. 1446 326
i.J. 1447 147, 164
i.J. 1449 385
i.J. 1451 227
i.J. 1456 197
i.J. 1457 202, 204, 227
i.J. 1458 177, 228
i.J. 1459 177-8
i.J. 1465 239
i.J. 1466 181
i.J. 1469 183, 190
Bavomarkt (Bamis-Messe) 321,
354, 730
i.J. 1439 371
i.J. 1445 161
i.J. 1446 270
i.J. 1447 164
i.J. 1450 226
i.J. 1457 202, 229
i.J. 1468 190, 241
Bergen-op-Zoom 52, 76, 87, 96,
322, 356, 591, 739
Ostermarkt 187, 321, 730
i.J. 1439 202
i.J. 1446 326
i.J. 1466 181, 232
i.J. 1469 183, 190
i.J. 1474 334
Koudemarkt 187, 321, 335, 730
i.J. 1438 342
i.J. 1439 371-2
i.J. 1445 325, 339
i.J. 1446 270
i.J. 1450 681
i.J. 1452 227
i.J. 1457 203
i.J. 1458 338
i.J. 1466 182
i.J. 1468 190
Brügge 7, 187, 321, 356
i.J. 1446 326
Deventer 159-60, 356
Johannismesse i.J. 1410 353
i.J. 1421 349
Jakobimesse i.J. 1446 339
Martinimesse i.J. 1439 371
Frankfurt 52-3, 87, 107, 118, 140,
176, 187, 256, 322, 356, 739
Frühjahrsmesse (Fastenmesse)
321, 354
i.J. 1436 323-5
Herbstmesse 321-2, 354
i.J. 1446 270
i.J. 1451 322, 688
Köln 187, 321, 356
Estomihimesse i.J. 1433 343
i.J. 1436 343
i.J. 1474 334
Jakobimarkt i.J. 1446 339
Middelburg, Magistrat 164
Misdemeanor (Vergehen) im engli-
schen Recht 481
Monte Vecchio s. Venedig
Münzen
flämische Groten, Aufwertung
(1389/90) 68
Lion (burgundische Prägung) 227
Pbilippus (burgundische Prägung)
227
Nähseide 371
Navis generalis 328, 330-1, 346, 439
Newcastle, Merchant Adventureres
von 222
städtische Zölle 589
'niederländische' Erzeugnisse 406-7,
440
Nieuwe draaperie 68
Nimwegen, Kaufleute von 177, 336,
358, 440, 680
non est factum suum (Plädoyerim
englischen Recht) 391

- Nord-Süd-Handel, hansischer 356, 364, 439-40, 444, 739
- Normtuch (*pannus curtis sine grano*) s. Tuch, englisches
- Norwich, Stadtrat 415, 679
- novel disseisin* im englischen Recht (vgl. Possessory Assizes) 609
- Nürnberg, Kaufleute von 107, 110, 113, 743
Stadtrat 109, 111, 113, 116
- Ordonnanz von Amboise (12.7.1463) 250
- Orienthandel 192-3
- Osemund 221, 353, 418
- Ost-West-Handel, hansischer 346, 350, 356, 364, 439-40
- oyer et terminer* im englischen Recht 537, 611, 613, 618
- papellotte* (Suppennäpfe) 327, 343
- Papier 211
- Paris, Eroberung durch Frankreich (13.4.1436) 165, 599
- Parlamente, englische
Westminster (13.10.-28.11.1377) 486
Gloucester (20.10.-16.11.1378) 488
Westminster (16.1.-3.3.1380) 491, 499
Westminster (6.-24.10.1382) 293
Westminster (20.10.-6.12.1385) 495
Westminster 'Merciless Parliament' (3.2.-4.6.1388) 504
Westminster (17.1.-2.3.1390) 509
Westminster (30.9.1399) 485
Westminster (14.1.-20.3.1404) 528
Westminster (9.11.-18.12.1422) 132, 572
Westminster (20.10.1423-28.2.1424) 556, 573
Westminster (30.4.-25.5. & 31.5.-14.7.1425) 124, 560
Leicester (18.2.-20.3. & 29.4.-1.6.1426) 560
Westminster (22.9.1429-23.2.1430) 125
- Westminster (12.1.-20.3.1431) 126, 571-3
- Westminster (12.5.-17.7.1432) 126, 578, 581
- Westminster (8.7.-18.12.1433) 138
- Westminster (10.10.-23.12.1435) 128
- Westminster (21.1.-27.3.1437) 465, 601, 604
- Westminster (25.1.-27.3.1442) 3, 635, 639, 650
- Westminster (25.2.1445-9.4.1446) 2, 650
- Westminster (12.2.-16.7.1449) 224, 668
- Westminster & Leicester (6.11.1449-8.6.1450) 226
- Reading (6.3.1453-21.4.1454) 30-1, 173, 178, 694-5
- Westminster (4.11.1461-6.5.1462) 700
- Westminster (29.4.1463-28.3.1465) 179, 231
- Westminster (3.6.1467-7.6.1468) 720
- Westminster (6.10.1472-14.3.1475) 242, 735
- Westminster (23.1.-20.2.1484) 245
- Parliamentary Subsidies s. Subsidien
- Passau, Stadtrat 112
- particule compoti* (Particulars of Account) s. Zollakten, englische
- patelle* (Pfannen) 327, 343
- Pech 221, 326-7, 331, 497, 532, 589, 680
- Pelzwerk 221, 326-7, 343, 346, 353, 371, 424
- Perjury (Meineid) im englischen Recht 610
- Pest (1464 in Hamburg) 705
- Petty Customs s. Zölle, englische
- Pfahlgeld (in Preußen) 464, 469-70, 603, 606, 628, 633, 741
- Pfannen s. *patelle*
- Pfeffer 205, 208
- Pfeile s. Holz

- Pfund, englisches, Abwertung (1411) 451
 (1464/5) 451
- Pfundzoll 296-303
 in Preußen 464, 469-70, 535, 568, 591, 603, 606, 625, 628, 633-4, 637, 642, 644-5, 648, 661-2, 665, 741
- Pipe Roll (PRO, E372) 475
 Amt 19
- Pledges for the prosecution im englischen Recht 400
- Polen, (Königreich) 522, 552-3, 699, 705
 Kaufleute von 546, 568, 627
- Poll tax (Kopfsteuer) 395
- Portugal (Königreich) 164
 Galeeren 70, 74
- Possessory Assizes im englischen Recht (vgl. *novel disseisin*) 475
- Postsystem, des Deutschen Ordens in Preußen 448
 italienische 448
- Poundage s. Subsidien
- Preußen, Kaufleute von 40, 46, 51-2, 54, 94, 307, 358, 452, 454, 459, 462, 464, 470-1, 493, 496, 498, 501, 503, 506-7, 510, 512, 514, 517, 519, 522, 525, 530, 540, 545-6, 558, 565, 587, 590-1, 596-7, 605, 616-8, 620-2, 627, 634, 636-8, 640, 642, 644-5, 671, 680-1, 739-41, 743
 Städte 81, 127, 172, 175, 310-1, 318, 342, 417, 432, 484, 486, 491, 500, 502, 515-8, 524-6, 529-31, 533-4, 536, 541-2, 548-50, 573-4, 587, 596, 623, 634, 641, 643, 648, 652, 656, 659, 666-7, 670, 683-4, 686-8, 694-5, 698-9, 704, 730, 740
- Preußenfahrer, englische 25-6, 32
 Ausweisung (16.7.1434) 128
ut der nortcost 600-2, 605, 621
- Preußische Städtetage 305-6
 Marienburg (17.4.1379) 489
 Marienburg (25.2.1386) 495
 Marienburg (26.2.1388) 497-8
 Marienburg (1.1.1389) 503
- Marienburg (4.4.1391) 506
 o.O. (3.8.1391) 509
 Marienburg (1.9.1392) 510
 Marienburg (24.-25.11.1392) 305
 Thorn (18.1.1394) 313
 Marienburg (23.4.1394) 511
 Marienburg (21.4.1396) 511
 Marienburg (14.5.1396) 511, 515
 Marienburg (15.6.1396) 511
 Marienburg (21.3.1397) 305, 517
 Marienburg (23.1.1398) 521
 Marienburg (8.3.1402) 524
 Marienburg (2.4.1402) 524
 Marienburg (7.7.1402) 525
 Marienburg (21.7.1402) 526
 Marienburg (20.5.1403) 526
 Marienburg (26.9.1403) 307
 Marienburg (20.11.1403) 528
 Marienburg (16.1.1404) 528
 Marienburg (2.3.1404) 528
 Marienburg (10.8.1405) 534
 Marienburg (29.9.1405) 534
 Elbing (7.3.1406) 535
 Marienburg (4.4.1408) 541
 Elbing (9.6.1409) 541, 543
 Marienburg (23.1.1410) 551
 Elbing (20.4.1423) 556
 Marienburg (14.4.1425) 559
 Marienburg (4.4.1438) 619, 623
 Danzig (26.4.1438) 623
 Marienburg (12.5.1438) 624, 628
 Elbing (5.5.1440) 634
 Mewe (22.-25.4.1442) 644
 Marienburg (6.-8.5.1442) 645
 Marienwerder (15.7.1442) 309
 Elbing (25.8.1442) 647
 Elbing (7.9.1442) 647
 Elbing (23.4.1447) 655, 660
 Marienburg (9.6.1447) 665
 Marienburg (25.7.1447) 665
 Marienburg (15.3.1448) 665
 Marienburg (15.4.1452) 691
 Marienburg (14.1.1453) 693
- prises* 480, 577
- Privilegien, englische
 Philipps des Guten für die Engländer (6.8.1446) 161, 163, 168

- von Bergen-op-Zoom für die Engländer (17.9.1469) 181
- Privilegien, hansische, in England (allgemein) 3
- Bestätigung durch Heinrich V. (25.11.1413) 551
- Aufgehoben durch Heinrich VI. zum 29.9.1447 27, 146, 268, 278, 281
- Wieder in Kraft getreten (außer für Kaufleute aus Preußen oder den wendischen Städten) am 3.12.1449 278
- spezifische Privilegien
- Edwards II. für die Hansen (7.12.1317) 24, 477, 570, 589, 712
- Heinrichs II. für die Kölner (1170) 477
- Heinrichs III. für die Hanse (15.6.1260) 477
- Privilegienpolitik Edwards IV. 183, 700-9, 718
- preußisches, für den Englischen Kaufmann (Fälschung) 684-6
- privilegium fori* 613
- Quo warranto (quo jure)* im englischen Recht 476, 479, 499, 625, 628, 640
- Quo warranto*-Prozeß gegen die Hansen (1321) 477, 479
- Rentmeester-Generaal von Holland, Seeland und Westfriesland 106
- Return day (eines Writs) 19
- Reziprozität (vgl. Statuten, englische) 485, 489-93, 514, 524, 528, 544, 553, 557, 560, 567, 569, 582, 587, 598, 602, 642-3, 645, 650-1, 662, 666-7, 685, 700, 706, 736, 741
- Rheinwein s. Wein, *vinum vasconiensis*
- Riga, Stadtrat 389, 550
- Rittergesellschaft mit St. Jürgenschild 115
- Roggen 643-4
- Romsey s. Wein, *vinum dulcis*
- Rostock, Kaufleute von 103, 523, 584
- Stadtrat 126, 418, 482, 520, 540, 696, 706
- Russen (Kaufleute) 546-7, 568, 627-8
- Sächsische Städte der Hanse 102
- Safran 371
- Salz 2732, 415, 426, 642-4
- Baiensalz 337346
- von Biervliet 326
- Sandwich (Gft. Kent) Bailiffs 45-6, 119
- Santissima lega* (1454/5) 194, 210, 252
- Schaffelle 12, 185, 479, 575
- Schautage (jours de montre) 322
- Schiffsarrestlisten, englische 329, 424
- Schlacht
- von Agincourt (1415) 84
- von Brouwershaven (13.1.1426) 133
- bei Castillon (17.7.1453) 248
- von Ludford Bridge (Gft. Shropshire) (12.10.1459) 230
- von Northampton (10.7.1460) 231
- von Ponza (5.8.1435) 154
- bei Portofino (August 1431) 114
- von Roosebeke (1382) 68
- von Tannenberg (1410) 94
- von Wyserad (1.11.1420) 110
- Schmuggel 14-5, 19, 256, 462
- Schonen, hansische Vögte auf (1370-85) 487
- Schoß 35-7, 300, 351, 591, 593, 699, 725
- Schoßstreit 176, 178, 181, 183, 190, 591
- Schottland (Königreich) 719
- Schwaben, Kaufleute von 743
- Schuldurkunde s. *littera obligatoria*
- Seeland, Kaufleute von 313, 628
- Städte 164, 180
- Seeraub, -räuber (Auslieger, Piraten) 70, 79, 86, 94, 96-8, 103, 145, 483, 493-4, 501, 526-7, 530-1, 533-8, 543-4, 565, 584, 586, 603, 611-4, 631, 633, 651, 692, 729, 735, 742

- 606, 619, 647, 668-72, 682, 694-5, 697, 739
 Wollsubsidien 179, 483
 Südfrüchte 51, 211, 221
Summa recepta (summa totalis) 19, 357, 405, 454-6, 460
 Sundzoll 144
 Sundfahrt 172
 Sund-Zwischenfall (1468) 173, 183, 220, 223, 232, 253, 260, 270-1, 275-6, 279, 283, 287, 332, 337, 709-10, 720, 734
 Suppennäpfe s. *papellotte*
 Süßweine (aus dem Mittelmeerraum) s. Wein, *vinum dulcis*
 Swin-Überfall (1385) 494-6, 501, 508, 518
 Talg 416, 442
 Tallies 18, 499, 699
 Teer 221, 326, 331, 343, 497, 532, 680
 Tenths s. Subsidien
 Terpentin 589
 Thorn, Stadtrat 484, 624
 Tran 300, 426
transgressio (trespass) im englischen Recht 275, 395-6, 481, 579, 611
traversum s. *exceptio*
 treason (Hochverrat) im englischen Recht 420, 613
 Truckzahlungen, in Colchester (Essex) 401
 Tuch, ausländisches
 Cambraier 371
 Göttinger 371
 Grautuch 388
 hennegausches 371
 holländisches 331
 Kölner 402
 niederländisches 352
panni fini 150
panni garbi 150
 Tuch, englisches 15, 26, 37, 39, 48-9, 91, 149, 195-6, 211, 260-1, 264-5, 274, 323, 380, 383-5, 389, 413, 424, 439, 451, 479, 535, 554, 575-6, 643, 675, 680, 736, 738-9
 Normtuch (*pannus curtis sine grano*) 41, 71, 152, 194, 264, 389, 405, 479, 509, 535, 674
 Scharlachtuch (*pannus curtis cum grano*) 216
 Tuchsorten, englische
bastardi 115, 150-3, 169, 191, 252
 Blanket 150
 Broadcloth 149, 152, 405
 Colchester 150, 388-9
 Cotswold 150, 152
 Friese 338, 523
 Guildford 150, 152
 Kersey 149-50, 405, 509-10, 523
loesti ('Western'-Tücher) 115, 149-50, 152
 Ludlow 150
 Medley 150
 Murrey in Grain 150
 Musterdevillers 150
 Narrowcloth (*panni stricti*) 149, 152, 274, 388, 405, 509-10, 523, 535
 von Essex 150, 152
 von Southampton 150, 152
 von Suffolk 150
 Northampton 150
 Norwich 512
 Reading 150
 Russets 388-9
 Serge 115
 worsted 405
 Tuchverbot (Verbot der Ein- bzw. Durchfuhr des englischen Tuches)
 burgundisches (25.7./25.8.1428) 104, 131, 138
 (19.6.1434) 106, 131, 138, 146, 158, 162, 594
 (nur für Flandern) (1.12.1439) 146, 160
 (12.1.1447) 88, 147, 164, 168, 176, 178, 224, 227, 253
 (26.10.1464) 180, 227, 231-2, 253

- dänisches (22.4.1452) 175, 218, 278, 286, 690-1, 693
 hansisches (12.3.1405) 532
 (24.8.1470) 725, 727
 livländisches, für Rußland
 (27.1.1415) 546
 lübeckisches (22.4.1452) 174-5,
 218, 275, 278, 282, 286-7, 656-7,
 690, 693-4
 venezianisches, für *panni
 bastardi* (17.12.1444) 148
 für 'nachgemachte' Tücher aus
 England und Flandern (14.4.1458)
 150
 Tuchverlag, Kölner, in Colchester
 (Gft. Essex) 384, 387-403, 442
 Tuzholl s. Zölle, englische
 Tunnage s. Subsidien
 Türken 192, 208-9, 253
 Ulm, Stadtrat 111, 113-4, 116
 Wollherren 398-9
 Ulmer Städtebund 109
upperlude (englische Gentlemen)
 630
 Utrecht, Magistrat 181, 682
vasi stanni (Zinngefäße) 358, 439,
 739
 Venedig, Appretierung des engli-
 schen Tuches in 149, 151
 'flämische' Galeeren 49, 88-90,
 114, 118, 121-2, 148, 193, 205-6,
 328
 Galeerenfahrten 48, 55
da trafego 205-6
 Kaufleute von 42, 45-6, 49, 54, 61,
 69, 75, 77, 89-90, 99, 111, 115,
 118, 121, 139-40, 148-9, 153, 156,
 169, 191, 194, 199, 202, 205-6,
 231, 252, 254, 264, 344
 Monte Vecchio 192
muda 205
 Senat 48-9, 52, 90-1, 106, 109-10,
 112-4, 118, 122, 139, 148, 153-4,
 191-4, 196-7, 204-8
ventegudere 28, 309, 670
vera societas 446
 Verbrechen im englischen Recht s.
 felony
 Vergehen im englischen Recht s.
 misdemeanor
 Vertrag (gruppiert nach Völker-
 rechtssubjekten in der Reihen-
 folge: England, Hanse, sonstige
 Länder)
 England-Burgund, Bündnis
 (25.12.1419) 85, 99, 588, 593
 (16.2.1468) 719
 England-Burgund, Vertrag von
 Grevelingen (29.9.1439) 146, 161,
 163, 168, 181, 232
 Verlängerung 161, 163, 174,
 181, 232, 237
 England-Burgund, Defensivvertrag
 (23.10.1466 & 15.7.1467) 181, 232
 England-Burgund, Handelsvertrag
 (24.11.1467) 181, 232, 719
 England-Dänemark, Vertrag von
 Kopenhagen (24.12.1432) 126,
 582, 584, 589
 (3.10.1465) 424, 707, 710
 England-Flandern, Handelsvertrag
 (10.1.1407) 96, 538
 England-Flandern, Handelsvertrag
 (10.3.1407) 84, 96, 531
 Verlängerungen 84
 England-Frankreich, Waffenstill-
 stand für Guienne (1379) 69
 England-Frankreich, Waffenstill-
 stand von Leulingham (18.6.1389)
 73-4
 Auslaufen (1403) 78, 83, 96, 98
 England-Frankreich, Waffenstill-
 stand für Guienne (15.4.1408) 97
 England-Frankreich, Vertrag von
 Troyes (12.5.1420) 78, 85-6, 92,
 99, 135, 138, 588, 614
 England-Frankreich, Waffenstill-
 stand von Tours (28.5.1444) 166-
 8, 649-50
 Kündigung (31.7.1449) 671
 England-Frankreich, Waffenstill-
 stand von Hesdin (8.10.1463) 249-
 51

- England-Frankreich, Waffenstillstand (1.9.1471) 207
- England-Genua, Handelsvertrag (29.5.1421) 92, 122-3
- England-Genua, Waffenstillstand (12.2.1460) 214
- England-Hanse, Vorvertrag von Dordrecht (15.12.1405) 534, 544
- England-Hanse, Verträge von Den Haag (16.9.1407) 540, 542-4
- England-Hanse, Vertrag von London (22.3.1437) 2, 24, 26, 60, 103, 141-2, 145, 147, 156, 158, 167, 260-1, 266, 268-9, 272, 277, 281-2, 284, 286, 288-9, 291, 374, 441, 451-2, 464, 466, 469-70, 562, 581, 596, 600-19, 622-8, 630-3, 636-9, 641-4, 650, 652-3, 658, 661-3, 667-8, 685, 700, 706, 734-8, 741-2, 745
- Ratifizierung durch Heinrich VI. (7.6.1437) 7, 25
- England-Hanse, Vorvertrag von Utrecht (12.6.1451) 172-3, 175, 217, 278, 659, 686-8
- England-Hanse, Waffenstillstand (7.1./14.2.1456) 32-3, 269, 278, 656, 660, 669, 696-7
- England-Hanse, Frieden von Utrecht (28.2.1474) 174, 219, 222, 243, 245, 287, 699, 720-1, 733-6, 741
- England-Hanse, Waffenstillstand (21.1.1473) 732
- England-Hanse, Waffenstillstand (12.4.1473) 185
- England-Holland, Handelsvertrag (10.4.1445) 162
- England-Kastilien, Waffenstillstand (8.7.1389) 74
- England-Kastilien, Waffenstillstand (8.2.1410) 97
- England-Kastilien, Waffenstillstand (3.5.1448) 167
- England-Kastilien, Handelsvertrag (6.8.1466) 207, 251
- England-Preußen, Vertrag von Marienburg (21.8.1388) 73-4, 460, 485, 493, 501-5, 507-9, 512-4, 517, 519, 521, 524, 534, 544-6, 567, 570, 604, 661
- Kündigung (2.2.1398) 75, 460, 485, 508, 517-8, 521
- England-Preußen, Vorvertrag von London (29.9.1403) 527-9
- England-Preußen, Vorvertrag von Marienburg (8.10.1405) 460, 534-5, 544-5
- England-Preußen, Vertrag von London (4.12.1409) 93-4, 540, 544-50, 553, 555, 559-60, 567-8, 571, 583, 586-7, 596-7, 602, 604-7, 616-7, 633, 645, 685
- Kündigung (29.7.1434) 548, 586, 588, 604, 619
- England-Reich, Vertrag von Canterbury (1416) 551, 572
- Hanse-Dänemark, Frieden von Stralsund (24.5.1370) 79, 481-2
- Wendische Städte-Dänemark, Bündnis (6.1.1423) 102
- Wendische Städte-Dänemark, Waffenstillstand (25.9.1431) 126
- Wendische Städte-Dänemark, Vertrag von Wordingborg (1435) 102, 126, 142, 280, 282, 469, 589, 681
- Wendische Städte-Holland, Waffenstillstand (19.10.1441) 144, 146
- Brügger Kontor-Antwerpen, Vertrag (6.12.1457) 177, 181
- Brügger Kontor-Antwerpen, Vertrag (4.5.1468) 182
- Preußen-Holland, Vertrag von Kopenhagen (6.9.1441) 644
- Preußen-Polen, Frieden von Brest (31.12.1435) 594
- Preußen-Polen, Zweiter Frieden von Thorn (19.10.1466) 173, 219-21, 424, 699
- Aragon-Kastilien, Waffenstillstand von Osma, (25.7.1430) 121, 137
- Burgund, Vertrag von Delft (3.7.1428) 104, 116-7, 133, 138

- Burgund-Frankreich, Vertrag von Arras (20.9.1435) 100, 134, 138, 614
- Burgund-Frankreich, Vertrag von Péronne (1468), Bruch durch Ludwig XI. (3.12.1470) 729, 744
- Dänemark-Norwegen-Schweden, Union von Kalmar (1397) 469
- Flandern, Frieden von Tournai (1385) 68
- Florenz-Venedig-Genua (1436) 154
- Frankreich, Vertrag von Conflans (5.10.1465) 251
- Frankreich, Vertrag von St. Maurdes-Fossés (29.10.1465) 251
- Reich-Mailand, Bündnis (6.7.1426) 112
(5.2.1431) 115
- Reich-Venedig, Waffenstillstand (17.4.1413) 108
- Reich-Venedig, Waffenstillstand (8.9.1428) 113
- Reich-Venedig, Waffenstillstand (4.6.1433) 116
- Reich-Venedig, Frieden von Ferrara (7.4.1433) 115-6, 123, 154
- Venedig-Genua, Frieden von Turin (1381) 68
- Venedig-Grafen von Görz und Tirol, Freundschaftsvertrag (30.3.1420) 110
- Venedig-Mailand, Bündnis (22.2.1422) 110-1
- Venedig-Mailand, Frieden von Lodi (9.4.1454) 192-4, 210
- Venedig-Österreich, Bündnis (2.6.1407) 108
Verlängerung (18.3.1417) 110
- Venedig-Österreich, Waffenstillstand (3.8.1413) 109
- Viehof & Rosencrans, Kölner Firma 83, 107
- Vitalienbrüder (vgl. Seeraub, -räuber) 305, 317-8, 407, 411-2, 442, 512, 519, 523
- Vogelfedern, englische 415
- Vorvertrag s. Vertrag
- Wachs 15, 37, 260-3, 265, 327, 331, 343, 352, 479, 576, 675, 680
- Waffenstillstand s. Vertrag
- Wagenschoß (*waynscot*) 327, 331, 557, 589, 680
- Waid 274, 337, 356, 380-3, 389, 392, 394-8, 402, 416, 442
- 'Hamburger' (aus der Erfurter Gegend) 381
- Jülicher 381
aus der Gegend von Toulouse 97, 136
- Warenbegleitschein s. Manifestbrief
- warranty (Garantie), im englischen Recht 394-7
- Wechselbrief 322
- wedderlegginge 445-6
- Wein 15, 25, 135-6, 221, 260, 291-3, 451-2, 455-8, 479, 481-2, 576, 643
- vinum dulcis* 212, 292, 576
- Malmsey* 11, 292
- Romney* 11, 292
- vinum vasconiensis* 220, 246, 292-3, 331, 439
- Rheinwein 13, 292, 331, 415, 576
aus La Rochelle 293, 457
aus Spanien 293
- Weinflotte, englische 97, 137, 166, 220, 293
- Weinhandel 13, 137
- Weinpreise 292-4
- Weintonne 13
- Weinzapf 483, 586, 618, 736
- Weizen (vgl. Getreide) 211, 341
- Wendische Städte 102, 117, 125, 127, 143-5, 487, 489, 500, 510, 515, 524, 530, 536, 581, 584, 590, 643, 693
- Kaufleute von 525
- Westfalen, Kaufleute von 327, 724
- Wesel, Stadtrat 725, 730
- Winterlage 306-10, 312, 318-20, 348, 431, 438
- Wismar, Kaufleute von 103, 523, 584

- Stadtrat 143, 307, 418, 520, 540,
 696, 706, 708
witbernam im englischen Recht
 495, 581
 Wolle, englische 12, 39-40, 49, 90-1,
 105, 162, 179-80, 185, 195-6, 198-
 9, 211, 225, 260, 291, 371, 389,
 393-4, 398-400, 416, 442, 451-2,
 458, 479, 575, 577
 Exportlizenzen 179, 197, 199-200,
 230
 balnearische Wolle 150
 provençalische Wolle 150
 spanische Wolle 150
 Worms, Stadtrat 109
 Writ (allgemein) 18
 attacbias 609
 capias 609
 certiorari 393, 396
 distringas 18-9
 de errore 609
 quo warranto 476-7, 562
 supersedeas 492
 venire facias 431
 Yarmouth (Gft. Norfolk), Bailiffs
 412-3, 415
 Court Rolls 403
 Stadtrat 415
 Zollabrechnungen, städtische 403,
 405, 442
 Zölle, städtische 414
 York (ehem. Gft. Yorkshire, jetzt
 Gft. North Yorkshire), Kaufleute
 von 642
 Mercers 222-3
 Merchant Adventurers 222
 Stadtrat 129, 508, 679
 Zahltage (jours de payement) 322
 Zierikzee, Stadtrat 117
 Zinn 196, 211, 288
 Zinngefäße s. *vasi stanni*
 Zollakten, englische 5-6, 37, 267
 Enrolled Customs Accounts (PRO,
 E356) 19-20, 25, 39-41, 46, 66, 72,
 88, 137, 170, 190-1, 233, 251, 254-
 5, 259-61, 264-5, 279, 291, 295,
 357, 451-2, 454, 458, 462, 512, 738
 parcelle compoti 20
 particule compoti (Particulars of
 Account: PRO, E122) 5-6, 13-21,
 25, 27, 33, 37, 42, 53, 72, 257-9,
 261, 403
 Zollbezirke, englische 6
 Zölle, nichtenglische
 Brabant, Groot Watertoll 76, 82,
 88
 Burgund, Zoll von Grevelingen
 225
 Burgund, Zoll von Iersekeroord
 76, 131, 161
 Zölle, englische (*custume*) 9, 11, 24,
 255-6, 510-1, 548, 578, 605, 617,
 667, 738
 Petty Customs (*parva custuma*)
 13, 35, 37, 258, 260-1, 265, 289,
 330, 462, 492, 512, 563, 576
 Tuchzoll (1347) 5, 39, 71, 147,
 260, 483, 492, 499, 512, 523, 738
 Zollfahnder (*scrutator Regis*) 7-8, 17
 Zöllner, englische 7, 23, 26, 33
 Zollquittung, englische (*cocket*)
 385, 481, 483
 Zuiderseestädte 238, 659, 689, 691,
 693
 Zütphen, Stadtrat 181
 Zwirn 532
 Zwolle, Stadtrat 725, 730